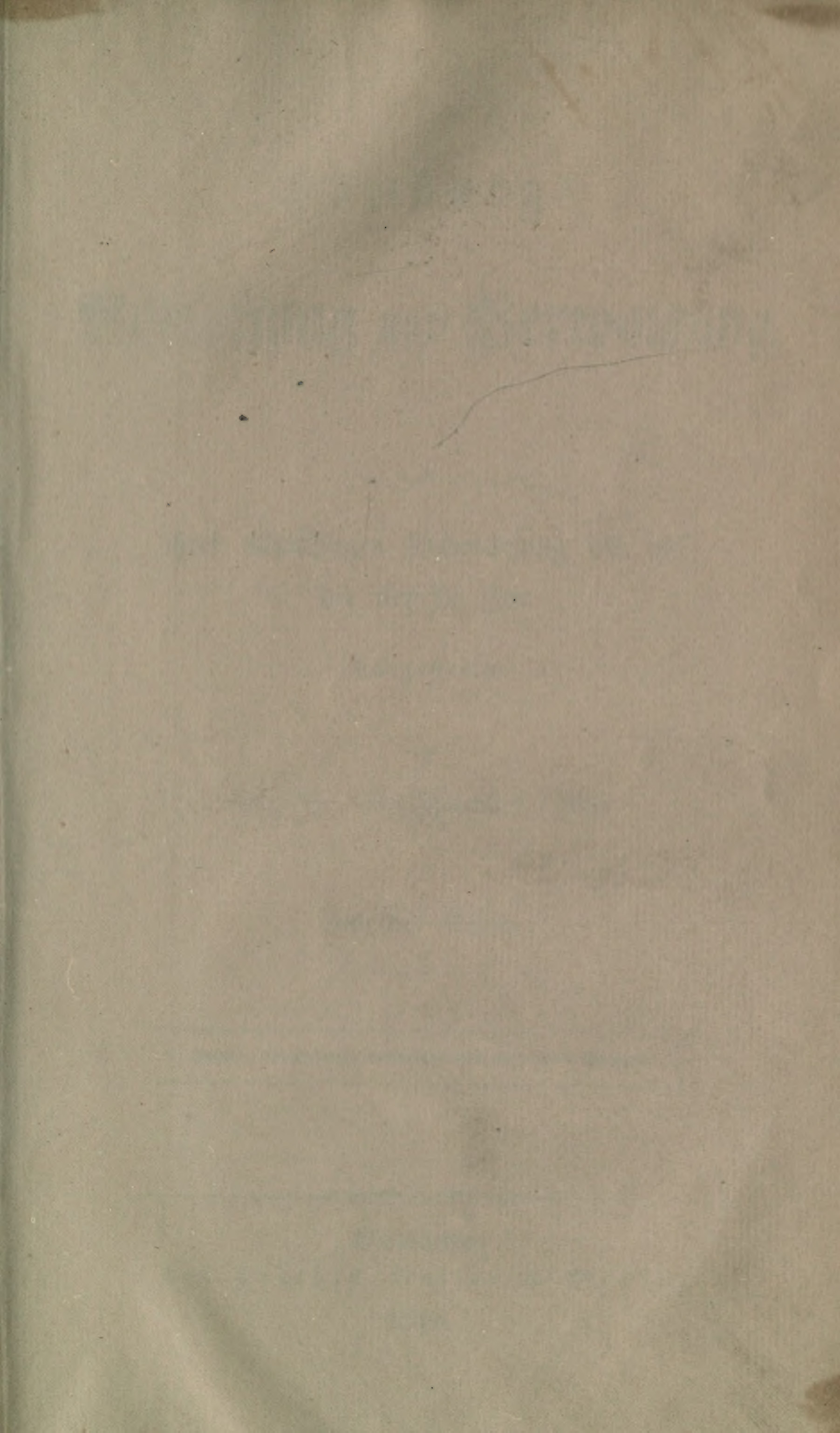
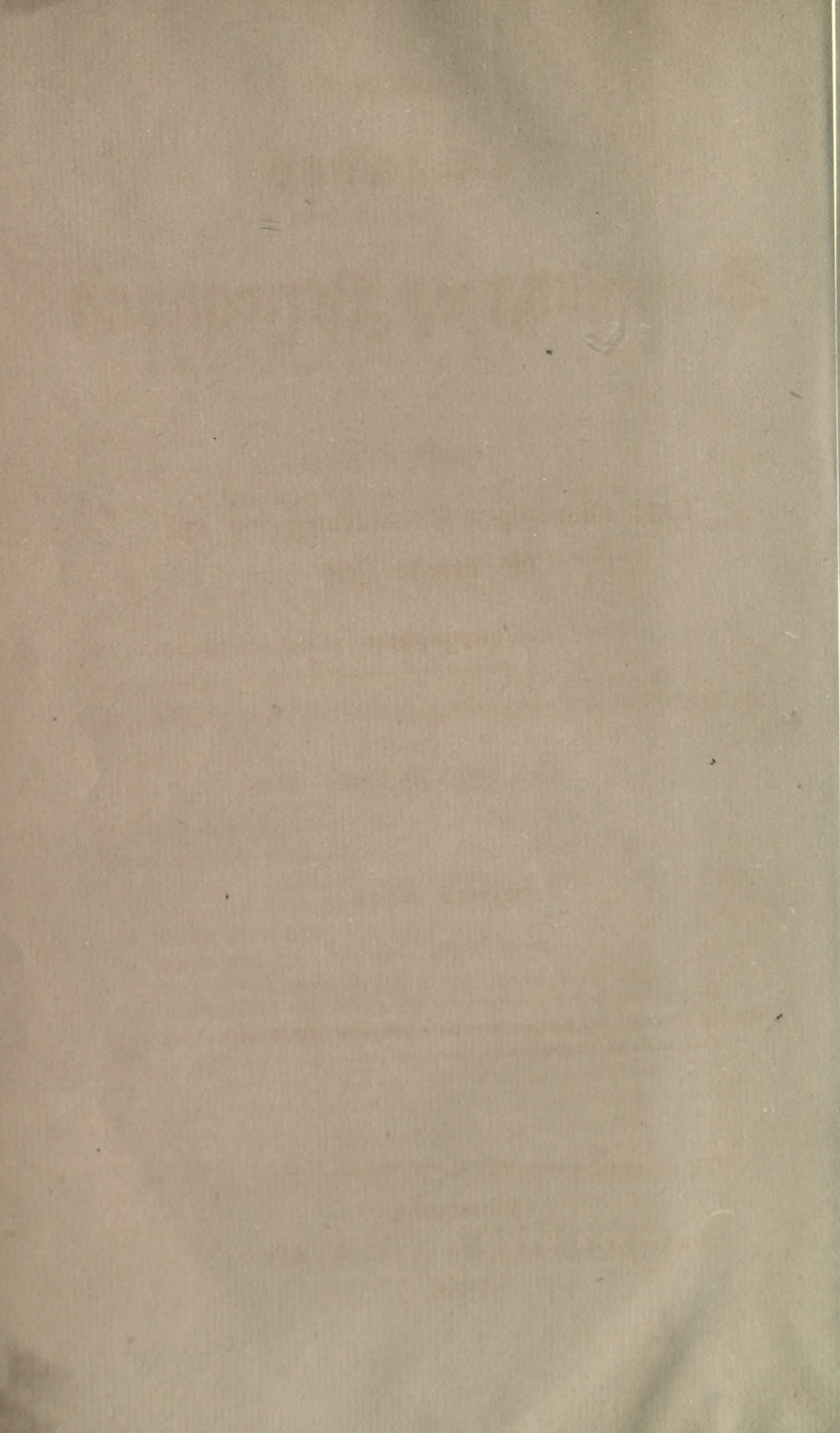


P. A. Bergfalk





Hamburgs Verfassung und Verwaltung

in

ihrer allmähligen Entwickelung bis auf die neueste Zeit

dargestellt

von

N. A. Westphalen, Dr.

Zweiter Band.

Zweite, durchgängig vermehrte und verbesserte Auflage.

Hamburg,
bei Perthes-Besser & Mauke.
1846.

Inhalt.

Seite

Sechstes Capitel.

Finanz-Behörden. (S. 1—107.)

Siebentes Capitel.

Handels-Behörden. (S. 108—177.)

Eilftes Capitel.

Militair-Behörden. (S. 354—384.)

Zwölftes Capitel.

Vorstädte- und Land-Behörden. (S. 385—470.)

Sechstes Capitel.

Finanz-Behörden.

Bis in die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts lag die Verwaltung der Stadt-Cämmerei zweien Mitgliedern des Raths ob.*) Bereits in den Postulaten vom 26. August 1528 begehrten die Verordneten Erbgesessener Bürgerschaft:

"Dat men twölf börgern, de dartho schölen vorordent werden, dewilen dat dat gemene gudt to achtern is, rekenschop van aller upkumpst unde uthgave disser guden Stadt doen müge, unde dat se ock alle jahr, wannehr dem Rade rekenschop schütt, umme dat tho hörende, offte de Raedt tho vorn, offte tho achtern sy, dar gegenwordig kamen mügen; so dat de börger na dissem dage enen Erbaren Rade nenen bösen wahn thowenden dörffen."

Der Rath erwiederte indessen:

"Werd E. E. Raedt de gewontlicke wise holden, dat sodane rekenschop apenbar in gegenwordicheit aller Radespersonen unde

*) In dem Libro actorum coram Cons. in resignatione haereditatum de anno 1248—1274 werden bereits bei dem Jahre 1264 Camerarii aus der Mitte des Raths namentlich aufgeführt. Staphorst Hamb. Kirchengeschichte Th. 1. Bd. 2. S. 106. Zeitschrift des Vereins für Hamb. Geschichte Bd. I. S. 363. In den Fastis Procons. et Cons. Hamb. sind sie erst seit dem Jahre 1361 namentlich verzeichnet.

Secretarien geschehen schal; konden dejennen, so vor Petri mochten tho Rade gekaren werden, enige anschläge maken, dadorch gemene börger gebetert unde wontlicker uthgifft gekortet, unde süst wes fruchtbares raden, darin schal enen goet gehör gegeven werden. E. E. Raedt achtet ock nicht vor goet, dat ider naber sinen nächsten naber rekenschop tho inthögende scholde nödigen, darum werd man de articul wol bedencken."

wobei die Verordneten sich beruhigten, indem sie entgegneten:

"Werden de vorordente der börger mit den besten annehmen, wider bedencken, unde darnegst den gemenen börgern anseggen, wes enen dar begegnet, mit des Rades vorordenten egentlick bespreken, up dat men daruth nicht wider unlust tho vormodende hebbe."

Erst im Recesse von 1548 Art. 50—53 ward etlichen, vom Rathe dazu verordneten, Bürgern einiger Antheil an der Erhebung einzelner Abgaben eingeräumt; demnächst aber am 5. April 1563 die Administration der Stadt-Casse vom Rathe gänzlich abgegeben, und ausschließlich *) zweien Bürgern

---

*) Die Artikel 1—3 der Chemerey-Ordeninge von 1563 verfügen ausdrücklich:

Art. 1.

"Alle Uthgave düsser Stadt scholen van der Chemerye geschehen und daruth erst entrichtet werden, und schall darumb, wat de Chemerye van Embtern edder sonsten inthokamende hefft, dorch Rekenschop effte Uthgave, so de Ambts-Heren edder Deener inbringen mochten, keenen Afftoch hebben, sondern wat E. E. Raht erkendt und bevehlet, dat tho dem gemeinen Besten nutte und noedig iß, dartho schölen de Middelspersonen, so düsser Stadt und Gemeine Beste tho schaffen und tho verrichten vorordent, dat Gelt van den Vorordenten der Chemerye entfangen, ock al solcke Middelspersonen vermüge eres Edes, so se dem gemeinen Besten geschwaren, wedderumb van der Uthgave gude Rekenschop parcelswise in Schrifften bemelten Chemerey-vorordenten tho doen und tho avergeven vorplichtet syn. Jedoch muegen, uth Bevehl E. E. Rades, de Heren Syndici und Secretarii durchlopenden Baden, armen Lueden und sonsten, wann de Vorordente der Chemerye nicht upgegahn syn, und idt nicht baven 10 Rikesdaler iß, uthgeven, und solckes allewege dorch eine specificeerde Rekeninge,

aus jedem Kirchspiele, damals also Achtmännern,*) übertragen. Die desfallsigen ausführlichen Verhandlungen zwischen

mit erer Handt underschreven, uth der Chemerye wedderumb fordern laten."

Art. 2.

"De Accise-, Matten- und Tollen-Heren, ock alle Ambts-Heren und Deener des gemeinen Gudes, schölen allen Entfanck, klein und groth, tho Boke schriven, und by eren Eede, dem gemeinen Besten geschwaren, dat al solck Bogk uprichtig sy, und in der Entfanging und Uthgave nichtes uthgelaten, edder tho vele gesettet, ock deme gemeinen Gude getruwe und unvorsuemet van egen nütz gedeenet sy, tho erholden, ock den Vorordenten der Chemerye alle Weke van den Embtern, darvan idt geschehen kan, van den andern Embtern averst thom lengsten twischen Petri und Matthiae, ere Rekeninge tho avergeven, imgeliken dat Gelt tho tellen und tho entrichten schuldig syn. Und im Falle Jemandt uth dem Rade daran suemig syn würde, schölen de Vorordente der Chemerye up Matthiae Morgen den edder desulvigen by erem Eede E. E. Rade anthomelden schuldig syn."

Art. 3.

"Befänden de Vorordente der Chemerye by Jemandes Rekeninge effte Inbringen der Embter Unrichticheit, so schölen desulvige alsolckem Ambte by E. E. Rade andere Heren fordern, welcke ock E. E. Raht vorordenen wil. Wo ock alsolcke Person avermals untruwe handeln, effte unwaren Bescheidt und Rekenschop dohn würde, so schölen gedachte Vorordente by E. E. Rade die Börgerschop unnachlessig tho bescheden soeken, und alsdann E. E. Raht und de Börgerschop sick vorgeliken, off dersulvige Rahtmann edder Borger alsolck Ambt henforder waren schal."

Dagegen aber besagt der Art. 5: "Einem gantzen Erbarn Rade schölen de Vorordente der Chemerye, vermuege eres geleisteten Eedes, van der gantzen Uthgave und Entfanck dorch se geschehen, dat solckes in allen Parselen wahr sy, alle Jhar twischen Pingsten und Jacobi mit duedeschem Bockholden einmahl Rekeninge doen," und der Art. 4: "De Borgere, so die Erffsetene Börgerschop by düsser Stadt Chemerye wehlet, schölen sick uprichtig und truwe in alsolck erem Ambte vorholden; und wo Jemandt dat gemeine Gutt tho sinem Vordele 18 Penning verkörten worde, de schal siner Ehren verlustig syn, ock in ehrlicken Gesellschoppen und thohopekümpsten der Gemene nicht geleden werden. So averst Jemandt dat gemeine Gutt up einen Gulden bestele, de schal an synem fry höchsten gestraffet werden. Doch schal up keinen Verdacht edder Argwohn, sondern mit geboerliker Averwisinge der Daett up rechtlike Erkendtnisse de Straffe erfolgen."

*) In den Verhandlungen am 5. April 1563 wird ausdrücklich festgesetzt: "dat de acht Personen kenen andern Namen edder Titul, als Achtmänner

Rath und Bürgerschaft finden sich in dem Supplement-Bande zu dem neuen Abdrucke der vier Haupt-Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung S. 156—178; so wie die Chemerey-Ordeninge van entfanginge und uthgave der gemeinen Inkunfft düsser Stadt, Anno 1563 upgerichtet und Anno 1611 revidirt, in Klefeker Sammlung Hamburgischer Gesetze Th. 2. S. 448—458.

Zur Zeit der Anwesenheit der kaiserlichen Commission, im Anfange des vorigen Jahrhunderts, beabsichtigte man eine Reform dieses Zweiges unserer Verwaltung; das dem Art. XXVI. des Hauptrecesses anliegende Reglement von Verbesserung des Cammerwesens trat aber nie in Wirksamkeit, und so behielt unsere Finanz-Verwaltung bis zur Französischen Occupation im Wesentlichen ihre ursprüngliche Gestalt.

Die Ueberzeugung, daß eben sie wesentlicher Verbesserungen bedürfe, drang sich indessen nach der Wiederherstellung unserer Selbstständigkeit so unwiderstehlich auf, daß der Rath, sofort in der ersten Versammlung Erbgesessener Bürgerschaft, am 27. Mai 1814, der ersten Proposition, welche darauf gerichtet war: "daß die Wiederaufnahme der unterbrochen gewesenen Freiheit und Selbstständigkeit Hamburgs durch Rath- und Bürgerschluß erklärt und die wesentliche ältere Grundverfassung der Stadt hergestellt werde," hinzufügte:

"jedoch mit Vorbehalt derjenigen Modificationen, Veränderungen und Verbesserungen in Ansehung der einzelnen Zweige der öffentlichen Einrichtungen, welche theils als Folgen der erlittenen Gewalt, theils als früher bereits empfundenes und durch theuer erkaufte Erfahrungen bestätigtes Bedürfniß, besonders

hebben scholden." Die Bezeichnung "Verordnete der Cämmerei" findet sich indessen bereits im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts. So in den Verhandlungen über die Revision des Rathseides, in dem Bedenken des Raths vom 9. November 1602; desgleichen in den Anträgen des Raths an die Bürgerschaft vom 13. September 1632.

auch in Hinsicht des Finanzwesens, zu treffen, verfassungsmäßig werde gut befunden werden."
welchen Vorbehalt denn auch der Bürgerschluß ausdrücklich aussprach.

Die Mängel unserer frühern Finanz-Verwaltung werden in einem spätern desfallsigen Antrage des Raths, im Rath- und Bürger-Convente vom 15. September 1814, unumwunden ausgesprochen. Es fehlte ihr an einem festen Plane, an festen Grundsätzen und Bestimmungen, und an einer gehörigen Controle in den einzelnen Zweigen der Einnahmen und Ausgaben. Einnahmen und Ausgaben waren weder zum Voraus normirt und ins Gleichgewicht gebracht, noch waren jedem Ausgabezweige seine gewissen Schranken gesetzt worden,*) weshalb denn die Ausgaben größten-

---

*) Die erste Spur der Aufmachung eines theilweisen Budgets findet sich in dem Rath- und Bürgerschlusse vom 9. Januar 1777, in welchem für den Bauhof, für die Fortification und für die Artillerie bestimmte jährliche Summen festgesetzt wurden, und zugleich verfügt ward:

"daß, wenn bei Ablauf des Jahres bei einem oder andern dieser Departements sich eine Uebersteigung der bestimmten Summen finden möchte, sodann unaufhältlich nach dem Schlusse der Departements-Rechnung, jedoch nur unter allgemeiner Anführung der Ursachen und gänzlicher Abstrahirung von aller speciellen, den Gerechtsamen der Departements nachtheiligen Untersuchung, davon Anzeige zu thun, auch, wenn das Surplus von der mindesten Beträchtlichkeit seyn möchte, zu gleicher Zeit mit Löblichen Collegiis und Erbgesessener Bürgerschaft über die Aufbringung desselben zu berathschlagen sey."

Der Rath verwahrte sich in seinem damaligen Antrage ausdrücklich dahin:

"Es ist hiebei nicht die Absicht, die verfassungsmäßigen Gerechtsame dieser Departements in der gewissenhaften Verwaltung der öffentlichen Gelder einzuschränken, oder ihnen eine solche Summe gleichmäßig vorzuschreiben, welche auf keine Weise überschritten werden darf. Dieses würde ohnehin, bei der großen Verschiedenheit der Vorfälle, und dem bald größeren, bald geringeren, und niemals vorher zu bestimmenden Bedürfnisse, ganz unmöglich seyn. Sondern die Absicht ist lediglich, durch Determinirung solcher Summen die jährlichen Ausgaben mit den Einnahmen in Gleichgewicht zu setzen, dergestalt, daß, wenn dieses Gleichgewicht wegen unvermeidlicher Vorfälle bei einem dieser Departements überschritten werden muß,

theils der Willkühr unterworfen blieben. Mehre öffentliche Cassen bestanden isolirt neben einander, wobei kein gleichförmiges Verfahren in Ansehung der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben und keine gehörige Uebersicht der finanziellen Lage im Ganzen stattfinden konnte. Bei den Deliberationen und Beschlüssen über Gegenstände der Finanzen ward die Nothwendigkeit einer arithmetischen Ueberzeugung, als der Seele eines guten Finanzwesens, zu wenig berücksichtigt, und auch bei der Rechnungs-Ablegung fanden große Mängel statt, so daß man zu keiner bestimmten Uebersicht, noch zu gehörigen Resultaten kommen konnte.

Zur Abhülfe dieser Mängel beantragte nun die durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. Mai 1814 eingesetzte Reorganisations-Deputation am 29. August jenes Jahres:

"Es bestehe nur eine öffentliche Casse, worin alle öffentliche Abgaben fließen und aus welcher alle Ausgaben zur Verwaltung des Staats bestritten werden, damit die einzelnen Theile dem Interesse des Ganzen gemäß verwaltet werden."

"Die Cammer beschäftige sich mit der Controle aller Geld-Angelegenheiten des Staats, so wie aller öffentlichen Cassen und Verwaltungen, und bilde solchergestalt zugleich eine Ober-Rechnungs=Instanz, damit die zweckmäßige Verwendung der Gelder, welche den vom Staate constituirten oder autorisirten Behörden anvertraut werden, desto weniger bezweifelt werden könne."

"Die eigentliche Cassenführung werde einem Cassirer, gegen Caution und unter seiner Verantwortlichkeit übertragen. Dieser

---

solches durch anderweitige Maaßregeln und Aufbringung der benöthigten Summen wieder hergestellt werden könne."

Eine Reihe von Jahren hindurch ward demnächst der Erbgesessenen Bürgerschaft stets angezeigt, wenn in den genannten Administrationen mehr als die festgesetzten Summen verausgabt worden, und die Deckung dieses Ausfalls durch außerordentliche Auflagen beantragt.

wäre von der Cammer vorzuschlagen und von der Bürgerschaft zu bestätigen. Er besorge die Erhebung der Einnahmen, so wie die nöthigen Auszahlungen, auf Anweisungen, die von zwei Cämmerei-Bürgern unterschrieben sind, habe jede Jahrrechnung abzusondern und werde von der Cammer quitirt."

Diese Vorschläge bildeten die ersten Grundzüge des schon am 15. September desselben Jahres Erbgesessener Bürgerschaft vorgelegten Plans zu einer wesentlich veränderten Einrichtung unseres Cämmereiwesens,*) welcher, abgesehen von der unbedingten Ausdehnung desselben auf unsere Kirchen, Klöster und milden Stiftungen, und der Anstellung eines verantwortlichen General-Cassen-Verwalters, die Genehmigung Erbgesessener Bürgerschaft erhielt. Hinsichtlich des ersten Punktes behielt sich der Rath fernere Vorstellungen bis zu anderweitiger Veranlassung**) vor; statt des General-Cassen-Verwalters ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. October desselben Jahres die Anstellung eines, der speciellen Aufsicht zweier Mit-Verordneten der Cammer zu untergebenden, beeidigten Buchführers beliebt.

In Folge dieser Rath- und Bürgerschlüsse, welche später durch den Rath- und Bürgerschluß vom 22. August 1816 noch einige nachträgliche Modificationen erlitten, ist zwar die Stadt-Cämmerei, als Haupt-Finanz-Verwaltungs-Behörde, ihrer äußern

*) Lohmann Hamb. Rath- und Bürgerschlüsse Th. 1. S. 120—124 u. S. 139 u. 140.

**) Eine solche Veranlassung ergab sich in neuester Zeit in Betreff der St. Petri-Kirche, welcher, um ihrer temporellen Finanz-Verlegenheit zu Hülfe zu kommen, durch Rath- und Bürgerschluß vom 8. November 1838 aus der Staats-Casse für fünf Jahre, und demnächst durch Rath- und Bürgerschluß vom 1. December 1842 wiederholt auf drei Jahre ein jährlicher Zuschuß von höchstens Crt.-℔ 4000 zugestanden ward, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung: "daß aus diesem Betrage, der Kirchen-Verwaltung das alljährlich Erforderliche in gleicher verfassungsmäßiger Art, wie andern Staats-Anstalten, welche einen jährlichen Zuschuß vom Staate erhalten, anzuweisen und zuzutheilen sey."

Verfassung nach bestehen geblieben; aber ihr Wirkungskreis ist einerseits erweitert, indem sie jetzt strenger wie früher alle Staats-Cassen in sich concentrirt, und alle Staats-Ausgaben von ihr ausfließen, anderseits dagegen durch ihr nebengeordnete oder respective übergeordnete Deputationen, an welchen jedoch sämmtliche Cämmerei-Verordnete, oder doch Deputirte derselben, Theil nehmen, in bestimmtere Schranken zurückgewiesen.

Allgemeine Finanz-Verwaltungs-Behörden, sämmtlich (jedoch die Cämmerei nur ihrer jetzigen Organisation nach) durch jene Rath- und Bürgerschlüsse vom 15. September und 20. October 1814 angeordnet, sind jetzt: die Commission zur Formirung des Entwurfs zum allgemeinen Budget, die Revisions-Commission des allgemeinen Rechnungswesens, die Cämmerei und die Schulden-Administrations-Deputation; specielle, der Erhebung der durch Rath- und Bürgerschluß beliebten Contributionen für die Stadt und deren Gebiet, so fern selbige nicht unmittelbar der Cämmerei, oder den respectiven Land-Behörden obliegt, vorgesetzte: die Steuer-Deputation, die Zoll- und Accise-Deputation, die Stempel-Deputation und das Zehnten-Amt. *)

---

*) Auch die Münz-Deputation und die Post-Verwaltungs-Deputation sind, so fern die Verwaltung respective des Münz- und Post-Regals ihnen untergeben, den speciellen Finanz-Behörden beizuzählen; da jedoch bei beiden der finanzielle Gesichtspunkt der untergeordnete ist, beide vielmehr — jene durch die Fürsorge für die erforderliche Quantität und Qualität der Tauschmittel, diese vermittelst thunlichster Erleichterung und Beschleunigung des brieflichen Verkehrs — zunächst (wie auch bereits die Zuziehung respective sämmtlicher Banco-Bürger und eines Mitgliedes der Commerz-Deputation andeutet) die Förderung des Handels bezwecken, erschien es mir angemessener, sie unter den Handels-Behörden aufzuführen.

I. Allgemeine Finanz-Behörden.

---

1. Commission zur Formirung des Entwurfs zum allgemeinen Budget.

Sie besteht aus:

einem Syndicus,

einem Herrn des Raths, der dazu auf unbestimmte Zeit deputirt wird, und

sämmtlichen Cämmerei-Verordneten.

Sämmtliche Verwaltungs-Behörden, die einen Zuschuß aus der Cämmerei-Casse erhalten, reichen alljährlich, auf desfalls an sie erlassene Commissorien, dem Rathe eine specielle Uebersicht dessen ein, was sie im Laufe des nächsten Rechnungsjahres, welches mit dem 1. Januar beginnt, bedürfen. Diesen, sofort der Commission zur Formirung des allgemeinen Budgets zu übergebenden Angaben gemäß, fertigt selbige alsdann gegen Ende eines jeden Jahres das allgemeine, durchgängig mit den gehörigen Belegen begleitete Budget an, dergestalt, daß alle in demselben festgesetzten jährlichen Ausgaben durch die festgesetzten Einnahmen gedeckt werden. Letzteren ist, in Ansehung der Contributionen oder sonstigen Einflüsse, deren Ertrag variirt und nicht genau anzugeben ist, das Verzeichniß des Ertrags, welche der fragliche Einnahme-Artikel in dem letzten Jahre, so fern er bereits während desselben stattgefunden, geliefert hat, oder die sonstige zum Grunde gelegte Berechnung des Ertrags beizufügen. Am Ende des allgemeinen Budgets wird eine runde Summe für unvorhergesehene Ausgaben ausgesetzt, über welche der Rath mit den Cämmerei-Verordneten in vorkommenden Fällen das Nähere bestimmt. Dieser Entwurf wird sodann dem Rathe übergeben.

---

2. Revisions-Commission des allgemeinen Rechnungswesens.

Sie besteht aus:

zwei Mitgliedern des Raths, die dazu auf unbestimmte Zeit deputirt werden,

einem Oberalten,

zwei Cämmerei-Verordneten und

zwei andern Bürgern, welche letztere von Erbgesessener Bürgerschaft gewählt werden und zehn Jahre im Amte bleiben. Die abgehenden Bürger sind mit ihrem freien Willen für anderweitige zehn Jahre wählbar.

Der Geschäftskreis dieser Deputation begreift:

1. Die Untersuchung und Berichterstattung über das, ihr zu diesem Behuf vom Rathe zu übergebende, von der Commission zur Formirung des Entwurfs zum allgemeinen Budget angefertigte, allgemeine, oder respective Supplementar-Budget. Nach erfolgter Genehmigung des Raths dient selbiges alsdann der Cämmerei zur unabänderlichen Norm der Staats-Ausgaben.
2. Die Revision der, nach jenem Budget abzugebenden Jahres-Rechnungen der Cämmerei, so wie der Rechnungen der Schulden-Administrations-Deputation und der Kirchen, Klöster und milden Stiftungen *) nebst schriftlicher Berichterstattung darüber an den Rath.

---

*) Der Bürgerschluß vom 15. September 1814 schlug nur die, im Art. 12 des Plans zur Verbesserung der hiesigen öffentlichen Finanz-Verwaltung der Kirchen, Klöster und frommen Stiftungen zur Pflicht gemachte Einreichung von Particular-Budgets ab, worauf der Rath in dem Rath- und Bürger-Convente vom 20. October desselben Jahres sich damit einverstanden erklärte, daß dieser Passus gegenwärtig in selbigem ausfalle. Die zugleich in demselben enthaltene Verfügung:

"Spätestens vier Wochen nach geendigtem Rechnungs-Jahre ist von allen gedachten Stiftungen dem Senat eine, mit allen Belegen ver-

Den Rath= und Bürgerschlüssen vom 15. September und 20. October 1814 gemäß, sollte demnächst noch alljährlich, sowohl das allgemeine Budget, als die Jahres=Rechnung über die Einnahme und Ausgabe der Cämmerei, und die jährliche Rechnung der Schulden=Administrations=Deputation, den bürgerlichen Collegien und Erbgesessener Bürgerschaft zur Genehmigung vorgelegt werden. Bereits am 22. August 1816 beantragte der Rath eine Abänderung oder Zurücknahme dieser Bestimmung dahin:

"daß, statt, nach dem Plane von 1814 Art. 5, 10 u. 11, die Vorlegung der Budgets=Entwürfe, der Jahres=Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe löblicher Cämmerei, und der jährlichen Rechnungen der Schulden=Administrations=Deputation an löbliche Collegia und Erbgesessene Bürgerschaft geschehen müsse, solche entweder an eine, von Erbgesessener Bürgerschaft zu ernennende, geheime, aus fünf Bürgern bestehende Commission, die mit den Mitgliedern der Revisions=Commission zu verbinden wäre, geschehe, oder, nach der Meinung des löblichen Collegii der Sechsziger, die Vorschriften des Finanz=Verbesserungs=Plans, welche die Vorlegung des Budgets, der Jahres=Rechnungen löblicher Cämmerei und der jährlichen Rechnungen der Schulden=Administrations=Deputation an die löblichen Collegia und an Erbgesessene Bürgerschaft betreffen, ohne ein desfallsiges Surrogat eintreten zu lassen, ganz aufzuheben. In welchem letztern Falle jedoch Senatus darauf antrage, daß die Mitglieder der Revisions=Commission, welche nicht bereits durch ihre Amts=Eide zur Verschwiegenheit über die Gegenstände ihrer öffentlichen Verwaltungen verpflichtet sind, besonders auf Verschwiegenheit

---

sehene Rechnung zu übergeben, welche von demselben an die Revisions=Commission, und mit deren Bericht an den Senat zurückkommt, der nach Befinden solche approbirt und darüber quitirt, oder das ferner Erforderliche deshalb verfügt."

ist dagegen unbezweifelt durch Rath= und Bürgerschluß sanctionirt.

über die, als Mitglieder der Revisions-Commission an selbige gelangenden, Gegenstände zu beeidigen."

Als Hauptmotiv jener respectiven Abänderung oder Zurücknahme hob derselbe hervor: "daß solche Mittheilungen an Erbgesessene Bürgerschaft, wegen der dabei unvermeidlichen Publicität, dem allgemeinen Wohl der Stadt höchst nachtheilig werden könnten." Erbgesessene Bürgerschaft trat der letztern Alternative bei, und bethätigte durch Verwerfung des vom Rathe in Vorschlag gebrachten Surrogats, daß sie, in Uebereinstimmung mit dem Collegio der Sechsziger, nicht etwa durch jenen Beweggrund allein sich bestimmen ließ, sondern vielmehr bei der bestehenden, dreifachen, und zwar größtentheils von Deputirten Erbgesessener Bürgerschaft vorgenommenen Erwägung und Controle, eine nochmalige vierfache Erwägung und Controle, abseiten der drei bürgerlichen Collegien und Erbgesessener Bürgerschaft, für durchaus unnöthig erachte. *)

Dieser, aber auch nur dieser Ueberzeugung gemäß, wird auch noch jetzt den bürgerlichen Collegien und Erbgesessener Bürgerschaft weder das jährliche allgemeine Budget, noch eine förmliche jährliche Schluß-Abrechnung vorgelegt; wogegen, nachdem in neuerer Zeit in allen Staaten Deutschlands die Publicität in Finanz-Angelegenheiten vorzuherrschen begonnen, und auch in unserer Mitte gar manche Stimmen sich für dieselbe erhoben, der Rath aus freiem Antriebe sich bewogen fand, auch jenes letzte Geheimniß aus unserer Verwaltung zu tilgen, und Erbgesessener Bürgerschaft, wenn auch, unter Aufrechthaltung des Rath- und Bürgerschlusses vom 22. August 1816, zwar nicht den detaillirten Budget-Entwurf, noch eine förmliche Schluß-

*) Daß eine solche weitere Erwägung und Controle nicht nur nicht im Bedürfnisse begründet, sondern zugleich eben so unausführbar als nutzlos sey, ist näher ausgeführt in den Hamburgischen Blättern von 1834 No. 18. S. 70 u. 71.

Abrechnung, doch alljährlich (zuerst im October 1832) eine allgemeine Uebersicht unseres Staats-Haushaltes vorzulegen; auf diese, wie namentlich die Anlage zu der ersten Proposition am 3. Juli 1837 besagt, sich beschränkend: "da es natürlich durchaus unmöglich ist, jedes Detail des Staats-Finanz-Verhältnisses, in einer Verhandlungs-Modalität, wie unsere Verfassung sie festgesetzt hat, zur Sprache zu bringen, und überdies alle diejenigen speciellen vorbereitenden Erörterungen für das Detail des Budget-Anschlags, welche unsere Gesetze vorschreiben, durch die Mandatarien Erbgesessener Bürgerschaft in der Budget-Commission und in der Revisions-Commission vorgenommen werden."

Fassen wir diese verschiedenen, Erbgesessener Bürgerschaft seit 1832 vorgelegten Uebersichten in einem Gesammt-Ueberblick zusammen, so tritt zuvörderst als Hauptprincip unserer Finanz-Verwaltung hervor, daß die Steuerpflichtigen nie mehr anzustrengen seyen, als soweit sich ein entschiedenes Bedürfniß ergiebt. Eben hieraus erklärt es sich namentlich, daß man sich dabei beruhigte, den, durch den veränderten Zolltarif von 1830 bewirkten Ausfall nicht seinem ganzen wahrscheinlichen Belaufe nach zu decken; was indessen nothwendig zur Folge hatte, daß, da früher die regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben sich ausglichen, seit jener Zeit keiner unserer Budget-Anschläge ohne Deficit aufgemacht werden kann, und alljährliche Anträge auf dessen Deckung an Erbgesessene Bürgerschaft gelangen. Daneben versteht es sich übrigens von selbst, daß auch der entferntesten Möglichkeit einer, wenn auch nur momentanen Stockung unserer öffentlichen Zahlungen auf das Sorgfältigste vorgebeugt wird, und gilt es daher insbesondere als unverbrüchliches Gesetz, daß, selbst wenn das Budget gar kein Deficit nachweiset, im Anfange eines jeden Jahres ein Cassen-Saldo von wenigstens Crt.✗ 200,000, und zwar lediglich zu dem Zwecke vorhanden seyn muß, um bei dem späteren Eingange der bedeutenderen

Einnahmezweige,*) die regelmäßigen, auf die verschiedenen Zeiten des Jahres ungefähr gleichmäßig vertheilten, Ausgaben während der ersten Hälfte des Jahres bestreiten zu können.

Das Bedürfniß unseres Staats-Haushaltes betrug (mit Inbegriff der, früher vorweg abgezogenen, Erhebungs-Kosten der indirecten Steuern sowohl, als der directen, zum Belauf von Crt.ℳ 247,000) bis zum Jahre 1839, dieses mit eingeschlossen, durchschnittlich $4\frac{2}{3}$ Millionen Mark Courant, steigerte sich aber seitdem über fünf Millionen hinaus, 1840 auf Crt.ℳ 5,297,000, 1841 Crt.ℳ 5,493,000, 1842 Crt.ℳ 5,837,500, 1843 Crt.ℳ 5,160,000, 1844 Crt.ℳ 5,559,000.**) Der größte

---

*) Unsere directen Steuern, mit alleiniger Ausnahme der Brandsteuer, deren erste Hälfte in den vier ersten Monaten des Jahres erhoben wird, kommen erst spät im Jahre zur Erhebung; die mehrsten, und, mit Ausnahme der Accise, bedeutendsten unserer indirecten Abgaben, namentlich der Zoll, der Stempel, bringen in den ersten Monaten des Jahres verhältnißmäßig weniger. Das dadurch entstehende Mißverhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe dauert fort, bis der Eingang der directen Vermögenssteuern es beseitigt.

**) Im Verhältniß zu dem Umfange unseres Staates erscheint dieser jährliche Aufwand allerdings höchst bedeutend. Es darf indessen wohl kaum noch erst bemerkt werden, daß dieser Maaßstab hier keineswegs ausreicht. Zuvörderst ist nicht zu übersehen, daß jener Bedarf nicht, wie in andern Staaten, nur die allgemeinen Ausgaben, sondern auch die Communal-Ausgaben für unsere Stadt, unsere Vorstädte und größtentheils auch für unser Gebiet umfaßt, und daß zugleich in einem kleinen Staate, wie Hamburg, der fast nur aus einer Stadt besteht, eben weil er ein selbstständiger Staat ist, alle die Ausgaben, die auch in dem größten Staate nur einmal vorkommen, und hier über Millionen Einwohner vertheilt werden, die eigentlichen Staats- und Regierungs-Ausgaben (Honorare der Regierungs-Behörden, Legations-Kosten u. s. w.) ebenfalls erscheinen, und dessen Aufwand also unverhältnißmäßig steigern. Abgesehen hiervon, bedingt die eigenthümliche Lage und Stellung Hamburgs, als Handelsstadt und Handelsstaat, an und für sich nothwendig bedeutendere Ausgaben, so wie eben sie zugleich reichere Hülfsmittel zur Bestreitung derselben darbietet, als andere Staaten. Daneben ist vor Allem zu berucksichtigen, daß die Zinsen für die Schuldenlast, welche zum großen Theil die Französische Gewaltherrschaft, aber nicht minder unsere frühere, wenig geordnete Finanz-Verwaltung, uns aufgeladen

Theil desselben bleibt alljährlich unverändert, theils schon der Natur der Sache nach, nämlich die Zinsen unserer öffentlichen Schuld*) mit 1½ Millionen Mark Courant,**) theils, weil die fraglichen Summen durch Rath= und Bürgerschluß festgestellt worden. Dahin gehören, nachdem die Emolumente und ein großer Theil der Beamten=Sporteln, theils in Stempel verwandelt sind, theils für Rechnung der Cammer erhoben werden, die Honorare und fast sämmtliche Gehalte, Büreau= und Administrations=Kosten der gerichtlichen und Administrativ=Behörden, der öffentlichen Unterrichts=Anstalten, der Bau=Deputation, Schiff= fahrts= und Hafen=Deputation, Polizei, Nachtwache u. s. w., welche, mit Inbegriff der erwähnten Crt. ℔ 247,000 Erhebungskosten der directen und indirecten Steuern, nebst einigen, gleich=

---

hat, einen bedeutenden Theil jener Summe absorbiren, und zugleich nicht außer Beachtung zu lassen, daß die, seit 1814 so sehr gesteigerten, Anforderungen an die Verwaltung auch die Anforderungen an die Staats=Casse gesteigert haben, indem jene die Zuziehung sachverständiger Männer mehr und mehr erforderlich machten, die Zahl der Beamten überall vermehrten, und diese, statt wie früher auf die Privat=Casse der Bürger, auf die Staats=Casse anwiesen. Erwägt man nun, welche Summen, abgesehen von jenen Zinsen, den Honoraren der Mitglieder des Raths und des Collegii der Oberalten, und den festen Gehalten unserer Beamten, unsere auswärtigen Verhältnisse, unsere Anstalten für die Schifffahrt, unsere Wasser= und Land=Bauten, erstere an und in drei Flüssen, und zwar hinsichtlich der Elbe wie der Alster weit über unser Gebiet hinaus, unsere Justiz=Verwaltung, unsere Polizei in ihren vielfältigen Verzweigungen, unser Gefängnißwesen, unsere Garnison, unser Bürger=Militair, unsere Schulen, und vor Allen unsere milden Anstalten alljährlich erfordern, so wird man gewiß nicht in Abrede stellen, daß dieser Aufwand keineswegs als übermäßig erscheine.

*) Wenn gleich seit der Reorganisation unseres Freistaats ein bedeutender Theil derselben getilgt ist, so werden doch, zufolge des Rath= und Bürgerschlusses vom 22. August 1816, die Zinsen auch für die cassirten Schuld=Documente, abseiten der Staats=Casse an die Schulden=Tilgungs=Casse zu fernerer Tilgung fortbezahlt.

**) Hierin sind die Zinsen für die in Folge des Maibrandes 1842 contrahirte Feuer=Cassen=Staats=Anleihe, als durch besondere, abgesondert von der allgemeinen Staats=Casse bewilligte Mittel gedeckt, nicht begriffen.

falls durch Rath- und Bürgerschluß festgestellten Entschädigungen und Pensionen, gegen 1½ Millionen Mark Courant betragen. Der ganze übrige, alljährlichem Wechsel unterworfene Theil unserer Staats-Ausgaben zerfällt in fünf Haupt-Rubriken: Bau-Deputation, Schifffahrts- und Hafen-Deputation, öffentliche Wohlthätigkeits-Anstalten, Militair-Departement, außerordentliche Ausgaben.

Eben so ist auch ein großer Theil unserer Staats-Einnahmen nur geringen Schwankungen unterworfen, namentlich die Einnahmen aus dem Staats-Vermögen, den Domainen und Regalien, desgleichen die directen Abgaben: die Grundsteuer für die Stadt und Vorstädte (deren ganzer Ertrag jetzt zur Deckung der Verzinsung und Tilgung der Feuer-Cassen-Staats-Anleihe angewiesen ist), die Brandsteuer und die Entfestigungs-Steuer, so wie einige kleinere indirecte Steuern. Alljährlich bedeutend variirend sind dagegen unsere sechs bedeutendsten indirecten Abgaben: die Accise, der Stempel, der Zoll, die Thorsperre, die Abgabe von Eigenthums-Veränderungen und die Collateral-Steuer.

---

3. Cämmerei.

Diese, wie bereits oben bemerkt, durch Rath- und Bürgerschluß vom 5. April 1563 eingesetzte Behörde, besteht, seitdem dem St. Michaelis-Kirchspiele in den Rath- und Bürger-Conventen vom 4. und 11. Mai 1685 sämmtliche Gerechtsame der übrigen städtischen Kirchspiele verliehen worden, aus zehn Bürgern, zwei aus jedem der fünf Kirchspiele. *) Gewählt werden sie, den Be-

---

*) Ein Namenverzeichniß sämmtlicher Cämmerei-Verordneten bis zum Jahre 1820 enthält: Chronologisches Verzeichniß der bisherigen Mitglieder Eines Hochedlen und Hochweisen Raths, der Ehrbaren Oberalten und der Verordneten Löblicher Cammerei der freien Stadt Hamburg. Hamburg, 1820. 4.

stimmungen des Plans zur Verbesserung der hiesigen öffentlichen Finanz-Verwaltung von 1814 zufolge, aus sämmtlichen Bürgern, welche, nach dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente, in den Versammlungen Erbgesessener Bürgerschaft zu erscheinen berechtigt sind. Zu jeder vorzunehmenden Wahl präsentiren die Verordneten der Cämmerei dem Rath- und Bürger-Convente einen versiegelten (erst, nachdem die Raths-Propositionen übergeben und die Bürgerschaft in die Kirchspiele wieder eingetreten, zu eröffnenden) Aufsatz von vier Personen, aus dem Kirchspiele, in welchem eine Vacanz eingetreten. Aus diesen ernennt die Erbgesessene Bürgerschaft, nach Majorität der Viril-Stimmen, zwei, aus welchen sodann in Gegenwart des Raths und Erbgesessener Bürgerschaft einer durchs Loos erwählt, *) und demnächst vor dem Rathe beeidigt wird. Alle Jahr tritt einer derselben aus, so daß, wenn nicht außerordentliche Vacanzen sich ereignen, die sofort wieder zu ergänzen sind, jeder zehn Jahre im Amte bleibt. Jedes Mitglied dieser Deputation führt, ohne Rücksicht auf die Kirchspiele, im vorletzten, also in der Regel im neunten, Jahre seiner Verwaltung das Präsidium. — Während ihrer Verwaltungs-Jahre dürfen die Verordneten der Cämmerei, abgesehen von ihren etwanigen Functionen als Mitglieder des Collegii der Sechsziger oder Hundert und Achtziger, und den

---

*) In dem Rath- und Bürger-Convente vom 5. April 1563 erklärte der Rath: "De Wahl der 16 Persohnen uht den Börgeren der veer Caspel, daruth 8 dorch Zeddel erwehlet werden, so by der Chemerye syn scholden, lethe sick E. E. Raht gefallen; wolde aber gebeden hebben, dat ener van den Borgern und nicht ene Rahts-Persohn dorch enen Zeddel desulven 8 Persohnen kesen müchte." Die Bürgerschaft erwiederte: "Wann se uth den 16 erwehlet werden per schedulam, scholde dorch ene Rades-Persohn geschehen; wo sick E. E. Raht des beschwerde, seghen se veel lever, dat idt en Borgermeister dede." Die Wahl der acht ersten Cämmerei-Verordneten durch Loos ward hierauf (in demselben Convente) aus je zwei der von den Kirchspielen Gewählten, in Gegenwart des ganzen Raths und Erbgesessener Bürgerschaft, von dem vorjüngsten Rathsherrn, Jacob Sillm, vorgenommen.

damit verknüpften kirchlichen Officien, kein anderes bürgerliches Amt bekleiden; sie sind jedoch wahlfähig zu Mitgliedern des Raths und des Collegii der Oberalten, *) müssen aber, wenn sie eine solche Wahl trifft, aus der Cämmerei austreten.

Der amtliche Wirkungskreis der Verordneten der Cämmerei umfaßt respective die Administration und die Controle alles Hamburgischen Staats-Eigenthums und aller Staats-Einnahmen und Ausgaben, die besondere Verwaltung für einzelne Zweige derselben vorbehältlich. Die unter ihrer Verwaltung stehende Stadt-Casse ist der allgemeine Vereinigungspunkt des Ertrags aller öffentlichen Einnahmen, und aus derselben sind die Gelder zu allen öffentlichen Ausgaben zu erheben. Außer derselben giebt es keine, für sich bestehende Staats-Casse. Alle Administrationszweige der Staats-Wirthschaft haben somit an selbige ihre Einnahmen gegen Quitung abzuliefern, und von selbiger ihre Bedürfnisse zu beziehen. Auszahlungen aus dieser Casse geschehen nur auf, von Verordneten der Cämmerei, in Beziehung auf das verfassungsgemäß beliebte Budget ausgestellte Anweisungen, in Gemäßheit der für jeden Dienstzweig bewilligten Ausgaben, und, in Ansehung der für unvorhergesehene Ausgaben im Budget ausgesetzten Summen, mit Vorwissen und specieller Genehmigung des Raths. **) —

---

*) In den Rath- und Bürger-Conventen vom 18. und 25. September 1667 wurde beliebt, daß die Verordneten der Cämmerei während der Zeit ihrer Verwaltung weder zu Rath, noch zu Oberalten, noch zu anderen bürgerlichen Aemtern gewählt werden dürften; durch Rath- und Bürgerschluß vom 5. November 1803 ward diese Anordnung dahin abgeändert, daß sie zu Mitgliedern des Collegii der Oberalten gewählt werden könnten, jedoch alsdann aus der Cammer austreten müßten. Der Art. 1 des Plans zur Verbesserung der hiesigen öffentlichen Finanz-Verwaltung von 1814 verfügt ausdrücklich: "Es sind Verordnete löblicher Cämmerei, während ihrer Cämmerei-Verwaltungs-Jahre, sowohl zu Rathe, als zu Mitgliedern des Collegii Ehrbarer Oberalten wahlfähig."

**) Durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. December 1834 ward die Entfreiung aller, den hiesigen öffentlichen Verwaltungs-Behörden und Wohlthätigkeits-Anstalten obliegenden Zahlungen und sonstigen Leistungen,

Innerhalb acht Wochen nach jedem beendigten Rechnungs-Jahre muß die Rechnung der Cassen-Verwaltung, in Beziehung auf das genehmigte Budget, nebst den erforderlichen Belegen, dem Rathe vorgelegt werden, welcher sie sodann der Revisions-Commission zur Untersuchung übergiebt. Die alsdann erfolgte Anerkennung der Richtigkeit dieser Jahres-Rechnung dient den Verordneten der Cämmerei als eine Erledigung der Verantwortlichkeit über ihre dieserhalb geführte Verwaltung.

Alle Verkäufe oder Verpachtungen von Eigenthum des Staats, ohne Ausnahme, müssen durch öffentliche Licitation an den Meistbietenden geschehen, so fern nicht in einzelnen Fällen besondere und sehr erhebliche Gründe des öffentlichen Interesse gegen eine solche Licitation eintreten, in welchen Fällen, auf übereinstimmende desfallsige Meinung des Raths und der Cämmerei-Verordneten, Ausnahmen von jener Regel gemacht werden können. Desgleichen sind alle Lieferungen für öffentliche Rechnung und alle öffentlichen Arbeiten und Bauten,*) deren Kosten über Crt.℔ 300 betragen, an den Mindestnehmenden zu verlicitiren, oder doch, bei irgend bedeutenden Bauten, vermöge Submission**) zu vergeben, und demnächst, unter öffentlicher Aufsicht von Kunstverständigen auf die gehörige Erfüllung der Bedingungen, auszuführen. In ein-

von Arresten und Befehlen beliebt, wovon lediglich die von der General-Feuer-Casse an Privatpersonen zu zahlenden Entschädigungen, die von dem hiesigen Zehnten-Amte und von den, gleiche Functionen ausübenden Behörden der Vorstädte und des Landgebietes an Privatpersonen auszukehrenden Erbschafts- und ähnliche Gelder, so wie die Fälle ausgenommen wurden, in welchen früher specielle Gesetze (namentlich der Art. 12 der Ausrufs-Ordnung von 1766) desfalls ein Anderes verfügt haben.

*) Jedoch mit Ausnahme der Bauten der Kirchen, Klöster und öffentlichen milden Stiftungen. Der Art. 13 des Plans zur Verbesserung der hiesigen öffentlichen Finanz-Verwaltung von 1814 ward, so fern er auch diese dem Gesetze der Licitation unterwarf, von der Bürgerschaft nicht genehmigt.

**) Siehe oben Bd. 1. S. 484.

zelnen Fällen, da eine besonders schnelle oder auch, in Hinsicht auf die öffentliche Sicherheit, eine ganz vorzüglich sorgfältige und zuverlässige Ausführung der Arbeit erforderlich wird, können indessen auch hier, auf übereinstimmende desfallsige Meinung des Raths und der Verordneten der Cämmerei, Ausnahmen von der Regel der Licitation gemacht werden.

Sämmtliche Cämmerei-Verordnete sind Mitglieder der Commission zur Formirung des Entwurfs zum allgemeinen Budget; Deputirte derselben sitzen in folgenden Deputationen:

Bank-Deputation.
Bau-Deputation.
Interimistische Bewaffnungs-Commission.
Feuer-Cassen-Deputation.
Lombard-Deputation.
Militair-Departement.
Nachtwache-Deputation.
Deputation zur Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Staats-Beamten und Officianten.
Post-Verwaltungs-Deputation.
Revisions-Commission des allgemeinen Rechnungswesens.
Schifffahrts- und Hafen-Deputation.
Schulden-Administrations-Deputation.
Stempel-Deputation.
Steuer-Deputation.
Theerhofs-Commission.
Zoll- und Accise-Deputation.

Den Cämmerei-Verordneten sind, außer mehren Unter-Officianten, ein Cämmerei-Schreiber und ein Buchführer beigeordnet.

Die Wahl des Cämmerei-Schreibers steht, zufolge des Rath- und Bürgerschlusses vom 6. April 1820, den Cämmerei-Verordneten, unter Genehmigung des Raths zu, und wird bei jedesmaliger Wahl eine gegenseitige, freie, halbjährige Dienst-Aufkündigung

vorbehalten. Er wird vom Rathe beeidigt, und genießt, mit Inbegriff der ihm in Folge Rath= und Bürgerschlusses vom 23. November 1826 bewilligten Entschädigung von Crt.ℳ 4000, für die ihm früher zugewiesenen, nunmehr durchgängig für Rechnung der Cämmerei erhobenen, Gebühren und Emolumente, ein jährliches Gehalt von Crt.ℳ 9000. Außer der Führung des Protocolls bei den Versammlungen der Cämmerei=Verordneten, hat er das gesammte, von der Cämmerei ressortirende Contracten=, Licitations=, Hypothek= und Consenswesen, das Lotteriewesen, und die Buchführung hinsichtlich des Domainenwesens, der Grundmiethen und was dem angehörig zu besorgen.

Der, durch Rath= und Bürgerschluß vom 20. October 1814 angeordnete, Buchführer wird gleichfalls, unter Genehmigung des Raths, von den Cämmerei=Verordneten, und zwar auf dreimonatliche Kündigung, gewählt und vom Rathe beeidigt. Er bezieht ein jährliches Gehalt von Crt.ℳ 3000. Ihm liegt, unter specieller Aufsicht zweier Cämmerei=Verordneten, das gesammte Rechnungswesen ob. Er ist verpflichtet, am Ende eines jeden Monats einen speciellen Cassen=Etat der Einnahmen und Ausgaben einzuliefern, welcher dem Rathe mitzutheilen ist, so wie auch, spätestens innerhalb acht Wochen nach jedem beendigten Rechnungs=Jahre, die Rechnung der Cassen=Verwaltung abzuschließen.

---

4. Schulden=Administrations=Deputation.

Bereits durch Rath= und Bürgerschluß vom 22. Februar 1798 ward behufs Tilgung der, in jenem Jahre, in Folge einer an das damalige executive Directorium Frankreichs zu zahlenden Contribution, contrahirten Schulden, eine Deputation aus Mitgliedern des Raths und des Collegii der Sechsziger auf zwölf Jahre ernannt, und diese demnächst, bei Gelegenheit der, im Jahre 1807 zum Abkauf des Französischen Sequesters auf die

hier lagernden Englischen Waaren (zum Belauf von sechszehn Millionen Franken) neu contrahirten Schulden, durch Rath= und Bürgerschluß vom 15. October 1807, unter Hinzufügung von zwei Cämmerei=Verordneten, auf zehn Jahre über deren ursprüngliche Dauer hinaus prolongirt.

Die Grundzüge des, seit 1814 bei der Administration unserer öffentlichen Schulden beobachteten, Verfahrens sind in den Vorschlägen der durch Rath= und Bürgerschluß vom 24. Mai 1814 niedergesetzten Reorganisations=Commission dahin angedeutet:

"Die früher kündbar gewesene Staats=Schuld werde für unaufkündbar erklärt, die Zinse aber sowohl von dieser, als von den schon vorhin unaufkündbar gewesenen Anleihen, werde unverkürzt und zuverlässig entrichtet, und der jährliche Ueberschuß der gesammten Einnahme zur successiven Tilgung der Staats=Schuld angewandt."

"Es werde eine besondere Schulden=Tilgungs=Commission niedergesetzt, welche ein allgemeines Schuldbuch führe, worin auch jede, auf Einhaber lautende Obligation einen benannten Gläubiger erhalten könnte. Diese Commission empfange die zur Bezahlung der Zinsen und zur Tilgung der Staats=Schuld bestimmten Gelder, und sorge für ihre Verwendung."

"Die Zinsen=Zahlung finge von dem Rückstande vom 1. August 1811 an und würde successiv fortgesetzt."

In Gemäßheit dieser Vorschläge ward durch Rath= und Bürgerschluß vom 15. September 1814 eine eigne Schulden=Administrations=Deputation eingesetzt, bestehend aus:

einem Syndicus,
drei Herren des Raths, die dazu auf unbestimmte Zeit deputirt werden,
zwei Oberalten, *)

*) Den Bestimmungen des Rath= und Bürgerschlusses vom 15. September 1814 zufolge, sollte nur ein Oberalter zu dieser Deputation zugezogen

zwei Cämmerei-Verordneten und
drei andern Bürgern, welche von Erbgesessener Bürgerschaft gewählt werden und sechs Jahre im Amte bleiben, so daß alle zwei Jahre einer derselben abgeht. Die abgehenden Bürger sind mit ihrem freien Willen für anderweitige sechs Jahre wieder wählbar.

Ein beeidigter Buchhalter und die erforderlichen Gehülfen sind ihr beigegeben.

Dieser Deputation ist das gesammte öffentliche Schuldenwesen untergeordnet, und vereinigen sich in ihr alle desfallsigen Verwaltungen. Sie hat somit die Rechnungs-Führung über das gesammte Schuldenwesen, die Zinsen-Zahlungen, die Leibrenten-Zahlungen, die successive Amortisation der Schulden und die Transcription der öffentlichen Schuld-Documente zu beschaffen. Die erforderlichen Geldsummen werden ihr in dem Budget bestimmt, und erhält sie dieselben aus der allgemeinen Stadt-Casse gegen ordnungsmäßige Anweisung. Spätestens innerhalb acht Wochen nach jedem beendigten Rechnungs-Jahre hat sie dem Rathe ihre, mit den Belegen versehene Administrations-Rechnung zu übergeben,*) welcher zugleich ein, nach den verschiedenen Arten der Schuldbriefe specificirtes, Verzeichniß des gesammten Schulden-Betrags der Stadt, am Ende des Rechnungs-Jahres, beizufügen ist. Diese Rechnung wird sodann zur Untersuchung und desfallsiger Berichterstattung an die Revisions-Commission gebracht, und demnächst, auf diesen Bericht, oder nach ausgemittelter weiterer Aufklärung, vom Rathe applacidirt.

Die Schulden-Verminderung und die Errichtung einer Schulden-Tilgungs-Casse betreffend, ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. August 1816 ausgesprochen:

---

werden, dem aber, dem Wunsche der Oberalten gemäß, durch Rath- und Bürgerschluß vom 12. December 1816 noch ein zweiter hinzugefügt ward.

*) Ein Duplicat derselben, so wie aller von sämmtlichen Administrations-Behörden einzureichenden Rechnungen, ist der Cämmerei einzuliefern.

"Es ist gegenwärtig annoch nicht abzusehen, wann es, nach der Lage der hiesigen Finanz-Verhältnisse, möglich werden wird, Kündigungen von Capitalien der hiesigen übergroßen öffentlichen Schuld anzunehmen; um so mehr erfordert es daher die schuldige Rücksicht auf das Interesse der öffentlichen Gläubiger, daß abseiten des Staats möglichst dahin gewirkt werde, den Umsatz-Werth ihrer Schuld-Documente zu erhöhen;"

und als Norm hingestellt:

"Daß neben dem bisherigen, successiv nachholenden Fortgange der Zahlungen der Zinsen-Rückstände, die jetzigen und künftigen Ueberschüsse der Jahres-Rechnungen löblicher Cämmerei, zur Verminderung der Capital-Schuld, und außerdem zu diesem letztern Zwecke die belegten Capitalien, die Ausstände bei der Französischen Amortissements-Casse, der Hamburgische Antheil an den Französischen Kriegs-Contributionen, die Forderungen der Stadt an Hannover, wegen der Anleihen von den Jahren 1803 und 1804,*) die Holländischen Obligationen,**) und sonstige Ausstände, so wie solche successiv eingehen werden, und das Verkaufs-Provenue der Stadt entbehrlicher, und zu verkaufen gerathen erachteter, öffentlicher Gebäude, Immobilien und Plätze,***) zu bestimmen, welche Schulden-Verminderungs-

---

*) Diese, ursprünglich mit dem Hannoverschen Landes-Deputations-Collegio abgeschlossenen Darlehen, wurden in Folge einer, durch Rath- und Bürgerschluß vom 14. December 1820 ratihabirten Convention mit der königlich Hannoverschen Regierung, von letzterer bis zum Belaufe von Bco.-℔ 1,700,000 anerkannt. In Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 10. April 1823 ward später von den Eingängen dieser Schuld die Summe von Bco.-℔ 400,000 zur Beendigung des Baues des allgemeinen Krankenhauses verwendet.

**) Hamburg erhielt diese Obligationen von der Französischen Regierung als Aequivalent der ihm von dieser im Jahre 1798 aufgedrungenen Contribution von vier Millionen Livres.

***) Die Reorganisations-Commission beantragte im Jahre 1814 durchaus unbedingt:

"Wegen des ungewissen Ertrags und der schwierigen Verwaltung der Domainen, werde alles Staats-Eigenthum an Häusern und Ländereien

Mittel möglichst zu vermehren man sich bei vorkommenden Gelegenheiten angelegen seyn zu lassen hat; daß solche Mittel zum Ankauf von Stadt=Schuld=Obligationen jeder Art, zum jedesmaligen Börsen=Preise derselben, anzuwenden; daß die solchergestalt angekauften Schuld=Documente zwar zu cassiren, jedoch die Zinsen dafür, abseiten des öffentlichen Aerarii, an die Schulden=Tilgungs=Casse zu fernerer Schulden=Verminderung fort zu zahlen."

Wenn nun gleich mehre der hier genannten Ausstände nicht ihrem vollen Werthe nach realisirt, daneben auch, in Gemäßheit Rath= und Bürgerschlusses vom 10. April 1823, von den Eingängen der Hannoverschen Schuld Bco.$\cancel{\text{ß}}$ 400,000 zur Beendigung des Baues des allgemeinen Krankenhauses verwendet wurden, gelang es in Folge jener Maaßregeln nicht nur, im Verlauf weniger Jahre (bis zum Jahre 1823) neben den laufenden auch sämmtliche, seit dem 1. August 1811 rückständige Zinsen nachzuzahlen, sondern bis zum Jahre 1829 war bereits von der (im Jahr 1814, abgesehen von jenen rückständigen Zinsen zum Belauf von fast 4 Millionen Mark Courant, etwa 33½ Millionen Mark Banco Capital, und außerdem Crt.$\cancel{\text{ß}}$ 102,000 nicht capitalisirte Renten, betragenden) Staats=Schuld, ein Capital zu dem Zinsenbelaufe von Crt.$\cancel{\text{ß}}$ 160,000 getilgt. Obwohl demnächst durch Rath= und Bürgerschluß vom 28. Januar 1830 beliebt ward, von dem Zinsenbelauf getilgter Obligationen der öffentlichen Schuld, welcher zur Schulden=Tilgung fortbezahlt wird, einstweilen bis Ende 1838 jährlich Crt.$\cancel{\text{ß}}$ 100,000 einzubehalten, woneben jedoch verfügt wurde:

---

sowohl innerhalb als außerhalb der Stadt, mit Ausnahme der zum öffentlichen Dienst nothwendigen Gebäude, successive und spätestens in zehn Jahren öffentlich verkauft, und der Ertrag zum Ankauf und zur Tilgung der Staats=Schuld verwandt. Eben so die Grundmiethen und Renten in Häusern und Ländereien. Was nicht aufgekündigt werden kann, werde als immerwährende Rente vernegociirt, um ebenfalls zum Ankauf von Staats=Papieren zu dienen."

"daß inzwischen beim Verkauf von Staats-Eigenthum, der Kaufpreis in drei Procent Courant Zinsen tragenden Staats-Obligationen zum vollen Nominal-Werthe von löblicher Cämmerei angenommen, und daß die solchergestalt eingegangenen Obligationen zur Schulden-Tilgung, zum Behuf des ferneren Zinsen-Genusses von selbigen, sofort abgegeben werden sollten."

war bis zum Jahre 1838 (in welchem bedeutende Capitalien auf schwindenden Fonds erloschen) die gesammte Schuldenlast bis auf etwa 25 Millionen Mark Banco Capital und Crt.-℔ 18,000 nicht capitalisirter Renten vermindert, somit also innerhalb zwei und zwanzig Jahren ein Drittheil derselben abgetragen.

Die, in den Rath- und Bürger-Conventen vom 18. Juni und 15. October 1835 der Bürgerschaft vorgelegten fernerweitigen Anträge zur Regulirung unseres Staats-Schulden-Wesens führten bis jetzt noch keine Resultate herbei. Selbige gingen zunächst auf eine definitive Bestätigung der Unkündbarkeit unserer früher kündbaren Staats-Papiere,*) vermittelst einer desfallsigen authen-

---

*) Unsere ursprünglich kündbare Staats-Schuld belief sich im Jahre 1835 auf Bco.-℔ 17,600,000. Davon trugen 5½ Millionen einen Zinsfuß von vier Procent Courant und darüber, und standen im Cours auf oder über Pari. Von den übrigen zwölf Millionen lautete etwa eine Million auf Inhaber. Diese ist, soweit sich aus den Zinszahlungen und anderweitigen Umständen eine Wahrscheinlichkeit ermitteln läßt, seit 1810 ganz in andere Hände übergegangen. Von den auf Namen stehenden eilf Millionen befanden sich im Jahre 1835 vier Millionen in Händen von Kirchen, Stiftungen und Testamenten, so wie Bco.-℔ 700,000 in Händen von Corporationen und Wittwen-Cassen. Demnach waren noch Bco.-℔ 6,300,000 dieser Staats-Papiere in Händen von Privatpersonen, und von diesen hatten drei Viertheile, nemlich Bco.-℔ 4,640,000, seit 1810 ihre Eigenthümer verändert, und zwar durch Verkauf, denn was durch Erbgang an andere Eigenthümer zugeschrieben und noch in den Händen der Erben, ist höchst unbedeutend; somit befanden sich im Jahre 1835 nur Bco.-℔ 1,700,000 noch in den Händen der nemlichen Privatpersonen, welche sie schon im Jahre 1810 besaßen, und von diesen standen Bco.-℔ 1,200,000 zu einem Zinsfuße von drei Procent Banco, und waren zu Pari zu realisiren.

tischen Interpretation früherer Rath= und Bürgerschlüsse, ins=besondere des vom 22. August 1816; welche Erbgesessene Bürger=schaft indessen wiederholt ablehnte, und zwar auch nachdem der Rath den ursprünglichen Antrag, mitzugenehmigen:

"die ausdrückliche Festsetzung der Unkündbarkeit unserer sämmt=lichen, auch der ursprünglich kündbaren Staats=Papiere, jedoch als einer authentischen Declaration und Interpretation der schon bestandenen gesetzlichen Verfügungen und Observanz, namentlich des Rath= und Bürgerschlusses vom 22. August 1816; wobei jedoch dem Staate die Kündigung vorbehalten bleibt."

dahin modificirt:

"daß die, durch den Rath= und Bürgerschluß vom 22. August 1816 bereits ausgesprochene Suspension der Kündbarkeit der ursprünglich kündbaren Hamburgischen Staats=Papiere, nur vorgängig und bis auf weitere desfallsige verfassungsmäßige Beschlußnahme annoch fortbestehen solle."

Daneben beantragte der Rath:

1) die Reducirung des Zinsfußes der, über vier Procent Courant von Banco Zinsen tragenden Staats=Papiere, jedoch mit Ausnahme der Anleihe von Bco.℔ 400,000 von 1831, auf vier Procent Courant;*)

2) in Betreff der künftigen Art und Weise der Schulden=Tilgung, unter Aufhebung der bisherigen Zinsen=Aufhäufung und der Zahlung des verkauften Staats=Grundeigenthums in Cammer=Briefen zum vollen Nominal=Werthe, die Fest=stellung des Grundsatzes, daß die Zurückzahlung der ganzen Staats=Schuld zum vollen Werthe des verschriebenen Ca=

---

*) Unsere Staats=Papiere über vier Procent Courant beliefen sich zu jener Zeit, mit Ausschluß der Anleihe von 1831, in Capital auf etwa Bco.℔ 5,400,000, mit Crt.℔ 266,000 Zinsen. Da nun dieses Ca=pital zu vier Procent Courant Zinsen nur Crt.℔ 216,000 beträgt, so würde aus dieser Reduction der Staats=Casse ein Vortheil von Crt.℔ 50,000 jährlich erwachsen.

pitals geschehen solle; wobei die Modalität einer jährlichen Ausloosung, und zwar innerhalb der ersten zehn Jahre nur der ursprünglich kündbaren, bis vier Procent Courant Zinsen tragenden Papiere, zum Belauf von Crt.₰ 200,000 bis Crt.₰ 220,000, jedoch unter gleichzeitiger Beibehaltung eines Ankaufs-Fonds, anzuwenden, und wobei zugleich bestimmte Mittel (außer einem jährlichen, unveränderlichen Beitrag aus der Staats-Casse von Crt.₰ 80,000 bis Crt.₰ 90,000, den Zinsen und Renten der belegten Capitalien, welche der Schulden-Tilgung schon bisher zugewiesen, zum Belauf von Crt.₰ 18,000 bis Crt.₰ 20,000, und den Zinsen der auch ferner zu belegenden Deposito-Gelder, etwa Crt.₰ 22,000, durch successive Realisirung des Staats-Eigenthums zu einem jährlichen Belaufe von Crt.₰ 80,000 bis Crt.₰ 100,000) anzuweisen, welche Mittel der Schulden-Tilgung jedoch vor Ablauf von zehn Jahren einer fernern Revision zu unterwerfen seyen; und endlich

3) als Nebenpunkte, zur Beseitigung bisher bestandener Widersprüche und Unzuträglichkeiten: a) daß die Bestimmung (vom 22. August 1816), wodurch die Jahres-Ueberschüsse der Schulden-Tilgungs-Casse zugewiesen worden, aufzuheben; b) daß die, noch zur Schulden-Tilgung gehörigen, in den Händen der Cammer befindlichen Crt.₰ 450,000 der Cammer zur Benutzung als Cassen-Saldo zu überweisen; und c) daß die Cammer gesetzlich zu befugen, bei dem Verkaufe von Staats-Eigenthum Grundmiethen aufzulegen, deren Belauf ihr anheimzustellen, jedoch daß sie ungefähr ein Procent des vorher zu ermittelnden präsumtiven Werthes nicht übersteigen.

Erbgesessene Bürgerschaft trat diesen sämmtlichen Anträgen bei; ihrer, wenigstens größtentheils, unmittelbaren Verbindung mit der ersten Hauptproposition wegen, behielt sich indessen der Rath auch hinsichtlich ihrer eventuell das Weitere vor.

Nach dem Maibrande 1842 ward demnächst, zur Sicherung des Staats = Haushaltes für die Zeit, bis die, in Folge jenes Brandes contrahirte Feuer = Cassen = Anleihe abgetragen seyn werde, durch Rath = und Bürgerschluß vom 16. Juni eben jenes Jahres beliebt: "daß, insofern der obwaltende Dissens zwischen E. E. Rath und Erbgesessene Bürgerschaft in Betreff einer nochmaligen ausdrücklichen Unkündbarkeits = Erklärung der ursprünglich kündbaren Hamburgischen Staatspapiere nicht vorher erledigt werden würde, eine solche Kündigung auf jeden Fall bis zum gänzlichen Abtrag dieser Feuer = Cassen = Anleihe für gänzlich unstattnehmig und ohne alle rechtliche Wirkung zu erklären."

II. Specielle städtische Finanz = Behörden.

Die Concentrirung der, früher vereinzelten, Staats = Cassen hatte zunächst zur Folge, daß seit 1814, mit alleiniger Ausnahme der Entfestigungs = Steuer und der zu Verzinsung und Tilgung der im Jahre 1842 contrahirten Feuer = Cassen = Staats = Anleihe respective neu beliebten und überwiesenen Steuern, nicht mehr, wie früher fast alljährlich, specielle Abgaben zu besonderer Verwendung bewilligt wurden; dagegen aber ward, um den Belauf der Abgaben durch das jedesmalige Bedürfniß bedingen zu lassen, und zugleich die Qualität derselben, so wie die Art ihrer Erhebung, stets den gegenwärtigen Verhältnissen gemäß zu regeln, von Erbgesessener Bürgerschaft das Princip festgehalten, Abgaben nie definitiv, sondern immer nur auf bestimmte Jahre zu bewilligen. *)

---

*) Eine vereinzelte Ausnahme bildet die definitive Beliebung des Chaussee = und Wege = Geldes.

Der, durch die strenge Durchführung dieses Grundsatzes stets rege erhaltenen, Thätigkeit unserer Finanz-Gesetzgebung verdanken wir die seit 1814 erfolgte, fast durchgängig neue Gestaltung unseres Contributionswesens, wobei man indessen nicht sowohl auf die Einführung neuer Arten von Abgaben ausging, sondern vielmehr die alten — welche offenbar, eben weil sie alt sind, und man sich daher an die Entrichtung derselben bereits gewöhnt hat, weniger drückend erscheinen, als neue*) — immer zweckmäßiger zu ordnen und mehr und mehr den vorliegenden Verhältnissen anzupassen strebte.

Für die Stadt jetzt bestehende Abgaben sind:

Die sieben sogenannten combinirten Abgaben (seitdem sie durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. Mai 1814 wieder in Kraft getreten, immer zusammen prolongirt, zuerst auf ein Jahr, dann auf zwei Jahre und seit 1817 stets auf drei Jahre), nemlich:

Die Abgabe von öffentlichen Vergnügungen.

Die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien.

Die Zehnten-Abgabe.

Die Collateral- und Erbschafts-Steuer.

Die Abgabe von den in öffentlicher Auction verkauften Waaren und Fabricaten.

Die Stempel-Abgabe.

Die Abgabe wegen der Thorsperre.

Die Grundsteuer.

Die Entfestigungs-Steuer.

---

*) Diese, von jeher bei Erbgesessener Bürgerschaft vorherrschende, Ansicht hatte bis zur Französischen Occupation ein starres Festhalten an den bestehenden Abgaben in ihrer ursprünglich beliebten Form und Modalität zur Folge; einem jeden irgend außerordentlichen Bedürfnisse ward durch Vermehrfachung derselben (insbesondere des Kopf-Geldes und vor Allen des Graben-Geldes, desgleichen des Dreckkarren-Geldes

Die Erwerb-, Einkommen- und Luxus-Steuer.
Die allgemeine Brand-Steuer.
Die Bürger-Militair-Steuer.
Die Consumtions-Accise.
Die Zoll-Abgabe.
Das an den Stadt-Thoren zu erhebende Brücken-Geld.
Das Markstück zu Wegen und Stegen von Testamenten und Codicillen.
Das Chaussee- und Wege-Geld.
Das Baum-Geld.

Nur das Markstück zu Wegen und Stegen und die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien werden unmittelbar an die Cämmerei entrichtet, und darf, in Gemäßheit Commissorii des Raths vom 28. Mai 1814 (Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 1. S. 38), ohne Vorzeigung der, in Betreff letzterer, von der Cämmerei ausgestellten Quitung, keine Umschreibung irgend eines Grundstücks in der Stadt und deren Gebiet geschehen. Zur Erhebung der Chaussee- und Wege-Gelder, so wie der von den öffentlichen Vergnügungen, von den in öffentlicher Auction zu verkaufenden Waaren, und wegen der Thorsperre zu entrichtenden Abgaben, sind eigne Officianten angestellt, welche die Cämmerei einsetzt. Das Brücken-Geld und das Baum-Geld wird von den Accise-Officianten erhoben. Die Bürger-Militair-Steuer wird an die Steuer-Einnehmer entrichtet; die specielle Regulirung dieser Abgabe liegt dem, der Steuer-Deputation beigegebenen, Cämmerei-Verordneten ob, welcher zugleich über die etwanigen Reclamationen rücksichtlich derselben entscheidet.

---

und des Nachtwachen- und Leuchten-Geldes) abgeholfen. Seit 1814 trat eine solche temporelle Vermehrfachung nur bei der Entfestigungs-Steuer ein. Seit 1831 wird die Deckung eines etwanigen präsumtiven Deficits in der Regel durch temporelle Bewilligung der, zuerst im Rath- und Bürger-Convente vom 11. Juli jenes Jahres beliebten, Erwerb-, Einkommen- und Luxus-Steuer beschafft.

Einige nähere Erörterungen über diese, der Beaufsichtigung keiner, ausschließlich zu diesem Behuf eingesetzten, Behörde untergeordneten, Abgaben dürften füglich hier einzuschalten seyn.

Das altherkömmlich in den hiesigen Thoren zu entrichtende Brücken-Geld steht in so fern als durchaus vereinzelte Ausnahme da, als weder über dessen ursprüngliche Beliebung, noch dessen demnächstige Prolongirung irgend ein Rath- und Bürgerschluß nachzuweisen ist. Der neuesten desfallsigen, vom Rath am 10. Juli 1816 publicirten Verordnung zufolge, ist es von jedem im Thore ein- und auspassirenden beladenen Frachtwagen, mit Einschluß der beladenen Hochdeutschen und Bremer Karren, ohne Rücksicht auf die Zahl der Pferde, mit vier Schillingen; von sonstigen beladenen Wagen (jedoch mit Ausnahme aller Wagen mit Mobilien und sonstigen Sachen, welche hiesige Einwohner nach oder von ihren Gartenhäusern bringen lassen; aller Wagen, auf welchen Fabrik-Materiale von hiesigen Einwohnern nach ihren außer der Stadt belegenen Fabriken ausgeführt und Fabricate solcher Fabriken eingeführt werden; aller mit Dünger beladenen Wagen und aller Wasserwagen), gleichfalls ohne Rücksicht auf die Zahl der Pferde, mit zwei Schillingen; von jedem mit Branntweinbrenner- oder mit Bäcker-Korn, welches auswärts gemahlen wird, beladenen Wagen, aus- und eingehend, zusammen mit zwei Schillingen, und von jeden durchpassirenden fremden Pferde beim Auspassiren, so wie von jedem auspassirenden Ochsen, mit einem Schilling zu erlegen. — Zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 23. November 1843 und desfalls am 8. December desselben Jahres erlassener Bekanntmachung, wird es seit dem 1. Januar 1844, gleich wie bei den übrigen Außenthoren, auch bei den Eingängen bei Brandts-Hof und bei der Bill-Schanze erhoben.

Die Abgabe zu Wegen und Stegen von Testamenten und Codicillen ist bereits im Stadtrecht von 1497 K. II, und zwar dahin verfügt:

"So wan eyn frouwe alleyne edder myt sampt ereme manne eyn testament maket, dat schal se don na desser stadt rechte, dorch eren gheborlyken vormund. Unde erer jewelck schal geven van dem samenden testamente achte schillinghe to wegen unde steghen; wolden se ock derhalven na dode mer gheven, dat moghen se wol don. Men darvan schal elkes andel entrychtet werden unvortogert na synem dode."

In dem revidirten Stadtrecht von 1605 III. 1. 21 ward sie auf ein Markstück (nach jetzigem Geldwerthe zwei Mark) festgestellt, "und soll solches unverzüglich in die Cämmerei geliefert werden." Ein am 14. Januar 1682 erlassenes Mandat gebietet die richtige Einlieferung dieses Markstücks: "davon dann kein letzter Wille, Testament oder Codicill befreyet seyn soll, ausgenommen die Verordnung, so etwan ein Vater unter seinen Kindern verfertiget," und zwar unter der Verwarnung: "da dieses sofort nach errichtetem Testament und Codicill, wie vor diesem wohl geschehen, noch weiter hinfüro verabsäumet werden sollte, daß der Testator oder dessen Erben dieser Contravention wegen 50 ℳ Strafe dem Fisco zu erlegen schuldig, auch die Notarii, so bei Vollenziehung des Testaments oder Codicills solches dem Testatori nicht erinnert, noch die Abtragung des Marckstücks zu Wegen und Stegen befördert, sondern verabsäumet, nach Befindung mit ernstlicher Straffe, auch wo selbige es zu bezahlen haben, den im Testament eingesetzten Erben sowohl, als auch denenjenigen, so aus solchem Testament einige Vermachung zu fordern, ad interesse angehalten werden sollen."

Die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien ward zuerst beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 19. März 1778, in Folge dessen der neue Käufer ein halb Procent Courant des Kauf-Schillings zahlen mußte, welches ursprünglich zur Unterstützung des Waisenhauses bestimmt war, dem dasselbe auch bis zum Jahre 1808 ungeschmälert blieb. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. April 1799 wurde diese

Abgabe auf zwei Procent vom Kauf-Schilling erhöht,*) wovon der Käufer die eine Hälfte, und der Verkäufer die andere zu zahlen hat. Die späteren näheren Bestimmungen über die Modalität dieser Abgabe enthält die, in dem Rath- und Bürger-Convente vom 24. Mai 1810 beliebte Verordnung über die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien, revidirt in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 14. Juli 1825, und publicirt am 29. Juli desselben Jahres; welche demnächst, in Gemäßheit der Rath- und Bürgerschlüsse vom 19. December 1831 und 13. November 1834, und der diesen zufolge am 21. December 1831 und 14. November 1834 erlassenen Bekanntmachungen, noch einige Modificationen erlitt.

Die Abgabe von den in öffentlicher Auction verkauften Waaren und Fabricaten, ein halb Procent des Verkaufs-Werths, so wie den vierten Theil der Auctions-Makler-Courtage betragend, ward zuerst, und zwar ursprünglich zum Besten der dem Werk- und Armenhause beigefügten Armen-Anstalt, durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 9. Februar und 8. Mai 1730 bewilligt.**) In Folge der Erneuerung dieser Abgabe vermöge Rath- und Bürgerschlusses vom 27. Mai 1814 ward am 4. Juni jenes Jahres eine Verordnung publicirt, welche das Nähere über deren Entrichtung verfügt. Die speciellen Verpflichtungen des, den Ausruf habenden Mäklers in Betreff derselben, enthält die revidirte Mäkler-Ordnung vom 15. December 1824 Art. 15.

---

*) Diese erhöhete Abgabe sollte, ihrer ersten Bestimmung gemäß, nach Abzug des nach wie vor dem Waisenhause bewilligten ein halb Procent Courant, zu allmähliger Abtragung der Capitalien dienen, welche behufs der an Frankreich im Jahre 1798 zu entrichtenden Contribution von vier Millionen Livres aufgenommen werden mußten.

**) In Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 8. Februar 1808 ward außerdem noch eine Abgabe von ein Procent von allen hieselbst in öffentlicher Auction verkauften fremden Manufactur- und Fabrik-Waaren (jedoch mit einigen namentlich aufgeführten Ausnahmen) beliebt, die bis zur Französischen Occupation in Kraft blieb.

Die Abgabe von öffentlichen Vergnügungen wurde zuerst,*) und zwar ursprünglich zum Behuf einer Zulage für die Garnison und die Nachtwache, so wie auch einer Verstärkung des Dragoner-Corps um fünf und zwanzig Mann, durch Rath- und Bürgerschluß vom 7. April 1796 dahin beliebt: "daß von allen öffentlichen Schauspielen, Concerten, maskirten Bällen, Vauxhallen und andern öffentlichen Vergnügungen der Art, welche in dieser Stadt oder deren Gebiete gegeben werden, von den Directeurs und Entrepreneurs der achte Theil der rohen Einnahme der Cämmerei abgegeben werden solle." In Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 3. Mai 1827 ward die Direction des Stadt-Theaters, zunächst auf fünf Jahre, und später neben jener auch die Direction des Steinstraßen- (jetzt Thalia-) Theaters, durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 19. December 1831, vom 13. November 1834, vom 7. December 1837, vom 12. November 1840 und vom 23. November 1843 wiederholt auf je drei Jahre von dieser Abgabe befreit.

Die Bürger-Militair-Steuer, eine Miethe-Abgabe,**) ward durch das, in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom

---

*) Eine ähnliche Abgabe scheint indessen bereits in den ersten Decennien des siebenzehnten Jahrhunderts für das Waisenhaus bestanden zu haben. Kiehn das Hamburger Waisenhaus Th. 1. S. 117 bemerkt nemlich: "Ferner kommt in den Einnahme-Registern dieser Jahre eine Abgabe von öffentlichen Schauspielen vor, die nicht freiwillig, sondern als Gebühr entrichtet seyn muß, da unter andern eine Afgave van dem Comödien-Doctor, wann he syne Kurtzweill uff dem Hopfenmarkt trieb, als stehende Rubrik in den Büchern aufgeführt ist."

**) Ein Hauer-Schilling, zum Belauf von 6¼ Procent des Miethe-Betrags, ward zuerst durch Rath- und Bürgerschluß vom 10. Mai 1627, und seitdem fast ununterbrochen bis zum Jahre 1778, zuletzt am 24. Mai jenes Jahres, bewilligt; demnächst, jedoch lediglich von der Miethe der in der Stadt oder der Vorstadt St. Georg wohnenden Fremden, in dem Rath- und Bürger-Convente vom 25. October 1798 von Neuem beliebt, und bis zur Französischen Occupation wiederholt auf je vier Jahre prolongirt. Später ward, neben jenem, durch Rath- und Bürgerschluß vom 25. Mai 1809, auf zehn Jahre, eine allgemeine,

10. September 1814 an demselben Tage publicirte Reglement, das Hamburgische Bürger-Militair betreffend, zunächst auf ein Jahr verfügt. Einer wiederholt vorgelegten Revision jenes Reglements trat Erbgesessene Bürgerschaft nicht bei, obwohl sie demnächst in den Rath- und Bürger-Conventen vom 8. Juni 1826, 11. December 1834 und 1. December 1836 mehre einzelne Abänderungen desselben genehmigte, und so blieb mit jenem Reglement auch diese Steuer in Kraft. Alle diejenigen, welche von der Bürger-Militair-Commission wegen Wachdienste dispensirt sind, Frauenzimmer, welche ein Haus bewohnen, und Alle, welche wegen zurückgelegten fünf und vierzigsten Jahres vom Dienst frei sind, sie mögen Häuser oder Zimmer bewohnen, entrichten jährlich:

Miethe	Abgabe
bis zu 100 ℳ Miethe	nichts,
von 101 ℳ bis 300 ℳ	2 ℳ,
„ 301 „ „ 500 „	4 „
„ 501 „ „ 1000 „	8 „
„ 1001 „ „ 1500 „	12 „
„ 1501 „ „ 2000 „	16 „
„ 2001 „ „ 3000 „	24 „
über 3000 ℳ	30 „

Die Thorsperre (im Gegensatz zu der, bis zum Jahre 1798 bei allen unsern Stadtthoren bereits mit Sonnenuntergang stattfindenden Thorschließung) und die desfalls von den Ein- und Auspassirenden während derselben zu entrichtende Abgabe ward zuerst,*) und zwar zunächst auf Antrag des großen Armen-

---

ein halb Procent von der Miethe aller Wohnungen in der Stadt und deren Gebiet betragende Miethe-Abgabe beliebt. Nach der Reorganisation unserer Verfassung cessirte sowohl diese als jene. Seitdem wurde nur temporell, für das Jahr 1830, in dem Rath- und Bürger-Convente vom 8. October 1829, eine, auf alle der Stadt-Grundsteuer unterworfene Districte sich erstreckende Miethe-Abgabe (zwei Procent vom Miethe-Betrage) bewilligt.

*) Schon in dem Rath- und Bürger-Convente vom 13. August 1624 ersuchte Erbgesessene Bürgerschaft den Rath: „wegen der Bürger außer-

Collegii, wegen Mangels an Wohnungen in der Stadt, beim Steinthore eingeführt durch Rath- und Bürgerschluß vom 2. August 1798;*) beim Millern- und Dammthore, so wie bei No. 1 (dem

---

halb Thors in der Neustadt (dem nachherigen Michaelis-Kirchspiele) wohnhaftig, diese Verordnung zu thun, daß alle Abend von Michaelis bis auf Ostern eine Nohtpforte bis auf 9 Uhr und des Sommers bis auf 11 Uhr offen gehalten werde;" worauf aber der Rath erwiederte: "dieweil die Stadt noch zur Zeit also nicht gefestet und verwahret, daß man sicher darin seyn kann, kan E. E. Raht, umb Verhütung besorgender großer Gefahr willen, diesen Punkt nicht eingehen und willigen." — Auch die, in Folge Decrets der kaiserlichen Commission vom 18. September 1708, abseiten des Raths und der Sechsziger ernannten Sub-Deputirten dritter Classe (Geschichte der Haupt-Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung Bd. I. S. 20) beantragten bereits zur Aufhelfung der Finanzen: "Ist eine Einlaß-Pforte und davon zu zahlende Steuer in Vorschlag kommen, zu deren Einrichtung man zuvorderst sich erkundigen und darüber alsdann weiter zu deliberiren hätte." Die Sechsziger bemerkten indessen dagegen: "Findet man gar nicht für gut, vielmehr gefährlich und impracticabel."

*) Der Rath bemerkte in seinem damaligen Antrage, daß, ungeachtet die Oberalten seit 1796 wiederholt und sehr dringend auf Einführung einer Thorsperre angetragen hätten, um dadurch dem Mangel an Wohnungen und der übermäßigen Steigerung der Miethen abzuhelfen, er sich doch bis dahin nicht dazu habe entschließen können. Seine Gründe gegen Einführung derselben seyen folgende gewesen:

1) "Die Besorgniß, daß durch dieselbe der Werth aller liegenden Gründe in der Stadt vermindert werden möge;
2) daß durch dieselbe die Defraudation der Accise und Matten, wie auch das heimliche Hereinbringen der Arbeiten fremder Handwerker begünstigt werden möchte;
3) daß dadurch sowohl die äußere als innere Sicherheit der Stadt werde vermindert werden;
4) daß dadurch zu einem, der Gesundheit und Moralität nachtheiligen Nachtschwärmen außer der Stadt Veranlassung gegeben werde;
5) daß, wenn das Steinthor allein gesperrt werde, dadurch dem jetzigen Mangel an Wohnungen doch nicht abgeholfen werde;
6) daß, wenn aber das Dammthor und Millernthor auch gesperrt werden sollten, sich alsdann zum Nachtheile der Stadt viele hiesige Bürger und Einwohner mit ihrer Wohnung nach dem benachbarten fremden Gebiet begeben würden;
7) daß, wenn auch das Millernthor anfangs von der Sperre ausgeschlossen würde, doch sowohl die Beschwerden der Bewohner des Hamburger Berges, als die Zumuthungen unserer Nachbaren

jetzigen Berliner Thore), durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. October 1808; beim Deichthore, jedoch nur für Fußgänger, vermöge Rath- und Bürgerschlusses vom 8. November 1810, für das nächstfolgende Jahr zum Versuch, und dann erneuert durch Bekanntmachung vom 12. September 1814; beim Brookthore, bei No. 4 (dem jetzigen Lübecker Thore) und beim Sandthore,

---

uns bald nöthigen würden, im Millernthore gleichfalls eine Sperre einzuführen, und daß, wenn auch selbst nur das Steinthor gesperrt werden sollte, doch auch dadurch bereits über die Alster eine Communication mit unsern Nachbaren eröffnet werden würde;

8) daß die mit der Thorsperre verknüpften Kosten den Ertrag des Sperrgeldes leicht übersteigen könnten;

9) daß durch die Sperre leicht unangenehme Immunitäts-Prätensionen der hier anwesenden fremden Herren Gesandten und anderer angesehener Fremden veranlaßt werden könnten;

10) daß, wenn die Sperrung der Thore mit den, bei der in einzelnen Fällen verstatteten Sperrung der Thore bisher gebräuchlichen Formalitäten verbunden seyn sollte, dies für die respectiven Behörden und für die Bürger-Wachen äußerst beschwerlich, ja ganz unausführbar seyn würde."

"Inzwischen," lautet jener Antrag ferner:

"Inzwischen hat der noch immer fortdauernde und täglich mehr überhand nehmende Mangel an Wohnungen aller Art in den letzten Jahren so sehr zugenommen, und ist dadurch eine so ganz beispiellos übermäßige Steigerung der Miethe veranlaßt, daß man durchaus darauf bedacht seyn muß, diesem Uebel Einhalt zu thun und der großen Verlegenheit abzuhelfen, in welche dadurch nicht etwa nur die ärmere Classe unserer Bürger und Einwohner versetzt wird, sondern auch der so schätzbare Mittelstand der wohlhabenden, aber nicht reichen Bürger, und alle, die von einer bestimmten, der jetzigen Theuerung nicht angemessenen jährlichen Einnahme leben müssen. Eine Verlegenheit, wodurch das für die Gesundheit und Moralität gleich nachtheilige Zusammenwohnen mehrer Familien veranlaßt und manche fleißige rechtschaffene Familie zu Grunde gerichtet wird; indem sie entweder durch die ihre Kräfte übersteigende übermäßig hohe Miethe in Schulden geräth, oder aus Mangel an Raum und eigner Wohnung ihr bisheriges Gewerbe nicht fortsetzen kann, wie dies insbesondere bei mehren Handwerkern der Fall ist. Dieser Noth abzuhelfen, glaubt E. E. Rath, nach wiederholter sorgfältiger Ueberlegung, die Einführung der so laut gewünschten Thorsperre nicht länger verschieben zu dürfen, sondern nur darauf denken zu müssen, wie diese möglichst unschädlich zu machen sey."

zuerst durch Beschlüsse des Raths respective vom 29. Juli 1814, vom März 1821 und 19. September 1825, und demnächst definitiv durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. Juli 1828; bei der Ferdinandus-Pforte und dem Heck bei Brandts-Hof, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 19. Mai 1836; bei dem neuen Hafenthore durch Rath- und Bürgerschluß von 22. April 1841. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 19. Mai 1836 ward zugleich der, bis dahin noch bestehende Thorschluß von Mitternacht bis Sonnenaufgang im Millenthor, Dammthor, Steinthor, Deichthor, Berliner Thor, Brookthor, Sandthor und dem Heck bei Brandts-Hof aufgehoben, und auch für diesen eine (erhöhte) Thorsperre substituirt; durch Rath- und Bürgerschluß vom 12. November 1840 aber die Nachtsperre auch auf das Lübecker Thor (und demnächst durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. April 1841 auch auf das Hafenthor) ausgedehnt, und hinsichtlich der Abstufung in der Sperr-Tabelle bestimmt, daß diese fernerhin mit halben Stunden, und zwar am ersten und sechszehnten jedes Monats, stattfinden solle, und demzufolge am 16. December 1840 ein neu revidirtes Sperr-Reglement und eine veränderte Thorsperr-Tabelle publicirt. Freier Auslaß bis 10 Uhr und freier Einlaß bis 6 Uhr Abends, für Fußgänger, im Steinthor, Deichthor, Brookthor, Sandthor und der Ferdinandus-Pforte ward respective durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 13. November 1828, 19. Mai 1836 und 23. November 1843 beliebt.

Die Erhebung eines Chaussee- und Wege-Geldes "an den neu zu erbauenden dazu geeigneten Wegen, successive so wie solche in gehöriger Maaße vollendet seyn werden," ward im Rath- und Bürger-Convente vom 18. Juni 1829 beliebt, und die obrigkeitliche Verordnung in Betreff derselben am 15. December 1830 publicirt. Den, respective am 15. December 1830, 28. December 1831, 24. April 1835, 28. Februar 1838, 27. December 1839 und 27. October 1841 erlassenen Bekanntmachungen zufolge, begann dessen Erhebung an den Landstraßen durch Eppendorf,

Hamm und Horn und nach Wandsbeck, mit dem 1. Januar 1831, an der Barriere in Eimsbüttel mit dem 1. Januar 1832, an der Barriere bei der Hohenluft mit dem 1. Mai 1835, an der Barriere bei Bergedorf*) mit dem 1. März 1838, an der Barriere bei der Kuhmühle mit dem 1. Januar 1840, an der Barriere in Langenhorn mit dem 1. November 1841.

---

*) Eine, diese Chaussee, und insbesondere Erleichterungen des Verkehrs auf derselben, betreffende Uebereinkunft zwischen dem Königlich Preußischen Gouvernement und den Städten Lübeck und Hamburg (Samml. Hamb. Verordnungen Th. 15. S. 650—656) ward diesseits durch Rath- und Bürgerschluß vom 26. October 1837 und abseiten des Königlich Preußischen Gouvernements am 24. November desselben Jahres ratificirt. — Durch Rath- und Bürgerschluß vom 25. Mai 1840, so wie respective mittelst Decrets der Senate der Städte Lübeck und Hamburg vom 11. und 25. Mai desselben Jahres, ward einer Hamburgischen Actien-Gesellschaft die (am 1. Juni eben jenes Jahres publicirte) Concession zur Anlegung einer Eisenbahn von Hamburg über Bergedorf bis an die Elbe, oder einen sonstigen, zur weiteren Fortführung der Bahn geeigneten Punkt des beiderstädtischen Gebiets, ertheilt, und zugleich die Anwendung des Expropriations-Gesetzes auf die erforderlichen Ländereien beliebt. Das Bahn-Polizei-Reglement ward am 27. April 1842 publicirt und jene Bahn demnächst im Mai desselben Jahres eröffnet. Ein Vertrag zwischen der Königlich Preußischen, der Königlich Dänischen Herzoglich Lauenburgischen und der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Regierung, so wie den freien und Hanse-Städten Lübeck und Hamburg, die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Hamburg am rechten Elbufer betreffend, nebst dazu gehörigem Schluß-Protocolle, und dem Vertrage, die Feststellung der Verhältnisse der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn zur Berlin-Bergedorfer Eisenbahn betreffend, unterzeichnet zu Berlin am 8. November 1841, ward diesseits durch Rath- und Bürgerschluß vom 9. December 1841 ratificirt (Samml. Hamb. Verord. Th. 17. S. 4—50), und demnächst durch Rath- und Bürgerschluß vom 1. Juni 1843 beliebt, diese Eisenbahn-Verbindung zwischen Hamburg und Berlin abseiten des Hamburgischen Staates mittelst einer Betheiligung in Actien zum Belaufe von 1½ Millionen Thaler Preußisch Courant zu unterstützen, wie auch die Zinsen und künftigen Dividenden dieser Eisenbahn-Actien des Hamburgischen Staates zur Verzinsung, so wie eventuell die für amortisirte Actien eingehenden Gelder zur Tilgung der desfalls aufzunehmenden Gelder zu überweisen; zugleich aber das Collegium der Oberalten potestivirt, die deshalb erforderlichen oder wünschenswerthen näheren Bestimmungen zu dem Vertrage vom 8. November 1841, wie man sich darüber vereinbaren werde, mit zu genehmigen.

Das durch Rath- und Bürgerschluß vom 23. November 1843 vorgängig auf drei Jahre beliebte Baum-Geld ist, zufolge desfalls am 8. December desselben Jahres erlassener Bekanntmachung, seit dem 1. Januar 1844 von allen beladenen Fluß-Fahrzeugen mit respective vier und zwei Schillingen zu entrichten.

Zur Aufsicht über die Erhebung sämmtlicher übrigen städtischen Abgaben sind folgende specielle Behörden angeordnet.

---

1. Steuer-Deputation.

Eingesetzt wurde dieselbe durch Rath- und Bürgerschluß vom 9. März 1815.

Sie besteht aus:

zwei Herren des Raths, die dazu für vier Jahre deputirt werden, jedoch nicht beide zugleich abgehen dürfen,
einem Mitgliede des Collegii der Oberalten,
einem Cämmerei-Verordneten und
zwei sonstigen, von Erbgesessener Bürgerschaft zu erwählenden, sechs Jahre im Amte bleibenden Bürgern.

Zunächst ward dieser Deputation die obere Direction der Erhebung und Beitreibung der allgemeinen Grundsteuer in der Stadt, den Vorstädten und dem privativen Landgebiete, mit einziger Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, so wie die Entscheidung über die Reclamationen gegen die Ansätze zu dieser Steuer, desgleichen die Administration der, durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 3. und 26. April 1815 beliebten außerordentlichen Kriegs- und Vermögens-Steuer, übertragen; später, in Folge der Rath- und Bürgerschlüsse vom 16. December 1819, 11. Juli 1831, und 16. Juni und 1. December 1842 ihrer Oberaufsicht auch die Erhebung der Entfestigungs-Steuer, der Erwerb-, Einkommen- und Luxus-Steuer und der allgemeinen Brand-Steuer untergeben.

Die älteste gesetzliche Normirung des Schosses,*) einer allgemeinen Vermögen-Steuer („van ytlyken hunderth marcken alle syner guder, ock redem gelde unde lyfrenthe, so he hefft unde in tho manende vormenet" Receß von 1529 Art. 118), welche sich aber auch insbesondere auf Häuser und liegende Gründe erstreckte, enthält der Receß von 1410 Art. 10:

„Vortmer sind de borgere eens geworden mit deme Rade umme dat schot, also dat men geven schal achte schilling tho vorschate, unn enen penning van de marck sülvers, alse men in vortyden dede, ehr Ritzebüddel gewunnen werth. Were idt averst, dat der stadt apenbar krieg edder andere swere kosten anvellen, dat schal de Raedt den borgeren witlick doen. Könen idt den de Raedt unn borgere kennen, dat dat gemene god alsodane last unde alsolcke kost nich vermocht tho doende, so schölen de Raedt unn de borgere darumme sick vordragen, dat de stadt van alsodane last unde kosten nich tho achtern blive."

Der Receß von 1458 Art. 13 verfügt, daß von jedem Hundert Mark „vyff schillinghe myn dre penning" zum Schoß gegeben werden sollen, welche Bestimmung die Recesse von 1483 Art. 17 und von 1529 Art. 118 wiederholen. Der Receß von 1603 Art. 62 setzt die Schoß-Abgabe auf vier Schilling von jedem Hundert Mark herunter, wobei es dann bis zum Jahre 1799 blieb, in welchem sie (zur Deckung der damaligen Erhöhung des, herkömmlich aus dem Lucien-Schoß entrichteten, Honorars des Raths) durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. April auf $\frac{5}{16}$ Procent erhöht ward. Ausweise des Recesses von 1529 Art. 119, wörtlich wiederholt im Receß von 1603 Art. 63:

„De stadtdener schollen neues frames mannes schot tellen, denn van der tafelen gaen, wanner de borgere ere schot leveren."

---

*) Die Schoß-Herren der einzelnen städtischen Kirchspiele sind in den Fastis Procons. et Cons. Hamb. seit 1364 aufgeführt.

schüttete bis zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts ein Jeder dieses Immobiliar-Schoß (gleich wie bis zur Französischen Occupation, und noch im Jahre 1815, zufolge des Rath- und Bürgerschlusses vom 9. März jenes Jahres, die Zulagen an Quart-Procenten von allem sonstigen Vermögen) auf sein Gewissen heimlich an der Schoß-Tafel ein. Erst durch Rath- und Bürgerschluß vom 12. Februar 1623 ward eine (vom Rathe bereits in den Rath- und Bürger-Conventen vom 8. und 9. December 1603 und 6. December 1621 ohne Erfolg beantragte) allgemeine Tarirung der Grundstücke zu diesem Behuf beliebt, und seitdem diese Taxe, oder, wenn ein Grundstück verkauft worden, der dermalige Kauf-Schilling, Erhöhungen wegen kundbarer Verbesserungen vorbehältlich, zum Grunde gelegt.

Nach der definitiven Wiederherstellung unserer Verfassung ward zuvörderst durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. Mai 1814 die Forterhebung der Französischen Grundsteuer, jedoch unter Herabsetzung derselben um ein Viertheil, beliebt; darauf aber, vermittelst Rath- und Bürgerschlusses vom 9. März 1815, statt des frühern Immobiliar-Schosses, die Erhebung einer allgemeinen Grundsteuer für die Stadt und das gesammte privative Gebiet, mit Einschluß der Klöster- und Hospital-Districte und des Amtes Ritzebüttel, verfügt.

Der Belauf dieser Steuer ward auf ein halb Procent Courant vom Species-Werth der Grundstücke und Gebäude beliebt, zugleich aber bestimmt:

> "daß zum Behuf der Ansätze zu solcher Steuer, der Capital-Werth der sämmtlichen Immobilien und liegenden Gründe in der Stadt und deren Gebiet, respective nach der wirklichen oder präsumtiven Miethe, oder sonstigem Ertrage derselben, nach Abzug von ein Viertel für respective Unterhaltungs- und Culturkosten, und unter Berechnung der übrigen drei Viertheile zu vier Procent zu Capital, zu taxiren, und daß solche Taxationen jährlich zu revidiren."

Die Stadt wurde hinsichtlich dieser Steuer, so wie demnächst hinsichtlich sämmtlicher directen Steuern überhaupt,*) in Uebereinstimmung mit den Bataillons-Districten, in sechs, die Vorstädte in zwei, das Gebiet in sechs Districte getheilt. In jedem dieser Districte ward die, nach den obigen Grundsätzen zu beschaffende Ausmittelung des Werthes der Gebäude und Grundstücke, so wie die vorgängige Entwerfung der Steuer-Rollen, drei Steuer-Bürgern übertragen, welche für die Stadt abseiten des Collegii der Sechsziger, und für die Districte der Vorstädte und des Gebiets von den Obrigkeiten derselben, unter Zuziehung respective der Kirchen-Vorsteher, oder der Vögte, Höftleute und Kirchgeschwornen, erwählt werden. Sie bleiben sechs Jahre im Amte, so daß alle zwei Jahre einer derselben abtritt. Die Steuer-Erhebung wurde (von der Steuer-Deputation und respective von dem Amtmanne zu Ritzebüttel zu ernennenden, und mit drei Procent ihrer Steuer-Einnahme remunerirten) Steuer-Einnehmern übertragen, und diesen ein Steuer-Controleur mit einem jährlichen Gehalte von Crt.✗ 2,500 vorgesetzt.

Die, in Gemäßheit des gedachten Rath- und Bürgerschlusses am 16. October 1815 publicirte Grundsteuer-Verordnung ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. Mai 1817, abgesehen von einigen unwesentlichen Punkten, dahin modificirt, daß von den Miethen der, aus kleinen, zu Crt.✗ 150 und darunter an jährlicher Miethe bedungenen Wohnungen bestehenden Erben, künftig die Hälfte für die Unterhaltung und für Ausfall an Miethen abgeschlagen werden solle.

In Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 9. December 1830 ward demnächst die Verlegung der Erhebung der Grundsteuer (so wie aller directen Steuern) für die Stadt nach dem Rathhause

---

*) Somit auch der Bürger-Militair-Steuer, welche daher auch, wie bereits oben bemerkt, von den Steuer-Einnehmern erhoben wird, obgleich sie der Oberaufsicht der Steuer-Deputation nicht unterworfen ist.

verfügt, das Steuer=Erhebungs=Geschäft unter einem Ober=Einnehmer vereinigt, und das Personal für die Steuer=Erhebung und Controle, jedoch mit billiger Rücksicht auf die der Zeit im Dienst Stehenden, dahin angeordnet:

Für die Steuer=Erhebung:

Ein Ober=Einnehmer für die Stadt, von welchem eine angemessene Caution zu leisten, mit einem jährlichen Gehalte von Crt.ℳ 4000.

Drei, demselben untergeordnete Unter=Einnehmer, mit angemessener Cautions=Leistung, jeder mit einem jährlichen Gehalte von Crt.ℳ 1500 bis Crt.ℳ 1800.

Zwei Boten, jeder mit einem Gehalte von Crt.ℳ 600.

Ein Einnehmer für die Vorstädte und für das Landgebiet, unter Leistung angemessener Caution, mit einem jährlichen Gehalte von Crt.ℳ 3000, und außerdem, als Vergütung für die ihm nöthigen Hülfsleistungen und für die Kosten seines Bureaus, Crt.ℳ 1000.

Für die Steuer=Controle:

Ein Steuer=Controleur, welcher, neben seinen Functionen als solcher, in den Versammlungen der Steuer=Deputation das Protocoll führt und deren Beschlüsse auszuführen hat, mit einem jährlichen Gehalte von Crt.ℳ 4000.

Zwei Gehülfen für denselben, und von ihm zur Genehmigung zu präsentiren, jeder mit einem jährlichen Gehalte von Crt.ℳ 750.

Hinsichtlich des Erhebungs=Verfahrens ward in dem Rath= und Bürger=Convente vom 19. December 1831 beschlossen, daß die Zahlungs=Termine für diese Steuer von vier auf zwei zu beschränken, diese halbjährigen Verfall=Termine auf vierzehn Tage nach Himmelfahrt und nach Martini zu bestimmen, und dabei festzusetzen, daß der Steuerpflichtige, welcher die Zahlung nicht spätestens am dritten, nach Ablauf dieses Termins für seinen District eintretenden, Zahlungstage entrichtet, die Strafe von

einem Schilling für jeden Reichsthaler des Betrages der verfallenen Steuer zu erlegen schuldig sey, worauf sodann, ohne weitere Straferhöhung, das gesetzliche Beitreibungs-Verfahren einzutreten habe.

In dem Rath- und Bürger-Convente vom 13. December 1832 wurde hierauf eine, am 17. December jenes Jahres publicirte, durchgängige Revision der Grundsteuer-Verordnung von 1817 beliebt, welche, davon ausgehend, daß die Bestimmungen hinsichtlich der Grundsteuer für die Stadt und die Vorstädte, und die für das Landgebiet, auf verschiedenartigen Grundprincipien zu basiren seyen, beide durchaus trennte, und vorgängig nur jene definitiv feststellte; im Uebrigen aber insbesondere die Steuer-Entrichtung bei dem Bauen neuer Häuser, sowohl auf unbebaueten Plätzen, als auch an die Stelle gänzlich niedergerissener, zuerst fest regulirte, und zugleich die frühere Verfügung, daß die Grundsteuer auch von nicht bewohnten und von nicht vermietheten Häusern zu entrichten sey, dahin modificirte:

"Wenn bisher unbebauete Plätze zum Bebauen verkauft werden, oder wenn überhaupt auf unbebaueten Plätzen, bei welchen diese Verkaufs-Bedingung nicht nachzuweisen ist, neu gebauet wird, oder wenn Gebäude oder Häuser ganz abgebrochen und von Grund auf neu erbauet werden, so tritt die Zuziehung zur Grundsteuer erst später ein; nemlich im ersten Fall nach Ablauf des Steuer-Jahres, in welchem der Verkauf stattgefunden und des darauf folgenden Steuer-Jahres, im zweiten Fall nach Ablauf des Steuer-Jahres, in welchem der Grund gegraben wird und des nächstfolgenden, im dritten Fall nach Ablauf des Steuer-Jahres, in welchem das alte Haus abgebrochen ist und des unmittelbar folgenden Steuer-Jahres. Wenn Häuser und Gebäude wegen Reparaturen oder aus anderen Gründen ganz leer stehen, und eine solche Nichtbenutzung während mehr als einer halbjährigen Miethezeit eingetreten ist, so wird für das betreffende Steuer-Jahr die Grundsteuer, auf desfallsige

Reclamation, auf die Hälfte der Grundsteuer-Taxe, und zwar nach dem Ansatze des zunächst vorhergehenden Steuer-Jahres, herabgesetzt."

Diese letztere Bestimmung ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 13. November 1834 noch ferner dahin gemildert:

"Wenn Häuser oder solche Theile eines Grundstücks, welche ein für sich bestehendes Ganzes bilden, und wenigstens für halbe Jahre vermiethet werden, als z. B. Sähle, Buden, Läden, Keller, wegen Reparaturen oder aus anderen Gründen während eines halben Jahres unbenutzt leer stehen, so wird, respective für dieses halbe oder ganze Jahr, keine Grundsteuer davon bezahlt, und wird das Leerstehen des ersten halben Jahres bei der Taxation berücksichtigt, wogegen die Steuer für das Leerstehen des letzten halben Jahres nur auf eine, innerhalb des gesetzlichen Termins eingereichte, Reclamation erlassen werden kann;"

zur Verhütung etwaniger Collisionen zwischen dem Miether und Grund-Eigenthümer aber im Rath- und Bürger-Convente vom 23. December 1839 beliebt, daß der Miether, welcher eine unrichtige Angabe über die von ihm zu bezahlende Miethe mache, die Hälfte des verheimlichten Betrages der Miethe als Strafe entrichten solle.

Zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 2. Juli 1842 ward, behufs Herbeischaffung der Mittel zur Verzinsung und Tilgung der für den Ersatz des durch den Maibrand 1842 veranlaßten Feuer-Cassen-Schadens zu contrahirenden Anleihe, bis zur Tilgung jener Anleihe, die Grundsteuer von den zur Zeit jenes Brandes in der General-Feuer-Casse versicherten Grundstücken in der Stadt und der Vorstadt St. Georg um ein Viertheil, und von den übrigen Grundstücken (in St. Pauli, dem Landgebiet und den auf neu ausgewiesenen Plätzen zu erbauenden) um die Hälfte und respective (in den Districten nahe vor den Thoren) um den ganzen bisherigen Ansatz erhöht und der ganze Ertrag derselben zur Deckung der Verzinsung und Tilgung jener Anleihe angewiesen.

Reclamationen gegen die Ansätze zur Grundsteuer sind schriftlich an die Steuer-Deputation zu richten, und in dem Geschäftszimmer der allgemeinen Steuer-Controle auf dem Rathhause einzureichen. Sie finden nur innerhalb der nächsten zwei Monate nach dem Dato der Ausfertigung des Steuerzettels statt, und muß der Reclamant zugleich documentiren, daß er bereits für sechs Monate die auferlegte Grundsteuer bezahlt habe, wobei ihm, im Falle der Herabsetzung seiner Steuer-Quote, das zuviel Bezahlte auf die folgenden Monate zu Gute gerechnet wird.

Die Entfestigungs-Steuer — einen Gegensatz bildend zu den ehemaligen, ursprünglich behufs Befestigung der Stadt bewilligten, Graben-Geldern — ward für die Dauer der Entfestigungs-Arbeiten, und zwar zuerst ausschließlich zur Bestreitung der Kosten für dieselben, durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. December 1819 beliebt, und die desfallsige Verordnung an demselben Tage publicirt. In dem Rath- und Bürger-Convente vom 18. Juni 1829 wurde indessen vorgängig die Hälfte des Ertrages derselben zum Behufe des successiven Neubaues der Post- und hauptsächlichsten Handelsstraßen im Hamburgischen Gebiete bestimmt, und deren Verwendung für die Entfestigung der Stadt auf die andere Hälfte beschränkt. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 8. November 1838 wurden demnächst Crt. ℳ 35,000 von den Wegebau-Geldern, und Crt. ℳ 15,000 von den Entfestigungs-Geldern, auf vier Jahre (das laufende inbegriffen) der Cämmerei-Casse zu den ordentlichen Bedürfnissen des Staats überwiesen; diese Beiträge zu den allgemeinen Staats-Mitteln aber später durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. August 1840 in Betreff der Wegebau-Casse für die Jahre 1840 und 1841 auf je Crt. ℳ 15,000 ermäßigt, in Betreff der Entfestigungs-Casse dagegen für das Jahr 1841 auf Crt. ℳ 35,000 erhöht. Zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 16. Juni 1842 wurden, behufs Deckung des, durch Ueberweisung des ganzen Ertrags der Grundsteuer zur Deckung der Verzinsung und Tilgung der im Jahre 1842

contrahirten Feuer-Cassen-Staats-Anleihe entstehenden Ausfalls, die bisher für Entfestigung und Wegebau angewiesenen Mittel (vorgängig auf fünf Jahre) an die Staats-Casse überwiesen, jedoch daß ferner für diese Zwecke noch pro maximo Crt.₰ 40,000, inclusive des Chaussee-Geldes, jährlich zu verwenden.

Die Erhebung dieser Vermögen-, Erwerb- und Aufwand-Steuer geschieht unter der Direction der allgemeinen Steuer-Deputation. Zu den Taxationen der Steuerpflichtigen und zur Formirung der Steuerbücher ist jedoch eine besondere Commission, bestehend aus zwei Mitgliedern des Raths, zwei Cämmerei-Verordneten und zwei Mitgliedern des Collegii der Sechsziger, niedergesetzt, welche Commission bei diesem Geschäfte und zu den vorbereitenden desfallsigen Arbeiten für jeden Steuer-District die für selbigen ernannten Steuer-Bürger zuzuziehen hat.

Zu entrichten ist sie von allen und jeden Bürgern und Einwohnern der Stadt, deren jährlicher Erwerb, Einnahme oder Aufwand über Crt.₰ 400 beträgt, mit alleiniger Ausnahme der hiesigen Prediger und öffentlichen Schullehrer und des hiesigen Garnison-Militairs; so fern jedoch dazu gehörige Personen contribuables Vermögen besitzen, welches jährlich über Crt.₰ 400 Ertrag liefert, sind selbige nach Verhältniß desselben gleichfalls zu dieser Steuer pflichtig. Die Taxation der Contribuablen geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. In Ansehung derjenigen Bürger und Einwohner der Stadt, welche Bco.₰ 100,000 und darüber besitzen, wird das Vermögen der Contribuablen zur Norm der Taxation angenommen, und haben selbige von ihrem Vermögen jährlich $\frac{3}{4}$ per Mille Courant, jedoch in diesem Verhältnisse in Ansehung ihres Vermögens stehende Wittwen, welche kein Gewerbe treiben, und in gleichem Falle befindliche abgetheilte, und eignes Vermögen besitzende Unmündige nur $\frac{1}{2}$ per Mille Courant, zu dieser Steuer zu entrichten.

   Bei den Steuer-Ansätzen derjenigen Contribuablen, welche, neben einem Vermögen von Bco.₰ 100,000 und dar-

über, feste, von dem Ertrage solchen Vermögens unabhängige Honorarien, Gehalte oder sonstige Erhebungen haben, werden letztere, nach den unten in Ansehung des Erwerbs folgenden Bestimmungen, gleichfalls mit in Anschlag gebracht.

2. In Ansehung derjenigen Bürger und Einwohner, mit Einschluß der Wittwen und Unmündigen, welche unter Bco. ℳ 100,000, und derjenigen, welche kein Capital=Vermögen besitzen, werden die jährlichen Beiträge zu dieser Steuer nach deren jährlichem Erwerbe, Zinsen= oder sonstigen Einnahmen und nach deren jährlichen Ausgaben, nach folgendem Verhältnisse bestimmt:

a) Alle diejenigen, welche jährlich über Crt. ℳ 10,000 erwerben, für sich einnehmen, oder zu ihrem Bedürfnisse, Bequemlichkeit oder Luxus aufwenden, entrichten von solchem Betrage	6 per Mille,
b) alle diejenigen, welche solchergestalt über Crt. ℳ 6000 bis Crt. ℳ 10,000 einnehmen oder aufwenden	5 " "
c) alle diejenigen, welche solchergestalt über Crt. ℳ 3000 bis Crt. ℳ 6000 einnehmen oder aufwenden	4 " "
d) alle diejenigen, welche solchergestalt über Crt. ℳ 1000 bis Crt. ℳ 3000 einnehmen oder aufwenden	2 " "
e) alle diejenigen, welche solchergestalt unter Crt. ℳ 1000 bis zu Crt. ℳ 400 herab einnehmen oder aufwenden	1 " "

Jedoch werden diejenigen Familien=Väter der beiden letztern obigen Classen, welche eine sehr zahlreiche Familie zu ernähren haben, respective um ein Viertel des Betrages ihrer, nach den obigen Bestimmungen für diese Classe zu formirenden Taxe niedriger zu dieser Steuer angesetzt.

Wer sich in der Taxe beschwert zu seyn erachtet, kann sich vor den, der Steuer-Deputation vorsitzenden Herren des Raths, auf seinen geleisteten Bürger- oder Annehmungs-Eid zu einer niedrigern Steuer-Quote bekennen, und wird sodann dieser Ansatz, so fern die Richtigkeit der Taxe nicht nach bestimmten jährlichen Gehalten oder sonstigen festen Einnahmen genau beurtheilt werden kann, ohne Weiteres angenommen; derjenige aber, in Ansehung dessen es bei seinen Lebzeiten oder nach seinem Tode sich ergeben würde, daß er hierunter betrüglich gehandelt habe, in ersterem Falle, als Meineidiger bestraft, und überdem das zu wenig Bezahlte von ihm oder von seinen Erben beigetrieben.

Die, wiederholt, und zwar bisher immer nur als Deckungsmittel bei außergewöhnlicher Steigerung unserer Staats-Ausgaben, oder bei nicht vorher zu sehenden Ausfällen unserer Staats-Einnahme, für einzelne Jahre (1831, 1832, 1836 und 1837) in den Rath- und Bürger-Conventen vom 11. Juli 1831, 11. October 1832, 10. December 1835, 19. Mai 1836 und 3. Juli 1837, nach verschiedenen Modificationen beliebte Erwerb-, Einkommen-, und Luxus-Steuer, beruht auf gleicher Basis wie die Entfestigungs-Steuer, und ward, wie der erste desfallsige Antrag des Raths vom 11. Juli 1831 besagt, nur deshalb neben dieser eingeführt: "weil die Entfestigungs-Steuer manche anerkannte Mängel habe, namentlich ein allzugroßes Mißverhältniß in der Besteuerung des Einkommens und Erwerbes gegen das Vermögen." Die erste Verordnung in Betreff derselben ward in Gemäßheit jener Rath- und Bürgerschlüsse am 10. August 1831 publicirt, die letzte (bei der neuesten Beliebung für das Jahr 1837 unverändert beibehaltene), der inwischen noch eine frühere Revision vom 17. October 1832 voranging, am 11. December 1835.

Die allgemeine Erwerb- und Einkommen-Steuer, nebst der Luxus-Steuer, ist von sämmtlichen hiesigen Bürgern und Einwohnern der Stadt und der Vorstädte zu entrichten, mit alleiniger

Ausnahme der in hiesigem Dienst stehenden Militair=Personen, so wie der Prediger und öffentlichen Schullehrer, so fern diese nicht etwa Einnahmen haben, welche von ihrer Amts=Anstellung unabhängig sind. Die Erwerb= und Einkommen=Steuer, mit Ausschluß der Luxus=Steuer, erstreckt sich außerdem auch auf das privative Gebiet, und ist selbiger, einem in dem Rath= und Bürger=Convente vom 10. December 1835 beliebten Zusatz=Artikel zufolge,*) bei jedem hiesigen Geschäfte oder Etablissement, der ganze Erwerb der hiesigen Firma unterworfen.

*) Der Rath begründete diesen dahin: "Es ist von der Steuer=Deputation darauf angetragen, daß man es aussprechen möge, daß Auswärtige, welche Theilnehmer eines hiesigen Etablissements sind, rücksichtlich des Erwerbs in der Firma mit besteuert werden sollen. Bei diesem Punkte ist jedoch, wiewohl der Grundsatz hin und wieder schon praktisch angewandt worden, in der ausdrücklichen Festsetzung und in der Ausführung mit großer Vorsicht zu verfahren. Denn, so wie dabei die Luxus=Steuer natürlich nicht in Anwendung kommt, so muß man auch den Anschein einer unzulässigen Besteuerung Fremder vermeiden. Da jedoch das Princip, in so weit es sich auf einen durch ein hiesiges festes Etablissement herbeigeführten Erwerb beschränkt, richtig ist, so wird man den Erwerb in der hiesigen Firma als der Erwerbs= und Einkommen=Steuer unterworfen, zu bezeichnen haben." — Schon der Receß von 1603 Art. 61 (theilweise entlehnt aus dem Receß von 1529 Art. 117) verfügt:

"Welck Man unser Borgere Deener und mit unsem Borger in einem Handel iß, de schal van sinem Gelde Schott geven, nha advenant des Capitals, so he im Handel hefft; so schölen ock alle Gesellen, de eren eigen Handel föhren, gelick unsen Borgeren vorschatten."

Desgleichen besagen die der kaiserlichen Commission im Jahre 1708 übergebene Gravamina Civium sub 66: "So ist auch bereits im Jahre 1529 von unsern Vorfahren beliebet und verordnet worden, daß Jedermann, so Eigenthum oder Renten in dieser Stadt hat, er sey geist= oder weltlich, bekappet oder unbekappet, Schoß zahlen soll. Nichts desto weniger ist im Jahre 1644 durch Rath= und Bürgerschluß festgesetzet worden, daß alle dieser Stadt Angehörige und Unterthanen, sie seyen inner oder außer dieser Stadt gesessen, alle bewilligte Contributiones bezahlen sollen. Da nun alhiero verschiedene Bürgere, Einwohnere und Andere zu finden, die dieser Stadt Schutzes genießen und sich nicht allein hier aufhalten, sondern auch gar ihre Handlung und was sie vor eine Profession haben, treiben, nichts aber davon contribuiren; item einige in der Nachbarschaft zwar wohnen, hier aber Cammern

Der Ausdruck "Einkommen und Erwerb" wird in den Verordnungen von 1832 und 1835 *) näher dahin erläutert:

"daß darunter das gesammte Einkommen und die Einnahme ohne alle Ausnahme zu verstehen sey, es möge solche nun zur Wohnung und zum übrigen Lebensbedürfnisse, oder auch zur Bequemlichkeit oder für Luxus-Gegenstände wieder verwendet und ausgegeben, oder auch als erspart zurückgelegt und dem Capital hinzugefügt werden."

Die Berechnung der Ansätze der Steuerpflichtigen zu der, zunächst darauf bezüglichen Steuer, geschieht nach der Verordnung vom 11. December 1835 auf folgende Weise:

1. Für diejenigen, welche Capital-Vermögen von Bco. ℳ 50,000 und darüber besitzen, wird dieses als Basis angenommen, und der Erwerb oder das Einkommen nach der folgenden Unterscheidung in zwei Procentsätzen berechnet, nemlich:

---

und Comtoire haben, alwo sie die Posttage ihre Sachen verrichten; nicht zu gedenken der Ungleichheit im Contribuiren, insonderheit mit dem Hauerschilling, Grabengeld, Wacht- und Leuchtengeld u. s. w., so ist dieses ein Haupt-Gravamen, worin allerdings Wandel zu schaffen ist."

*) In dem Antrage vom 10. December 1835 bemerkt der Rath zum § 2 der Verordnung vom 17. October 1832:

"Die Steuer-Deputation hat eine andere Definition von Einkommen und Erwerb vorgeschlagen, wonach das reine Einkommen als das Haupt-Kriterium bezeichnet werden soll. Allein diese Definition erscheint E. E. Rathe viel bedenklicher als die bisherige; denn wenn gleich es richtig ist, daß das Einkommen oder der Erwerb hier nur nach Abzug der auf das Geschäft selbst verwandten Unkosten angeschlagen werden darf, so kann doch unter reinem Einkommen oft viel weniger verstanden und viel mehr in Abzug gebracht werden, was namentlich bei den eidlichen Erklärungen bei Reclamationen von den bedenklichsten Folgen seyn würde. Ueberall kann der Erwerb in den mehrsten Fällen nur nach dem Verbrauche beurtheilt werden, welcher das sichtbare Kennzeichen desselben ist; auf dieser Basis beruht die bisherige Definition, und da sie außerdem noch ausdrücklich auch des Erwerbes über den Gebrauch hinaus, des Ersparten oder Zurückgelegten erwähnt, so hält E. E. Rath die bisherige nähere Bestimmung, unter der vorgedachten Voraussetzung, für praktisch genügend."

a) Für diejenigen, welche Handels-, Banquier-, Rhederei-, Fabrik-, Krämerei- und ähnliche Geschäfte betreiben, wird der Erwerb mit sechs Procent Courant vom Banco-Capital angenommen;

b) für alle übrigen aber wird das Einkommen mit vier Procent Courant vom Banco-Capital berechnet,

und wird von dem auf diese Weise angeschlagenen präsumtiven Erwerb oder Einkommen die Steuer mit 1¾ Procent bezahlt. Jedoch entrichten diejenigen Wittwen, unverheiratheten Frauenzimmer und Unmündigen, welche nicht über Bco.℔ 100,000 im Vermögen haben, und welche dabei zugleich keins der sub a. erwähnten Geschäfte betreiben, nur die Hälfte dieses Steuer-Ansatzes.

2. Diejenigen, welche unter Bco.℔ 50,000 an Capital-Vermögen oder gar kein Capital-Vermögen besitzen, werden nach ihrem anderweitig zu taxirenden Erwerb oder Einkommen besteuert; so daß diejenigen, welche eine Einnahme von Crt.℔ 8000 und darüber haben, 1 Procent, welche eine Einnahme von unter Crt.℔ 8000 bis Crt.℔ 6000 einschließlich haben, ¾ Procent, und diejenigen, welche eine Einnahme von unter Crt.℔ 6000 bis Crt.℔ 4000 haben, ½ Procent, und von unter Crt.℔ 4000 bis über Crt.℔ 1000, ¼ Procent von ihrem Erwerb oder Einkommen zu entrichten schuldig sind. Wer nicht mehr als Crt.℔ 1000 und weniger einnimmt, wird zu dieser Steuer nicht zugezogen. Diejenigen Familien-Väter in dieser Classe, welcher zu einer Einnahme unter Crt.℔ 4000 angeschlagen werden, und eine sehr zahlreiche Familie zu ernähren haben, werden um ein Viertheil des Betrags ihrer Taxe niedriger gesetzt.

3. Diejenigen, welche Bco.℔ 50,000 Capital und darüber besitzen, und zugleich einen davon unabhängigen Erwerb oder Einkommen haben, sind nach beiden vorgedachten Modalitäten zu besteuern.

Die Luxus=Steuer ist von denjenigen zu der allgemeinen Einkommen= und Erwerb=Steuer Steuerpflichtigen zu entrichten, welche Landhäuser, Equipagen und Reitpferde, oder männliche und weibliche Dienstboten halten,*) und zwar in folgender Weise:

Derjenige, welcher diese Luxus=Gegenstände, oder einen oder mehre derselben hat, entrichtet dafür eine verhältnißmäßige Erhöhung des Steuersatzes der vorgedachten Erwerb= oder Einkommen=Steuer, welche nach per Mille der Einnahme berechnet wird, so daß

für eine Wohnung auf dem Lande, sie bestehe in einem Hause oder einer Etage oder in einzelnen Zimmern	5 per Mille,
für jedes Luxus=Pferd	1½ " "
für jeden männlichen Dienstboten	1½ " "
und für jeden weiblichen Dienstboten	½ " "

der angeschlagenen Einnahme entrichtet wird. Als Maximum des Ansatzes für die Luxus=Steuer ist jedoch die Steuer=Quote der Einnahme von Crt. ℳ 30,000 festgesetzt, und finden im Uebrigen folgende nähere Bestimmungen statt:

1. Diejenigen Personen, jedoch mit Ausnahme der Unverheiratheten, welche zu einem Erwerbe oder Einkommen von Crt. ℳ 2000 und darunter taxirt werden, sind zu der Luxus=Steuer nicht zuzuziehen.

---

*) Eine Wagen= und Pferde=Taxe dahin, daß Jeder, der Wagen und Pferde, oder Pferde allein hält, vier Thaler von jedem Pferde jährlich zu entrichten habe, ward zuerst am 27. Juli 1741 zum Versuch auf vier Jahre beliebt; später von Neuem (zur Deckung einer außerordentlichen Gehalts=Zulage für die Garnison) unter ausdrücklicher Ausdehnung auf die Pferde der Miethkutscher, nebst einer Abgabe von männlichen und weiblichen Dienstboten, durch Rath= und Bürgerschluß vom 22. Januar 1801, und demnächst bis zur Französischen Occupation fortwährend prolongirt. — Eine Abgabe wegen der Zimmer und Häuser, welche von hiesigen Bürgern und Einwohnern auf dem Lande zum Sommer=Aufenthalte bewohnt werden, ward (behufs Deckung der zum Abkauf des Französischen Sequesters contrahirten Schuld) bereits durch Rath= und Bürgerschluß vom 10. December 1807 beliebt, aber schon in Folge Rath= und Bürgerschlusses vom 25. Mai 1809 wieder aufgehoben.

2. So viel die Dienstboten=Steuer angeht, so ist sie von männlichen Dienstboten jeder Art, als von Bedienten mit oder ohne Livree, Kutschern, Reitknechten u. s. w., und eben so von weiblichen Dienstboten aller Art zu entrichten; jedoch mit Ausnahme derjenigen Dienstboten beider Art, welche zum eigentlichen Geschäftsbetrieb dienen, z. B. der Gesellen, Burschen, Hausknechte, Fuhrknechte u. s. w.
3. Bei der Steuer von Equipagen und Reitpferden werden gleichfalls diejenigen Pferde von der Steuer ausgenommen, welche ganz oder größtentheils zum Gewerbsbetrieb dienen, also auch diejenigen der Miethkutscher und Pferdeverleiher; so wie die Reitpferde der Staabs=Offiziere und der Cavallerie des Bürger=Militairs. Die Steuer ist demnach nur zu entrichten von eignen Equipagen und eignen Reitpferden; hinsichtlich der gemietheten aber, von den sogenannten Remisen und solchen Wagen und Pferden, über welche sonst ein gewisser fester Contract für längere Zeit gemacht worden; von gemietheten Reitpferden aber nur, in so fern sie jährlich wenigstens während vier Monate oder ein Drittheil des Jahres zusammengerechnet in Contract genommen werden. In sämmtlichen letztgedachten Fällen hat der Miether der Equipagen und Pferde die Steuer zu entrichten.

Die Administration dieser vereinigten Steuern geschieht gleichfalls unter der Direction der allgemeinen Steuer=Deputation; die Taxation und Ansetzung zu denselben aber von der, zu diesem Behuf in Betreff der Entfestigungs=Steuer durch Rath= und Bürgerschluß vom 16. December 1819 eingesetzten Commission. Gleich wie bei der Entfestigungs=Steuer steht auch in Betreff der Erwerb=, Einkommen= und Luxus=Steuer jedem Steuerpflichtigen, der sich in der Taxe beschwert zu seyn erachtet, frei, auf seinen geleisteten Bürger= oder Annehmungs=Eid zu erklären, daß er zu hoch taxirt sey, und sich zu einer niedrigern, ohne Weiteres anzunehmenden, Steuer=Quote zu bekennen. Diese

Erklärung ist indessen hier, sowohl in der Stadt und den Vorstädten, als im Gebiete, vor einem der Steuer=Herren und zwei bürgerschaftlichen Mitgliedern der Steuer=Deputation, und zwar innerhalb vier Wochen, von dem Datum der Zufertigung des Steuerzettels angerechnet, und unter Documentirung, daß die Hälfte des Steuer=Ansatzes bereits berichtigt worden, zu machen. Bei betrüglicher Herabsetzung tritt bei der Erwerb= und Einkommen=Steuer, außer der Nachzahlung, die Strafe des Meineides ein; bei erwiesenen unrichtigen Angaben in Betreff der Luxus=Steuer aber eine Strafe des fünffachen Betrags der für den verheimlichten oder unrichtig angegebenen Gegenstand zu entrichtenden Steuer.

Nach Modalität der im Jahre 1836 erhobenen Erwerbs= und Einkommen=Steuer, und zwar zum doppelten Belauf derjenigen damaligen Steuer=Ansätze, welche sich auf das Vermögen, das Einkommen und den Erwerb beziehen, ward, behufs theilweiser Deckung des, durch Ueberweisung des gesammten Ertrags der Grundsteuer zur Verzinsung und Tilgung der, für den Ersatz des durch den Maibrand 1842 veranlaßten Feuer=Cassen=Schadens contrahirten Anleihe, entstandenen Ausfalls in der ordentlichen Staats=Einnahme, durch die Rath= und Bürgerschlüsse vom 16. Juni und 1. December 1842 (vorgängig auf fünf Jahre) eine allgemeine Brandsteuer beliebt und die desfallsige Verordnung am 7. December desselben Jahres publicirt.

Die Verwaltung dieser Steuer, so wie die Art und Weise der Taxation zu derselben und der Reclamationen gegen die Ansätze, ist durchaus dieselbe, wie bei der Erwerb= und Einkommen=Steuer; nur die jährlich zu zahlende Quote ist eine andere:

1) Diejenigen, welche ein Capital=Vermögen von Bco.₰ 50,000 und darüber haben, zahlen von ihrem präsumtiven Erwerb oder Einkommen $4\frac{2}{3}$ Procent.

2) Diejenigen, welche unter Bco.₰ 50,000 Capital=Vermögen oder gar kein Capital=Vermögen besitzen, zahlen von einer Einnahme von Crt.₰ 8000 und darüber $2\frac{2}{3}$ Procent; von

einer Einnahme unter Crt.ℳ 8000 bis Crt.ℳ 6000 einschließlich, 2 Procent; von einer Einnahme unter Crt.ℳ 6000 bis Crt.ℳ 4000, 1⅓ Procent; von einer Einnahme unter Crt.ℳ 4000 bis über Crt.ℳ 1000, ⅔ Procent; von einer Einnahme von Crt.ℳ 1000 bis Crt.ℳ 500 einschließlich, jährlich Crt.ℳ 3, und zwar diese letzteren in monatlichen, alle übrigen in vierteljährigen Terminen. Wer weniger, als Crt.ℳ 500 jährlich einnimmt oder erwirbt, wird zu dieser Steuer nicht zugezogen.

Die Pfändung oder sonstige gesetzliche Beitreibungs-Mittel gegen die Säumigen werden, sowohl in Betreff der Grundsteuer, als der Entfestigungs-Steuer, der Erwerb-, Einkommen- und Luxus-Steuer, und der allgemeinen Brandsteuer, auf Befehl des ersten Steuer-Herrn verfügt. Die zu entrichtenden Executions-Gebühren sind im Art. 17 der Grundsteuer-Verordnung vom 17. December 1832 verzeichnet.

---

2. Zoll- und Accise-Deputation.

Sie wurde zuerst provisorisch auf drei Monate beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 6. Juni 1814, sodann definitiv eingesetzt durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. November desselben Jahres.

Sie besteht aus:

zwei Herren des Raths, die dazu auf unbestimmte Zeit deputirt werden, jedoch nicht zu derselben Zeit abgehen dürfen,
zwei Mitgliedern des Collegii der Oberalten,*)
einem Cämmerei-Verordneten,

*) Diese wurden der Zoll- und Accise-Deputation, in Folge abseiten Erbgesessener Bürgerschaft in dem Rath- und Bürger-Convente vom 4. März 1830 geäußerten Wunsches, erst durch Rath- und Bürgerschluß vom 12. Februar 1835 hinzugefügt.

einem Mitgliede der Commerz-Deputation, und
drei anderweitigen, von Erbgesessener Bürgerschaft dazu denominirten Bürgern, deren jeder drei Jahre im Amte bleibt.

Die Competenz dieser Deputation erstreckt sich über das gesammte hiesige Zoll- und Accisewesen, und steht ihr somit, neben der Wahl und Beaufsichtigung sämmtlicher Zoll- und Accise-Beamten und Wächter, insbesondere die Erkennung der gesetzlichen Strafen in Contraventions- und Defraudations-Fällen zu. In allen, einer schleunigen Entscheidung bedürfenden Angelegenheiten haben die Zoll- und Accise-Herren die verwirkte Strafe zu erkennen und die erforderlichen Verfügungen zu treffen, wovon die Deputation demnächst in Kenntniß zu setzen ist. Gegen die Erkenntnisse des Zoll- und Accise-Herrn steht es den Verurtheilten frei, sich an die Deputation zu wenden und auf eine nähere Untersuchung anzutragen. Gegen alle Entscheidungen und Erkenntnisse der Deputation findet innerhalb zehn Tagen nach Insinuation derselben, bei Verlust desselben, das Rechtsmittel der Supplication an den Rath statt, welcher in letzter Instanz entscheidet.

Zur Führung der Protocolle, Ausfertigung der Entscheidungen und Erkenntnisse, und Einleitung und Führung der Untersuchung gegen Contravenienten und Defraudanten ist ihr ein, von ihr selbst zu erwählender, jedoch vor dem Rathe zu beeidigender, graduirter Rechtsgelehrter, als Actuar beigegeben, welcher, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 9. December 1841, ein festes jährliches Gehalt von Crt.⅌ 5000, und eine Vergütung von Crt.⅌ 600 für Copialien, dagegen jedoch keine Emolumente irgend einer Art bezieht, auch auf die Ausübung aller und jeder Advocatur-Geschäfte, solche mögen Zoll- und Accise-Sachen, oder die Praxis in andern Sachen bei den Gerichten und allen sonstigen Behörden betreffen, Verzicht zu leisten hat.

Im Uebrigen ist der Etat der Zoll- und Accise-Verwaltung durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 11. Mai 1837 und 26. Juni 1844 definitiv dahin geordnet:

I. Etat der Zoll-Verwaltung.

1. Etat des Haupt-Zoll-Comptoirs.

Der Inspector *)		Crt.ℳ 4,000
Der Controleur des Eingangs-Zolls		„ 2,500
Der Controleur des Ausgangs-Zolls		„ 2,000
Der Cassirer		„ 2,400
Vier Zoll-Schreiber, und zwar		
zwei zu Crt.ℳ 2,000	Crt.ℳ 4,000	
zwei zu „ 1,800	„ 3,600	
		„ 7,600
Zehn Gehülfen, und zwar		
einer zu	Crt.ℳ 1,600	
einer zu	„ 1,500	
einer zu	„ 1,400	
vier zu Crt.ℳ 1,200	„ 4,800	
drei zu „ 1,000	„ 3,000	
		„ 12,300
Zwei Zoll-Wächter zu Crt.ℳ 650		„ 1,300
Remuneration an die verschiedenen Post-Aemter		„ 2,100

2. Etat der Zoll-Stätte.

Der Inspector der Zoll-Stätte		„ 500
Neun Zoll-Verwalter, und zwar		
zwei zu Crt.ℳ 2,000	Crt.ℳ 4,000	
drei zu „ 1,800	„ 5,400	
vier zu „ 1,600	„ 6,400	
		„ 15,800
Zwei Zoll-Gehülfen zu Crt.ℳ 1,200		„ 2,400
Einer zu		„ 1,000
		Crt.ℳ 53,900

*) Dieser und der Cassirer werden, gleich dem Actuar, vor dem Rathe beeidigt; die Beeidigung aller übrigen Zoll-Beamten und Wächter geschieht in der Deputation durch den ältesten Zoll- und Accise-Herrn.

II. Etat der Accise-Verwaltung.

1. Etat des Haupt-Accise-Comptoirs.

Der Inspector		Crt.ℳ 3,500
Der Ober-Einnehmer *)		„ 3,500
Der erste Controleur		„ 1,800
Der zweite Controleur		„ 1,500
Sechs Gehülfen, und zwar		
zwei zu Crt.ℳ 1,200	Crt.ℳ 2,400	
vier zu „ 1,000	„ 4,000	
		„ 6,400

2. Etat der Accise-Stätte.

Sechs Einnehmer, und zwar		
einer zu	Crt.ℳ 2,200	
drei zu Crt.ℳ 2,000	„ 6,000	
zwei zu „ 1,800	„ 3,600	
		„ 11,800
Neun Verificatoren, und zwar		
drei zu Crt.ℳ 1,600	Crt.ℳ 4,800	
drei zu „ 1,400	„ 4,200	
drei zu „ 1,200	„ 3,600	
		„ 12,600
Fünf und funfzig Zoll- und Accise-Wächter, und zwar		
siebenzehn erster Classe zu Crt.ℳ 750		„ 12,750
acht und dreißig zweiter zu „ 650		„ 24,700
		Crt.ℳ 78,550

Bis zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts bestanden in Hamburg — abgesehen von dem, daselbst höchst wahrscheinlich vom Erzbischofe erhobenen, hinsichtlich dessen uns aber keine urkundliche Nachrichten aufbehalten sind — zwei Zölle:

---

*) Der Inspector und der Ober-Einnehmer werden vor dem Rathe, die übrigen Accise-Beamten und Wächter aber in der Deputation durch den ältesten Zoll- und Accise-Herrn beeidigt.

1) ein Land- und Elb-Ein- und Ausfuhr-Zoll, und
2) der Schauenburger Zoll, ein Transito-Zoll, von dessen Erlegung, bereits zufolge des Grafen Adolph III. Bestätigungs-Urkunde aller der Stadt Hamburg vom Kaiser Friedrich I. im Jahre 1189 verliehenen Privilegien, vom 24. December 1190 (Hamburgisches Urkundenbuch No. CCXCII.):

"quod universi ipsius loci mercatores una cum mercandisiis suis et navibus usque ad praedictam nostram civitatem libere valeant de mare venire et redire absque theoloneo et omnis ungeldi exactione, *et in omni dominii nostri districtu libertatem habeant transeundi et redeundi de omni exactione ungeldi et theolonei.*"

alle Hamburgischen Bürger befreit waren, und der, zur Hälfte, definitiv erst in Folge Vergleichs mit dem Grafen Ernst von Holstein-Schauenburg vom 1. Mai 1604 (Stelzner zuverlässige Nachricht von dem kirchlichen und politischen Zustande der Stadt Hamburg Th. 2. S. 475), und, seinem ganzen Ertrage nach, demnächst durch den Gottorfer Vergleich vom Jahre 1768, an Hamburg übertragen ward.

Diesen beiden Zöllen wurden später noch zwei See-Zölle hinzugefügt:

3) der Neuwerker Zoll. Seit Errichtung des Neuwerker Thurms*) erhob Hamburg nemlich, behufs Erhaltung desselben, auf jener Insel (später, wahrscheinlich bereits seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, wegen Gefährlichkeit

---

*) Ausweise des, am 9. Juni 1340 zu Buxtehude zwischen Hamburg und Stade über die Anlegung der auf der Elbe auf- und abfahrenden Schiffe abgeschlossenen, Vergleichs (der Stadt Hamburg Beantwortung der Königlich Dänischen species facti, vom Jahre 1715 Beil. 10):

"Vort mer wy van Stade unde de Strant Vresen, de unsen market soket, scolen quit unde vry wesen van tollen to dem nygen werke; varet aver de Strant Vresen up tho Hamborch, de scolen ere rechten plicht doen lik anderen gasten."

ward die Erhebung des Neuwerker Zolls Hamburg bereits in den ersten Decennien des vierzehnten Jahrhunderts als Recht zugestanden.

des Anlandens an der dortigen Zollstätte, in Hamburg selbst) einen sogenannten Werk-Zoll, und demnächst, zur Deckung der Unkosten für fernere Anstalten behufs sicherer Beschiffung der Elbe, einen Tonnen- und Baaken-Zoll. Beide wurden vom Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1628 (Klefeker Sammlung Hamb. Gesetze Th. 9. S. 91—98) dahin confirmirt:

"daß hinführo sie, die mehrgenanten von Hamburg, sich solcher ihrer von undencklichen Jahren hergebrachter Gerechtigkeit des Neuenwercker- oder Werck-Zollens, wie bißhero gebrauchen, und denselben Zollen von allen Schiffen und Gütern, so von dem Meer auf den Elbstrom, und vice versa von dem Elbstrom in das Meer, und also die uralte Zollstatt zum Neuenwercke fürüber fahren, auch alle Commoditäten in der Navigation, alß nemblich des Thurmbs, der Seetonnen, Baaken und anderer Versicherung genießen, ob sie gleich die Stadt Hamburg nicht berühren, erheben und empfangen mögen."

4) Der Admiralitäts- und der Convoi-Zoll. Ersterer ward sofort nach Errichtung des Admiralitäts-Collegii in der Admiralschafts-Ordnung vom 16. August 1623 Art. 5 u. 6 dahin normirt:

"Damit aber dieses gantze Werck der Admiralschaft umb so viel besser muege unterhalten und befördert werden, alß haben die von den gesambten Kauffleuten Gevollmächtigten gewilliget, von allen ausgehenden und ankommenden Waaren Drey Viertel Procent zur Admiralität zu geben, welches dann zur Montirung und Verstärckung dero Admirals und Vice-Admirals, wie auch erheischender Gelegenheit nach der andern Schiffe, angewendet und gebrauchet werden soll."

"Sonsten soll auch über das von den Schiffern zur Unterhaltung der Admiralität ein Gewisses gegeben werden,

benantlich die Schiffe, so gar nicht montiret oder unter Vier Götlingen führen, welche denen ungemontirten gleichgeachtet, von jeder Last einen halben Reichsthaler, und die, so Vier führen, ein viertel, und die, so Sechs Götlingen führen, ein sechsten Theil eines Reichsthalers, da sie aber mit Acht oder mehr Götlingen, die gut seyn, versehen seyn, sollen sie von solchem Lastgelde gäntzlich entfreyet seyn."

Letzterer — ein Procent von allen, nach Portugal, Spanien, Italien, den Canarischen Inseln und Westindien verschifften, und ein halb Procent von allen, nach Frankreich, England und Rußland versandten Handelsgütern — ward von dem Ehrbaren Kaufmann zur Erbauung, Ausrüstung und Unterhaltung eines Convoischiffes, behufs Sicherung Hamburgischer Handels-Fahrzeuge gegen Türkische Seeräuber, im Jahre 1662 bewilligt, und demnächst, auch nach Abschaffung der Convoien, bis zur Französischen Occupation unverändert beibehalten.

In späterer Zeit unterschied man diese vier Zölle nach der Art ihrer Erhebung: abseiten deputirter Herren des Raths, alljährlich von Erbgesessener Bürgerschaft ernannter Bürger, des Admiralitäts-Collegii, und eigens (bis zum Jahre 1768 sowohl abseiten Hamburgs als des Gesammt-Hauses Holstein) angestellter Zoll-Einnehmer, — in den Herren-Zoll *) (Land- und Elb-Zoll, und Werk-Zoll), Bürger-Zoll (Tonnen- und Baaken-Zoll), Admiralitäts- und Convoi-Zoll, und Schauenburger Zoll.

Die ersten gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Verzollung finden sich in den Recessen von 1529 Art. 62 u. 115, von 1579 Art. 15 u. 19 und von 1603 Art. 59; letzterer verfügt zuerst: "welck Man sinen Tollen nicht bethalet, dessen Gûdere, de nicht vertollet sin, schölen an dat gemeine Guth vorfallen sin."

---

*) Diese Bezeichnung findet sich schon im Receß von 1548 Art. 52. Zum Werk-Zoll verordnete Herren des Raths sind in den Fastis Procons. et Cons. Hamb. bereits seit dem Jahre 1384 aufgeführt.

Die erste Zoll-Ordnung ward am 29. Juli 1621 publicirt und demnächst am 4. Januar 1636 revidirt. *) Weder jene noch diese, welche bis zur Französischen Occupation in Kraft blieb, enthält einen Zoll-Tarif, und ist ein solcher, abgesehen von den oben aufgeführten Bestimmungen der Admiralschafts-Ordnung von 1623 und den Beliebungen des Ehrbaren Kaufmannes im Jahre 1662 hinsichtlich des Convoi-Zolles, in Betreff jener vier Zölle überall nie publicirt. **) Eine, schon im Hauptreceß Art. XLIX. anempfohlene, völlige Exemtion der Transito-Güter (mit Ausnahme jedoch von Holz, worunter indessen Farbeholz nicht begriffen, von Korn, Wein, Branntwein und Essig) von jenen Zöllen, den Schauenburger allein ausgenommen, ward, nachdem diese hinsichtlich ihrer bereits in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 8. Juni 1713 verringert worden, durch Rath- und Bürgerschluß vom 10. Juli 1727 verfügt. ***) In Folge der Rath- und Bürgerschlüsse vom 12. September 1748 und 27. November 1777 ward diese Transito-Freiheit auch respective auf Korn und auf Wein, Branntwein und Essig ausgedehnt; desgleichen in den Rath- und Bürger-Conventen vom 25. Juni 1764, 24. November 1768, 26. August 1773 und 5. October 1786 successiv den Lein-

---

*) Abgedruckt in Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 2. S. 523—531.

**) Bereits die der kaiserlichen Commission im Jahre 1709 eingereichten Gravamina Commercii besagen sub 9: "Wenn auch die Schreiber auf den Zollen die Kauffleute öffter auffhalten und einerley Waare bald so, bald anders angegeben haben wollen, inzwischen die Zoll-Rulle als ein Arcanum und so geheimb gehalten wird, daß unter Zehn kaum Einer dieselbe zu sehen bekomt, solches aber ein Gesetze ist, wornach man gerichtet werden soll; alß hat E. E. Commercium schon öffter, aber vergeblich, angehalten, daß solche Rulle revidiret und gedrucket, oder wenigstens dem Kauffmann auf sein Begehren beglaubigte Abschrifft davon gegeben werden möge, weil es ja unleugbar, daß, wenn man Einen nach dem Gesetze richten wolle, man solches Gesetze ihm vorhero kund thun und publiciren müsse. Man hat aber dessen ohngeachtet damit zum Zweck nicht gelangen können."

***) Die demgemäß erlassene Verordnung des Hamburgischen Transito findet sich in Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 6. S. 394—398.

wandten, Garn, Blech und Kupfer, dem hieselbst fabricirten und zu verschickenden Tauwerk, und den hier fabricirten Zuckern und Siruppen, völlige Zollfreiheit, und zwar den letztgenannten Fabricaten ausdrücklich auch vom Schauenburger Zolle, bewilligt.

Nach der Reorganisation unserer Verfassung ward der Antrag des Raths, die bisherigen Zölle unverändert wieder eintreten zu lassen, in dem Rath- und Bürger-Convente vom 8. Mai 1813 von Erbgesessener Bürgerschaft abgelehnt, und demnächst, dem Vorschlage der Reorganisations-Commission gemäß, durch Rath- und Bürgerschluß vom 6. Juni 1814 die Verschmelzung sämmtlicher vier Waaren-Zölle in einen, vorgängig zum Versuch auf drei Monate, dahin beliebt, daß selbiger, mit einigen, speciell aufgeführten Ausnahmen, von allen seewärts hieselbst aus- und eingehenden Waaren, so wie von den seewärts gekommenen, außerhalb der Stadt auf der Elbe gelößten, hernach zu Wasser oder zu Lande auf hier kommenden Waaren, mit 1½ Procent Courant vom Banco-Werthe, nach dem laufenden hiesigen Börsen-Preise, und von den landwärts ein- und ausgehenden Waaren mit ½ Procent Courant von Banco, vom gleichmäßigen Werthe, zu entrichten. Eine desfallsige interimistische Verordnung ward am 20. Juni desselben Jahres publicirt, und sodann durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. October noch auf einen Monat prolongirt. Vermöge Rath- und Bürgerschlusses vom 21. November desselben Jahres ward hierauf eine neue Zoll-Verordnung auf ein Jahr beliebt und am 23. November publicirt. Eine Revision derselben erfolgte in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 21. März 1816, welche demnächst durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 21. August und 23. October 1823 und vom 8. Juni 1826 mehrfache Modificationen erlitt; namentlich ward der, von den, sowohl seewärts als land- und flußwärts ausgehenden Waaren zu erlegende Zoll auf ⅛ Procent Courant vom Banco-Werth herabgesetzt, und der Schiffs-Zoll ermäßigt. Nachdem Erbgesessene Bürgerschaft die fernere, in dem letztgedachten Rath-

und Bürger=Convente auf drei Jahre beliebte Prolongation dieser revidirten Zoll=Verordnung vom Jahre 1816, nebst den Additamenten von 1823 und 1826, in den Rath= und Bürger=Conventen vom 23. Juli, 8. und 12. October 1829 wiederholt verweigert hatte, und die, am 27. October jenes Jahres publicirte, Entscheidung der, zufolge Rath= und Bürgerschlusses vom 12. October, in Gemäßheit des Reglements der Rath= und Bürger=Convente Tit. VII. Art. 4—9 niedergesetzten Deputation dahin erfolgt war, daß die bisherige Zoll=Ordnung, falls durch einmüthigen Beschluß E. E. Raths und Erbgesessener Bürgerschaft bis dahin nicht ein Anderes beliebt werde, längstens bis Ende April 1830 zu prolongiren sey, ward sodann, durch Rath= und Bürgerschluß vom 28. Januar 1830, der See=Einfuhr=Zoll von 1½ Procent auf ½ Procent Courant vom Banco=Werthe herabgesetzt, und demnächst am 4. März jenes Jahres eine, am 5. März publicirte, revidirte Zoll=Verordnung auf fünf Jahre beliebt, welche später, mit einigen, respective am 25. Februar 1835 und 23. December 1839 publicirten Modificationen, in den Rath= und Bürger=Conventen vom 12. Februar 1835 und 12. December 1839 wiederholt auf je fünf Jahre prolongirt ward. Behufs theilweiser Deckung des, durch die ausschließliche Verwendung des gesammten Ertrags der Grundsteuer zur Verzinsung und Tilgung der in Folge des Maibrandes 1842 contrahirten Feuer=Cassen=Staats=Anleihe, entstandenen Ausfalls in der ordentlichen Staats=Einnahme, ward durch Rath= und Bürgerschluß vom 16. Juni 1842, publicirt am 4. Juli desselben Jahres, der Eingangs= und Ausgangs=Zoll respective auf ½ und ⅛ Procent Banco erhöht, so wie die Umwandlung des Zoll=Ansatzes von Courant in Banco auf einige andere Zoll=Ansätze ausgedehnt. Nachdem hierauf in Gemäßheit Rath= und Bürgerschlusses vom 23. November 1843 noch einige Abänderungen der Zoll=Ansätze am 8. December desselben Jahres publicirt, ward durch Rath= und Bürgerschluß vom 16. December 1844 eine neu revidirte,

5*

am 23. December desselben Jahres publicirte Zoll=Verordnung auf fünf Jahre beliebt.

Dieser neuesten Zoll=Verordnung gemäß ist der Waaren=Zoll, mit den demnächst zu bemerkenden Ausnahmen, von allen einkommenden (respective Altona und oberhalb den Baum, oder, so fern sie landeinwärts eingeführt werden, die Zollstätten, passirenden) Waaren und Gütern, sie mögen außerdem der Accise unterworfen seyn oder nicht, mit ein halb Procent, und von allen ausgehenden Gütern mit ein Achtel Procent Banco vom Banco=Werthe nach dem laufenden Börsen=Preise, oder bei Waaren, welche nicht in den Börsen=Preis=Courant aufgenommen sind, nach dem erweislichen hiesigen Werthe am Verzollungs=Tage, zu entrichten.

Gänzlich vom Zoll befreiet sind in der Regel alle Transito=Güter. Um indessen für anhero gebrachte Waaren diese Befreiung vom Zoll zu erlangen, ist es erforderlich, daß dieselben bei ihrer Ankunft auf Transito declarirt und sofort oder demnächst für Rechnung derselben Person oder Firma, für deren Rechnung solche anhero gebracht sind, wieder ausgeführt werden. Eine anhero gebrachte Waare, die vor der Declaration verhandelt oder vertauscht wird, oder mit der sonst eine Eigenthums=Veränderung vorgeht, darf nicht als Transito=Gut declarirt werden. Eine auf Transito declarirte Waare, die verhandelt oder vertauscht wird, oder mit der sonst eine Eigenthums=Veränderung vorgeht, hört auf Transito=Gut zu seyn. Wenn jedoch eine, für Rechnung eines Auswärtigen eingeführte und auf Transito declarirte Waare von demselben im Auslande an einen andern Auswärtigen, ohne alle Dazwischenkunft eines Hiesigen, verhandelt, und für Rechnung des auswärtigen Käufers wieder ausgeführt wird, so verbleibt derselben die Transito=Freiheit. Waaren, welche einem Hiesigen vom Auslande consignirt werden, oder die ein Hiesiger für seine Rechnung vom Auslande bezogen, oder unterwegs angekauft hat, und die an einen Auswärtigen für dessen oder eines

Dritten Rechnung von hier versandt werden, sind nicht als Transito-Gut anzusehen. Eine, unterwegs vor ihrer Ankunft an der Mündung der Elbe verkaufte Waare kann nur dann zum Transito declarirt werden, wenn der Käufer nicht nur die Gefahr, die Fracht und die übrigen Unkosten, sondern auch alle Chancen, namentlich in Beziehung auf Qualität, Beschaffenheit und Gewicht der Waare übernommen hat, auch zu keinem Anspruch an den Verkäufer wegen der Lieferung berechtigt ist, und wenn zugleich, vor Ankunft der Waare auf der Elbe, von dem Verkaufe derselben eine schriftliche Erklärung an Eidesstatt an den ältesten Zoll-Herrn gemacht worden. *) Uebrigens dürfen

---

*) Der Rath begründet diese, größtentheils erst in der neuesten Zoll-Verordnung aufgestellten und eingeräumten Bestimmungen und Concessionen, in seinem Antrage am 16. December 1844 dahin:

"Die Commerz-Deputation hat, den Transito betreffend, gewünscht, theils, daß unsere desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen dahin ausgelegt werden möchten, daß nur eine hieselbst stattfindende Eigenthums-Veränderung als die Transito-Qualität aufhebend angesehen werden möge; theils, daß in einigen andern Punkten der desfalls bestehenden gesetzlichen Verfügungen, Ungewißheiten beseitigt würden. Die Zoll- und Accise-Deputation hat dagegen die große Bedenklichkeit einiger von der Commerz-Deputation vorgeschlagener Abfassungen erörtert, jedoch allerdings auch ihrerseits Verbesserungen in Vorschlag gebracht.

Die Vorschriften über den Transito gehören bekanntlich zu den wichtigsten und schwierigsten Bestimmungen unserer Zoll-Ordnung. Auf der einen Seite hängt von deren richtigen und zweckmäßigen Abfassung sehr wesentlich der Ertrag unserer ganzen Einnahme vom Waaren-Zoll ab; auf der andern Seite darf deshalb der Haupt-Gesichtspunkt eines Handels-Staats nicht aus den Augen verloren werden: es dürfen die Zoll-Einrichtungen nicht von einer Beschaffenheit seyn, daß sie dem Geschäfte wesentlich hinderlich sind, daß sie dem hiesigen Kaufmanne die Concurrenz mit den rivalisirenden Plätzen in größerer oder minderer Nähe wesentlich erschweren. Durch den Transito wird nun dem Hamburger Geschäft die nothwendige Erleichterung verschafft, und es ist gewiß nicht zu verkennen, daß die desfallsigen Bestimmungen bisher im Allgemeinen stets mit großer Sorgfalt für das Interesse unsers Handelsstandes abgefaßt worden sind, so daß sie die freie Bewegung des Handels und das hiesige Geschäft nicht hindern; der beste Beweis liegt in dem Erfolge, in der steigenden Handelsgröße Hamburgs. — Dennoch können im Laufe der so sehr wechselnden Verhält-

überall nur solche Güter zum Transito declarirt werden, welche direct auf hier gekommen sind. Seewärts auf der Elbe angekommene Waaren, welche außerhalb der Stadt ans Land ge=

---

nisse des Handels einzelne Bestimmungen einer Modification oder näherer Begränzung bedürfen, und daß solche partielle Verbesserungen insbesondere in einer Zeit zu beachten sind, in welcher die Bestrebungen zum Fortschreiten in allen Verkehrs=Verhältnissen so sehr lebhaft und bedeutend sind, dies folgt nothwendig aus diesen Verhältnissen selbst. Indem man also die, durch langjährige Erfahrung bewährten wesentlichen Grundsätze im Allgemeinen auch ferner befolgt, so wird man dennoch einzelne verbessernde Bestimmungen nicht zurückweisen dürfen.

Legt man nun diese Haupt=Ansicht bei den angeregten Erleichterungen zum Grunde, so wird sich daraus ergeben, ob und wie weit die angeregten Wünsche berücksichtigt werden können. Unser Transito ist in seiner Beschaffenheit und in seinem Zweck nicht unwesentlich von dem Begriff verschieden, welchen man in andern Ländern mit dem Worte Transito verbindet. Das wesentlichste und hauptsächlichste Princip, wonach die Befugniß unserer Transito=Declaration zu beurtheilen ist, liegt darin, daß mit einer Waare, welche von hier aus bezogen ist, und welche hieselbst ankommt, oder welche hieselbst lagert, keine Eigenthums=Veränderung vorgehen darf, widrigenfalls die Transito=Qualität verloren geht. Diese Eigenthums=Veränderung kann aber nicht nur durch einen Verkauf, Tausch u. dergl., welcher hieselbst vorgenommen ist, bewirkt werden, sondern sie kann eben sowohl durch die Lieferung der Waare hieselbst, falls der Verkauf selbst schon früher stattgefunden hat, eintreten; sie findet Statt, wenn, wie der Schlußsatz des § 9 es in einer im Ganzen ziemlich genügenden Allgemeinheit bezeichnet, die für Rechnung eines Hiesigen verschriebene und anhero gekommene Waare, für Rechnung eines Andern, sey er ein Auswärtiger oder Hiesiger, wiederum ausgeht. Dieser Grundsatz muß nothwendig festgehalten werden, wenn unsere Zoll=Einnahme nicht den entschiedensten und bedeutendsten Verlüsten ausgesetzt seyn soll; denn wollte man gestatten, daß eine hierher bestimmte, aber auswärts verkaufte Waare auch dann zum Transito berechtigt sey, wenn sie hier erst abgeliefert wird, so würde davon gewiß die Folge seyn, daß man Ladungen und Waaren in nicht großer Entfernung schwimmend würde warten lassen, hier oder im Inlande den Verkauf zu effectuiren suchen, sie dann hier liefern und durch die Transito=Declaration der Zoll=Entrichtung entziehen würde. Ein solches Verfahren würde, abgesehen von dem außerordentlichen Verlust für die Zoll=Einnahme, aber auch dem bisherigen Gesetz entschieden entgegen stehen, welches grade im § 9 vorschreibt, daß die Ankunft der Waare für Rechnung des Beziehenden, und das Ausgehen für Rechnung eines Andern, mit der

bracht und gelöscht werden, genießen der Transito-Freiheit nicht; es wäre denn, daß solches wegen Havarie oder sonstiger unvermeidlicher Umstände hätte geschehen müssen, in welchem Falle die

---

Transito-Qualität unvereinbar ist. Auf der andern Seite steht im Grundsatze nichts entgegen, daß festgesetzt werde, daß eine von hier aus verschriebene Waare, deren Eigenthum schon auswärts völlig und ohne alle Beschränkung und Vorbehalt an einen Andern übergeht, hieselbst zum Transito berechtigt seyn kann, vorausgesetzt, daß es hinlänglich constatirt ist, daß nicht allein der Verkauf, sondern auch die Lieferung, ohne alle Beschränkung und Vorbehalt wegen des Regresses u. s. w., so gänzlich an den Käufer übergegangen ist, daß die Waare hier unbedingt für des Käufers Rechnung ankommt. Dieses Verhältniß soll durch den, von einem Theile der Zoll- und Accise-Deputation vorgeschlagenen Zusatz ausgesprochen werden; und wenn der dabei in Frage kommende Fall bisher im Geschäft auch noch seltener vorgekommen ist, so ist es dennoch wichtig, für die Folge, unter Beseitigung einer Beschränkung, den Begriff des Transito bestimmter festzustellen. Bei dieser Bestimmung müssen nun aber

1) alle diejenigen Verhältnisse speciell ausgedrückt werden, durch welche der völlige Uebergang des Eigenthums, nebst der Lieferung im Auslande, außer Frage gesetzt wird. Es muß demnach ausgedrückt werden, daß der Käufer die Gefahr, die Fracht und sonstigen Unkosten, und alle Chancen in Beziehung auf die Qualität, die Beschaffenheit und das Gewicht der Waare übernommen, und keinen Regreß an den hiesigen Verkäufer wegen der Lieferung hat; wie dies auch in dem Vorschlage der Zoll- und Accise-Deputation ausgesprochen ist. Dadurch allein wird es möglich, solche Verkäufe von denjenigen zu unterscheiden, die zwar über schwimmende Waaren geschlossen sind, wobei aber die Lieferung erst hieselbst geschieht; welche weder nach dem bisherigen Gesetz, noch in Zukunft, aus den oben erörterten Gründen, die Transito-Freiheit genießen können.
2) Auf der andern Seite darf eine solche Bestimmung nicht auf ungebrochene Ladungen beschränkt, sondern sie muß auch auf jede Parthei Waare angewendet werden. Dies erfordert einestheils die nothwendige Consequenz der gesetzlichen Bestimmung, so wie eine gerechte Gleichmäßigkeit, damit nicht allein der Bezieher einer ganzen Ladung den Vortheil erhalte. Auch könnte sonst durch eine unbedeutende Beiladung von Waaren, welche augenblicklich nicht mit zu verkaufen wären, die Transito-Befugniß nicht erlangt werden. Endlich trifft das Bedenken, daß sonst, zumal wenn die Connossemente an Ordre lauten, die zollfreie Ueberladung auf dem Strome, von der Nachbarschaft aus doch nicht zu verhindern

Transito=Freiheit für solche Güter, auf desfallsiges Nachsuchen bei einem der Zoll=Herren, erlangt werden kann. Waaren, welche von der Vorstadt St. Pauli oder deren Nachbarschaft aus, außerhalb Baums passiren, um in dort in Ladung liegende Schiffe verladen zu werden, dürfen indessen zollfrei verschifft werden, und sind die bei der Verladung auszustellenden Passir=Scheine an die Zolljacht oder eine der benachbarten Zollstätten oder an das Haupt=Zoll=Comptoir abzugeben. — Alle Schiffs=

---

wäre, daß also durch Versagung der Transito=Befugniß für die Zoll=Einnahme nichts erreicht, und das Geschäft nur von hier gewiesen würde, — eben sowohl einzelne Waaren=Partheien, als ungebrochene Ladungen.

3) Indessen darf diese Befugniß sich nur auf diejenigen Geschäfte beziehen, welche gemacht werden, falls die Waare oder Ladung sich noch schwimmend auswärts befindet. Solche Verkäufe werden überall wohl nur zu einer Zeit geschlossen, wo das Schiff in einem von der Elbe nicht fernen Seehafen Ordre erwartet, oder sich noch in See befindet. Hat das Schiff aber die Elbe erreicht, so würde aus der Gestattung der Befugniß zur Transito=Declaration nach dessen Ankunft auf der Elbe, eine ähnliche, höchst bedenkliche Frage hervorgehen, wie solche früher bereits hinsichtlich des auswärtigen Verkaufs, wo die Ablieferung hieselbst geschieht, nachgewiesen ist.

4) Ueber den Abschluß eines solchen Geschäfts muß jedoch eine möglichst zuverlässige Erklärung abgegeben werden, indem dieselbe von bedeutender Wichtigkeit für die Zoll=Einnahme seyn kann. Es wird hier eine durchaus passende Analogie von dem gleichfalls sehr erheblichen Falle entlehnt werden können, wenn Transito=Gut von dem Transito=Nehmer zur Verfügung einer andern Person, ohne Veränderung des Eigenthums, gestellt werden soll, und daher die, im § 18 enthaltene Formalität (schriftliche Erklärung an Eidesstatt) auch hier anzuwenden seyn.

Außerdem hat diese Deputation auch noch den Zusatz vorgeschlagen, daß Waaren, welche für auswärtige Rechnung hieselbst in Transito liegen, insofern darüber ein Verkauf zwischen Auswärtigen auswärts getroffen wird, dadurch die Transito=Qualität nicht verlieren sollen. Wiewohl diese Bestimmung dem strengsten Princip nach mit unsern Transito=Grundsätzen vielleicht nicht ganz in Uebereinstimmung stehen könnte, so scheint sie dennoch im praktischen Resultat nothwendig, weil es nicht wohl thunlich ist, in diesem Falle die Verzollung zu verlangen."

mäkler, Güterbestätter, sowohl Schiffs=Procureure als Litzenbrüder und Andere, die dergleichen Geschäfte betreiben, sind von der Befugniß, zum Transito zu declariren, ausgeschlossen; im Uebrigen aber dazu überall nur die im hiesigen Nexus stehenden Christlichen und Israelitischen, Handlung treibenden Bürger und Einwohner befugt, und auch diese nur, in so fern sie, in Gemäßheit der Verordnung vom 2. Januar 1839, das Groß=Bürgerrecht erworben, oder, anlangend die Israeliten, die vorgeschriebene Abgabe an die Cammer bezahlt haben. Jedoch müssen dieselben vor ihrer Zulassung ihren Groß=Bürgerschein, oder die Cammer=Quitung, am Zoll=Comptoir produciren, auch ihre Unterschrift in ein dazu bestimmtes Buch eigenhändig eintragen. — Die Transito=Freiheit ist in der Regel auf die Dauer von drei Monaten, vom Tage der Ausstellung des Transito=Zettels, beschränkt. Es findet jedoch eine Prolongation auf fernere drei Monate Statt, wenn vor Ablauf der ersten drei Monate darum nachgesucht und eine Abgabe von $\frac{1}{4}$ Procent Banco vom Banco=Werthe der Waare entrichtet wird. Eine Prolongation über sechs Monate hinaus wird unter keinen Umständen gestattet. Mit Ablauf von drei Monaten nicht prolongirte, und, bei eingetretener Prolongation, mit Ablauf von sechs Monaten nicht wieder ausgeführte, zum Transito declarirte Waaren müssen, unter Einreichung des Transito=Zettels am Haupt=Zoll=Comptoir, ordnungsmäßig, nebst einer auf den zehnten Theil des Zolls bestimmten Erhöhung, einverzollet werden. Auf gleiche Weise ist eine jede zum Transito declarirte Waare, die zum hiesigen Verkaufe oder Handel bestimmt wird, vor der Ablieferung, nebst so eben bemerkter Erhöhung, einzuverzollen. Sollen aber zum Transito angegebene Güter von Seiten des Transito=Nehmers zur Verfügung einer andern, zu Transito=Declarationen berechtigten Person gestellt werden, so haben beide Personen solches am Haupt=Zoll=Comptoir anzuzeigen, und, mit Genehmigung eines der Zoll=Herren, durch Unterschrift des gebräuchlichen gedruckten Formulars, auf ihren der Stadt gelei=

steten Eid oder an Eidesstatt zu erklären, daß keine Eigenthums-Veränderung mit der Waare vorgegangen ist.

Abgesehen von den Transito-Gütern sind speciell befreiet:

I. Vom Eingangs-Zoll und Ausgangs-Zoll:

1) Leinen, bunte Leinen mit Baumwolle vermischt, leinene, wollene und baumwollene Lumpen, alte und neue Wäsche und leinene Säcke, Garn und Gurten von Flachs, von Hanf und von Baumwolle, rohe Schaaf- und Lammwolle.

2) Waizen, Rocken, Hafer, Gerste, Buchwaizen, Malz, Kartoffeln und Rappsaamen (Raapsaat, Rapps, Rübsen, Repps, Avelensaat, Dottersaat).

3) Unverarbeitetes Kupfer und Messing, Schiffskupfer, altes zum Einschmelzen bestimmtes Messing und Kupfer, Kupferkrätze, Kupferplatten, roher Zink.

4) Baarschaften und Münzen, unverarbeitetes, so wie altes zum Einschmelzen bestimmtes Gold, Silber und Platina, desgleichen Krätze, die aus dem Verfeinern edler Metalle herrührt.

5) Druckschriften, gedruckte Bücher, Musikalien und Landcharten.

6) Oelkuchen, ungemahlene Eichen- und Hester-Borke, Knochen.

7) Passagiergut, in so fern es vom Eigenthümer begleitet oder eine besondere Genehmigung des Zoll-Herrn erfolgt ist, Umziehe-Gut und Aussteuer-Gegenstände, jedoch ebenfalls nur mit Genehmigung des Zoll-Herrn.

8) Unverpackte Waaren unter 70 ℔ Brutto an Gewicht, wenn sie zum Hausiren oder zur Ansicht ausgeführt und an demselben Tage und durch dasselbe Thor wieder eingeführt werden; so weit sie nicht wieder eingeführt werden, entrichten sie den Ausgangs-Zoll.

9) Steinkohlen und Cinders.

II. Vom Eingangs-Zoll:

1) Bau-, Stab- und Brennholz, so wie Torf, in so fern diese Gegenstände nicht aus der See an die Stadt gebracht werden.

2) Die mit den Posten einkommenden Waaren, in so fern die an denselben Empfänger eintreffenden Waaren einen Werth von funfzig Mark Banco nicht übersteigen.

III. Vom Ausgangs-Zoll:

1) Alle hiesige Fabricate und hieselbst verarbeitete Manufactur-Waaren.

2) Die zur Proviantirung der Seeschiffe bestimmten Victualien.

3) Kleine Versendungen bis hundert Pfund an Gewicht, so fern deren Werth hundert Mark Banco nicht übersteigt.

Der Eingangs-Zoll von Citronen, Pommeranzen und Apfelsinen ist nicht nach obiger Norm, sondern mit zwei Schilling Banco für die halbe Kiste bis fünfhundert Stück, mit vier Schilling Banco für die ganze Kiste bis tausend Stück, mit sechs Schilling Banco für Kisten über tausend Stück, und für Fässer nach demselben Verhältnisse zu entrichten.

Der Schiffs-Zoll*) ist, nach den am Zoll-Comptoir vorzulegenden Meßzetteln, unter nachfolgenden Modificationen, theils

*) Bei Beantragung der durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. December 1844 beliebten theilweisen Ermäßigung desselben bemerkt der Rath: "Der Ertrag des, seit seiner Einrichtung im Jahre 1815 im Wesentlichen unverändert gebliebenen Schiffs-Zolls hat mit unserm Handel bedeutend zugenommen. Dennoch deckt sein Ertrag keineswegs die gleichfalls immer steigenden Verwendungen, welche durch die Schifffahrt- und Hafen-Deputation für die Elbbahn, für die auf der Elbe und zu Ritzebüttel getroffenen Einrichtungen zum Besten der Schifffahrt, und für den Hafen gemacht werden müssen, sondern wird, selbst für die Ausgaben nur der gewöhnlichen Art, wenigstens ein Zuschuß von Crt.-ℳ 100,000 erfordert. Wenn es deshalb allerdings wünschenswerth wäre, den Ertrag des Schiffs-Zolls ungeschmälert zu erhalten, so ist dennoch auf der andern Seite in jetzigen Zeiten, wo die Concurrenz in Handels-Verhältnissen so außerordentlich zunimmt, wo die Anstrengungen aller Staaten und Privaten zur Hebung des, ihr besonderes Interesse för-

nach der Zahl der Commerz=Lasten, welche bei den Seeschiffen nach der Trächtigkeit, bei den Flußschiffen aber nach der Ladung berechnet werden, theils für das Fahrzeug im Ganzen zu entrichten:

I. Für die Commerz=Last:

A. Von allen über vierzig Commerz=Last haltenden Schiffen:

1.	Vom Cap der guten Hoffnung und jenseits, so wie von jenseits des Cap Horn	Crt. ℔ 3. — ß
2.	Aus Westindien, Nord=Amerika, Süd=Amerika bis zum Cap Horn, den Inseln des atlantischen Meeres, von der West=Küste von Afrika bis zum Cap, dieses ausgeschlossen	„ 2. 8 „
3.	Von Portugal, Spanien und aus der mittelländischen See	„ 2. — „
4.	Aus den übrigen Europäischen Häfen	„ 1. — „
5.	Aus Holland, Belgien, Ostfriesland, von der Weser und der Jahde, von Dännemark und den Dänischen Herzogthümern und Lübeck	„ — .12 „
6.	Von allen in Ballast ein= und wieder in Ballast ausgehenden Schiffen	„ — . 8 „

B.	Von allen über zwanzig bis einschließlich vierzig Commerz=Last haltenden Schiffen.	„ — . 8 „
C.	Von allen bis zwanzig Commerz=Last haltenden Schiffen	„ — . 4 „

---

dernden Handels und Verkehrs so groß sind, und wo wiederum eben durch diese Concurrenz und diese Anstrengungen der aus dem einzelnen Geschäft zu erlangende Vortheil sich wesentlich verringert, und also jede dem Geschäft aufliegende Last um so fühlbarer wird, — eine verdoppelte Aufmerksamkeit und Sorgfalt anzuwenden, damit Abgaben, welche von dem Geschaft erhoben werden, dasselbe nicht, zum Schaden der Staats=Angehörigen und des Staates selbst, in irgend einer erheblichen Weise drücken und benachtheiligen."

II. Von allen von der Stecknitz und der Ober-Elbe eintreffenden Fahrzeugen:

1. Für jede Commerz-Last von 6000 ℔ der einkommenden Ladung .... Crt. ℳ —. 2 ß
2. Für jede Commerz-Last von 6000 ℔ der Rückladung .... " —. 2 "

Wenn die Fahrzeuge leer oder mit Getraide ankommen oder abgehen, so sind sie für die respective Herfahrt oder Rückfahrt von dieser Abgabe von zwei Schillingen frei.

III. Für das Fahrzeug im Ganzen:

1. Von den Fahrzeugen von Otterndorf, Altenbruch, Ritzebüttel und Holstein jenseits der Stör, und von Lauenburg, Winsen, Lüneburg und Boitzenburg .... " 1.— "
2. Von den Fahrzeugen von Harburg, Burtehude, Stade und aus Holstein bis zur Stör " —. 8 "
3. Von allen von der Stecknitz und Ober-Elbe eintreffenden Schiffen, welche wesentlich zum Passagier-Transport bestimmt sind, ohne Unterschied, ob sie auch Waaren geladen haben oder nicht:

über zwanzig Commerz-Last Tragfähigkeit " 2.— "
bis zwanzig Commerz-Last einschließlich " 1.— "

Ausgenommen vom Schiffs-Zolle sind:

1) alle, zwanzig Commerz-Last und darunter haltende Schiffe und Fahrzeuge, die in Ballast direct aus See ein- oder dahin ausgehen;
2) die hiesigen Wallfisch- und Robbenfänger, in so fern dieselben ausgehend nur zum Fange ausgerüstet sind und die eingehende Ladung lediglich aus Producten ihres eigenen Fanges besteht;

3) die von Grund aus in der Stadt, in den Vorstädten oder auf dem Gebiet neu erbaueten Schiffe, jedoch nur für die Rückkehr von ihrer ersten Reise;
4) die seewärts kommenden Schiffe, die nichts als Steinkohlen geladen haben, wenn sie in Ballast von hier zurückkehren;
5) alle Flußschiffe, die nur Getraide, frische Früchte und andere Gegenstände der ersten Lebensbedürfnisse, so wie nur Holz und Torf an die Stadt bringen, wenn sie ohne Waaren von hier zurückkehren;
6) alle unter No. 5 erwähnten Schiffe, auch wenn sie beladen zurückkehren, so fern sie nicht über zehn Commerz-Last halten.

So fern die unter No. 4 und 5, letztere, wenn sie über zehn Last halten, bezeichneten Schiffe und Fahrzeuge, zur Rückladung Handels-Artikel einnehmen, muß die Hälfte desjenigen Schiffs-Zolls bezahlt werden, welcher, wenn sie mit Ladung eingetroffen wären, zu entrichten gewesen seyn würde. Auf gleiche Weise ist von denjenigen Schiffen, die seewärts in Ballast ankommen und mit einer Rückladung wieder abgehen, oder von der Elbe unterhalb Hamburg, mit Ladung oder in Ballast ankommen und seewärts mit einer Rückladung wieder abgehen, die Hälfte desjenigen Schiffs-Zolls zu erlegen, welcher, wenn das Schiff beladen von dem Bestimmungsorte der Rückladung angekommen wäre, zu entrichten gewesen seyn würde. Doch soll dieser Ansatz niemals den Betrag des Schiffs-Zolles übersteigen, welchen das Schiff, wenn es beladen von seinem Abgangs-Hafen gekommen wäre, zu entrichten gehabt haben würde. Auf diejenigen Schiffe, welche den Schiffs-Zoll nicht nach der Trächtigkeit, sondern für das Fahrzeug im Ganzen entrichten, ist jenes Maximum nicht anzuwenden.

Die verschiedenen, in Contraventions- und Defraudations-Fällen eintretenden Zoll-Strafen sind in der Zoll-Verordnung § 48—59 aufgeführt. Namentlich sind Fahrzeuge, Wagen und

Pferde, oder sonstige zum Behuf einer Zoll-Defraudation gebrauchte Transportmittel der Confiscation unterworfen, so fern die Eigenthümer derselben um die Defraudation gewußt haben, und sind solche Transportmittel in jedem Falle, als für die Defraudation haftend, den Regreß des Eigenthümers gegen den Defraudanten vorbehältlich, bis zur ausgemachten Strafe in Gewahrsam zu halten. Fuhrleute, Schiffer oder sonstige Gehülfen, welche um die Defraudation gewußt und zur Ausführung derselben die Hände geboten haben, werden von der Zoll-Deputation in eine, ihrer größeren oder geringeren Theilnahme und geleisteten Unterstützung angemessene Geldstrafe verurtheilt. Sind die Contravenienten außer Stande, die gegen sie erkannten Geldstrafen zu bezahlen, so hat die Deputation die Sache, nach Befinden der Umstände, an den Senat oder an die Polizei-Behörde, behufs Verfügung einer angemessenen Gefängnißstrafe zu verweisen. Von den erkannten Geldstrafen und dem Ertrage confiscirter Gegenstände wird die Hälfte an die Pensions-Casse der Beamten und Officianten des Hamburgischen Staats überwiesen. Ein Sechstheil erhält derjenige, auf Verlangen unter Verschweigung seines Namens, welcher eine Defraudation oder Verletzung des Zolls entdeckt und angiebt, es sey ein Zoll-Officiant oder ein Anderer. Ein Sechstheil wird unter die bei dem Zoll-Comptoir oder der Zollstätte, wo die Zoll-Verletzung entdeckt worden, angestellten Beamten und Officianten, und das übrigbleibende Sechstheil unter die sämmtlichen beim Zollwesen angestellten Beamten und Officianten, nach einer von der Zoll-Deputation zu bestimmenden Norm, vertheilt.

Die Accise-Abgabe, hinsichtlich deren die frühesten uns erhaltenen gesetzlichen Bestimmungen, und zwar in Betreff der Bier-Accise, sich im Receß von 1548 Art. 50, 51 u. 52 finden,*)

*) Der Accise vorgesetzte Herren des Raths werden in den Fastis Procons. et Cons. Hamb. bereits bei dem Jahre 1458 aufgeführt.

erstreckte sich bis zur Französischen Occupation nur auf Bier, Getraide, Vieh, Wein und Kornbranntwein, so wie temporair auf Holz, Torf, Kohlen und Salz. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 4. April 1633 ward freilich eine allgemeine Consumtions-Accise "auf das, was ein jeder Bürger und Unterthan in dieser Stadt und des Gebietes umb und in den Leib gebrauchet," und zwar von jeder Mark ein Schilling, beliebt, und die Einrichtung dem Rathe und sechszig Deputirten der Bürgerschaft anheimgestellt. Am Schluß des Protocolls dieser Verhandlungen heißt es aber:

> "Belangend aber die Consumtibilien, ist es zwar auf anhero gepflogene vielfältige Tractaten damit so weit gekommen, daß auf die von E. E. Raht eingeführten Motiven und Ursachen die 60 Persohnen per majora gewilligt, daß von der Marck ein Schilling solte gegeben und solcher Impost von dem Verkäuffer eingebracht werden; inmaaßen auch darauf solch Werck per mandata publiciret und von den Kantzeln abgekündiget worden. Alß man aber zu der Execution geschritten, und die Imposte sowohl auf dem Hopfen- als Fischmarckte, als auch an andern Ohrten, von geringschätzigen Dingen, als Butter, Eier oder Hüner und dergl. einnehmen wollen, hat sich der gemeine Mann mit Macht dagegen geleget, und den dazu bestellten Auffsehern oder Einmahnern so hart zugesetzet, daß dieselben mit großer Leibes- und Lebensgefahr entkommen; ist also dies Werck ins Stocken gerathen, und der Zeit nichts darin verrichtet worden, insonderheit weil Vielen der modus, daß der Verkäuffer geben soll, nicht gefallen."

Im nächstfolgenden Rath- und Bürger-Convente, am 16. Mai 1634, beschränkte der Rath, unter der Bemerkung, daß man zur wirklichen Einnahme jener allgemeinen Accise-Abgabe nicht habe gelangen können: "fürnehmlich weilen man sich wegen des modi, ob der Käuffer oder Verkäuffer solch Impost einbringen solle, nicht hat vergleichen können," seinen frühern Antrag auf eine Consumtions-Abgabe von Holz, Torf, Kohlen und Salz, worauf

denn Erbgesessene Bürgerschaft am 22. Mai desselben Jahres von Holz, Torf und Kohlen von jeder Mark sechs Pfenning und von der Tonne Salz einen halben Reichsthaler bewilligte, spätere ähnliche Anträge aber am 28. Juni 1643 zurückwies.

Nach der Wiederherstellung unserer Verfassung ward zuvörderst, in Gemäßheit der Rath- und Bürgerschlüsse vom 20. März 1813 und 27. Mai 1814, die während der Französischen Occupation hieselbst eingeführte Octroi vorläufig beibehalten, und demnächst die erste Consumtions-Accise-Verordnung nach jetziger Modalität, nebst angehängtem Accise-Tarif, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 9. März 1815 am 10. März desselben Jahres publicirt. Diese ward später wiederholt revidirt. Die letzte, durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. December 1844 beliebte, Revision ist am 23. December desselben Jahres publicirt.

Die Accise-Linie umfaßt, diesen neuesten gesetzlichen Verfügungen zufolge, die Stadt, den Grasbrook, so wie die Vorstadt St. Georg;*) und zwar die Letztere mit der näheren Bestimmung, daß darin mit einbegriffen sind: der ganze Stadt-Deich, mit Einschluß**) des Schleusengrabens außerhalb desselben, vom Oberbaum bis zur zweiten Schleuse bei Brandts-Hof; der grüne Deich, mit dem daran stoßenden Bill-Brack und dem Bill-Fluß, nebst der daselbst befindlichen Eisenbahn-Brücke bis zur Bill-Schanze, das an letztere stoßende Brack und der von demselben bis zum Berliner Thor gezogene Accise-Grenz-Graben.

Die Accise-Abgabe ist dem, der Consumtions-Accise-Verordnung angehängten Tarif gemäß, von allen darin benannten, zur

*) Diese ward bereits während der Französischen Occupation, der Grasbrook dagegen erst in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 21. März 1816 mit in den Umkreis der Accise gezogen.

**) Die Zuziehung sämmtlicher, den Theil der Accise-Linie vom Berliner Thor bis zum Oberbaum umgebenden Flußgebiete, ward erst durch Rath- und Bürgerschluß vom 28. November 1833 beliebt.

Consumtion innerhalb der Accise-Linie bestimmten *) Getränken, Eßwaaren und sonstigen Gegenständen zu entrichten, und zwar von den in die Accise-Linie eingehenden accisepflichtigen Gegenständen, so fern solche nicht zur Niederlage declarirt werden, sofort bei der Einfuhr, und von den nicht eingeführten, im Accise-Districte gewonnenen Gegenständen, entweder, sobald solche zur hiesigen Consumtion bestimmt werden, oder von drei zu drei Monaten.

Zur Declaration zur Niederlage befugt sind nur solche Personen, die mit den dazu geeigneten Gegenständen Handel treiben und bei der Accise-Administration den erforderlichen Credit genießen; überall aber dürfen nur nachfolgende accisebare Waaren zur Niederlage declarirt werden:

an Getränken und Flüssigkeiten: Kornbranntwein, Genever und Kartoffelbranntwein, Essig und Mineral-Wasser;

an Eßwaaren und sonstigen Gegenständen: Mehl, Grütze, geräuchertes und gesalzenes Fleisch, Butter, Käse und Lichter.

Der, auf einen Niederlage-Schein (welcher während und für die Dauer seiner Gültigkeit an andere Personen, bei denen jedoch ebenfalls die so eben angegebenen Eigenschaften eintreten müssen, ganz oder theilweise transportirt werden kann) zu declarirende Gegenstand, muß indessen bei Getränken und Flüssigkeiten mindestens ein Orhoft an Maaße, und bei andern Artikeln mindestens fünfhundert Pfund an Gewicht betragen. — Die Declaration zur Niederlage gewährt zur Berichtigung der Accise eine Frist von drei Monaten, die jedoch auf Verlangen, und falls die Waare sodann noch lagert, worüber eine besondere schriftliche Erklärung abzugeben ist, auf fernere drei Monate prolongirt werden kann.

---

*) Von, nicht zur hiesigen Consumtion bestimmten und ohne Aufenthalt durch den Accise-District durchgeführten Waaren ist der Betrag der Accise beim Eingange zu deponiren, und demnächst durch den Deponenten innerhalb acht Tagen wieder abzufordern.

Bei den Spirituosen (so fern sie überall einer Accise-Controle unterliegen) kann jedoch außerdem noch eine fernere Prolongation von drei und drei Monaten eintreten. Nach Ablauf von respective sechs, neun und zwölf Monaten muß die Berichtigung der Niederlage-Scheine ohne Ausnahme ungesäumt geschehen, entweder vermittelst Bescheinigung des Ausgangs der Waare, oder mittelst Entrichtung der Accise.

Von allen, nicht namentlich ausgenommenen, veracciseten*) Gegenständen wird, wenn sie der hiesigen Consumtion durch die Wieder-Ausfuhr aus der Accise-Linie entzogen worden, die Accise zurückgegeben, und zwar, so fern keine besondere Bestimmungen (Consumtions-Accise-Verordnung § 67—82) in Anwendung kommen, ohne Abzug. Keine Rück-Accise wird vergütet:

1. Bei der Ausfuhr von Bier, von Gries, von hieselbst gemahlenem Getraide, und von Mehl mit Gries vermischt.
2. Bei der Ausfuhr von Geflügel, Wild und frischem Lachs, von Austern, Seefischen und Fischen, die Wagenweise veraccïset werden; jedoch ist die Durchfuhr dieser Artikel ohne Aufenthalt unter Aufsicht der Officianten verstattet.
3. Bei denjenigen Gegenständen, die durch das Brookthor oder Sandthor ausgeführt werden, ausgenommen, wenn die Ausfuhr zur Winterszeit geschieht, während daselbst eine interimistische Accise-Stätte angeordnet ist, oder wenn die durch das Brookthor ausgeführten Gegenstände zur sofortigen Verschiffung am Grasbrook bestimmt und in dem Manifeste des betreffenden Schiffs angegeben sind.

Eine jede unrichtige Angabe bei der Accise, mag dabei ein absichtliches Verfahren zur Umgehung der Accise-Gesetze oder

*) Somit nur dann, wenn die geschehene Berichtigung der Accise für denselben Gegenstand nachgewiesen worden. Von Gegenständen, die mit andern accisepflichtigen Gegenständen verbunden, und bei der Entrichtung der Accise nicht in Anschlag gekommen sind (z. B. vom Talg, bei hieselbst geschlachtetem Fleisch), wird mithin keine Rück-Accise vergütet.

ein bloßer Irrthum hervorgehen, hat, nach Verschiedenheit der Vergehen, die Anwendung der in der Consumtions-Accise-Verordnung § 83—104 verordneten Strafen zur Folge. Gleichwie bei Zoll-Defraudationen, werden Fahrzeuge, Wagen und Pferde und sonstige Transportmittel, welche bei einer Accise-Beeinträchtigung gebraucht worden, confiscirt, sobald vorauszusetzen ist, daß deren Eigenthümer um die beabsichtigte Benachtheiligung der Accise gewußt haben; desgleichen Fuhrleute, Schiffer, Gesellen, Knechte und sonstige Gehülfen, die um eine Defraudation der Accise gewußt, und dazu die Hände geboten, in eine, ihrer größern oder geringern Theilnahme und geleisteten Unterstützung angemessene Geldstrafe genommen. Die Vertheilung der erkannten und beigetriebenen Strafgelder, so wie der Ertrages des confiscirten Gegenstände, respective unter die Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der hiesigen Beamten und Officianten, den Entdecker oder Angeber der Contravention, die Beamten und Officianten des Haupt-Accise-Comptoirs, der Accise-Stätte, oder des Accise-Postens, wo der Unterschleif entdeckt worden, und die sämmtlichen beim Accisewesen angestellten Beamten und Officianten, geschieht nach derselben Modalität wie bei der Zoll-Abgabe.

Keine unserer Abgaben bot von jeher, und noch in neuester Zeit, der Gesetzgebung größere Schwierigkeiten dar, als ein einzelner Zweig der vorliegenden: die Wein- und Branntwein-Accise, und möchte es daher nicht unangemessen erscheinen, die bisherigen Versuche, jene zu beseitigen, hier näher darzulegen.

Die erste Spur dieser Abgabe findet sich im Receß von 1529 Art. 82, durch den die Errichtung von Privat-Schenken, und zwar vorläufig nur zum Versuch auf ein Jahr verstattet, denen aber, welche von dieser Erlaubniß Gebrauch machen wollen (gleich den Krügern, welche, wie namentlich der Receß von 1548 Art. 51 besagt, "van oldinges" eine Krüger-Accise, nemlich vier

Schilling für jede Tonne Hamburger Bier, entrichten mußten) auferlegt wird, vom Einkaufs-Preise der auszuzapfenden Weine, von jedem Gulden vier Schilling Lübisch dem gemeinen Gute als Accise zu bezahlen. Der Bursprake uff Petri von 1594 Art. 60 zufolge, sollen die Privat-Weinzapfer nach Ostern 1594 abgeschafft, Wein nur im Raths-Weinkeller ausgezapft werden; aber bereits durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. Mai 1604 ward den Weinhändlern, gegen getreuliche Entrichtung der Wein-Accise, das Auszapfen des Rheinischen Weines von Neuem verstattet.

Ursprünglich somit eine Abgabe für die Schenk-Freiheit, bildete sie sich allmählig zu einer allgemeinen, bei der Einfuhr von Wein und Branntwein zu erlegenden Accise aus, die indessen bei der Wieder-Ausfuhr zurückerstattet wurde. Wie sehr sie, von ihrem ersten Entstehen an, umgangen ward, ergiebt namentlich das, dem Rathe von Erbgesessener Bürgerschaft am 16. August 1610 vorgelegte Begehren:

> "daß, da bei der Accise, sowohl des Bieres als des Weins, merckliche Unrichtigkeit verspüret wird, solche Accisen möchten verpachtet werden, da solches dem gemeinen Gute ein Großes mehr eintragen möchte;"

welche Verpachtung denn auch im Laufe des siebenzehnten Jahrhunderts wiederholt versucht ist. Desgleichen beginnt die Wein-Accise-Ordnung vom 31. Mai 1633 (die älteste uns erhaltene) mit den Worten:

> "Nachdem E. E. Raht in glaubwürdige Erfahrung kommen, wesmaßen sich bishero bei der Wein-Accise viele Gebrechen und Unterschleife, dadurch die Wein-Accise mercklich defraudiret und das gemeine Gut verkürzet worden, befinden, denen billig in der Zeit vorgebauet werden müsse" u. s. w.

Eine ähnliche Einleitung haben alle die häufigen Revisionen dieser Verordnung im Laufe jenes Jahrhunderts, namentlich die von 1643, 1648, 1651, 1663, 1685 und 1687. In der von 1651 wird von den Weinhändlern zuerst eine Aufgabe der von

ihnen hier verkauften Weine an Eidesstatt verlangt. Der Betrag der Accise war, namentlich von Spanischen und Französischen Weinen, nach der Wein-Accise-Ordnung von 1633, drei Thaler für jedes Orhoft; 1643 ward sie auf vier Thaler erhöht. Die Weinhändler entrichteten sie alle Viertel-Jahr; alle andere Bürger und Einwohner aber innerhalb acht Tagen nach dem Einkauf.

Die durch Rath- und Bürgerschluß vom 4. Februar 1706 beliebte revidirte Wein-Accise-Ordnung (Klefeker Sammlung Hamb. Gesetze Th. 2. S. 500—509) setzt die Taxe von zwölf Mark auf eine Mark herab, legt aber dagegen allen Wein- und Brannte-wein-Schenken, welche bis dahin, neben Stellung einer Caution von hundert Reichsthalern, jährlich nur einen Reichsthaler entrichteten, ein Eintrittsgeld von drei Reichsthalern auf, und theilt dieselben in drei Classen, davon die erste, nemlich eine jede große Schenke, es sey Keller oder Haus, alle Jahr hundert Mark, die andern, als jede mittlere, funfzig Mark, die dritte und jede geringste aber fünf und zwanzig Mark entrichten soll. Diese Verordnung blieb, ohngeachtet der Art. XXXIV. des Hauptrecesses eine Revision derselben innerhalb zwei Monaten verheißt, bis zur Französischen Occupation in Kraft, jedoch wurde die Taxe durch Rath- und Bürgerschluß vom 1. Juli 1807 auf zwei Mark erhöht.

Neben dieser allgemeinen, bei der Einfuhr zu entrichtenden Wein-Accise, ward bereits am 23. März 1772, auf den Wunsch der Bürgerschaft, die Einführung einer Wein-Consumtions-Abgabe, nach einem, zuvor noch verfassungsmäßig zu beliebenden, möglichst einfachen und den Weinhandel nicht beeinträchtigenden Plane, beschlossen. Schon am 5. März 1773 fand sich aber Erbgesessene Bürgerschaft durch die Vorstellungen des Raths bewogen, diesen Beschluß zurückzunehmen. Am 9. Februar 1804 und am 28. Februar 1805 brachte darauf der Rath eine solche, unter der Bemerkung, "daß die im Jahre 1773 sich von außen entgegenstellenden Hindernisse jetzt gehoben seyen," wieder in Antrag;

Erbgesessene Bürgerschaft trat nicht bei, bewilligte sie aber, unter veränderter Modalität, am 10. December 1807 auf zwei Jahre. Schon am 8. Februar 1808 ward indessen die demgemäß erlassene Verordnung, auf dagegen abseiten der hiesigen Weinhändler ergangene Vorstellungen, abgeändert, und in dieser Form später am 23. November 1809 von Neuem auf zwei Jahre prolongirt. Dieser Verordnung zufolge ward die Wein- und Branntwein-Consumtions-Accise von dem letzten Verkäufer von Wein und Branntwein zur Consumtion in hiesiger Stadt und deren Gebiete, von den Consumenten selbst aber nur dann entrichtet, wenn dieser Wein oder Branntwein zur Consumtion in seinem Hausstande in Quantitäten von einem Orhoft und darüber, entweder aus der Fremde, es sey direct oder indirect, erhielt, oder hieselbst, es sey von wem es wolle, ohne Bezahlung der Consumtions-Accise bei dem Kauf-Preise, kaufte; von einem Jeden derselben auf seinen, der Stadt geleisteten Eid. Der Betrag dieser Abgabe war, für Wein, welcher in Orhoften oder in sonstigen Fustagen auf hier kommt, zwei ein halber Thaler für jedes Orhoft; für Wein und Branntwein, welcher in Bouteillen ankommt, ein Schilling für jede Bouteille, und von Branntwein, welcher in Orhoften oder in sonstigen Fustagen auf hier kommt, fünf Reichsthaler für jedes Orhoft.

Nach der Reorganisation unserer Verfassung ward vorgängig, in Folge der Rath- und Bürgerschlüsse vom 20. März 1813 und 27. Mai und 29. December 1814, die während der Französischen Occupation erhobene Octroi auch hinsichtlich der Spirituosen beibehalten. Am 21. November 1814 beantragte der Rath im Wesentlichen die Wiederherstellung der Wein- und Branntwein-Consumtions-Accise in der Modalität, wie sie 1808 und 1809 beliebt worden, dem Erbgesessene Bürgerschaft aber nicht beistimmte. Am 9. März 1815 ward darauf die seitdem beibehaltene Modalität dieser Abgabe beliebt, wonach sie von allen, zunächst Gegenstände des Großhandels bildenden, Spirituosen:

Wein, Cider=Wein, Rum, Arrac, Cognac, Franz=Branntwein und Spriet (nicht aber von Kornbranntwein und Genever, von Branntwein aus Kartoffeln, aus Zuckerwasser, Wein und Weinhefen, Rosinen, Feigen und ähnlichen Substanzen, so wie von allen Liqueuren und gemischten Branntweinen, von welchen die Accise respective durch die Einführenden oder durch die hiesigen Fabrikanten zu entrichten ist) nicht von dem Verkäufer, sondern unmittelbar von den Bürgern und Einwohnern, bei welchen die Consumtion stattfindet, nach eigener Angabe an Eidesstatt, entrichtet wird. Der Rath bemerkte zur Unterstützung seines Antrages in Wesentlichen:

"Ehrbare Oberalten und das Collegium der Sechsziger hätten sich für die, am 21. November 1814 angetragene, jedoch von Erbgesessener Bürgerschaft nicht genehmigte Modalität, nach welcher die Accise hauptsächlich von den Weinhändlern zu entrichten sey, erklärt; jedoch mit den Modificationen, daß die Weinhändler für die, mit Einrechnung der Accise verkauften Quantitäten, die Accise zu entrichten, in Ansehung der, ohne solche Einrechnung orhoftweise verkauften Quantitäten, die Käufer dem Accise=Comptoir aufzugeben, die nicht zur Classe der Weinhändler zu rechnenden Kaufleute und Particuliers aber, die Consumtions=Accise sofort zu entrichten hätten. Nun schiene aber Erbgesessene Bürgerschaft jeder Modalität abgeneigt, nach welcher die Consumtions=Accise von den Weinhändlern oder sonstigen Verkäufern zu entrichten seyn werde. Außerdem finde E. E. Rath auch bei den obgedachten Vorschlägen in der Sache selbst große Bedenklichkeiten. Wenn bei der Entrichtung der Accise durch die Weinhändler und Wein= und Branntwein=Verkäufer, die Controle hinwegfallen würde, so sey es vorauszusetzen, und bereits durch die, bei der Wein= und Branntwein=Consumtions=Accise=Ordnung von 1807, worin jedoch einige Controlen verfugt worden, gemachten Erfahrungen bestätigt, daß der Ertrag solcher Accise unbedeutend seyn würde. Wenn

übrigens, nach dem Vorschlage Ehrbarer Oberalten und des Collegii der Sechsziger, jeder Kaufmann oder sonstige Particulier, der Wein und Branntwein in Quantitäten besitzt, davon sogleich Accise erlegen solle, so würde dadurch der Weinhandel belästigt und solchem Handelszweige geschadet werden; auch würde es dem Kaufmann so wenig zugemuthet werden können, die, bei bedeutenden Quantitäten erhebliche Auslage der Accise zu machen, als nachzuforschen, ob der von ihm verkaufte Wein oder Branntwein für die hiesige Consumtion bestimmt sey oder nicht. E. E. Rath habe somit, nachdem Er diesen Gegenstand sorgfältig und von allen Seiten erwogen, keine andere, einigermaaßen angemessene Modalität ausfindig machen können, in Ansehung deren Er sich die Zustimmung Erbgesessener Bürgerschaft versprechen zu können voraussetzen dürfe."

Schon am 21. März 1816 sah sich indessen der Rath veranlaßt, von Neuem seinen Antrag dahin zu richten, daß die am 9. März 1815 beliebte Modalität der Wein- und Branntwein-Accise nicht beibehalten werde, da die Erfahrung der ersten sechs Monate, bis September 1815, hinreichend gegen diese Modalität entschieden habe. Es seyen für die gedachten sechs Monate nur 163,911 Bouteillen Wein und 23,898 Bouteillen Branntwein, überhaupt mit Crt. ℳ 13,231 . 1 ß, von den Consumenten veracciset worden, da doch, nach den Resultaten der Octroi-Administration unter den Franzosen, wenigstens fünfmal so viel an Wein und funfzigmal so viel an Branntwein consumirt worden seyn müsse. Da nun aber Erbgesessene Bürgerschaft bei den, derselben abseiten des Raths gemachten Anträgen, in Hinsicht auf die Erhebungsart der Wein- und Branntwein-Consumtions-Accise, immer große Abneigung gegen die, zur desfallsigen Controle erforderlichen Maaßregeln bezeugt, so sehe E. E. Rath, in Uebereinstimmung mit der Accise-Deputation nicht, daß unter diesen Umständen etwas anderes übrig bleibe, als von der eigentlichen, ausschließlichen Consumtions-Accise auf Wein und Branntwein

für jetzt zu abstrahiren, und zu einigem Surrogat eine geringe, allgemeine, bei der Einfuhr zu erlegende Accise von Wein und Branntwein, wie solche zufolge der Wein-Accise-Ordnung vom 4. Februar 1706 bis zum Jahre 1810 neben dem Zoll bestanden habe, und im Jahre 1807 annoch verdoppelt worden, zu belieben. E. E. Rath sey indessen der Meinung, daß nicht allein bei der Wein-Accise von 1706 stehen zu bleiben, sondern daß solche auch noch thunlichst zu vereinfachen, und trage daher darauf an, daß statt der bisherigen Wein- und Branntwein-Consumtions-Abgabe, eine Einfuhr-Accise von allem, nicht für fremde Rechnung zur Spedition anhero kommenden Wein und von fremdem Branntwein, Rum und Arrac, folgendermaaßen in dem neuen Tarif bestimmt werde:

von allem Französischen und Deutschen Wein, für jedes Orhoft	Crt. ℳ	1. — ß
von allem Porto- und Madeira-Wein, für jede Pipe	„	6. — „
von allem übrigen Wein, für jedes Both	„	4. — „
von allem Wein und Liqueur in Bouteillen, für jede Bouteille	„	—. ¼ „
von Französischem Branntwein und von Rum, für jedes Orhoft	„	3. — „
von Arrac und Cognac, für jedes Orhoft	„	4. — „
von Spiritus oder Spriet, desgl.	„	6. — „

Der Bürgerschluß aber lautete dahin:

"daß Erbgesessene Bürgerschaft den, von E. E. Rathe vorgeschlagenen, Abänderungen der Wein- und Branntwein-Accise nicht beipflichten könne, vielmehr statt dessen, mehrer Erfahrung wegen, annoch vorläufig die bisherigen Vorschriften beibehalten, und nur deren strengere Vollstreckung, wünschen müsse."

welche Meinung der Rath sich denn auch gefallen ließ. Die, durch den Art. 6 der Wein-Accise-Ordnung von 1706 verfügte, seit der Reorganisation unserer Verfassung nicht wieder in Anwendung gebrachte, Abgabe von den hiesigen Wein- und Branntwein-

Schenken, ward indessen durch diesen Rath- und Bürgerschluß von Neuem eingeführt.

Am 27. November des folgenden Jahres sprach nun Erbgesessene Bürgerschaft selbst den Wunsch aus:

"E. E. Rath möge in möglichst kurzer Frist die Accise-Ordnung zu einer nochmaligen Revision ziehen, und diese vornemlich auf die, ihren Zweck gänzlich verfehlende, Wein und Consumtions-Accise richten."

Demzufolge legte der Rath bereits wieder am 19. November 1818 einen neuen Entwurf vor, dem Erbgesessene Bürgerschaft aber nicht beitrat.

Einige kleine Abänderungen erlitt darauf diese Abgabe durch den Rath- und Bürgerschluß vom 15. November 1827, welcher die zur Miethe wohnenden Keller-, Sahl- und Buden-Bewohner, die nur bis zu Crt.℔ 200 Miethe bezahlen, von der Entrichtung derselben befreite, und den drei Classen der Wein- und Branntwein-Schenken noch eine vierte, zu Crt.℔ 12 . 8 ß hinzufügte.

Bei Vorlegung des Entwurfs einer revidirten Accise-Ordnung, am 18. Juni 1829, bemerkte der Rath:

"Alle Bemühungen, den Verbrauchs-Declarationen der Haushaltungen und der Taxation der Wirthschaften eine gänzlich veränderte Erhebungsart der Wein-Consumtions-Accise zu substituiren, wären bisher an der Gehässigkeit der dadurch erforderten Controle, an der Schwierigkeit, den Handel mit Wein, wie mit andern Gegenständen des Gebrauchs, durch eine Rück-Accise schadlos zu halten, so wie an der Gefahr und der Ungerechtigkeit, durch einen auch noch so geringen Zoll, wie dies die ältere Wein-Accise war, irgend ein jetzt dem allgemeinen Zoll unterworfenes Geschäft ausnahmsweise zu belasten, gescheitert."

Der Antrag des Raths, dem Erbgesessene Bürgerschaft beitrat, ging demnach dahin: das bisherige Princip der Erhebung im Ganzen beizubehalten, jedoch die bisherige Abgabe für die

Schenk-Freiheit, eine Gewerbe-Steuer, die nur auf den niederen Zweigen eines Gewerbes laste, unter alleiniger Beibehaltung einer Abgabe von sechs Mark für die kleineren Branntwein-Schenken und des Eintrittsgeldes von drei Thalern für alle und jede Schenken, aufzuheben, und die von den Gast- und Schenk-Wirthen bisher entrichtete Consumtions-Accise in eine feste Abgabe zu verwandeln; die Accise-Deputation somit zu beauftragen, jene, unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Nahrung und ihres Betriebes, und der darnach bei ihnen vorauszusetzenden größeren oder geringeren Consumtion, nach billigem Ermessen zu classificiren, und für jede Classe die Abgabe zu bestimmen, die niedrigste Classe aber auf Crt. ℔ 15 jährlich anzusetzen.

Nachdem diese Abgabe hierauf mehre Jahre unverändert geblieben, ward sie im Jahre 1832 einer abermaligen, ernsten und möglichst umfassenden Prüfung unterzogen, deren, vom Rathe Erbgesessener Bürgerschaft am 13. December jenes Jahres vorgelegte, Resultate aber dahin gingen, daß, wenn auch die bisherige Erhebungsart sehr erhebliche Bedenklichkeiten habe, indem fortwährend offenbar nicht der dritte, vielleicht nicht der vierte Theil des wirklichen Consumo's veraccisct werde, doch eine jede wesentlich abgeänderte Modalität — die Einführung einer Accise beim Eingange, verbunden mit einer Rück-Accise; oder einer geringen Eingangs-Abgabe ohne Rück-Accise; oder auch, nach dem Vorschlage der Zoll- und Accise-Deputation, unter Beibehaltung der bisherigen Classification der Wirthe, einer Besteuerung der Privatpersonen in Betreff der Wein-Consumtion nach einem Anschlage von drei per Mille auf die Luxus-Steuer — noch größere Bedenklichkeiten darbiete. Somit ward es denn für unvermeidlich erachtet, bei der bisherigen Modalität zu beharren, und dabei nur einige zweckmäßige Verbesserungen einzuführen, um den Umgehungen, insbesondere der Privat-Declaranten, zu begegnen. Es wurde demnach beschlossen, die Declarationen in Zukunft

nicht an Eidesstatt ertheilen zu lassen, es dagegen der Zoll- und Accise-Deputation anheim zu stellen, bei anscheinend wesentlich unrichtigen Declarationen, die Declaranten zu vernehmen, und sie zu einer zu unterschreibenden protocollarischen Erklärung an Eidesstatt zu verpflichten, widrigenfalls die Deputation nach ihrem Ermessen zu taxiren hat. In Betreff der Wirthe und Schenk-Inhaber ward der Zoll- und Accise-Deputation nach wie vor die Classification derselben überlassen, jedoch noch eine geringere Classe von zehn Mark hinzugefügt; dagegen die jährliche Abgabe von sechs Mark von den kleinen Kornbranntwein-Schenken aufgehoben, das Eintrittsgeld von drei Thalern aber auch für diese beibehalten. Diese, am 17. December desselben Jahres publicirten, Verfügungen wurden demnächst unverändert in die revidirte Consumtions-Accise-Verordnung vom 22. December 1834 hinübergenommen, und später durch Rath- und Bürgerschluß vom 7. December 1837 nur noch dahin modificirt, das die, bis dahin nur in Betreff der zur Miethe wohnenden Keller-, Sahl- und Buden-Bewohner vorgeschriebene Entfreiung von der Wein- und Branntwein-Consumtions-Accise, auf alle Einwohner auszudehnen, welche zur Miethe wohnen und bis zu zwei hundert Mark einschließlich Miethe bezahlen. — In der Consumtions-Accise-Verordnung vom 23. December 1839 Art. 26 und 27 ward endlich, neben einer scharfen Controle über die innerhalb der Accise-Linie belegenen Fabriken von Branntwein und Spriet aus Korn, Kartoffeln, Zuckerwasser, Weinhefen, Rosinen, Feigen und ähnlichen Substanzen, zur Verhinderung der accisefreien Einfuhr solcher Deutschen Spirituosen, welche sich bisher, unter der äußeren Form überseeischer, aller Controle entzogen, verfügt: "wer fremde, keiner Accise bei der Einfuhr unterworfene Spirituosen aus der Umgegend, oder aus Häfen, woher sie nicht direct verschifft wurden, einzuführen beabsichtigt, ist verpflichtet, auf Verlangen deren Herkunft aus einem solchen Hafen, woher sie direct verladen wurden, genügend nachzuweisen;" und demnächst, nach-

dem in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 3. Juni 1841, behufs thunlichster Beseitigung der Defraude, der Accise-Ansatz, sowohl auf überseeische und Deutsche eingeführte, als auf innerhalb der Accise-Linie fabricirte Spirituosen bedeutend (auf respective ½ und ⅓ Schilling für die Quartier-Bouteille) ermäßigt, durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. December 1844 noch eine niedrigere Steuer-Classe von 5 ℔ für die Schenk-Inhaber eingeführt.

---

3. Stempel-Deputation.

Eingesetzt ward dieselbe durch Rath- und Bürgerschluß vom 29. December 1814.

Sie besteht aus:

zwei Mitgliedern des Raths, die für vier Jahre deputirt werden, jedoch nicht beide zugleich abgehen dürfen;
zwei Verordneten der Cämmerei, und
zwei andern Bürgern, die von Erbgesessener Bürgerschaft gewählt werden, und deren jeder drei Jahre im Amte bleibt.

Als Beamte sind ihr, in Folge des obigen Rath- und Bürgerschlusses beigegeben:

ein Lager-Bewahrer, dem zugleich die specielle Aufsicht über das gesammte Stempelwesen obliegt, mit	Crt. ℔ 3000
drei Einnehmer, jeder mit	„ 2400
vier Schreiber, jeder mit	„ 1800
vier Stempel-Drucker, jeder mit	„ 720
ein Karten-Stempler mit	„ 500

Sie werden sämmtlich von der Deputation ernannt, und ist es selbiger überlassen, nach dem Bedürfnisse, die ferner etwa nöthigen Beamten, unter Ratihabition des Raths, respective mit den obbemerkten Gehalten, anzustellen.

Dieser Deputation ist das gesammte hiesige Stempelwesen untergeordnet. Namentlich erkennt sie auch in erster Instanz über die bei demselben vorkommenden Straffälle, unter Vorbehalt der höhern Entscheidung des Raths in zweiter und letzter Instanz. Neben ihr sind indessen alle Gerichte und sonstigen Behörden verpflichtet, von Amts wegen darauf zu achten, daß nicht nur die bei ihnen vorkommenden Schriftsätze und Anlagen, sondern auch die, sonst in dem Verfahren vor ihnen producirten Documente, Schriften, Eingaben, Declarationen u. s. w. mit dem gesetzlichen Stempel versehen sind, und befugt, im Fall der Nichtbeobachtung, die gesetzliche Stempelstrafe auszusprechen. Eine Berufung gegen diesen Ausspruch findet nur an die nächst höhere Instanz, in so fern solche vorhanden ist, und über welche sie niemals hinausgeht, Statt.

Die Einführung keiner unserer Abgaben hatte mit so vielen Vorurtheilen zu kämpfen, als die des Stempels. Bereits am 16. August 1677 *) proponirte der Rath dieselbe, und wiederholte diesen Antrag von jener Zeit an vergeblich, unter den verschiedenartigsten Modificationen, in manchen Jahren zwei-, auch dreimal, stets aber in Zwischenräumen von wenigen Jahren, bis zum Jahre 1741, wo Erbgesessene Bürgerschaft am 27. Juli ihrer abschläglichen Entschließung ausdrücklich hinzufügte: "und ersucht Erbgesessene Bürgerschaft E. E. Rath dienstlich, solches nicht wieder zu proponiren;" was denn zur Folge hatte, daß dieser

---

*) Der anfängliche Widerwille gegen diese Steuer erklärt sich daraus, daß sie damals in Deutschland überall noch durchaus unbekannt war, wiewohl sie sich in Holland bereits im Jahre 1624 findet. In Deutschland ward die Stempel-Taxe erst im Jahre 1682, zuerst in Chur-Sachsen, und dann einige Monate darauf in Chur-Brandenburg, eingeführt, und zwar in ersterem Staate, wie Lang in seiner historischen Entwickelung der Teutschen Steuer-Verfassungen S. 236 bemerkt, nicht nur bei Papier, sondern auch bei "Schuhen, Stiefeln, Pantoffeln und Perrücken." Die Furcht, daß sie, einmal eingeführt, auch bei uns eine ähnliche Ausdehnung erlangen möchte, mag später nicht wenig dazu beigetragen haben, Erbgesessene Bürgerschaft zu bestimmen, sie überall nicht zuzulassen.

Antrag erst im Jahr 1772 wieder aufgenommen wurde. Obgleich aber der Rath denselben aufs dringendste anempfahl, namentlich am 15. März 1773 dahin:

"E. E. Rath könne nach seiner Ueberzeugung, und nach gewissenhafter Beherzigung desjenigen, was für das Wohl aller und jeder Bürger und Einwohner dieser guten Stadt am zuträglichsten zu erachten ist, sich nicht enthalten, freimüthig zu gestehen, daß Er die Stempel-Abgabe noch allemal für den bequemsten, für den am wenigsten drückenden, für den dem Commercio am wenigsten lästigen, für den unsern Umständen in aller Betrachtung angemessensten, kurz überhaupt für den besten Beitrag halte, welcher, bei der so unumgänglichen Nothwendigkeit, die Cämmerei ansehnlich zu unterstützen, dem erforderlichen Endzwecke eines Abtrag-Fonds, wo nicht ganz, doch zum größten Theil ein Genüge thun könne: daß ferner E. E. Rath nicht zweifele, daß auch der ehemalige ungemeine Widerwille gegen diese Contribution, welcher Ihm allemal unbegreiflich gewesen sey, und bei welchem Er supponire, daß nichts, als ein bloßer Mißverstand und eine damals noch ermangelnde, genugsame Kenntniß von dem wahren Zustande des Cammergutes zum Grunde müsse gelegen haben, um ein Großes sich nicht nur vermindert habe, sondern vermuthlich bei den Mehresten nunmehr gänzlich verschwunden sey."

so endeten dennoch auch diese erneuerten Verhandlungen im Jahre 1775 wiederum damit, daß Erbgesessene Bürgerschaft am 9. März die proponirte Stempel-Abgabe mit dem Ersuchen zurückwies: "daß E. E. Rath diese allgemein verhaßte Contribution nicht weiter zu proponiren geneigen möge." Eine Reihe von Jahren hindurch finden wir nun keine weitere Erwähnung derselben; *)

*) Noch im Jahre 1780 ward in dem Rath- und Bürger-Convente vom 19. März, auf ausdrückliches Verlangen der Bürgerschaft, im § 10 der Zusätze zu der Ausrufs-Ordnung von 1766 das Wort "Stempel" in "Siegel" verändert.

bis dann endlich, jedoch unter Vermeidung der Benennung Stempel-Abgabe, die Abgabe von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften in den Rath- und Bürger-Conventen vom 2. August und 25. October 1798 bewilligt ward. Nachdem hiedurch die Bahn gebrochen, folgte nun im Jahre 1801 der Spielkarten-Stempel, der jedoch anfangs, bis 1807, nur den in öffentlichen Häusern gebrauchten Spielkarten auferlegt war; im Jahre 1805 der Stempel von Feuerversicherungs-Policen; im Jahre 1813 der Stempel von See- und Flußversicherungs-Policen, der Zeitungs-Stempel, der Stempel der Schlußzettel der Mäkler, und der Wechsel- und Assignationen-Stempel; und, nachdem sodann im Jahre 1814 das gesammte Stempelwesen einer eigenen Deputation untergeordnet worden, im Jahre 1833 der Stempel auf die Aufenthalts-Karten der Fremden, auf alle hieselbst erscheinenden periodischen Blätter, mit alleiniger Ausnahme der rein literarischen, auf Bau-Contracte und Leibrenten-Contracte und auf Lebensversicherungs-Policen, so wie die, bereits durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. Juli 1828 beliebte Einführung eines Stempels für die, aus den, früher dem Rathe, den bürgerlichen Collegien und den Cämmerei-Verordneten zustehenden Emolumenten, dem Staate in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 23. November 1826 angefallenen Hebungen, namentlich in Betreff der Besichtigungen, der Copulations- und Proclamations-Scheine, der Bestellung von Geschlechts- und andern Curatoren; desgleichen im Landgebiete, insbesondere in Betreff der Concessions-Ertheilungen, der vormundschaftlichen Verhältnisse und Confirmationen, und mehrer anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Diese allmählige gesetzliche Beliebung unserer einzelnen Stempel-Abgaben hatte die natürliche Folge, daß die desfallsigen Verfügungen in eine Menge von einzelnen Verordnungen zerstreut waren, denen es nicht nur an Zusammenhang fehlte, sondern in welchen auch Wiederholungen und einzelnes Nichtzusammentreffen fast un-

vermeidlich war. Als Grundlage unserer ganzen Stempel-Gesetzgebung diente, wie bemerkt, die Verordnung wegen der Abgabe von einigen gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften und sonstigen Aufsätzen, vom 31. October 1798, revidirt zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 10. November 1803, und am 14. November desselben Jahres publicirt. Spätere, bis zum Jahre 1833 gültige, hierher gehörige Gesetze waren: die Verordnung wegen des Stempels von den Zeitungen und Schlußzetteln der Mäkler, vom 2. Juni 1814; wegen des Stempels von Wechseln und Assignationen, vom 2. Januar 1815; von Spielkarten, vom 24. Januar 1821; von See- und Flußversicherungs-Policen, vom 22. November 1822, und von Feuerversicherungs-Policen, vom 12. October 1829. Außerdem enthielt die Verordnung vom 2. Juni 1814 noch manche allgemeine Verfügungen; die revidirte Zoll-Verordnung in den §§ 32 und 33 diejenigen wegen des Stempels von Zollzetteln und Interims-Scheinen; die Verordnung vom 30. Januar 1832 die, die vormundschaftlichen Verhältnisse angehenden Stempel-Gesetze; endlich diejenige vom 10. October 1817 die besondern Stempel-Ansätze wegen des Handelsgerichts.

Unter diesen Umständen erschien eine durchgängige, zunächst die Vereinigung sämmtlicher bisherigen vereinzelten Stempel-Verordnungen zu einem zusammenhängenden, consequenten und leicht zu übersehenden Ganzen ins Auge fassende, Revision dieses weitläuftigen und vielseitigen Gesetzgebungs-Zweiges, als dringendes Bedürfniß. Im Rath- und Bürger-Convente vom 11. Juli 1833 beliebt, ward sie am 16. October desselben Jahres publicirt, und im § 25 derselben ausdrücklich verfügt:

"Die dieser Verordnung entgegenstehenden früheren Gesetze und Observanzen werden hiedurch aufgehoben; in etwanigen zweifelhaften Fällen können jedoch die Vorschriften der früheren Verordnungen subsidiarisch zur Anwendung kommen."

Diese revidirte Stempel-Verordnung wurde, nachdem sie in Folge der Rath- und Bürgerschlüsse vom 13. November 1834

und 15. October 1835 und der demgemäß am 14. November 1834 und 16. November 1835 erlassenen Bekanntmachungen, mehre, respective einige Stempel-Ansätze, und den Gebühren-Stempel in den Landherrenschaften der Geestlande und Marschlande betreffende, Modificationen und Zusätze erlitten, demnächst in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 7. October 1841 einer neuen Revision unterworfen, welche am 15. December desselben Jahres publicirt ward. Eine abermalige Revision derselben, nachdem inzwischen bereits durch Rath- und Bürgerschluß vom 23. November 1843 einige, am 8. December desselben Jahres publicirte Abänderungen beliebt worden, erfolgte in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 28. November 1844 und ward am 23. December 1844 publicirt.

Die Stempel-Abgabe erstreckt sich auf die Stadt, die Vorstädte und das gesammte privative Landgebiet, und ist, den, zuletzt am 23. December 1844 publicirten Ansätzen gemäß, zu entrichten: von allen derselben unterworfenen Geschäften hiesiger Bürger und Einwohner, sie mögen solche unter einander oder mit Fremden contrahiren, sobald diese Geschäfte ihre hiesigen Stadt-Verhältnisse, ihre hiesigen Geschäfte oder ihre hiesigen Effecten betreffen, ohne Berücksichtigung des Orts der Vollziehung, und zwar — mit einziger Ausnahme letzter Willens-Ordnungen, von denen sie, spätestens bei deren Eröffnung oder Publication, abseiten der Erben, Executoren oder Geschenknehmer entrichtet werden muß, — von allen und jeden betreffenden Aufsätzen, Contracten, Documenten, Verschreibungen u. s. w. sofort bei deren Ausfertigung. Eine Nachstempelung kann für die Stadt und die Vorstädte nur innerhalb der drei nächsten Tage (wobei jedoch die, in diesem Termine etwa einfallenden Sonn- und Festtage nicht mitgezählt werden), für das Landgebiet aber innerhalb vierzehn Tagen von der Zeit respective der Vollziehung oder der Unterschrift des letzten Subscribenten, geschehen.

In so fern in dem gesetzlichen Verzeichniß der Stempel-Ansätze nicht diejenige Person, welche diese Abgabe zu entrichten

hat, bezeichnet ist, wird dieselbe bei allen Privat-Ausfertigungen der Regel nach von dem Aussteller oder demjenigen, welcher ein Document ausfertigt, oder es für sich ausfertigen läßt, bezahlt. Bei Kauf- und Mieth-Contracten tragen die beiden Contrahenten die Kosten zur Hälfte. Bei öffentlichen Ausfertigungen bezahlt sie derjenige, auf dessen Verlangen die Ausfertigung geschieht. — Werden von einem, dieser Angabe unterworfenen zweiseitigen Documente, gleich bei der ersten Ausfertigung mehre Originale ausgefertigt, so bezahlen sämmtliche zuerst ausgefertigte und zugleich auf dem Abgabe-Comptoir producirte Exemplare diese Abgabe nur einmal, welches sodann auf den verschiedenen Exemplaren bemerkt wird. Bei spätern Ausfertigungen oder bei einseitigen Documenten wird bei jeder Ausfertigung die ganze Abgabe entrichtet. Hat ein Document schon eine Abgabe bezahlt, und kommt noch ein anderes, dieser Abgabe gleichfalls unterworfenes Geschäft hinzu (z. B. zu einer Obligation eine Bürgschaft), so wird, in so fern dieses hinzukommende Geschäft auf demselben Document hinzugesetzt wird, die Abgabe allein von dem Hauptgeschäfte bezahlt. Wird ein Bogen oder Blatt, von dem die Abgabe schon entrichtet ist, durch einen Schreibfehler oder ein sonstiges Versehen unbrauchbar, so kann er gegen einen neuen vertauscht werden; nur darf das Document nicht schon mit der Namenunterschrift der Interessenten versehen, oder sonst wirklich vollzogen seyn. Wird die Abgabe von einem schon ausgefertigten Documente entrichtet, so ist der Inhaber desselben keineswegs verbunden, dessen Inhalt anzugeben, oder es zur Untersuchung vorzulegen, sondern er hat die Abgabe auf seine Gefahr, nach seiner eignen Angabe, zu entrichten, und wird, daß solches geschehen, von den Einnehmern dieser Auflage, mit Beifügung des Tages, wo die Abgabe entrichtet worden, auf der umgekehrten Seite bezeugt. Auf den Wechsel- und Policen-Stempel findet diese Vergünstigung indessen keine Anwendung.

Die Stempel-Ansätze zerfallen in drei Abtheilungen: Blatt-, Werth- und Zeit-Stempel. Der Blatt-Stempel enthält dreizehn,

der Werth=Stempel vier Classen, respective von einem Viertel Schilling bis zu dreißig Mark, und von einem halben per Mille bis zu einem Viertel Procent. Der Zeit=Stempel erstreckt sich nur auf Versicherungs=Policen und sonstige Versicherungs=Verschreibungen für Feuersgefahr, und auf Lebensversicherungs=Policen, für welche, je nach der Versicherungs=Zeit, für Feuer=Versicherungen (jedoch unter Bestimmung des Maximums des Stempels für eine Police auf Crt.₰ 40) von jeden Bco.₰ 1000 ein bis acht Schillinge Courant, für Lebens=Versicherungs=Policen zwölf Schilling bis zwölf Mark Courant zu entrichten sind.

In allen Contraventions=Fällen, für welche die Strafe in der Stempel=Verordnung vom 23. December 1844 § 21 u. 22 nicht anderweitig bezeichnet worden, tritt eine Strafe des zehnfachen Belaufs derjenigen Stempel=Abgabe ein, welche gänzlich nicht, oder in so weit sie nicht vorschriftsmäßig entrichtet worden. Von den eingehenden Strafgeldern wird die Hälfte der Cämmerei für die Pensions=Casse für die Wittwen und Waisen der hiesigen Beamten und Officianten abgeliefert, ein Viertheil demjenigen, welcher eine Umgehung entdeckt und anzeigt, er sey ein Officiant oder ein Anderer, und ein Viertheil, oder in so fern der vorgedachte Fall nicht stattfindet, die Hälfte, sämmtlichen Beamten und Officianten des Stempel=Comptoirs, nach einer von der Stempel=Deputation zu bestimmenden Norm, zugetheilt.

---

4. Zehnten=Amt.

Diese Behörde, in den Fastis Procons. et Cons. Hamb. zuerst erwähnt beim Jahre 1444, besteht altherkömmlich aus zwei Herren des Raths, nemlich dem sechsten und siebenten dem Wahlalter nach.

Ihrer wesentlichen, und, wie die Verordnung wegen des zehenden Pfennings und des Bedienten vom 28. October 1647

(Mandaten-Sammlung Th. 1. S. 66—73) ergiebt, ursprünglich einzigen Bestimmung gemäß, bildet selbige eine reine Finanz-Behörde, indem ihr, als solcher, die Oberaufsicht über die Erhebung der Zehnten-Abgabe und der Collateral- und Erbschafts-Steuer, so wie über die Besitzergreifung und Regulirung der, dem gemeinen Gute anheimfallenden, Erbschaftsmassen untergeben ist. Nothwendiger Weise damit verknüpft ist die Controle über sämmtliche hieselbst eröffnete Erbschaften; womit sich dann sehr natürlich die Sorge für die Sicherstellung der Rechte in hiesigem Nexu stehender, zur Zeit des Absterbens des Erblassers, ohne Hinterlassung eines Bevollmächtigten abwesender, so wie fremder, oder auch unbekannter Erben, respective durch von den etwanigen Miterben zu fordernde Cautions-Bestellung, oder durch Versiegelung, oder auch zugleich Constituirung und Berichtigung der ganzen Nachlassenschaft, verband, hinsichtlich welcher die revidirte Zehnpfennings-Ordnung vom 19. December 1771 Art. 2 sehr specielle Vorschriften enthält, und die jetzt, nach fast durchgängiger Aufhebung der Zehnten-Abgabe, den Hauptgegenstand der Wirksamkeit dieser Behörde ausmacht. *)

Im Jahre 1832 ward, zufolge Banntmachung vom April jenes Jahres (Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 12. S. 79) die Anordnung getroffen, daß, "um die oftmals stattgefundenen Zweifel hinsichtlich einer sicheren Aufbewahrung von Testamenten und letztwilligen Dispositionen zu beseitigen, und um den desfalls mehrfach geäußerten Wünschen zu genügen, hauptsächlich aber um den, aus dem möglichen Verluste solcher wichtigen Documente entstehenden großen Nachtheilen vorzubeugen," dergleichen Schriften, wenn es verlangt wird, versiegelt, bei dieser Behörde

*) In der ersten Anlage zu den Propositionen des Raths vom 14. December 1834 wird das Zehnten-Amt ausdrücklich "ein interimistischer Verwalter von Privat-Hinterlassenschaften im Interesse der Betheiligten" genannt.

bis zur Publication jener Documente in Verwahrung gegeben werden können.

Den Zehnten=Herren beigegeben sind ein Actuar *) und ein Buchhalter. Die neuesten Verfügungen über die Conferirung und Salarirung **) dieser Stellen wurden durch die Rath= und Bürgerschlüsse vom 6. April und 26. October 1820 beliebt. In Folge derselben ward die Stelle des Zehnten=Amts=Actuars auf vier Jahre, mit gegenseitiger Befugniß einer halbjährigen Loskündigung verliehen, den beiden Zehnten=Herren und zwei Cämmerei=Verordneten die Wahl aus den sich dazu Meldenden ***) überlassen, und dem zu Erwählenden, neben den ihm zukommenden Gebühren, ein jährliches Gehalt von Crt.℔ 2000, gegen Erlegung von Crt.℔ 600 Pacht, bewilligt. In den Rath= und Bürger=Conventen vom 8. April 1824, 3. Juli 1828, 29. März 1832, 19. Mai 1836, 12. November 1840 und 26. Juni 1844 ward diese Verleihung demnächst auf je vier Jahre prolongirt. Der Buchhalter wird von dem Actuar, unter dessen Verantwortlichkeit, angestellt und besoldet. Der revidirte Schragen für beide ist im Februar 1821 publicirt.

Die Zehnten=Abgabe, welche den Abschoß (gabella hereditaria), der von auswärts gehenden Erbschaften, Mitgiften oder sonstigen Capitalien gefordert wird, und die Nachsteuer (gabella emigrationis) unter sich begreift, ist bereits erwähnt in

---

*) Diese Benennung ist erst durch Rath= und Bürgerschluß vom 12. October 1797 eingeführt. Bis dahin hieß er Zehnpfennings=Knecht.

**) Schon der Receß von 1603 Art. 13 verfügt:
"Idt schal dem Teinepenninges=Knechte ene gewisse jährliche Besoldinge verordent und in den Schragen deß Neddern=Gerichts, de ock up dem Rahthuse hengen schal, verfatet und begrepen werden, daraver he Kenmandt by Vorlust sines Deenstes mach beschweren."

***) Dem Antrage des Raths in dem Rath= und Bürger=Convente vom 26. October 1820: "daß diese Stelle nur einem graduirten oder nicht graduirten Rechtsgelehrten zu übertragen sey," trat Erbgesessene Bürgerschaft nicht bei.

dem Stadtrecht von 1292 E. XIX. und XXIII, desgleichen im Stadtrecht von 1497 I. XXVIII, im Receß von 1529 Art. 26*) und im neuesten Stadtrechte von 1605 III. 3. 19. Die erste förmliche Zehnpfennings-Ordnung **) wurde in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 19. December 1771 an demselben Tage publicirt.

In Gemäßheit der Beschlüsse der Deutschen Bundes-Versammlung vom 23. Juni und 1. Juli 1817, wurde diese Abgabe in Beziehung auf die Deutschen Bundes-Staaten durch den Rath- und Bürgerschluß vom 16. December 1819 aufgehoben, und diese Aufhebung demnächst durch Rath- und Bürgerschluß vom 12. Juni 1823 und die demzufolge am 16. Juni desselben Jahres erlassene Verordnung, auf alle Staaten ausgedehnt, die eine Reciprocität beobachten; welche Reciprocität jedoch, wenn dieselbe nicht notorisch ist, oder entschieden erklärt worden, von den Nachsuchenden bewiesen werden muß. Besondere Vereinbarungen sind zu diesem Behuf abgeschlossen mit dem Königreiche der Niederlande, durch eine Uebereinkunft, unterzeichnet und vollzogen zu Hamburg am 16. Januar und 20. Februar 1824; mit Dännemark, rücksichtlich des Königreichs Dännemark und des Herzogthums Schleswig, vermöge einer Declaration, unterzeichnet in Copenhagen am 26. Februar 1824; mit Großbrittannien, vermittelst der mit diesem Staate, in Gemäßheit Rath- und

---

*) Die in diesem Artikel enthaltene und später wörtlich in das neueste Stadtrecht übergegangene Bestimmung:

"Wolde averst de fromde man, dem erffgudt yn dusser Stadt anvalleth, bynnen yars na der delinge yn dusse Stadt tho wanende theen, unde by uns myth dem erffgude de tydt synes levendes wanende blyven, unde dath genochsam vorsekert, de schall van den guderen, de eme erfflick angevallen syn, den teynden penningk tho gevende nicht vorplichtet syn."

findet sich bereits im Stadtrecht von 1292 E. XIX. angedeutet, war demnächst aber in das Stadtrecht von 1497 nicht aufgenommen.

**) Die frühere vom 28. October 1647 ward nicht durch Rath- und Bürgerschluß beliebt.

Bürgerschlusses vom 21. October 1824, am 29. September 1825 abgeschlossenen Handels-Convention (Samml. Hamb. Verord. Th. 9. S. 124—141) Art. VII; mit Brasilien und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, vermöge der, mit diesen Staaten respective zu Rio de Janeiro und zu Washington, am 17. November und 20. December 1827 unterzeichneten und hieselbst durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. Februar 1828 ratificirten — jedoch, in Betreff Brasiliens, demnächst abseiten dieses Staats zum 25. December 1839 gekündigten — Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Tractate (Samml. Hamb. Verord. Th. 10. S. 70—102 u. S. 108—137); mit Spanien, in Folge am 14. Februar 1832 ausgewechselter Declaration; mit der Schweizer Eidgenossenschaft, vermittelst, zufolge Bekanntmachung vom 26. November 1834, in jenem Jahre mit selbiger getroffener Uebereinkunft; mit der Republik Venezuela, vermittelst des mit diesem Staate zu Venezuela am 27. Mai 1837 unterzeichneten, diesseits im Rath- und Bürger-Convente vom 7. December desselben Jahres und von sämmtlichen Contrahenten am 19. März 1838 ratificirten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrage (Samml. Hamb. Verord. Th. 15. S. 202—255) § 4; mit der hohen Pforte durch den mit dieser am 18. Mai 1839 zu London unterzeichneten, diesseits durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. August, und von sämmtlichen Contrahenten am 27. August desselben Jahres ratificirten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages (Samml. Hamb. Verord. Th. 15. S. 455—488) § 7; mit Belgien, vermöge der mit diesem Staate am 25. August 1841 abgeschlossenen Convention (Samml. Hamb. Verord. Th. 16. S. 486—491); mit der Mexicanischen Republik durch den mit diesem Staate zu London am 7. April 1832 unterzeichneten und diesseits durch Rath- und Bürgerschluß vom 23. August 1841 ratificirten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag (Samml. Hamb. Verord. Th. 16. S. 547—590) Art. XIII; mit Schweden und Norwegen vermittelst einer mit diesen Staaten

ausgetauschten, am 17. Februar 1845 in Hamburg unterzeichneten Declaration, deren Ratificationen am 14. Mai jenes Jahres ausgewechselt wurden. Außerdem wurde abseiten des Raths diese Reciprocität ausdrücklich anerkannt: im Jahre 1822 rücksichtlich Frankreichs, zufolge des Art. 28 des Pariser Friedens-Tractats vom 30. Mai 1814; im Jahre 1823 rücksichtlich der Königlich Preußischen Gebiete von West-Preußen, von Ost-Preußen und des Großherzogthums Posen; im Jahre 1826 rücksichtlich des Königreichs Norwegen; im Jahre 1827 rücksichtlich der Königlich Sardinischen Staaten und im Jahre 1840 rücksichtlich des Königreichs beider Sicilien.

Die Collateral- und Erbschafts-Steuer ward in den Rath- und Bürger-Conventen vom 13. August 1624 und 10. Mai 1627 zuerst dahin beliebt:

"daß von denjenigen Erbfällen, so ohne oder durch ein Testament an solche Erben verfallen, so den Verstorbenen, so solch Erbgut verlassen, in weiterem Grad als Bruder- oder Schwester-Kinder verwandt, sowohl von erb- als wohlgewonnenen Gütern der Zehntenpfenning, ohn angesehen selbige Erben innerhalb dieser Stadt oder Gebiete vorhanden, entrichtet werde."

In dem Rath- und Bürger-Convente vom 9. Juni 1735 ward sie auf fünf Procent heruntergesetzt, und demnächst in der revidirten Zehnpfennings-Ordnung vom 19. December 1771 Art. 9 näher dahin normirt, daß sie von den Erben oder Legatarien "auf ihren Eid, oder gethane Angelobung, und ohne alle deswegen vorzunehmende Versiegelung oder Inventur" zu entrichten, und daß davon auszunehmen: "ob favorem matrimonii, unbeerbte eheleibliche Männer und Frauen, imgleichen die piae causae, wenn ihnen etwas als eine Erbschaft oder Vermächtniß zufällt; wie auch die Executores Testamenti, wegen desjenigen, was ihnen für ihre Bemühungen vermacht wird, wenn solches sich nicht über tausend Thaler beläuft." Durch Rath- und Bürgerschluß vom 10. December 1807 und die in Folge desselben publicirte

Verordnung vom 16. December desselben Jahres, wurde selbige — unter ausdrücklicher Hinzufügung, daß sie auch auf Auswärtige Anwendung leide, so fern von den fraglichen Erbschaftsgütern keine Abzugssteuer zu erlegen ist — ausgedehnt und respective erhöht, und zwar dahin, daß zu entrichten:

"in denen Fällen der Verwandtschaft über den zweiten und bis zum vierten Grad einschließlich der Collateral-Linie, fünf Procent des reinen Betrags der Erbschaft, oder des Vermächtnisses; und in den Fällen der Verwandtschaft über den vierten Grad der Collateral-Linie hinaus, oder auch bei gar nicht eintretender Verwandtschaft (jedoch unter den oben bereits bemerkten Ausnahmen), sieben ein halb Procent des reinen Betrags der Erbschaft, oder des Vermächtnisses."

Eine noch weitere Ausdehnung endlich erhielt diese Abgabe durch den Rath- und Bürgerschluß vom 28. Januar 1830, publicirt am 5. März desselben Jahres, welchem zufolge sie sich auch auf den zweiten Grad der Verwandtschaft, nemlich zwischen Voll-Geschwistern und Halb-Geschwistern erstreckt, solchergestalt, daß von den zwischen solchen vorkommenden Erbschaften und Vermächtnissen, jedoch mit Entfreiung derjenigen, welche im Ganzen unter Bco.℔ 3000 betragen, die Abgabe mit zwei ein halb Procent des reinen Betrages der Erbschaft oder des Vermächtnisses von den Erb- oder Vermächtniß-Nehmern zu entrichten ist.

Siebentes Capitel.

Handels-Behörden.

Materialien zur Geschichte des Hamburgischen Handels finden sich, in Betreff der ältesten Epoche derselben, in Sartorius Geschichte des Hanseatischen Bundes und in dessen: Urkundliche Geschichte des Ursprungs der Deutschen Hanse, und, zunächst in Bezug auf das achtzehnte Jahrhundert, zerstreuet in sämmtlichen Schriften des Professor Büsch; ihrem ganzen Umfange nach ist sie bisher nur in einer kleinen, reichhaltigen Schrift des Letzteren: Versuch einer Geschichte des Hamburgischen Handels. Hamburg, 1795. 8. behandelt. Einen höchst geistreichen Abriß des Hamburgischen Handels bis zum Jahre 1811, eine Classification der hiesigen Kaufleute, nach der Art, ihren Handel zu treiben, ein Verzeichniß der hiesigen Manufacturen und der Einwohner Hamburgs, die auf verschiedene Art dem Handel zu Hülfe kommen, so wie Notizen über das hiesige Kramer-Amt und die Krämer, enthält: von Heß Hamburg, topographisch, politisch und historisch beschrieben. Zweite Auflage. Th. 3. S. 278—368; sehr reiche Materialien, in Betreff der neuesten Epoche des Hamburgischen Handels bis zum Ende des Jahres 1841: Soetbeer, über Hamburgs Handel. Hamburg, 1840 und 1842. 8. Eine, möglichst

in jegliches Detail eingehende, unter sorgfältiger Benutzung aller irgend zugänglichen Materialien abgefaßte, fortwährend fortgesetzte Chronik des Hamburgischen Handels seit 1814, findet sich im Manuscript auf der hiesigen Commerz-Bibliothek, so wie im Archive des Vereins für Hamburgische Geschichte.

Die Privilegien Hamburgs rücksichtlich seines Handels, die Bündnisse und Verträge, welche Hamburg in dieser Hinsicht schloß, und die wichtigsten Friedensschlüsse, in welche es mit eingeschlossen ward, sämmtlich bis gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts, sind aufgeführt in: J. L. Gries Hamburgisches Staats-Recht, in Beziehung auf Hamburgs Handel. Hamburg, 1795. 8., zu welchem, rücksichtlich der älteren Privilegien und Tractate, die, der Geschichte des Hanseatischen Bundes von Sartorius beigefügten Verzeichnisse der gedruckten und ungedruckten Urkunden und anderer Actenstücke, die zur Hansischen Geschichte gehören, so wie das Urkundenbuch zu dessen urkundlichen Geschichte des Ursprungs der Deutschen Hanse, und Lappenberg Hamburgisches Urkundenbuch, reiche Ergänzungen liefern. Sämmtliche annoch gültige, den Handel betreffende Staats-Verträge Hamburgs sind, und zwar größtentheils in Gemeinschaft mit den beiden übrigen Hansestädten, seit Beginn des dritten Jahrzehents *)

---

*) Etwa mit Ausnahme des im Jahre 1768 errichteten Gottorper Vergleichs, dessen Art. X. gewissermaaßen einen Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Hamburg und Dännemark vertritt, indem er verfügt:

"Ihro Königl. Majestät zu Dännemark und Norwegen wollen die Stadt Hamburg in dem wirklichen Besitz der ihr in dem Kopenhagener Receß von 1692 Art. 6 und in der Convention von 1762 den 30. Juni zugestandenen Zoll-, Schiffs-, Navigations- und Handels-Freiheiten im Oresund und Ihro Königlichen Majestät Königreiche Norwegen setzen, auch sogleich nach geschlossenem Vergleiche eine genaue Untersuchung aller Orten anstellen lassen, um da, wo das Gegentheil annoch befunden werden möchte, diese Verfügung durch Königliche Befehle zur Wirklichkeit zu bringen, und überhaupt die Stadt Hamburg, in Ansehung ihres Commercii, den Amicissimis praesentibus et futuris in allen Vorfällen und auf alle Art und Weise gleich zu stellen."

des jetzigen Jahrhunderts abgeschlossen; nemlich, nach chronologischer Folge: *)

Elb=Schifffahrts=Acte, abgeschlossen in Dresden am 23. Juni 1821, genehmigt durch Rath= und Bürgerschluß vom 6. September, und von sämmtlichen Contrahenten ratificirt am 12. December desselben Jahres. Sammlung Hamb. Verord. Th. 7. S. 190—238. **) — Additional=Acte und Separat=Artikel zu derselben, so wie eine Uebereinkunft der Elbuferstaaten, die Erlassung schifffahrts= und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, abgeschlossen zu Dresden am 13. April 1844 und abseiten Hamburgs am 17. September 1844 durch Beschluß der vermittelst Rath= und Bürgerschlusses vom 12. September 1844 ernannten Entscheidungs=Deputation ratificirt. Die Ratificationen sämmtlicher Uferstaaten wurden zu Dresden am 1. October desselben Jahres ausgewechselt. Samml. Hamb. Verord. Th. 18. S. 387—515.

Handels=Convention zwischen Seiner Majestät dem König von Großbrittannien und Irland, und den Senaten der freien und Hanse=Städte Lübeck, Bremen und Hamburg; zu deren Abschließung das Collegium der Oberalten, in Vereinigung mit dem Rathe, durch Rath= und Bürgerschluß vom 21. October 1824 bevollmächtigt wurde, und welche sodann zu London am 29. September 1825 abgeschlossen und demnächst Erbgesessener Bürgerschaft im Rath= und Bürger=Convente vom 8. December desselben Jahres mitgetheilt ward. Samml. Hamb. Verordnungen Th. 9. S. 124—141.

---

*) Nach den einzelnen Staaten geordnet finden sie sich (bis Ende 1841) aufgeführt in Soetbeer über Hamburgs Handel Th. 2. S. 201 flg.

**) Die ergänzenden Bestimmungen, beschlossen und unterzeichnet zu Hamburg am 18. September 1824 (Samml. Hamb. Verordnungen Th. 9. S. 21—53) sind, zufolge ausdrücklicher Verfügung im Eingange der Additional=Acte von 1844, außer Kraft getreten.

Soetbeer a. a. O. Th. 2. S. 204. — Supplementar-Convention zu dem Schifffahrts- und Handels-Vertrage vom 29. September 1825, zwischen den Senaten der freien und Hanse-Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, und Ihrer Majestät dem Könige von Großbrittannien und Irland, unterzeichnet zu London am 3. August 1841, diesseits ratificirt durch den Rath- und Bürgerschluß vom 23. August desselben Jahres. Die Ratificationen wurden zu London am 23. August desselben Jahres ausgewechselt. Samml. Hamb. Verord. Th. 16. S. 491—499. Soetbeer a. a. O. Th. 2. S. 208.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Senaten der freien und Hanse-Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika; abgeschlossen und unterzeichnet zu Washington am 20. December 1827, und diesseits durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. Februar 1828 ratificirt.*) Die Ratificationen wurden am 2. Juni desselben Jahres zu Washington ausgewechselt. Samml. Hamb. Verordnungen Th. 10. S. 108—137. Soetbeer a. a. O. Th. 2. S. 318. — Zusatz-Artikel zu diesem Tractat, abgeschlossen zu Washington am 4. Juni 1828 und diesseits ratificirt in dem Rath- und Bürger-Convente vom 9. October desselben Jahres. Samml. Hamb. Verordnungen Th. 10. S. 206—214. Soetbeer a. a. O. Th. 2. S. 322.

Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Senaten der freien und Hanse-Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, und Seiner Majestät dem Könige von Preußen; unter-

*) Der, in eben diesem Rath- und Bürger-Convente ratificirte, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Senaten der freien und Hanse-Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, und Seiner Majestät dem Kaiser von Brasilien (Samml. Hamb. Verord. Th. 10. S. 70—102) ward demnächst abseiten Brasiliens zum 25. December 1839 gekündigt.

zeichnet zu Berlin am 4. October 1828, diesseits durch Rath= und Bürgerschluß vom 13. November ratificirt. Die Ratificationen wurden am 18. November desselben Jahres zu Berlin ausgewechselt. Samml. Hamb. Verord. Th. 10. S. 216—221. Soetbeer a. a. O. Th. 2. S. 303.

Declaration, betreffend die zwischen dem Königl. Preußischen Gouvernement und den Senaten der freien und Hanse=städte Lübeck und Hamburg getroffenen Verabredungen über die Herstellung einer Chaussee auf der durch das frei=städtische Gebiet gehenden Berlin=Hamburger Straße, und Erleichterungen des Verkehrs auf derselben, unterzeichnet zu Berlin am 28. Juli 1837. Sammlung Hamb. Verord. Th. 15. S. 650—656.

Accessions=Vertrag der freien und Hanse=Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, zu den, am 30. November 1831 und 22. März 1833 zwischen Ihren Majestäten den Königen der Franzosen und des vereinigten Königreichs von Großbrittannien und Irland, zum Zweck einer wirksameren Unterdrückung des Sclavenhandels abgeschlossenen Tractaten; in Gemäßheit Rath= und Bürgerschlusses vom 11. Mai 1837 zu Hamburg am 9. Juni desselben Jahres unterzeichnet. Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 15. S. 42—70.

Freundschafts=, Handels= und Schifffahrts=Vertrag zwischen den freien und Hanse=Städten Lübeck, Bremen und Hamburg, und der Republik von Venezuela; unterzeichnet zu Venezuela am 27. Mai 1837, diesseits im Rath= und Bürger=Convente vom 7. December desselben Jahres ratificirt. Die Ratificationen wurden am 19. März 1838 zu Caracas ausgewechselt. Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 15. S. 202—255. Soetbeer a. a. O. Th. 2. S. 364.

Freundschafts=, Handels= und Schifffahrts=Tractat zwischen den freien und Hanse=Städten Lübeck, Bremen und Hamburg, und der hohen Pforte; unterzeichnet zu London am

18. Mai 1839, diesseits durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. August ratificirt. Die Ratificationen wurden am 27. August desselben Jahres zu London ausgewechselt. Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 15. S. 455—488. Soetbeer a. a. O. Th. 2. S. 272. — Supplementar-Convention zu dem Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 18. Mai 1839 zwischen den freien und Hanse-Städten Lübeck, Bremen und Hamburg und der hohen Pforte; unterzeichnet zu Constantinopel den 7. September 1841, diesseits ratificirt durch Rath- und Bürgerschluß vom 9. December 1841. Die Ratificationen wurden am 10. März 1842 zu Constantinopel ausgewechselt. Samml. Hamb. Verord. Th. 17. S. 59—77. Soetbeer a. a. O. Th. 2. S. 279.

Vertrag über die Holsteinischen Transito-Verhältnisse zwischen Seiner Majestät dem Könige von Dännemark und den freien und Hanse-Städten Lübeck und Hamburg; abgeschlossen zu Kopenhagen am 8. Juli 1840, und diesseits ratificirt durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. August desselben Jahres. Die Ratificationen wurden am 4. September 1840 zu Kopenhagen ausgewechselt. Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 16. S. 178—202. Soetbeer a. a. O. Th. 2. S. 43.

Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Senate der freien und Hanse-Stadt Hamburg und Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen; unterzeichnet zu Hamburg am 1. Mai 1841, diesseits ratificirt durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. Juni 1841. Die Ratificationen wurden am 30. Juni desselben Jahres zu Hamburg ausgewechselt. Samml. Hamb. Verord. Th. 16. S. 442—455. Soetbeer a. a. O. Th. 2. S. 293.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den freien und Hanse-Städten Lübeck, Bremen und Ham-

burg und der Mexicanischen Republik, *) unterzeichnet zu London am 7. April 1832, diesseits ratificirt durch Rath= und Bürgerschluß vom 23. August 1841. Die Ratificationen wurden am 8. November desselben Jahres zu London ausgewechselt. Samml. Hamb. Verord. Th. 16. S. 547—590. Soetbeer a. a. O. Th. 2. S. 329.

Vertrag zwischen Preußen, Dännemark, Mecklenburg, Schwerin, so wie Lübeck und Hamburg, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn=Verbindung zwischen Berlin und Hamburg am rechten Elbufer; unterzeichnet zu Berlin am 8. November 1841, diesseits ratificirt durch Rath= und Bürgerschluß vom 9. December desselben Jahres. Die Ratificationen wurden am 18. Februar 1842 zu Berlin ausgewechselt. Samml. Hamb. Verord. Th. 17. S. 4—50. Soetbeer a. a. O. Th. 2. S. 58.

Reciprocitäts=Declarationen, betreffend das Einlaufen Hamburgischer und Französischer Schiffe in den gegenseitigen Häfen in Nothfällen; diesseits publicirt am 27. Februar 1843.

Vertrag zwischen Hannover und Hamburg, die Schifffahrt zwischen Hannoverschen und Hamburgischen Elbuferplätzen betreffend, unterzeichnet zu Dresden am 9. April 1844, diesseits ratificirt durch Rath= und Bürgerschluß vom 25. Juli desselben Jahres. Die beiderseitigen Ratificationen wurden am 20. November 1844 ausgewechselt.

Uebereinkunft zwischen Hannover und Hamburg, die regelmäßige Dampfschifffahrt zwischen Hamburg und Harburg betreffend, unterzeichnet zu Hamburg am 18. Februar 1845,

---

*) Ein bereits am 16. Juni 1827 mit dieser Republik zu London abgeschlossener Freundschafts=, Handels= und Schifffahrts=Vertrag, nebst einem Additional=Artikel, unterzeichnet ebendaselbst am 12. Juli desselben Jahres, diesseits ratificirt durch Rath= und Bürgerschluß vom 21. Februar 1828, ward, zufolge einer abseiten des Raths im Rath= und Bürger=Convente vom 17. Februar 1831 gemachten Anzeige, von dem Mexicanischen Gouvernement demnächst nicht ratificirt.

diesseits ratificirt durch Rath= und Bürgerschluß vom 24. April desselben Jahres.

Staats=Vertrag, die Regulirung des Brunshauser=Zolls betreffend, abseiten der Elbuferstaaten abgeschlossen zu Dresden am 13. December 1844, und Hamburgischerseits am 17. September 1844 durch Beschluß der, in Folge Rath= und Bürgerschlusses vom 12. September desselben Jahres ernannten Entscheidungs=Deputation ratificirt. Die Ratificationen wurden am 1. October 1844 zu Dresden ausgewechselt. Samml. Hamb. Verord. Th. 18. S. 515—591.

Schifffahrts=Vertrag zwischen den freien und Hanse=Städten Lübeck, Bremen und Hamburg und Sr. Majestät dem Könige von Sardinien; unterzeichnet zu Paris am 18. Juli 1844, diesseits ratificirt durch Rath= und Bürgerschluß vom 12. September 1844. Die Ratificationen wurden am 6. November desselben Jahres zu Paris ausgewechselt. Samml. Hamb. Verord. Th. 18. S. 364—375.

Die, rücksichtlich der Reciprocität in Handels= und Schifffahrts=Abgaben, in den Jahren 1817, 1832, 1833, 1835, 1836 und 1839, mit den Niederlanden, Belgien, Rußland, Schweden, Griechenland und Oestreich ausgetauschten Declarationen, finden sich in der Samml. Hamb. Verordnungen Th. 15. S. 645—650 u. S. 377.

Die hauptsächlichsten, die Regulirung der privatrechtlichen Handels=Verhältnisse betreffenden, gesetzlichen Verfügungen, sind folgende:

1. Das Fallitenwesen betreffend, und zugleich in alle Theile des Handelsrechts eingreifend:

   Der Stadt Hamburg neue Falliten=Ordnung, beliebt durch Rath= und Bürgerschluß vom 12. Juli 1753 und publicirt am 31. August desselben Jahres; nebst den, im Rath= und Bürger=Convente vom 9. April 1772 beliebten und am 24. April jenes Jahres publicirten

Additional-Artikeln, und allen anderweitigen bisherigen neueren Ergänzungen, im Jahre 1823 hieselbst bei dem Raths-Buchdrucker Meißner besonders abgedruckt. — Ursprünglich auf die Stadt beschränkt, ward sie durch Rath- und Bürgerschluß vom 28. November 1799 auf beide Vorstädte ausgedehnt.

2. Die Handlungs-Societäten, Handlungs-Firmen und Procuren betreffend:

Verordnung wegen der, bei Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Handlungs-Societäten, Handlungs-Firmen, anonymen Gesellschaften und Procuren, bei dem Handelsgerichte zu machenden Anzeigen; beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 15. October 1835 und publicirt am 28. December desselben Jahres.

3. Das Wechselrecht betreffend:

Revidirte Wechsel-Ordnung,*) beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. Januar 1711 und publicirt am 12. März desselben Jahres. Klefeker Samml.

---

*) Unsere älteste (im Jahre 1605 revidirte) als integrirender Theil des revidirten Stadtrechts von 1603, durch Rath- und Bürgerschluß vom 10. October jenes Jahres beliebte Wechsel-Ordnung enthält nur fünf Artikel und lautet dahin:

De Cambiis und Wechsell.

1. Wer einen Wechselbrieff acceptiret, der wirt Debitor oder Selbstschüldiger, so woll, als der das Gelt selber aufgenommen und empfangen hat.

2. Wann ein Wechselbrieff von frembden Orten kombt, und uff einen zu acceptieren geassigniret ist, und derselbe sich zu acceptieren verweigert, so mag der, so acceptieren soll, von einer Börsezeit zur andern Bedenkzeit nehmen. Will er alsdann nicht acceptieren, so gebüret dem Einhaber der Wechselbillen zu protestieren, das Protest zu rügge senden, den Wechselbrieff aber allhie behalten, bis der betaget. Will er alsdann noch bezalen, so muß der Einhaber empfangen, mit Bezalung der Unkosten des Protestes. Will er aber nicht bezalen, so muß der Inhaber protestieren vom Haubtstuhl, Schaden und Interesse, das Protest beneben dem Wechselbrieffe zu rügge senden, und Haubtstuhl, Interesse und Schaden,

Hamb. Gesetze Th. 6. S. 378—390. — Ergänzende Verfügungen zu derselben sind:

Additional-Artikel zu der Wechsel-Ordnung von 1711, beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 10. November 1729. Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 6. S. 393 u. 394.

Rath- und Bürgerschluß vom 4. September 1732 wegen der von Unmündigen und nicht handelnden Personen ausgestellten Wechsel und Obligationen. Klefeker Sammlung Hamb. Gesetze Th. 3. S. 686—691.

In Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 14. Juni 1798 am 27. Juni desselben Jahres erlassene Notification über die Abänderung der Art. 24

---

nach Wechsellauff, wie die zu rügge gehet, von dem Prinzipalaufnehmer sich bezalet machen.

3. Wann ein Wechsel betaget oder verfallen, und inwendig dreien Tagen nicht bezalet wirt, muß er inwendig dreien benandten Tagen protestieren, damit der Aufnehmer in keinen Schaden gefüret werde, und müglich seine Bezalung woll zu bekommen wüßte. Würde aber nach Verlauff der dreier Tagen erst geprotestieret, so hat er damit seine Ansprach und Fürderung an den Principalaufnehmer verloren und muß sich an dem Acceptatoren halten, es were denn, daß Sonntage oder heilige Tage einfielen, darauff kein Protest mag gemacht werden, die sollen nicht gerechnet werden.

4. Wann einer einen Wechselbrieff zu sich nimbt, und gelobet zu acceptieren, der soll zu bezalen schüldig seyn; würde er aber verleugnen, er habe nicht gelobet zu acceptieren, so soll er sich dessen mit seinem körperlichen Eide purgiren.

5. Wann einer Gelt auffgenommen, und an bestaltem Platze nicht acceptieret wirt, und davon Protest wieder zurügge kombt, so soll der Auffnehmer in continenti, ohne Verzug, Bürgen zu stellen, oder gute Waaren und Pfande zu überliefern gehalten seyn, daß der Creditor von Haubtstuhl, Unkost und Schaden mag versichert seyn. Were aber derjennige, der das Gelt ausgegeben, in Abfürderung der Bürgen oder Pfande säumig, und der Debitor, so es auffgenommen, folgends nicht zu zalen hette, so muß der, so das Gelt ausgezalet, den Schaden tragen.

und 25 der Hamburgischen Wechsel-Ordnung; später modificirt durch die Notificationen in Betreff der Dauer des Banco-Schlusses auf ultimo December, vom 28. October 1814 und 10. November 1817.

Additional-Artikel zu der Wechsel-Ordnung von 1711, in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 25. April 1844, publicirt am 26. April desselben Jahres.

4. Das Schiffsrecht betreffend:

Revidirtes Stadtrecht von 1605 P. II. Tit. 13—19, *) ergänzt, und zum Theil antiquirt, durch die spätere Assecuranz-Ordnung, die, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 23. März 1786, am 27. März desselben Jahres publicirte Verordnung, nach welcher beim Laden und Lössen Schiffer und Schiffs-Offiziere und Schiffs-Volk, wie auch Leichter-Schiffer, Ever- und Jollen-Führer sich zu verhalten haben, und die im Rath- und Bürger-Convente vom 9. December 1824 beliebte, am 17. December desselben Jahres erlassene Bekanntmachung in Betreff des Lootsgeldes. — Besondere Begünstigungen der Frachtgelder sind, in Gemäßheit der Rath- und Bürgerschlüsse vom 4. December 1766 und 9. April 1772, durch die, zu diesem Behuf respective am 5. December 1766 und 24. April 1772 erlassenen Verordnungen verfügt. — In Betreff der

---

*) Der drei und vierzigste Titel des ersten Theils und der siebente Titel des zweiten Theils sind durch die neue Falliten-Ordnung und die revidirte Wechsel-Ordnung antiquirt. Die übrigen, in unserm revidirten Stadtrecht enthaltenen, das Handelsrecht betreffenden Verfügungen sind — mit Ausnahme von Stat. II. 30. 6 u. 7, und II. 8. 1, welche von der Beweiskraft der Handlungs-Bücher und von den Verpflichtungen der Kaufmanns-Frauen handeln — fast durchgängig dem Römischen Recht entnommen.

Verschiffung der über Hamburg direct nach andern Welttheilen Auswandernden, ward unter dem 27. Februar 1837 eine specielle Verordnung erlassen, welche, nachdem derselben inzwischen am 11. August eben jenes Jahres noch ein Additament, und durch Bekanntmachung vom 9. März 1842 einige nähere Bestimmungen beigefügt worden, durchgängig neu revidirt am 26. März 1845 publicirt ward.

5. Das Assecuranzwesen betreffend:

Der Stadt Hamburg Assecuranz- und Havarei-Ordnung, beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. September 1731 und publicirt am 10. September desselben Jahres. Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 1. S. 28—86.

Hamburg, fast von seiner ersten Gründung an eine Handelsstadt, deren gesetzgebende Gewalt stets zum bei weitem größten Theile in den Händen von Kaufleuten war, gelangte, wenigstens im Vergleich mit andern Staaten, schon sehr früh zu der gesunden Ansicht, daß der Handel am üppigsten da blühe, wo die Staats-Verwaltung am wenigsten an demselben modele. Nachdem der Hanseatische Bund, ohne daß seine Auflösung je förmlich ausgesprochen, allmählig abgestorben war, *) — indem der Handel, so wie die inneren und äußeren Verhältnisse der verschiedenen Staaten, denen die jenen Verein bildenden Städte angehörten, sich mehr und mehr ordneten, seiner nicht mehr bedurfte, — lösete Hamburg allmählig **) die Zunftfesseln, mit welchen theilweise noch die

*) Die drei Städte Lübeck, Bremen und Hamburg traten, vermöge eines Special-Verbündnisses zur Fortsetzung ihrer alten Hanseatischen Freundschaft, abgeschlossen am 24. Februar 1630 und erneuert am 24. November 1641 (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 6. S. 255—268), in eine besondere, später nur durch die Französische Occupation auf eine kurze Zeit unterbrochene, Verbindung mit einander, und haben so den Namen des Hanseatischen Bundes noch der neuesten Zeit erhalten.

**) Schon Sartorius Geschichte des Hanseatischen Bundes Th. 3. S. 531—534 bemerkt, nachdem er erinnert, daß, während das große Monopol, auf

alten (in neuester Zeit nun auch der Form nach so gut wie aufgehobenen) Handels=Gesellschaften, seinen Handel belasteten; und vielleicht kann man, insbesondere seit der Mitte des vorigen

---

welchem die Hansische Herrschaft bisher beruhte, nach und nach aufgegeben werden mußte, die einzelnen Communen bemüht gewesen seyen, ihre, ihnen besonders zustehenden Monopolien immer fester zu ziehen, und so der Zunft= und Monopolien=Zwang stets kleinlicher, ängstlicher, beschränkter geworden, weil, kurzsichtig genug, jeder dadurch sich noch in etwas zu helfen gedacht habe:

"Nur eine oder die andere der großen handeltreibenden Communen, haben sich etwas früher oder später liberalere Ansichten in Bezug auf die Freiheit des Verkehrs, wenigstens in Bezug auf den Großhandel, zu eigen gemacht, und vorzüglich scheint darunter Hamburg genannt werden zu müssen, die bei dem Versinken der Hansischen Größe meist zu viel höheren Gesichtspunkten sich erhob. Wenn sie zwar streng auf ihr Stapelrecht hielt, auf die ausschließende Verschiffung aller, nach ihr von den obern Elbgegenden geführten Güter durch ihre Bürger, wenn sie den Zunftgeist bei ihren Krämern, Aemtern und Zünften gar nicht zu bändigen vermochte, so ist doch bei ihr für den Großhandel immer eine größere Freiheit aufgekommen; alle ihre bekannten Institute reden dafür."

Noch die Recesse des funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts, theilweise auch die von 1603 und 1618, enthalten indessen eine Reihe von Ausfuhr=Verboten. Diese erstrecken sich namentlich auf hier gebauete Schiffe, Receß von 1483 Art. 50 (47), von 1529 Art. 107 u. 108, von 1603 Art. 52 u. 53, von 1618; auf Korn, Receß von 1458 Art. 29 u. 30, von 1483 Art. 35 (32) u. 36 (33), von 1529 Art. 61; auf Grütze und Bohnen, Receß von 1483 Art. 47 (44); auf Ochsen und Schweine, Receß von 1483 Art. 45 (42); auf Klapholz, Receß von 1483 Art. 59 (56); auf Eichen= und Eschenholz, Receß von 1529 Art. 102, von 1548 Art. 22, und auf Tonnen, Küven und Tonnenbänder, Receß von 1529 Art. 91, von 1548 Art. 24. Der Receß von 1529 Art. 109 verfügt:

"De underßaten dusser Stadt unde de ynn der Stadt gebede wanen, scholen nenerleye korne, quick, etelware, visck, flesck, honner, eyer, botter, anders wor den hyr bynnen Hamborch to vorkopende senden effte bringen. Worde dar yennich ynne breckhafftich, de quick unn korne anders wor vorkoffte, schall dath beteren myth tein marken, unde were ydt suftes etelwar, myth ener marck penning."

Der Receß von 1603 Art. 54 hat diese Verordnung noch wörtlich aufgenommen, und fugt nur die Beschränkung bei: "jodoch scholen Perde, Ossen, Koye und mager Schwine hirmit nicht gemeinet sin." — Ueberall herrschte im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte auch in Hamburg, gleich wie in den übrigen Hansischen Communen (Sartorius Gesch.

Jahrhunderts, keinem Staate mit mehrem Rechte nachrühmen, daß er die Polizei-Aufsicht auf den Handel nie weiter erstreckte, als dessen eignes Bedürfniß erheischte.

---

des Hans. Bundes Th. 2. S. 694), das Bestreben vor: "den Verkehr aller Deutschen Individuen und Corporationen, in so fern sie durch ihre Lage ihn beherrschen konnten, an sich zu knüpfen und ihnen schlechthin keine Handelsfreiheit bei sich mit Fremden, oder durch ihre Weichbilder hin mit dem Auslande zu gestatten." Schon in dem Receß von 1548 Art. 29 findet sich indessen angedeutet, daß eine strenge Durchführung des (namentlich in den Recessen von 1458 Art. 9 und von 1483 Art. 11 ausgesprochenen) Verbots des Handels zwischen Gast und Gast "der Stadt Nahrung" nachtheilig werden dürfe. Bereits in dem Receß von 1579 Art. 12 werden Ausnahmen in Betreff des Handels mit Portugal und der Kölner Kaufleute aufgeführt. Das im Receß von 1603 Art. 56 verheißene und im Jahre 1604 erlassene Mandat, betreffend den Unterschied der Waaren, womit Gast mit Gast handeln oder nicht handeln mag (Mand.-Samml. Th. 1. S. 491) zählt eine lange Reihe von Waaren auf, "damit Gast mit Gast handlen mag," und der Rath bemerkt in den desfallsigen vorgängigen Verhandlungen mit den deputirten Hundert Bürgern am 4. August 1603: "Letzlich den dritten Punct, Gast mit Gast oder Gast-Penningen tho handelnde, belangende, nachdemmale von unsern Antecessoren E. E. Rahde und der Bürgerschafft löblich und wohl versehen und verboten, daß kein Gast mit einem Gaste, oder Frembde mit Frembden, noch mit frembden Gelde handlen sol, und aber nun eine Zeitlang hero, fast in die Vierzig Jahr, seither Ankunfft der Englischen und der beschwerlichen Niederländischen Kriegen und Orlogen, allerhand Nationes sich in dieser guten Stadt niedergelassen und von unsern Antecessoren eingenommen, dadurch denn viele hiebevor ungebräuchliche Navigationes in weit abgelegen Oerter, nach Italien, Barbarei, Africam und bis in die neue Welt Americam entstanden, auch daher allerhandt zuvor in dieser Stadt nicht gebrachte und geübte Waaren geführet und verhandtiret werden, daß derowegen dieser Punct in seinem rechten buchstäblichen Verstande nicht wohl ohne Nachtheil dieser guten Stadt kan behalten werden." Im Niederländischen Contract von 1615 wird jenes Verbot auf einige wenige Waaren beschränkt, und wenige Jahre darauf für die Niederländer und dann (1653) für alle recipirten Fremden ganz aufgehoben. Dagegen ist die Vermittlung des Verkehrs der Fremden hieselbst (jedoch mit Ausnahme "derjenigen fremden Kaufleute aus der Nachbarschaft, welche täglich die Börse besuchen, wie auch der Landleute, welche ihr Getraide selbst an den Markt bringen") den Mäklern noch in der neuesten Mäkler-Ordnung vom 15. December 1824 Art. 9 "bei Strafe der zehnfachen Courtage für den ersten Contraventions-

Bedurfte Hamburg somit nicht erst der Erfahrungen, welche die Französische Occupation in nur zu reichem Maaße herbeiführte, um die Freiheit seines Handels von den Fesseln aller Art zu begründen,*) so verstärkten jene doch natürlicherweise seine Anhänglichkeit an den alten, zum Theil veralteten, Formen, unter welcher sein Handel so lange blühte und mit welchen er dahin welkte. — So erklärt sich also leicht, warum dieser Theil unserer Verwaltung in neueren Zeiten nur geringe Umgestaltungen erlitt.

Neu errichtet sind, seit Hamburgs Wiederbefreiung, nur: das Handelsgericht, die Schifffahrts= und Hafen=

Fall und im Wiederholungs=Fall des unausbleiblichen Verlustes des Maklerstocks" untersagt.

Wie früh der Rath sich zu liberalen Ansichten über Beförderung des hiesigen Verkehrs bekannte, ergiebt dessen Beantwortung des Art. 22 der im Jahre 1708 der kaiserlichen Commission übergebenen Gravamina civica:

"Sind Wir es, oder sind es Andere, (wir lassen das Collegium der Sechsziger darüber urtheilen) die, wegen der Aembter und Handwercker immer weiter extendirter Freiheiten und Gerechtigkeiten, die Annehmung Frembder oder refugirter Künstler, oder gar neuer opificiorum, verhindert und selbige nach benachbarten Orten verwiesen? Sind Wir es, die, der Börse und Kaufmannschafft zum Schaden, die Ansehnlichsten und Reichsten der Portugiesischen Juden zu ihrer Retirirung aus dieser Stadt veranlaßt? Ja, sind Wir es, die verhindern können, daß nicht durch das freye exercitium religionis und andere avantages oder Sicherheiten so Viele nach benachbarten Orten gezogen werden, die sonst vermuthlich lieber sich allhier niederlassen und etabliren wolten?"

) Belege, wie sehr, namentlich in neueren Zeiten, die Meinung der Stimmführenden in Hamburg dahin geht, daß der Handel, selbst mit anderweitigen Aufopferungen, von allem Drucke befreit werden müsse, liefern die Zoll=Verhandlungen zwischen Rath und Erbgesessener Bürgerschaft in den betreffenden Rath= und Bürger=Conventen der Jahre 1820 bis 1830, und die demzufolge durch Rath- und Bürgerschluß vom 28. Januar des letztgedachten Jahres beliebten Zoll=Ermäßigungen, so wie die Anträge des Raths in dem Rath= und Bürger=Convente am 16. December 1844 in Betreff Ermäßigung des Schiff=Zolls und näherer Bestimmung des Begriffs des Transito. (S. oben S. 69. Note) u. S. 75. Note*).)

Deputation, beide bereits oben, respective bei den Justiz- und Polizei-Behörden aufgeführt, und die Post-Verwaltungs-Deputation. Außerdem bestehen folgende Handels-Behörden: als allgemeine Behörde, die Commerz-Deputation, welche zugleich, mit einigen Deputirten des Raths und des Collegii der Oberalten, die Mäkler-Deputation bildet; eigene Deputationen sind der Börse, der Bank, und dem Münzwesen vorgesetzt. Desgleichen ist der Kornhandel am hiesigen Platze der Aufsicht einer besonderen Behörde untergeben.

---

1. Commerz-Deputation.

Die geringe Sicherheit, welche die Staaten des Mittelalters dem Privat-Eigenthum gewährten, führte die Nothwendigkeit für die gewerbtreibenden Bürger herbei, in Privat-Vereine zusammenzutreten. Aus solchen Schutz- und Trutz-Bündnissen nach denselben Gegenden fahrender Kaufleute,*) bildeten sich hieselbst

*) "Bei vorwaltendem Binnenhandel konnten die Bürger sich leicht in eine einzige Handelsgilde vereinigen, während sie beim Seehandel sich in verschiedene, durch ihre gemeinschaftlichen Reisen zur Vertheidigung gegen Seeräuber, durch auswärtige Factoreien, das Botenwesen und ähnliche Interessen zusammengehaltene Gilden absonderten; wie in den Norddeutschen Seestädten die Englands-, Schonen-, Islands-, Flander-, Nowgorods-, Bergen-Fahrer. Es darf nicht übersehen werden, wie sehr die handwerksmäßige Betreibung des Handels durch stufenmäßige Erlernung desselben während gewisser Jahre, die Einschüsse, welche den ganz Unbemittelten von mercantilischen Wagnissen abhielten, die bei dem geringen Vermögen jedes Einzelnen nothwendigen Mascopeien und Hansen, und die autonomische Polizei derselben über ihre Mitglieder, der Solidität kaufmännischer Denkweise und Geschäfte günstig war, wenn sie gleich in späteren Zeiten dem Unternehmungsgeiste und dem Talente häufig in den Weg traten." Lappenberg Recension von Hüllmann Städtewesen des Mittelalters. Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik. Jahrg. 1828. No. 39. S. 305. — Eben derselbe bemerkt in seinem Vorwort zu Sartorius urkundliche Geschichte des Ursprungs der Deutschen Hanse, nachdem er erinnert, daß auch diese

namentlich die Flander-, die Schonen- und die Englands-Fahrer-Gesellschaften.*) Das erste Entstehen dieser Privat-Vereine fällt in die ältesten Zeiten unserer Geschichte, und läßt sich, der Natur der Sache gemäß, nicht mit Bestimmtheit nachweisen.

Privat-Hansen, gleich der großen Deutschen Hanse, sich ursprünglich im Auslande gebildet, und dort auch neben dieser noch lange fortbestanden, S. XXII: "Je mehr die Hansen im Auslande einen ausschließenden Charakter behaupteten, desto mehr mußten auch die Theilnehmer derselben sich in der Heimath an einander schließen, welche nicht minder durch die Gefahren der See zu gemeinschaftlichen Fahrten vereinigt wurden; doch waren hier in der Regel die Verbindungen viel loser und zum Theil jünger, durch geistliche Brüderschaften, Armen-Cassen, gesellige Vereine, gemeinschaftliches Botenwesen veranlaßt; selten durch Vereinigung zu städtischen Pflichten, wie die gemeinschaftliche Theilnahme an der Vertheidigung der Stadt zu Wasser und zu Lande, oder auch durch gemeinschaftliche Bevorrechtigung. Alle bisher aufgefundenen Nachrichten über dergleichen, durch den Handel nach irgend einem besondern fremden Lande vereinte Brüderschaften in den Deutschen Städten, sind nicht älter, als die letzte Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, und also um vieles jünger, als die Nachrichten vom Handel dieser Städte nach den ausländisfhen Comptoiren. Es scheint daher auch irrig, die ältesten Nachrichten über das Entstehen der kaufmännischen Vereine in den einheimischen Archiven dieser Gesellschaften suchen zu wollen; wenn dieselben gleich für die mittlere und spätere Zeit reichhaltige Nachrichten über die Hansen darbieten können." Eine ausführliche Charakteristik dieser Gesellschaften und Brüderschaften enthält Kirchenpauer Programm zur Einweihungs-Feier der neuen Börse in Hamburg. S. 11—28.

*) Die Bergenfahrer-Gesellschaft, ursprünglich wohl nur eine Unterabtheilung der Schonenfahrer-Gesellschaft bildend, gerieth bereits im sechszehnten Jahrhundert in Verfall, vegetirte aber noch bis zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts. Nachdem im Jahre 1804 der alleinige und letzte Aeltermann derselben Insolvenz erklärt, ward das kleine Capital der Gesellschaft (Crt. ℳ 3000) von der Commerz-Deputation in Verwahrung genommen, welche bis auf diesen Tag die Zinsen unter zehn oder zwölf verarmte Seefahrer-Wittwen vertheilt. — Die Islandsfahrer, welche im funfzehnten Jahrhunderte die St. Annen-Brüderschaft im Johannis-Kloster errichteten und 1507 ihr Rentebuch vom Rathe erhielten, waren wahrscheinlich größtentheils Schiffer, und bildeten außerhalb jener kirchlichen Brüderschaft gar keine kaufmännische Gesellschaft. Die St. Annen-Brüderschaft erlosch im Anfang des vorigen Jahrhunderts und ihr Capital wurde den Schiffer-Armen vermacht. Näheres über beide Gesellschaften findet sich bei Kirchenpauer a. a. O. S. 16—20.

Als kirchliche Brüderschaft vereinigte sich die Flander=Fahrer=Gesellschaft im Jahre 1392. Nachricht von der Stiftung und Ordnung der Brüderschaft des heiligen Leichnams zu St. Johannis. Staphorst Hamb. Kirchen=Geschichte Th. 1. Bd. 4. S. 170—175. Die Schonen=Fahrer=Gesellschaft trat als solche im Jahre 1395 zusammen. Gedächtniß=Tafel von Auskunft der St. Marthä Brüderschaft von Marien Magdalenen, das ist der Schonen=Fahrer=Gesellschaft. Staphorst Th. 1. Bd. 2. S. 690. Im Jahre 1432 ward ihr vom Rathe ein Rente=Buch verliehen. Staphorst Th. 1. Bd. 1. S. 230. Der Englands=Fahrer geschieht zuerst*) im Jahre 1402 Erwähnung, bei Gelegenheit eines siegreichen Gefechts gegen die Victualien=Brüder, an welchem sie Theil nahmen. Im Recesse von 1410 Art. 8 (seinem wesentlichen Inhalte nach wiederholt in den Recessen von 1458 Art. 15 und 1483 Art. 20) wird ihnen bei ihren Fahrten ausdrücklich der Schutz des Raths zugesichert. Als kirchliche Brüderschaft treten sie zuerst auf im Jahre 1435, wo sie eine Capelle in der St. Johannis=Kirche an sich kauften, und im Jahre 1448, wo ihnen vom Rathe ein Rente=Buch ertheilt ward. Staphorst Th. 1. Bd. 1. S. 222 und Bd. 2. S. 672.

Nach und nach bildeten sich diese Gesellschaften als Handelszünfte aus, nahmen auch nach andern Orten handelnde Kaufleute unter die Zahl ihrer Mitglieder auf und bildeten so in ihrer Gesammtheit factisch den "gemeinen Kaufmann." Wie durchaus üblich, wenn auch nicht unumgänglich nothwendig es war, daß ein

---

*) Eine, zur vierhundertjährigen Jubelfeier dieser Gesellschaft geprägte Denkmünze, welche auf der einen Seite das Wappen der Gesellschaft, nebst der Umschrift:

"Fundata die omnium sanctorum 1378."

auf der anderen die Inschrift:

"In memoriam jubilaei societatis Englandsfahr. Quarti celebrati ad diem 1. Nov. 1778."

enthält, führt die Stiftung derselben auf den 1. November 1378 zurück. Indessen fehlt es dafür an allen anderweitigen geschichtlichen Beweisen.

jeder hiesiger Kaufmann in eine derselben — so wie jeder Brauer und Schiffer respective in die Brauer- und Schiffer-Gesellschaft*) — eintrat, ergiebt der Receß von 1529 Art. 79:

"Tho underholdinghe fruntlyker eindracht manck unsen borgeren ys belevet unn vor gudt angeßeen, dat eynem Idermanne tho der tydt, wenn he syck ynn dath hillige echte befryen will, schall frigh staen, effte he tho der Flandervarer, Engelandesvarer, Schonevarer, Bruwer- effte Schipper Selschop kesen wyll; unde tho wat Selschoppen he tho der tydt nha syner gelegenheit kesende werth, de schall he holden, nha ansettinge unde bewillinge dersulven Selschop, unde schall derhalven neuer andern Selschop, darr he vorhenn mach yngeghaen hebben, da he unbegheven was, nichtes tho donde verplichtet ßyn."

Jedoch auch in dieser Ausdehnung waren ihre Mitglieder nur durch Privat-Conventionen unter sich verbunden; ihnen standen, als Handelsgesellschaften, wohl auswärts einige Privilegien, aber hieselbst keine Monopolien zu. Auch hielten sie vor dem sechszehnten Jahrhunderte keine gemeinschaftliche Versammlungen, nur die übereinstimmenden Beschlüsse der drei Gesellschaften bildeten bis dahin die "Beliebungen des gemeinen Kaufmanns;" ihre Aelterleute standen nur den einzelnen Gesellschaften vor, nicht gesammt dem "gemeinen Kaufmann."

Erst im Jahre 1517 verstattete der Rath, ausweise des Fundations-Buches der Börsenalten (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 6. S. 425), auf gemeinschaftliches Begehren jener drei Gesellschaften: "dem gemenen Kopmanne darßulvest, dat ße, sampt den Tollen-Heren tho der tydt weßende, tho kesende hebben uth den dree oldesten Selschoppen, alße Flandervarer, Engelandsvarer unde Schonevarer, uth elleker twe olderlude, welckere olderlude schollen bevell hebben van dem gemenen Kopmanne, alle nottrofft

*) Kirchenpauer Programm zur Einweihungs-Feier der neuen Börse in Hamburg S. 15 u. 16.

tho des Kopmans profythe tho vorderende unde nhadels tho verhodende, unn van schelingen unde gebreken twischen demsulven hanterenden Kopmanne, ehren Vorleggeren unn Deneren allenthalven weßende Gebreken bytoleggen, so dem Kopmanne tho Vorderinge ehrer Wolfahrt mach van noden ßyn, binnen effte buhten düsser Stadt. Doch scholen de in swaren saken, unde wor dem gemenen Besten düsser Stadt ane gelegen, de Tollen-Heren by den Handel forderen, unde mit Rade derßulven shodane swere saken alßе handelen, dat ehnes Erßamen Rades behorlicke overicheit in dessen allen unverletzet blive."

Die Einsetzung dieses Kaufmannsrathes vernichtete die bisherige politische Bedeutsamkeit jener Gesellschaften, indem nicht ihre Aelterleute, als solche, denselben bildeten, sondern dessen Mitglieder, obwohl je zwei aus jeder Gesellschaft, von "dem gemenen Kopman sampt den Tollen-Heren" gewählt wurden; diese gewählten Aelterleute auch nicht Beauftragte der einzelnen Gesellschaften waren, sondern "schollen Bevell hebben van dem gemenen Kopman."

Insbesondere aber verminderte sich das Ansehen derselben nach Aufnahme der Gesellschaft der Englischen Aventurier-Kaufleute im Jahre 1567, so wie der aus Portugal und den Spanischen Niederlanden hierher geflüchteten Israeliten und Evangelisch-Lutherischen Familien im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts. *) Der Handel gewann an Ausdehnung und nahm einen ganz andern Charakter an, der durchaus keinen Zunftzwang irgend einer Art zuließ. Mehr und mehr sonderten sich daher jene Gesellschaften, aus denen bisher der "gemeine Kaufmann" bestanden, von diesem als neben ihm bestehende Corporationen ab. Bereits seit 1571 waren die im Jahre 1517 eingesetzten Kaufmanns-Aelterleute — deren alljährliche Ergänzung durch neue Wahl überall gleich anfangs häufig unterblieben war — durchgängig,

---

*) S. oben Bd. I. S. 383 u. 401.

ohne weitere Wahl, zugleich die je zwei ältesten Mitglieder (Oberalten) jener Gesellschaften, *) und somit Vertreter dieser, nicht des "gemeinen Kaufmanns." Auch die, dem im Jahre 1623 errichteten Admiralitäts=Collegium beigegebenen sechs Kaufleute konnten nicht als solche betrachtet werden, da sie nicht von dem "gemeinen Kaufmann," sondern von jenem, großentheils aus Mitgliedern des Raths zusammengesetzten Collegium erwählt wurden, auch jenes Collegium überall nicht die Vertretung der hiesigen Handels=Interessen in ihrer Gesammtheit bezweckte, sondern, wie bereits oben Bd. I. S. 321 dargelegt ist, auf den Antrag Erbgesessener Bürgerschaft: "zur Beförderung der Schifffahrt, sowohl den Schiffern als dem Schiffsvolk eine gute Ordnung zu errichten," eingesetzt worden. Da nun aber das Bedürfniß einer kräftigen Vertretung des Handelsstandes sich immer mehr und mehr geltend machte, traten die "allhier zu Hamburg zur See handelnden Kaufleute" zusammen und trugen bei dem Rathe auf Errichtung einer Behörde aus ihrer Mitte an: "welche da Alles und Jedes, was dem heilsamen Commercio diensam, beobachte, die Drangsale und Beschwerden, so demselben zustoßen möchten, E. Hochw. Rahte fleißigst hinterbrächten, und cooperirten, daß solchen in Zeiten gewehret, oder bestmöglichst geremediret werden möge;" welchen Antrag der Rath vermöge Decrets vom 20. Januar 1665 (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 6. S. 437) genehmigte, worauf sodann später durch Rath= und Bürgerschluß vom 3. April 1674 diese Behörde, die annoch bestehende Commerz=Deputation, verfassungsgemäß eingesetzt wurde. — Jene Gesellschaften bestehen seitdem eigentlich nur aus Prövenern (praebendariis); jedoch blieb den Alten derselben, bis auf die neueste Zeit, die Würde der Börsen=Alten, und die Ernennung der Amsterdamer, Lübschen und Pommerschen Boten. Dem letzteren Vorrechte haben sie bereits vergleichsweise entsagt, und jene, in der neueren Zeit eigentlich nur

---

*) Kirchenpauer a. a. O. S. 37 flg.

nominelle, Würde hat seit Eröffnung der neuen, ohne Mitwirkung der Börsen-Alten errichteten Börse, alle Bedeutung verloren. Das Nähere darüber findet sich unten bei der Börsen-Deputation und der Post-Verwaltungs-Deputation.

Die Commerz-Deputation bestand bis zum Jahre 1839, der ursprünglichen "einhelligen Berahmung der allhier zu Hamburg zur See handelnden Kaufleute" vom 19. Januar 1665 gemäß, — obwohl bereits das Protocoll des Raths vom 20. Januar jenes Jahres (Klefeker Th. 6. S. 437) besagt:

> "Die Kauffleute haben Sieben Kauffleute deputiret, so wegen Sachen, so zur See vorgehen, conferiren sollen; ersuchen darüber Confirmation und Zween Herren ihnen zu adjungiren."
>
> "Die Sieben Kauffleute werden confirmiret, und ihnen adjungiret Herr Schrötteringk, Herr Möller und Herr Eckhoff." *)

— analog dem, aus je zwei Deputirten der drei Gesellschaften bestehenden, ältern Kaufmannsrathe, aus sechs Kaufleuten: "die da guten Handel und Correspondence sowohl um die Ost- als West-See trieben, auch der Assecurance sich bedienten," und einem Schiffer-Alten. Erstere blieben sechs Jahre im Amte, letzterer früher nur zwei bis drei Jahre, seit 1765 ward er auf je sechs Jahre, nach deren Ablauf aber durchgängig wieder gewählt. Nachdem der letzte, zu dieser Deputation zugezogene Schiffer-Alte im Jahre 1839 seine Resignation eingereicht, erachtete es die Deputation — indem sie sich indessen zugleich anheischig machte, dahin zu sehen, daß unter den Deputirten so viel als möglich stets wenigstens ein Schiffs-Rheder sey — nach desfallsiger Berathung mit den Alt-Adjungirten, für angemessen, denselben durch

---

*) Der Rath- und Bürgerschluß vom 3. April 1674 lautet ganz allgemein dahin:

"Auf der Deputirten des Commercii eingereichtes und verlesenes Memorial ist derselben Deputation confirmirt."

einen siebenten Kaufmann zu ersetzen, dessen Wahl demnächst, nach vorgängiger, abseiten des Raths eingegangener Genehmigung, am 25. Mai jenes Jahres erfolgte. Die Commerz-Deputation wird somit jetzt aus sieben Kaufleuten gebildet, von denen in der Regel der voralteste das Präsidium führt, und alljährlich der älteste abtritt. Für den Abgehenden schlägt die Deputation, in Gemäßheit Beschlusses der Commerz-Deputation vom 13. Februar 1667, vier Kaufleute vor, zu welchen die versammelte Kaufmannschaft noch vier hinzufügt, und sodann aus sämmtlichen so Vorgeschlagenen nach Stimmenmehrheit wählt. — Schon in den ersten Jahren der Errichtung dieser Behörde wurden den Commerz-Deputirten, bei vorfallenden wichtigen Angelegenheiten,*) von der Versammlung des Ehrbaren Kaufmanns sechs, vier, sieben, auch acht Kaufleute adjungirt. Seitdem am 18. August 1691 beschlossen: „daß die adjungirten Sechs Kauffleute, welche vorhin (1688) in schweren Sachen gewesen, jetzt wieder, wegen der mit Dännemark obhandenen Mißhelligkeiten, mit denen Herren Deputirten deliberiren könten und ihnen adjungiret würden," und nach dem Tode eines dieser Adjungirten im Jahre 1693, auf Antrag der Commerz-Deputation, sofort ein anderer und zugleich ein siebenter erwählt worden,**) ward es Gebrauch, so oft einer dieser Adjungirten starb oder zu Rath gewählt wurde, ihn sogleich durch eine neue Wahl zu ersetzen, um die Zahl der sieben stets vollzählig zu erhalten. Die Bezeichnung: alte Adjungirte (später Alt-Adjungirte), welche in den Protocollen der Commerz-Deputation zuerst am 1. März 1695, durchgängig aber seit 1704 vorkommt, deutet offenbar auf jene allmählig aufgekommene Sitte

---

*) So namentlich im Jahre 1670, bei Gelegenheit der, erst durch den Art. XLVIII. des Hauptrecesses, und auch hier nicht definitiv, beseitigten Differenzen zwischen der Commerz-Deputation und dem Admiralitäts-Collegio, in Betreff der Verwendung des Ertrages des Convoi-Zolles und der Rechnungsablage über denselben.

**) Kirchenpauer a. a. O. S. 49.

hin, die "vorhin in schweren Sachen Adjungirten" bei schwierigen Fällen stets wieder zu Rathe zu ziehen. Gewählt werden sie von der Versammlung des Ehrbaren Kaufmanns aus den abgegangenen Commerz=Deputirten, und zwar solchen, die das Präsidium geführt. Die Commerz=Deputirten berathen mit ihnen alle wichtigeren Angelegenheiten, ehe sie selbige an den Rath oder an die Kaufmannschaft bringen. — Beigeordnet ist der Deputation ein von ihr zu erwählender Protocollist und Bibliothekar, dem seit 1840 noch ein zweiter Bibliothekar beigefügt ward. Gegen Ende eines jeden Jahres erwählt die Commerz = Deputation für das nächste Jahr vier Schiffs=Taxatoren und die Besichtiger der Auswanderer=Schiffe,*) welche demnächst vor dem Rathe beeidigt werden.

Der Wirkungskreis dieser Behörde umfaßt alle, den Hamburgischen Handel betreffenden Angelegenheiten. Sie hat das

---

*) Wünscht Jemand zur Taxirung eines Schadens an Schiffen die Ernennung von Schiffs = Taxatoren, so wie bei Auswanderer = Schiffen die Ernennung von Schiffs = Besichtigern, so hat er sich deshalb schriftlich an den Präses der Commerz = Deputation zu wenden, der unter dem Gesuche die für den jedesmaligen einzelnen Fall ernannten bemerkt und demnächst die von diesen vorgenommene Taxation oder Begutachtung durch seine Unterschrift neben dem Commerz = Siegel beglaubigt. Ein ähnliches Verfahren findet statt, wenn zur Taxirung von Waaren oder zur Abhaltung von Auctionen die Ernennung eines oder zweier Mäkler gewünscht wird. Gewöhnlich werden diese der Zahl derer entnommen, welche von der Commerz=Deputation für den Preis=Courant angestellt sind. Können zwei zu einer Taxation aufgeforderte Mäkler sich nicht einigen, so ernennt der Präses des Commercii einen Makler als Obmann. — Werden Atteste über hiesige Börsen=Usanzen u. dergl. gewünscht, so ist das gewöhnliche Auskunftsmittel, daß ein desfallsiges Attest hiesiger Mäkler beglaubigt wird, jedoch ohne auf die Sache selbst sich irgend einzulassen. Wird von der Commerz = Deputation die Entscheidung über eine streitige Börsen = Usanz oder eine analoge Differenz gewünscht, so haben beide Partheien vorher schriftlich die Anzeige zu machen, daß sie sich der Entscheidung der Commerz = Deputation hierin unbedingt unterwerfen. Die Deputation läßt sich alsdann von Mäklern oder sonst ein motivirtes Gutachten über den fraglichen Fall geben und trifft nach Erwägung desselben ihre Entscheidung, die den Betheiligten durch Protocoll = Extract mitgetheilt wird.

Gesammt-Interesse des Handels wahrzunehmen, nimmt zu diesem Behuf die Beschwerden, Wünsche, Vorschläge ꝛc. einzelner Kaufleute, so wie ganzer Geschäftsbranchen in allen commerciellen Angelegenheiten entgegen, nach deren Prüfung sie eventuell vermittelnd einschreitet, wird vom Rathe in allen Handelssachen zu Rathe gezogen, *) berathet, falls es erforderlich ist, mit der auf dem Börsen-Saale von ihr zusammenberufenen Kaufmannschaft, theilt die Wünsche derselben dem Rathe zur Beförderung mit, erläßt die den Handel betreffenden Anschläge auf der Börse, deren innere Verwaltung im Allgemeinen ihr seit Eröffnung der neuen Börse ausschließlich zusteht, wie sie denn namentlich über alle dort zu machenden Anschläge entscheidet, **) und läßt unter ihrer Leitung, durch eigends dazu angestellte Mäkler (seit 1781, und in Gegenwart eines Commerz-Deputirten seit 1789), zweimal wöchentlich den Geld- und Wechsel-Cours notiren, und (seit 1736) einmal wöchentlich den großen Preis-Courant anfertigen und dem Druck übergeben.

Dem neuesten Reglement für die unter dem Vorsitze der Commerz-Deputirten abzuhaltenden Versammlungen des Ehrbaren

---

*) Die Mittheilungen des Raths an die Commerz-Deputation geschehen vermittelst Protocoll-Extracte des Senats, in der Form von Commissorien an die beiden ältesten nicht graduirten Rathsherren (deshalb auch nach wie vor Börsen-Herren im Staats-Calender genannt): "Deputatis Commercii mündlich zu eröffnen." Diese Protocoll-Extracte werden jetzt direct von der Senats-Canzelei oder von den Syndicis dem jedesmaligen Präses der Commerz-Deputation zugesandt. Die Mittheilungen der Commerz-Deputation an den Rath werden direct an den Rath gerichtet. Früher wurden sie von dem Präses der Commerz-Deputation, welchen der Protocollist begleitete, dem ältesten nicht graduirten Rathsherrn auf dem Rathhause übergeben. Seit Mai 1842 werden sie in der Regel, an die beiden ältesten Rathsherren addressirt, nach dem Rathhause gesandt. Etwanige Verhandlungen der Commerz-Deputation mit den bürgerlichen Collegien und den Cämmerei-Verordneten geschehen durch Vermittlung des Raths.

**) Jedoch ist sie verpflichtet, die Publicationen des Raths, so wie der Polizei-Behörde und der Gerichte, unentgeldlich affigiren zu lassen.

Kaufmanns vom 22. Juni 1747 zufolge, sind zum Besuche jener Versammlungen berechtigt: "alle freie Handelsleute Christlicher Religion, welche am hiesigen Commercio Antheil haben." Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen, außer den Mitgliedern der Commerz-Deputation und den Alt-Adjungirten, wenigstens zwanzig Personen gegenwärtig seyn. Gegenstände der Verhandlungen solcher Versammlungen sind, außer den ihnen zugewiesenen Wahlen der Alt-Adjungirten des Commercii, der Commerz-Deputirten und der Handelsrichter, so wie den Wahlaufsätzen der Präsides der ersten und zweiten Cammer des Handelsgerichts, der Bankbürger und der Hamburgischen Consuln, alle wesentlichen Veränderungen in der innern Organisation der Commerz-Deputation, in den Börsen-Usanzen und im großen Preis-Courant, und alle sonstigen, den Handel im Allgemeinen betreffenden Angelegenheiten. Am Schlusse eines jeden Jahres erstattet der abgehende Präses einen übersichtlichen Bericht über das Wirken der Commerz-Deputation im verflossenen Jahre.

Sämmtliche Commerz-Deputirte sitzen in der Mäkler-Deputation; Deputirte derselben sind Mitglieder der Banco-Deputation (zu welcher sie indessen nur behufs Entgegennahme der Rechnungs-Ablage zugezogen werden), der Kempe, der Commission zur Beaufsichtigung der Maaße und Gewichte, der Post-Verwaltungs-Deputation, der Schifffahrts- und Hafen-Deputation, der Theerhofs-Commission und der Zoll- und Accise-Deputation.

---

2. Mäkler-Deputation.

Die älteste, die Mäkler betreffende gesetzliche Vorschrift findet sich im Receß von 1579 Art. 14:

"Düsse veerteinde articul is gewilliget, dat de Mekelers scholen dorch Verordenunge enes ehrbaren Rades in enen eedt upt nie genamen werden, und darinne anlaven, dat, wat se twischen

frembden und frembden verhandeln und schluten werden, by den Verordenten Herren und twe bestelleten Börgern angeven, und solckes trüwlick vermelden wollen, und so ferne befunden wurde, dat de sulvige düsser ordnung thowedder handelen, und den contraherenden des enen gastes mit den andern bywanenden, und datsulvige den Verordenten Herren und dar tho bestelleten Börgern nicht anmelden würden, desulvigen scholen gelick den principalen, als hiebevorn (Art. 12) darvon gesettet is, in ernstlicke straffe, ahne jenige middel, genahmen werden."

Bereits im Jahre 1642 ward, auf Befehl des Raths, von den derzeitigen Zoll-Herren und Kaufmanns-Alten eine "gewisse Ordnung" in Betreff der Mäkler entworfen, welche aber niemals im Druck erschienen, und uns nur in Abschrift, als erste Anlage zu einem in der Commerz-Bibliothek befindlichen, höchst schätzbare historische Notizen über das Hamburgische Mäklerwesen enthaltenden, Manuscripte: Historische Uebersicht des Hamburgischen Mäklerwesens und der in der Mäkler-Ordnung getroffenen Verordnungen, erhalten ist.

Die erste förmliche Mäkler-Ordnung ward in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 15. October 1651 im Jahre 1654 publicirt, welche sodann, nachdem sie im Jahre 1660 unverändert von Neuem abgedruckt worden, in jenem Jahrhunderte noch zweimal, und zwar zunächst in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 27. September 1671, in den Jahren 1673 und 1679 revidirt wurde. Letztere ward demnächst in den Jahren 1692, 1708 und 1718 unverändert wieder abgedruckt. Im achtzehnten Jahrhunderte erfolgten wieder zwei Revisionen, beliebt in den Rath- und Bürger-Conventen vom 30. Juni 1740, 14. Juli 1791 und 28. Juni 1792, und am 1. August 1740 und 4. Juli 1792 *)

---

*) Erst in dieser Revision ward der Deputation zur Mäkler-Ordnung anheimgestellt, die Zahl der Mäkler nach Gelegenheit der Umstände zu vermehren; nachdem der Rath bereits in den Rath- und Bürger-Conventen vom 12. Juli 1747 und 29. Juli 1756 die Aufhebung der

publicirt. Seit der Wiederherstellung unserer Verfassung wurde diesem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Bereits im Jahre 1816 ward, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 12. December, am 13. December desselben Jahres eine revidirte Mäkler-Ordnung publicirt, der schon vermöge Rath- und Bürgerschlusses vom 27. November 1817 eine unter dem 28. November desselben Jahres publicirte Revision folgte, welcher sich sodann in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 9. December 1824 die neueste, am 15. December desselben Jahres publicirte Revision anschloß; deren § 20 aber in Gemäßheit einer, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 9. October 1828 an demselben Tage publicirten Verfügung, außer Kraft gesetzt wurde.

Ursprünglich waren die Mäkler, der Einleitung zu der Mäkler-Ordnung von 1642 zufolge, den jedesmaligen Zoll-Herren und den Kaufmanns-Alten untergeordnet. Auf Begehren der Bürgerschaft, im Rath- und Bürger-Convente vom 15. October 1651, daß den, vom Rathe der Mäkler halber Deputirten, auch Deputirte der Oberalten und Achtmänner beigefügt werden möchten, ward zur Regulirung des Mäklerwesens eine Deputation von zwei Herren des Raths, zwei Cämmerei-Verordneten und zwei andern Bürgern niedergesetzt, und dieser sodann in der Mäkler-Ordnung von 1654 die Annehmung und jährliche Vorforderung der Mäkler, und die Eincassirung der bei Contraventions-Fällen von diesen zu erlegenden Strafen übertragen. Ausweise des § 16 der Mäkler-Ordnung von 1679 wurden demnächst auch die Commerz-Deputirten zugezogen, welche seitdem einen Haupt-Bestandtheil derselben bildeten, ja später, insbesondere in den mittleren Decennien des vorigen Jahrhunderts, eine unabhängige und unbestrittene Jurisdiction bei Contraventionen der Mäkler ausübten; wogegen die Mäkler-Deputation sich gewöhnlich all-

---

früheren desfallsigen Beschränkungen vergeblich beantragt. — Ein Namenverzeichniß sämmtlicher beeidigten Mäkler ward zuerst im Jahre 1702 gedruckt.

jährlich nur einmal versammelt. Dem § 2 der neuesten Mäkler-Ordnung gemäß, besteht die Mäkler-Deputation jetzt aus:

vier Mitgliedern des Raths, nemlich den beiden ältesten Graduirten und den beiden ältesten Nichtgraduirten,
zwei Deputirten des Collegii der Oberalten, und
sämmtlichen Mitgliedern der Commerz-Deputation.

Ihr steht die Wahl und die Beeidigung sämmtlicher Mäkler,*) so wie die Entscheidung über alle, auf die Mäkler-Ordnung gegründeten Klagen zu. Alle Denunciationen von Uebertretungen der Mäkler-Ordnung werden dem präsidirenden Bürger der Commerz-Deputation gemacht, der sie sodann zur Erörterung und Entscheidung an die Mäkler-Deputation bringt. Wider die Entscheidung derselben findet nur das Rechtsmittel der Supplication an den Rath ohne weitere Provocation statt.

Der zu erwählende Mäkler muß fünf und zwanzig Jahr alt seyn, oder seines Alters wegen eine Dispensation von Rath erhalten haben; der Christen-Mäkler muß hiesiger Bürger, der Juden-Mäkler Mitglied der hiesigen Portugiesischen oder Deutschen Juden-Gemeinde seyn, und jeder Mäkler, so lange er von seinem Stock Gebrauch machen will, in der Stadt oder auf deren Gebiete wohnen. Leichtsinnige Falliten sind nur nach vom Rathe erhaltener Dispensation wahlfähig. Unter keiner Bedingung wahlfähig sind boshafte Falliten, Personen, die sich durch Lotto oder Spiel ruinirt haben, und überwiesene Meineidige. Wer zum Mäkler erwählt wird, erhält, zum Zeichen des ihm ausschließlich ertheilten Rechts zur Mäkelei, einen kleinen Stock,**)

---

*) Nach dem Art. 26 des im Jahre 1611 mit der Englischen Court abgeschlossenen und im Jahre 1618 erneuerten Contracts (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 2. S. 330—367) stand auch dieser früher das Recht zu, Mäkler anzustellen, die sodann aber auch der Stadt eidlich sich verpflichten mußten.

**) Eigne Zeichen zur Legitimation der beeidigten Mäkler (runde Stücke Kupfer, von der Größe eines doppelten Markstückes, auf der einen Seite mit dem Stadtwappen, auf der andern mit des Mäklers Namen

mit seinem Namen und dem Hamburgischen Wappen bezeichnet, welcher im Fall von Absterben, Resignation, Suspension oder Cassation, dem präsidirenden Bürger der Commerz-Deputation sofort zurückgeliefert werden muß.

Nur den von der Mäkler-Deputation beeidigten Mäklern steht es zu, für Andere Waaren zu kaufen oder zu verkaufen, Schiffe zu befrachten und sonst zu bedienen, Assecuranzen zu schließen, Immobilien zu kaufen, zu verkaufen und zu vermiethen, so wie den öffentlichen Geld- und Wechsel-Cours zu notiren, und über geschlossene Wechsel- und Geld-Negociationen amtliche Atteste zu ertheilen. Die Vermittelung der Geld- und Wechsel-Geschäfte selbst gehört indessen nicht zu ihrer ausschließlichen Berechtigung. — Es ist eben so wenig dem Kaufmann und überhaupt den Partheien gestattet, sich eines ungeschwornen Unterhändlers zu bedienen, als es einem solchen erlaubt ist, die Unterhandlung, es sey unter seinem eigenen Namen, oder unter dem eines autorisirten Mäklers, zu betreiben. Jedes Waaren-Geschäft, jede Schiffs-Befrachtung, jede Assecuranz und jeder Verkauf oder jede Vermiethung von Immobilien, welche nicht, entweder durch einen beeidigten Mäkler, oder von den Partheien unter sich, ohne Zuziehung *) eines Unterhändlers, geschlossen sind, wird als nicht

---

und einer Jahreszahl versehen) wurden zuerst durch ein Mandat vom 16. November 1660 eingeführt. Des Mäkler-Stocks wird zuerst gegen Ende des Jahres 1787 erwähnt.

*) Am 10. October 1825 erkannte das Niedergericht in Sachen G. H. Ebeling c. C. R. Herpich:
"daß, da die auf die Vorschriften der Mäkler-Ordnung vom 15. December 1824 begründete Einrede der Nullität als präjudiciell erscheint, und da zufolge des § 21 des gedachten Gesetzes nicht nur der Abschluß eines Geschäftes durch einen unbeeidigten Unterhändler, sondern schon dessen bloße Zuziehung den Vertrag nichtig macht, wie solches theils aus dem allgemeinen Verbot des dritten Absatzes, sowohl für die Contrahenten, sich überall keines unbeschworenen Unterhändlers zu bedienen, als auch für den Letzteren, die Unterhandlung zu führen, erhellt; theils aus der, eben daselbst enthaltenen Vorschrift, daß der unter den Partheien persön-

geschlossen angesehen und folglich keine Klage darauf angenommen. Der Mäkler=Lohn verfällt in einem solchen Falle der Armen=Anstalt, und ist die Parthei, welche die Courtage zu zahlen hatte, dafür verantwortlich; außerdem werden die Partheien sowohl, als der Unterhändler, in eine Geldstrafe genommen, die für jeden Theil nicht weniger, als zehn Thaler, und nicht mehr, als die zehnfache Courtage betragen darf.

Die speciellen Pflichten der Mäkler finden sich verzeichnet in der Mäkler=Ordnung § 5—26. Ausdrücklich verboten, und zwar bei Verlust des Mäkler=Stocks, ist ihnen, Handel und Schiffs=Rhederei zu treiben, oder für ihre Rechnung treiben zu lassen, oder Interesse darin zu haben. Desgleichen dürfen sie nicht über Handlungs=Geschäfte, Wechsel=Geschäfte, Waaren=Preise, Course, Assecuranz=Prämien, Frachten oder Befrachtungen, mit Auswärtigen, wenn es zum Nachtheil eines Kaufmanns gereicht, correspondiren oder correspondiren lassen, bei Verantwortlichkeit für den, dem Kaufmanne daraus entstandenen Schaden.

Die ihnen gebührende Courtage, welche verdient ist, "sobald das Geschäft geschlossen und die Waare empfangen ist," ist in dem § 22 der Mäkler=Ordnung und der dieser beigefügten Courtage=Taxe normirt. Bei Verlust des Mäkler=Stocks ist ihnen verboten, mehr als die vorgeschriebene Courtage zu fordern, oder sich ver=

---

lich geschlossene Vertrag nur gültig seyn soll, falls kein unbeeidigter Mäkler zugezogen ist, hervorgeht; dieses theils auch aus der, im zweiten Absatz des angezogenen Paragraphen vorkommenden Ausnahme zu schließen ist, daß bei Geld= und Wechselgeschäften die Vermittelung den beeidigten Mäklern nicht ausschließlich zusteht, welcher Ausdruck gleichfalls die Unterhandlung in weiterem Umfange begreift; diese Ansicht endlich auch dem Zwecke des, sonst leicht zu umgehenden Gesetzes entspricht; nun aber vom Kläger geläugnet wird, daß der in actis benannte K., wiewohl seine unbeeidigte Qualität eingestanden wird, der Unterhändler bei dem fraglichen Verkauf gewesen, daß Beklagter" u. s. w.

Dieses Erkenntniß ward vom Obergerichte am 25. November desselben Jahres lediglich bestätigt.

sprechen zu lassen, und ist außerdem in einem solchen Falle die ganze Courtage, halb der Armen-Anstalt und halb dem Angeber, verfallen; so wie es denn auch anderseits dem Kaufmanne untersagt ist, mehr als die gesetzliche Courtage zu geben oder zu versprechen.

Schon im vorigen Jahrhundert hatte das Bedürfniß eine Mäkler-Wittwen-Casse ins Leben gerufen, deren, am 3. Mai 1758 vom Rathe confirmirte, Artikel sich in Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 12. S. 646—661 abgedruckt finden. Diese beschränkte sich aber keineswegs auf Mäkler-Wittwen, stand vielmehr, gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Beiträge, den Wittwen aller hiesigen Bürger offen. Nachdem dieselbe nach kurzem Bestehen eingegangen, kam der Wunsch, eine eigne Mäkler-Wittwen-Casse zu errichten, wiederholt in Anregung. Im Jahre 1825 war ein Plan, welcher die Billigung mehrer sacherfahrener Männer erhielt, bereits entworfen, die Ausführung mußte aber unterbleiben, weil auf Zuschüsse gerechnet war, die man nicht erlangen konnte. Mehre spätere Entwürfe erschienen unausführbar, theils, weil sie durch zu große Einkaufs-Preise bedingt, theils, weil die Pensionen, bei der beschränkten Zahl der Theilnehmer, für den Anfang zu hoch angesetzt waren, der Untergang der Casse sich also vorher sehen ließ. Endlich erhielt ein, von einigen unserer Mäkler vorgelegter Plan, nach nochmaliger sorgfältiger Ueberarbeitung desselben, die Genehmigung der Commerz-Deputation. Ueber zweihundert Mäkler traten demselben durch ihre Unterschrift bei, und dessen, demnächst bei dem Rathe nachgesuchte, Confirmation erfolgte am 12. December 1832. Die, ausdrücklich vorbehaltene, von der Commerz-Deputation und den derzeitigen Directoren nach drei Jahren vorzunehmende, Revision dieser, am 1. Januar 1833 in Kraft getretenen Ordnung der Mäkler-Wittwen-Casse von 1833, ward in einer am 30. December 1835 gehaltenen Versammlung der Interessenten der Mäkler-Wittwen-Casse genehmigt, zugleich aber eine, alle fünf Jahre vorzunehmende,

neue Revision beliebt, welche demnächst auch in der Versammlung vom 25. November 1840 erfolgte.

Diese Wittwen-Casse steht unter Aufsicht der Commerz-Deputation, welche alljährlich aus fünf von der Direction der Casse ihr vorgeschlagenen Mitgliedern einen Deputirten an die Stelle des austretenden ältesten ernennt. Die Direction reicht der Commerz-Deputation im Anfange eines jeden Jahres eine Abrechnung über das verflossene Jahr ein, worauf der Präses Commercii und der nächstfolgende Commerz-Deputirte eine Versammlung der Interessenten der Casse halten, in welcher, nachdem die Rechnungen und Belege von zwei Revisoren nachgesehen und richtig befunden sind, der aus der Direction tretende Deputirte von seinen Mitdirectoren quittirt wird, worauf alsdann durch Stimmenmehrheit aus sämmtlichen Mitgliedern der Mäkler-Wittwen-Casse zwei Revisoren für das künftige Jahr gewählt werden. — Durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. Februar 1843 wurde dieser Wittwen-Casse von den Börsen-Sperrgeldern (deren ganzer Ertrag ihr ursprünglich zugewiesen worden, die indessen später, bei Erbauung der neuen Börse, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 27. October 1836, nebst den übrigen Revenuen der Börse, für die desfalls erforderliche Anleihe valediren sollten), falls dieselben im Jahre wenigstens Crt.¥ 12,000 betragen, der Ueberschuß bis höchstens zum Betrage von Crt.¥ 3000 jährlich überwiesen.

Die, im Jahre 1845, unter Vorbehalt einer Revision der Statuten derselben nach Ablauf von drei Jahren, errichtete Mäkler-Kranken-Casse steht unter Aufsicht der Mäkler-Deputation.

---

3. Börsen-Deputation.

Bis in die ersten Decennien des sechszehnten Jahrhunderts schieden sich die hiesigen Kaufleute in so scharf begrenzte Classen,

daß das Bedürfniß einer täglichen Zusammenkunft aller nicht rege werden konnte. Als partielle regelmäßige Versammlungsorte dienten die Locale der Flander-Fahrer-, Englands-Fahrer-, Schonen-Fahrer-, Brauer- und Schiffer-Gesellschaften, und außerdem, für den Verkehr in einzelnen abgesonderten Handelszweigen, bestimmte Straßen und Plätze. So findet sich namentlich in Betreff des Kornhandels im Recesse von 1529 Art. 63 die Vorschrift:

"Van allem garsten, weyten unde roggen, de van nedden up tho schepe hyr gebracht, scholen frame borger in der bruwer selschop, effte up der kayen, by dage, wenn ydermann dar plecht tho wankende, unde yn nenen anderen lagen, eynen koep maken; gelyck wo de personen des Rades vor dem Rathhuse, van dem korne, dat van baven dale dorch den elvestrom hyr gebracht wert, den koep plegen to makende."

Der Platz zur bisherigen Börse: "van der Trostbrüggen by enhundert unde twolf Vothe yn de lenge, und twee und vertych Vothe yn de brede, also dat sick twe grote Wagen by deme Platze und Huseren mogen scheden unde vorby varen," wurde, ausweise des Fundations-Buches der Börse (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 6. S. 429. Kirchenpauer Programm S. 38), der Kaufmannschaft im Jahre 1558 vom Rathe eingeräumt, um daselbst auf ihre Kosten die offene Börse zu errichten ("ock heft eyn Erbar Radt gewilliget unde vergunstiget, sodanen Platz up allen Orden tho vorfatende, dat nenerley gueder offte Wesselbencke darup schollen gestadet edder vorlövet werden"); und derselben die damaligen Vorsteher der Kaufmannschaft (seit 1571, wie oben S. 127 bemerkt worden, ohne weitere Wahl, die Aelterleute der Flander-, Englands- und Schonen-Fahrer-Gesellschaften, welche daher noch jetzt den, ihnen von dem Verein der Lakenhändler bis zum Jahre 1751 bestrittenen, Namen Börsen-Alten führen), nebst vier, alljährlich der Reihefolge nach alternirenden (seit 1843 nur zwei, den beiden ältesten nicht graduirten) Herren des Raths, vorgesetzt. Der Bau des Börsen-Saals und des Thurms ward

im Jahre 1577 von dem Vereine der Lakenhändler unternommen, deren Aelterleute, zufolge des, am 21. October 1751 vom Rathe confirmirten, Vergleichs zwischen den Börsen-Alten und einem Ehrbaren Kaufmanne der Lakenhändler (Klefeker Sammlung Hamb. Gesetze Th. 6. S. 431—436) diesem Theile der Börse vorstanden. Der Bau des neuesten Theils der Börse, mit dem platten Dache, wurde abseiten der Cämmerei im Jahre 1669 begonnen. Jede dieser Behörden unterhielt den von ihr angelegten Theil.*) Die Stelle des Börsen-Knechts ward, eben jenem Vergleiche gemäß, abwechselnd von den Börsen-Alten und den Alten der Lakenhändler besetzt. Die Verpflichtungen desselben sind eben daselbst aufgeführt.

Der Bau einer neuen, den jetzigen commerciellen Bedürfnissen entsprechenden Börse, welcher, den abseiten der Commerz-Deputation mit den Börsen-Alten und dem Vereine der Lakenhändler schon im Jahre 1825 abgeschlossenen Verträgen zufolge, jene ausschließlich vorgesetzt werden sollte, war bereits längst ein bei der hiesigen Kaufmannschaft vorherrschender Wunsch gewesen, dessen Erfüllung jedoch wesentliche Schwierigkeiten, besonders in Hinsicht auf die Kosten und deren Deckung, so wie auf Ausmittelung eines zum Bau geeigneten Platzes entgegenstanden. Die Commerz-Deputation hatte zu diesem Behuf im Monate October 1834 eine Subscription zu Privat-Beiträgen für zehn Jahre, jedoch nur persönlich und nur dann verpflichtend, wenn innerhalb dreier Jahre der Anfang mit dem Neubau gemacht seyn werde, eröffnet; worauf von etwa neun hundert hiesigen Bürgern und Kaufleuten, Subscriptionen zu dem Gesammt-Betrage von jährlich, für zehn Jahre, Bco.ℳ 13,447 und Crt.ℳ 16,031, so wie Bco.ℳ 3,950 an einmaligen Geschenken, erfolgten. Zugleich wurden die desfallsigen Verhandlungen ins-

*) Näheres über diese älteren Börsengebäude enthält Kirchenpauer Programm S. 53—72.

besondere dadurch gefördert, daß sämmtliche beikommende Behörden sich über die Wahl eines, so weit unsere Localität es überhaupt gestattet, allen Ansprüchen genügenden Bauplatzes, des Adolphsplatzes, vereinigten; welcher, durch Hinzuziehung der Grundflächen des Marien Magdalenen-Kloster-Gebäudes und der sämmtlichen, dem Kloster gehörenden Häuser daselbst, mit Verlegung der Nachtwache und des Sprützenhauses, zu einer Fläche von 126,000 Quadratfuß erweitert, zur Erbauung eines Börsen-Gebäudes, in Form eines regulairen Vierecks, in erforderlicher Größe und mit hinreichender freier Umgebung, durchaus geeignet erschien, und auf welchem außerdem der Bau mit geringeren Kosten, als man früher erwarten zu können glaubte, sich ausführbar zeigte. Nachdem nunmehr der Rath mit dem Collegio der Oberalten, in deren Eigenschaft als Vorsteher des Marien Magdalenen-Klosters, für den Fall verfassungsmäßiger Beliebung des Börsenbaues auf jenem Platze, über die Bedingungen der Uebertragung des Kloster-Areals auf denselben (Entschädigung durch Crt.⅌ 9000 jährlicher Renten; Uebernahme einer Beschwerungs-Summe von Bco.⅌ 20,000; Abfindung eines Miethsmannes, dessen Contract bis 1843 lautete; Bco.⅌ 50,000 zu einem neuen Klosterbau und unentgeldliche Einräumung eines Platzes dazu) übereingekommen, beantragte derselbe am 18. August 1836: die Genehmigung dieses Vergleichs mit der Kloster-Behörde; zur Kostendeckung des Neubaues auf jenem Platze, eine Anleihe von Bco.⅌ 350,000 bis Bco.⅌ 400,000; behufs Abtrags der Zinsen und des Capitals, wie auch der dem Marien Magdalenen-Kloster bedungenen Jahr-Rente, auf dreißig Jahre jährlich eine Beisteuer aus der Staats-Casse von Bco.⅌ 5000, oder mehr, wie solches die Ausdehnung der Anleihe bis Bco.⅌ 400,000, oder die Art ihrer Contrahirung erfordern würde, und Potestivirung der Oberalten, unter respectiver Zuziehung der Cämmerei-Verordneten und der Commerz-Deputation, das quomodo des Areals und des Baues, so wie der Anleihe, mit dem Rathe zu

reguliren. Eine bedeutende Mehrheit der Viril-Stimmen Erbgesessener Bürgerschaft (213 von 385) trat diesem Antrage sofort bei, jedoch ward er durch die Mehrheit der Kirchspiele verworfen; als aber der Rath, auf den dringenden Wunsch der Commerz-Deputation, denselben unverändert am 27. October desselben Jahres noch einmal vorlegte, genehmigten ihn sämmtliche Kirchspiele. Die Ebnung des Platzes und die Wegräumung der betreffenden Gebäude ward hierauf sofort, der eigentliche Bau aber im Jahre 1838 begonnen, und die neue Börse demnächst am 2. December 1841 eingeweiht und am 6. desselben Monats dem Publicum eröffnet.

---

4. Banco-Deputation.

Die Begründung der Hamburger Bank ward, nachdem sie vom Rathe bereits am 9. Februar 1615 vergeblich beantragt worden, in den Rath- und Bürger-Conventen vom 28. und 29. Januar 1619 beliebt. Ihre Eröffnung erfolgte in Gemäßheit Mandats vom 22. Februar 1619 (Mandaten-Sammlung Th. 1. S. 500—502) am 1. März desselben Jahres.

Die der Verwaltung derselben vorgesetzte Deputation ward ursprünglich dahin normirt: "daß allewege, nebst einem Herrn des Rahts, Zwey Personen aus der Bürgerschafft die Verwaltung der Banco haben sollen; die Rahtsperson soll nach der Ordnung von den ältesten dazu genommen werden; die Bürger sollen durch die Oberalten, Achtmänner und Aelterleute der Börse werden erwehlet;" deren weitere Organisation aber: "dieweil solche Anordnung des Werks alsofort nicht expediret werden kan," dem Rathe, nebst den Oberalten, den Achtmännern und den Kaufmanns-Aelterleuten committirt. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. August 1658 ward den beiden Bürgern noch ein dritter beigefügt, und in dem Rath- und Bürger-Convente vom 18. April 1695

die Hinzuziehung von zwei Oberalten beliebt; der Antrag Erbgesessener Bürgerschaft aber, die Zahl der Banco=Bürger auf fünf zu vermehren und deren Erwählung Erbgesessener Bürgerschaft zu übertragen, vom Rathe vorgängig abgelehnt. Mit letzterer erklärte sich der Rath indessen bereits am 2. December desselben Jahres einverstanden, und auch die Vermehrung der Zahl der Banco=Bürger ward in dem Art. 55 des in dem Rath= und Bürger=Convente vom 9. März 1699 beliebten Banco=Reglements ausgesprochen. Ob dieses aber damals überall in Wirksamkeit getreten, ist zweifelhaft, wie denn auch in den Jahren 1697 bis 1710 durchaus keine Wahl eines neuen Banco=Bürgers vorgenommen ward. Durch die Art. 51 (wörtlich übereinstimmend mit dem Art. 55 des Reglements von 1699) und 52 des, dem Art. XXVII. des Hauptrecesses angehängten, von der kaiserlichen Commission am 7. September 1710 publicirten, neu revidirten Reglements der Hamburgischen Wechsel= und Lehn=Banco (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 1. S. 575—590) ward endlich die Administration definitiv dahin regulirt:

"Es soll ins künfftige die Banco von Zween Herren des Rahts, Zween Oberalten, Zween Cämmerei=Bürgern und Fünf Banco=Bürgern administriret werden, wovon jährlich ein Herr des Rahts, ein Oberalter und ein Cämmerei=Bürger abtritt, und sollen an des abzutretenden Banco=Bürgers Stelle allemal auf Michaelis von dem Commercio Vier Personen der Bürgerschafft präsentiret werden,*) woraus die Bürgerschafft**) Zwey

*) Der herkömmliche, dieser Präsentation vorangehende, Wahl=Modus ist folgender. Die Banco=Bürger versammeln sich mit der Commerz=Deputation und formiren einen Auffsatz von vier Personen, die dem Ehrbaren Kaufmann präsentirt werden; dieser setzt durch die Alt=Adjungirten noch vier andere bei, und erwählt alsdann aus sämmtlichen so Vorgeschlagenen vier, zu dem, Erbgesessener Bürgerschaft zu übergebenden Auffsatze.

**) Dem Herkommen gemäß ausnahmsweise nicht nach Viril=Stimmen, sondern nach Kirchspiels=Stimmen. S. oben Bd. I. S. 23. Note *).

zu erwählen hat, welche E. E. Raht auf Art und Weise, wie es mit der Cämmerei-Bürger-Wahl gehalten wird, präsentiret, und einer aus der Pose zum Banco-Bürger erwählet wird; *) die Verwaltung aber soll nicht ehender angetreten werden, bis die Rechnung abgeleget und die Banco aufs neue Jahre wieder eröffnet wird."

"Zur Ablegung der Rechnung soll jährlich eine Deputation (welche aus Zween Herren des Rahts, Zween Oberalten, Zween Verordneten der Cämmerei und Zween Deputirten des Commercii bestehen, und von jedem Collegio selbst gewählet werden, jedoch daß die aus dem Commercio also Erwählte vorgängig den Eid der Verschwiegenheit leisten sollen) gemachet werden, die Alles gebührlich und exacte nachsehe, und alsdann nach Befinden in optima juris forma den abgetretenen Banco-Bürger und seine Erben quitire, um niemalen seiner Verwaltung halber einigen Anspruch zu haben; und worüber selbige Deputation quitiren wird, dasselbe soll so kräfftig gehalten werden, als wann es von E. E. Raht und der Erbgesessenen Bürgerschafft geschehen wäre."

Die specielle Verwaltung liegt den fünf Banco-Bürgern ob. Diese werden vor Antretung ihres Amtes vor dem Rathe beeidigt. Der älteste derselben führt das Präsidium.

Die Stellen sämmtlicher Bank-Officianten wurden, dem Rath- und Bürgerschlusse vom 18. und 19. Januar 1619 zufolge, ursprünglich abseiten der Banco-Deputation durch Stimmenmehrheit conferirt, später, der, dem Art. IX. des Haupt-Recesses anlie-

---

*) In der Regel wird die Wahl der Banco-Bürger und der Cämmerei-Verordneten in einem und demselben Rath- und Bürger-Convente vorgenommen. Trifft das Loos bei letzterer einen, auch zum Banco-Bürger Designirten, so wird erstere ausgesetzt. So namentlich in den Rath- und Bürger-Conventen vom 16. October 1800 und 20. October 1808. — Ein Namenverzeichniß der Banco-Herren und Banco-Bürger von 1619—1729 findet sich in Fabricii Mem. Hamb. Tom. 6. p. 113—120.

genden, durch Rath- und Bürgerschluß vom 5. October 1712 beliebten Classification der Stadtdienste gemäß, verkauft; dieser Verkauf aber durch Rath- und Bürgerschluß vom 1. October 1818 für die Zukunft abgeschafft. Der Buchhalter der Lehn-Banco wird, diesem Rath- und Bürgerschlusse zufolge, von dem großen Banco-Collegio, unter Vorbehalt der Genehmigung des Raths und mit einer gegenseitig freien halbjährlichen Loskündigung, aus einem, von den Banco-Bürgern anzufertigenden Aufsatze von vier bis sechs Personen, gewählt; erhält, außer den Gebühren für eingebrachte Contanten, ein festes Gehalt von Crt.℔ 2,400, und muß eine Caution von Bco.℔ 20,000 bestellen. Die Buchhalter bei der Kaufmanns-Banco werden, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 19. November desselben Jahres, gleichfalls von dem großen Banco-Collegio, unter Vorbehalt der Genehmigung des Raths, aus einem, von den Banco-Bürgern vorzulegenden Aufsatze von vier Personen, auf gegenseitig völlig freie halbjährige Aufkündigung, gewählt. Sie erhalten, bis diejenigen Buchhalter, welche ihre Stellen gekauft haben, ausgestorben, ein jährliches Gehalt von Crt.℔ 2000, nebst genau bestimmten Gebühren, müssen eine angemessene Caution leisten, und sind verpflichtet, sich allen Veränderungen zu unterwerfen, welche, rücksichtlich ihres Dienstes und der damit verbundenen Gehalte und Emolumente zu treffen, für dienlich erachtet werden möchte. Nach erfolgtem Absterben derjenigen Buchhalter, die ihre Stellen erkauft haben,*) soll eine, den Bedürfnissen der Banco-Administration angemessene Anzahl von Buchhaltern, zur persönlichen Betreibung der Banco-Geschäfte, ohne Assistenten, mit angemessenen jährlichen Gehalten und einzelnen, genau festzusetzenden Neben-Emolumenten, auf gegenseitig völlig freie halbjährige Aufkündigung, bestellt, und sollen die, dann fest zu bestimmenden

*) Der letzte derselben ist im Februar 1845 gegen Zusicherung einer Pension abgetreten.

Abgaben für die Eröffnung eines Conto und für die Folien, zum Vortheil der Bank erhoben werden.

Die innere Geschichte der Hamburgischen Bank und insbesondere die, zuerst theilweise am 17. Juni 1770 und sodann ausschließlich am 8. Juli 1790 durch Rath- und Bürgerschluß beliebte Reducirung des Banco-Fonds auf fein Silber, ist dargestellt und erörtert in Büsch, theoretisch-practischer Darstellung der Handlung. 3te Ausg. Th. 2. S. 31—54, und in dessen sämmtlichen Schriften über Banken und Münzwesen S. 170—298. Ueber die, abseiten des damaligen Französischen Gouvernements, vom 11. November 1813 bis zum 17. April 1814 successiv erfolgte Wegnahme der Hamburgischen Bank, ist nachzusehen: Pehmöller, geschichtliche Darstellung der Ereignisse, welche während der Blockade in Folge der Verfügungen des Französischen Gouvernements die Hamburgische Bank betroffen haben. Hamburg, 1814. 8. *)

Den eigentlichen Fonds dieser Bank — welche, neben ihrer ursprünglichen Bestimmung, das Kippen, Wippen, Waschen, Schmelzen und Ausführen der guten schweren Münzen zu verhindern, seit ihrem Entstehen, ohne irgend eine weitere Neben-Tendenz **) für den Staat oder die Interessenten, nur die Er-

*) Eine daselbst S. 112 u. 113 befindliche Uebersicht ergiebt, daß die Silber-Valuta damals die Summe des Guthabens sämmtlicher Bank-Gläubiger bedeutend überstieg.

**) Früher war der Verwaltung der Verordneten der Banco freilich ein öffentliches Korn-Magazin untergeben, dessen Errichtung, bereits im Receß von 1483 Art. 66 (63) von der Bürgerschaft beantragt, durch Rath- und Bürgerschluß vom 13. Februar 1618 definitiv beliebt ward. Der Ankauf des daselbst lagernden Korns wurde aus den in der Bank befindlichen Baarschaften bestritten; die Cämmerei-Casse trug indessen, zufolge eines am 28. Januar 1639 zwischen der Cämmerei und den Verordneten der Banco abgeschlossenen Contracts (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 1. S. 571 u. 572), jeden daraus erwachsenden Verlust, wogegen die Verordneten der Banco verbunden waren, den etwanigen jährlichen Gewinn derselben einzuliefern. Im Jahre 1699 wurde diese Verwaltung den Verordneten der Banco abgenommen, und eine eigne

leichterung und Beförderung des Geld=Umlaufs bezweckt, und eine reine Giro=Bank ist — machen seit 1790 Silber=Barren aus, welche wenigstens die Feinheit von 15 Loth 12 Grän haben müssen. Für jede Mark fein werden dem Einbringer 27 ℳ 10 ß Bco. auf sein Folium gut geschrieben. Wer aber eine Mark fein aus der Bank herausziehen will, dem wird dieselbe zu 27 ℳ 12 ß Bco. angerechnet, welche $\frac{4}{9}$ Procent Verlust als Ersatz der Administrations=Kosten anzusehen sind. — Daneben nimmt dieselbe auch als Pfand, gegen eine geringe Zinse, Piaster und Münzen von Piaster=Gehalt, zu 27 ℳ 6 ß Bco. die Mark fein, und Kupfer in Barren.

Die Befugniß, ein Folium in der Bank zu haben, steht nur den hiesigen Groß=Bürgern, so wie denjenigen Mitgliedern der hiesigen Portugiesischen und Deutschen Israelitischen Gemeinde zu, welche die, von jenen der Cämmerei=Casse für das Groß=Bürgerrecht zu erlegende Gebühr (seit 1833 respective Crt. ℳ 750 oder Crt. ℳ 25) entrichtet. Den hiesigen Mäklern, welchen sie fruher (zuerst in der Mäkler=Ordnung von 1679 Art. 9 und demnächst in dem revidirten Reglement der Hamburgischen Wechsel= und Lehn=Banco vom 7. September 1710 Art. 32 bei schwerer Geldstrafe) versagt war, ist dieselbe erst in Folge der neuesten Mäkler=Ordnung vom 15. December 1824 § 26 verstattet. — Die Bank=Interessenten dürfen über einen ihnen zugeschriebenen Posten erst, nachdem er ihnen wenigstens eine Nacht zugeschrieben gestanden,

---

Korn=Deputation zu diesem Behufe errichtet. Zufolge Decrets der kaiserlichen Commission vom 1. August 1710 (Klefeker Sammlung Hamb. Gesetze Th. 1. S. 572—574) ward diese wieder aufgehoben und das Korn=Magazin den Verordneten der Banco von Neuem untergeben, auch zu diesem Behufe dem Reglement der Hamburgischen Wechsel= und Lehn=Banco vom 7. September 1710 ein eigenes Reglement des Kornwesens bei dieser Stadt (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 1. S. 590—592) angehängt. Während der Französischen Occupation wurde dieses Korn=Magazin aufgeräumt und das für dasselbe bestimmte Gebäude zur Caserne eingerichtet, welche Bestimmung es auch später behielt.

und über ihr Guthaben überall nur persönlich, oder vermittelst einer, von den Banco=Bürgern auszufertigenden, nur für ein Jahr gültigen und keine Substitution zulassenden Vollmacht, disponiren. Die Erben eines Bank=Interessenten können dessen Guthaben nicht abschreiben, bis sie durch ein Decret des Raths dazu befugt sind. Das Abschreiben für andere hiesige Bürger, welche kein Bank=Folium haben, ist in der neuen Falliten=Ordnung Art. 27 ausdrücklich als zulässig anerkannt; das Halten einer Bank=Rechnung für Fremde dagegen in dem Bank=Reglement von 1710 Art. 31 bei schwerer Strafe untersagt.

Der Bankschatz ward bis zum Maibrande 1842 in Kellern unter dem Rathhause verwahrt, für die Bureaus, welche sich bis zum Jahre 1826 gleichfalls im Rathhause befanden, ward in den Jahren 1825 und 1826 neben diesem ein eignes Gebäude errichtet. Nach jenem Brande wurde der Bankschatz in die zu diesem Zweck eingerichteten Souterains der neuen Börse gebracht. Für die Bureaus wurden drei Zimmer im obern Stockwerk der Börse eingeräumt. Der Bau eines neuen Bank=Gebäudes, mit feuerfesten Gewölben, am Adolphs=Platze, ward im Jahre 1845 begonnen.

---

5. Münz=Deputation.

Eine sehr ausführliche Geschichte des Hamburgischen Münzwesens bis in die ersten Decennien des achtzehnten Jahrhunderts enthält der dritte Abschnitt der, von Klefeker auf Befehl des Raths im Jahre 1734 herausgegebenen, Nachrichten, zur Erläuterung der fürnehmsten, zwischen der Krone Dännemark und der Stadt Hamburg obschwebenden Mißhelligkeiten. Ein kurzer Auszug daraus findet sich in Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 12. S. 207—243. Reiche Beiträge liefern: Langermann, Hamburgisches Münz= und Medaillen=Vergnügen. Hamburg, 1747 flg. 4.,

in neuester Zeit fortgesetzt von einem Ausschusse des Vereins für Hamburgische Geschichte, unter dem Titel: Die neueren Hamburgischen Münzen und Medaillen, bis jetzt zwei Hefte, die Portugalöser und die Bürgermeister-Pfenninge enthaltend, und Grautoff, Historische Schriften. Lübeck, 1836. 8. Bd. III.

Das Recht, Geldwechselei zu treiben, welches nach den staatsrechtlichen Begriffen des Mittelalters einen integrirenden Theil des Münz-Regals bildete (wie denn ursprünglich auch in Hamburg nur vom Rathe privilegirte Geldwechsler bestanden, und im Jahre 1619, bei Errichtung der Bank, dieser der Geldwechsel ausschließlich beigelegt ward), so wie die Befugniß, das Gewicht und den innern Gehalt der Münzen zu untersuchen, ward den Bürgern der Stadt Hamburg bereits in dem kaiserlichen Privilegium von 1189 dahin verliehen:

"Argentum quoque in ipsa civitate si quis cambire voluerit, in quocunque loco fuerit oportunum cambiat, nisi fuerit ante domum monetae. Potestatem etiam habeant examinandi denarios monetariorum in pondere et puritate."

Die Münz-Gerechtigkeit selbst übte Hamburg, ausweise des zwischen Lübeck und Hamburg im Jahre 1255 abgeschlossenen Münz-Vereins (Sartorius Urkundenbuch zur urkundlichen Geschichte des Ursprungs der Deutschen Hanse S. 71. Hamb. Urkundenbuch No. DXCI.) schon in den mittleren Decennien des dreizehnten Jahrhunderts; obwohl die förmliche Cession abseiten der Holsteinischen Grafen (Klefeker Sammlung Hamb. Gesetze Th. 12. S. 247) erst im Jahre 1325 erfolgte. Die Befugniß, goldene Münzen zu schlagen, erhielt Hamburg erst durch das Privilegium des Kaisers Sigismund vom 4. April 1435 (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 12. S. 248).

Als der Münze vorgesetzt, werden in den Fastis Procons. et Cons. Hamb. bereits bei dem Jahre 1355 zwei Rathsherren, und demnächst bei dem Jahre 1433 die beiden jüngsten Bürgermeister aufgeführt, ohne deren Vorwissen und Genehmigung die

goldenen, wie die silbernen Münzen weder dem Stempel übergeben, noch demnächst ausgegeben werden dürfen; die aber übrigens, rücksichtlich des ganzen Münz-Geschäfts, mit der Banco-Deputation zusammentreten, welcher, zufolge des Art. 49 des Reglements der Hamburgischen Wechsel- und Lehn-Banco vom 7. September 1710, die specielle Verwaltung des Münzwesens und insbesondere der Einkauf des Silbers und des Goldes obliegt. — Bei hinreichender Circulation sind hieselbst seit 1808 keine Silber-Münzen, außer Schillingen, Sechslingen und Dreilingen, geprägt. Ducaten werden alljährlich geprägt, Portugalöser nur bei vorkommenden besondern Gelegenheiten, als Gedächtniß-Münzen.

Der früher übliche Verkauf des Dienstes des Münz-Meisters ward bereits durch Rath- und Bürgerschluß vom 9. October 1724 abgeschafft. Die neuesten Verfügungen über Conferirung dieser Stelle enthält der Rath- und Bürgerschluß vom 26. September 1805, demzufolge die Wahl desselben von den Münz-Patronen und dem großen Banco-Collegio gemeinschaftlich, unter Vorbehalt halbjähriger Dienst-Aufkündigung, vorgenommen wird. Er wird vor dem Rathe beeidigt und muß eine Caution von Crt.℔ 30,000 leisten, und jedes Mal, wenn er größere Summen zu Händen bekommt, völlige Sicherheit für deren Belauf stellen. Er darf nicht ohne Auftrag münzen, und sodann nur zufolge eines, jedes Mal mit ihm zu errichtenden Contracts über den Münz-Lohn. Nebst freier Wohnung bezieht er ein jährliches Gehalt von Crt.℔ 1,200.

Der Münz-Wardein wird, der durch Rath- und Bürgerschluß vom 5. October 1712 beliebten Classification der Stadtdienste zufolge, vom Rathe erwählt.

---

6. Post-Verwaltungs-Deputation.

Bis zum Jahre 1821 war das Hamburgische Postwesen theils in den Händen von Privatpersonen, theils fremden Staaten untergeben.

Schon seit ihrem ersten Entstehen waren es ohne Zweifel die kaufmännischen Gesellschaften, welche die Absendung von Boten an ihre auswärtigen Comptoire und dann auch die Beförderung von Briefen nach den Städten, wo diese Comptoire lagen, übernahmen. Anfangs mietheten die Aelterleute Boten für den einzelnen Fall, und erst gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts, seitdem die Kaufmannschaft einen gemeinschaftlichen Vorstand und eine gemeinschaftliche Börse hatte, wurde das Geschäft regelmäßiger betrieben. Die Leute, die aus dem Botenlaufen Geschäft machten, affigirten, so oft sie eine Reise unternehmen wollten, eine desfallsige Anzeige an der Börse und sammelten die Briefe ein; dazu war aber die Erlaubniß der Aelterleute erforderlich, und diese knüpften sie sehr bald an gewisse Bedingungen. So kam das Botenwesen, und zwar zuerst die Correspondenz mit Flandern, allmählig in eine gewisse Ordnung. Die Boten nach Antwerpen wurden (wahrscheinlich 1570 zuerst) förmlich beeidigt und an bestimmte Abgangstage gebunden. Dafür erhielten sie eine Art Privilegium. Beeinträchtigungen desselben durch die Boten des Hansischen Comptoirs in Antwerpen veranlaßten einen Briefwechsel mit dem Letzteren, und auf dessen Bitten verfaßten die Aelterleute am 10. Juli 1578 eine förmliche "Ordnung für die Boten nach Antwerpen," die demnächst im Jahre 1780 von Commissarien des Raths revidirt und confirmirt ward.*) Auf ganz ähnliche Weise, nur besser, wurde 1586 durch eine andere Verordnung das Botenwesen auf Köln regulirt (hier werden außer den Abgangstagen auch schon

*) Im Auszuge abgedruckt in Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 12. S. 583.

Ankunftstage festgesetzt); um die selbige Zeit das Botenwesen auf Lüneburg (1583), etwas später (jedoch vor 1592) das Botenwesen auf Emden. Anfangs berührten die Boten zwischen hier und Antwerpen auch Amsterdam, aber schon sehr bald nach der Ordnung von 1578 vereinigte man sich mit den Holländischen Behörden in Amsterdam über ein alternirendes Botensenden zwischen dieser Stadt und Hamburg; später kam eine Ordnung für das Botenlaufen zwischen Amsterdam und Antwerpen zu Stande, und die Hamburger scheinen nun auf die letztere Wegestrecke verzichtet zu haben, wogegen die Amsterdamer darin willigten, ihre Boten nur bis Hamburg, und nicht wie früher bis Danzig gehen zu lassen; die hiesigen Aelterleute richteten darum 1593 ein besonderes Botenwesen von hier auf Danzig ein. So kamen zu den sogenannten "Boten nach Westen" östliche Course hinzu, und zwar 1592 das Botenwesen auf Lübeck, 1593 auf Leipzig, 1602 auf Kopenhagen und ganz Dännemark. Im Jahre 1607 wurde zum ersten Male eine allgemeine Boten-Ordnung verfaßt und durch den Druck bekannt gemacht; sie wurde später 1641 und dann 1678 aufs Neue revidirt und gedruckt. In der Verordnung von 1641 finden sich noch die bisher erwähnten neun Boten-Course aufgeführt; andere scheinen nicht hinzugekommen und die in den Urkunden vorkommenden Friedrichsstädter, Frankfurter und Nürnberger Boten nicht hiesige gewesen zu seyn, sondern den genannten Städten angehört zu haben, mit denen übrigens die hiesigen Aelterleute, eine Art Controlle ausübend, über die Einrichtung correspondirten. So entstand und entwickelte sich das Hamburgische Briefpostwesen, welches zwar später durch die Reichsposten (1615) und die abseiten anderer Regierungen (von Dännemark, *) Schweden, Preußen, Hannover, Braunschweig

*) Die, den Königlich Dänischen Post-Bedienten hieselbst zukommenden Immunitäten und Freiheiten sind regulirt in einem, dem am 28. April 1736 zu Kopenhagen errichteten Vergleiche zwischen dem Könige von Dännemark und der Stadt Hamburg angehängten, zu Altona am

und Mecklenburg) hier errichteten Post-Comptoire vielfach verdrängt und beeinträchtigt, nichts desto weniger für die Boten, die von wirklichen Fußläufern sich allmählig zu Post-Verwaltern (und demnächst zu wohlbehaltenen Sinecuristen) umgestalteten, wie für die Aelterleute jener kaufmännischen Gesellschaften, eine Quelle reicher Revenüen ward. *)

In Erwägung der Nothwendigkeit einer zeitgemäßen Ausbildung des Postwesens, wodurch zugleich dem politischen, commerciellen und finanziellen Interesse des Staats Genüge geleistet werde, fand sich der Rath bewogen, am 20. December 1821 der Erbgesessenen Bürgerschaft die Einführung eines Hamburgischen Post-Regals, jedoch den fremden Staaten ihre Rechte vorbehalten, so wie die Errichtung einer provisorischen Post-Verwaltungs-Commission vorzuschlagen; welchem Antrage die Erbgesessene Bürgerschaft beitrat, indem sie zugleich die ihr vorgelegten, zu diesem Behuf, unter Vorbehalt ihrer Genehmigung, mit den Börsen-Alten und den Deputirten der Flander-, Englands- und Schonen-Fahrer-Gesellschaften, so wie mit den Amsterdamer Boten, **) respective am 8. December und 16. October jenes Jahres abgeschlossenen Vergleiche (Lohmann Hamb. Rath- und Bürgerschlüsse Th. 2. S. 74—77) genehmigte. Uebertragen ward dieser provisorischen Commission die Uebernahme sämmtlicher Post-Anstalten, Cassen, Archive, Grundstücke und Mobiliar-Zubehöre,

---

10. Juli desselben Jahres abgeschlossenen Separat-Artikel (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 9. S. 325—327); welcher zugleich als Norm für die staatsrechtliche Stellung aller übrigen fremden Post-Bedienten beobachtet wird.

*) Obige, den Protocollen der Börsenalten entnommene Notizen über die früheren Hamburgischen Postboten sind wörtlich entlehnt aus Kirchenpauer Programm S. 41 u. 42.

**) Mit den Pommerschen und Lübecker Boten wurden später ähnliche Vereinbarungen, wie mit den Amsterdamer Boten abgeschlossen. Die übrigen früher bestandenen Boten-Stellen waren damals bereits eingegangen.

für Rechnung der Stadt; die Ausführung der sonstigen, in den Vereinbarungen mit den Börsen-Alten und mit den Amsterdamer Boten enthaltenen Stipulationen; die Ergreifung interimistischer Verfügungen für den ununterbrochenen Fortgang der Verwaltung, und die Vorbereitung von Vorschlägen zu einer definitiven Organisation des Postwesens.

Diese definitive Organisation erfolgte demnächst durch die, in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 15. November 1832, am 21. December desselben Jahres publicirte Verordnung wegen der allgemeinen Organisirung des Hamburgischen Staats-Postwesens.

Dieser Verordnung zufolge ward eine Post-Verwaltungs-Deputation eingesetzt, bestehend, gleich der früheren provisorischen Commission, aus:

einem Syndicus, als Präses,
einem nicht graduirten Mitgliede des Raths,
einem Mitgliede des Collegii der Oberalten,
einem Verordneten der Cämmerei und
einem Mitgliede der Commerz-Deputation.

Der Post-Director kann durch den Präses zu den Versammlungen der Deputation zugezogen werden, und hat dann eine berathende Stimme.

Dieser Deputation ist das Postwesen des Hamburgischen Staats in seinem ganzen Umfange untergeordnet. Namentlich aber hat sie:

1. Für die Aufrechthaltung der Staats-Post-Gerechtsame Sorge zu tragen, und nöthigenfalls das Erforderliche an den Rath zu bringen.
2. Es steht ihr die Wahl und Beeidigung, so wie die Kündigung, Entlassung und Bestrafung ihrer Beamten und Officianten zu. Jedoch ist die Wahl des Post-Directors der Confirmation des Raths unterworfen, vor welchem derselbe auch beeidigt wird.

3. Sie entscheidet in erster Instanz, und unter Vorbehalt der Berufung an den Rath, in allen streitigen, das Postwesen betreffenden Fällen, so wie auf Gesuche und Bittschriften in Bezug auf dasselbe; desgleichen in allen Contraventions=Fällen und Vergehen in Post=Angelegenheiten, auch über Dienst=Vergehen, und hat sie, in so fern eine förmliche Untersuchung einzuleiten wäre, um die Anstellung derselben die Polizei=Behörde zu ersuchen.
4. In folgenden Punkten hat jedoch die Post=Verwaltungs=Deputation etwanige Vorschläge zu Abänderungen an den Rath zu bringen:
   a) bei Veränderung des durch die Verordnung vom 21. December 1832 festgesetzten Porto's;
   b) bei Veränderung der bestehenden Abgangszeit der Posten;
   c) bei wesentlichen Veränderungen in den vertragsmäßig bestehenden Verhältnissen mit fremden Post=Aemtern, und bei Abschließung neuer desfallsiger erheblicher Uebereinkünfte. Die Ausführung der bestehenden Post=Verträge, und etwanige, in der Art der Ausführung derselben zu treffende Modificationen, so wie unwesentliche Abänderungen in der Sache selbst, bleiben jedoch der Post=Verwaltungs=Deputation allein überlassen.

In weniger bedeutenden Administrations=Angelegenheiten und Contraventions=Fällen kann der Präses der Deputation die nöthigen Verfügungen treffen, wiewohl unter dem Vorbehalt einer eventuellen Berufung an die Deputation; auch in eiligen Fällen kann er die erforderlichen Verfügungen ertheilen.

In Hinsicht der finanziellen Verhältnisse hat die Post=Verwaltungs=Deputation, nach den desfallsigen Grundsätzen des allgemeinen Finanz=Reglements, jährlich ein Budget über ihre Ausgaben einzureichen; am Schlusse jedes Monats aber die für ihre Administration entbehrlichen Gelder, nebst einer Monats=Abrechnung,

an die Cammer einzuliefern. Die Ueberschüsse dieses Dienstzweigs kommen vorgängig dem, durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. December 1821 angeordneten, in Hamburgischen Staats-Papieren, eventuell auch in Grundstücken anzulegenden Reserve-Fonds zu, der für die, durch eben jenen Rath- und Bürgerschluß festgesetzten Leibrenten der Börsen-Alten und Post-Boten zu eventueller Sicherheit dient.

Das Beamten-Personal der Post-Verwaltung besteht, jenem Rath- und Bürgerschlusse zufolge, aus:

einem Post-Director, mit Crt.ℳ 6000 Gehalt und freier Wohnung im Posthause;

einem Post-Inspector, mit Crt.ℳ 3600 Gehalt und freier Wohnung im Posthause;

einem Cassirer, mit Crt.ℳ 3000 Gehalt; dieser wird vor dem Rathe beeidigt, ist zugleich verpflichtet, Secretariats- und andere ihm aufgetragene Geschäfte zu übernehmen, und steht es nach erster Erledigung dieser Stelle zu einer weiteren Beliebung, ob dieselbe beizubehalten sey oder nicht;

vier Secretaire, mit respective Crt.ℳ 3500, Crt.ℳ 2400, Crt.ℳ 2000 und Crt.ℳ 1600 Gehalt; einer der jüngeren Secretaire ist, gleich dem Director und dem Inspector, verpflichtet, im Posthause zu wohnen;

einem Post-Schreiber, mit Crt.ℳ 1400 Gehalt.

Als Officianten sind beim Postwesen angestellt:

zwei Päckerei-Besteller und Wagenmeister, mit respective Crt.ℳ 1000 und Crt.ℳ 900 Gehalt;

ein Ober-Briefträger, mit Crt.ℳ 900 Gehalt;

neun Briefträger, von denen die drei ältesten Crt.ℳ 800, die drei folgenden Crt.ℳ 750 und die drei jüngsten Crt.ℳ 700 Gehalt beziehen.

Die erforderlichen Schirrmeister bei den fahrenden Posten und deren Gehalte werden, so wie der Dienst es mit sich bringt,

von der Post=Verwaltungs=Deputation bestimmt. — Ein Aufseher im Posthause, welcher daselbst zu wohnen hat, und vom Post=Director ernannt, jedoch von der Deputation confirmirt und beeidigt wird, erhält, außer freier Wohnung und Feuerung, ein Gehalt von Crt.℔ 400.

Die, sämmtlich im Stadt=Posthause vereinigten, Post-Anstalten des Hamburgischen Staats begreifen:

die Briefposten:

nach Lübeck,

nach Bremen, Oldenburg und Holland,

nach Wismar, Rostock, Greifswald, Stralsund, Rügen, Stettin und ganz Pommern,

nach Großbrittannien und Irland, allen Englischen Colonien und sämmtlichen Europäischen und Außereuropäischen Ländern und Orten, mit denen England in commercieller Verbindung steht; *)

die Beförderung und Distribuirung aller und jeder seewärts von hier abgehenden und hieselbst ankommenden Schiffs=Briefe und Briefpackete, sie mögen aus Europäischen oder Außereuropäischen Plätzen kommen, mit einziger Ausnahme der von hier abgehenden Briefe, welche von Seiten des absendenden Kaufmanns direct an Bord eines Schiffes, welches abzusegeln im Begriff ist, gesendet werden möchten,

---

*) Zufolge Bekanntmachung vom 22. März 1841 ward, in Gemäßheit eines abseiten der hiesigen Post=Behörde mit dem Königlichen General=Postamt zu London abgeschlossenen Vertrags, vom 6. April jenes Jahres an, das diesseitige Porto für die hiesige Local=Correspondenz, so wie für die Correspondenz des städtischen Gebiets von und nach ganz Großbrittannien, und anderseits das Englische Porto für die zwischen Großbrittannien und dem Hamburgischen Staate gewechselte Correspondenz, heruntergesetzt. Durch eben jenen Vertrag machte sich die städtische Post=Behörde anheischig, eine gleiche Reduction für die über Hamburg geführte Correspondenz derjenigen Staaten eintreten zu lassen, mit denen die Englische Regierung Vereinbarungen über eine Porto=Reduction späterhin treffen werde.

so wie der ankommenden, welche an den Eigenthümer des Schiffes, oder an den Schiffs-Correspondenten, oder an den dirigirenden Rheder gerichtet, und dem Schiffer zur persönlichen Bestellung anvertraut sind;

die Fahrposten nach Lübeck, *) und, in Gemeinschaft mit der Königlich Hannöverschen Post, nach Harburg, Rothenburg, Verden, Bremen u. s. w., nach Delmenhorst, Oldenburg, Emden, Jever, ganz Ostfriesland; von Oldenburg nach Gröningen, Friesland und über die Süder-See nach Amsterdam (die sogenannte Bremer fahrende Communion-Post);

und außerdem:

seit dem 1. Januar 1835, in Folge der desfallsigen Verordnung vom 10. December 1834, revidirt am 12. April 1838, die Fußpost für die Stadt, die Vorstädte und für Hamm und Horn;

so wie endlich:

seit dem 1. Januar 1839, in Gemäßheit der Verordnung vom 10. December 1838, demnächst revidirt und publicirt am 23. December 1840, die Expedition sämmtlicher Extra-Posten, Couriere und Estafetten.

Hinsichtlich der Briefposten sind insbesondere folgende Verfügungen der Verordnung vom 21. December 1832 hervorzuheben.

Eine Zurückgabe der bereits auf der Post eingereichten Briefe kann in der Regel nicht, und ausnahmsweise nur unter Beobachtung folgender Formen, stattfinden. Es haben sich diejenige Person oder Personen, welche die Aufschrift des Briefes und die Unterschrift desselben geschrieben haben, persönlich auf dem Post-Comtoir einzufinden, und die Abschrift des Briefes, oder

---

*) Die, zufolge Uebereinkunft vom 24. April 1841, mit Dännemark gemeinschaftliche Diligence zwischen hier und Lübeck geht nicht vom Stadt-Posthause, sondern vom Dänischen Posthause ab.

das Copir-Buch, so wie das Pettschaft, welches auf dem Siegel des zurückzugebenden Briefes abgedruckt ist, mitzubringen. Die vorgedachten Personen haben sodann in Gegenwart des Post-Directors, oder in seiner Abwesenheit des Post-Inspectors, die volle Aufschrift und Unterschrift des Briefes niederzuschreiben, und falls in allen vorgedachten Hinsichten die Uebereinstimmung mit dem zurückverlangten und eventuell zu öffnenden Briefe hervorgeht, so ist derselbe gegen Quitung zurückzugeben, wobei eine Recognition von Crt. ℔ 12 zum Besten der Post-Casse zu entrichten, das Porto aber nicht zu restituiren ist. Diese Zurückstellung muß jedoch auf jeden Fall eine halbe Stunde vor dem Schluß der Klappe derjenigen Post, mit welcher der Brief hat abgehen sollen, verlangt werden.

Ueber abgehende recommandirte Briefe werden auf Verlangen Post-Scheine gegen eine Gebühr von vier Schillingen ertheilt. Jedoch übernimmt die Post-Verwaltung dabei keine andere Verpflichtung, als daß die Annahme und richtige Absendung der Briefe abseiten des hiesigen Post-Amts bescheinigt, und daß durch Absendung eines Lauf-Zettels und Verwendung bei fremden Post-Aemtern, so viel thunlich, nachgewiesen wird, wo der betreffende Brief abhänden gekommen seyn möchte. Für recommandirte Briefe wird übrigens das doppelte Porto entrichtet. Ankommende recommandirte Briefe werden nur gegen einen Empfang-Schein ausgeliefert. — Beschwerte Briefe werden in jeder Hinsicht den recommandirten Briefen gleich gestellt, und übernimmt die Post-Verwaltung wegen derselben durchaus keine höhere Verbindlichkeit

In Betreff der Fahrposten, und zwar respective sowohl der zwischen Hamburg und Lübeck fahrenden und der Bremer Communion-Post, als der von sämmtlichen hiesigen fremden Post-Aemtern zu expedirenden, leiden, dem § 27 der Post-Verordnung vom 21. December 1832 zufolge, die früheren desfallsigen Vorschriften und Verfügungen nach wie vor Anwendung; so nament-

lich: Publicandum wegen der bei den hiesigen fahrenden Posten getroffenen Maaßregeln zur Vorbeugung der Verkürzungen der hiesigen Zoll- und Accise-Einnahmen, publicirt am 25. August 1815. In so fern in dieser Hinsicht neue Einrichtungen zu treffen seyn möchten, ist es der Post-Verwaltungs-Deputation überlassen, unter thunlichster Anschließung an die allgemeinen Grundsätze der Verordnung vom 21. December 1832, und eventuell unter Genehmigung des Raths, das Erforderliche zu verabreden und zu reguliren.

---

7. Deputation zur Korn-Ordnung.

Bis gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts war der Kornhandel auch in Hamburg durch Prohibitiv-Gesetze und Abgaben vielfach beschränkt.

Der Receß von 1458 Art. 29 verfügt:

"Item so schall nemendt uth desser Stadt voren korne edder ander guder, de de Raedt hefft vorbaden edder vorbedet, sunder vulbordt des Rades; wereth, dath yement dar enbaven dede, so scholen de guder, de so uthgevoreth werden, tho der Stadt behoff vorfallen wesen, dar tho schall de Jenne, de dath doeth edder doen leth, dat beteren myth twintig marck sulvers, unn we dat meldet, de schall dar den andern penning aff hebben."

Im Receß von 1483 Art. 35 (32) wird dieses Verbot wiederholt, die Strafverfügung aber dahin geschärft:

"Dar tho schall de Jenne, de dath doeth edder doen leth, dat beteren myth deme hogesten, he ßy bynnen edder buten Rades."

und überdies hinzugefügt:

"Ock schall de Raedt nemende yennyge vrygh breve gheven, jennygerleie korne by der elve tho ladende effte dar aff tho vorende. Unde effte de Raedt umme etlyke vrygh breve up korne tho ghevende, van Heren, Fürsten edder anderen merck- lyken personen van werdicheit angelanget worden, ßo mach de

Raedt myth etlicken borgeren unde werckmesteren der ampte spreken, wes daranne denne nuttest gedaen sy. Ock wyll de Raedt bestellen by ehren amptluden up ehren sloten, dath se dath ehren undersaten also beden, dat nement korne yn anderen marckeden, wenn tho Hamborch effte yn de stede yn deme Receß darup gemaket, voren edder bringhen, unde nicht van der elve voren edder voren laten, by vorlust des gudes."

Ferner heißt es in beiden Recessen, von 1458 Art. 30, von 1483 Art. 36 (33), übereinstimmend:

"Item wereth, dat yement anders wor bylanges der elve korn schepede, unde darmede thor ßewarth yn ander lande ßeghelde, doeth dat eyn borger edder inwaner desser Stadt, de schall hyr nicht lengher borger edder inwaner wesen. Doeth dat aver eyn gast, de schall yn unser Stadt havene nicht mer laden. Unse borger scholen eme ock yn anderen havenen nicht mer laden. Ock de stuermann unde schiplude, de dar also mede wesen hebben, schall neen schipher hyr mer voren. Men schall ock dath schyp nicht mer schepen yn unser haven, efft ydt de schipper wol vorkofte. We dat brickt, de schall dat beteren na wylkore des Rades, so vaken he dath doeth."

In ähnlicher Weise verfügt der Receß von 1529 Art. 61:

"Eyn Erbar Raedt wyll ock myth den vorordenten borgheren yarlykes to wegen trachten, dar dorch dem kopmanne orsake gegeven werde, allerleie korne hyr tho bringende, dath men na gelegenheith der jare unde des gemenen ummeganden koepes unsen borgheren gestaden moghe, so vele des twusken eynem Erbaren Rade unde den vorordenten borgheren bespraken werth, uth to vorende, up dath denne nene vordechtnisse wyder vor= orsaket werde dorch affvore des kornes van der elve unde uth dusser guden Stadt, de men tho tyden uth redelyken orßaken vorghunnen, unde na ghelegenheyt der vare, deger unde alle vor= beden unde vorhinderen moeth. Szo wyll eyn Erbarer Raedt, noch jennich persone des Rades, nenen schipperen offte koep=

mannen, borgheren offte gesten na dussem dage nenerleye teken effte paßborth up korne uth dusser Stadt unde van der elve tho schepende geven, ydt sy denne dorch den Erbaren Raedt unde de vorordenten borgher der veer kaspel bespraken unn bevulbordet, dat ßodan tho donde nutte unde van noden ßy. Worde yennich persone befunden, de ane sodane gemene vulbordt, teken effte paßborth up korne geve, ock buten sodane vorloff korne uth dusser Stadt offte van der elve vorde, schall dath deme Rade myth medewetende unde vulborde der gemenen vorordenten borgheren beteren, offte dusser Stadt wanynghe vorboret hebben."

Der Art. 62 desselben Recesses verordnet unbedingt:

"Eyn fromdt kopman, de hyr korne bringet, schall nenen fromden manne yennich korne, des sy weinich edder vele, vorkopen offte leveren. Ock schall nen fromdt man myth unsen borgheren masschop yn korne hebben, ock nen borgher mith fromder lude gelde koepen, by pene."

und verstattet den hiesigen Bürgern, für den Fall, daß ihnen die Ausfuhr des Korns "na ghelegenheyth der tydt" von dem Rathe und den verordneten Bürgern erlaubt ist, diese überall nur unter der Beschränkung:

"Up dath nemanth dusser vrygheit to myßbrukende orsake gegeven werde, so schall eyn ydermann thor tydt so vele kornes hyr bynnen thor stede liggende beholden van dem korne, dat by den tollenherren ys angetekent, alße eme des yares vorgunnet werth uth tho schepende, unde leth he yn gelyker mate mer kornes dregen, so unde nicht anders mach men eme de helfte utgheven, yn mathen, wo vorschreven."

so wie, nach desfallsiger Anzeige an die jedesmaligen Zoll-Herren, und in deren Auftrage, von "beedeten, ßo men dartho vorordende werth," vorgenommener Besichtigung und Vermessung, und demnächstiger Verzollung eines jeden auszuführenden Wispels mit acht Schillingen Lübisch. — Der Art. 63 endlich enthält über die

Art und Weise, wie der Kornhandel zwischen hiesigen Bürgern zu betreiben, folgende specielle Vorschriften:

"Van allem garsten, weyten unde roggen, de van nedden up tho schepe hyr gebracht, scholen frame borgher in der bruwer selschop, effte up der kayen, by dage, wenn ydermann dar plecht tho wankende, unde yn nenen anderen lagen, eynen koep maken, gelyck wo de personen des Rades vor dem Raethhuse, van dem korne, dat van baven dale dorch den elvestrom hyr gebracht wert, den koep plegen to makende. Worde yennich bruwerknecht edder bruwerknechte befunden, de syck understunden, anders denn vorschreven den kornekoep tho makende, de knecht unde so vele der knechte syn mochten, de hyr entyegen deden, scholen eyn yder vor syck en lüb. marck, ßo vaken ße dath doen, vorboret hebben, unde van erem egenen gelde betalen. Doch moghen de knechte, so van den personen des Rades, wedewen unde anderen, de elick vorhynderth, umme korne tho koepende, up vorbestemmede stede gheschicket, by de borgher yn den handel up der kayen effte yn der bruwer selschop gaen, unde van wegen der yennen, de ße dar gesanth, de borghere, de aver dem kornekoepe ßyn, ansprecken, denn schal me er andel mede bedyngen, unde na antale des kornes unde personen, de aver dem koepe handelen, ere nottroft volgen laten. Were ock yemant van den borgheren, de parth offte deel an dem korne hadde, unde aver den koep alse eyn koeper mede gynge, de schall dem Rade, so vaken he dat deyth, yn eyne lodige marck sulvers vorvallen ßyn. Makede yennich becker offte yemant unser anderen borgher eynen koep yn dem flete van korne, welck borgher dar van tho ßyner egen nottroft unde husholding tho hebbende begeret, den schall men darvan de nottroft up dem bedyngeden koep gutwillich volghen laten. Worde ock sulcke koep van korne effte etelwar up dem marckede gemaket, de borgher, de aver dem koepe tho mathe kamen, mogen allenthalven des gudes mede geneten, eyn yder na syner gelegenheit."

In der Korn-Ordnung von 1557, welcher der Rath im Jahre 1596 noch einige Erläuterungen hinzufügte, wurden diese Verfügungen des Recesses von 1529 größtentheils fast wörtlich wiederholt. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. Juli 1609 ward zuerst beliebt: "daß alles und jedes Korn und Getraide, so hinführo in dieser guten Stadt verkauft und geliefert werden möchte, durch geschworne Messer auszumessen." Die näheren desfallsigen Bestimmungen enthält die Korn-Ordnung von 1609, welche demnächst in den Jahren 1652, 1684, 1737 und zuletzt in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 14. December 1843 revidirt und am 3. April 1844 publicirt ward. Neben diesen, einzig die Beiseitigung eingerissener Mißbräuche und Uebervortheilungen, so wie die richtige Verzollung des Getraides, bezweckenden Verordnungen, blieben indessen bis zum Jahre 1741 jene früheren gesetzlichen Beschränkungen des Kornhandels nach wie vor in Kraft. Noch in dem letzten Decennium des siebenzehnten Jahrhunderts, in den Rath- und Bürger-Conventen vom 26. Januar und 17. Februar 1699, ward, auf dringendes Anfordern Erbgesessener Bürgerschaft, zu Aufrechthaltung der, auf uraltem, durch ein Privilegium Kaiser Friedrich des Dritten vom 14. Juli 1482 (abgedruckt in Winckler diss. inaug. de jure stapulae p. 94—96) ausdrücklich bestätigtem Herkommen beruhenden Stapel-Gerechtigkeit Hamburgs, und zu Inquisition der, dieser gemäß verbotenen, und namentlich in den Rath- und Bürger-Conventen vom 11. August 1658 und 27. September 1661 mit den strengsten Strafen belegten Korn-Vorbeifuhr, eine, demnächst durch Decret der kaiserlichen Commission vom 1. April 1710 (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 1. S. 572—574) wieder aufgehobene, Korn-Deputation eingesetzt, und noch im Jahre 1740 die Beschränkung der Korn-Ausfuhr auf die Hälfte des aus der Fremde eingeführten Korns, vermittelst eines, der Commerz-Deputation unter dem 9. December jenes Jahres mitgetheilten, Decrets des Raths erneuert. Im nächstfolgenden Jahre ward

jedoch diese Beschränkung auf Antrag der Commerz-Deputation gänzlich aufgehoben, und sodann in dem Rath- und Bürger-Convente vom 12. September 1748 und der dem zu Folge am 16. September desselben Jahres publicirten Verordnung (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 2. S. 203—208) dem ein- und ausgehenden Korne völlige Zollfreiheit beigelegt.

Die Aufrechthaltung der Korn-Ordnung dahin, daß alles und jedes anhero gebrachte Getraide (Waizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchwaizen, gelbe Erbsen, Futter-Bohnen, Wicken, Rappsaat, Dottersaat, Kücksaat oder Kittigsaat und fremdes Malz, so wie auch Rübsaat, Leinsaat, Hanfsaat, Linsen und weiße Bohnen, graue und grüne Erbsen und hiesiges Malz, jedoch nur, wenn sie nach Maaße verkauft und geliefert werden) durch Niemand, als durch beeidigte Messer und Träger gemessen*) und zu Boden getragen werde,**) ist zwei Herren des Raths (früher, dem Receß

---

*) Specielle Vorschriften über das anzuwendende (seit 1844 dem Preußischen Scheffel völlig gleiche) Faß-Maaß, so wie über die Art und Weise des Messens (wonach, statt des bis dahin üblich gewesenen schweren Wurfmaaßes, künftig das leichteste Einschaufeln des Getraides als richtigstes Maaß gelten soll), finden sich in der neuesten Korn-Ordnung von 1844 Cap. I. Art. II. u. III. Die vom Staate zur Kempe (Beaufsichtigung der Kornmaaße) verordnete Deputation besteht aus einem der beiden Kornherren, einem Mitgliede des Commercii, einem der drei von Letzterem dazu ernannten Kornhändler (Kempebürger), einem Aeltermanne von jedem der beiden Bäcker-Aemter, so wie einem Aeltermanne der Brauer-Brüderschaft, nebst dem Korn-Verwalter; sie hat die Obliegenheit, die Nachmessung der (früher hölzernen, der neuesten Korn-Ordnung zufolge eisernen) Fässer regelmäßig zweimal im Jahre, und zwar einmal im Februar, das zweitemal im August, durch den angestellten Justirungs-Beamten (der auch zur Lieferung jener Fässer verpflichtet ist) in ihrem Beiseyn vornehmen zu lassen und für ihre stete Richtigkeit Sorge zu tragen.

**) Jedoch steht es Jedermann frei, nach vorgängiger Anzeige an den Korn-Verwalter und Erlegung von vier Schillingen Gebühr für jede Last, auf jede andere beliebige Weise, als Messen und Tragen, sein eignes oder ihm anvertrautes Getraide durch eigne oder fremde Leute ungemessen und ungetragen abliefern, transportiren, in Schuten überlegen, an Bord überschießen oder überheißen zu lassen. Desgleichen

von 1529 Art. 62 zufolge, den jedesmaligen Zollherren, später dem sechsten und siebenten Herrn des Raths dem Wahl=Alter nach) übertragen. Das Maximum der von diesen zu verfügenden Geld=strafen ist auf 25 Rthlr. bestimmt, unabhängig von ihren Erkenntnissen auf etwanigen Schaden=Ersatz, Suspension und Cassation. Von dem Ausspruche derselben findet die Berufung an den Rath statt, der in zweiter und letzter Instanz darüber entscheidet. — Diesen Kornherren untergeordnet sind:

1. Ein Korn=Verwalter. Die Wahl desselben geschieht durch die beiden Kornherren, nebst zwei Verordneten der Cämmerei und zwei zu diesem Endzweck von der Kempe=Deputation zu denominirenden Mitgliedern dieser letzteren. Bei seiner Wahl wird eine gegenseitige sechsmonatliche Kündigung vorbehalten, und hat er bei seiner Einführung eine Caution von Crt.℔ 3000 zu leisten. Seine Beeidigung findet vor dem Rathe statt. Er bezieht ein festes jährliches Gehalt von Crt.℔ 4000, wogegen er sämmtliche, laut Schragen bei ihm eingehende Gelder, der Cämmerei zu berechnen hat, und eine Miethe=Vergütung von Crt.℔ 500 für sein Comptoir=Local. Für einen ihm zur Assistenz beigegebenen, gleichfalls beeidigten Substituten ist ein Gehalt von Crt.℔ 1200 ausgesetzt, und außerdem werden ihm die durch Belege zu erweisenden Auslagen für Schreibmaterialien u. s. w. erstattet. Seine Verpflichtungen finden sich im zweiten Capitel der Korn=Ordnung von 1844, sein Eid (so wie der seines Substituten) und sein Schragen in dem Anhange zu derselben unter No. 1 u. 4.

---

erstrecken sich die Ansprüche der Messer und Träger nicht unbedingt auf weiteres nochmaliges Messen und Umlagern bereits durch die beeidigten Messer und Träger bearbeiteten und in Säcken aufs Land, oder in Fahrzeuge, oder zu Lager getragenen Getraides. Die näheren Vorschriften über die Beschränkungen des Zwanges für die Beschaffung der Arbeit durch die beeidigten Messer und Träger finden sich in der Korn=Ordnung von 1844 § 3—5.

2. Die Kornmesser. Ursprünglich wurden deren, dem Rath- und Bürgerschlusse vom 27. Juli 1609 zufolge, acht und vierzig angestellt; in der neuesten Korn-Ordnung ist ihre Zahl auf vierzig beschränkt. Zur Wahl eines Messers — zu welcher nur Personen zugelassen werden, welche bereits Bürger sind, lesen und leserlich schreiben können, und dabei eines untadelhaften guten Rufes genießen, auch nicht an körperlichen, die Arbeit hindernden Gebrechen leiden — schlagen die von dem Commercium zur Kempe ernannten Kornhändler drei Individuen, und zwar vorzugsweise aus der Corporation der Kornträger oder deren durch Handschlag bestätigten Stellvertretern, in so fern sie solche für qualificirt erachten, vor, welchen die beiden Kornherren, gemeinschaftlich mit den beiden, der Kempe-Deputation beigegebenen Cämmerei-Verordneten, noch ein anderes Individuum beizusetzen befugt sind, aus welchen vier die Kornherren mit Verordneten der Cämmerei die Wahl zu beschaffen haben. Der neu erwählte Messer wird von dem ältesten Kornherrn beeidigt und hat für seinen Dienst der Cämmerei alljährlich Crt.℔ 100 als Pacht, und zwar praenumerando, und außerdem Crt.℔ 30 als Eintrittsgeld zu entrichten. Die speciellen Pflichten der Kornmesser sind verzeichnet im dritten Capitel der Korn-Ordnung von 1844, ihr Eid und Schragen ebendaselbst im Anhang unter No. 2 u. 5. Die Artikel der von ihnen im Jahre 1780 errichteten Wittwen- und Waisen-Casse, im Februar 1820 revidirt und vom Rathe confirmirt, sind abgedruckt in der Samml. Hamb. Verord. Th. 6. S. 171—177.

3. Die Kornträger. Die Zahl derselben ist in der neuesten Korn-Ordnung auf neunzig festgestellt, jedoch, in Gemäßheit des Antrages des Raths im Rath- und Bürger-Convente vom 14. December 1843, bei Publicirung jener Korn-Ordnung am 3. April 1844 ausdrücklich einer fernern

Verhandlung vorbehalten, ob und wie weit die Zahl noch zu vermindern seyn dürfte. Zur Wahl derselben werden nur gesunde, starke und zur Arbeit völlig tüchtige Leute und zwar nur in dem Alter von wenigstens vier und zwanzig und nicht über vierzig Jahr, die bereits hiesige Bürger seyn und als ordentliche und nüchterne Leute im allbekannten guten Rufe stehen müssen, die ferner auch lesen und leserlich schreiben können, zugelassen; doch haben die bereits beeidigten Stellvertreter der noch lebenden, zur Arbeit nicht mehr befähigten Träger, dabei nach ihrem Alters-Eintritt als solche, ohne weitere Wahl, und mit der alleinigen Bedingung ihrer Bestätigung als Träger vom Kornherrn, und der Erfüllung ihrer Antritts-Obliegenheiten, jeder Zeit den Vorzug, und wird eine anderweitige Wahl nur vorgenommen, wenn es an diesen Stellvertretern fehlt. Der Vorschlag zur Wahl eines Trägers oder Substituten steht dem Korn-Verwalter zu. Dieser hat das vorgeschlagene Individuum den zur Kempe verordneten Kornhändlern vorzustellen und bei diesen die Genehmigung der Wahl nachzusuchen. Ist solche erfolgt, so muß der Gewählte zum Beweise seiner Tüchtigkeit drei verschiedene Probe-Häuren, unter Anleitung und in persönlichem Beiseyn des Korn-Verwalters, verrichten. Nachdem er hier tauglich befunden und die Wahl von dem ältesten Kornherrn bestätigt, wird er von diesem beeidigt und unter Vorbehalt einer dreimonatlichen Kündigung, und nach Erlegung eines Eintrittsgeldes von Crt. ℔ 10, angestellt. Seine speciellen Pflichten finden sich im vierten Capitel der Korn-Ordnung, sein Eid und Schragen ebendaselbst im Anhang unter No. 3 u. 6. — Sämmtliche Kornträger bilden unter sich eine Brüderschaft, in welche jeder Neuerwählte einzutreten verpflichtet ist. Diese Brüderschaft hat eine Wittwen- und Waisen-Casse und eine Kranken- und Todtenlade, deren Fonds von den Alten derselben verwaltet werden. Die Aus-

theilungen aus derselben dürfen jedoch, zufolge § 128 der neuesten Korn-Ordnung, nur unter Mitwissenschaft und Mitgenehmigung des ältesten Kornherrn vorgenommen werden, und müssen die Alten diesem halbjährlich Abrechnung über die Einnahme und Verwendung der anvertrauten Gelder ablegen.

Gleich den Kornmessern (neben denen früher, ausweise des Recesses von 1529 Art. 72, auch eigne beeidigte Hopfenmesser bestanden) und Kornträgern, sind noch folgende Personen, zum Theil, wie jene, ursprünglich zur Verhinderung von Zoll-Defraudationen, sämmtlich aber, ihrem jetzigen Hauptzwecke nach, zur Beaufsichtigung des richtigen Maaßes, oder respective Gewichtes, und der gehörigen Güte verschiedener Handels-Artikel, von Staats wegen angestellt; denen indessen keine besondere Deputationen vorgesetzt sind.

Salzmesser und Träger, eingesetzt in Folge der Verordnung, wie es mit der Verzoll-, Meß- und Tragung des Spanischen, Französischen und Schottischen Salzes gehalten werden soll, vom 3. August 1668. (Mandaten-Sammlung Th. 1. S. 242—245.) Sie stehen unter Aufsicht des Korn-Verwalters und werden von den Kornherren angestellt.

Kalkmesser, welche auf Messung des hieselbst aus der Fremde ankommenden Muschel-Kalks oder Tarras privilegirt und vereidet sind, so fern nicht etwa diejenigen, welche denselben in der Fremde gekauft, ihn zu ihrem eignen Gebrauche hierher kommen lassen. Sie kaufen ihren Dienst. Die ihnen zukommenden Gebühren sind durch ein Publicandum vom 21. October 1815 regulirt. — Nachdem das öffentliche Kalk-Magazin *) während

*) Ausweise des zweiten Nebenpunktes der Rath- und Bürgerschafts-Verhandlungen vom 16. August 1610 früher bei den Wandrahmen belegen, ward es im siebenzehnten Jahrhundert (nach Neddermeyer Topographie Hamburgs S. 222 im Jahre 1617) nach der Dammthor-

der Französischen Occupation aufgeräumt und später durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. April 1821 förmlich aufgehoben, haben die Kalkmesser ihren eigentlichen Wirkungskreis verloren, und die Zahl derselben vermindert sich immer mehr.

Steinkohlenmesser und Träger, ausschließlich respective zum Messen und Auftragen der hieselbst eingeführten oder umgesetzten Steinkohlen *) angestellt; jedoch steht es einem Jeden frei, selbige überall nicht messen zu lassen, so wie das Auftragen seiner Kohlen durch seine, in seinem Lohn und Brodt stehenden Dienstleute, aber nicht durch andere Arbeiter, verrichten zu lassen. Haben sich indessen Verkäufer und Käufer nicht darüber, ob sie beeidigte Messer und Träger hinzuziehen wollen oder nicht, besonders vereinbart, oder können sie sich darüber nicht einig werden, so sind sie allemal zuzuziehen. Eingesetzt wurden sie durch

---

straße verlegt, und nach vielfachen, insbesondere im Jahre 1692, stattgefundenen Verhandlungen, der Kalkhofs-Ordnung von 1695 zufolge, zweien Herren des Raths und vier dazu deputirten Bürgern untergeben.

*) Auch in Betreff der Holzkohlen bestanden früher, zufolge der Kohlen-Ordnung vom 1. März 1640 (Mandaten-Samml. Th. I. S. 48—50), ausdrücklich bestätigt im Windischgrätzischen Receß Art. 58, und demnächst unter dem 11. Juni 1686 von Neuem publicirt, eigends angeordnete Kohlen-Weiser, welche dahin zu sehen hatten, daß die Kohlen mit Säcken gemessen würden, "welche mit E. E. Rahts Marck gezeichnet oder gelödet sind," und Kohlenträger. — Ausweise des Recesses von 1529 Art. 92:

"Eyn Erbar Radt sampt den vorordenten borgheren wyllen den Olderluden unde gemenen smeden tho wegen trachten, dath men hyr alse buten landes steenkalen mede gebruke, unde ander wontlyke kalen also vordelen unde vorwysen schall, dat ydermann, arme unde ryke, syne nottroft bekamen moghe."

kam der Verbrauch der Steinkohlen hieselbst in den ersten Decennien des sechszehnten Jahrhunderts auf. Der Windischgrätzische Receß Art. 60 verfügt:

"E. E. Raht will mit den Verordneten der Cämmerei dahin bedacht seyn, daß jedesmal eine gute Quantität Steinkohlen im Vorrath seyn möge, damit man aus Mangel Holzes im langen Winter dazu greifen könne."

Rath- und Bürgerschluß vom 16. October 1788 und die demgemäß am 20. October desselben Jahres erlassene Verordnung zur Abstellung der, beim hiesigen Steinkohlen-Handel und besonders beim Messen der Kohlen eingerissenen Mißbräuche. In Erwägung jedoch, "daß das, theils auf dieser Verordnung, theils auf dem Herkommen beruhende Zwangsrecht der hiesigen beeidigten Steinkohlenmesser und Träger, hinsichtlich des Messens und Tragens der hieselbst importirten und umgesetzten Steinkohlen, zu drückend sey, es auch gerathen erscheine, dem Verkehr mit Steinkohlen eine größere Freiheit zu verschaffen," ward jene Verordnung in dem Rath- und Bürger-Convente vom 9. December 1824 aufgehoben, und die, demnächst am 22. April 1825 publicirte, Verordnung zur Regulirung des Steinkohlen-Handels hieselbst und des Messens und Tragens der Steinkohlen, beliebt; deren erster, die Befugnisse der Steinkohlenmesser betreffender, Artikel aber später noch durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. Mai 1827, und die, demzufolge am 7. Mai desselben Jahres publicirte Verfügung, näher dahin bestimmt: "daß es hiesigen Bürgern frei steht, wenn sie gemeinschaftlich Steinkohlen direct aus England verschrieben haben, solche, ehe sie ans Land gebracht worden, unter sich theilen zu lassen, ohne daß die beeidigten Steinkohlenmesser deshalb Ansprüche machen dürfen. Jedoch darf diese Theilung nur durch Ueberwerfen in Fahrzeuge, und keineswegs durch Messen mit Tonnen geschehen; auch nur durch die Schiffsmannschaft oder durch die eignen Leute der Empfänger, nicht aber durch andere Arbeitsleute oder sonst eigends dazu angenommene Personen." — Die Stellen sowohl der Steinkohlenmesser, als Träger, werden von dem Patron und den Alten des Schmiede-Amts vergeben. Der bei dem Steinkohlen-Handel angesetzte Buchhalter wird, von dem Patrone des Schmiede-Amts und dem Präses des Commercii erwählt und in Eid genommen. Er ist verpflichtet, über alle, von den Steinkohlenmessern ihm jeden Abend einzureichende (die Zahl der Lasten oder Tonnen, die ein jeder

von ihnen den Tag über gemessen, nebst dem Namen des Schiffs, der Schute, des Verkäufers und des Käufers enthaltende) Angaben, Buch zu halten, und den Verkäufern die verlangten Extracte mitzutheilen; auch am Ende jeder Woche dem präsidirenden Bürgermeister und dem Präses des Commercii ein Verzeichniß der angekommenen Kohlenschiffe, mit Bemerkung der Namen des Schiffs und des Schiffers, der Addresse, an welche sie verladen, und der Größe der Ladung, imgleichen der aus den Schuten zum Verkauf ausgemessenen Lasten und Tonnen einzuliefern.

Holz-Wracker müssen bei der Verladung aller zollbaren Holzwaaren, "als namentlich Diehlen, Pösten, Balken, Latten, Sparren, des hier gesägten Holzes, es sey eichen oder föhren,*) wie auch Piepen, Oxhöfte und Tonnen-Stäbe, Klappholz und alles anderen, wie es sonsten Namen haben mag," zugezogen werden. Die älteste Holz-Wracker-Ordnung ward im Jahre 1683 erlassen, und diese demnächst 1715 und zuletzt 1743 (Mandaten-Sammlung. Th. 3. S. 1452—1466) revidirt. Die vom Rathe in den Rath- und Bürger-Conventen vom 14. October 1819 und

*) Hinsichtlich des hier consumirten Brennholzes verfügt der Receß von 1529 Art. 101:

"Szo denne marcklick gebreck by der lenghe des barncholtes gefunden werth, so schal men twe borger vorordenen, de eyn upßenth yn dusser guden Stadt darup hebben scholen, dat sodane barncholth de lenge unde mathe, wo oldynges wontlick, holden mogen; wor vor ße van ytliken vaden enen penning hebben scholen. Worde ock sodane barncholth befunden, dat de angesetteden lenge unn mathe nicht helde, so schall dat holth dorch de sulven twe borgher na der werde tho vorkoepende gesettet werden, unde de yenne, de dath holth kofft, schall den penning uththogevende vorplychtet ßyn."

Desgleichen beantragte Erbgesessene Bürgerschaft im Rath- und Bürger-Convente vom 9. Februar 1615, im achten Nebenpunkte:

"Die weil auf dem Damme in Setzung des Feuerholzes großer Mangel gespüret wird, ist der Bürger wohlmeintliches Bedenken, daß E. E. Raht entweder geschworne Setzer des Holzes bestellen, oder aber die Anordnung thun wolle, daß ein jeder, der Holz kaufen will, dasselbe setzen und darnach bezahlen möge."

womit der Rath sich einverstanden erklärte.

16. April 1820 vorgelegten Revisionen derselben wurden von Erbgesessener Bürgerschaft nicht genehmigt. — Sie werden der, durch Rath= und Bürgerschluß vom 5. October 1712 beliebten Classification der Stadtdienste zufolge, aus einem, von sämmtlichen Holzhändlern zu machenden Aufsatze, von den Zoll=Herren erwählt und beeidigt, und müssen, bei Antretung ihres Dienstes, der Cämmerei eine Recognition von Crt.℔ 300 erlegen. Ihr Schragen ist der Holz=Wracker=Ordnung von 1743 angehängt.

Wein= und Branntwein=Royer, ausschließlich zum Royen der Weine und Branntweine, durch Rath= und Burgerschluß vom 19. August 1751 und die demgemäß am 10. Mai 1752 erlassene Notification eingesetzt; jedoch ist es ausdrücklich der Willkühr der Kaufleute anheimgestellt, ob sie überall royen lassen wollen oder nicht. In dem Rath= und Bürger=Convente vom 14. December 1758 beantragte der Rath, auf den Wunsch des Commercii, diese Willkühr in Betreff der Branntweine aufzuheben, und jeden Kaufmann zu verpflichten, alle Branntweine sofort, nachdem er sie verzollt und selbige im Magazin habe, royen zu lassen, was aber Erbgesessene Bürgerschaft ablehnte. In Folge Rath= und Bürgerschlusses vom 17. Mai 1821 ist ihnen auch das Royen der Thran=Gebinde, die früher gewrackt wurden, übertragen. Die desfallsigen Gebühren sind durch eine, am 21. Mai desselben Jahres erlassene Bekanntmachung geordnet. — Sie werden von der Mäkler=Deputation gewählt und beeidigt.

Wein=Verlasser. Diese bildeten ursprünglich ein eignes Amt, welches aber, in Gemäßheit des Rath= und Bürgerschlusses vom 12. Februar 1835 und demnächst erfolgter verfassungsmäßiger Beliebung, im Jahre 1844 aufgehoben ward. Zufolge Rath= und Bürgerschlusses vom 6. Juni 1844 und der desfalls am 21. Juni desselben Jahres publicirten Wein=Verlasser=Ordnung, sind die Meister jenes aufgehobenen Amtes zunächst als beeidigte Wein=Verlasser zugelassen. Nachdem diese so weit ausgestorben oder abgetreten seyn werden, wird die Zahl der Wein=Verlasser auf

sechs beschränkt, falls nicht etwa die Vergrößerung dieser Zahl dem Bedürfnisse nach wünschenswerth erachtet und mit Genehmigung des Raths beschlossen werden sollte. Sie werden von der Mäkler-Deputation erwählt und beeidigt, und steht beiden Theilen eine dreimonatliche Kündigung frei. Ihnen ist ausschließlich die Aufwartung bei den Wein-Auctionen, so wie die Ueberwachung der Identität und Probehaltigkeit der verkauften und gelieferten Weine übertragen. Die Vergütung ihrer Bemühungen haben sie nach dem, der Wein-Verlasser-Ordnung beigefügten Schragen zu berechnen. Sie stehen unter der Aufsicht der Commerz-Deputation, welche gegen selbige vorkommende, begründet erscheinende Beschwerden, der Mäkler-Deputation zur Untersuchung und Entscheidung mittheilt. Im Falle wiederholter oder erheblicherer Vergehen steht, abgesehen von der etwa auf dem Wege Rechtens zu ermittelnden Entschädigung der Betheiligten, der Mäkler-Deputation das Recht zu, den schuldigen Wein-Verlasser seines Geschäfts zu entheben. Gegen die Entscheidungen der Mäkler-Deputation in Angelegenheiten der Wein-Verlasser haben die Betheiligten das Rechtsmittel der Supplication an den Rath, aber kein weiteres Rechtsmittel.

Die Litzenbrüder waren ursprünglich Packer bei den Posten. Die erste Erwähnung derselben findet sich im Art. 16 der im Jahre 1615 zwischen Hamburg und Lübeck errichteten Wagen-Ordnung. *) Die anfänglichen Streitigkeiten zwischen ihnen und den Wagenbestätern wurden durch einen Vergleich vom 27. Juni 1691 beendigt. Seit 1708 versehen sie deren Stelle. Später collidirten sie mit den Güterbestätern,**) welche

*) "De lübecker vaar" sind bereits in dem Namenverzeichnisse der hiesigen Kaufleute und Amtsmeister von 1376 (siehe oben Bd. I. S 421) als Corporation aufgeführt.

**) Das für diese am 15. Mai 1696 publicirte Reglement (Mandaten-Sammlung Th. I. S. 531—534) ward am 16. Januar 1764 erneuert.

Collision, wiederholter, und zuletzt noch am 16. Mai 1789 abgeschlossener Vergleiche ungeachtet, erst durch die im Jahre 1829 erfolgte Pensionirung des letzten Güterbestäters beseitigt ward. Ihnen steht insbesondere die Verdingung und Beladung der Lübeckischen und Hamburgischen Frachtwagen zu, ohne daß sie jedoch ein ausschließliches Privilegium zu diesem Behuf haben. Früher kauften sie ihre Dienste, jetzt werden ihnen dieselben, gegen eine jährliche Recognition von Crt.℔ 600 an die Cämmerei, conferirt. Die Ordnung der Litzenbrüder ist am 2. December 1720 erlassen und im October 1816 (Samml. Hamb. Verord. Th. 3. S. 162—169) aufs Neue publicirt.

Schifffahrts-Procureure zur Vermittelung des Waaren-Transports auf der Ober-Elbe, ohne jedoch irgend eines privilegii exclusivi zu genießen und ohne bisher einer speciellen Controle hiesiger Behörden unterworfen zu seyn, sind von mehren auswärtigen Handelsplätzen hier angestellt; wie namentlich von den Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft, von den Aeltesten der Breslauer Kaufmannschaft, von der Magdeburger Assecuranz-Direction, von der Kaufmannschaft in Halle, von der Dresdner Handels-Corporation u. a.

Achtes Capitel.

Kirchliche Behörden.

Sämmtliche, das ehemalige Erzstift Hamburg oder Bremen, das Dom-Capitel, die Kirchen und andere Stiftungen zu Hamburg betreffende Urkunden bis zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts finden sich, in möglichster Vollständigkeit, in Lappenberg Hamburgisches Urkundenbuch Bd. I. Hamburg, 1842. 4., und bis zum Jahre 1500, jedoch minder vollständig und correct, in Staphorst Hamburgische Kirchen-Geschichte. Hamburg, 1723 flg. 4. Th. 1. Bd. 1—4. Die Geschichte der Einführung der kirchlichen Reformation hieselbst ist von Letzterem eben daselbst Th. 2, und in neuester Zeit, unter sorgfältiger Benutzung aller irgend zugänglichen Quellen, von Krabbe (Ecclesiae evangelicae Hamburgi instauratae historia. Hamb., 1840. 4.) ausführlich dargestellt; einen kurzen Abriß derselben giebt: Janssen, ausführliche Nachrichten über die sämmtlichen Evangelisch-Protestantischen Kirchen und Geistlichen der freien und Hansestadt Hamburg. Hamburg, 1826. 4. S. 1—22. Eine sehr ausführliche Darstellung des Hamburgischen Kirchenwesens seit jener Zeit bis gegen das Ende des siebenten Decennii des vorigen Jahrhunderts enthält Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 8; Beiträge dazu: Ziegra,

Sammlung von Urkunden, als eine Grundlage zur Hamburgischen Kirchen-Historie neuerer Zeiten. Hamburg, 1764 flg. 4 Bde. 8.

Seit Vollendung der Kirchen-Reformation in Hamburg, im Jahre 1529, bis zur Französischen Occupation, war die Evangelisch-Lutherische Kirche hier im vollsten Sinne des Wortes die allein herrschende. Der, wörtlich in den Receß von 1603 Art 35 wieder aufgenommene, Art. 59 des Recesses von 1529 verfügt:

"Ceremonien, karkendensth, syngent unde predekent, dath schal men ock yn dusser guden Stadt unde yn all erem gebede holden na lude der artykel, de dar up van dem achbaren unde hochgelerden Herr Johann Bugenhagen, Doctorn der hylgen schryfft, gestellet unde van dem Erbaren Rade unn den gemenen borgeren bestedyget unde angenamen ßyn, thor tydt, dath de gemene christenheit, de by sick Gades worth hefft, ichtes weß beters unde bestentlykers uth gotlykem worde vorordenen unde annemen werth. — — Were nu yemant, de syck dar en baven yn dusser Stadt effte gebede wes anders anneme offte annemen wolde, he wore de hoge effte de syde, nemandes buten boscheden, de schall yn dusser Stadt unde eren gebeden nicht geleden, denn myth rechte vorvolget unde na gelegenheit der daeth gestraffet werden."

Desgleichen der Receß von 1603 Art. 1:

"Anfenglich, dewile de Einigheit in der Religion ock de rechte Band des Fredes und Vortruwens iß in politischen Handelen, also schal in düsser Stadt und dartho gehörigen Kercken und Gemeine, de wahre reine Religion, so desülvige in den Prophetischen und Apostolischen Schrifften, und daruth in den dren bewehreden Hövet-Symbolis, Apostolico, Nicaeno und Anathasii, ock in der Anno 1530 tho Augsporgh avergeven ungeenderten Confession, Apologia, Schmalcaldicis Articulis, kleinen und grothen Catechismo des düren Mans, Herrn Doctoris Martini Luttheri, düsser Kercken löfflichen Confession und dem Christlichen Concordien-Boke, Anno 1580 erstlich

publiciert, sampt dessülvigen angehörigen Apologia, van düssen Kercken angenahmen, vorfatet und bedher tho in düsser Stadt Kercken geleret und geprediget iß, und noch gelert und geprediget wert, festiglich beholden und dorch des Allmechtigen Gottes Gnaden up de leve Posteritet propageret und gebracht werden, und im Falle (dat Gott gnediglich affwende) by düssen sörglichen Lüfften, Stridt und Mißvorstentenüsse in Religions Saken vörfallen würden, dat alseden baven gedachte Schrifften de rechte Richteschnoer und Norma veritatis in solchem Stride und Mißvorstentenüsse sin und bliven, und darnha de stridigen Saken gentzlich entscheiden und erörtert werden schölen, darmit also friedlich Wäsen in dem geleveden Vaderlande conserviret und de reine Religion ad posteros heilsamblich vordtgeplantet werden müge."

Bis zum Jahre 1785 wurden die Katholiken, Reformirten und Mennoniten, dem Art. 5 § 34 u. 35 des Westphälischen Friedens gemäß, zwar hieselbst geduldet, jedoch unter mannigfachen, sofort näher zu bezeichnenden Beschränkungen. Erst durch den Rath- und Bürgerschluß vom 19. September 1785 ward den Katholiken und Reformirten (die hiesigen Mennoniten schlossen und schließen sich noch der Altonaer Mennoniten-Gemeinde an) freie, stille Religionsübung gestattet. Der Rath bemerkte in seinem damaligen Antrage ausdrücklich, es werde durch die vorgeschlagene Concession eigentlich nichts weiter bewirkt, "als daß diejenigen unserer Mit-Einwohner, die bisher ihren Gottesdienst in unseren Ringmauern, unter dem Schutze und der Aufsicht fremder Mächte, und in Gebäuden, die nicht ganz unter unserer Jurisdiction stehen, abgewartet haben, solchen künftig unter unserem Schutze, unserer Aufsicht und unserer Gerichtsbarkeit abwarten werden," und der damalige Bürgerschluß lautete dahin:

"Erbgesessene Bürgerschaft ist mit der, den hiesigen Katholiken und Reformirten zuzugestehenden Privat-Religionsübung, und der des Endes abgefaßten Concession, mit dem angehängten,

auf die Befestigung der Art. 1 u. 35 des Recesses von 1603 und der Vorrechte der herrschenden Kirche abzielenden Vorschlage, proponirtermaaßen zufrieden."

Die Rath- und Bürgerschlüsse vom 20. October 1814 und 16. December 1819, in welchen, wie bereits oben Bd. I. S. 387 bemerkt, die Katholiken und Reformirten, und zwar nunmehr mit Einschluß der Mennoniten, in ihren staatsbürgerlichen Rechten — mit alleiniger Ausnahme der Concurrenz zu den (ihrer ursprünglichen Bestimmung nach zugleich Lutherisch-kirchlichen) bürgerlichen Collegien, und unter der Beschränkung, daß sie sich, als Mitglieder des Raths,*) oder einer unserer Verwaltungs-Deputationen, oder auch als Theilnehmer an den Versammlungen Erbgesessener Bürgerschaft, in allen etwa vorkommenden Religions-Angelegenheiten der Lutherischen Kirche ihres Votums begeben müssen, — den übrigen Bürgern Hamburgs durchaus gleichgestellt wurden, bestätigten im Uebrigen lediglich die ihnen in jenem Rath- und Bürger-Convente vom 19. September 1785 verstattete stille Religionsübung, "jedoch daß die, im Art. 13 jener Concession gedachten, den Lutherischen Predigern, in den Fällen, wenn ihr Amt nicht gefordert wird, zu entrichtenden Stol-Gebühren, künftig ganz hinwegfallen, **) und daß ihre Gebäude für die Gottes-Verehrung auch das äußere Ansehen einer Kirche, jedoch ohne öffentliches Geläute ***) haben dürfen, wenn der Plan

*) S. oben Bd. I. S. 49. Note *).

**) Auf die, demnächst in dem, bereits oben Bd. I. S. 375 aufgeführten Conclusum des Raths vom 23. August 1820, den Mitgliedern des Ministerii ausdrücklich vorbehaltenen jura stolae bei Copulationen Reformirter Bräute, hat das Ministerium durch Beschluß vom 24. October 1834 Verzicht geleistet.

***) Auch diese, aus dem Reglement vom 19. September 1785 herübergenommene Beschränkung, ist als beseitigt anzusehen, seitdem, in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 21. October 1824, der hiesigen Katholischen Gemeinde die, dieser bereits während der Französischen Occupation von den damaligen Machthabern eingeräumte, kleine Michaelis-Kirche, welche Thurm und Geläute hat, ohne irgend

dazu, mit dem Kosten-Anschlage, zuvor von Einem Hochedlen Rathe genehmigt ist."

Sämmtliche hiesige kirchliche Gemeinden sind, hinsichtlich ihrer Constitution als solcher, und überall in Betreff ihrer Stellung dem Staate gegenüber, der höchsten Staats-Gewalt, dem Rathe und Erbgesessener Bürgerschaft, untergeben; welche bisher, — abgesehen von den Israelitischen Gemeinden, deren äußere und innere Verhältnisse bereits oben Bd. I. S. 401—405 ausführlich dargelegt sind, — außer den Evangelisch-Lutherischen, nur die der Katholiken, der Reformirten und der (bis jetzt indessen noch nicht als Gemeinde constituirten) Mennoniten als recipirt anerkannt hat; wogegen der Art. 8 des Reglements über die Verhältnisse der Christlichen Religions-Verwandten der freien und Hanse-Stadt Hamburg vom 20. October 1814 sich ausdrücklich dahin ausspricht:

"Wenn sich Christliche Secten einfinden sollten, welche sich von andern recipirten Religions-Verwandten trennen, so wird es einer verfassungsmäßigen Beliebung vorbehalten, nach der Untersuchung des Einflusses ihrer Lehren, ihrer Grundsätze und ihres äußeren Benehmens auf bürgerliches Verhältniß und Staatswohl, über ihre Aufnahme und Zulassung, und die Art derselben zu bestimmen."

Das jus vocandi, ut et jus introducendi et installandi personas ecclesiasticas quascunque, das exercitium jurisdictionis

---

eine Einschränkung definitiv abgetreten ist. — Durch Rath- und Bürgerschluß vom 28. November 1844 ward auch der hiesigen Deutsch-Reformirten Gemeinde (gleich wie früher bereits den Englisch-Bischöflichen und den Englisch-Reformirten Gemeinden) gegen Zahlung von Spec.-Bco.-ℳ 60,000 auf Johannis 1848, und eventuell, falls der, abseiten der Gemeinde zu beschaffende, Verkauf ihres jetzigen Kirchenplatzes am Valentinskamp, nebst den darauf befindlichen Baulichkeiten, einen reinen Ertrag von mehr als Spec.-Bco.-ℳ 60,000 ergebe, gegen Auskehrung auch dieses Ueberschusses, ein an der Ferdinandsstraße und den Raboisen belegener Platz, behufs Erbauung einer Kirche, nebst Prediger- und Beamten-Wohnungen, überlassen.

ratione causarum et personarum ecclesiasticarum und das jus dispensandi in Ehesachen, ist in dem Hauptrecesse von 1712 Art. V. sub 20, 7 u. 12 als dem Rathe zustehend anerkannt; letzteres aber von diesem, in den Vorstädten und dem privativen Landgebiete, ausweise der Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden und Gerichte vom 29. December 1815 Art. 28, den Patronen der Vorstädte und den respectiven Land-Behörden, und in dem Amte und Städtchen Bergedorf den Visitatoren übertragen. Alle Ehescheidungssachen unterliegen in erster Instanz der Competenz respective des Niedergerichts, der Patrone der Vorstädte und der Land-Behörden; in zweiter und letzter Instanz, mit Ausschluß des Ober-Appellations-Gerichts, der des Obergerichts.

Die Verwaltung der innern, sowohl geistlichen, als weltlichen Angelegenheiten der hiesigen Evangelisch-Lutherischen Gemeinden, steht von der, der übrigen Christlichen, nicht Lutherischen Religions-Verwandten durchaus getrennt da. Beide sind daher abgesondert darzustellen.

---

1. Kirchliche Behörden der städtischen Evangelisch-Lutherischen Gemeinden.

Die erste verfassungsmäßige Begründung erhielt die Evangelisch-Lutherische Kirche hieselbst durch die Bugenhagensche Kirchen-Ordnung (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 8. S. 84—226), zum Voraus sanctionirt durch den Receß von 1529 Art. 59, und sodann, besage Art. 35 derselben, am Pfingst-Abende desselben Jahres "dorch den Erbaren Raedt und Börgere endrechtiglick angenamen." Eine theilweise, nur auf die Artikel, welche die geistliche Verwaltung berühren, sich erstreckende Revision derselben (Klefeker Sammlung Hamb. Gesetze Th. 8. S. 272—315) wurde, ausweise der von dem Superintendenten

Joachim Westphal im Jahre 1573 gehaltenen oratio synodalis de Eutaxia in ecclesia servanda, bereits im Jahre 1539 von dem derzeitigen Superintendenten Aepinus angefertigt, vom Rathe genehmigt und dem Ministerium zur strengen Befolgung übergeben. Unter Beifügung eines Schluß=Mandats, welches als Art. 53 einen integrirenden Theil desselben bildete, ward diese neue Kirchen=Ordnung demnächst am 28. April 1556 dem Ministerium wiederholt durch einen Secretair des Raths überliefert, und im Beiseyn sämmtlicher Ministerialien auf dem Saale zu Marien Magdalenen verlesen. Die Beifügung jenes Art. 53, über den mit dem Ministerium keine Vorberathung gepflogen war, veranlaßte dieses aber, deren Annahme zu verweigern. Förmlich durch Rath= und Bürgerschluß sanctionirt ward sie nie, und selbst der Rath fand sich demnächst — obwohl er bei späteren Verhandlungen mit dem Ministerium und den bürgerlichen Collegien wiederholt auf dieselbe recurrirt — durch jene verweigerte Annahme veranlaßt, die unveränderte gesetzliche Gültigkeit der Bugenhagenschen Kirchen=Ordnung anzuerkennen, indem, obgleich die deputirten Hundert Bürger im Jahre 1603 bei der Revision des Art. 59 des Recesses von 1529 ausdrücklich bemerkten:

"Blifft, uthgenhamen dat, an Stede Bugenhagii Kercken=Ordnung, de itzo gebruckliche Ordninge gesettet werde."

noch der Receß von 1603 Art. 35 verfügt:

"Ceremonien, Kerckendeenst, Singent und Predigent, dat schal men ock in düsser guden Stadt und in allen ehren Gebeden holden nha Lude der Articul, de darup van dem Ehrwürdigen und Hochgelärten Herrn Johan Bugenhagen, Doctorn der hilligen Schrifft, gestellet und van dem Ehrwürdigen Erbarn Rahde und Börgern bestediget und angenhamen sin." *)

---

*) Höchst sorgfältig von dem Diaconus Mönckeberg zusammengestellte historische Notizen über die Aepinische Kirchen=Ordnung finden sich in der Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte Bd. I. S. 201—240.

In Gemäßheit der, der kaiserlichen Commission im Jahre 1708 überreichten Gravamina Civium Art. 16,*) ward die Anfertigung einer vollständigen neuen Kirchen= und Schul=Ordnung beabsichtigt — eine solche auch, unter Mitbenutzung eines vom Ministerio eingereichten Entwurfs, von einem der derzeitigen rechtsgelehrten Adjuncten der Sechsziger (Licentiat Fürsen) theilweise entworfen und vom Rathe und dem Collegio der Sechsziger nach sorgfältiger Berathung genehmigt, von dem Ministerio aber zurückgewiesen — und demnächst im Hauptreceß Art. XXIV. "zu baldigster Vollziehung nach hiesigen Fundamental=Gesetzen zu errichten, E. E. Rahte und Collegio der Ehrbahren Sechsziger, als perpetuis Ecclesiae mandatariis, praevia communicatione an besagte Herren Ministeriales und mit billiger Reflexion auf deren etwanige Monita" überlassen. Sie kam indeß nicht zur Ausführung.

Die, in der Bugenhagenschen und Aepinischen Kirchen=Ordnung enthaltenen liturgischen Anordnungen erlitten bereits im Laufe des siebenzehnten Jahrhunderts, durch einzelne, von dem Rathe und dem Collegio der Sechsziger erlassene Verfügungen, mehrfache Abänderung, und wurden sodann durch die, am 1. December 1699 publicirte, Ordnung, wie es mit den Vespern an Sonn= und andern Feiertagen=Abend,**) imgleichen mit dem Gottesdienst an

---

*) "Weil man auch nicht weiß, wie man in Kirchensachen sich verhalten soll, und die alte Kirchen=Ordnung, wegen veränderter Zeit und Umbstände, lange nicht zulänglich, so hat man längst gewünschet, daß dieselbige in eine gute beständige Ordnung gebracht werde; welches auch allerdings nöhtig ist, damit ein jeder wisse, wie er daran sey und wornach er sich zu richten habe."

**) Die sonntäglichen Nachmittags=Predigten wurden auf dringendes Verlangen Erbgesessener Bürgerschaft (Windischgrätzischer Receß Art. 45 und Rath= und Bürgerschafts=Verhandlungen vom 21. September 1676, erster Nebenpunkt) im Jahre 1676 eingeführt. Im Rath= und Bürger=Convente vom 30. November jenes Jahres erklärte nemlich der Rath: "Anlangend die vierte Predigt, selbiger Punckt hat nunmehr seine Richtigkeit und Endschaft erlanget, und wird am bevorstehenden Sonntage, geliebt Gott, der Anfang damit gemacht werden."

Sonn- und andern Feiertagen allhier in Hamburg soll gehalten werden (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 8. S. 462—470), völlig antiquirt. Unsere neueste Kirchen-Agende: Ordnung des Gottesdienstes in den Hamburgischen Kirchen, nebst den öffentlichen Gebeten und andern Formularen, wie solche von Rev. Ministerio entworfen, und nach verfassungsmäßiger Genehmigung obrigkeitlich zum öffentlichen Gebrauche in dieser Stadt und deren Gebiet verordnet worden (Samml. Hamb. Verord. Erste Samml. Th. 2. S. 199—268), ward im December 1788 publicirt. Die wesentlichen späteren einzelnen Abänderungen derselben enthalten: Notification, die Frühpredigten, die Communion zu St. Gertrud, das Tauf-Formular und überhaupt den Gottesdienst betreffend, publicirt am 7. April 1802; Publicandum wegen des jährlich am 18. October zu feiernden Dankfestes, nebst dem Kirchengebete und den Collecten, welche desfalls angeordnet, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 17. April 1817, respective am 21. April und 24. September desselben Jahres publicirt; Bekanntmachung in Betreff der getroffenen Abänderungen in der Feier des Bußtages, publicirt am 2. October 1820; Bekanntmachung über die Einführung einer öffentlichen Confirmation, vom 23. März 1832; Bekanntmachung, betreffend die Einführung einer allgemeinen Beichte, publicirt am 19. April 1843; Bekanntmachung, betreffend die Verlegung der öffentlichen Feier einiger Feste und die Einstellung der dritten Festtage, in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 7. December 1837, am 8. December desselben Jahres erlassen; Bekanntmachung, betreffend den Nachmittags-Gottesdienst am zweiten Weihnachtstage, publicirt am 10. October 1838, und die in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 9. December 1841 am 13. December desselben Jahres ergangene, betreffend die Schließung der Bank am Charfreitage. Durch Bekanntmachung vom 9. December 1818 ward der ausschließliche Gebrauch des, von dem hiesigen Ministerium verfaßten Lehrbuchs der Christlichen Religion zur Unterweisung der Jugend, mit angehängter kurzer

Geschichte der Christlichen Religion und der Kirche, imgleichen des, einen Auszug aus dem größern Lehrbuche bildenden, kurzen Inbegriffs der Christlichen Lehre in Fragen und Antworten, in den Evangelisch-Lutherischen Kirchen und Lehr-Anstalten, wie sie immer Namen haben mögen, unserer Stadt und ihres Gebietes, von Ostern 1819 an, angeordnet, und durch Bekanntmachung vom 2. November 1842 vom 1. Januar 1843 an das neue Gesangbuch *) in allen hiesigen Stadt- und Land-Kirchen eingeführt, desgleichen verfügt, daß vom ersten Adventsonntage 1842 an die alten (etwas veränderten) Evangelischen und Epistolischen Pericopen in den Vor- und Nachmittags-Predigten abwechselnd zu gebrauchen, außerdem aber noch eine Reihe neuer Evangelischer und Epistolischer Abschnitte in derselben Weise abwechselnd anzuwenden, so daß nunmehr für jede der beiden Predigtstunden ein vierjähriger Cyclus gegeben ist. In den Frühpredigten pflegen die Prediger sich nach der Hauptpredigt zu richten. In der Mittagspredigt sind keine vorgeschriebene Texte.

Die höchste Instanz in allen Angelegenheiten der hiesigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, "wenn die Sachen nicht von der Importanz, daß der gesammten Bürgerschaft Approbation dazu nöthig," **) bilden der Rath und das Collegium der Sechs-

*) Die Abfassung desselben ward auf Antrag des Ministeriums vom 4. Mai 1832 von Rath- und Sechszigern beschlossen, und demnächst in Gemäßheit Commissorii des Raths vom 18. Juni 1832 vom Ministerium zu diesem Behuf eine Commission aus dessen Mitte niedergesetzt, welche ihre Arbeiten im October desselben Jahres begann und im Jahre 1841 zu Ende führte. Weitere Nachweisungen enthält: J. A. Rambach, Kurzgefaßte Nachricht von den Verfassern der Lieder im Hamburgischen Gesangbuch. Hamburg, 1843.

**) Reglement der Bürger-Convente Tit. II. Art. 11. So erklärt auch das Collegium der Sechsziger (Prot. Caes. Comm. Tom. 15. p. 2609) am 15. Juli 1710: "Bleibet Collegium dabey, daß es in den hiesigen Kirchen bey dem alten Gesangbuch zu lassen, und falls E. E. Raht dieser Meynung nicht beyfallen solte, würde es, Rev. Ministerii und der Buchbinder selbsteignem Gesuche, auch unsern Verfassungen nach, an weitere Collegia und in die Bürgerschafft zu bringen seyn." So

ziger, und zwar letztere — in Gemäßheit ihnen am 29. Juni 1528 "in bestendiger manneer" ertheilter, und im Receß von 1529 Art. 128, und wiederholt im Receß von 1603 Art. 72 bestätigter "vulkamen bevel unde vulmacht" — dem Hauptrecesse Art. XXIV*) zufolge, als "perpetui ecclesiae mandatarii." In einem Decrete der kaiserlichen Commission vom 16. Januar 1711 werden sie als "Bevollmächtigte der Kirchen" aufgeführt, und in dem Project der Kirchen-Ordnung von 1711 Membr. II. Sect. II. Cap. I. Art. IV. § 14, so wie in dem, dem Art. XXIV. des Hauptrecesses anliegenden Präliminar-Reglement Art. 12, noch bezeichnender als "perpetui mandatarii civium in Kirchensachen."

Dem Rathe und dem Collegio der Sechsziger steht, in dieser ihrer Eigenschaft, das, aus sämmtlichen Predigern der Stadt, so

---

namentlich Erbgesessener Bürgerschaft zur Mitgenehmigung vorgelegt: am 26. Mai 1707, die definitive Bestimmung über die Zuziehung der Pastoren bei den Diaconats-Wahlen; am 27. September 1745, die Regulirung der kirchlichen Differenzen zwischen den Juraten der St. Pauls-Kirche, den Landherren des Hamburger Berges und dem Kirchen-Collegio der St. Michaelis-Kirche; am 15. November 1832 und 11. November 1833, die Feststellung der kirchlichen Verhältnisse beider Vorstädte, so wie am 15. October 1835, der Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande, und am 7. December 1837, die Verlegung der öffentlichen Feier einiger Feste und die Einstellung der dritten Festtage.

*) Zur Erläuterung dieses Artikels dienen:

Beantwortung einer Anfrage über den Art. 24 des Hauptrecesses. Hamburg, 1828. 8.

Ueber den Art. 24 des Hamburgischen Hauptrecesses. Hamburg, 1828. 8.

Einige Zweifel gegen das in der kleinen Schrift über den Art. 24 des Hamburgischen Hauptrecesses aufgestellte Princip. Hamburg, 1828. 8.

Noch ein Wort über den Art. 24 des Hamburgischen Hauptrecesses. Hamburg, 1828. 8.

Bartels Abhandlungen über Gegenstände der Hamburgischen Verfassung. S. 219—283.

und insbesondere eine, im Hamburgischen Literarischen Anzeiger Jahrg. 1829 No. 23 enthaltene, in Bartels Abhandlungen S. 283—298 wieder abgedruckte Recension der vier erstgenannten kleinen Schriften.

wie den der beiden Parochial-Kirchen der Vorstädte, gebildete Ministerium zur Seite. Receß von 1548 Art. 4:

"Idt schall averst glikewol in den Karspel Karken ene Christlike beständige ordnung — — mit rade undt todaet des Superintendenten und Pastoren gerevideret, vullenkamen beschlaten un vullentagen — — werden."

Anträge Erbgesessener Bürgerschaft vom 5. Mai 1570 Art. 1:

"Und damit Gades und sines hilligen und saligmakenden Wordes vorerst, wo billig, werde gedacht, werd darup begeret, ein ehrbar Raht wolle sick de Christlike Karke und gemeene düsser stadt mit allen ernst und getruwen flite, benevenst dem Ministerio — — laten befalen syn."

Hauptreceß Art. XXIV:

"— — und ist übrigens eine vollständige neue Kirchen- und Schul-Ordnung zu baldigster Vollenziehung nach hiesigen Fundamental-Gesetzen zu errichten, E. E. Rahte und Collegio der Ehrbahren Sechsziger, als perpetuis Ecclesiae mandatariis, praevia communicatione an besagte Herren Ministeriales und mit billiger Reflexion auf deren etwanige Monita, überlassen worden."

Die erste Erwähnung einer regelmäßigen gemeinschaftlichen Berathung, wenn auch nicht des ganzen Ministerii, doch des Superintendenten, des Secundarius Lector an der Dom-Kirche und der Pastoren der städtischen Parochial-Kirchen, findet sich bereits in der Aepinischen Kirchen-Ordnung Art. 49, welche zunächst festsetzt:

"Up dat alle dinge also, wo geordent, truwlich und schicklich tho vorderinge Gottliker ehre und gemeiner selen salicheit stedes geholden werden, und alle gebreke, so yn den Karspeln und Capellen binnen Hamborg, ock yn allen Kercken, under des Erbaren Rahdes gebede belegen, angetoget, gehöret und gebetert mogen werden, schollen alle Pastores, Lectores, Cappellane, Denere, Köstere, Organisten und alle andere Kerckendenere thom

Gadesdenste verordent binnen Hamburg, nemandt uthgenhamen, ock alle Pastores buten Hamborg, under des Erbaren Rades gebede geseten, twischen Paschen und Pingsten, am Mandage negest nha Misericordias Domini, jarlick tho Hamborg in St. Marien Magdalenen Huse yn dem groten Sale tho söven Slegen thohope kamen, so aldar der allernodigsten Puncte unser Kerken Ordination, dorch den Superintendenten tho vorynnernde, up dat vordan unnewetenheit nemande van en moge entschuldigen."

und sodann weiter verfügt:

"Dewyle ock sünst dagliſes vele vorfallen kan, dat nene lange vorwilinge lyden will, schollen de Pastores der Kercken tho Hamborg, sampt dem Secundario Lectore alle dre Weken up gelegen stede und tydt thohope kamen, und dar sampt dem Superintendenten beratslagen, wat tho vorderinge Gottliker Ehre und Denstes, tho Heyl und Salicheit der gantzen Kerken, tho Frede, Frünschop und gedyent unser Stadt, yn ehrem Ampte sy tho doende und vorthosehende, und schal tho allen thosamenkumpsten und beratslagingen des Superintendenten und der Herren Pastoren, der Secundarius Lector sünst mith gefordert werden."

Der Ministerial=Entwurf einer revidirten Kirchen=Ordnung von 1709, welcher großentheils nur den älteren Kirchen=Ordnungen fast wörtlich entnommen, oder doch bestehende Verhältnisse lediglich bestätigende Vorschriften enthält, verfügt in Betreff der Ministerial=Convente im Art. 26:

1. Da auch verschiedene Dinge in so großer Gemeine, als hier in Hamburg, vorfallen, die die Gewissen betreffen, auch sonst zum Bau und Besten der Kirchen gehören, davon billig collegialische Unterredung geschehen, so soll der Senior Ministerii ordentlich, den ersten Freytag in dem Monath, wenn kein Fest oder Heil. Abend an denselben Freytag einfält, Conventum Ministerii

halten, *) und dazu des Tages vorher durch den Unterküster bey seiner Kirchen (der davor ein jährlich Salar geneust) alle Membra Ministerii invitiren lassen.

2. In Conventu präsidiret und proponiret der Senior. Ein Jeder aber in seiner Ordnung votiret nach seinem Gewissen bescheidentlich und nach möglichster Kürtze, und evitiret Alles, was nicht zur Sachen dienet; hat anbey sein freyes Votum, Göttlichem Worte, libris Symbolicis und der Kirchen-Ordnung gemäß. Und wenn denn die Vota absolviret, colligiret sie der Senior und concludiret, wie vorhin gedacht.

3. Die Zeit zu solchem Convent ist ordentlich des Morgens von 10 biß 12 Uhren und der Ohrt desselben der Kirchen-Sahl oder Sacristey in derjenigen Kirchen, woran der Senior stehet, biß ein ander fixus locus ausgefunden wird.

4. Es convociret auch der Senior, wann es Gelegenheit und Umbstände erfodern, die Pastores nebst dem Lectore Secundario an gewöhnlichen Ohrte, umb die Examina Candidatorum, Censuram librorum und andere Pastoralia in der Furcht des Herrn zu besorgen. **)

---

*) Diese monatlichen Convente sind schon seit langer Zeit außer Uebung. Im siebenzehnten Jahrhundert fanden deren häufig mehre in einem Monate statt; so waren im Jahre 1694 vier und zwanzig, im Jahre 1693 vier und vierzig Ministerial-Convente. Außerdem wurden auch noch im vorigen Jahrhundert nach den Leichenbegängnissen in der Sacristei kurze Zusammenkünfte gehalten. Jetzt sind alljährlich zwei bestimmte Ministerial-Convente und außerdem gewöhnlich noch zwei bis drei außerordentliche. Das Protocoll in denselben führt einer der Hauptprediger.

**) Die näheren (vom Rath und Sechszigern genehmigten, aber nicht zum Gesetz erhobenen) Bestimmungen in dem demnächstigen Entwurfe des Licentiaten Fürsen von 1711 P. I. Membr. II. Sectio II. Cap. I. Art. 13 gehen dahin:

1. Da auch verschiedene Dinge in so großer Gemeine, als alhie in Hamburg, vorfallen, die die Gewissen betreffen, auch sonst zum Bau und Besten der Kirchen gehören, davon billig collegialische

Seit 1593, in welchem Jahre der letzte hiesige Superintendent starb, der als solcher keinen Nachfolger erhielt, steht an der Spitze

---

Unterredungen geschehen, so soll der Senior Ministerii wenigstens den ersten Freytag in jedem Monath, oder da ein Fest oder Heil. Abend an demselben einfält, den folgenden Freytag darauf, Conventum Ministerii halten, und dazu des Tages vorher durch den Unterküster bey seiner Kirchen (der davor jährlich ein Salarium geneußt) alle Membra Ministerii convociren lassen.

2. Außer diesen ordentlichen Conventen stehet es dem Seniori frey, nach Belieben sowohl das Ministerium, als das Collegium pastorale, entweder auf Jemands, es sey in- oder außerhalb Ministerii Ansuchen, nach Maßgebung wie oben Art. V. § 7 verordent ist, oder sonst erheischenden Nohtdurfft nach, fordern zu lassen, und was vorzustellen zu proponiren.
3. Der Senior als Praeses eröffnet den Conventum mit einem andächtigen Gebeht, proponiret darauf, was Er zu proponiren hat. Darauf votiret ein Jeder in seiner Ordnung nach Gewissen bescheidentlich in möglichster Kürtze und evitiret Alles, was nicht zur Sache dienet; hat anbey sein freyes Votum, Göttlichem Worte, Libris Symbolicis und der Kirchen-Ordnung gemäß, jedoch daß derjene, dem etwa die Sache, worüber votiret werden soll, angehet, nebst dessen in secundo gradu consanguinitatis vel affinitatis Anverwandten, vorher abtrete. Wann dann die Vota absolviret sind, colligiret sie der Senior und concludiret, wie vorhin Art. 5. § 6 gedacht, und beschließet zuletzt den Convent, wie Er selbigen angefangen hat, mit einem Gebehte.
4. In solchen Conventibus Ministerii ordinariis et extraordinariis sollen keine Stadt- und Justitz-Sachen, noch publica, tractiret, sondern nur dasjene, was zum Gottesdienst und Erbau- und Besserung der Gemeine und Zuhörer gehöret, auch was zu Zeiten von frembden Ohrten an E. E. Ministerium und in Religionssachen verlanget wird, oder von E. E. Raht selbst an das Ministerium gebracht wird, verhandelt werden.
5. Kämen auch in solchen Conventibus, außer jetzo in vorhergehendem paragrapho erwehnten und respective davon excludirten, andere Sachen vor, welche Ministerium als ein öffentliches scandalum oder toti Ecclesiae schädlich, oder worob Es sonst Sich zu beschweren und also darunter Wandel und Abstellung zu suchen nöhtig erachten möchte, soll Es dieselbe zu dem Ende E. H. E. Rahte per Deputatos, nebst denen Uhrsachen und rationibus, so Es dazu bewogen, mit gebührender Sanfftmuht und Bescheidenheit anbringen lassen. Dafern nun E. E. Raht darob die angesuchte Verfügung gar nicht, oder nicht also, wie Rev. Min. es nöhtig achtet, ergehen ließe, stehet Ministerio zwar frey, seine dagegen

des Ministerii ein Senior, welcher, dem Hauptreceß Art. VI. zufolge, von dem Rathe gewählt wird, und in Gemäßheit Rath=

vermeintlich habende gravamina an die Oberalten und durch selbige an das Collegium der Sechsziger gelangen zu lassen. Würde aber dieses Collegium E. E. Rahte darinnen zustimmig seyn, oder sich sonst mit Demselben eines gemeinsahmen Conclusi vereinbahren, soll Rev. Min. darbey allerdings acquiesciren und solche Sache weder an fernere Collegia, noch an die gesamte Bürgerschaft zu bringen suchen, viel weniger unter gemeinsahmer Vereinbahrung, oder einiges Membrum Ministerii absonderlich, in Predigten davon erwähnen, widrigenfalles solches für eine Hindansetzung und Uebertretung dessen, so oben Art. IV. § 5 u. 17 statuiret ist, genommen werden.

6. Was nun nach vorhergehendem praescripto ordentlich in Ministerio geschlossen, ist ein jedes Membrum zu halten schuldig und Niemanden demselben entgegen zu leben erlaubet, weniger öffentlich pro concione solche conclusa Ministerii zu taxiren, oder sonst seinen dissensum zu bezeugen bemächtiget, wolerwogen dadurch den Gemeinen böse Concepten von ihren Lehrern beigebracht und Zerrüttungen erreget werden. Derowegen, wo Jemand desfals was zu proponiren haben würde, soll er seine rationes dissensus Magistratus vorzubringen schuldig seyn und vorbeschriebenermaaßen ordentlich Wandel suchen.

7. Da auch an einem zuverlässigen, guten, richtigen Protocoll, zumahlen bey solchen Conventibus, groß gelegen ist, so soll hinführo ein gewiß Membrum ex toto Ministerio zum Protocollisten erwehlet und in Gegenwart des Senioris a Deputatis Senatus darauf beeidiget werden, und dieser gehalten seyn, das Protocollum richtig zu halten und also zu führen, damit nicht allein die jetzt Lebende sich jeder Zeit daraus ersehen, sondern auch die Nachfolgende ihren Unterricht darin finden mögen.

8. Die Zeit zu solchem Convent ist ordentlich des Morgens von 10 biß 12 Uhren und der Ohrt derselben der Kirchen=Sahl oder Sacristey in derjenigen Kirchen, woran der Senior stehet. Bey extraordinairen, keinen Verzug leidenden Fällen aber stehet dem Seniori frey, andere Zeit und Ohrt dazu anzusetzen.

9. Es convociret auch der Senior, wann es Gelegenheit und Umbstände erfordern, die Pastores, nebst dem Lectore Secundario, an gewöhnlichem Ohrte, umb die Examina Candidatorum, Censuram librorum und anderer Pastoralia in der Furcht des Herrn zu besorgen.

10. Es soll Jeder, er sey Pastor oder Diaconus, die Conventus tam pastorales quam ministeriales fleißig zu besuchen schuldig seyn und sonder erhebliche Uhrsache nicht davon wegbleiben, noch die=

und Bürgerschlusses vom 20. Februar 1834, als solcher, ein jährliches Honorar von Crt.ℳ 1000 erhält. *) Er führt das Ministerial=Protocoll, hat das Ministerial=Archiv unter seiner Aufsicht, präsidirt in allen Ministerial=Conventen, so wie bei dem, von den fünf Pastoren der Parochial=Kirchen der Stadt anzustellenden Examen der Candidaten des Ministerii, **) und in dem, mit den neuerwählten Predigern abzuhaltenden Colloquium, ***) und ordinirt und introducirt die Pastoren an den Parochial=Kirchen der Stadt, ****) so wie alle Prediger an den

---

selbe verabsäumen, weniger sich denen geflissentlich entziehen, wie selbiges bereits in vorhergehendem Art. IV. § 14 u. 15 mit mehreren sich verordent befindet.

11. Schließlich wird Rev. Ministerii forderſahmst unter Sich selbst, bey gewissen Geldstraffen, ein Christ=billiges Reglement errichten, wodurch desto mehr in allen solchen Conventibus gesamter Membrorum fleißige Einfindung, mutueller Respect, Liebe, Einigkeit und sonst alle behueffige gute Ordnung beobachtet und conserviret werde, auch benöhtigen Falles E. E. Raht nicht ermangeln, Demselben, auf geschehene Anzeige, die behülfliche Hand zu biethen.

*) Ein Verzeichniß sämmtlicher Hamburgischer Superintendenten und Senioren giebt: Janssen, ausführliche Nachrichten über die sämmtlichen Evangelisch=Protestantischen Kirchen und Geistlichen der freien und Hansestadt Hamburg. S. 115—118.

**) Ein eigentliches Examen der Candidaten ist erst 1699 unter dem Senior Winckler eingeführt. Früher fand nur eine Unterredung mit dem jedesmaligen Senior statt. — Eine Uebersicht alles dessen, was sich zunächst auf die Prüfung, Aufnahme und Verpflichtung der Candidaten des Ministerii bezieht, so wie ein Verzeichniß derselben seit 1654, findet sich bei Janssen a. a. O. S. 275—320.

***) Aepinische Kirchen=Ordnung Art. 16:
"Van den Erwhelden und Presenterden moste nemant ehr angenhamen und institueret werden, effte bynnen der Stadt, effte buten yn des Erbaren Rades gebede, he were denn thoforne yn der vorhöringe van Superintendenten und Pastoren geleret, und geschicket genoch tho synem Ampte befunden, up dat de Kercken nicht wedder erfüllet werden mit undenstliken Lüden. Wente, so de Religion unde unse Christlike Gelove schal erholden werden, iß baven alle de hogeste flyth vorthowendende, dat men geschickede Denere yn den Kercken hebbe."

****) Die Ordination und Introduction der Pastoren an den Parochial-Kirchen der Vorstädte St. Georg und St. Pauli, deren Bewohner

Land-Gebiets-Kirchen (mit Ausnahme von Altenwalde, und der, von Lübeck aus, im Amte und Städtchen Bergedorf erwählten) und den Pastor am allgemeinen Krankenhause.

Die Stadt enthält fünf Haupt- oder Parochial-Kirchen. An jeder derselben stehen in der Regel ein Pastor und drei, *) demselben im Range nachstehende, übrigens aber durchaus nicht untergeordnete Diaconen (früher, und zwar noch in der Vereinbarung vom 7. November 1673, Capellane genannt), von denen der älteste den Titel Archidiaconus führt, und bei eintretenden Vacanzen oder temporellen Verhinderungen des Pastors (mit einziger Ausnahme der Diaconats-Wahlen, zu welchen in solchen Fällen der Senior Ministerii zugezogen wird) dessen Stelle vertritt. Letzteren gebührt, dem Herkommen gemäß, **) ausschließlich

---

ursprünglich respective bei der St. Jacobi- und St. Michaelis-Kirche eingepfarrt waren, geschieht von den Pastoren dieser beiden städtischen Parochial-Kirchen.

*) An der St. Michaelis-Kirche standen früher, von 1690—1813, vier Diaconen, die Stelle des vierten ist aber seitdem, nach Abtretung der kleinen St. Michaelis-Kirche an die Katholiken, unbesetzt geblieben.

**) Die Aepinische Kirchen-Ordnung verfügt allerdings im Art. 4:
"De Cappellane schollen ock yn ehren Karspeln bicht hören, und in der bicht nha gelegener Nottroft christlick und flytich underrichten thom gottfruchtigen levende, eynen jdermann yn syner Fonction vormhanen, und flytich fragen, efft se eren Catechismum ock gelerct hebben, und efft se ock yn erem Befhele gottfruchtig und rechtschapen leven, und nha Gades gebaden sick holden. Se schollen ock Misse holden und dat Sacrament des Heren uthdelen, dopen und nha des Erbaren Rades Gebot yn den Kercken thohope geven."
Dagegen aber heißt es im Art. 3 ausdrücklich:
"Und wo wol Dopen, Bichthören, Vortruwen, Sacrament geven, Krancken tröſten rc., vornemlick den Cappellanen und acht, edder tho wenigsten sös andern Denern tho vorordent und uperlecht yß, nichts destoweiniger schollen doch de Pastoren den, de ydt van eren Personen begeren, hirynne gutwillich und unwegerlich syn. Und wenn ydt also den Pastoren gelegen yß, alsdenne schal en frysthan, sulvest de Misse tho holden."
Diese letzte Bestimmung ist wörtlich in den Entwurf der revidirten Kirchen-Ordnung sowohl des Ministerii von 1708 Art. 20. §5, als des Licentiat Fürsen von 1710 P. I. Membr. II. Sect. II. Cap. I. Art. VI. § 5, aufgenommen.

die Verwaltung des Beichtstuhls und die Administration der Sacramente,*) so wie, und zwar seit 1830 gesetzlich,**) die Confirmation der Kinder. Dagegen ist die Vollziehung der Copu-

---

*) In den städtischen Gemeinden liegt den Gemeinde-Mitgliedern nur bei Taufen und Copulationen die Verpflichtung ob, sich zu den Predigern ihrer Parochial-Kirche (und zwar bei Copulationen der der Braut) zu halten. Die Parochial-Verhältnisse der auf dem Lande verweilenden städtischen Familien sind, nach desfalls verfassungsgemäß getroffener Beliebung, durch eine Bekanntmachung vom 9. December 1840 geordnet. Die Beichte aber und die Theilnahme an dem Abendmahl betreffend, verfügt bereits die Aepinische Kirchen-Ordnung Art. 3:
"Up dat eine geschicklike Ordninge yn den Karspeln blyve, und nemant myt synem Exempel, als efft he nummermehr thom Sacrament ginge, einen andern in synem Karspel ergere, schollen alle dejenigen, de uth andern Karspeln kamen, vormanet werden, dat se, andern Lüden eres Karspels thom guden Exempel, yn erer Kercken bichten und communiceren. So averst Jemant buten synem Karspel andern Denern uth billiker edder nödiger Orsake lever bichten, und van en yn dem Karspel dat Sacrament entfangen wolde, dem schal ydt ungeweigert syn, doch dat ydt mith synes Pastoris Weten und Willen gescheh."
Zufolge Bekanntmachung vom 29. April 1843 ward vom 29. April jenes Jahres an, neben der Privat-Beichte, in allen Kirchen der Stadt und der Vorstädte eine allgemeine öffentliche Beichte eingeführt; gleich wie bereits früher, in Gemäßheit Bekanntmachung vom 23. März 1832, von Ostern 1832 an, neben der Privat-Confirmation, eine öffentliche Confirmation der Kinder.

**) Extractus Prot. Senat. Hamb. de 19. Nov. 1830:
Conclusum et commissum Seiner Wohlweisheit Herrn Schrötteringk, Dri., als Kirchspiels-Herrn zu St. Petri, den Herrn Senior zu ersuchen, Rev. Ministerio Folgendes mitzutheilen:
Nachdem E. H. Rath zu seinem aufrichtigen Bedauern erfahren habe, daß alle Versuche zur gütlichen Beseitigung der — — — — wegen Vornahme der Confirmations-Handlung entstandenen Irrungen fruchtlos gewesen, habe Er, im Einverständniß mit dem löblichen Collegio der Sechsziger, angemessen erachtet, bei der nicht deutlichen Fassung unserer bisherigen kirchlichen Gesetze hinsichtlich dieses Punktes, die gesetzliche Bestimmung pro futuro nunmehr dahin eintreten zu lassen, daß, abgesehen von dem hier nicht in Frage kommenden vorbereitenden Confirmations-Unterrichte, die Vornahme der eigentlichen Confirmations-Handlung den hiesigen Haupt-Predigern in der Regel nicht zuzugestehen sey, es aber Rev. Ministerio überlassen bleibe, einzelne Ausnahmen davon, wo es solche den Umständen angemessen achten mögte, zu gestatten.

lationen*) beiden gemeinschaftlich. Außerdem ist in der Regel**) einer jeden dieser Kirchen, zur Unterstützung der Geistlichen im Predigen und zur Führung der Kirchen-Bücher,***) ein Candidat

---

*) Die polizeilichen Anordnungen in Betreff der (bereits der Aepinischen Kirchen-Ordnung Art. 4 zufolge "nha des Erbaren Rades Gebot" abseiten der hiesigen Geistlichen einzusegnenden) Verheirathungen sind oben Bd. 1. S. 375 aufgeführt.

**) An der St. Nicolai-, der St. Catharinen- und der St. Jacobi-Kirche ist die Stelle des Ober-Küsters seit einigen Jahren unbesetzt. An ersterer führt einer der geistlichen Diaconen die Kirchen-Bücher, an letzterer der Pastor die Trau-Register und der Kirchen-Schreiber die Tauf-Register. Bei der St. Catharinen-Kirche werden sämmtliche Kirchen-Bücher von dem Unter-Küster geführt.

***) Zur Norm für die Führung derselben dient: Neue Verordnung, die Einrichtung der Geburts-, Trau- und Todten-Register betreffend, in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 16. November 1815 am 30. November desselben Jahres publicirt, erläutert und ergänzt durch eine nachträgliche Verordnung vom 21. März 1831. Ein beglaubigtes Duplicat dieser sämmtlichen Register, so wie der, gleicherweise in allen Land-Gemeinden, und in allen hieselbst concessionirten Christlichen, nicht Lutherischen Gemeinden, und in den beiden hiesigen Israelitischen Gemeinden zu führenden, wird seit 1815 alljährlich zur Bewahrung an das Stadt-Archiv (woselbst sich auch die Kirchen-Bücher der ehemaligen Englischen Court, so wie des Doms, befinden) eingeliefert, und daselbst alle Jahre aus denselben ein General-Register angefertigt. — Das Nähere über die Führung der Tauf-Bücher insbesondere ergeben folgende (bisher ungedruckte) Extracte aus den Raths-Protocollen:

Extractus Prot. Senat. Hamb. de 23. Sept. 1782.

Conclusum et commissum den Wohlweisen Kirchspiels-Herren, gemeinschaftlich mit den löblichen Beeden jeder Kirche, den Ober-Küstern anzubefehlen:

1. Daß sie, nach Vorschrift des neuen Mandats, die Kirchen-Bücher betreffend, mit möglichster Genauigkeit und Sorgfalt verfahren, und die darin bemerkten, künftig in die Tauf-Bücher mit einzutragenden Umstände so viel möglich von dem Vater selbst, oder, in Ermangelung desselben, doch von solchen Personen, die Wissenschaft davon haben können, zu erforschen sich bemühen, alle diese Umstände, wenn sie ihnen nicht von den Eltern genau verzeichnet zugesandt werden, in die zu dem Ende gedruckten Formulare einfüllen lassen oder selbst einfüllen, und aus diesen mit gleicher Sorgfalt sogleich in eine sogenannte Cladde, demnächst aber jeden Sonnabend in das Original-Tauf-Buch eintragen, auch dafern einige dieser Umstände nicht mit Gewißheit angegeben werden

des Ministerii als Ober-Küster beigeordnet. — Daneben hat Hamburg folgende Lutherische Neben-Kirchen: die St. Gertruds-Capelle, die Kirche im Waisenhause, im Werk- und Armenhause und im Zucht- und Spinnhause (die aber, seitdem dieses nach dem

---

können, die dabei vorwaltende Ungewißheit in dem Tauf-Buche bemerken sollen.

2. Das Original-Tauf-Buch in der Sacristei sorgfältig aufzubewahren, und solches bloß jeden Sonnabend zur Eintragung der in der Woche getauften Kinder zu Hause zu nehmen, und noch desselben Tages wieder nach der Sacristei zu bringen, die erwähnten gedruckten ausgefüllten Formulare und schriftlichen Notizen sowohl, als die daraus formirte Cladde in ihren Häusern sorgfältig bis an ihren Tod aufzubewahren, worauf solche sodann von den Erben der löblichen Beede einzuliefern sind.
3. Das Original-Tauf-Buch jeden Sonntag den Herrn Pastoribus in der Sacristei zur Nachschau vorzulegen.
4. Das Original-Tauf-Buch mit einem alphabetischen Register zu versehen.
5. Den Ober-Küstern anzudeuten, daß ihnen, wegen ihrer hiedurch etwas vermehrten Mühe, ihre Gebühr statt der bisherigen 12 ß auf 1 ℳ erhöht werde, wogegen sie aber auf Verlangen der Eltern einen aus dem Original-Tauf-Buch ausgezogenen Tauf-Schein in den zunächst darauf folgenden acht oder vierzehn Tagen unentgeldlich zu ertheilen haben; daß es aber, wenn solche Tauf-Scheine nach Ablauf dieser vierzehn Tage gefordert werden, sowohl als in Ansehung der älteren Tauf-Scheine, bei der gewöhnlichen Gebühr von 1 ℳ 8 ß verbleibe.
6. Ihnen anzubefehlen, daß, dafern ihnen ein, in das Tauf-Buch eingeschlichener Fehler angezeigt werden sollte, sie sich aller eigenmächtigen Abänderungen oder Verbesserungen bei willkührlicher Strafe enthalten, vielmehr solche sogleich den Wohlweisen Kirchspiels-Herren und den löblichen Beeden anzeigen, und deren, oder auch eventualiter Ampl. Senatus Verfügungen darüber erwarten sollen.

Extractus Prot. Senat. Hamb. de 14. Nov. 1787.

Conclusum et commissum den Wohlweisen Kirchspiels-Herren jeder Kirche, gemeinschaftlich mit den löblichen Beeden:

1. Mit den Herren Haupt-Pastoren dahin zu reden, daß künftighin die Proclam-Zettel dem Küster nicht bloß, wie bisher geschehen, zum Abschreiben geliehen, sondern demselben zur sorgfältigen Aufbewahrung gelassen werden.
2. Die Verfügung zu treffen, daß eine hinlängliche Anzahl Tauf-Zettel nach anliegendem Modelle gedruckt und den Ober-Küstern

frühern Detentionshause verlegt, keine öffentliche ist), so wie einen Bet-Saal im allgemeinen Krankenhause, im Hospital zum heiligen Geist und im Gasthause. *) An der Kirche des Waisenhauses, so wie am allgemeinen Krankenhause, steht ein eigner Prediger; dem Gottesdienste in den übrigen Kirchen sind, von den respectiven Verwaltungs-Behörden zu erwählende Diaconen der Parochial-Kirchen vorgesetzt, jedoch sind dem Zucht- und Spinnhause und dem Werk- und Armenhause, zur Verwaltung des gewöhnlichen

---

zugestellt werde, um solche den Eltern, die taufen lassen wollen, zur Einfüllung vorzulegen.

3. Dem Ober-Küster anzubefehlen, daß er
   a) das anliegende Conclusum (vom 23. September 1782) genau befolge und in seinem Hause an einem schicklichen Orte zu Jedermanns Nachachtung anschlage;
   b) daß er sämmtliche, ihm von den Herren Haupt-Pastoren zu übergebende Proclam-Zettel, wenn solche gehörig notirt und eingetragen worden, sorgfältig aufbewahre, und am Schlusse jeden Jahres in einen Band zusammenheften lasse, und sodann in die Sacristei zu den andern Kirchen-Büchern lege;
   c) daß er in Ansehung sämmtlicher Tauf-Zettel und der dazu gehörigen Nachrichten auf gleiche Weise verfahre;
   d) daß er die Proclamations- sowohl als Tauf-Zettel mit denselben Nummern, mit welchen sie in die Hauptbücher eingetragen werden, gleichfalls bezeichne;
   e) daß er diese zusammengehefteten Zettel jährlich zu gewisser, von löblicher Beede zu bestimmender Zeit, derselben zum Nachsehen vorlege.
4. Die Verfügung zu treffen, daß bei eintretender Vacanz der Ober-Küster-Stelle, die Führung der Kirchen-Bücher, bis zu deren Wiederbesetzung, einem der andern, von der löblichen Beede zu erwählenden und darauf zu beeidigenden Kirchen-Bedienten, gegen ein gewisses, von der Wittwe zu bezahlendes Gratial aufgetragen werde.

*) Die früher hieselbst außerdem noch befindlichen Neben-Kirchen: die St. Marien Magdalenen-, die St. Johannis-, die heiligen Geist- und die St. Hiobs-Kirche, wurden, erstere, wegen Baufälligkeit im Jahre 1806 geschlossen und im Jahre 1807 abgebrochen, die drei letzteren während der Französischen Occupation zu Magazinen umgewandelt, und demnächst nicht wieder als Kirchen benutzt, und die St. Johannis- und heilige Geist-Kirche wegen Baufälligkeit respective in den Jahren 1829 und 1832 gleichfalls abgebrochen.

Gottesdienstes, Katecheten, und dem heiligen Geist=Hospitale für den sonntäglichen Gottesdienst einige Candidaten beigeordnet. — Die Kanzel=Vorträge bei dem, durch Rath= und Bürgerschluß vom 14. März 1844 wieder hergestellten Deutschen Gottesdienste auf einem Staatsschiffe im hiesigen Hafen,*) sind einem Katecheten, die übrigen, nothwendig von einem hiesigen ordinirten Prediger wahrzunehmenden, geistlichen Functionen, den Diaconen an der St. Michaelis=Kirche übertragen. **)

Die in der Bugenhagenschen Kirchen=Ordnung Art. 11 u. 12, und specieller in der Aepinischen Kirchen=Ordnung Art. 16—38 enthaltenen Vorschriften über die Art der Wahl, die Ordination und Einführung der Geistlichen an den Stadt=, Vorstädte= und Gebiets=Kirchen, sind respective durch, am 9. September 1644, 15. August 1649 und 7. November 1673 abseiten sämmtlicher Leichnams=Geschwornen der damaligen vier städtischen Parochial=Kirchen getroffene, und vom Rathe confirmirte Vereinbarungen (Ziegra Sammlung von Urkunden zur Hamburgischen Kirchen=Historie Th. 1. S. 186, 214 u. 218. Bartels Abhandlungen S. 266—270), durch mehre spätere Rath= und Bürgerschlüsse, und durch das (größtentheils jedoch in dem Entwurfe der revidirten und verbesserten Hamburgischen Kirchen=Ordnung von 1710 P. I. Membr. II. Sectio II. Cap. I. Art. II., abgedruckt in den Neuen Hamburgischen Blättern 1844 No. 32, begründete) Herkommen vielfach modificirt, wenn sie gleich, insbesondere im Betreff der

---

*) Die bereits früher (1715—1811) abseiten des Convoy=Collegiums angestellt gewesenen Schiffsprediger waren ursprünglich zunächst für die Convoy bestellt; doch bezogen sich später, nachdem von Hamburg keine Convoy mehr abging, ihre Functionen allein auf den Hafen.

**) Geschichtliche Nachweisungen über sämmtliche Evangelisch=Protestantische Kirchen Hamburgs und seines Gebiets, so wie ein Namenverzeichniß aller, seit der Reformation bis zum Jahre 1826 bei denselben angestellten Geistlichen, enthält: Janssen, ausführliche Nachrichten über die sämmtlichen Evangelisch=Protestantischen Kirchen und Geistlichen der freien Hansestadt Hamburg und ihres Gebiets. Hamburg, 1826. 4.

städtischen Geistlichen, im Wesentlichen fortwährend beobachtet werden.

Das übliche Verfahren bei den Wahlen der Pastoren an den städtischen Parochial-Kirchen ist folgendes. Das große Kirchen-Collegium macht, ohne Zulassung von Bewerbungen, nach zuvor entworfenem Project, den sogenannten weiten Aufsatz auf. Die Größe desselben ist unbestimmt, gewöhnlich enthält er acht bis zwölf Personen. Aus diesen bildet die Beede, unter Zuziehung der etwanigen Patrone und der beiden Kirchspiels-Herren, den, vier Wahl-Candidaten enthaltenden, engen Aufsatz. Dieser wird hierauf dem Ministerium ad scrutinium *) et preces mitgetheilt, und, so fern selbiges gegen den sittlichen Charakter und die Lehre der darin enthaltenen Personen nichts Wesentliches (dem Hauptreceß Art. XXIV. gemäß, abseiten des Kirchen-Collegii vorgängig "billiger Reflection" zu unterziehendes) einzuwenden hat, wählt sodann aus diesen, nach, an drei auf einander folgenden Sonntagen, in allen Kirchen gehaltener Fürbitte, das große Kirchen-Collegium, mit Zuziehung aller eingepfarrten Herren des Raths, so wie des Seniors, welcher letztere über sämmtliche vier Wahl-Candidaten seinen Bericht abstattet, einen derselben vorschlägt,

---

*) Eine förmliche Anerkennung dieses jus scrutinii, jedoch unter der ausdrücklichen Beschränkung, daß es dem Ministerio erst nach Aufmachung des engen Aufsatzes zustehe, findet sich in den Verhandlungen des Ministerii mit dem Rathe über die Ausschließung des, nach Absterben des Diaconus Eustachius Köthen, von der Beede der St. Michaelis-Kirche auf den weiten Aufsatz gebrachten Pastor Joh. Phil. Minder zu Amsterdam. In seinem, am 23. Mai 1729 desfalls eingereichten, Memorial bemerkte das Ministerium, daß es sich zu diesem Schritte nur verstanden hätte, aus schuldiger Rücksicht, für die anvertraute Gemeinde zu wachen: "da wir uns wohl bescheiden, das sonsten das scrutinium der zu erwählenden Personen erst nach dem präsentirten engen Aufsatze Rev. Ministerio competire." In dem hierauf ertheilten Concluso vom 7. September desselben Jahres erklärte der Rath, daß er "vor der ordentlichen Zeit des allhiesigen Scrutinii" sich mit dem, ihm Ehren Minder's wegen erstatteten theologischen Bedenken nicht befassen könne.

stimmt und in die Sacristei abtritt, worauf, der Vereinbarung vom 7. November 1673 zufolge, vermöge aufgerollter Zettel *) gestimmt wird. Stimmenmehrheit, und zwar nicht etwa nur absolute, entscheidet; bei eintretender Stimmengleichheit aber das Loos. Der Name des Erwählten wird sofort nach der Wahl auf den Kirchhof hinausgerufen, die Wahl dem Rathe angezeigt, und in Gemäßheit des Hauptrecesses Art. V. sub 20 dessen Bestätigung nachgesucht. Nach abseiten des Raths erlassener Vocation, und vorgängigem, mit dem Neuerwählten, abseiten der Pastoren der übrigen städtischen Parochial-Kirchen, unter dem Vorsitz des Seniors, vorgenommenem Colloquium, wird er in seiner (des Neuerwählten) Kirche durch den Senior introducirt, und, so fern er noch in keinem geistlichen Amte gestanden hat, ordinirt.

Zu den Diaconats-Wahlen findet Anmeldung statt, jedoch ist sie nicht nothwendig erforderlich. Zur Aufmachung des weiten Aufsatzes, der gleichfalls gewöhnlich acht bis zwölf Personen enthält, und dem in der Regel die Entwerfung eines allgemeinen Projects vorhergeht, tritt die Beede mit dem Pastor der betreffenden Parochial-Kirche, oder, so fern dessen Stelle vacant ist, dem Senior Ministerii, zusammen. **) Nachdem die so zur Wahl Gebrachten eine Probe-Predigt gehalten, formirt die Beede, unter Zuziehung der etwanigen Patrone, der beiden Kirchspiels-Herren und des Pastors, aus diesen den, vier Wahl-Candidaten

---

*) In den früheren Vereinbarungen vom 9. September 1644 und 15. August 1649 war ausdrücklich verfügt, daß die Stimmen viva voce und nicht per schedulas abgegeben werden sollten.

**) So verfügt der Ministerial-Entwurf einer revidirten Hamburgischen Kirchen-Ordnung von 1708 Art. 15. § 8:

"Es thut sich erstlich der Pastor des Kirchspiels (nach vorher benahmten Tage) mit den Leichnambs- und Kirchgeschwornen aus der Beede auf dem Kirchen-Sahl seiner Pfarrkirchen zusammen, zeiget an, wer sich zu solcher Vacantz gemeldet, oder wen er sonst geschickt dazu ermesse, und werden von dem Pastore und übrigen Anwesenden Acht Persohnen ernennet, die nach der Ordnung, und zwar regulariter

enthaltenden, engen Auffsatz. Im Uebrigen ist das Verfahren bei diesen Wahlen, abgesehen davon, daß das große Kirchen-Collegium

---

in der Wochen, die Probe-Predigten zu verrichten haben, wozu der Pastor die Texte giebet."

Desgleichen der demnächstige Entwurf des Licentiaten Fürsen **P. I. Membr. II. Sectio II. Cap. I. Art. II. § 8:**

"Es thut sich der Pastor des Kirchspiels, oder wenn dessen Stelle vacant, anstatt dessen der Senior, nach vorhero berahmten Tage, mit den Leichnambs- und Kirch-Geschwornen aus der Beede auf dem Kirchen-Sahl seiner Pfarr-Kirchen zusammen u. s. w."

Das Collegium der Sechsziger monirte gegen diese ursprüngliche Fassung: "Collegium vermeinet, daß es allerdings nöhtig sey, daß beydes, zu dem generellen Auffsatz zu der Wahl eines neuen Pastoris, wessen § 3 gedacht wird, alß zu dem Auffsatz der Acht Candidatorum zu der Diaconat-Stelle, wovon § 8 erwehnet, sowohl sämtliche Herren Patroni und in dem Kirchspiele wohnende Herren des Rahts, alß auch sämtliche Juraten der Kirche, an welcher die Wahl geschehen sol, gezogen werden; wol erwogen, da es ohnedem hart genug, daß wenige Persohnen einer gantzen Gemeine einen Prediger setzen, die Juraten ja insgesamt die Gemeine repraesentiren und der numerus so sehr nicht einzuschränken ist, daß einige dazu zu ziehen, andere aber zu excludiren, insonderheit da sämtliche Juraten ja die Wahl mit verrichten und die bekante Regul denenselben darunter zu Hülfe komt: **quod omnium interest, ad id omnes vocari debent et nemo est excludendus.** Daher es denn sehr billig, daß, da sämtliche Juraten das Mehrere haben, sie von dem Wenigeren nicht auszuschließen, bevorab, da ihr Beyseyn bey dem Auffsatz theils mehrere Nachricht von denen auffgesetzten Persohnen, theils mehrere Behuhtsamkeit und Sorgfalt, theils auch mehr Contentement bey der Gemeine mit sich führet; nicht zu geschweigen, daß es die Billigkeit erfordere, dahin zu sehen, daß der generelle Auffsatz zu den Pastorat- und Diaconat-Wahlen solchergestalt eingerichtet werde, damit bey dem engern Auffsatz nicht schon die beliebtesten Persohnen entweder gar weggelassen, oder auch mit andern nicht beliebten dergestalt umbgeben werden, daß die Wahl dadurch eingeschräncket werde. Aus diesen und andern rationibus vermeinet Collegium, daß die betreffenden Paragraphen auf sämtliche Herren Patronos, Kirchspiel-Herren und sämtliche Juraten einzurichten." Der Rath fand sich durch diese Gründe bewogen, sich der Meinung des Collegii zustimmig zu erklären. Die hierauf vom Rath und dem Collegio der Sechsziger cum Adjunctis übereinstimmend beliebte (nicht zur Anwendung gekommene) Fassung jenes Paragraphen lautet somit:

"Uebrigens werden die, so bei den in den Haupt-Kirchen vocirenden Diaconat-Stellen auf die Probe predigen sollen; solcher Gestalt dazu denominiret. Es lässet der älteste Patronus oder Kirchspiel-Herr die

statt des Seniors den respectiven Pastor zuzieht, und daß diesem, nicht dem Senior, die Ordination und Introduction des Neuerwählten obliegt, dasselbe wie bei den Pastorats=Wahlen; jedoch ist in Betreff selbiger in der Vereinbarung vom 9. September 1644 ausdrücklich vorgeschrieben:

"Daß Vater, Bruder, Schwiegervater, Schwestermann und Tochtermann abtreten und kein Votum haben."

"Daß, wann vota paria seyen, das Loos den Ausschlag gebe."

"Daß Bürgerkinder, wann sie der Stelle würdig, vor Fremden dazu genommen werden sollen."

desgleichen durch Rath= und Bürgerschluß vom 26. Mai 1707, welcher zugleich letztere Verfügung ausdrücklich bestätigt, bestimmt:

"Die Pastores, bei deren Kirche eine Prediger=Vacanz ist, sollen bei beiden Auffätzen verbleiben, und nicht abzutreten schuldig seyn. Wann aber die Wahl geschicht, tritt der Herr Pastor, wann er sein Votum gegeben, ab; es wird aber sein Votum als ein Decisivum gerechnet, und soll es inskünfftige in allen Kirchspielen also gehalten werden." *)

---

sämtliche Compatronos, in dem Kirchspiele wohnende Herren des Rahtes und Juraten, nebst dem Pastore des Kirchspiels, oder, wenn dessen Stelle vacant seyn möchte, dem Seniore, durch den Leichnamb auf den Kirchen=Sahl fordern, da dieselbe dann, in der Furcht Gottes — — Acht Personen per majora vota ernennen und auffsetzen u. s. w.

*) Die Bugenhagensche Kirchen=Ordnung Art. 11 besagt:

"Een jeder Parner vorschaffe sick gelehrde Cappellanen, de schall he mit wethende unn rahde des Superattendenten unn synes Adjutoris, nevest der Schatt Kasten Vörstendern, unn den veer Rades Heren unn der Armen Diaken, de in dem Karspel wahnen, annemen."

Die Aepinische Kirchen=Ordnung Art. 21:

"De Cappellane schaffet eyn itzlick Pastor, und nimbt se an mith Rade, mit Wetende unde Willen des Superintendentis, der andern Pastoren, Karspelherren und Vergeswharen."

In der Vereinbarung vom 9. September 1644 geschieht dagegen der Zuziehung der Pastoren mit einem voto decisivo keine Erwähnung, vielmehr heißt es dort lediglich:

Der Pastor am Waisenhause wird von dem großen Waisenhaus-Collegio, unter Zuziehung des Pastors an der St. Nicolai-Kirche, nach zuvor aufgemachtem weiten und engen Aufsatze, gehaltenen Probe-Predigten u. s. w. gewählt. Der Pastor an der St. Nicolai-Kirche ordinirt ihn in seiner Kirche und introducirt ihn sodann im Waisenhause.

Den Pastor am allgemeinen Krankenhause erwählt, nach zuvor aufgemachtem weiten und engen Aufsatze u. s. w. das große Collegium des allgemeinen Krankenhauses, unter Zuziehung des Seniors, der ihn sodann in seiner Kirche ordinirt und im allgemeinen Krankenhause introducirt.

"Daß die Denomination derer, so in die Wahl kommen sollen, von denen sämtlichen Kirchspiels-Herren, heiligen Leichnams- und regierenden Kirch-Geschwornen, in der Beede geschehe und verrichtet werde."

und:

"Daß die Wahl durch die Herren des Kirchspiels, heilige Leichnams- und sämtliche andere Geschworne der Kirchen geschehe.

Wenn nun gleich hinzugefügt wird:

"Daß es wegen des Herrn Pastoris verbleibe, wie es vor diesem üblich gewesen und gehalten worden,"

so ergeben doch die demnächstigen Verhandlungen im Jahre 1646 (Ziegra a. a. O. Th. 1. S. 188—208), daß diese Worte damals weder vom Ministerium, noch von den Leichnams-Geschwornen dahin gedeutet worden, als sey dadurch den Pastoren der respectiven städtischen Parochial-Kirchen bei den Diaconats-Wahlen ein votum decisivum eingeräumt. In der Vereinbarung vom 15. August 1649 ward ihnen bei der endlichen Wahl ein solches, unter denselbigen Bedingungen wie später, zugestanden; in Betreff der Aufmachung des Wahl-Aufsatzes aber verfügt:

"Sollen aus allen Competitoribus vier auf das Wahl-Zettel solchergestalt gesetzet werden, daß der Herr Pastor deswegen mit den vier respective Leichnams- und Kirch-Geschwornen aus der Beede zusammenkomt, und seine Meinung entdecket, welche vier er aus allen für tüchtichst und best erkennet. Darnach kommen die sämtliche Herren des Kirchspiels und die gemeldte pro tempore vier aus der Beede zusammen, und nehmen öffentlich aus den sämtlichen Competitoribus vier Personen, welche mit auf das Wahl-Zettel sollen, wobei aber der Herr Pastor nicht gegenwärtig ist, auch seine Meinung darinnen nicht vor eine Stimme mit geachtet oder gerechnet wird."

Die Wahl des Katecheten, dem die Kanzel-Vorträge bei dem Deutschen Gottesdienste auf einem Staatsschiffe im hiesigen Hafen übertragen sind, und der zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 14. März 1844 ein jährliches Gehalt von Crt.₰ 1,200 aus der Staats-Casse bezieht, geschieht (gleich wie früher die des Schiffs-Predigers von der Convoy-Deputation) von der Schifffahrts- und Hafen-Deputation, unter gutachtlicher Zuziehung des Seniors. — Die dem Zucht- und Spinnhause und dem Werk- und Armenhause beigegebenen Katecheten erwählt das Gefängniß-Collegium.

Sämmtliche Geistliche der Stadt und des Gebiets, mit Inbegriff der Candidaten des hiesigen Ministerii, so wie deren Wittwen und minderjährigen Kinder, sind — so fern sie keine belegte Capitalien oder liegende Gründe haben, in welchem Falle sie den auf diesen lastenden Vermögens-Steuern unterworfen — in Gemäßheit bereits früher wiederholt stattgefundener Zusicherungen, und demnächst im Rath- und Bürger-Convente vom 9. October 1794 erfolgter, definitiver Beliebung, von allen ordentlichen Abgaben befreit. Sie beziehen, außer freier Wohnung, verhältnißmäßig nicht bedeutende Gehalte,*) und sind insbesondere auf die Accidentien der respectiven jurium stolae angewiesen. Die Wittwen der Mitglieder des hiesigen Ministerii erhalten von den Verwaltungen der verschiedenen Kirchen freie Wohnung, oder doch eine baare Vergütung für dieselbe. Außerdem besteht für die Wittwen, so wie für die hinterlassenen Waisen der Mitglieder des hiesigen Ministerii,**)

---

*) Nach der Bugenhagenschen Kirchen-Ordnung Art. XXIX:

De Superattendens, jahrlikes	300	₰
Syn Adjutor, baven syn Parner-Soldt	50	"
Ein yder Parner	200	"
Ein yder Capellan	100	"

**) Auch Mitglieder des Ministerii, "die durch langwierige Krankheiten außer Stand gesetzt werden, ihr Amt zu verwalten," und mithin die meisten Einkünfte an Accidentien verlieren, können aus dieser Casse eine, den vorkommenden Umständen nach vom Ministerium zu bestimmende, jährliche Beihülfe erhalten.

unter dessen Administration, seit 1755 eine Wittwen- und Waisen-Casse, deren Haupt-Fonds bedeutende Vermächtnisse bilden, und zu welcher ein jedes Mitglied des Ministerii, es sey verheirathet und habe unversorgte Kinder oder nicht, außer dem Eintrittsgelde, einen jährlichen Beitrag entrichten muß; wie denn auch die jährliche Einnahme von den verkauften Katechismen, oder auch andern, von dem Ministerium als solchem verfaßten, und derselben in Verlag gegebenen Büchern, in selbige fließt. Alle gedachten Wittwen und Waisen haben, so fern nicht von den Schenkenden oder Legatoren eigends deshalb eine Verfügung getroffen ist, ein gleiches Anrecht an den Genuß aus dieser Casse, dessen Betrag alljährlich von dem gesammten Ministerium, nach Beschaffenheit des jedesmaligen Cassenbestandes und der Anzahl der Wittwen und Waisen, normirt wird. Die Artikel dieser Casse, vom Rathe am 27. October 1755 confirmirt, sind abgedruckt in Klefeker Sammlung Hamb. Gesetze Th. 12. S. 631—646.

Das, dem Hauptreceß Art. XXIV. anliegende, Reglement, wornach die Hamburgischen Pastores und Prediger sich in ihrem Amte gegen die Obrigkeit, wie auch auf der Kanzel und in ihren Ministerial-Conventen künftig zu verhalten haben (Bartels Abhandlungen S. 187—197), hat nie Gesetzeskraft erlangt. Mit einziger Ausnahme des Spiel-Mandats und der Buchdrucker-Ordnung, welche respective den Art. XXXI. u. XXXII. beigelegt sind, wurden die Anlagen jenes Recesses nur bis zum Art. XXIII. einschließlich durch Rath- und Bürgerschluß gesetzlich sanctionirt, indem, nach Annahme jenes Art. XXIII, die Sechsziger und Hundertmänner, auf Antrag des Raths, dem Vorschlag der kaiserlichen Commission vom 30. September 1712:

> "zur Abkürzung der Sache die anliegenden Reglements von dem Texte des Hauptrecesses zu trennen und jene später von Erbgesessener Bürgerschaft ratificiren zu lassen."

beitraten. Noch im Rath- und Bürger-Convente vom 8. December 1718 erklärte übrigens der Rath ausdrücklich:

"daß das Reglement nicht gemeinsamlich vom Rathe und der Bürgerschaft behandelt und applacidirt sey, und daß man es deshalb der Commission zur Kaiserlichen Confirmation nicht habe übergeben wollen, sondern habe sich reserviret, es gemeinschaftlich zu revidiren und zu berichtigen." *)

Eine solche Revision und Berichtigung aber ist auch später überall nicht erfolgt. Die alleinigen Normen für die amtlichen Befugnisse und Obliegenheiten der Geistlichen Hamburgs bietet somit nach wie vor die Bugenhagensche Kirchen=Ordnung, und insbesondere der Art. XIII. derselben, wo es namentlich heißt:

"Dem Superattendenten mit synem Adjutore schall de gantze Sake aller Prediger unn der Scholen, nicht tho herrschende (denn solcke Prälaten könen wy woll entbehren), sondern, so veele de Lehre unn Enigkeit bedript, dorch de Erwehlere werden bevahlen, up tho sehende, wat men lehret; unn wo solckes iß hoch vannöden, wente wy willen, dorch Gades Gunst, eendrächtige Prediger nha dem Worde Gades hebben aver de gantze Stadt, alse idt ock van Gades Gnade is angefangen unn geith im Schwange."

Ferner:

"Unlydlick schall uns ock syn solcke Predige, de darhen denet, dat men der Ovrigheit nich schulde gehorsahm syn, gelick effte under Christen nicht schulden weltlicke Heren syn; wente solcke Heren, als by uns unse Erbare Raht iß, könen wol vor Gade dorch den Gloven unse christlicke Bröder syn, dar is nen Ansehn der Persohn, averst nha ehrem Ambte schölen se sick holden vor Heren, unn schlaen mit dem Schwerde, ehnen van Gade befahlen, de unchristlicken Boven unn Schälcke up de Köppe, dat iß, se straffen nha Rechte."

---

*) Auch der Reichshofrath erklärte diese Anlage 15 zum Hauptreceß ausdrücklich für unerledigt. Geschichte der Haupt-Grundgesetze der Hamb. Verfassung Bd. I. S. 149.

und:

"De Prediger schölen frylick Sünde straffen, doch unvermercket der Personen, wente beteren schölen se unn nich schänden."

Verletzungen ihrer Amtspflichten unterliegen unbezweifelt zunächst der Rüge des Ministeriums. In Betreff eines etwa erforderlich werdenden weiteren Verfahrens fehlt es an bestimmten gesetzlichen Vorschriften. Die Aepinische Kirchen-Ordnung *) unterwirft die fernere Entscheidung den betreffenden Kirchen-Collegien; der Ministerial-Entwurf einer verbesserten Kirchen-Ordnung von 1708 **) verweiset diese an den Rath; der im

*) Art. 49: "— — So Unflytt edder sünst ein Feyl under den Denern gespöret worde yn Saken, de Kercken Ampte edder de Erbarheit und Tucht belangende, schal de Pastor yn dem Karspele, da Unflith und Unfuge geschütt, de Deners vormhanen, dat se sick beteren und anders schicken; wo datt averst yn vorachtinge gestellet worde, alßdenne schal ydt dem Superintendenten angetöget werden, datt de nha Gelegenheit der Sake dartho gedencke, datt alles gestraffet und gebetert werde. So averst einer umb syner Unschicklicheit willen und Mißhandelinge synes Amptes billick entsettet werden scholde, were nicht unfüglich, dat de Superintendens dejennigen, de en angenhamen hebben, lethe thohope bescheden, und he denn de Sake vorstellede, datt he also dorch de synes Amptes entsettet werde, de en angenhamen hadden. Wo averst ein Dener der Kercken yn deme, datt de weltlicke Overicheit richtet, betreden edder beklaget worde, de mach des nha dem Rechte geneten und entgelden, alß ein ander Borger der Overicheit tho Hamburg underworpen."

**) Art. 25. § 5: "Solte sich Jemand hinkünfftig gelüsten lassen, vom Rev. Ordine sich zu trennen, die Conventus Ministerii und andere ihm obliegende Actus zu versäumen, sol er erstlich vom Senior privatim, wo das nicht hilfft, per Deputatos Ministerii erinnert, und wo auch das vergebens, Amplissimo Senatui denunciiret und nach Befinden angesehen werden." — § 8: "Ob zwar auch alhie kein Consistorium, gleichwoll, weil so woll Bugenhagens Kirchen-Ordnung es mit gebracht, alß auch die bißherige praxis gewesen, daß, wenn Prediger ratione officii zu besprechen, man zuvor glimpfflich, ohne anderweitiges Vorfordern, per Seniorem oder Ministerium mit ihme gehandelt und sie erinnert, sol es dabey auch hinführo sein Verbleiben haben; wann aber die Güte nicht zulanget, wird via ordinaria Juris summariter ergriffen."

Jahre 1711 von dem Rath, dem Collegio der Sechsziger und den deputirten Hundert Bürgern genehmigte Entwurf,*) an den Rath und die Sechsziger.

Die ersten allgemeinen Grundzüge der weltlichen Verwaltung der einzelnen städtischen Parochial-Kirchen enthält die Bugenhagensche Kirchen-Ordnung Art. XL—XLVII. Ihre nähere, bei allen Kirchen, abgesehen von einigen minder wesentlichen Abweichungen fast gleichmäßig sich gestaltende, Ausbildung entwickelte sich allmählig, ohne weitere gesetzliche Normen.

Uebertragen ist sie bei jeder Kirche, den Recurs an den Rath und die bürgerlichen Collegien vorbehältlich:

---

*) P. I. Membr. II. Sect. II. Cap. I. Art. IV. § 14: "Würde nun ein Prediger sich in seinem Ampte vorbeschriebenermaßen nicht betragen, besondern demselben in einem oder andern Stücke entgegen handlen, so sol anfänglich, ohne Verzug, respective per Seniorem vel Pastorem ihm glimpflich sein Unfug vorgehalten, und er zu dessen Reparirung und besserer Beobachtung seiner Gebühr und Obliegenheit ermahnet werden. Wann aber solcher Glimpff den behufigen Effect nicht wirckete, oder auch das Commissum an sich wegen seiner Größe oder ärgerlicher und gefährlicher Qualität sofort ein nachdrücklicher Einsehen, alß solche Gelindigkeit, erforderte, hat E. E. Raht auf dessen Denunciation, oder ex officio, mit dem Collegio der Sechsziger, alß perpetuis Mandatariis Civium in Kirchensachen, darob ohnverweilet zu communiciren, und mit selbigen, waß dem Befinden nach darin vorzunehmen, Sich zu vereinbahren und zu vollenstrecken."

Die ursprüngliche, dem Rathe von dem Collegium der Sechsziger und den deputirten Hundert Bürgern vorgelegte Fassung dieses § 14 lautete dahin: "Würde dann ein Prediger ratione officii zu besprechen seyn, so wird zuvor, weil es so woll die alte Kirchen-Ordnung mit gebracht, alß auch die bißherige praxis bestätiget hat, glimpfflich, ohne anderweitiges Vorfodern, per Pastorem vel Seniorem und zuletzt per Ministerium mit ihme gehandelt, und er dessen, was die Nohtdurfft erheischet, gebührend erinnert. Wann aber die Güte nicht zulanget, wird es, weil hier kein Consistorium ist, E. E. Raht alß Obrigkeit denunciiret, welcher mit dem Collegio der Sechsziger, alß perpetuis Mandatariis Civium, quoad jura Episcopalia deßfalß zu communiciren, und waß darin vorzunehmen, Sich zu vereinigen hat."

den, in jedem Kirchspiel etwa wohnenden Lutherischen*) Bürgermeistern, so fern deren nicht mehr als zwei sind,**) welche, auf an sie abseiten der betreffenden Beede ergehendes Ersuchen, als Patrone das Präsidat übernehmen;

den beiden Kirchspiels-Herren, wozu der Rath in der Regel die beiden ältesten, jedem Kirchspiel eingepfarrten Lutherischen Rathsherren deputirt; sie sind die Organe der Mittheilungen des Raths an die respectiven Parochial-Kirchen; die Kirchspiels-Herren an der Seniorats-Kirche zugleich die Organe der Mittheilungen des Raths an das Ministerium;

dem Collegio Juratorum, d. h. allen denjenigen, welche die Verwaltung der Kirche gehabt oder noch haben, und somit der Kirche geschworen, und nicht etwa später in den Rath gewählt, oder, durch anderweitige Umstände veranlaßt, von der Kirche abgetreten: also, mit den genannten Ausnahmen, allen gewesenen und der Zeit verwaltenden Juraten.

Diese bilden gesammt bei jeder Kirche das große Kirchen-Collegium, dem als solchem die Erörterung und Erledigung der wichtigern Kirchen-Angelegenheiten obliegt, und dem insbesondere alljährlich die Rechnungen der kirchlichen Verwaltung, mit Ausnahme der Gotteskasten-Rechnung, abgelegt werden. Als Wahl-Collegium steht demselben die Aufmachung des weiten Aufsatzes bei den Pastorats-Wahlen, die Wahl der Pastoren und der (geistlichen) Diaconen, aus dem von dem kleinen Kirchen-Collegio anzufertigenden Aufsatze, so wie die Wahl der Leichnams-Geschwornen und Juraten zu. Jedoch werden, wie bereits oben bemerkt, bei den Pastorats- und Diaconats-Wahlen sämmtliche eingepfarrte Herren des Raths, desgleichen wird bei ersteren der Senior Ministerii, bei letzteren der betreffende Pastor, oder, so

---

) S. oben Bd. I. S. 49. Note).

**) So wohnten namentlich in den Jahren 1831—1830 im St. Michaelis-Kirchspiele drei Bürgermeister, von denen nur die beiden ältesten dem großen Kirchen-Collegio als Patrone präsidirten.

fern dessen Stelle vacant ist, der Senior, zugezogen. — Das, als engerer Ausschuß desselben, auf jedesmalige Zusammenberufung und unter dem Präsidat des ältesten Leichnams=Geschwornen sich versammelnde Collegium Juratorum, bildet, abgesehen von minder wesentlichen Beschlußnahmen, namentlich in Betreff der Anordnung der während des Gottesdienstes stattfindenden Klingbeutel=Sammlung, nur eine vorberathende Behörde.

Erste Instanz für die Angelegenheiten einer jeden unserer städtischen Parochial=Kirchen, und somit specielle Verwaltungs=Behörde, ist die Beede. Sie besteht aus:

den beiden Leichnams=Geschwornen, die von dem großen Kirchen=Collegio aus den ältesten Kirchen=Geschwornen des betreffenden Kirchspiels gewählt werden und lebenslänglich im Amte bleiben, und

den beiden der Zeit verwaltenden Juraten, welche das große Kirchen=Collegium aus sämmtlichen Diaconen und Sub=Diaconen*) eines jeden Kirchspiels wählt, und deren jeder sein Amt zwei Jahre hindurch bekleidet.

Den Leichnams=Geschwornen — ursprünglich Vorstehern der, vor der Reformation in den einzelnen Kirchspielen bestehenden Brüderschaften der Sacraments=Brüder oder des heiligen Leich=

---

*) Das kirchliche Amt der Mitglieder unserer bürgerlichen Collegien ist von deren bürgerlichem Amte zu unterscheiden. Die Kirche kennt keine Oberalten, Sechsziger und Hundert Achtziger, nur Gemeinde=Vorsteher: Diaconen und Sub=Diaconen (respective die zwölf Sechsziger und die vier und zwanzig Hundert Achtziger der betreffenden Gemeinde), und deren Adjuncten. Unter diesen bilden bei jeder Parochial=Kirche nur die Diaconen, und auch diese nur in so fern ein Collegium, als sie die Gotteskasten=Verwalter und die Adjuncten wählen, und ersteren die Jahres=Rechnung abnehmen. Eigentliche kirchliche Aemter bekleiden nur die aus der Mitte der Diaconen und Sub=Diaconen zu erwählenden Juraten, und die, aus der Zahl derer, die diese Stelle bekleidet haben, zu entnehmenden Leichnams=Geschwornen. Daher wird auch nur für die Wahl dieser in den Kirchen gebeten. — Nicht mit den bürgerlichen Diaconen zu verwechseln sind die geistlichen Diaconen der einzelnen Parochial=Kirchen.

nams, welche die Ausschmückung des Haupt-Altars und der inneren Kirche übernommen hatten,*) — liegt abwechselnd, insbesondere die Unterhaltung des Altars und seiner Geräthe, der Kanzel und deren Bekleidung, der Sacristei und deren Erfordernisse, so wie des Chors, aus der ihnen untergebenen, in den verschiedenen Kirchen bald mehr, bald weniger von der sonstigen Kirchen-Casse abgesonderten, Leichnams-Casse ob. Die beiden verwaltenden Juraten**)

*) Wie ausgezeichnete bürgerliche Ehre sie schon vor der Reformation genossen, ergeben die Recesse von 1458 Art. 4 und von 1483 Art. 5. Bereits seit Anfang des funfzehnten Jahrhunderts läßt sich nachweisen, daß sie aus der Zahl der abgegangenen Kirchen-Juraten gewählt wurden. Lappenberg Programm S. 52. Note 28.

**) Daß bürgerliche Kirchen-Geschworne hieselbst schon im dreizehnten Jahrhunderte urkundlich aufgeführt werden, ist bereits oben Bd. I. S. 203 bemerkt. Einige Aufschlüsse über ihre amtliche Stellung im vierzehnten Jahrhunderte giebt der Synodal-Beschluß von 1350 (Lambecii Orig. Hamb. Tom. 2. p. 225—227) dahin:

"Jurati Ecclesiae non debent petere, nisi cum licentia Rectoris illius Ecclesiae, et debet haec petitio fieri post offertorium, et dabunt Rectori tertiam partem quinque temporibus anni: scilicet in festo Paschae, Pentecostes, Assumptionis beatae Mariae Virginis, Nativitatis Christi, et Dedicationis Ecclesiae; et omnibus aliis temporibus, quando rogaverunt, debent Rectori tertiam partem. Et quicunque ad annos discretionis pervenerit, in dictis quinque festivatibus anni tenetur satisfacere unum offertorium. Item si Jurati cum consensu Rectoris Ecclesiae posuerunt carbonem vel triticum ad aliquem locum pertinentem ad Ecclesiam, de illo sumat sibi Rector tertiam partem: et si in Ecclesia aliquid positum fuerit, habebit Rector tertiam partem: si vero praeter ejus voluntatem positum fuerit, sumat Rector totum. Item Jurati non debent eligi nisi cum consensu Rectoris Ecclesiae, et iidem Jurati debent facere computum de bonis Ecclesiae semel in anno, et nihil debent disponere de eisdem bonis, nisi cum consilio et consensu Rectoris, et debent jurare ad reliquias Sanctorum, quod justum computum fecerunt. Si Jurati non conveniunt, Rector potest eos deponere, et alios eligere. Item si Ecclesiae aliquid datum fuerit, Rectori nihil assignatum fuerit, idem Rector habebit dimidiam partem in hoc dato. Item tres debent esse Ecclesiae claves ad bona Ecclesiae: duas debent habere Jurati, tertiam vero Rector. Idem Rector tertiam de imaginibus Sanctorum accipiet et habebit de jure Ecclesiae."

repräsentiren ihre respectiven Kirchen, namentlich bei Um- und Zuschreibung der Kirchen-Capitalien und Grundstücke, und haben, insbesondere der älteste derselben, die Verwaltung der Kirchen-Casse und überhaupt die specielle weltliche Kirchen-Verwaltung (den Verkauf und die Verhäuerung der Kirchenstellen, die Vermiethung der Kirchen-Plätze, Häuser und Wohnungen, die Aufsicht über die einer jeden Kirche angehörigen Begräbniß-Plätze,*) den Verkauf der Gräber daselbst, die Ertheilung der Erdzettel, die Beglaubigung der Todtenscheine u. s. w.), in welcher Hinsicht jedoch die ihnen ertheilte Vollmacht nicht bei allen Kirchen eine gleiche Ausdehnung hat,**) und sie mehrentheils an die Beschlüsse der Beede, bei wichtigern Angelegenheiten aber, namentlich bei bedeutenden Bauten, bei Kündigung von Kirchen-Capitalien u. dergl. an die des großen Kirchen-Collegii gebunden sind. Die Leichnams-Geschwornen und die verwaltenden Juraten machen vereinigt, unter Zuziehung des respectiven Pastors, oder, so fern dessen Stelle vacant ist, des Seniors, den weiten Auffsatz bei den (geistlichen) Diaconats-Wahlen auf, und wählen die Unterbeamten der Kirche, namentlich den Unter-Küster, den Kirchen-Knecht, den Kirchen-Vogt, den Thürmer, den diesem beigegebenen Tüter

---

*) Die St. Jacobi-Kirche war die erste, welche ihren Begräbnißplatz im Jahre 1793 vor die Stadt hinaus nach St. Georg verlegte. Die übrigen städtischen Parochial-Kirchen, denen ihre Begräbnißplätze außerhalb des Dammthors angewiesen wurden, folgten diesem Beispiele allmählig nach. Am 13. October 1812 machte der damalige Maire den Vorstehern sämmtlicher städtischen Parochial-Kirchen die Anzeige, daß vom 1. Januar 1813 an alle Leichen außerhalb der Stadt beerdigt werden sollten, welche Anordnung nach der Reorganisation unserer Verfassung aufrecht erhalten ward.

**) Die, von den Leichnams- und Kirchen-Geschwornen der St. Jacobi-Kirche in den Jahren 1561, 1581, 1628 und 1658 beliebten, alljährlich jedem neuerwählten Kirchen-Geschwornen, in Gegenwart der Leichnams-Geschwornen, von dem Kirchen-Schreiber vorzulesenden Artikel, finden sich in Staphorst Hamb. Kirchen-Geschichte Th. 1. Bd. 2. S. 911—917. Der Eid der Kirchen-Geschwornen zu St. Petri eben daselbst Th. 2. S. 276.

und die Leichen- oder Kuhlengräber. — In Verbindung mit den etwanigen Patronen des Kirchspiels und den Kirchspiels-Herren, wo sie alsdann den Namen des kleinen Kirchen-Collegii oder der großen Beede führt, macht die Beede den engen Aufsatz bei den Pastorats- und (geistlichen) Diaconats-Wahlen — letzteren unter Zuziehung des respectiven Pastors — auf, und erwählt, gleichfalls unter Beitritt des betreffenden Pastors, der Aepinischen Kirchen-Ordnung Art. 22 gemäß, den bei jeder Kirche anzustellenden Ober-Küster und den Organisten, welcher letztere bei den meisten Kirchen zugleich Kirchen-Schreiber ist.

Außer der Leichnams-Casse und der sonstigen allgemeinen Kirchen-Casse, hat eine jede der städtischen Parochial-Kirchen, zufolge der, unter dem Vorgange des St. Nicolai-Kirchspiels, im Jahre 1527 von sämmtlichen damaligen Kirchspielen getroffenen Anordnung (Staphorst Hamb. Kirchen-Geschichte Th. 2. Bd. 1. S. 112—123), bestätigt im Receß von 1529 Art. 54, auch einen sogenannten Gotteskasten. In denselben fließen alle, von den Sub-Diaconen und deren Adjuncten in den Kirchen während des Gottesdienstes, mit dem Klingbeutel,*) so wie die, in den vor den Kirchenthüren ausgestellten Becken, den Leichenbecken

*) Ausweise des, oben S. 213. Note**) angezogenen Synodal-Beschlusses von 1350, lagen die Geld-Einsammlungen in den Kirchen, vor der Reformation, ausschließlich den verwaltenden Kirchen-Geschwornen ob. Daher auch die Benennung: Beede. Der Gotteskasten-Ordnung von 1527 zufolge:

"scholen tho syner tydt idtlicke van den vorstenderen sick in uthgange des volkes van der predeken, vor der kercken, offte bynnen der kercken, by eynem becken, umme ydermans allmißen tho behoff der armen tho entfangende und in de kysten tho leverende, perßonlick irtoghen."

Die Bugenhagensche Kirchen-Ordnung Art. XLV. verfügt bereits:

"Dre Diaken schölen in eynem yderen Carspel ein Mahnt lank denen, desgeliken darnah andere dre ock en Mahnt lank, und so wedder van nye an mit disser Wyse. So schölen solke dre in ehrem Mahnte vorerst des hilligen Dages vor dem Sermone in ehren Kercken ummegahn, und thor Nodtroff und Underholdinge der Armen milde Hand-

und von der Currende *) gesammelten Gelder. Diese Casse ist, ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß, eine Armen=Casse für die Armen eines jeden Kirchspiels, und lag die Verwaltung derselben früher sämmtlichen Diaconen ob, welche zugleich unsere ersten, und bis zum Jahre 1725 einzigen, Armen=Vorsteher waren. Seit Errichtung der Armen=Anstalt im Jahre 1788, ist ihnen die Fürsorge für die Armen ihrer respectiven Kirchspiele gänzlich abgenommen, wogegen die Hälfte des Ertrages des Gotteskastens an die allgemeine Armen=Anstalt abgeliefert wird. Der Gotteskasten=Verwalter, dem jetzt durchaus nur die Eincassirung der Gotteskasten=Gelder und die Auslieferung derselben respective an die Kirchen=Casse, das Waisenhaus (halbjährlich Crt.℔ 150), das allgemeine Krankenhaus (wöchentlich Crt.℔ 20) und die allgemeine Armen=Anstalt obliegt, ohne daß ihm — abgesehen von der Auszahlung des Schulgeldes für die Freischüler in den Kirchenschulen und der Anschaffung der Schulbücher für diese Schüler — irgend eine Verfügung darüber zustände, wird alljährlich bei jeder Kirche von dem Diaconats=Collegium, und zwar, einem erneuerten Beschlusse des Collegii der Oberalten vom 23. April 1834 zufolge,

---

rekinge mit dem Rade (Halskragen) sammelen und desulven Giffte stracks in de Kasten, de in der Kercken steith, steken."

In Gemäßheit des Hauptrecesses Art. XX. wurden die Oberalten von dieser Sammlung entfreit, und, zufolge gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts zwischen den Diaconen und Sub=Diaconen der einzelnen Parochial=Kirchen getroffener Uebereinkunft, auch die Sechsziger.

*) Die Currende wurde, besage der Armen=Ordeninge von 1606 (Staphorst Th. 1. Bd. 4. S. 659), im Jahre 1604 gestiftet. Sie ist dem Collegium der Oberalten untergeordnet, und besteht aus einem Currende=Sänger, einem Büchsenträger und eilf Currende=Knaben, die sämmtlich von dem Collegium der Oberalten gewählt und aus den Büchsen=Sammlungen gelohnt werden. Ihre Bestimmung ist, an einem Wochentage jeder Woche, in jedem Kirchspiele der Stadt zu singen und milde Gaben für die Armen einzusammeln. Die bei Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 1. S. 355—359 abgedruckte neue Currende=Ordnung von 1745 wurde im Jahre 1790 renovirt und mit einigen Zusätzen versehen, und sodann im October 1824 neu revidirt.

nur aus den Diaconen erwählt. Eben diesem Collegium hat er am Schlusse seiner Verwaltnng die Jahres=Rechnung abzulegen.

Die Fürsorge für die städtischen Neben=Kirchen und Betsäle ist den Verwaltungs=Behörden der Anstalten übertragen, für welche jene ausschließlich, oder doch insbesondere, bestimmt sind.

---

2. Kirchliche Behörden der Christlichen, nicht Lutherischen Gemeinden.

Die, durch Rath= und Bürgerschluß vom 19. September 1785 eingesetzte, zu den Kirchen=Angelegenheiten der Christlichen, nicht Lutherischen Religions=Verwandten verordnete, Deputation besteht aus:

einem Syndicus,

einem Herrn des Raths, der dazu auf unbestimmte Zeit deputirt wird, und

zwei Mitgliedern des Collegii der Sechsziger.

Dieser Deputation müssen, dem Art. 4 der, in jenem Rath= und Bürger=Convente beliebten Concession zufolge, "alle Wahlen ihrer Geistlichen, Candidaten u. s. w. angezeigt, alle in jeder Congregation sich etwa begebenden Vorfälle und Zwistigkeiten, die nicht in das Polizei= und Justizwesen einschlagen, in erster Instanz vorgetragen, und nach eines jeden Theils Religionssätzen und Gebräuchen entschieden, auch die jährlichen Rechnungen von den Vorstehern einer jeden Congregation, in Gegenwart einiger Deputirten derselben, abgelegt werden. Wer mit dem Ausspruch dieser Deputation nicht zufrieden ist, dem bleibt bloß der Weg zur außergerichtlichen Entscheidung des Raths offen, ohne daß nachher irgend eine Provocation zu Gericht oder andere Rechtsmittel stattfinden können."

In Betreff der Wahl ihrer Geistlichen und Kirchen=Officianten verfügt der Art. 5 jener Concession:

"Einer jeden der beiden vorgedachten Glaubensgenossenschaften (den Reformirten und Katholiken) bleibt die Wahl ihrer Geistlichen, so wie die Ernennung der benöthigten Candidaten, Schulmeister, Organisten und anderer zur Haltung des Gottesdienstes erforderlichen Personen lediglich überlassen. Indessen müssen die Erwählten der zu den Kirchensachen der fremden Religions-Verwandten verordneten Deputation angezeigt, und durch dieselbe die Bestätigung und Berufung der Prediger bei Uns nachgesucht werden, welche Wir denn ohne erhebliche Ursache nie versagen wollen. Doch werden in Ansehung der Römisch-Katholischen alle Ordensgeistliche und sogenannte Clerici regulares schon jetzt gänzlich ausgeschlossen."

und hinsichtlich der Wahl ihrer Gemeinde-Vorsteher der Art. **14**:

"Eine jede Congregation soll die völlige Freiheit haben, sich aus ihrer Mitte Vorsteher und Aelteste zur Aufsicht auf das Bethaus, imgleichen zur Aufbewahrung und Vertheilung der gesammelten Allmosen und ordentlichen Collecten-Gelder, wie auch zur Verwaltung der gemeinschaftlichen Güter, Capitalien und was dem angehörig, zu ernennen, und nach deren Abgang andere an ihrer Stelle zu erwählen, welche Wahl der zu den Kirchensachen der fremden Religions-Verwandten verordneten Deputation anzuzeigen ist."

Es bestehen jetzt in Hamburg folgende concessionirte Christliche, nicht Lutherische Gemeinden:

Die Deutsch-Reformirte Gemeinde,*) concessionirt im Jahre **1785**. Sie hat zwei Prediger, welche, nach zuvor vom Kirchen-Rathe aufgemachtem (drei Wahl-Candidaten enthaltendem)

---

*) Eine kurze Geschichte von der Entstehung, Ausbildung und Befestigung aller verschiedenen Evangelisch-Reformirten Gemeinden und Kirchen in Stade, Altona und Hamburg, nebst einem Namenverzeichniß sämmtlicher Prediger derselben von 1589 bis 1826 enthält Janssen a. a. O. S. 323—342, großentheils entlehnt aus: F. H. Scheiffler Nachrichten von den Evangelisch-Reformirten Gemeinden in Hamburg und Altona. Altona, 1823. 8.

Auffsatze, von allen "collectirenden" (d. h. regelmäßige Beiträge an die Aeltesten-Casse zahlenden) Mitgliedern gewählt werden. Das Minimum dieser Beiträge ist drei Mark; diejenigen aber, welche weniger als halbjährlich sechs Mark entrichten, werden bei Wahlen, und auch bei sonstigen, in vorzüglich wichtigen Fällen zu veranstaltenden Gemeinde-Versammlungen, erst nach fünf Jahren stimmfähig. *) Die Verwaltung ihrer kirchlichen Angelegenheiten, so wie ihres Armenwesens, liegt, den von dem großen Kirchen-Rathe im Jahre 1788 beliebten und im Jahre 1825 revidirten Kirchen-Artikeln gemäß, dem Kirchen-Rathe (Consistorium) ob, der aus den beiden Predigern (deren einer, vierteljährlich abwechselnd, das Präsidium, der andere das Protocoll führt), vier Aeltesten und fünf Diaconen besteht, in allen irgend wichtigen Fällen aber sämmtliche abgegangene Aelteste und Diaconen zuzieht, und mit diesen gemeinschaftlich den großen Kirchen-Rath bildet. Die Aeltesten, welchen insbesondere die Verwaltung des Kirchen-Vermögens obliegt, bleiben jeder vier, die Diaconen, denen zunächst die specielle Aufsicht über die Armen der Gemeinde übertragen ist, jeder fünf Jahre im Amte, und zwar so, daß alljährlich einer von diesen und jenen abgeht. Diese wie jene werden vom Kirchen-Rathe aus den collectirenden Gemeinde-Mitgliedern gewählt. Weder Vater und Sohn, noch zwei Brüder, noch zwei Handels-Compagnons können gleichzeitig Aelteste oder Diaconen seyn. Die Abgegangenen dürfen erst nach Verlauf von zwei bis drei Jahren wieder gewählt werden. Dem gesammten Bauwesen der Gemeinde ist ein, jedesmal auf fünf Jahre zu ernennender, Bauherr vorgesetzt, der nicht nothwendig Mitglied des Kirchen-Raths zu seyn braucht, aber schon bei jeder größeren Reparatur die Genehmigung des Aeltesten-Collegiums, oder,

---

*) Außer dem Stimmrechte, besitzen auch nur die collectirenden Mitglieder das Recht, Trauungen und Taufen im eignen Hause verrichten zu lassen, und in der Kirche einen eignen Sitz inne zu haben.

wenn es die Schul- und Armen-Gebäude betrifft, des Diaconen-Collegiums, einzuholen hat. Die Aeltesten-Casse ist von der Diaconen-Casse durchaus abgesondert, erstere ist ausschließlich Kirchen-Casse, letztere Armen-Casse. Durchreisende Reformirte Arme erhalten aus dieser Reisegeld; die Armen der Gemeinde — jedoch erst, nachdem sie wenigstens fünf Jahre Mitglieder derselben gewesen — baare wöchentliche, monatliche oder vierteljährliche Unterstützungen, Bekleidung (alte Arme alljährlich um Weihnacht), freie ärztliche Behandlung, Krankengeld, in dem der Gemeinde eigenthümlichen Armenhofe auf den Kohlhöfen theilweise freie Wohnung und Feuerung, und in dem, in diesem Hofe befindlichen Schulhause freien Schul-Unterricht für ihre Kinder. Nur Viatica und Krankengelder, bis zum Belauf von einer Mark wöchentlich, dürfen von den Diaconen ohne vorgängige Zustimmung des Kirchen-Raths verabreicht werden. Der Armenschule, in welche auch Privatschüler, und zwar aller Confessionen, aufgenommen werden, ist eine Schul-Commission vorgesetzt, bestehend aus den beiden Predigern, dem cassefführenden Aeltesten und dem zweiten Diaconus; die specielle Aufsicht über die Schule führt letzterer.

Die Französisch-Reformirte Gemeinde, concessionirt im Jahre 1785. Sie hat einen Prediger, der, auf Vorschlag ihres Consistorii, von sämmtlichen Familienhäuptern dieser Gemeinde (die jetzt nur noch etwa zweihundert Individuen zählt) gewählt wird. Die Verwaltung ihrer kirchlichen Angelegenheiten ist zunächst dem Consistorium untergeben, welches aus dem Prediger, als beständigem Präses, drei Aeltesten (Anciens) und drei Diaconen besteht. Alle Jahre treten ein Aeltester und ein Diacon aus, und werden, vom Consistorium allein, neue aus den Contribuenten — Aelteste, mit sehr seltenen Ausnahmen, nur nachdem sie das Diaconat gehabt — gewählt. Der älteste Ancien führt das Protocoll, so wie die Tauf-, Trauungs-, Todten- und Communicanten-Register. Der zweite hat die Haupt-Cassen-

Verwaltung, und der dritte die Aufsicht über die Gebäude. Von den Diaconen hat, außer den unter ihnen wechselnden Sonntags-Sammlungen, nur der älteste eine bestimmte Beschäftigung, nemlich die Verwaltung der Armen-Casse, die Aufsicht über die Armen der Gemeinde und die Verabreichung der vom Consistorium votirten eventuellen Unterstützungen für arme Durchreisende. Wenigstens einmal im Jahre beruft das Consistorium die aus allen Contribuenten bestehende Versammlung der Familienhäupter der Gemeinde, um derselben die jährlichen Abschlüsse der beiden Cassen vorzulegen. Dasselbe geschieht, so fern außerordentliche Fälle sich ereignen. Die Majorität hat dann über die vorgelegten Fragen zu entscheiden.

Die Englisch-Bischöfliche Gemeinde, gleichzeitig mit der Aufnahme der Englischen Adventurierer, und nach Aufhebung der Englischen Court *) wiederholt im Jahre 1834 hieselbst concessionirt. Sie hat einen Prediger, und zwei, alljährlich von der Gemeinde neuerwählte Kirchen-Vorsteher (Church-Wardens).

Die Englisch-Reformirte Gemeinde, concessionirt im Jahre 1818. Sie hat einen Prediger. Die kirchlichen Angelegenheiten verwalten vier Vorsteher, die jährlich von der Gemeinde gewählt werden.

Die Römisch-Katholische Gemeinde, concessionirt im Jahre 1784. Die Verhältnisse derselben zu unserm Staate sind noch nicht fest regulirt. Zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 29. November 1821 schloß sich Hamburg dem Vereine verschiedener Deutscher Protestantischer Regierungen (Würtemberg, Baden, beiden Hessen, den Sächsischen Herzogthümern, Frankfurt, Nassau,

---

*) Ein von Rath und Sechszigern beliebter Beschluß: "daß alle, von dem hiesigen, seit der Aufhebung der Englischen Court, in seinen Functionen geduldeten Geistlichen der Englisch-Bischöflichen Kirche vorgenommenen Amtshandlungen, so angesehen werden, und dieselbe Kraft haben sollen, als ob er förmlich vom Staate confirmirt gewesen wäre," ward am 20. Januar 1834 publicirt.

Waldeck, Lippe, Schaumburg, Oldenburg, den Hanse-Städten und beiden Mecklenburg) an, welcher die Anordnung eines Deutsch-Katholischen Kirchen-Systems bezweckt, und zu diesem Behuf Verhandlungen mit dem Papst einleitete, die aber, so viel die Mehrzahl der oben genannten Staaten und namentlich Hamburg betrifft, bisher zu keinem Resultate geführt haben. Bis jetzt steht diese Gemeinde unmittelbar unter dem Römischen Stuhl, der durch seinen Vicarius apostolicus (jetzt den Bischof von Paderborn) mit ihr communicirt, welcher letztere auch ihre beiden Geistlichen (Missionarien der Ferdinandischen Stiftung in Münster) mit geistlicher Vollmacht versieht. Sie hat vier Gemeinde-Vorsteher, die ihr Amt lebenslänglich verwalten und bei eintretender Vacanz sich durch eigne Wahl ergänzen. Die Verwaltung der Kirchen-Casse ist einem dieser Vorsteher, die der Schul-Casse und der Armen-Casse den beiden Geistlichen und je zwei Vorstehern untergeben. Die Armenschule ist mit der Kirchenschule verbunden, welche in der Regel funfzig bis sechszig Freischüler enthält. Aus der Armen-Casse werden wöchentliche Unterstützungen nur im Winter verabreicht, außerdem aber halbjährige Miethe-Beiträge, Viatica an durchreisende Arme, und, in seltenen Ausnahmsfällen, den Freischülern die zum Schulbesuch unumgänglich erforderlichen Kleidungsstücke.

Neuntes Capitel.

Unterrichts- und Bildungs-Anstalten.

I. Schulen.

Vor der Reformation bestanden in Hamburg zwei öffentliche Schulen, die Dom-Schule (schola S. Mariae, gymnasium divae virginis Hamburgensis, schola urbis veteris), von dem Erzbischof Anschar bereits im Anfange des neunten Jahrhunderts gestiftet, welcher seit den ersten Decennien des zwölften Jahrhunderts einer der zwölf, bei der Dom-Kirche angesetzten Canonici, als Scholasticus, und zwar zunächst unmittelbar, später, unter dessen Aufsicht, ein Rector, vorstand,*) und die St. Nicolai-Schule (schola urbis novae), welche im Jahre 1281, auf dringendes Begehren der Bewohner des St. Nicolai-Kirchspiels, vom Erzbischof Giselbert concessionirt, und demnächst, auf Antrag abseiten jener, eigends zu diesem Behuf nach Rom abgefertigter Gesandten, von dem Papste Martin V. confirmirt, und ausschließlich**) den

---

*) Lambecii Orig. Hamb. Tom. 2. p. 215—219.

**) "Praedictae vero scholae Juratis ecclesiae S. Nicolai porrigere magistrum, statuere et destituere pro lubitu suae voluntatis, mediante consilio et auxilio Seniorum et discretorum virorum saepedictae parochiae S. Nicolai, conferimus plenitudinem potestatis,

Geschworenen der St. Nicolai-Kirche untergeben ward, welche aber die Aufsicht über selbige demnächst im Jahre 1289 gleichfalls dem Canonicus Scholasticus übertrugen.*)

Die Kirchen-Reformation führte auch bei uns, wie fast überall, eine neue Organisation des Schulwesens herbei. Die Einleitung der Bugenhagenschen Kirchen-Ordnung beginnt sofort mit den Worten: "In disser Ordnunge is angerichtet ene gode Schole tho holden vor de Jägt," und die ersten acht Artikel derselben sind ausschließlich den Schulen gewidmet. Die Aepinische Kirchen-Ordnung fügt den in jenen Artikeln enthaltenen Bestimmungen nur die Einsetzung einer öffentlichen "Deutschen" Schule in jedem der städtischen Kirchspiele bei. Abgesehen von einigen, die Staats-Aufsicht über die Privatschulen betreffenden Verfügungen, und der Bekanntmachung vom 9. December 1818,**) zufolge deren der Religions-Unterricht in allen öffentlichen und Privatschulen der Stadt und des Gebiets, ausschließlich nach Anleitung des, von dem hiesigen Ministerium verfaßten Lehrbuchs der Christlichen Religion zur Unterweisung der Jugend, und des Auszugs desselben, ertheilt werden soll, bieten diese Kirchen-Ordnungen bis auf die neueste Zeit die einzige allgemeine gesetzliche Norm für unser städtisches Schulwesen. Die, in den Jahren 1708 und 1710 respective von dem Ministerium, und, im Auftrage des Raths und des Collegii der Sechsziger, von dem Licentiaten Fürsen theilweise entworfene, und demnächst im Art. XXIV. des

et ne aliquis ipsos ab hac collatione regiminis molestare aliqua interpositione calliditatis vel falsitatis praesumat, districte prohibemus." Lambecius l. c. p. 221.

*) Lambecius l. c. p. 234. — Eine sehr sorgfältige Zusammenstellung aller irgend aufzufindenden historischen Notizen über diese beiden Schulen enthält E. Meyer Geschichte des Hamburgischen Schul- und Unterrichtswesens im Mittelalter. Hamburg, bei J. A. Meißner. 1843. 8.

**) Aehnliche Verfügungen wurden bereits früher, in Betreff der im Jahre 1753 vom hiesigen Ministerium verfaßten beiden Katechismus-Erklärungen, am 22. Juni 1753 und 19. Februar 1772 erlassen.

Hauptrecesses "E. E. Rahte und Collegio der Ehrbahren Sechsziger, alß perpetuis ecclesiae mandatariis, praevia communicatione an besagte Herren Ministeriales, und mit billiger Reflexion auf deren etwanige Monita, zu baldigster Vollenziehung nach hiesigen Fundamental-Gesetzen zu errichten" überlassene, neue Kirchen- und Schul-Ordnung, kam nicht zur Ausführung, und die desfalls neuerdings, bereits seit 1816, zwischen dem Rathe, den Pastoren der städtischen Parochial-Kirchen, und, in neuester Zeit, dem gesammten Ministerium, obschwebenden Verhandlungen, haben bisher kein Resultat herbeigeführt.

A. Niedere Schulen.

Nach Vorschrift der Aepinischen Kirchen-Ordnung Art. 10:

"Den kleinen kindern thom besten, den S. Johannis Schole tho wyth affgelegen, und ahne fhare dar nicht ghan konnen, scholden de Kostere yn einem itzliken Karspele, gelick alse vormals beredet und vordragen yß, vor de gantz kleine kindere und vor de, so düdesch leren wolden, Schole holden, darmith hirmith de unordentlike düdesche Winkelscholen affgedan werden mochten."

besteht in jedem der städtischen Kirchspiele eine öffentliche niedere Schule.*) Die Aufsicht über diese Schulen, so wie die Anstellung der Lehrer bei denselben, liegt dem Pastor der betreffenden Parochial-Kirche, in Verbindung mit den Mitgliedern der Beede, ob. Eigne,

---

*) Der Michaelitischen Kirchenschule ward ausnahmsweise, sofort bei ihrer Stiftung im Jahre 1625, auch eine Lateinische Schule beigegeben, und dieser ein eigner Cantor vorgesetzt; zunächst wohl, wie schon Wortmann in seinem chronologischen Zusammentrage, die Kirche und das Kirchspiel St. Michaelis betreffend, S. 109 bemerkt, um deren Schüler zum Vorsingen bei Bestattung der Leichen der Neustadt anzuleiten. In der Altstadt kam dieses Vorsingen, welches sich bis zum Jahre 1672 einzig auf Lateinische Lieder beschränkte, ausschließlich der Johannis-

gleich diesen, wie bereits oben S. 220 und S. 222 des Näheren bemerkt, den respectiven kirchlichen Behörden untergebene, öffentliche Schulen (zunächst Armenschulen) hat die Deutsch-Reformirte und die Römisch-Katholische Gemeinde.

Sämmtliche, neben diesen Kirchenschulen bestehende Knaben- und Mädchenschulen sind, einem desfalls von den Pastoren der städtischen Parochial-Kirchen im Jahre 1568 dem Rathe eingereichten Bedenken und demgemäß in eben jenem Jahre erlassenen Mandate (Ziegra Samml. von Urkunden zur Hamb. Kirchen-Historie Th. 1. S. 585—589) zufolge, dem Pastor, den Kirchspielsherren und den Leichnams-Geschwornen des Kirchspiels, in welchem sie befindlich, insbesondere aber der speciellen Aufsicht des ersteren untergeben. Der Schul-Ordnung von 1732 Cap. 1. § 1, so wie den neuerdings am 11. November 1816 und 18. April 1831 erlassenen Bekanntmachungen gemäß, dürfen nur Diejenigen Lehrschulen anlegen: "die, nach vorhergegangener Prüfung ihrer Fähigkeiten und von den Herren Haupt-Pastoren erhaltener Autorisation, dazu geeignet befunden worden." Diejenigen Schulen, welche keine solche Autorisation aufzuweisen haben, werden von Polizei wegen geschlossen. Alljährlich findet eine Visitation derselben abseiten des Pastors *) und der Mitglieder der Beede eines

---

schule zu. — In dem, durch Rath- und Bürgerschluß vom 9. October 1794 bestätigten Vergleiche mit dem Ministerium über dessen Contributions-Freiheit, wurde diese, gleich wie auf die Professoren des Gymnasii und die Lehrer des Johannei, auch auf die Lehrer der Michaelitischen Kirchenschule erstreckt.

*) Bereits in dem, im Jahre 1568 abgegebenen Bedenken der Herren Pastoren van den Klipscholen (Ziegra Sammlung von Urkunden zur Hamb. Kirchen-Historie Th. 1. S. 585) heißt es:

"Idt were ock nütte, tho guder Ordnunge und Regimente in den Scholen, so de Pastoren in einem ydlichen Karspel, uth Befehl E. E. Rahdes, de düdschen Scholen einmahl des Jahrs visitirten und vermahnenden, Unordnunge und Gebrecken aff tho schaffen und tho beteren, so by den Scholmestern und Scholen mochten vermercket und befunden werden."

jeden Kirchspiels, so wie abseiten sämmtlicher geistlicher Diaconen,*) als Assistenten des ersteren, und, dem Unions-Receß der bürgerlichen Collegien von 1712 Cap. III. Art. 4 gemäß, abseiten sämmtlicher weltlicher Diaconen, als Assistenten letzterer, statt.

Unentgeldlichen Unterricht genießen abseiten der allgemeinen Armen-Anstalt in der Regel (ohne Beschränkung auf ein festes Maximum) über drei tausend, und abseiten der Gotteskasten der städtischen Parochial-Kirchen bis zu vier hundert und sechszehn Kinder. Daneben bestehen, außer den mit dem Waisenhause, dem Werk- und Armenhause und dem Zuchthause verbundenen, und den, der Deutsch-Reformirten und der Römisch-Katholischen Gemeinde angehörenden Armenschulen, folgende Freischulen:

Die Knakenrüggische Freischule, von Hieronymus Knakenrügge im Jahre 1612 gestiftet. Die Inspection über dieselbe haben die sämmtlichen Prediger an der St. Jacobi-Kirche. Drei Administratoren stehen der Verwaltung derselben vor. Sie nimmt sechszig Knaben, so wie die Töchter der in den Knakenrüggischen Armen-Wohnungen wohnenden Wittwen und Waisen, auf.

Die Paßmannische Armenschule, von Hieronymus Paßmann, Archidiaconus an der St. Michaelis-Kirche, im Jahre 1683 ge-

*) Die vom Ministerium im Jahre 1708 entworfene revidirte Kirchen-Ordnung besagt Art. 2. § 5:

"Außer den Kirchenschulen sind wegen der Menge der Einwohner auch Nebenschulen in den Kirchspielen, wozu die Pastores, nach ermessener Nohtwendigkeit, ein Jeder in seinem Kirchspiel, die Concession nach vorgängigem Examine, es sey Lehrmeister oder Lehrmeisterin, ertheilen; diese werden zu gewisser Zeit von den gesamten Predigern der Kirchspiel-Kirchen visitiret."

Desgleichen Art. 22. § 15, wörtlich aufgenommen in den Entwurf des Licentiaten Fürsen P. I. Membr. II. Sect. II. Cap. I. Art. VIII. § 13:

"In den Kirchspiel-Schulen vertheilen sich auch die übrigen Prediger an den Pfarrkirchen also, daß sie von allen gute Kundschafft erlangen und nechst dem Pastore der Schulen Auffnahm und Bestens befodern mögen."

stiftet und am 13. März desselben Jahres vom Rathe bestätigt. Patrone derselben sind zwei Mitglieder des Raths, zwei Mitglieder des Ministerii und zwei anderweitige hiesige Bürger. Sie gewährt zwei hundert und funfzig bis drei hundert Knaben und Mädchen freien Unterricht.

Die Rumbaumische Armenschule, vermöge Vermächtnisses der Wittwe eines hiesigen Arztes, Caspar Rumbaum, im Jahre 1690 gestiftet. Als Patrone stehen derselben zwei Herren des Raths, zwei Mitglieder des Ministerii und zwei graduirte Rechtsgelehrte vor. Sie enthält zwei hundert Freischüler.

Die Winklerische Armenschule, von Joh. Winkler, Pastor an der St. Michaelis-Kirche, im Jahre 1705 gestiftet. Die Administration übernahm anfangs er selbst, demnächst seine Nachkommen; auf Ansuchen derselben übertrug sie später der Rath, zufolge Decrets vom 5. August 1740, den beiden Kirchspiels-Herren der St. Michaelis-Kirche, in Verbindung mit dem Pastor daselbst. Sie nimmt achtzig Freischüler auf.

Die Wetkensche Armenschule, von Herrmann Wetken im Jahre 1703 vermöge letztwilliger Verfügung gestiftet, aber erst im Jahre 1723 errichtet und vom Rathe confirmirt. Ihr stehen fünf Mitglieder der Wetkenschen Familie als Patrone vor. Sie enthält hundert Freischüler. *)

Die Freischule der St. Nicolai-Kirche, durch milde Beiträge mehrer Bewohner dieses Kirchspiels am 23. October 1759 gestiftet. Die Verwaltung und Direction derselben liegt den Kirchspiels-Herren, den sämmtlichen Predigern und den Mitgliedern der Beede dieser Kirche ob, unter welchen die Administration alljährlich wechselt. Sie nimmt vorzugsweise Knaben und Mädchen aus dem St. Nicolai-Kirchspiele auf, ohne sich übrigens auf eine bestimmte Zahl zu beschränken.

---

*) Einige nähere Nachweisungen über diese fünf Freischulen finden sich in Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 1. S. 266—281.

Gewissermaaßen gehört unter die Kategorie der Freischulen auch die Edzardische Proselyten-Anstalt, welche dürftigen Israeliten, die zum Christenthum übertreten wollen, freien Religions-Unterricht, und, so fern es die Casse verstattet, auch anderweitige Unterstützung gewährt. Sie ward von Esdras Edzardi, Theol. Lic., am 9. October 1667 mit Einlegung von 200 ℳ aus seinen Mitteln gestiftet. Bis zum Tode des letzten seiner Söhne, im Jahre 1760, war sie Privat-Institut und ward von Mitgliedern der Edzardischen Familie verwaltet. Auf Ansuchen dieser wurde sie hierauf vom Rathe unter öffentliche Administration gestellt, und die Ordnung derselben am 1. October 1761 confirmirt. Vorgesetzt sind derselben, als Deputirte des Raths, der älteste Syndicus und der älteste Rathsherr. Fünf Administratoren, nemlich vier Mitglieder des Ministeriums und ein Professor des Gymnasiums, wechseln jährlich in der Verwaltung. Die erledigten Stellen derselben werden mit aller Uebrigen Einwilligung wieder besetzt, jedoch haben die Mitglieder der Edzardischen Familie darauf den ersten Anspruch.

B. Höhere Schulen.

Abgesehen von den, bereits oben respective bei der Schifffahrts- und Hafen-Deputation und dem Gesundheitrathe aufgeführten, speciellen wissenschaftlichen Zwecken gewidmeten Unterrichts-Anstalten: der Navigations-Schule, der anatomisch-chirurgischen und der pharmaceutischen Lehr-Anstalt, bestehen in Hamburg als höhere Schulen: das Johanneum und das Gymnasium.

Die Oberaufsicht über dieselben (zunächst über das Johanneum, demnächst auch über das Gymnasium und die Stadt-Bibliothek, desgleichen in neuester Zeit über die Sternwarte, den botanischen Garten und das naturhistorische Museum) ist dem Scholarchats-Collegium übertragen, zusammengesetzt aus:

vier Herren des Raths (der Observanz nach, seit 1693, den beiden ältesten graduirten und den beiden ältesten nicht graduirten);
den fünf Pastoren der städtischen Parochial-Kirchen, und sämmtlichen Oberalten.

Die Bugenhagensche Kirchen-Ordnung Art. III. verfügt:

"De Superattendente edder averste Prediger mit den veer Pastoren, neven den veer (dem Art. XLIV. zufolge, den Kasten der Armen und dem Schattkasten abseiten des Raths vorgesetzten) Rades Personen, und neven den twölf Aver-Olden, schölen alle halve Jahr de Schoel visiteeren, tho besehen, efft ydt ock in allen Dingen na der Ordninge, erst angefangen, recht thogah."

Durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. August 1610 ward demnächst beliebt:

"Damit auch in Annehmung der Präceptoren hinführo desto besser und fleißiger Aufsicht geschehen möge, so sollen die vier Pastoren, vier Rathspersonen und die sämmtliche Oberalten, die Collegen von den Untersten bis zu den Obersten nach den meisten Stimmen erwählen und bestellen."

und in den Eingangsworten des zweiten Capitels der am 30. April 1634 publicirten (bisher ungedruckten) revidirten Schul-Ordnung verordnet:

"Damit dieser unserer Schul-Ordnung gebührlich Folge geleistet werden möge, haben wir den Superintendenten, wenn derselbige angenommen, zu einem General-Inspector unserer Schulen bestellet, und ihm vier besondere Personen aus dem Rathe, auch aus dem Ministerio den p. t. Seniorem benebst den dreien andern Pastoren der Kirchspiele, und die Oberalten als Visitatoren adjungiret, und denselben, das ganze Schulwesen in unserer Stadt besten Fleißes zu handhaben, hiemit vollenkommene Macht und Gewalt gegeben."

Desgleichen in der Ordnung der öffentlichen St. Johannis-Schule vom 11. Juni 1732 Cap. 2. Art. 1:

"Das Directorium und die Verwaltung der St. Johannis-Schule, und dessen, was derselben anhängig, oder damit verknüpfet ist, bleibt, wie von jeher, dem dazu verordneten besonderen Collegio Scholarchali, welches aus vier Herren des Raths, aus dem Herrn Seniore, als Ephoro, und übrigen Herren Haupt-Pastoribus, imgleichen den gesammten Ehrbaren Oberalten bestehet, welchem der Rector, Conrector und übrige Praeceptores in allem deme, was die Schule angehet, und desfalls von demselben angeordnet und anbefohlen wird, ohne Widerspruch Gehorsam und Folge zu leisten, wie auch sonsten in gebührendem Respect gegen sothanes, ihnen von Uns fürgesetztes, Collegium sich jederzeit zu bezeigen haben."

---

1. Johanneum.

Sehr ausführliche geschichtliche Nachweisungen über die Stiftung und Einrichtung, so wie die allmähligen Veränderungen des Johanneums, nebst einem Verzeichniß sämmtlicher, seit der Reformation bei demselben angestellten Lehrer, respective bis zum Jahre 1826 und 1829, finden sich in Janssen a. a. O. S. 355—424 und in Calmberg historia Joannei Hamburgensis. Hamb., 1829. 8.

Diese Lehr-Anstalt ward unmittelbar nach vollendeter Kirchen-Reformation eröffnet und erhielt ihre erste Einrichtung durch die Bugenhagensche Kirchen-Ordnung Art. I—III.

Die neuesten*) allgemeinen Reformen derselben erfolgten in Gemäßheit der Rath- und Bürgerschlüsse vom 22. October 1801 und 27. April 1837.

---

*) Die früheren, diese Anstalt betreffenden Verordnungen sind zusammengestellt bei Janssen a. a. O. S. 360. Note *). Jedoch fehlt daselbst der, am 27. September 1782 publicirte Zusatz zu der Schul-Ordnung von 1760, eine nähere Bestimmung der Lehrart in den beiden Classen des Johanneums enthaltend.

Ersterem zufolge ward der Unterricht erweitert, die bis dahin bestehende Abtheilung der Classen beseitigt, und an deren Stelle eine Classificirung nach den Lehrgegenständen, mit Unterabtheilungen nach Maaßgabe der Fortschritte der Lernenden angeordnet. Zugleich wurden für das Johanneum jährlich Crt.₰30,000*) ausgesetzt, von welcher Summe zu Anfang eines jeden Vierteljahres der vierte Theil dem Protoscholarchen (dem ältesten Rathsherrn) zugestellt wird, dem alsdann die Auszahlung der Lehrer-Gehalte und der anderweitigen einzelnen Ausgaben obliegt. In Ansehung der näheren Bestimmungen und Verfügungen rücksichtlich der beabsichtigten Reform, wurde vermittelst desselben Beschlusses eine Deputation, aus vier Herren des Raths und vier Mitgliedern des Sechsziger-Collegiums angeordnet und bevollmächtigt, welche jedoch hernach nicht zu Stande kam, indem das Scholarchat die weiteren Einrichtungen selbst übernahm. In die Stelle jener Deputation trat seit 1803 ein engerer Ausschuß des Scholarchats, unter der Benennung Schul-Deputation, aus zwei Herren des Raths, zwei Pastoren, zwei Oberalten und dem Director des Johanneums (cum voto decisivo) zusammengesetzt. Von den Pastoren tritt alljährlich einer ab. Diese Deputation berathschlagt zunächst über die etwa nöthig werdenden Abänderungen und Verbesserungen des Schulplans, und erwählt die Collaboratoren und die Lectoren der neueren Sprachen, desgleichen die Schreib- und Rechnen-Lehrer, so wie die für Gesang- und Zeichnen-Unterricht. Alle wichtigeren Veränderungen indessen, welche sie zu beschließen für gut findet, müssen, ehe sie eingeführt werden können, von dem ganzen Scholarchate oder eventuell von dem Rathe geprüft und gebilligt werden.

---

*) Eigentlich nur Crt.₰ 26,000, und nur, wegen der Kosten während des interimistischen Zustandes, "bis zur Einführung des neuen Plans," Crt.₰ 30,000. Auch nach Einführung desselben ward und wird indessen (wie namentlich der Antrag des Raths im Rath- und Bürger-Convente vom 27. April 1837 besagt) letztere Summe alljährlich im Budget dem Johanneum zugewiesen.

In Gemäßheit jenes ersteren Rath- und Bürgerschlusses ward neben der Gelehrtenschule eine Bürgerschule (welche bis dahin überall nicht existirte, vielmehr durch die unteren Classen der Gelehrtenschule ersetzt werden sollte) organisirt, jedoch in engster Verbindung mit der Gelehrtenschule. In den unteren Classen fand selbst im Innern keine Trennung statt, nur höher waren einige abgesonderte kaufmännische Classen eingerichtet. Durch die Ergebnisse der nächsten drei Decennien von der Unzweckmäßigkeit einer solchen Verbindung, bei welcher obendarein die Gelehrtenschule als Hauptsache angesehen wurde, belehrt, beschloß der Rath, im Einverständniß mit dem Scholarchate, laut Bekanntmachung vom 6. März 1834, von Ostern jenes Jahres an, versuchsweise die bisherige Bürgerschule, jetzt Realschule genannt, von der Gelehrtenschule völlig zu trennen, und erstere einer besonderen Direction unterzuordnen. Dieser Versuch führte so günstige Resultate herbei, daß die Zahl der Schüler der Realschule sich innerhalb dreier Jahre von vierzig bis auf zweihundert und achtzig vermehrte, worauf sodann durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. April 1837 jene Trennung und die Anstellung eines eignen Directors und ordentlicher Lehrer für die Realschule definitiv beliebt ward. Beide Anstalten blieben jedoch denselben Behörden, unter denen sie bisher gestanden, untergeordnet; der Schul-Deputation trat indessen, in Betreff der Realschule, mit Ausschluß des Directors der Gelehrtenschule, der Director der Realschule cum voto decisivo bei. Auch die Finanzen beider Anstalten blieben nach wie vor vereinigt.

Das Lehrer-Personal der Gelehrtenschule besteht jetzt aus:

sechs ordentlichen Lehrern (Professoren), von denen einer als Director fungirt,

drei Collaboratoren,

vier ordentlichen Lehrern in der Zeichnenkunst, im Schreiben, und im Gesang, und

drei Lectoren der neueren Sprachen, zwei der Französischen und einem der Englischen.

Das Lehrer-Personal der Realschule besteht aus:

sieben ordentlichen Lehrern, von denen einer Director,
zwei Collaboratoren,
einem Lehrer der Zeichnenkunst,
drei Lehrern im Rechnen und Schreiben, von denen einer
auch den Unterricht im Zeichnen mitbesorgt,
einem Gesanglehrer,
einem Lehrer der Französischen und
einem Lehrer der Englischen Sprache.

Das Scholarchat wählt die Directoren und die ordentlichen Lehrer beider Schulen, erstere unter vorbehaltener Bestätigung des Raths. Die Wahlen der Collaboratoren und sonstigen Lehrer gehen von der Schul-Deputation aus. Sämmtliche Lehrer beider Schulen sind, dem Rath- und Bürgerschlusse vom 9. October 1794 zufolge, nebst ihren Wittwen und hinterlassenen minderjährigen Kindern, so fern sie keine belegte Capitalien oder liegende Gründe haben, gleich den Mitgliedern des Ministeriums, von der Entrichtung aller ordentlichen Abgaben befreit. Durch den Rath- und Bürgerschluß vom 22. October 1801 wurde das jährliche Gehalt des Directors der Gelehrtenschule auf Crt.ℳ 3600, das der ordentlichen Lehrer auf Crt.ℳ 2400 festgesetzt. Diese, wie jener, haben freie Wohnungen in unmittelbarer Nähe der, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 1. December 1836 errichteten, am 5. Mai 1840 eingeweihten, neuen Schulgebäude.*) Außerdem wurden früher sämmtliche, von den Schülern beider Schulen einkommende Gelder, nach Abzug der nöthigen Ausgaben für Feuerung, Licht u. s. w. dermaßen vertheilt, daß der Director davon $\frac{4}{27}$ und jeder der übrigen Prfessoren $\frac{1}{8}$ erhielt, und das

*) Nebst dem gleichzeitig eingeweihten neuen Gymnasial- und Bibliotheks-Gebäude, dargestellt und beschrieben, unter Hinzufügung des Plans für die zukünftige Aufstellung der Stadt-Bibliothek, in: Lehmann und Petersen Ansichten und Baurisse der neuen Gebäude für Hamburgs öffentliche Bildungs-Anstalten. Hamburg, 1840. 4.

Uebrige in den Schulfonds*) floß. Nach stattgefundener Trennung beider Schulen schloß indessen das Scholarchat — in Berücksichtigung, daß nunmehr die mit dem Aufblühen der Realschule verbundenen pecuniairen Vortheile größtentheils den, bei dieser Schule gar nicht mehr beschäftigten, Professoren der Gelehrtenschule zu gute kamen, und Letztere zugleich, bei der immer mehr zunehmenden Frequenz der Realschule, ersichtlich viel mehr erhielten, als ihnen ursprünglich und nach der Absicht des Rath- und Bürgerschlusses vom 22. October 1801, zu einer Zeit, wo die Bürgerschule noch sehr wenig besucht wurde, eigentlich zugedacht war, — mit selbigen eine, demnächst durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. April 1837 bestätigte, Uebereinkunft dahin: daß der, ihnen bisher außer ihrem Gehalte zustehende, Antheil an dem Schulgelde beider Schulen, in eine feste jährliche Summe von Crt.℔ 20,300 convertirt werde, dergestalt jedoch, daß diese Convertirung nur für die zur Zeit der Uebereinkunft lebenden Professoren gelte, rücksichtlich der Gehaltsbestimmungen für neu eintretende Professoren aber völlig freie Hand

---

*) Dieser Schulfonds ist, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 22. October 1801, zunächst zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben bestimmt, welche die etwanige größere Ausdehnung dieser Lehr-Anstalt erfordern möchte; sodann aber, nach Beseitigung dieser, zur eventuellen Unterstützung der Wittwen und Waisen der ordentlichen Lehrer des Johanneums, indem aus der, vom Rector Müller am 23. Juni 1736 gestifteten, Privat-Wittwen-Casse der ordentlichen Lehrer unter sich, jenen nur eine geringe Summe zugewandt werden kann. Letztere Bestimmung cessirt indessen, seitdem sämmtliche Lehrer der Gelehrtenschule, so wie der Realschule, in die Pensions-Casse der Wittwen und Waisen der Beamten und Officianten des Hamburgischen Staats aufgenommen sind. Früher floß in jenen Fonds, außer dem erwähnten Antheil an dem Schulgelde ($\frac{8}{27}$), was von der, dem Johanneum aus der Stadt-Cämmerei bewilligten Summe von Crt.℔ 30,000, nach Abzug der Honorare an sämmtliche Lehrer, etwa alljährlich übrig blieb; jetzt, nach vorgängigem Abzug der durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. April 1837 beliebten Entschädigungen, der alljährliche etwanige Ueberschuß sowohl dieser als jenes.

bleibe. *) Die Collaboratoren der Gelehrtenschule erhalten jährlich Crt.ℳ 1000 bis Crt.ℳ 1200, die übrigen Lehrer an derselben, nach Verhältniß der von ihnen zu gebenden Lehrstunden, Crt.ℳ 600 bis Crt.ℳ 1500.

Die Gehalte des Lehrer-Personals an der Realschule sind noch nicht definitiv bestimmt. Der jetzige Director bezieht, außer freier Wohnung, ein jährliches Gehalt von Crt.ℳ 6000. Die ordentlichen Lehrer erhalten jährlich respective Crt.ℳ 1600 bis Crt.ℳ 3600, die Collaboratoren Crt.ℳ 800 bis Crt.ℳ 1000.

Die, beiden Schulen, neben dem festen Lehr-Personale, seit einigen Jahren beigegebenen Schul-Amts-Candidaten, werden, nach vorgängig, in Gegenwart der Schul-Deputation, stattgefundenem Examen und gehaltener Probelection, von dieser angestellt. Sie sind verpflichtet, ein halbes Jahr in einem Lehrgegenstande unentgeldlich Unterricht zu ertheilen, und pflegen bei entstehenden Vacanzen oder Verhinderungen der festen Lehrer auszuhelfen, wogegen sie allein die Anwartschaft auf die Collaboraturen haben.

Jede der beiden Schulen enthält sechs Classen, jedoch zerfällt in der Realschule die zweite Classe in drei, und die dritte in zwei völlig abgesonderte Abtheilungen. Das, seit 1801 eingeführte und mehre Decennien hindurch streng befolgte Parallel-System, oder Lections-Classen-System, ist seit 1828, wenn nicht aufgegeben, doch bedeutend modificirt, und eine Annäherung an das ältere Classen-System beliebt. Einer jeden Classe ist ein Ordinarius oder Classen-Lehrer vorgesetzt, dem als solchem die besondere Pflicht obliegt, in seiner Classe Sittlichkeit, Ordnung und Fleiß zu beleben und zu erhalten. Den Schülern der Gelehrtenschule werden am Schlusse jedes halben Jahres, denen

*) Bei einer, seitdem eingetretenen, Vacanz ward das Gehalt des neuerwählten Professors vom Scholarchate, neben freier Wohnung, auf Crt.ℳ 3600 bestimmt.

der Realschule, in den drei untern Classen monatliche und vierteljährliche, in den drei obern Classen vierteljährliche Zeugnisse ertheilt.

Gegenstände des Unterrichts in der Gelehrtenschule sind:

1. Sprachen: die Lateinische, die Griechische, die Hebräische, die Deutsche, die Französische, die Englische.
2. Wissenschaftliche Unterrichts-Gegenstände: Religion, Arithmetik und Mathematik, Geographie, Geschichte, Naturbeschreibung, Naturlehre.
3. Technische Fertigkeiten: Schönschreiben, Zeichnen, Singen.

Der Sprachunterricht in der Realschule, in deren unterste Classe Schüler aufgenommen werden, sobald sie fertig lesen können, ist auf die Deutsche, Französische, Englische und (für diejenigen Schüler, welche, in nicht in die gewöhnliche Schulzeit fallenden Lehrstunden, daran theilnehmen wollen) Lateinische Sprache beschränkt. Im Uebrigen sind die Unterrichts-Gegenstände die nemlichen, wie in der Gelehrtenschule. Das der Realschule vorgesteckte Ziel ist in dem Vorworte zu dem um Ostern 1834 erschienenen Lectionsplane dahin angegeben: "Man darf von jedem Schüler, der die Realschule mit dem Zeugnisse der Reife verläßt, erwarten:

1) im Deutschen, Fertigkeit im zusammenhängenden, mündlichen Vortrage, Gewandtheit im schriftlichen Ausdrucke, so wie auch Bekanntschaft mit dem Bildungsgange der Deutschen Literatur;
2) dieselbe Fertigkeit im Französischen und Englischen;
3) in der Religion, Bekanntschaft mit dem Inhalte der heiligen Schrift im Allgemeinen, der biblischen Geschichte, den Hauptmomenten der Geschichte der Christlichen Kirche, so wie mit der Glaubens- und Sittenlehre;
4) in der Geschichte, eine deutliche Uebersicht derselben, insonderheit genauere Bekanntschaft mit den innern Verhältnissen der jetzt bestehenden Staaten;

5) in der Geographie, genaue Kenntniß der Elemente der mathematischen und physischen Geographie, und der wichtigsten Länder aller Welttheile;
6) in der Mathematik, Fertigkeit in allen Rechnungsarten des gemeinen Lebens und in der Rechnung mit Buchstaben, Geübtheit in der Auflösung der Gleichungen des ersten, zweiten und dritten Grades, der Planimetrie, Stereometrie und der Anfangsgründe der Trigonometrie;
7) in der Naturbeschreibung, genauere Bekanntschaft mit den merkwürdigsten Producten, ihrer Anwendung und Verarbeitung für die Bedürfnisse des Lebens;
8) in der Naturlehre, Bekanntschaft mit den allgemeinen Eigenschaften der Körper, den Gesetzen des Gleichgewichts und der Bewegung, mit der Lehre von der Wärme, der Electricität, dem Magnetismus und dem Lichte."

Die Zeit für die Lehrstunden in der Gelehrtenschule, ist des Morgens von 8 (im December und Januar 8½) bis 12 Uhr, des Nachmittags (mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, wo die Nachmittags-Lectionen ganz hinwegfallen) von 2 bis 4 Uhr. Doch fallen auch einige Lectionen von 1 bis 2 und von 2 bis 3 Uhr. — In der Realschule sind die Unterrichtsstunden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitags Morgens von 9—12 und Nachmittags von 2—4 Uhr; Mittwoch und Sonnabend von 9—2 Uhr (für die erste Classe, durch den Unterricht im Perspectiv-Zeichnen, Mittwoch bis 3 Uhr) mit größeren Pausen; der Lateinische Unterricht fällt am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 12—1 Uhr; der Gesangunterricht Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 1—2 Uhr.

Die Aufnahme neuer Schüler, welche regelmäßig zu Ostern und Michaelis geschieht, so wie deren Prüfung und die Bestimmung der Classe, welche sie besuchen sollen, liegt dem respectiven Director ob. Das für die Schüler beider Schulen gleichmäßig zu entrichtende (vierteljährlich, früher vom Director der Gelehrten-

schule, jetzt, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 27. April 1837, von einem eigends zu diesem Behuf angestellten Officianten für Rechnung der Schul-Casse erhobene) Schulgeld beträgt jährlich Crt.ℳ 100. Die Söhne der Lehrer beider Schulen, so wie der Professoren des Gymnasiums, sind von der Entrichtung des Schulgeldes befreit. Die Zahl der übrigens aufzunehmenden Freischüler wird von der Schul-Deputation festgesetzt, welcher zugleich ausschließlich die Entscheidung über die Aufnahme eines jeden einzelnen zusteht. Außerdem erhalten arme und fleißige Schüler, aus zu diesem Behuf gestifteten Legaten,*) von Zeit zu Zeit unentgeldlich nöthige Schulbücher.

Zweimal im Jahre, um Ostern und um Michaelis, werden in beiden Schulen öffentliche Prüfungen abgehalten. Alljährlich, für die Gelehrtenschule um Ostern, für die Realschule um Michaelis, werden abseiten der respectiven Directoren Programme und Schul-Chroniken publicirt. Die Abfassung der darin enthaltenen wissenschaftlichen Abhandlungen übernehmen die ordentlichen Lehrer beider Schulen alljährlich abwechselnd. Zu Michaelis ladet der Director der Gelehrtenschule, zu Ostern der Director der Realschule, ohne ausführliches Programm zur Prüfung ein.

Der Abgang aus beiden Schulen findet regelmäßig nur um Ostern und Michaelis statt, zu welchem Behuf für diejenigen Schüler der Gelehrtenschule, welche die höhere wissenschaftliche Laufbahn verfolgen wollen, in Gegenwart des Scholarchats (jedoch seit 1828 nicht mehr, wie früher, öffentlich) Maturitäts-Prüfungen gehalten werden. Die für reif erklärten Abiturienten werden sodann, nach gehaltenen öffentlichen Rede-Uebungen in Lateinischer, Deutscher, Französischer und Englischer Sprache, denen sich Declamir-Uebungen der Schüler sämmtlicher Classen anschließen, von dem Director öffentlich entlassen, und ihnen ihre Schulzeugnisse eingehändigt. Aehnlich werden auf der Realschule,

---

*) Diese sind sämmtlich aufgeführt bei Janssen a. a. O. S. 374. Note**).

nach dem abgehaltenen Examen, diejenigen aus der ersten Classe abgehenden Schüler öffentlich entlassen, denen ein Zeugniß der Reife bewilligt worden.

---

2. Gymnasium.

Sehr specielle geschichtliche Nachweisungen auch über diese Anstalt, nebst einem Verzeichnisse sämmtlicher, bis zum Jahre 1826 bei derselben angestellter Professoren, enthält Janssen a. a. O. S. 427—472.

Das Gymnasium ward errichtet zufolge der Rath- und Bürgerschlüsse vom 16. August 1610 und 7. November 1611, und sodann am 12. August 1613 eröffnet. Die ersten Gesetze desselben, abgefaßt im Jahre 1615 (mit welchem Jahre auch die Matrikel der Gymnasiasten beginnt), so wie deren Revision im Jahre 1652, finden sich in Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 6. S. 78—85 und Th. 8. S. 470—487. Die letzte, diese Anstalt durchaus neu organisirende Revision derselben, ward am 21. Juni 1837 publicirt.

Der Zweck der Errichtung des Gymnasiums ward in dem desfallsigen Antrage des Raths, in dem Rath- und Bürger-Convente vom 16. August 1610, dahin angegeben:

> "auf daß also die Bürgerkinder allhie in den Schulen die sämptliche artes liberales dergestalt lernen und fassen mögen, damit dieselbe, welche von ihren Eltern auf hohe Schulen verschicket werden sollen, sich daselbst in Philosophia nicht lange aufhalten dürfen, sondern zu einer gewissen Facultät sich alsobald begeben können."

desgleichen in dem Proömium der Gymnasial-Gesetze von 1615:

> "quo provectioribus ad ipsa sacra philosophiae aditus pateret, ac eorundem ingenia, ad majora capessenda, minori cum dispendio, in conspectum parentum quasi praepararentur."

Somit zunächst bestimmt, eine Mittelanstalt zwischen dem Johanneum und der Universität zu bilden, waren daneben bereits im Laufe des vorigen Jahrhunderts mehre bei demselben angestellte Professoren eifrigst bemüht, durch öffentliche Vorlesungen über nicht unmittelbar den Facultäts-Wissenschaften angehörige Gegenstände, wissenschaftliche Kenntnisse auch unter den nicht gelehrten Ständen zu verbreiten. Gesetzlich ward indessen erst in den Gymnasial-Gesetzen vom 21. Juni 1837 ausgesprochen:

"Der Zweck des akademischen Gymnasii ist ein gedoppelter:

1) Fortsetzung der Ausbildung in den Schul-Wissenschaften und Beförderung einer gründlichen, allseitig wissenschaftlichen Vorbereitung der von der Schule Abgehenden, zur Erlernung der den Universitäten ausschließlich vorbehaltenen Wissenschaften;
2) Verbreitung wissenschaftlicher, sowohl eine allgemeine Bildung befördernder, als in das praktische Leben eingreifender Kenntnisse im Allgemeinen."

Die unmittelbare Aufsicht über diese, gleich dem Johanneum bereits durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. August 1610 dem Scholarchate untergeordnete Anstalt, ist seit 1837 einem engeren Ausschuß desselben, der Gymnasial-Deputation, übertragen, welche, gleich der Schul-Deputation, aus zwei Herren des Raths, zwei Pastoren der städtischen Parochial-Kirchen und zwei Mitgliedern des Collegiums der Oberalten, unter Zuziehung des zeitigen Rectors des Gymnasiums cum voto decisivo, gebildet wird.

An der Spitze der Professoren des Gymnasiums steht ein Rector, welcher anfangs vom Rathe, und zwar nicht immer aus der Zahl der Professoren des Gymnasiums erwählt ward. Seit 1675 wechselt das Rectorat jährlich unter sämmtlichen Professoren. Außer der Aufnahme und Entlassung der Gymnasiasten, so wie der Repräsentation des Gymnasiums bei feierlichen Gelegenheiten, lag dem Rector als solchem früher die Pflicht ob, so fern einer der vier Bürgermeister, der älteste Syndicus, der älteste Senator, der

Senior Ministerii, ein Professor des Gymnasiums, oder der Director des Johanneums, während seines Rectorats verstarb, auf selbigen eine Lateinische Denkschrift zu verfertigen. Nach Vorschrift der neuesten Gymnasial=Gesetze haben jetzt die Professoren die Abfassung dieser Memoiren der Reihe nach zu übernehmen; wogegen aber das früher mit dem Rectorat verbundene Honorar hinwegfällt.

Die Zahl der Professoren war anfangs sehr wechselnd. Seit 1675 waren deren stets sechs; jedoch blieb seit Pensionirung des letzten Professors der Philosophie diese Professur eine Reihe von Jahren hindurch unbesetzt und ward demnächst dem Professor der biblischen Philologie mit übertragen. Zur Wahl derselben wird, bei eintretender Vacanz, den Gymnasial=Gesetzen vom 21. Juni 1837 zufolge, nach vorher darüber eingeholter Genehmigung des Raths, von der Gymnasial=Deputation ein Aufsatz von zwei oder mehren Gelehrten entworfen, welche sich, wenn ihre Fähigkeiten nicht bereits durch schriftstellerische Arbeiten beurkundet oder sonst bekannt sind, durch eine gedruckte Arbeit zu legitimiren haben; worauf sodann das Scholarchat, nach angehörtem Gutachten der Gymnasial=Deputation über die auf den Wahl=Aufsatz gebrachten Competenten, einen derselben erwählt. Die Wahl ist dem Rath zur Confirmation vorzulegen. Von diesem geht, nach erfolgter Confirmation, auch die Vocation des Erwählten aus. Der Erwählte darf neben seiner Professur kein anderes, außerhalb des Wirkungskreises des Gymnasiums liegendes Amt bekleiden. Gleich den Mitgliedern des Ministeriums sind sie, nebst ihren Wittwen und hinterlassenen minderjährigen Kindern, dem Rath= und Bürgerschlusse vom 9. October 1794 zufolge, so fern sie keine belegte Capitalien oder liegende Gründe haben, von der Entrichtung aller ordentlichen Abgaben befreit. Ihr ursprüngliches jährliches Gehalt von Crt.℔ 1200, ward allmählig auf Crt.℔ 1500, durch Rath= und Bürgerschluß vom 22. October 1801 auf Crt.℔ 2400, und durch Rath= und Bürgerschluß vom 27. April 1837 auf

Crt.ℳ 3600 nebst Crt.ℳ 900 Wohnungs-Ersatz für drei derselben (die beiden übrigen, der Professor der Mathematik, Physik und Chemie und der älteste Bibliothekar, erhalten freie Wohnung in unmittelbarer Nähe des Gymnasial- und Bibliothek-Gebäudes) erhöht. Außerdem ward dem Gymnasium in dem letztgedachten Rath- und Bürgerschlusse, zunächst behufs Erhaltung und nothwendiger Vervollständigung der mit demselben verbundenen Sammlungen und Instrumente, eine jährliche Summe zum Betrage von Crt.ℳ 3000 bewilligt.*) — Seit 1787 besteht unter den Professoren des Gymnasiums eine Wittwen-Casse (deren ersten Fonds der, vom Professor Nölting zu diesem Zweck bestimmte Ueberschuß des Ertrages einer gedruckten Predigt bildete), wozu jeder neuerwählte Professor einen Geldbeitrag giebt, und in welche auch die Honorare für die Zeugnisse fließen, die der Rector den abgehenden Gymnasiasten ertheilt.

Als Hauptfächer sind den respectiven Professoren zugewiesen: biblische Philologie, classische Philologie, Geschichte, Mathematik, Physik, Chemie und Naturgeschichte. Ihre Vorlesungen zerfallen, den Gymnasial-Gesetzen vom 21. Juni 1837 zufolge, in zwei Hauptclassen. Die erste begreift zunächst diejenigen Wissenschaften in sich, welche eine weitere und vollendetere Ausbildung der Gymnasiasten in den sogenannten Schulkenntnissen und in den zur höheren wissenschaftlichen Bildung überhaupt gehörigen Kenntnissen und Fertigkeiten bezwecken, namentlich Interpretation des alten und neuen Testaments, der schwereren Römischen und Griechischen Schriftsteller, und Alterthumskunde, so wie die reale Seite der allgemeinen Gelehrtenbildung betreffende Wissenschaften,

---

*) Früher wurden die Gehalte der Professoren unmittelbar an den Rector und von diesem seinen Collegen ausbezahlt. Seit der Begründung einer eignen Gymnasial-Casse durch die, gleichzeitig mit der letzten Gehalts-Erhöhung jährlich bewilligten Crt.ℳ 3000, wird, nach desfalls getroffener Uebereinkunft, die Auszahlung und respective Verwendung jener wie dieser durch den Protoscholarchen vermittelt.

als: Staats-, Cultur- und Literärgeschichte, Statistik, Philosophie, Mathematik und Naturwissenschaften; desgleichen die zur unmittelbaren Vorbereitung auf das Studium der Facultäts-Wissenschaften dienenden encyclopädischen und methodologischen Vorlesungen. Die zweite Hauptclasse begreift die, auch für Nicht-Gymnasiasten bestimmten, öffentlichen Vorlesungen, welche bezwecken, sowohl überall veredelnd auf allgemeine Bildung einzuwirken, als auch Handlung, Schifffahrt, Künste und Gewerbe durch Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse zu befördern. Jeder der Professoren hat in dieser Rücksicht die seinem Fache angehörigen Vorlesungen zu halten, namentlich der Professor der biblischen Philologie, über Geschichte der Christlichen Kirche und der Reformation insbesondere; der Professor der classischen Philologie, über Mythologie, Kunst-Geschichte, alte Literatur; der Professor der Geschichte, über Geschichte des Welt- und Hamburgischen Handels, Hamburgische Geschichte und Verfassung, Handels-Geographie; der Professor der Mathematik, Physik und Chemie, über Physik, Chemie und Mechanik im Allgemeinen und deren Anwendung auf Künste, Fabriken, Manufacturen und Gewerbe, über neue Entdeckungen und Erfindungen in diesen Gebieten; der Professor der Naturgeschichte, über allgemeine Naturgeschichte und deren Anwendung auf Handlung und Oeconomie, Botanik für Pharmaceuten. Uebrigens bleibt es den Professoren unbenommen, außer diesen, durch den gedoppelten Zweck des Gymnasiums wesentlich bedingten Vorlesungen, auch noch andere über mehr specielle Gegenstände zu halten, zu welchen entweder die besondere Richtung ihrer Privatstudien, oder auch eine vorzügliche Empfänglichkeit ihrer Zuhörer sie veranlaßt. Jedoch darf durch solche Vorlesungen den nothwendig zu haltenden kein Eintrag geschehen, auch der Gegenstand derselben weder zu dem Lehrfache eines der anderen Professoren, noch zu dem Kreise der für die Universität ausschließlich bestimmten Wissenschaften gehören. Der von den Professoren zu entwerfende Lections-Catalog wird jedes

Jahr, nachdem er vierzehn Tage vorher der Gymnasial-Deputation mitgetheilt worden, im Programm und in den öffentlichen Blättern von dem Rector bekannt gemacht. — Abgesehen von ihren Lehr-Vorträgen, sind die Professoren angewiesen, praktische Uebungen der einzelnen Gymnasiasten (Examinatorien, Disputationen, schriftliche Ausarbeitungen, naturhistorische Excursionen, physikalische und chemische Experimente u. s. w.) anzuordnen.

Wer als Gymnasiast aufgenommen zu werden wünscht, muß zuvörderst dem Rector über sein bisheriges Lernen und Betragen durch die erforderlichen hiesigen oder auswärtigen Zeugnisse genügende Auskunft geben, und, wenn er studiren will, entweder ein vollgültiges Zeugniß seiner Reife beibringen, oder sich durch eine Prüfung in den alten Sprachen, in Geschichte, Mathematik, ein angehender Theologe auch im Hebräischen, als hinreichend vorbereitet ausweisen. Diese Prüfung wird, in Gegenwart von Mitgliedern der Gymnasial-Deputation und des Rectors, von einigen der Professoren gehalten. Diejenigen, welche vom Johanneum zum Gymnasium übergehen wollen, werden nur, wenn sie wenigstens ein Jahr in Prima gewesen sind, zum Examen zugelassen; jedoch kann die Gymnasial-Deputation in besonderen Fällen davon dispensiren. Der Cursus der Gymnasiasten ist auf ein Jahr festgesetzt, und hat ein jeder derselben (mit Ausnahme der Söhne der Professoren des Gymnasiums und der Lehrer der beiden Schulen des Johanneums) dafür Crt.℔ 100 an den zeitigen Rector zu entrichten, der den Betrag unter sämmtliche Professoren vertheilt.

II. Anderweitige öffentliche Bildungs-Anstalten.

1. Oeffentliche Bibliotheken.

Hamburg enthält drei größere, mehr oder weniger der allgemeinen Benutzung eröffnete Bibliotheken, von denen die erstere, den, rücksichtlich deren Vermehrung, zuerst von dem Bibliothekar Ebeling aufgestellten *) und seitdem streng befolgten Grundsätzen gemäß, ihrer Haupttendenz nach, vorzüglich dem eigentlichen Gelehrten, die zweite zunächst dem Kaufmanne, die dritte dem Künstler, Technologen und Fabrikanten gewidmet ist; wogegen alle drei, insbesondere in neuester Zeit, ihre Hamburgensien-Sammlungen gleichmäßig thunlichst vervollständigen.

Die öffentliche Stadt-Bibliothek, deren Geschichte in: Petersen Geschichte der Hamburgischen Stadt-Bibliothek. Hamburg, 1838. 8. ausführlich dargestellt ist, entstand sehr allmählig, größtentheils aus Vermächtnissen und Schenkungen. Ursprünglich in der ersten Classe des Johanneums aufgestellt, ward sie im Jahre 1649 mit dem Gymnasium vereinigt und zum öffentlichen Gebrauche bestimmt. Als "öffentliche Stadt-Bibliothek" wird sie officiell zuerst im Hauptrecesse (Art. V. sub 12 und Art. XXXII.) bezeichnet. Die erste Bibliotheks-Ordnung für selbige ward am 11. Februar 1651, die neueste am 1. März 1844 erlassen. Gleich dem Gymnasium, mit welchem sie auch in Betreff des Locals stets verbunden blieb, ist sie dem Scholarchate, zunächst aber der Bibliotheks-Deputation (dem Protoscholarchen, dem Senior Ministerii, dem Präses der Oberalten und den jedesmaligen Bibliothekaren) untergeordnet. Den Bibliothekar, oder, wenn nöthig, deren mehre, erwählt das Scholarchat, auf Vorschlag der Bibliotheks-Deputation. Die Wahl geschieht aus den Professoren des

*) Petersen Geschichte der Hamb. Stadt-Bibliothek S. 110—112.

Gymnasiums oder aus andern geeigneten, mit dem Gymnasium nicht in Verbindung stehenden Männern. Die Bibliothekare beziehen ein angemessenes (nicht gesetzlich festgesetztes) Honorar, jetzt respective Crt.℔ 1,200 und 600. Die nach Umständen erforderlichen Bibliotheks-Secretaire, welche zunächst zur Disposition der Bibliothekare stehen, werden von der Bibliotheks-Deputation ernannt. Ihre Ernennung geschieht auf sechsmonatliche Kündigung und wird das Gehalt nach Umständen bestimmt. Die beiden, nach dem Wolffschen Testamente anzustellenden und aus den Zinsen des in demselben dazu bestimmten Capitals honorirten Custoden werden von den Bibliothekaren ernannt. Die Unterbeamten und die von dem Protoscholarchen zu ernennenden Boten der Bibliothek erhalten ihre Instruction durch die Bibliotheks-Deputation.

Zur Erhaltung, Vervollständigung und Vermehrung dieser Bibliothek dient zunächst der Zinsen-Ertrag der ihr zu diesem Zweck legirten Capitalien. *) Gesetzliche Bestimmungen in Betreff "Verbesserung" der Bibliothek, finden sich zuerst im Hauptreceß Art. V. sub 12 und Art. XXXII, welchen zufolge alle, abseiten in Ehesachen Dispensation Suchender, nach Beschaffenheit ihres Vermögens zu erlegende Dispensations-Gelder, zu diesem Behuf zu verwenden, desgleichen alle hiesigen Buchdrucker verpflichtet sind, derselben ein Exemplar von sämmtlichen hier gedruckten Büchern einzusenden.**) Außerdem wurden ihr durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. October 1801 jährlich Crt.℔ 3000 aus der Staats-Casse bewilligt. ***)

---

*) Im Jahre 1838, nach Petersen a. a. O. S. 118 Crt.℔ 110,000 mit einem Zinsen-Ertrage von Crt.℔ 3500.

**) Die Bibliothekare sind im § 12 der revidirten Bibliothek-Gesetze vom 1. März 1844 ausdrücklich angewiesen, die genaue Befolgung dieser gesetzlichen Verfügung zu überwachen, wes Endes ihnen der Protoscholarch ein betreffendes Verzeichniß, welches ihm vom Censor eingeliefert wird, zustellt.

***) Das ihr früher durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. Februar 1751 zugestandene halbe Procent von dem Ertrage aller hieselbst gehaltenen

Der Ankauf von Büchern wird durch die Bibliothekare besorgt, welche jedoch bei einer Ausgabe von mehr als Crt.℔ 100 für ein Werk auf einmal zuvor die Genehmigung des Protoscholarchen einzuholen haben. In der Auswahl der anzuschaffenden Bücher werden die Bibliothekare von einer berathenden Commission unterstützt, welche aus den Professoren des Gymnasiums, und für die von diesen nicht vertretenen Fächer aus einigen hiesigen geeigneten Gelehrten besteht, welche unter Genehmigung der Deputation von den Bibliothekaren zum Beitritt ersucht werden.*) Nachdem dieser Commission zu Anfange jeden Jahres die Mittheilung gemacht worden, über welche Summe zum Ankauf von Büchern disponirt werden kann, beräth sie über die Vertheilung dieser Summe auf die verschiedenen Fächer der Bibliothek. Es wird sodann die beabsichtigte Vertheilung der Deputation zur Genehmigung vorgelegt. Ihrem ganzen Umfange nach, so weit die Mittel reichen, vervollständigt werden namentlich: Bibliographie, Mathematik, Naturwissenschaften, politische Geschichte, Kirchen-, Literatur-, Kunst- und Religions-Geschichte, Hamburgensien und alte Philologie. In der Philosophie werden, außer historischen Büchern und gesammelten Werken berühmter Philosophen, nur Schriften angeschafft, deren bleibender Werth hinreichend anerkannt und gesichert ist. Aus der schönen Literatur der neuern Völker werden nur Werke, die historischen Werth haben, besonders ältere, erworben. Grammatiken und Lexica

---

Bücher-Auctionen ist ihr in Folge Ermäßigung der Kosten der Bücher-Auctionen (zunächst provisorisch beliebt durch Bekanntmachung vom 10. September 1838, demnächst definitiv durch Rath- und Bürgerschluß vom 23. November 1843) bereits seit 1838 entzogen.

*) Diese Deputation ist mit Beginn des Jahres 1845 ins Leben getreten. Durch den Beitritt je eines Bibliothekars der Bibliotheken des Commerciums, der Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, der juristischen Lesegesellschaft und des ärztlichen Vereins, ist es thunlich geworden, durch Berathung mit diesen es allmählig dahin zu bringen, daß alle jene Bibliotheken sich unter einander ergänzen.

mittelalterlicher oder noch lebender, aber zurückgedrängter Sprachen und Dialecte werden besonders berücksichtigt; von lebenden, ausgebildeten Sprachen werden Grammatiken und Lexica nur angeschafft, wenn sie historisch wichtig sind. Daneben gelten für die drei Facultäts-Wissenschaften noch folgende besondere Bestimmungen: In der Theologie werden Kritik und Exegese der Bibel, Kirchenväter und Theologen des Mittelalters insbesondere berücksichtigt. In der Jurisprudenz: Ausgaben, Kritik und Erklärung der Quellen, mit Ausnahme der neuen Gesetzsammlungen, welche auf der Commerz-Bibliothek vollständig zu finden sind. In der Medizin: die Aerzte des Alterthums und des Mittelalters, Anatomie und Physiologie.

Die Benutzung der Stadt-Bibliothek, für welche am 1. März 1844 ein besonderes Reglement publicirt worden, ist eine gedoppelte. Theils besteht sie im Lesen und Nachschlagen an Ort und Stelle, zu welchem Behuf zwei Zimmer (ein Conversations- und ein Lesezimmer) eingeräumt sind, welche, mit Ausnahme von Sonn- und Festtagen, so wie der Ferien, täglich von 12 bis 2 Uhr geöffnet sind; theils im Entlehnen von Büchern, deren vollständige Titel der Anleihende auf einzelne Zettel schreiben und diese, mit seiner Namens-Unterschrift, Datum und Angabe der Wohnung versehen, am Dienstage oder Freitage vor Abend dem Bibliotheks-Boten überliefern zu lassen hat. Am folgenden Tage wird sodann zwischen zwölf und zwei Uhr, gegen eigenhändig geschriebene Quittung, das Buch verabfolgt, so fern es verliehen werden darf*)

*) Handschriften, Kupferwerke, Lexica und andere besonders werthvolle Druckwerke werden, wenn sie überhaupt aus der Bibliothek entbehrt werden können, nur an solche zur Benutzung der Bibliothek berechtigte Personen verliehen, welche einen bestimmten literarischen Zweck dabei nachgewiesen haben. Die Bibliothekare sind in solchem Falle befugt, auch noch die Verschreibung oder Deponirung einer, jedesmal von ihnen zu bestimmenden Summe, oder eine specielle Genehmigung des Protoscholarchen zu verlangen. Bücher, welche im Conversations-Zimmer zur Ansicht ausliegen, dürfen während dieser Zeit nicht ausgeliehen werden.

und vorhanden ist. Zum Entleihen der Bücher, ohne besondere Caution, sind berechtigt:

1) Die Mitglieder des Senats, des Ministeriums und der bürgerlichen Collegien und Deputationen.
2) Die Professoren und ordentlichen Lehrer des Gymnasiums und beider Lehranstalten des Johanneums.
3) Die graduirten und andere höhere Beamten des Staats.
4) Die hier zur Praxis zugelassenen Advocaten und Aerzte.
5) Die Candidaten des Ministeriums und die Schul-Amts-Candidaten.
6) Die Zöglinge des Gymnasiums, so wie die Schüler der beiden obern Classen der Gelehrten- und der Real-Schule des Johanneums, wenn sie selbst, ihre Angehörigen oder Vormünder die erforderliche Garantie gewähren.

Alle sonstige Personen müssen, so fern nicht ihre bürgerliche oder sonstige Stellung dies überflüssig macht, den Werth des gewünschten Buches nach Schätzung der Bibliothekare deponiren, oder eine schriftliche Bürgschaft eines sichern und den Bibliothekaren als solchen bekannten Mannes beibringen. Zweifel über die Berechtigung, Bücher ohne Caution zu entlehnen, entscheidet der Protoscholarch. Fremde, welche Bücher zu entleihen wünschen, erhalten solche unter der schriftlichen Bürgschaft eines dazu qualificirten Hiesigen, oder auf specielle Genehmigung des Protoscholarchen. — Vernachlässigungen in Bezug auf die Rücklieferung entlehnter Bücher werden, nach fruchtlos geschehener Anmahnung, dem Protoscholarchen angezeigt, welcher die Säumigen, nöthigen Falls durch Geldstrafen, zur Rückgabe anhält.

Die Commerz-Bibliothek, gestiftet im Jahre 1735, beschränkt sich, abgesehen von einer sehr reichen Sammlung von Hamburgensien, vorzugsweise auf ihr Hauptfach. Vollständigkeit wird erstrebt: in den Handels-Wissenschaften und namentlich im Handelsrechte; in den Staats-Wissenschaften, besonders hinsichtlich der National-Oekonomie, der Gesetzsammlungen und vor

allen der Handels-Gesetzgebung einzelner Staaten, und in der Schifffahrtskunde. Von Reisebeschreibungen und sonstigen geographischen Schriften wird, in Folge einer mit der Stadt-Bibliothek bestehenden Vereinbarung, fast Alles angeschafft, was nicht einen zu speciellen naturgeschichtlichen, archäologischen oder belletristischen Zweck verfolgt. Uebersetzungen werden in der Regel nicht angekauft. Bei der Anschaffung von geschichtlichen Werken wird vornemlich Rücksicht genommen auf solche Bücher, die unmittelbar oder mittelbar zur Aufklärung der Handels- und Cultur-Geschichte beitragen. Die neu erscheinenden Hamburgensien werden möglichst vollständig angeschafft. Ein gedruckter Haupt-Catalog und die erste Fortsetzung dazu sind 1842 und 1844 publicirt. Nach Ablauf eines jeden zweiten Jahres soll eine neue Fortsetzung im Drucke erscheinen. Die auf diese Bibliothek jährlich verwandten Summen betragen durchschnittlich Crt.℔ 5000. Einem der Commerz-Deputirten, gewöhnlich dem gewesenen Präses, ist die Oberaufsicht committirt. Bibliothekar ist der Protocollist der Commerz-Deputation, dem seit 1840 noch ein zweiter Bibliothekar zur Seite gesetzt ist. Unter Aufsicht derselben steht gleichfalls die in dem Bibliothek-Lesezimmer aufgestellte Sammlung von Maaßen und Gewichten. Die Bibliothek ist dem Publicum an jedem Wochentage von 11—3 Uhr eröffnet. Ausgeliehen gegen Empfangschein werden Bücher an bekannte hiesige Bürger und gegen Quittung solcher auch an Andere.

Die Bibliothek der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe wurde alsbald nach Errichtung dieser Gesellschaft, im Jahre 1765, gestiftet und durch spätere Schenkungen sehr bereichert. Bis auf wenige ausgeliehene Bände ward sie im Mai 1842 ein Raub der Flammen. Durch Geschenke von hiesigen und auswärtigen Buchhändlern, Privatleuten und Gewerbe-Vereinen ward der erste Grund zu einer neuen Sammlung gelegt, welche dann durch Ankauf älterer und neuerer Werke fortwährend vermehrt wurde,

so daß sie jetzt bereits wieder über 5000 Bände zählt. Während in der älteren Bibliothek fast alle Zweige der Wissenschaften bedacht wurden, beschränken sich jetzt, zufolge Beschlusses der Gesellschaft vom 15. December 1842, die Anschaffungen auf folgende Fächer:

1. Bildende Kunst, mit Ausschluß derjenigen des classischen Alterthums, für welche die Stadt-Bibliothek sorgt.
2. Baukunst, mit Ausschluß derjenigen größeren und kostbaren Werke, welche sich auf der Stadt-Bibliothek finden, so wie der Wasserbaukunst, für welche die Schifffahrts- und Hafen-Deputation sorgt.
3. Chemische und mechanische Technik und deren Hülfswissenschaften.
4. Hamburgensien.

Für die letzteren darf indessen nicht mehr, als der zehnte Theil der jährlich ausgesetzten Budget-Summe (jetzt Crt.# 2000) verwendet werden. Vorsteher der Bibliothek sind zwei Mitglieder der Gesellschaft. Behufs Berathung über die anzuschaffenden Werke steht ihnen eine aus fünf Mitgliedern bestehende Commission zur Seite, wozu vorzugsweise ein Architect, ein anderer Künstler und drei Techniker gewählt werden. Einem Beschlusse der Gesellschaft vom 24. November 1836 gemäß, steht seit dem 1. Januar 1837 die Benutzung dieser Bibliothek auch Nicht-Mitgliedern der Gesellschaft offen, und zwar an Ort und Stelle, an den Tagen und Stunden, wo die Bibliothek eröffnet ist (jetzt Donnerstags von 1 bis 3 Uhr, vor dem Maibrande auch Sonnabends), lediglich unter den Beschränkungen, welche die Bibliothek-Gesetze bereits für die Mitglieder vorschreiben; die Entlehnung von Büchern aber nur Denjenigen, für welche von einem Mitgliede der Gesellschaft in Betreff ordnungsmäßiger Zurücklieferung der entlehnten Bücher Bürgschaft geleistet wird.

Außerdem besaß früher eine jede der vier Parochial-Kirchen der Altstadt eine eigne Bibliothek, welche aber bis auf die der

St. Catharinen-Kirche völlig eingegangen sind. *) Diese enthält größtentheils theologische Werke, und steht unter der Aufsicht des Pastors jener Kirche. Einige nähere Nachweisungen über dieselben giebt Janssen a. a. O. S. 478—481 und über die letztere insbesondere Petersen a. a. O. S. 6.

Ganz speciellen Fächern gewidmet und auch rücksichtlich ihrer Benutzung auf einen bestimmten Kreis beschränkt, sind die Bibliothek der juristischen Lesegesellschaft, seit 1830 bestehend; die Bibliothek des ärztlichen Vereins und die pharmaceutische Bibliothek, beide im Jahre 1816, so wie die Bibliothek des Gesundheitraths, im Jahre 1822 gestiftet. Ein gedruckter Catalog der letzteren, deren Gebrauch einem jeden hiesigen bekannten Gelehrten verstattet ist, erschien im Jahre 1829.

---

2. Botanischer Garten.

Bereits im sechszehnten Jahrhundert, nach Neddermeyer Topographie der Stadt Hamburg S. 259 wahrscheinlich seit 1547, besaß Hamburg einen, innerhalb der Stadt, hinter der nachherigen neustädter Fuhlentwiete belegenen, dem Raths-Apotheker untergeordneten botanischen Garten, den sogenannten Apotheker-Garten, der indessen lediglich bestimmt war, die Raths-Apotheke mit den erforderlichen Kräutern zu versorgen, und nebst dieser, so fern sie nemlich bis dahin für öffentliche Rechnung verwaltet wurde, durch Rath- und Bürgerschluß vom 10. October 1782 aufgehoben ward.

Ein, von einem hiesigen Arzte, Herrn Doctor Flügge, im Jahre 1810 dem Publicum vorgelegter, demnächst sofort ins Leben getretener, während der Französischen Occupation aber vernichteter

---

*) Die der St. Petri-Kirche, über deren Bestand in den ersten Decennien des achtzehnten Jahrhunderts Staphorst Th. 1. Bd. 3. S. 138—486 sehr specielle Notizen enthält, seit 1800; die der St. Nicolai-Kirche seit 1816; die der St. Jacobi-Kirche seit 1839.

Plan zur Anlegung eines botanischen Gartens außerhalb des Dammthors, ward im Jahre 1822 von dem Professor der Naturgeschichte am hiesigen Gymnasium, Herrn Doctor Lehmann, wieder aufgenommen. Von den Behörden durch unentgeldliche Einräumung eines Platzes in unmittelbarer Nähe des Dammthors, durch temporelle Geldbewilligungen und durch Beihülfe abseiten der Bau-Deputation angenommener Arbeiter, vom Publicum durch baare Beiträge unterstützt, bildete sich dieses Institut im nächsten Jahrzehnte, während dessen es provisorisch der Aufsicht einer vom Rath eingesetzten Commission untergeben war, zu einem reichen Depot, ihm durch überseeische Verbindungen in Deutschland zuerst zugeführter, neuentdeckter Gewächse aus, und lieferte sowohl für die dem Gymnasium ausschließlich bestimmten Vorlesungen, als für die Vorträge über Pflanzenkunde, welche der Professor der Naturgeschichte für Pharmaceuten und ein größeres Publicum hielt, desgleichen für den Unterricht in beiden Schulen des Johanneums, die erforderlichen Pflanzen-Exemplare. Seit seinem ersten Entstehen war mit demselben zugleich eine Gärtnerschule verbunden, weshalb es denn auch die Cultur der Küchengewächse und Obstbäume nicht ausschloß. Im Verlaufe dieser Zeit als seinem Zweck durchaus genügend anerkannt, ward es demnächst durch Rath- und Bürgerschluß vom 29. März 1832 definitiv in die Zahl unserer öffentlichen wissenschaftlichen Institute aufgenommen, als solches dem Scholarchate untergeordnet, und demselben, zunächst auf fünf, sodann durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 27. Juni 1838 und 11. Mai 1843 auf je fernere fünf Jahre, ein jährlicher Zuschuß aus der Staats-Casse, zuerst von Crt.℔ 2500, später von Crt.℔ 3000, eine Beihülfe von (während des ganzen Jahrs sechs und außerdem alljährlich zur Besorgung der Frühlings-Arbeiten auf einige Zeit zwölf) Arbeitern abseiten der Bau-Deputation, und die, aus dem Budget eben dieser Deputation zu bestreitende alljährliche Reparatur der Gärtnerwohnung, der Glashäuser, Treibhäuser und Mistbeete, bewilligt.

Die specielle Aufsicht über diese Anstalt ist vom Scholarchate einem engern Ausschusse (einem Herrn des Raths, einem Pastor, einem Mitgliede des Collegii der Oberalten und dem Vorsteher des Gartens) übertragen. Die eben genannte Stelle bekleidet der jedesmalige Gymnasial-Professor der Naturgeschichte, welcher für den schriftlichen und persönlichen Verkehr mit auswärtigen Botanikern eine jährliche Entschädigung von Crt.℔ 600 erhält.

---

3. Sternwarte.

Die Sternwarte, ursprünglich (gleich den meisten unserer öffentlichen Anstalten, welche größtentheils, von einzelnen unserer Mitbürger gestiftet, erst dann vom Staate unterstützt und unter öffentliche Aufsicht gestellt wurden, wenn sie sich als gemeinnützig bewährt hatten) eine Privat-Anstalt, verdankt ihre Entstehung einem Legate der Grellschen Eheleute, zum Belauf von Bco.℔ 10,000, so wie der Hoffnung einer, ohne Zuziehung des Staats, durch Privat-Vereinigung herbeizuschaffenden Ausstattung mit, größtentheils von Repsold angefertigten Instrumenten. Durch Repsolds plötzlichen Tod schien diese Hoffnung verschwunden; indessen ward die Schwierigkeit, die Ankaufs-Summe für die vorhandenen Instrumente aus den gewöhnlichen Zuflüssen der Staats-Casse zu bestreiten, durch das reiche Geschenk eines patriotischen Kaufmanns-Vereins gehoben. Dieser Verein beschränkte sich nicht bloß darauf, die Repsoldschen Instrumente für einen Betrag von Bco.℔ 11,820 : 7 ß anzukaufen, er legte auch zum Behuf ihrer Vervollständigung sieben Obligationen der Rath- und Bürger-Deputation von Bco.℔ 1000, mit den Zinsen von 1834 an, nieder, und setzte für deren Unterhaltung die Zinsen eines Capitals von Bco.℔ 12,700 in Stadt-Obligationen aus. So sah sich unser Staat, ohne allen Zuschuß von seiner Seite, in dem Besitze einer mit vortrefflichen Instrumenten reich dotirten Sternwarte,

und Erbgesessene Bürgerschaft trat nunmehr bereitwillig am 31. October 1833 dem Antrage des Rathes bei, dieselbe zur Staats-Anstalt zu erheben, sie als solche, gleich dem botanischen Garten, dem Scholarchate (zunächst einem engern Ausschusse desselben, einem Herrn des Raths, einem Pastor und einem Mitgliede des Collegii der Oberalten) unterzuordnen, und für das Honorar des Directors und eines Assistenten jährlich Crt.℔ 2000 auszusetzen.

---

4. Das naturhistorische Museum.

Die Aufsicht über die im Gymnasiums-Gebäude befindliche Sammlung naturhistorischer Gegenstände war früher, und namentlich noch nach ausdrücklicher Verfügungen des § 2 der revidirten Gesetze für das Hamburgische akademische Gymnasium vom 21. Juni 1837, einem der Professoren des Gymnasiums übertragen. In Folge durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. Mai 1843 bestätigter Vereinbarung der Gymnasial-Deputation mit dem im Jahre 1837 hieselbst von Privaten gestifteten naturhistorischen Vereine, wurden die Sammlungen dieses letzteren der naturhistorischen Sammlung des Gymnasii einverleibt. Aus beiden ward ein Hamburgisches naturhistorisches Museum gebildet und dessen Verfassung am 11. Mai 1843 publicirt.

Dieses Museum umfaßt alle drei Naturreiche und ist bestimmt, zu den Studien und zur Verbreitung der Naturgeschichte, im Interesse der Wissenschaft, der nützlichen Gewerbe und der Bildung im Allgemeinen zu dienen. Zur Unterhaltung, Erneuerung und Bereicherung der hier vereinten naturhistorischen Gegenstände sind alljährlich abseiten der Gymnasial-Deputation Crt.℔ 1000 und abseiten des naturhistorischen Vereines Crt.℔ 500 zur Disposition gestellt. Die für die Einrichtung und Reparaturen des diesen Sammlungen im Gymnasial-Gebäude eingeräumten Locals,

so wie für dessen Heizung und Erleuchtung erforderlichen Kosten, werden aus der Gymnasial-Casse bestritten, aus welcher auch der von der Museums-Commission anzustellende Custos besoldet wird.

Die diesem Museum vorgesetzte, zunächst der Gymnasial-Deputation untergeordnete Commission besteht aus acht Bürgern oder Angehörigen des Hamburgischen Staats, ohne Unterschied der Confession, welche Männer vom Fach, oder solche seyn müssen, die sich für Naturgeschichte oder Theile derselben interessiren. Vier Mitglieder dieser Commission werden von der Gymnasial-Deputation, vier von dem naturhistorischen Verein ernannt.*) Alljährlich tritt ein Deputirter des Gymnasiums und einer des naturhistorischen Vereins aus. Die Commission erwählt aus ihrer Mitte einen Präses, einen Vice-Präses, einen Cassirer und Rechnungsführer, und einen Protocollführer. Die beiden ersteren wechseln alljährlich, der Cassirer und Rechnungsführer alle zwei Jahre.

Die Museums-Commission hat folgende Geschäfte selbstständig wahrzunehmen:

1) Sie besorgt die wissenschaftliche Ordnung und Aufstellung der Naturalien in den ihr von der Gymnasial-Deputation anzuweisenden Räumen, in welchen Abänderungen zu treffen dieser vorbehalten bleibt;
2) sie ergänzt das Museum durch geeignete Ankäufe, jedoch so, daß sie sich genau innerhalb der Grenzen der ihr überwiesenen, für jedes Jahr disponiblen Mittel der Museums-Casse zu halten hat;
3) sie besorgt die Vertauschung der Doubletten oder deren Verkauf zum Besten ihrer Casse;

---

*) Diese Befugniß des naturhistorischen Vereins erlöscht jedoch, wenn derselbe mit dem, laut obiger Vereinbarung von ihm versprochenen jährlichen Einschuß von Crt.℔ 500 in die Museums-Casse während eines Zeitraums von vier Jahren im Rückstande verbleibt.

4) sie ordnet ihren Geschäftsgang und vertheilt ihre Arbeiten unter ihre Mitglieder;
5) sie führt über Alles vollständige Protocolle und Rechnungs-Bücher;
6) sie legt am Schlusse eines jeden Jahres ihre Rechnung und Protocoll, so wie das Inventarium, mit den im Jahre Statt gehabten Veränderungen, der Gymnasial-Deputation vor, welche auch jeder Zeit Einsicht davon verlangen kann.

Dagegen bedarf sie der Genehmigung der Gymnasial-Deputation — bei deren Berathungen über das Museum betreffende Angelegenheiten indessen der Präses der Museums-Commission oder dessen Stellvertreter cum voto decisivo zugezogen wird — bei folgenden Angelegenheiten:

1) bei Entwerfung und demnächst etwa erforderlichen Abänderungen des Reglements über die Benutzung des Museums durch die öffentlichen Lehr-Anstalten, die Privat-Institute, die wissenschaftlichen Vereine und die Gelehrten, so wie über den Besuch des Publicums;
2) bei der zu entwerfenden Instruction für den Custos, dessen Gehalt der Bestimmung der Gymnasial-Deputation vorbehalten bleibt, so wie bei Kündigung und Absetzung desselben.

Dem, am 25. November 1844 publicirten Reglement für den Besuch und die Benutzung des Museums zufolge, ist dasselbe seit dem 1. December jenes Jahres dem Publicum an jedem Sonntage und Mittwochen, den Mitgliedern des naturwissenschaftlichen Vereins, den Gymnasiasten und sämmtlichen Fremden täglich, von 11 bis 1 Uhr; für öffentliche Lehr-Anstalten an jedem Mittewochen, und für Privatschulen, nach vorheriger Meldung ihrer Vorsteher bei dem Präses der Museums-Commission, an jedem Sonnabend, von 2 bis 4 Uhr geöffnet.

---

5. Hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Manufacturen, Künste und nützlichen Gewerbe.

Sehr vollständige Nachrichten über die Entstehung, Geschichte und Wirksamkeit dieser Gesellschaft enthalten: Verhandlungen und Schriften der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe. Hamburg, 1792 flg. 7 Bde. 8., welche jedoch nur bis zum Jahre 1806 gehen, und, seit dieser Zeit, bis zum Jahre 1843 einschließlich, die in deren öffentlichen Versammlungen abgestatteten und demnächst im Druck gegebenen Berichte über ihren Bestand, ihre Verhandlungen und Preisfragen; seit Beginn des Jahres 1844, die neue Folge der Verhandlungen und Schriften der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, deren erstes Heft, die Verhandlungen vom Jahre 1844 enthaltend, im Jahre 1845 im Druck erschien.

Der Gedanke zur Errichtung dieser Gesellschaft wurde bei der Feier des hundertjährigen Jubiläums der Commerz-Deputation, am 20. Januar 1765, zuerst öffentlich in Anregung gebracht; bereits am 11. April desselben Jahres hielten die zuerst unterschriebenen Mitglieder, fast hundert an der Zahl, ihre erste Versammlung. Zwei Jahre darauf, am 8. April 1767, ward ihr vom Rathe der Gebrauch eines eignen Siegels und die öffentliche Führung des Namens: Hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Manufacturen, Künste und nützlichen Gewerbe, verstattet.

Die Tendenz derselben spricht dieser Name hinlänglich aus, und es mag daher hier nur bemerkt werden, daß sie auch den, ihr vom Publicum beigelegten: patriotische Gesellschaft, mit vollem Rechte führt, indem fast Alles, was, insbesondere in den ersten dreißig bis vierzig Jahren ihrer Entstehung, in Hamburg für das Gemeinwohl geschah, von ihr zuerst ausging, so daß ihre

Geschichte zugleich die Geschichte unseres verbesserten Gemeinwesens ist.

Die neueste Revision ihrer Verfassung ward am 30. November 1842 beschlossen, am 28. December 1843 definitiv beliebt und demnächst in den Deliberations-Versammlungen vom 3. April und 10. Juli 1845 ergänzt und berichtigt.

Ordentliches Mitglied derselben kann ein Jeder werden, der jährlich funfzehn Mark oder ein für allemal zwanzig Species Ducaten erlegt, und desfalls seinen Namen in das Subscriptions-Buch der Gesellschaft einzeichnet. Die deliberirenden Mitglieder der Gesellschaft werden aus der Zahl der ordentlichen durch Ballottement erwählt. Jedes ordentliche Mitglied kann sich zum deliberirenden Mitgliede vorschlagen lassen. Der Name desselben wird dann durch Anschlag im Versammlungs-Zimmer oder durch Anzeige in der Deliberations-Versammlung bekannt gemacht. Das Ballottement kann erst dann erfolgen, wenn entweder in der vorhergehenden Deliberations-Versammlung diese Anzeige gemacht, oder jener Anschlag wenigstens während zweier Mittwochs-Versammlungen im Versammlungs-Zimmer angeheftet gewesen ist. Zur Aufnahme sind zwei Drittheile bejahender Stimmen der in der Wahl-Versammlung gegenwärtigen Mitglieder erforderlich. Die deliberirenden Mitglieder verpflichten sich, außer dem allgemeinen jährlichen Beitrage von funfzehn Mark, noch zu einem Einschuß von zwölf Mark, wovon ihnen in jeder Deliberations-Versammlung, bei welcher sie vor halb sieben Uhr zugegen sind, eine Mark zurückgezahlt, das Uebrigbleibende zum Besten der Gesellschaft verwandt wird. Zu Ehren-Mitgliedern (Associirten) der Gesellschaft können Hiesige sowohl als Auswärtige, welche sich durch patriotische Thätigkeit oder durch gemeinnützige, unserer Vaterstadt wichtige Kenntnisse oder Talente und deren Anwendung auszeichnen und nützlich machen, auf den einstimmigen Vorschlag der Aeltesten- und Deputirten-Versammlung von der Deliberations-Versammlung ernannt werden. Zu ihrer Ernennung sind vier

Fünftheile bejahender Stimmen der in der Versammlung gegenwärtigen Mitglieder erforderlich; doch wird ein Ballottement nur dann vorgenommen, wenn gegen den Vorschlag sich Widerspruch erhebt. Ihnen wird ein, von den vier Aeltesten und von den beiden Secretairen unterschriebenes, und mit dem großen Siegel der Gesellschaft versehenes Diplom zugefertigt. Sie werden als Mitglieder der Deliberations-Versammlung angesehen und die hiesigen jedesmal dazu convocirt.

Die Versammlungen der Gesellschaft sind dreierlei Art: freundschaftliche, Deliberations- und öffentliche Versammlungen. Erstere werden alle Mittwoch-Abend gehalten. An diesen kann nicht nur ein jedes ordentliche Mitglied der Gesellschaft theilnehmen, sondern auch ein jeder andere Einheimische oder Fremde, der von einem ordentlichen Mitgliede eingeführt wird. Die Deliberations-Versammlungen, welche, den Gesetzen der Gesellschaft zufolge, wenigstens vier Mal in jedem Jahre, an einem Donnerstag-Abend, in dem ordentlichen Versammlungs-Zimmer der Gesellschaft gehalten werden, sind den eigentlichen Geschäften der Gesellschaft gewidmet. An diesen nehmen nur die deliberirenden Mitglieder Theil. Die öffentlichen, jährlich wenigstens ein Mal zu haltenden Versammlungen bezwecken zunächst, dem Publicum über das in dem verwichenen Zeitraume Geleistete Rechenschaft abzulegen. In diesen werden namentlich auch die zuerkannten Preise und Prämien und die neu ausgesetzten Preise publicirt.

Den einzelnen speciellen Richtungen ihrer Thätigkeit nach, enthält die Gesellschaft, einem Beschlusse vom 13. Februar 1840 zufolge, drei Sectionen: eine technische, eine vaterstädtische (ursprünglich mercantilische, welcher aber demnächst, einem Beschlusse der Gesellschaft vom 31. October 1844 gemäß, der Kreis aller derjenigen, das Gemeinwohl betreffenden Angelegenheiten unserer Stadt und unseres Staates überwiesen wurden, zu deren Berathung im Kreise vereinter Bürger sich Veranlassung darbietet, und die weder der technischen, noch der landwirthschaftlichen Section

angehören) und eine landwirthschaftliche; deren jede ihre Versammlungen und Berathungen, ihren Vorstand und die Aufnahme ihrer (jedoch lediglich *) den Mitgliedern der Gesellschaft zu entnehmenden) Mitglieder, nach ihrem Ermessen einzurichten, alljährlich aber, sowohl über die Resultate ihrer Thätigkeit, als über die Verwendung der einer jeden Section zur Verfügung gestellten Gelder, an die Deliberations-Versammlung Bericht zu erstatten hat. **) Der proponirende Secretair der Gesellschaft ist befugt, die ihm für die Gesellschaft eingereichten Vorschläge und Erfindungen, ohne vorgängigen Beschluß der Deliberations-Versammlung, sofort an die betreffende Section zu verweisen und von dieser ein, demnächst der Deliberations-Versammlung vorzulegendes, Gutachten einzuholen.

Die, nicht eigentlich den Gegenstand einer collegialischen Deliberation bildenden, sondern eine fortgehende und specielle Administration erfordernden Geschäfte, sind Deputirten übertragen, welche durch Stimmenmehrheit aller, in der alljährlichen Wahl-Versammlung anwesenden deliberirenden Mitglieder, auf je vier Jahre erwählt werden. Die Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft überhaupt, so wie insbesondere der Verhandlungen in den Deliberations-Versammlungen, ist dem ersten oder proponirenden Secretair untergeben. Diesem steht ein zweiter Secretair zur Seite, der die eigentlichen Secretariats-Geschäfte besorgt, in den Deliberations-Versammlungen das Protocoll führt und in

*) Nur die landwirthschaftliche Section ist, wegen der besondern Natur ihres Gegenstandes, ermächtigt, außerhalb der Stadt und der Vorstädte in der Nachbarschaft wohnende praktische Landwirthe zu ihren Correspondenten zu ernennen. Die Ernennung bedarf indessen der Bestätigung der Versammlung der Aeltesten und Deputirten, und ist sodann der Deliberations-Versammlung mitzutheilen. Diese Correspondenten sind befugt, ohne besondere Einführung, den Versammlungen der Section, so wie den Mittwochs-Versammlungen beizuwohnen.

**) Die Statuten dieser Sectionen sind abgedruckt in der neuen Folge der Verhandlungen und Schriften der Gesellschaft Bd. I. S. 251—258.

Verhinderungsfällen des ersten Secretairs dessen Stelle vertritt. Außerdem sind eigne Deputirte angeordnet: für die Cassen-Verwaltung, für die Oekonomie der Gesellschaft, für die Bibliothek, für die Anstalt zur Rettung Ertrunkener und Erstickter *) und für die Gewerbeschulen. **) Alle diese Deputirte, nebst den vier Aeltesten der Gesellschaft (welche, nach dem Absterben eines derselben, aus den vier Mitgliedern, die ihrer Einzeichnung nach die ältesten und zugleich Mitglieder der Deliberations-Versammlung sind, gewählt werden), den dirigirenden ersten Vorstehern der drei Sectionen und dem zuletzt abgetretenen proponirenden Secretair, bilden eine General-Committee, welche in Fällen, die keinen Aufschub leiden, alle diejenigen Handlungen vorzunehmen berechtigt ist, zu denen es sonst einer speciellen Vollmacht bedürfte. Diese General-Committee hat auch alle Angelegenheiten zu berathen und vorzubereiten, welche die Verfassung oder einen neuen wichtigen Gegenstand der Thätigkeit der Gesellschaft betreffen. Sie muß vor jeder Deliberations-Versammlung von dem proponirenden Secretair convocirt und über die an die Deliberations-Versammlung zu bringenden Anträge zu Rathe gezogen werden.

---

*) Günther Geschichte und Einrichtung der Hamburgischen Rettungs-Anstalten für im Wasser verunglückte Menschen. Dritte Ausgabe. Mit einem Nachtrage, welcher die seit 1794 getroffenen neueren Einrichtungen und Erweiterungen der Anstalt enthält. Hamburg, 1828. 8.

**) Selbstständig bestehen daneben: die von dieser Gesellschaft gestiftete allgemeine Versorgungs-Anstalt, zu welcher die Gesellschaft vier Deputirte aus ihrer Mitte ernennt, und die Credit-Casse für Erben und Grundstücke in Hamburg und dessen Gebiet. Die, von ihr gleichfalls ausgegangene Navigations-Schule, so wie das Examen der Steuerleute, ist seit Errichtung der Schifffahrts- und Hafen-Deputation dieser untergeben.

Zehntes Capitel.

Oeffentliche milde Anstalten.

Abgesehen von den ursprünglich klösterlichen Stiftungen: dem St. Johannis-Kloster, dem St. Marien Magdalenen-Kloster und dem Convente, und den, ihrer ersten Bestimmung nach, nur der Aufnahme armer Kranken gewidmeten Armenhäusern: dem St. Georgs-Hospital, dem heiligen Geist-Hospital und dem St. Hiobs-Hospital, reicht keine unserer annoch bestehenden, respective der Verhütung der Verarmung und der Milderung des Zustandes bereits Verarmter gewidmeten, öffentlichen Anstalten, über die Kirchen-Reformation hinaus; mehre derselben gehören der allerneuesten Zeit an. Kaum eine ist unmittelbar vom Staate, fast alle sind von der Mildthätigkeit einzelner seiner Bürger ausgegangen; die bei weitem größere Mehrzahl derselben besteht ohne Unterstützung abseiten der Staats-Casse, bei allen aber — mit alleiniger Ausnahme der Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Staats-Beamten und Officianten, und der, lediglich durch Sicherstellung des Eigenthums der Verarmung vorbeugenden Anstalten: des Lombards, der Spar-Casse, der allgemeinen Versorgungs-Anstalt und der Credit-Casse für Erben und Grundstücke in Hamburg und dessen Gebiet — bilden letztwillige Verfügungen

und freiwillige Beisteuern der Einwohner Hamburgs den eigentlichen Fonds, den der Staat nur so fern er für das jährliche Bedürfniß nicht ausreicht — und auch dies nur bei den vier umfangreichsten derselben: der allgemeinen Armen-Anstalt, dem allgemeinen Krankenhause, dem Waisenhause und dem Werk- und Armenhause*) — durch, im allgemeinen Budget dazu angewiesene Summen ergänzt.

Mehre der öffentlichen milden Anstalten Hamburgs, namentlich die Spar-Casse, die allgemeine Versorgungs-Anstalt, die Credit-Casse für Erben und Grundstücke in Hamburg und dessen Gebiet, unterscheiden sich somit nur dadurch von Privatstiftungen, daß sie unter obrigkeitlicher Autorität organisirt sind; wogegen manche der letzteren, insbesondere die Niederländische Armen-Casse,**) und die

---

) Daß dieses, als solches, abgesehen von der demselben durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 4. October 1725 und 3. October 1726 beigefügten Armenpflege, erst seit 1774, und das Spinnhaus, welches, als Strafgefängniß, doch kaum den milden Stiftungen beizuzählen seyn dürfte, sogar erst seit 1805, eine regelmäßige jährliche Unterstützung aus der Staats-Casse erhielt, ist bereits oben Th. 1. S. 538. Note) bemerkt. Auch das Waisenhaus und der ehemalige Krankenhof bezogen regelmäßige directe Zuschüsse aus der Staats-Casse erst respective in Folge der Rath- und Bürgerschlüsse vom 19. März 1778 und 25. October 1798. Dabei ward es denn früher gewissermaaßen als Selbstverstand angesehen, daß der Jahrverwalter das etwa Fehlende herzuschießen habe, was ihm demnächst, nicht etwa der Staat, sondern sein Nachfolger ersetzte, so daß dieser fast in der Regel seine Verwaltung mit einem Vorschusse antrat.

**) Eine sehr ausführliche Geschichte dieser Anstalt enthält: (Otto Chr. Gädechens) Die Niederländische Armen-Casse. Hamburg, 1826. 4. Im Jahre 1585 von den hierher geflüchteten Niederländischen Familien Augsburgischer Confession, zunächst für die hiesigen Armen ihrer Nation und Confession, errichtet, bildete sie sich allmählig zu einer allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für dürftige hiesige Bürger oder deren hinterlassene Familien, welche früher im Wohlstande gelebt und sich nicht zur Unterstützung durch die allgemeine Armen-Anstalt eignen; wobei jedoch nach wie vor diejenigen Personen den Vorzug haben, die ihre Abkunft von Niederländischen Familien Augsburgischer Confession nachweisen können. Sie steht unter der Leitung von vier Aeltesten und zwölf Vorstehern, die bei eintretender Vacanz sich durch eigne Wahl

lange Reihe in neuester Zeit entstandener Anstalten: die beiden Vorschuß-Anstalten, die beiden Blinden-Anstalten, die Taubstummen-Anstalt, die Warteschulen, das Magdalenen-Stift, die Rettungs-Anstalt für sittlich verwahrlosete Kinder u. a. m., abgesehen von diesem charakteristischen Merkmale, jenen unbezweifelt beizuzählen seyn würden.

Sämmtliche Privat-Stiftungen *) sind der besondern Aufsicht des Raths untergeben. Bugenhagensche Kirchen-Ordnung Art. XLI: "Ein Erbar Radt averst besonderlick, unn ock de vorstendere der kasten besonderlick, schölen beschreven hebben solcke testamente unde lehne, de de borger by sick hebben, als gesegt is, dat se nich ummekamen, sunder dem Erbarn Radt de patronen und testamentarien van den hövet stölen könen bescheid geven, wen se dartho gefordert werden."

---

ergänzen. Einer der letzteren führt die Jahrverwaltung. Ihre Austheilungen, welche sie von den Zinsen ihrer Capitalien, von dem Ertrage einer alljährlich, und zwar nicht nur bei Lutheranern, sondern auch bei allen übrigen hiesigen Religions-Verwandten, angestellten Sammlung, und von ihr anderweitig werdenden Legaten und außerordentlichen Geschenken bestreitet, sind theils lebenslängliche, theils temporaire. Letztere werden, in Portionen von dreißig Mark, nur ein- für allemal, ohne weitere Verbindlichkeit, verabreicht. Die Austheilung der lebenslänglichen Unterstützungen geschieht halbjährlich, zu Ostern und Michaelis. Die jährliche Portion darf nicht über hundert und nicht unter dreißig Mark betragen.

*) Eine Nachricht von Hamburgischen Testamenten und milden Stiftungen, die vor und nach der Reformation bis in die ersten Decennien des achtzehnten Jahrhunderts gestiftet worden, findet sich in Staphorst a. a. O. Th. I. Bd. 4. S. 814—838; eine Sammlung mehrer derselben eben daselbst S. 343—804. Eine Nachweisung sämmtlicher annoch bestehenden milden Privat-Stiftungen Hamburgs enthält: Die milden Privat-Stiftungen zu Hamburg; herausgegeben auf Veranlassung des Vereins für Hamburgische Geschichte. Hamburg, 1845. 8. Einer, daselbst S. 275 befindlichen Zusammenstellung zufolge, beträgt der Capital-Fonds derselben, abgesehen von etwa funfzig Erben und Häusern, Bco. ℳ 6,395,388, und die approximative Summe ihrer jährlichen Einkünfte (mit Inbegriff derer der Stiftungen der Israelitischen Gemeine: Crt. ℳ 17,365 . 12 ß) Crt. ℳ 240,142 . 12 ß.

Behufs Sicherung der für dieselben belegten Geldpöste verfügt daneben der Receß von 1603 Art. 33 (wörtlich entlehnt aus dem Receß von 1529 Art. 57):

"Umme Vorlust desjennen, dat frame Christen-Lüde, tho Vormehrung der Gottlicken Deenste up Erden, in Renthe, Eigendhome und Börung uth guder Andacht tho Lehenen gestifftet, und wo vor Ogen beth an düsser Tidt tho mehrmhalen, beyde dorch de Patronen und ock dorch de Besitter, vorargert unde vornhadehlet iß, tho vorhödende, iß vor guet angesehen, dat düsser Stadt Börgere und Inwahner, de dar jennig Hövetstol und Renthe tho Dhompröeven, Vicarien, Commenden, offt andern Lehenen, de tho Gades Ehren gestifftet, tho bethalende schuldigh sin, schölen nha düssen Dage den Besittern der Lehenen, noch den Patronen offt Lehen-Heren, nenerleye Hövetstoel lösende, in düsser Stadt Bocke geschreven, ock up Breve, Borgen, edder andere Bewise uthgedhan, idt geschege vorerst, dat de Entfanger des Hövetstoels vor einen Erbarn Raht apenes Huses bekennede, dat solcker Hövetstoel entfangen und tho Behoeff der Göttlicken Ehren, edder tho derjennen Beste, den de Lehene vorlehenet sin, edder vorlehenet werden, wedder unvorlahren, unvorminnert angelecht, efft dat he dar wil vör geholden sin, in der Stadt Renthe-Bock, offte in dat Bock, dat ein Erbar Raht dartho vorordnen werdt, schriven lathen. Geve sunst Jemandt den Hövetstoel van sick, de schal sin Erve darmit nicht lichtern edder lösen, den de jennen, de daran gelegen, mügen uth dem Erve ehre Renthe furdern, so lange de Hövetstoel, in mathen vörgeschreven, tho Boke gebracht und bethalet iß."

Alle öffentlichen milden Anstalten sind dem Rathe zur Rechnungs-Ablage verpflichtet, indem diesem, dem Hauptreceß Art. V. sub 15 gemäß, "die Auffnahm aller publiquen, geist- und weltlichen Rechnungen" zusteht. Ihr gegenseitiges Verhältniß, zu einander sowohl, als den Privat-Stiftungen gegenüber, betreffend,

sollten, der Bugenhagenschen Kirchen-Ordnung Art. XLI. zufolge, alle, mit alleiniger Ausnahme des Hospitals St. Georg, unter einer Leitung stehen und aus einer Casse erhalten werden:

"In einer ydern parkercke schal stahn eine kaste vor de armen apenbar, darin schölen kamen alle willige offer, de men stedes des gantzen jares, des hilligen edder werckeldages, darin wil geven. — — — Uth dissen kasten, uth allen parkercken, schal men des sonnavendes thosamende dragen, tho hülpe der uthdehlinge, de dorch de diaken der armoth geschüth. Wat averst mehr dartho und tho anderer nodt der armodt gehöret, schal alles genahmen werden uth der vöfften gemeinen kasten der armen, welcker stahn schal an einen gelegenen orde, darin der armen diaken schölen thosamende dragen der armen schatt na disser wyse. Darin schölen gehören alle disse göder und inkamen: alle hospitale mit ehren thobehöringen, nemlick de grohte hillige geist, St. Ilsabeen hus, dat pockenhus, alle bröderschoppe, alle gilden mit ehre thobehöringe und klenodien, de scharkercken bröderschop, de bröderschop tho harvestehude, nodtrofftige sarcke vor de armen dorch den Erbaren Radt uth der elenden bröderschop edder sarck-huse, und alles, wat den armen gegeven wert in testamenten und andern frywilligen gaven, ock lyffgedinge, de dar gemaket werden, wo gewantlick. — — Alle hospitalen schölen vorsorget werden dorch de diaken der armen, ahne dat hospital St. Georgii, darinne de uthsettischen werden vorsorget dorch den Erbaren Radt. — — Wat ock in den ervetestamenten, edder süß in disser stadt, an laden, brode, botteren, spenden-gelde, schoe und desgeliken, ock in barem gelde, tho behoff der armen jahrlikes tho gevende, gestifftet ist, behöret sick billick, dat de testamentarii, thor tydt vor de testamenten radende, solckes jahrlikes den diaken der armen averantworden und befehlen, up dat solckes den rechten armen truwlik gedehlet werde, und de bekandten armen den andern tho nenen vorgange sin. Dewile men averst in de gemeinen kasten nicht bringen kan solcke

testamente, de by den geschlechtern bliven, effte ewigen testamentarien, tho besorgende ehre armen und nodtrofftigen, alse se vor Gade und den lüden bekandt sin willen, bevahlen; desgeliken ock nicht de lehnware der patronen, de der borger und borgerschen sind, ock nicht de lehnware, de thovorn expireret, und dem capittel incorporeret, edder römisch wedder de patronen impetreret, de nu alle schölen tho ehren rechten erffpatronen wedderkamen und ewig bliven, tho vorsorgende etlicke studenten im studio, edder tho anderen christlicken saken und nodtrofft der armen, welckes se wol na ehrer uth Gades wordt underrichten conscientien dohn werden. So solcke testamentserven und patronen van dem inkamende vaken edder alle jar, veel edder wenig, tho den ehren Gades der gemeinen armodt thokeren wolden, edder den gantzen corpus mit den inkamenden, so idt geschehn konde ahne nahdehl der rechten erven, dat alles schal fryestahn tho ehren willen. Solckes alles scholde ock kamen in düsse gemeine kasten der armen."

Der sechste der, im Rath- und Bürger-Convente vom 12. Juli 1787 zum Behuf einer verbesserten Armen-Ordnung beliebten Punkte lautete dahin:

"daß zwar die Verwaltung der Armenhäuser, Hospitäler, auch anderer öffentlicher und Privat-Stiftungen für Arme, in ihrer bisherigen Verfassung zu lassen, jedoch auch in eine solche, den Vorstehern und Verwaltern unpräjudicirliche Verbindung mit der neuen Armenpflege zu ziehen, damit Alles zu einem gemeinschaftlichen Zweck wirken möge."

Die neue Armen-Ordnung vom 3. September 1788 § 23 verfügt desfalls:

"Den Kirchen, Hospitälern und Armenhäusern dieser Stadt bleiben die ihnen von Alters her durch Vermächtnisse und andere Anordnungen unserer Vorfahren bestimmten Einkünfte, so wie ihren Vorstehern die Verwaltung derselben, unverrückt vorbehalten. Ebenmäßig bleiben auch die, aus Vermächtnissen

und andern Privat-Stiftungen, wohin auch die Armen-Cassen der fremden Religions-Verwandten gehören, an Hülfsbedürftige zu vertheilende Gelder und andere Wohlthaten, der freien Verwendung derer überlassen, welchen die Verwaltung nach Vorschrift der Stifter zusteht. Jedoch müssen alle diese Vorsteher und Verwalter am Schlusse eines jeden Jahres dem großen Armen-Collegio ein Verzeichniß der bei ihnen eingeschriebenen Armen, mit Beifügung der denselben zugetheilten Gaben und der Gassen, wo sie wohnen, einliefern, damit man wisse, ob ein bei der allgemeinen Armen-Anstalt sich meldender Armer schon aus andern Stiftungen unterstützt werde, oder in eine Gotteswohnung aufgenommen sey, und darnach beurtheilen könne, ob und wie weit er einer mehrern Unterstützung wirklich bedürfe; weil ohne eine solche Mitwissenschaft schlechterdings keine zuverlässige, den Umständen eines Jeden angemessene Eintheilung der Armengelder statthaben kann."

Diese, demnächst unverändert in die revidirte Armen-Ordnung von 1791 hinübergenommene, Bestimmung kam indessen nie zur Ausführung. Eben so wenig der Vorschlag der durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. Mai 1814 niedergesetzten Reorganisations-Deputation:

"Die Anordnung einer Haupt-Administration aller milden Stiftungen, um eine feste, gleichförmige Art der Verwaltung einzuführen. Sie könnte aus Vorstehern der einzelnen Stiftungen, unter dem Vorsitze von zwei Senatoren bestehen, und hätte dem Senat und der Bürgerschaft jährlich Rechnung abzulegen. Die Capitalien der einzelnen Stiftungen dürften nicht anders als mit Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft angegriffen werden. Wenn die jährlichen Einkünfte sämmtlicher Stiftungen nicht zureichten, um die Ausgaben zu bestreiten, so müßte der Staat zutreten."

Das organische Zusammenwirken aller dieser Stiftungen und Anstalten beruht vielmehr nach wie vor einzig darauf, daß, während

sämmtliche übrige milde Anstalten und Stiftungen, specielle, mannigfach sich durchkreuzende Zwecke verfolgend, durchaus isolirt, nur durch eine, allen gemeinschaftliche, höhere Behörde verbunden, dastehen, die allgemeine Armen-Anstalt — so weit dies ohne Ausführung jenes § 23 der Armen-Ordnung thunlich ist — ergänzend eingreift.

Mehre dieser öffentlichen Anstalten: das Werk- und Armenhaus, die Wittwen- und Waisen-Cassen des Raths, der Mitglieder des Ministerii, der Prediger im Hamburgischen, sowohl privativen, als mit Lübeck gemeinschaftlichen Gebiete, der Professoren am Gymnasium, der Lehrer am Johanneum, der Mäkler, der Kornmesser und der Kornträger, die Invaliden-Cassen für das Hamburgische Militair und für die Nachtwache, die Armen-Cassen der Aemter und Brüderschaften, theils zur Verpflegung erkrankter Gesellen, theils zur Unterstützung verarmter Meister, Meisters-Wittwen und Meisters-Kinder, so wie die, den hier concessionirten Christlichen, nicht Lutherischen Religions-Verwandten und den hiesigen Israelitischen Gemeinden angehörigen Armen-Cassen und Stiftungen, sind bereits an den behufigen Orten aufgeführt. Von diesen abgesehen, erfordern eine nähere Darstellung zunächst die, sowohl rücksichtlich der ihnen zu Gebote stehenden Mittel, als des Umfanges ihres Wirkungskreises bedeutendsten: die allgemeine Armen-Anstalt, das Waisenhaus und das allgemeine Krankenhaus. Diesen lasse ich die Anstalten, welche insbesondere die Verhütung der Verarmung bezwecken: die Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Staats-Beamten und Officianten, die Hamburger Spar-Casse, den Lombard, die allgemeine Versorgungs-Anstalt und die Credit-Casse für Erben und Grundstücke in Hamburg und dessen Gebiete folgen; denen sich sodann die Jungfrauen- und Frauen-Stifte: das St. Johannis-Kloster, das St. Marien Magdalenen-Kloster und der Convent, so wie die übrigen, unter öffent-

licher Verwaltung stehenden Stiftungen zur Aufnahme Verarmter: das St. Georgs-Hospital, das Hospital zum heiligen Geist, das St. Hiobs-Hospital, das Armen-, Gast- und Krankenhaus und die mit der St. Gertruds-Capelle verbundenen Armen-Wohnungen anschließen.

I. Allgemeine Armen-Anstalt.

Die erste Anordnung einer allgemeinen öffentlichen Fürsorge für die Armen unserer Stadt fällt in die Zeit der Kirchen-Reformation. Das St. Nicolai-Kirchspiel errichtete nemlich zu diesem Behuf am 16. August 1527 einen Gotteskasten, dessen Ordnung in Staphorst a. a. O. Th. 2. Bd. 1. S. 112—123 abgedruckt ist; welchem Beispiele sämmtliche übrige Kirchspiele alsobald nachfolgten, und sich bereits am Michaelis-Tage desselben Jahres zu einer gemeinen, mit jener durchaus gleichlautenden Gotteskasten-Ordnung vereinigten, die alsdann am 18. December desselben Jahres dem Rathe überreicht, ihrem wesentlichen Inhalte nach in die Bugenhagensche Kirchen-Ordnung von 1529 Art. XLI. aufgenommen, und durch den Receß von 1529 Art. 54 bestätigt ward. In den Jahren 1535, 1606 und 1622 ward sie wiederholt revidirt, letztere Revision findet sich in Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 1. S. 310—315. In Folge dieser Gotteskasten-Ordnungen wurden Sammlungen für die Armen, abseiten der zwölf, jedem Gotteskasten vorgesetzten Vorsteher und der vier und zwanzig aus jedem Kirchspiel ihnen beigegebenen Bürger in turno, in sämmtlichen Parochial-Kirchen, während des Gottesdienstes, angeordnet, und die so gesammelten Gelder, so wie der Ertrag der wöchentlichen Büchsen-Sammlungen der Currende, und sämmtliche, den Armen bei Lebzeiten oder durch letztwillige Verfügungen gewidmeten milden Gaben, desgleichen, zufolge Rath-

und Bürgerschlusses vom 10. Mai 1627,*) die Gebühren für die Eintragung in die Taufregister, den Gotteskasten=Verwaltern („Diaken“) zur Vertheilung unter die Armen ihrer respectiven Kirchspiele**) übergeben. — Die demnächst am 1. Juni 1635 publicirte und am 15. October 1658 revidirte Ordnung wegen der einheimischen und fremden Armen in Hamburg (Mandaten=Sammlung Th. 1. S. 154—160) bestimmte näher das Verhältniß dieser Kirchspiels=Armen=Anstalten zu den übrigen milden Stiftungen, und insbesondere zu dem derweilen errichteten Werk= und Zuchthause, und enthielt strenge Verfügungen gegen die Bettler, welche durch die Kirchen=Vögte***) nach dem Werk= und Zuchthause gebracht werden sollten.

---

*) *Prop. Sen.*: „Weilen denn auch billig, daß die Gotteskasten, so wegen der Vielheit der Armen schwerlich durchkommen können, in Acht genommen werden, so ist E. E. Rahts gutherziger Vorschlag, daß wenn eines vornehmen Mannes Kind zur Tauffe gebracht wird, davon 8 ß, von einem mittelmäßigen Standeskinde 4 ß und von einem geringen 2 ß dem Gotteskasten zu entrichten bewilliget werden möchten; wogegen das getauffte Kind mit Nahmen und Zunahmen in das bey jeder Kirchen dazu angeordnetes Buch geschrieben werden soll.“ *Res. Civ.*: Ist nach des Rahts Proposition bewilliget.“

**) Die Armenfürsorge der Gotteskasten=Verwalter der vier altstädtischen Kirchspiele erstreckte sich indessen, zufolge des Beschlusses des Collegii der Sechsziger vom 4. December 1716, auch auf diejenigen Armen des, später durch die Rath= und Bürgerschlüsse vom 31. Januar 1678 und 4. Mai 1685 als städtisches Kirchspiel recipirten, St. Michaelis=Kirchspiels, welche in den fünf Bürger=Compagnien wohnten, die der Altstadt in jenem Kirchspiele, wegen Gleichförmigkeit der Regimenter, zugetheilt worden.

***) Später entzogen sich selbige nach und nach dieser Verpflichtung und übertrugen sie Substituten; indessen werden sie in den Mandaten noch bis zum Jahre 1735 neben diesen aufgeführt. In der Verhaltungs=Ordre für die Substituten der Kirchen= und Bettel=Vögte vom 6. April 1735 werden diese Substituten zuerst allein genannt. Von dieser Zeit an wurden die Kirchen=Vögte gänzlich von der Aufhebung der Bettler befreit, und diese besondern Bettel=Vögten übertragen, die, bis zur Errichtung der allgemeinen Armen=Anstalt, dem zum Werk= und Zuchthause verordnetem Collegium untergeben waren.

Die zweite Periode der allgemeinen öffentlichen Fürsorge für die hiesigen Armen begann im Jahre 1725, oder eigentlich schon einige Jahre früher. Der, zunächst in Folge der hieselbst am Schlusse des siebenzehnten und zu Beginn des achtzehnten Jahrhunderts herrschenden Anarchie, insbesondere aber durch die unmittelbar hernach eindringende Pest gesteigerte, Pauperism offenbarte nur zu sehr die Unzulänglichkeit der bisherigen Armen-Versorgung. Zuvörderst wurde demnach, sobald die Einigkeit zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft wieder hergestellt war, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 22. Januar 1711, am 24. August desselben Jahres eine neue Armen-Ordnung (Mand.-Samml. Th. 2. S. 724—739) publicirt, vermöge derer eine allgemeine Subscription zum Besten der Armen verfügt, und eine besondere Deputation, aus einem Herrn des Raths und fünf Bürgern bestehend, zur Verwaltung und Vertheilung der einkommenden Gelder niedergesetzt ward. Diese Deputation, neben welcher die bisherige Armen-Versorgung abseiten der Gotteskasten-Verwalter fortbestand, wurde indessen wieder aufgehoben, als die Verheerungen der Pest ein Ende nahmen. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. October 1714 wurde darauf beschlossen: "den Armen auf irgend eine Weise Arbeit zu verschaffen, und zu diesem Behuf ihnen einen Theil des Pesthofes einzuräumen." Allein die Vollziehung dieses Beschlusses fand Schwierigkeiten und Hindernisse; er ward daher später durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 4. October 1725 und 3. October 1726 dahin modificirt: "daß eine Strumpfstrickerei in der Armen eignen Häusern, unter Aufsicht des zum Werk- und Zuchthause verordneten großen Collegii errichtet, zugleich aber diesem Collegio auch die anderweitige Versorgung, nicht nur der so Beschäftigten, sondern auch der zur Arbeit untauglichen Nothleidenden übertragen werden solle." Dem zufolge ward am 6. Februar 1726 eine neue Armen-Ordnung (Mand.-Samml. Th. 2. S. 1062—1069) publicirt, zu deren Aufrechthaltung demnächst in dem Rath- und Bürger-

Convente vom 9. Februar 1730 mehre Geldzuflüsse bewilligt wurden. Diese, dem Werk- und Zuchthause beigefügte Armen-Pflege, neben welcher indessen die Armen-Fürsorge abseiten der Gotteskasten-Verwalter fortbestand,*) blieb mit jenem bis zur Errichtung der allgemeinen Armen-Anstalt verbunden, obgleich der Hauptzweck derselben, Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen in ihren Wohnungen, bald fast ganz verloren ging, indem die gehörige Aufsicht höchst schwierig erschien,**) und man sich auf Strumpfstrickerei***) beschränkte, die hiesigen Strumpfhändler aber die Prolongation des, Anfangs mit ihnen in dieser Hinsicht versuchsweise auf ein Jahr abgeschlossenen, Contracts ablehnten.****)

---

*) Durch Rath- und Bürgerschluß vom 9. Februar 1730 ward verfügt: "daß sowohl von den Provisoren des Zuchthauses eine vollständige Armen-Liste den p. t. Gotteskasten-Verwaltern, als von diesen hinwiederum jenen ein gleiches Verzeichniß, alle halbe Jahr communicirt werde, damit nicht die, so schon anderweits versorgt sind, denen, welchen es überall an Hülfe fehlt, unbillig vorgreifen."

**) Im Rath- und Bürger-Convente vom 3. Mai 1745 bemerkt der Rath: "daß er seinerseits seine Gedanken beständig darauf gerichtet gehabt, ob nicht das bei der Einführung der Armen-Ordnung auf die Strumpffabriken mit gerichtete Absehen, in der Folge der Zeit annoch hätte zu erreichen seyn mögen; es zeigten aber die unüberwindlichen Schwierigkeiten, daß man, wie an andern Orten, eines besondern, sehr kostbaren Werkhauses zur Erreichung solchen Endzwecks benöthigt seyn würde."

***) Ein ähnlicher Versuch im Waisenhause, bereits in den ersten Decennien des siebenzehnten Jahrhunderts gemacht, hatte gleichfalls keine günstige Resultate herbeigeführt. Kiehn das Hamburger Waisenhaus Th. 1. S. 124.

****) Das Nähere über die frühere Geschichte unseres Armenwesens enthält: Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 1. S. 227—237 u. S. 283—306 und insbesondere Büsch Erfahrungen Th. 3. S. 212—297. Als die Ursachen, welche — "ungeachtet nicht leicht etwas zur Errichtung einer, so viel möglich vollkommenen Armenpflege in Vorschlag gebracht werden könne, was nicht bereits von unsern Vorfahren einzeln versucht worden" — die gute Wirkung und anhaltende Erfüllung der gut gemeinten Verfügungen bis zu Ende dieser Periode verhindert, führt letzterer am Schlusse seiner geschichtlichen Darstellung an: "daß niemals auf das Ganze gesehen, sondern das Beste einzeln geschah, und daß die Bemühung, die man unsern Bürgern auftrug, nicht gehörig eingetheilt und eine der andern so untergeordnet ward, daß ein wohlüberlegtes und richtig übersehenes Ganzes daraus entstehen konnte."

Die dritte und letzte Periode der Fortbildung unseres allgemeinen Armenwesens beginnt im Anfange des letzten Viertels des achtzehnten Jahrhunderts. Die in den Jahren 1779—1788 allmählig werdende allgemeine Armen-Anstalt, deren Geschichte sehr ausführlich in den fortwährend erscheinenden: Nachrichten an Hamburgs wohlthätige Einwohner über den Fortgang der allgemeinen Armen-Anstalt. Hamburg, 1788 flg. 4. *) dargestellt ist, verdankt ihre Entstehung und Organisation fast einzig der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Manufacturen, Künste und nützlichen Gewerbe. **) Durch sie veranlaßt, bildete sich zuvörderst eine Privat-Gesellschaft zur Unterstützung und Verpflegung kranker Armen. ***) Eine andere schaffte Flachs und Spinnräder an, errichtete eine Spinnschule, und bot Arbeitslustigen Arbeit. Andere vereinigten sich endlich, die Wohnungen der Armen persönlich zu besuchen, und überzeugten sich von dem drohenden Ueberhandnehmen des Elends, von der Unzulänglichkeit der bisherigen Anstalten, demselben zu wehren, und der Nothwendigkeit, kräftige Mittel anzuwenden. Nach diesen vorbereitenden Schritten ward sodann durch Rath- und Bürgerschluß vom 12. Juli 1787 das Collegium der Sechsziger zur Abfassung einer neuen Armen-Ordnung, in Gemäßheit von sechs, als Grundlage derselben angenommenen Punkten, unter vorbehaltener Ratification der Bürgerschaft, bevollmächtigt; am 18. Februar 1788 wurde diese neue Armen-Ordnung der Erb-

---

*) Die neueste Nachricht (die vier und funfzigste), die Einnahme- und Ausgabe-Rechnungen der Jahre 1839 und 1840, nebst einigen Erläuterungen darüber enthaltend, ist im April 1841 erschienen.

**) Hauptbeförderer dieser Anstalt, durch langjährige Bemühungen und mehre Schriften, war insbesondere der Professor Büsch. Die sämmtlichen schriftlichen Vorarbeiten desselben sind zusammen gedruckt in dem dritten Bande seiner Erfahrungen.

***) Ueber die Wirksamkeit dieser Gesellschaft ist nachzusehen: J. A. Günther Argumente und Erfahrungen über Kranken-Besuch-Anstalten für Arme. Hamburg, 1791. 8.

gesessenen Bürgerschaft vorgelegt, von dieser, unter Vorbehalt einer, nach zwei Jahren anzustellenden, Haupt-Revision genehmigt, und darauf unter Beifügung einiger, später durch Rath- und Bürgerschluß vom 7. Juli desselben Jahres beliebten Abänderungen, am 3. September 1788 publicirt. Die vorbehaltene Revision ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 19. Mai 1791 beliebt, und demzufolge die, noch bestehende, revidirte Armen-Ordnung am 20. Mai desselben Jahres publicirt, welche später indessen durch die, vermöge Rath- und Bürgerschlusses vom 27. April 1797 beliebten, und am 28. April desselben Jahres publicirten Additional-Artikel zur revidirten Armen-Ordnung, einige Modificationen erlitt.

In Gemäßheit dieser neuen Armen-Ordnung wurde die Armen-Polizei,*) so wie die öffentliche Fürsorge für die hiesigen**)

---

*) Diese, während der Französischen Occupation der Armen-Anstalt abgenommen, blieb auch hernach der allgemeinen Polizei-Behörde, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 15. Februar 1821.

**) Der § 25 der Armen-Ordnung von 1791 verfügt:
"Da es durchaus unmöglich ist, allen sich hier aufhaltenden, und fast täglich noch hinzukommenden, fremden Armen Nahrung und Unterhalt zu verschaffen, so ist zwischen den sich schon vorhin hier aufgehaltenen und wohl hier gar verarmten Fremden, und den erst nach Publication der neuen Armen-Ordnung, d. i. seit dem 3. September 1788 hergezogenen oder künftig hier ankommenden Fremden ein Unterschied zu machen. Jenen kann die Theilnahme an dieser Anstalt nicht versagt werden. Diese aber müssen, sobald sie von den Vorstehern und Pflegern, welche letztere nach Vorschrift des § 8 dieser Ordnung vorzüglich darauf zu achten haben, in ihren Bezirken wahrgenommen oder sonst bemerkt werden, der Armen-Polizei angezeigt, und von derselben, nach angestellter nähern Untersuchung, sich unverzüglich von hier zu begeben ernstlich angewiesen, auch falls sie diese Weisung nicht befolgen sollten, — — unter Bedrohung, daß im Wiederbetretungsfall mit mehrer Härte gegen sie verfahren werden solle, fortgeschafft werden."
In den Additional-Artikeln vom 28. April 1796 wird diese Verfügung dahin näher bestimmt:
"daß freilich beständig ein Unterschied zwischen fremden und hiesigen Armen gemacht, und mit den fremden der Vorschrift dieses Para-

Armen — und zwar, wie der § 23 der Armen-Ordnung ergiebt, in welchem der "fremden Religions-Verwandten" ausdrücklich Erwähnung geschieht, aller Christlichen Confessionen *) — innerhalb der Stadt, und in der Folge, durch Rath- und Bürgerschluß vom 28. November 1799, auch für die der Vorstadt St. Georg, mit Inbegriff des Stadt-Deichs und des grünen Deichs, einzig und allein der neu errichteten Armen-Anstalt übertragen, und solche somit, sowohl den Gotteskasten-Verwaltern, als dem zum Werk- und Zuchthause verordneten großen Collegium entzogen. Daneben blieben jedoch den Kirchen, Hospitälern, Armenhäusern und sonstigen milden Stiftungen die, ihnen von Alters her durch Vermächtnisse und andere Anordnungen bestimmten Einkünfte, so wie ihren Vorstehern die Verwaltung derselben vorbehalten; jedoch ward diesen letzteren (gleichwie früher respective den Gotteskasten-Verwaltern und dem zum Werk- und Zuchthause verordneten Collegium) zur Pflicht gemacht, am Schlusse eines jeden Jahres

---

graphen gemäß verfahren werden solle, daß jedoch von jetzt an in dieser Hinsicht nur derjenige für einen Fremden, dem die Rechte und Vortheile der eingezeichneten Armen nicht gestattet werden können, zu achten sey, der nicht wenigstens drei Jahre vor seiner Verarmung sich hieselbst wohnhaft niedergelassen habe.

Seit Erlassung der Verordnung über das Heimathsrecht am 10. Juli 1837, dürfte es wohl keinem Zweifel unterworfen seyn, daß diese nähere Bestimmung des Jahres 1796 außer Kraft getreten, jetzt vielmehr nur der als "hiesiger" Armer zu betrachten sey, welcher jener Verordnung zufolge das Recht erworben, als dem Hamburgischen Staate und dessen einzelnen Districten angehörig behandelt zu werden.

*) So verfügt auch das, durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. October 1814 beliebte Reglement über die Verhältnisse der Christlichen Religions-Verwandten in der freien Hansestadt Hamburg:

"Ferner werden auch Bedürfende der gedachten Religions-Bekenner in allen Armenpflegen und allen Wohlthätigkeits-Anstalten der Stadt aufgenommen. Jedoch bleibt es vorgängig zugleich bei den bestehenden besonderen Armen-Pflegen der fremden Religions-Verwandten, und wird es vorbehalten, nach eintretenden Umständen, desfalls, mit Einstimmung E. H. E. Raths und des Collegii der Sechsziger, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche ihnen selbst wünschenswürdig und zugleich dem Ganzen unnachtheilig erachtet werden."

dem großen Armen-Collegium ein Verzeichniß der bei ihnen eingeschriebenen Armen, mit Beifügung der denselben zugetheilten Gaben, und der Gassen, wo sie wohnen, einzuliefern. — Ueberwiesen wurden dieser Anstalt, zur Bestreitung ihrer Ausgaben, neben dem Ertrage zweier, ihr auf ihren jedesmaligen Antrag alljährlich am Neujahrtstage und am Charfreitag (bis zum Jahre 1795 einschließlich am Bußtage) verstatteten Kirchen-Collecten, die Hälfte des Ertrages *) sämmtlicher Gotteskasten in den Haupt- und Neben-Kirchen der Stadt (in so fern letztere nicht mit Armenhäusern verbunden sind), d. h. die Hälfte aller, in den Klingbeuteln, den vor den Kirchthüren ausgesetzten Becken und den Leichenbecken gesammelten Gelder, so wie die Hälfte des Ueberschusses von der Currende-Sammlung; desgleichen die Capitalien und Einkünfte der, dem Werk- und Zuchthause seit dem Jahre 1725 beigefügt gewesenen Armen-Ordnung, und (in Uebereinstimmung mit der, oben S. 272 angezogenen, in der Bugenhagenschen Kirchen-Ordnung Art. XLI. in Betreff der frühern Kirchspiels-Armen-Anstalten enthaltenen Verfügung) "was sich sonst in der Stadt Erbe- und Rente-Büchern den Armen zum Besten verschrieben findet." Zugleich ward durch die ganze Stadt eine jährliche Subscriptions-Aufnahme für diejenigen angeordnet, welche sich zu einer jährlichen, halbjährlichen, oder vierteljährlichen Beisteuer verpflichten wollen; für alle Uebrigen aber eine wöchentliche Sammlung, welche, in so fern sie die Haus-

---

*) Ursprünglich wurden der Armen-Anstalt in der Armen-Ordnung von 1788 "die aus den Gotteskasten der Haupt- und Neben-Kirchen, in so fern letztere nicht mit Armenhäusern verbunden sind, mit Inbegriff der Leichenbecken, bisher an Arme verwandten Gelder, nebst dem Ueberschuß der Currende-Sammlung" ohne Weiteres zugewiesen, und nur beigefügt: "Jedoch bleibt den Kirchen vorbehalten, vor der Hand, und bis darüber eine andere Einrichtung getroffen seyn wird, nach Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände, bis auf die Hälfte des monatlichen Ertrags der Gotteskasten und Leichenbecken für sich zu nehmen, und zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse zu verwenden."

und Etagen=Bewohner trifft,*) von diesen selbst in turno, bei den Bewohnern von Buden, Sählen und Kellern dagegen von den Armenboten, immer jedoch mit verschlossenen Büchsen, zu denen nur die competenten Armenpfleger die Schlüssel in Händen haben, vorgenommen wird. Außerdem bewilligte ihr Erbgesessene Bürgerschaft, bis zur Französischen Occupation, besondere Abgaben; nachdem man aber, seit der Reorganisation unserer Verfassung, das frühere System, den Ertrag besonderer Abgaben für gewisse Zwecke zu verwenden, aufgegeben, wird ihr jährlich im Budget die benöthigte Summe aus der Cämmerei=Casse angewiesen.

Das, der Verwaltung dieser Anstalt vorgesetzte große Collegium besteht aus:

sieben Herren des Raths, nemlich dem ältesten Polizeiherrn**) (früher, als den Prätoren noch die Polizei=Verwaltung oblag, dem zweiten Prätor) und sechs (vor Errichtung des sechsten Bezirks nur fünf) anderweitigen, auf unbestimmte Zeit deputirten Mitgliedern des Raths;

zwei Oberalten;

ein und zwanzig***) Armen=Vorstehern, welche von dem großen Armen=Collegio aus sämmtlichen hiesigen Bürgern erwählt

---

*) Zur Beseitigung des darüber entstandenen Zweifels, ob die in der revidirten Armen=Ordnung von 1791 § 20. sub 2 enthaltene Verfügung, daß jeder hiesige Bürger oder Einwohner, der in einem mit einer Nummer bezeichneten Hause wohnt, zu der Wochensammlung mit der großen Armenbüchse verpflichtet ist, auch von denjenigen zu verstehen sey, die nicht das ganze Haus bewohnen, ward am 31. Januar 1845 ein Mandat dahin erlassen: "daß auch die Bewohner von Etagen zu der wöchentlichen Sammlung mit der Armenbüchse, so oft sie die Reihe trifft, verpflichtet sind."

**) In Gemäßheit Beschlusses des großen Armen=Collegii vom 10. Mai 1821, vom Rathe bestätigt am 16. Mai desselben Jahres.

***) Die Zahl derselben war ursprünglich zehn, dann funfzehn, dann, zufolge der Additional=Artikel vom 28. April 1797, neunzehn; bei Errichtung des sechsten Bezirks wurden noch zwei hinzugefügt.

werden, und, gleich den zu dieser Verwaltung deputirten Herren des Raths und Oberalten, beständige Mitglieder dieses Collegii bleiben, so lange sie nicht aus guten Gründen respective beim Rath, dem Collegio der Oberalten oder dem großen Armen-Collegio ihre Entlassung nachsuchen und erhalten, oder die Armen-Vorsteher zu Rath, zu Oberalten, oder in die Cammer gewählt werden;

den jedesmaligen Gotteskasten-Verwaltern der fünf städtischen Parochial-Kirchen, und

den jahrverwaltenden Vorstehern des Waisenhauses, des allgemeinen Krankenhauses und des Werk- und Armenhauses.

Vor dieses Collegium gehören die Hauptberechnungen aller, die Armen-Anstalt betreffenden Einnahmen und Ausgaben; alle zum Besten des Armenwesens erforderlichen Beschlüsse und Verfügungen; die Wahl der Vorsteher, Pfleger, Armen-Aerzte, Chirurgen und Apotheker; die Ernennung, Anstellung und Instruction der erforderlichen Officianten; das Erkenntniß über deren Vergehung und Bestrafung; die Beilegung oder endliche Entscheidung aller in Armensachen vorkommenden Irrungen und Beschwerden, unter Vorbehalt der Supplication an den Rath und des verfassungsmäßigen Recurses an die bürgerlichen Collegien, und überhaupt die allgemeine Aufsicht auf die sorgfältige Befolgung der Armen-Ordnung.

Das kleine Collegium bilden die sieben Deputirten des Raths, die beiden Oberalten und die ein und zwanzig Armen-Vorsteher. Es soll sich regelmäßig am zweiten Donnerstage jedes Monats versammeln, und wird für vollständig erachtet, wenn drei Herren des Raths und acht Vorsteher zugegen sind. Endzweck seiner Versammlungen ist insbesondere, die Referate der verschiedenen Vorsteher über die ihnen untergebenen Geschäfszweige entgegen zu nehmen, um dadurch, bei der erforderlichen großen Anzahl der Special-Directionen, eine allgemeine Uebersicht über das Ganze beizubehalten, und so viel möglich eine durchgängige Gleichheit,

sowohl in Unterstützung der Armen, als in den übrigen Theilen der Administration zu erhalten. — Die Versammlungen dieses kleinen Collegii sind bereits seit geraumer Zeit außer Uebung gekommen; alle für dieselben bestimmten Relationen werden jetzt in dem großen Collegio abgehalten, welches, wie früher jenes, am zweiten Donnerstage jedes Monats zusammentritt.

Zur bequemen Besorgung der laufenden Geschäfte und zur genauen Aufsicht über das Detail derselben, ist das Gebiet der allgemeinen Armen-Anstalt in sechs Bezirke, und jedes derselben — mit Ausnahme des sechsten (der Vorstadt St. Georg, mit Inbegriff des Stadt-Deichs und des grünen Deichs), der nur acht Quartiere enthält — wieder in zwölf Quartiere eingetheilt. Einem jeden dieser Bezirke sind einer der Deputirten des Raths, als Armenherr, und zwei Vorsteher als Special-Directoren vorgesetzt, von welchen letzteren jeder sechs Quartiere unter seiner Inspection hat. Zu unmittelbarer Aufsicht über die einzelnen Armen sind den Bezirks-Vorstehern in jedem Quartier zwei *) Pfleger beigeordnet, die zwei Jahre im Amte bleiben, aber mit ihrer Zustimmung wieder gewählt werden können. Bei Erledigung der Stelle eines Armenpflegers überreicht der Bezirks-Vorsteher dem großen Armen-Collegium einen, von ihm, in Gemeinschaft mit dem abgehenden und dem bleibenden Pfleger des betreffenden Quartiers, aufgemachten Aufsatz von zwei, in hiesigem Nexu stehenden, dazu tüchtigen Personen, **) aus welchen sodann dieses einen erwählt. An diese competenten Pfleger wendet sich jeder Arme, der von der Anstalt eine Unterstützung irgend einer Art begehrt. Unentgeldliche ärzliche Verpflegung, so wie

---

*) Früher drei, der dritte aber, der sogenannte Schul-Pfleger, ist bei veränderter Organisation des Schulwesens der Armen-Anstalt hinweggefallen.

**) Zufolge der revidirten Armen-Ordnung von 1791 § 7 soll wenigstens einer der Pfleger in jedem Quartier aus dem Collegio der Hundert und Achtziger genommen werden; was aber nicht mehr beobachtet wird.

die Beerdigung, sowohl der bereits eingezeichneten, als der noch nicht eingezeichneten Armen ihres Quartiers, bewilligen sie allein; desgleichen können sie, unter Mitgenehmigung des competenten Bezirks=Vorstehers, jedem eingezeichneten erwachsenen Armen und deren noch nicht schulfähigen Kindern ein bis zwei Hemden jährlich ertheilen. In allen übrigen Fällen stellen sie die gehörigen Untersuchungen an, reichen, wo die Noth dringend ist, sogleich provisorisch eine Geld=Unterstützung dar, nehmen sodann, nachdem der competente Armen=Arzt über den Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit des Armen ein Gutachten ausgestellt hat, über die Verhältnisse desselben ein Protocoll, den sogenannten Abhörungsbogen, auf — welchem, wenn eine wöchentliche Geld=Unterstützung nachgesucht wird, ein Verzeichniß der Sachen des Armen beigefügt wird, so wie ein, von ihm, seinen versorgten Kindern, Geschwistern oder sonstigen Angehörigeu unterzeichneter Schein, die Bedingungen enthaltend, unter welchen ein Armer in die Armen=Anstalt aufgenommen wird*) — und senden diesen Abhörungsbogen, mit hinzugefügtem Gutachten, ihrem Bezirks=Vorsteher ein, der ihn darauf, nach gleichfalls beigefügtem Gutachten, den respectiven, unten zu erwähnenden, Deputationen überschickt. — Eine sehr specielle — jedoch durch mehre seitdem erfolgte Beschlüsse des Armen=

---

*) Diese Bedingungen lauten dahin:

1. Der Arme muß es sich gefallen lassen, daß alle seine Sachen ohne Ausnahme schriftlich verzeichnet, und erforderlichen Falles mit dem Stempel der Armen=Ordnung versehen werden.
2. Er darf bei unausbleiblicher Strafe davon nichts veräußern.
3. Er muß seine Todtenladen an die Armen=Anstalt abgeben.
4. Er muß bescheinigen, daß alle seine Kinder die Schutzblattern gehabt haben.
5. Er ist einer täglichen Untersuchung seiner Wohnung von dem Boten, so wie von dem Vorsteher und den Pflegern seines Quartiers, unterworfen, und steht unter deren unmittelbarer Aufsicht.
6. Er darf nicht aus seiner Wohnung wegziehen, ohne vorherige Anzeige an seinen Pfleger und einen Umziehungs=Zettel desselben.
7. Er wird von der Armen=Anstalt beerdigt.
8. Diese hat das Recht, ihn zu beerben.

Collegii mannigfach modificirte — Instruction über die Geschäftsführung der Armenpfleger, enthält die im September 1829 abseiten des Armen-Collegii erlassene Nachricht an die Herren Armenpfleger über den Geschäftsgang bei der Armen-Fürsorge.

Die Cassen-Verwaltung der Anstalt ist von deren Capital-Verwaltung durchaus getrennt. Ersterer sind zwei Vorsteher, letzterer der Präses des Armen-Collegii, die beiden zur Armen-Anstalt deputirten Oberalten und drei Vorsteher, deren einem die specielle Verwaltung obliegt, vorgesetzt; jener wie dieser ist ein, vom Armen-Collegium zu erwählender Buchhalter beigegeben. Die Capital-Pöste der Anstalt dürfen nur unter Concurrenz sämmtlicher Mitglieder der Capital-Verwaltung belegt, und nach Vorschrift der Additional-Artikel vom 28. April 1796, nicht anders losgekündigt werden, als in so fern darüber vorgängig vom Armen-Collegium ein ausdrücklicher und specieller Beschluß genommen worden. Sowohl die Cassen- als Capital-Bilanz wird alljährlich durch den Druck bekannt gemacht.

Der Wirkungskreis der allgemeinen Armen-Anstalt umfaßt drei Hauptgebiete, nemlich, mit Ausschluß der sogenannten verschämten Armen, *) die Fürsorge für erwachsene gesunde Arme, für deren Kinder, und für kranke Arme.

---

*) Ausnahmsweise verabreicht die Armen-Anstalt indessen an solche, aus der Doms-Armen-Casse, zehn lebenslängliche Portionen von je hundert Mark. Diese Casse ward der Verwaltung des Armen-Collegii im Jahre 1805, durch verfassungsmäßigen Beschluß, unter der ausdrücklichen Bedingung übergeben, daß die, selbiger angehörigen Capitalien nie angegriffen, die Zinsen derselben aber, nach dem Aussterben der Beneficiaten, die größtentheils eine sehr geringe Gabe erhielten, in Portionen von funfzig bis hundert Mark an verschämte Arme vertheilt werden sollten. — In Gemäßheit zwischen Commissarien des Raths, der Cämmerei und des großen Armen-Collegii am 31. Januar und 13. April 1842 abgeschlossener Vergleiche, wurden durch Conclusum des Raths vom 19. October desselben Jahres auch die bis dahin annoch der Fraternität der Vicarien in Summo zugestandenen Einkünfte behufs Verwendnung derselben nach Maaßgabe der Absicht der Stifter, an die Doms-Armen-Casse überwiesen.

Die den ersteren dargebotenen Unterstützungen sind: baares Geld, nahrhafte Speise, Bekleidung, Betten, Feuerung im Winter, Arbeit, Wohnung, freie Beerdigung.

Behufs Bewilligung der vier erstgenannten Unterstützungen, bestehen zwei, respective am ersten und dritten Donnerstage eines jeden Monats zusammentretende, Deputationen: die Aufnahme-Deputation für alte Arme (vier eigends dazu ernannte Vorsteher, und sämmtliche übrige Vorsteher, so wie sämmtliche Pfleger in turno) und die Aufnahme-Deputation für Kinder-Familien (die Mitglieder des Schul-Convents, und sämmtliche übrige Vorsteher, so wie sämmtliche Pfleger in turno); letztere entscheidet indessen zugleich über die Unterbringung verwahrloseter, oder ganz oder theilweise verwaiseter Kinder, bei Kost-Eltern auf dem Lande oder in der Stadt, und über Bewilligung freien Unterrichts und der etwanigen Confirmations-Bekleidung.

Geld-Unterstützung wird in der Regel — und zwar nur Individuen, die an einer solchen unheilbaren Krankheit und Schwächlichkeit leiden, daß sie überall nichts, oder doch gewiß nicht genug zu ihrer Subsistenz erwerben, oder die das sechszigste Jahr erreicht, lebenslänglich,*) sonst nur auf festbestimmte Monate oder Jahre — wöchentlich (mindestens acht Schillinge, höchstens, für einzelne Individuen, zwei Mark, für Familien drei Mark), ausnahmsweise aber auch in größeren Summen ein für allemal, bewilligt. Der vierte Theil der wöchentlichen Unterstützung wird in der Regel in Suppenzeichen, das Stück zu einem Schilling, verabreicht. Um nemlich die hiesigen Armen in den Stand zu setzen, sich für einen Schilling täglich nahrhafte Speise zu verschaffen, wurde auf Veranlassung des Armen-Collegii im

*) Neben dieser wöchentlichen Unterstützung erhalten die acht ältesten, lebenslänglich eingezeichneten Armen, zufolge eines, von der vor einigen Jahren verstorbenen Frau Senatorin Schwartz zu diesem Behufe ausgesetzten Legats, aus der Haupt-Casse der Armen-Anstalt alljährlich eine Gabe von zwanzig Mark.

Jahre 1800 eine bedeutende Summe zur Anlegung Rumfordscher Oefen und zur Verbreitung der in diesen bereiteten Speisen zusammengebracht. Der Bericht über die Verwendung dieser Gelder findet sich in den Nachrichten über den Fortgang der allgemeinen Armen-Anstalt Th. 3. S. 55—58. Nach und nach wurden in allen Bezirken solche Oefen angelegt, und die Aufsicht über dieselben einer, aus zwei Armen-Vorstehern und einigen Pflegern bestehenden Deputation übertragen, welche die Ingredienzen der Suppen einkauft und die Suppenzettel, deren jeder auf eine Portion lautet, ausgiebt. Sämmtliche Pfleger in turno sind verpflichtet, täglich die Güte der Suppen zu untersuchen und ihre Bemerkungen darüber in ein bei jedem Ofen niedergelegtes Protocoll einzuzeichnen. — Betten (ein Strohsack, ein Pfühl, und eine wollene Decke) werden, auf Ansuchen des competenten Pflegers und Vorstehers, einem jeden Armen bewilligt, dem es an einem nothdürftig bequemen, warmen Nachtlager fehlt; Bettstellen (und zwar abseiten der Medicinal-Deputation, in deren wöchentlichen Versammlungen) nur an Kranke; Bekleidungsstücke, abgesehen von Hemden, nur in Ausnahmsfällen.

Feuerungsbedarf im Winter (funfzig Torfsoden wöchentlich) erhält, dem neuesten desfallsigen Beschlusse des Armen-Collegii vom 9. Januar 1840 zufolge, jeder eingezeichnete Arme vom 15. December bis zum 1. März regelmäßig; außerdem, bei früher eintretender, oder später anhaltender Kälte, nach Ermessen der, behufs Leitung und Beaufsichtigung der Torflieferung und Vertheilung, abseiten des Armen-Collegii niedergesetzten Deputation, auch respective vor oder nach diesem Termine.

Die revidirte Armen-Ordnung von 1791 § 10 stellt, in wörtlicher Uebereinstimmung mit der neuen Armen-Ordnung von 1788 das Princip auf:

"In Ansehung der, den Armen, nach ihren verschiedenen Umständen zu leistenden Unterstützung, bleibt überhaupt zur unveränderlichen Regel festgesetzt: daß, wer nur einigermaaßen

zur Arbeit fähig ist, nicht ganz durch Almosen unterhalten werden müsse."

Demzufolge war die allgemeine Armen-Anstalt seit ihrem ersten Entstehen sorgfältigst bemüht, geeignete Arbeiten für diejenigen Armen aufzufinden, welche, bei Tüchtigkeit und gutem Willen, dennoch keine Arbeit erlangen konnten. Zunächst wählte das Armen-Collegium zu diesem Behuf im Jahre 1788 die Flachsgarn-Spinnerei. Im Jahre 1790 ward außerdem noch für erwachsene männliche Arme die Bindgarn-Spinnerei, im Jahre 1791 Woll-Spinnerei und Strickarbeit (für Rechnung von Fabrikanten) eingeführt, und im Jahr 1792 die Aufnahme der männlichen Armen bei den Fortifications-Arbeiten (zu einem Tagelohn von vier Schillingen, später von acht Schillingen, von denen die Armen-Anstalt sechs, die Fortifications-Behörde zwei Schillinge entrichtete) organisirt. Der Andrang zu diesen Arbeiten steigerte sich indessen in den letzten Jahren vor der Französischen Occupation in dem Grade, daß die Mittel der Anstalt demselben nicht gewachsen waren. Die Arbeitsvertheilung mußte erst theilweise, sodann gänzlich sistirt werden; obendrein ergab ein großer Vorrath an fertigem Garn, bei gänzlichem Mangel an Absatz, einen bedeutenden Verlust. In Folge dieser Erfahrungen erachtete das Armen-Collegium in den ersten Decennien nach der Wiederbefreiung Hamburgs es nicht für rathsam, jene kostspieligen Versuche zu erneuen, beschränkte vielmehr die den Armen dargebotene Arbeit auf die Anfertigung der, respective den erwachsenen Armen, den Schulkindern und den Confirmanden bewilligten Strohsäcke, Pfühle, Hemden und sonstigen Bekleidungsstücke. Der Antrag eines hiesigen Handelshauses, gegen Lieferung des erforderlichen Materials und Zahlung eines mäßigen Arbeitslohns, durch hiesige Arme zwei tausend Dutzend Paar Socken zur Ausfuhr stricken zu lassen, auf den das Armen-Collegium sofort bereitwillig einging, veranlaßte im Jahr 1832 zuerst wieder eine neue allgemeine Arbeitsvertheilung. Die Aufsicht über dieselbe ward vorgängig

den Bezirks-Vorstehern und Pflegern übertragen, und zugleich beschlossen, um selbiger bei den Armen um so mehr Eingang zu verschaffen, vorläufig bei Ertheilung der sonstigen Unterstützungen keine Rücksicht darauf zu nehmen, vielmehr den daraus erwachsenden Verdienst den einzuzeichnenden Armen als reine Zulage zu bewilligen. Schon im nächstfolgenden Jahre ward hierauf eine eigne, aus mehren Mitgliedern des Armen-Collegii bestehende Arbeits-Deputation niedergesetzt. Dieser wurde die ausschließliche Leitung der Strickarbeit und der Anfertigung der abseiten der Armen-Anstalt bewilligten Strohsäcke, Pfühle, Hemden und sonstigen Bekleidungsstücke untergeben, zugleich aber committirt, Versuche im Kleinen mit andern Arbeiten zu machen, und so ihren Wirkungskreis allmählig zu erweitern. Die ihr zu Gebote stehenden Arbeiten theilt sie nur solchen (sowohl nicht eingezeichneten, als bereits eingezeichneten) Armen zu, die ihr — und zwar namentlich in Gemäßheit desfallsigen Beschlusses der Aufnahme-Deputationen, welche alle arbeitsfähige Arme, die unter dem Vorgeben, keine Arbeit finden zu können, um Unterstützung nachsuchen, an die Arbeits-Deputation zu verweisen haben — von den competenten Pflegern dazu empfohlen werden, und bezahlt diese Arbeiten nicht über, sondern, so weit sich derselbe bestimmen läßt, nur nach dem wirklichen Werthe. Arme, welche sich weigern, zu arbeiten, werden von jeder Unterstützung ausgeschlossen, und dem Polizeiherrn aufgegeben. — Um auch männlichen Armen eine ihnen angemessene Arbeit darbieten zu können, ward abseiten des Armen-Collegiums folgende, vom Rathe am 17. September 1841 für die Jahre 1842 und 1843, und demnächst am 3. Mai 1844 für die Jahre 1844 und 1845 genehmigte Vereinbarung mit der Bau-Deputation abgeschlossen:

1. Die sogenannten Veteranen der Bau-Deputation und diejenigen Arbeiter, welche mit denselben ungefähr auf gleicher Stufe der Arbeitsfähigkeit stehen, werden künftig von der Bau-Deputation so lange beschäftigt, als nicht die Jahrs-

zeit alle Arbeiten der Art unterbricht und die Bau-Deputation auch ihre übrigen Arbeiter entläßt.

2. Die Bau-Deputation stellt solchergestalt an:
   a) die gegenwärtigen Veteranen;
   b) diejenigen, welche künftig im Dienste der Bau-Deputation, sey es durch Alter oder durch Unglücksfälle, zu Verrichtung der ordentlichen schweren Arbeit unfähig werden;
   c) diejenigen, welche ihr von der Armen-Anstalt zugewiesen werden.
3. Die Bau-Deputation behält das Recht, von diesen Arbeitern diejenigen zu entlassen, welche auch zu der Arbeit, die für die Veteranen bestimmt ist, nicht mehr tauglich, oder welche wegen Ungehorsam, Trunksucht oder sonst unbrauchbar sind.
4. Es wird über ein Maximum der Arbeiter nichts bestimmt, jedoch darüber das Weitere vorbehalten.
5. Die Bau-Deputation sorgt:
   a) für die Aufsicht auf die Arbeiter;
   b) für die Geräthschaften ohne Ausnahme, und giebt den Arbeitern
   c) acht Schillinge Tagelohn.
6. Dagegen giebt sie alle Woche die sämmtlichen Arbeitstage der Armen-Anstalt auf und erhält für jeden Arbeitstag eine Vergütung von vier Schillingen von der Armen-Anstalt.
7. Sie giebt der Armen-Anstalt jede Personal-Veränderung, sey es durch Zugang, sey es durch Abgang, und die Ursachen des einen oder des andern auf, und ertheilt auch nach Möglichkeit jede sonst nöthige Auskunft.
8. Die Armen-Anstalt muß wünschen, daß es ausführbar befunden werde, einen Theil der Arbeiter nicht im Tagelohn, sondern in Accord arbeiten zu lassen. Sollte dies geschehen, so wird die Armen-Anstalt demungeachtet einen Theil der Kosten erstatten, so daß auch hier die Bau-Deputation

nur möglichst genau so viel bezahlt, als wofür sie die Arbeit durch gute Arbeiter in Accord würde geliefert erhalten können.

Die Armenpfleger sind angewiesen, so fern sie unter ihren männlichen Armen Individuen haben, welche sie für diese Arbeit geeignet halten, in ihren Bögen und Gutachten auf Verweisung an die Arbeits-Deputation anzutragen. Tritt die betreffende Aufnahme-Deputation diesem Antrage bei, so verweiset sie den Fall an den verwaltenden Vorsteher der Arbeits-Deputation, welcher den Armen mittelst einer gedruckten Empfehlung an das competente Mitglied der Bau-Deputation verweiset. Die zu diesem Zweck erforderlichen Ausgaben werden der Armen-Anstalt vorgängig außer ihrem Budget von der Cämmerei vergütet.

Um dem Mangel guter und billiger Wohnungen für die unteren Volksclassen abzuhelfen, wurde in den Jahren 1797 und 1799, auf Veranlassung des Armen-Collegii, am Dammthorwall und außerhalb des Steinthors eine Reihe kleiner Wohnungen erbaut. Das erste dieser Gebäude enthält fünf und siebenzig, das andere sieben und neunzig Buden und Sähle. Ein jedes derselben ist der Verwaltung zweier Vorsteher untergeben. Außerdem ist das Armen-Collegium durch das Schellersche Testament in den Stand gesetzt, in einem Erbe in der Kurzenstraße vierzehn zur Arbeit unfähigen Maurergesellen, oder auch deren Wittwen, freie Wohnung und eine kleine jährliche Unterstützung zu bewilligen. Die Verwaltung dieses Vermächtnisses ist gleichfalls zweien Vorstehern übertragen.

Die Fürsorge für die unentgeldliche Beerdigung aller Armen, welche zur Zeit ihres Ablebens eine Geldunterstützung abseiten der Armen-Anstalt erhalten, ist einem Vorsteher untergeben, dem der competente Pfleger ein zu diesem Behuf ausgefülltes Formular zusendet. Den einzuzeichnenden Armen wird bei ihrer Aufnahme diese Beerdigung abseiten der Armen-Anstalt zur Bedingung gemacht; dagegen übernimmt die Anstalt, so fern der desfalls de-

putirte Vorsteher, nach zuvor angestellter Untersuchung, es für vortheilhaft erachtet, die Todtenladen, in welche jene früher etwa eingetreten, zahlt dafür die jährlichen Zuschüsse und etwanigen Rückstände, und zieht den Sterbepfenning ein, der ihr, gleichwie der Nachlaß sämmtlicher lebenslänglich eingezeichneter Armen, zufolge ausdrücklicher Verfügung der revidirten Armen-Ordnung von 1791 § 18*) und der Additional-Artikel vom 28. April 1797 Art. 5, anheim fällt.

---

*) Dieser § 18 besagt unter No. 3:

"Dem Armen-Collegio bleibt es überlassen, in Ansehung des Nachlasses der künftig einzuzeichnenden Armen und ihres Sterbepfennings eben die Rechte zu exerciren, die vorhin von den Verwaltern der Gotteskasten und der alten Ordnung exerciret worden sind."

Nun aber heißt es in der Gotteskasten-Ordnung von 1527 (Staphorst a. a. O. Th. 2. S. 115):

Van den ghuderen, de in de were der armen, de tho bestedigende anghenamen werden, gefunden.

"Welck man, fruwe, knecht, edder maghet, junck effte oldt, syne nodtrofft dorch Godt byddet, und na billiger kunschupp der ghelegenheyt dorch de vorstender der armen anghenamen und alßo angheßeen werdth, dath deßulven de ghantzen tydt eres levendes uth deme ghemenen ghelde aller erer nodtrofft schollen und mogen vorßorget ßyn, ßo schollen des offte derßulvighen nodtrofftighen perßonen ghudere, bewechlick offte unbewechlick, kleen und groth, nichtes buthen beschede, ersthmals dorch de vorstender in guder acht und bewaringhe ghenamen werden, de nodtrofftigen darvan und ßusts van dem ghemenen ghelde beth ere sterventh tho beßorgende; bleve aversth ycht etwes overighes, wen de lychnam tho der erden bestedigt ys, dath schall dorch de vorstender tho wyderer underholdinghe der armen ghekeret, ghewendet unde ghebruket werden, des de vorstender allenthalven truwe acht und gude uppsicht dragen schollen, upp dath ße ßo vele bequemelyker den thall der andere arme beßorghen moghen."

Desgleichen in der Bugenhagenschen Kirchen-Ordnung Art. XLI:

"Wen ein man, fruwe, knecht, maget, uth wittliker not um Gadeswillen bittet, und wert angenamen tho erholdinge sin levendtlank vam gemeinen gude, dessulvigen alle güder, beweglick und unbeweglick, schal disse kaste van stunden an nemen, tho hülpe der erholdinge, und ewig beholden, so wat averblifft na der personen affgange."

Demgemäß fügte auch der Rath seinem Antrage an Erbgesessene Bürgerschaft am 9. Februar 1730: "daß sowohl von den Provisoren des Zuchthauses eine vollständige Armenliste den p. t. Gotteskasten-Ver-

Die Fürsorge für die Kinder der Armen betreffend, so werden ganz oder theilweise verwaisete Kinder, welche sich nicht für das Waisenhaus eignen, so wie solche, welche aus besondern Rücksichten den Eltern abgenommen werden müssen, nach desfalls erfolgtem Beschlusse der Aufnahme-Deputation für Kinderfamilien, von zwei zu diesem Behuf deputirten Vorstehern, bei Kost-Eltern, und zwar größtentheils auf dem Lande untergebracht. — Die kleinen Nachlässe der Armen, deren Waisen der Obhut der Armen-Anstalt anvertraut sind, oder sonstige, letzteren anfallende kleine Erbschaften, werden für diese belegt, und selbigen, wenn sie mündig geworden, nebst den Zinsen ausbezahlt. Die Verwaltung dieser Pupillen-Casse ist einem Mitgliede des Schul-Convents übertragen.

Die Schulen der Armen-Anstalt, ursprünglich mit deren Arbeits-Anstalt eng verbunden, waren bis zur Französischen Occupation in einem Gebäude vereinigt. Nachdem dieses während der Französischen Gewaltherrschaft der Armen-Anstalt genommen, bildete sich im Jahre 1812, unter dem Vorsitze des damaligen Maire, ein Privat-Verein, dem mehre Mitglieder des hiesigen Ministerii beitraten, welcher, so weit thunlich, die nunmehr alles Unterrichts beraubten Kinder der Armen in Privat-Schulen unterbrachte. Nach der Reorganisation der Armen-Anstalt fehlte es dem Armen-Collegio nicht nur an Mitteln, jene Schulen in der frühern Art wieder herzustellen,*) sondern es erschien dies

---

waltern aller fünf Hauptkirchen, als von diesen hinwiederum jenen ein gleiches Verzeichniß, alle halbe Jahre communiciret werde," ausdrücklich hinzu:

"jedoch denen Kirchen an ihrem in solcher Armen Nachlaß hergebrachten Successionsrechte unverfänglich."

Ganz abgesehen hiervon, läßt sich übrigens der Anspruch der Armen-Anstalt an den Nachlaß der definitiv eingezeichneten Armen auch aus Stat. III. I. 29 a. E. und 32 a. E. deduciren.

*) Der Kostenaufwand für selbige hatte sich bereits im Jahre 1802 bis auf Crt.-℔ 117,000 und im Jahre 1810 bis auf Crt.-℔ 131,000 gesteigert.

auch an und für sich nicht rathsam, indem die Erfahrung, insbesondere des letztverflossenen Decennii, gezeigt hatte, daß eine wirklichen Nutzen stiftende Erziehung, bei einer so zusammengedrängten Zahl von Kindern, durchaus unmöglich sey. Das der Armen-Anstalt zurückgegebene Schulhaus ward somit nicht wieder als solches benutzt,*) das Gebiet der Armen-Anstalt vielmehr in bestimmte (anfänglich drei) Schul-Districte eingetheilt. In jedem derselben wurden eigne Lehrer angestellt, denen jedoch verstattet ward, auch Privat-Schüler anzunehmen,**) und diesen, so wie mehren sorgfältig ausgewählten Privat-Schulen, die Kinder der Anstalt zugewiesen, nachdem die Aufnahme-Deputation für Kinderfamilien zuvor in jedem einzelnen Falle über die Zulässigkeit der Aufnahme derselben entschieden.***) Die Organisation und namentlich auch die Anstellung der Lehrer dieser Schulen, — theils Lehrschulen (welche wiederum in Lehrschulen und Leseschulen zerfallen) für Knaben und Mädchen, theils Arbeitsschulen für Mädchen — so wie deren möglichst gleichförmige Vertheilung durch das Gebiet der Anstalt, ward einer zu diesem Behuf nieder-

---

*) Nach erfolgter Bevollbortung abseiten des Raths und des Collegii der Sechsziger, ward es, in Gemäßheit Beschlusses des Armen-Collegii vom 31. August 1816, der Cämmerei gegen eine jährliche Rente von Crt.-℔ 4500 eigenthümlich überlassen.

**) Zufolge Beschlusses des Armen-Collegii vom 10. Juli 1834 ward im zweiten Schul-Districte eine, ausschließlich für Schüler der Armen-Anstalt bestimmte Schule errichtet, welcher sich im nächstfolgenden Jahre eine zweite im ersten Schul-Districte, im Jahre 1840 eine dritte und vierte im dritten Schul-Districte, und im Jahre 1841 eine fünfte und sechste im ersten und vierten Schul-Districte anschloß, so daß nunmehr sämmtliche vier städtische Districte mit reinen Armenschulen versehen sind. Die große Zahl der auf Kosten der allgemeinen Armen-Anstalt zu unterrichtenden Kinder führt jedoch noch immer die Nothwendigkeit herbei, viele derselben, besonders in den Districten der Neustadt, in gemischten Schulen unterzubringen.

***) Die Einimpfung der Schutzblattern, als unerläßliche Bedingung der Aufnahme in die Schulen der Armen-Anstalt, wurde vom Armen-Collegio im November 1820 beschlossen.

gesetzten Deputation, dem Schul-Convente, übertragen. Dieser bestand ursprünglich aus den drei, im Jahre 1812 dem Schul-Vereine beigetretenen Mitgliedern des Ministerii und den zwölf Bezirks-Vorstehern, denen jedoch gestattet ward, unter sich einen, von ihnen demnächst sofort in ihrer ersten Sitzung ernannten, engern Ausschuß (die drei Mitglieder des Ministerii und drei Vorsteher) zu formiren, welcher später ausschließlich den Schul-Convent bildete. Durch Beschluß des Armen-Collegii vom 14. October 1824 ward die Zahl der Schul-Districte, so wie der diesen vorgesetzten Mitglieder des Ministerii, auf vier vermehrt, jedem dieser letzteren, denen, neben der speciellen Inspection über die einzelnen Schulen, die Vertheilung der Kinder in dieselben ausschließlich obliegt, ein Vorsteher beigeordnet, und einem fünften Vorsteher der Vorsitz übertragen.

Ursprünglich erstreckte der Schul-Convent seine Wirksamkeit nur auf die Kinder eingezeichneter Armen, wogegen die Fürsorge für die Kinder nicht eingezeichneter nach wie vor dem im Jahre 1812 zusammengetretenen Schul-Vereine anheimgegeben blieb, welcher sich erst, nachdem der Rath das Armen-Collegium durch Conclusum vom 7. Juli 1817 in den Stand gesetzt hatte, den freien Schul-Unterricht auch auf diese auszudehnen, unter Auslieferung seiner noch übrigen Capitalien (etwa Crt.✗ 10,000) an die Anstalt, am 17. Juli 1817 auflösete. Die Zahl der in die Schulen der Armen-Anstalt aufzunehmenden Kinder ward demnächst auf das Maximum von 2,600 festgesetzt, auch diese Beschränkung indeß später durch Beschluß des Armen-Collegii vom 15. October 1829 wieder aufgehoben; dagegen aber unter dem 10. September 1835 beliebt, die Wohlthat des freien Schul-Unterrichts nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß sie von den aufgenommenen Kindern bis zu deren Confirmation benutzt werde. Jedoch ist es den Districts-Deputationen überlassen, in einzelnen Ausnahmefällen die frühere Tilgung zu gestatten.

Der Unterricht in den Lehrschulen wird lediglich auf dasjenige, was den Kindern ihrem Stande nach Noth thut, namentlich auf Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen und Kirchengesang, nebst einigen Vorkenntnissen in der Geographie, beschränkt. Die nöthigen Bücher und Schreibmaterialien werden den Kindern unentgeldlich verabreicht. Die Schreibbücher werden in eigends dazu angesetzten Stunden, unter Aufsicht und nach Anweisung der Lehrer, von den Schülern selbst angefertigt. Turnübungen werden, so weit es die Localität verstattet, allmählig bei allen Knabenschulen der allgemeinen Armen-Anstalt eingeführt. — In den Arbeitsschulen, wo die Arbeit für Rechnung der Lehrfrauen ist, welche auch für das nöthige Material zu sorgen haben, wird Alles gelehrt, was zum Stricken und Nähen gehört, im letzten Semester des Schulbesuchs namentlich auch Stopfen, Flickeneinsetzen und Zeichnen. Sticken, Filetmachen, Ausnähen u. dergl. ist von den Unterrichts-Gegenständen gänzlich ausgeschlossen.

Zur Förderung der Disciplin ward, in Folge Beschlusses des Armen-Collegii vom 20. December 1832, in den ersten Monaten des Jahres 1833 eine eigne Strafschule für solche Kinder errichtet, bei denen die gewöhnliche Disciplinar-Strafen der Schule nicht mehr fruchten, und die gleichwohl noch keine so erhebliche Vergehen verübt haben, daß ihre Verweisung an die Strafgewalt des Staats nothwendig wäre. Die specielle Verwaltung derselben ist zwei Mitgliedern des Schul-Convents (einem der delegirten Mitglieder des Ministerii und einem Vorsteher) übertragen. Sechs eigends dazu deputirte Armenpfleger führen wöchentlich abwechselnd die Mitaufsicht. Die Verweisung in jene Strafschule — und zwar auf mindestens sechs Wochen, und im Wiederholungsfalle, unter Verbindung mit nächtlichem Arrest (der auch bei erster Verweisung sofort eintritt, wenn die Kinder sich nicht freiwillig stellen, sondern durch die Polizei geholt werden müssen) auf zwölf, achtzehn und vier und zwanzig Wochen — geht von den Districts-Versammlungen aus, welche von einem der vier

zum Schul-Convent deputirten Mitglieder des Ministerii in turno, dem diesem beigegebenen Districts-Vorsteher und einem der Pfleger in turno, alle vierzehn Tage gehalten werden. Die in die Strafschule verwiesenen Kinder müssen sich während ihrer Strafzeit in den Wochentagen Morgens acht Uhr, an Sonn- und Festtagen um eilf Uhr, einstellen, und werden erst Abends acht Uhr, an Sonn- und Festtagen Nachmittags drei Uhr, entlassen. Eigentlicher Unterricht wird Morgens und Nachmittags, jedesmal in zwei bis drei Stunden, ertheilt; während der übrigen Zeit müssen sie arbeiten, namentlich Wolle pflücken oder Werg zupfen, und zwar, bei augenblicklicher körperlicher Züchtigung im Uebertretungsfalle, unter Beobachtung des strengsten Stillschweigens. An Sonn- und Festtagen werden sie von dem Lehrer in die Kirche geführt. — In Berücksichtigung, daß die Eltern in der Regel als Mitschuldige zu betrachten sind, jedenfalls aber das, den in der Strafschule befindlichen Kindern aus einer der Koch-Anstalten der Armen-Anstalt gereichte, Mittagsessen für ihre Kinder ersparen, werden den eingezeichneten Armen, deren Kinder in die Strafschule verurtheilt sind, während der Strafzeit wöchentlich vier Schillinge für jedes Kind von der ihnen bewilligten Unterstützung abgezogen.

Denjenigen Kindern, welche wegen Mangel an Kleidung, entweder nicht die gehörige Reinlichkeit beobachten, oder gar nicht zur Schule kommen können, und deren Eltern erweislich nicht im Stande sind, solche anzuschaffen, werden in den, alljährlich, gegen Ende des Sommers, von den Mitgliedern des Schul-Convents, unter Zuziehung der übrigen Vorsteher und sämmtlicher Pfleger in turno, abzuhaltenden Bekleidungs-Sitzungen, die erforderlichen Bekleidungsstücke ertheilt.

Confirmanden, welche die Schulen der Armen-Anstalt unausgesetzt und tadellos besucht haben, erhalten bei dem Abgange aus denselben, als letzte Gabe, ihren Bedürfnissen gemäß, einen mehr oder minder vollständigen Anzug. Die Fürsorge für ihre

Unterbringung in Dienst (durch mehre Nachweisungs-Comptoire, die, nach einer mit ihnen getroffenen Uebereinkunft, kein Einschreibegeld, aber für jedes durch sie untergebrachte Kind drei Mark erhalten) liegt einem eigends dazu deputirten Mitgliede des Schul-Convents ob. Confirmirten Knaben, die sich durch ihren Fleiß besonders ausgezeichnet haben, bewilligt der Schul-Convent erforderlichen Falls Beiträge zu ihrer Einschreibung als Lehrlinge bei Handwerkern; confirmirten Mädchen, unter gleichen Verhältnissen, einen sechsmonatlichen Plätt-Unterricht.

Die, seit dem Entstehen der allgemeinen Armen-Anstalt mit derselben verbundenen Krankenpflege der Armen in ihren Wohnungen, hatte während der Französischen Occupation aufgehört, weil der Armen-Anstalt die dazu erforderlichen Mittel versagt wurden. Im Jahre 1814 ward sie vorläufig der damals bestehenden Sanitäts-Commission übertragen, demnächst aber durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. August 1816 und die demgemäß am 25. September desselben Jahres erlassene Verordnung, das Institut für die Heilung kranker Armen betreffend, der allgemeinen Armen-Anstalt wieder untergeben, und zu diesem Behuf eine, ursprünglich aus drei, jetzt fünf Armen-Vorstehern zusammengesetzte, Deputation für die Heilung kranker Armen (Medicinal-Deputation) niedergesetzt. Beigegeben sind derselben, in einem jeden der sechs Bezirke, zwei*) Aerzte, ein Wundarzt und zwei Wehmütter, zu deren Beistande aus der Zahl sämmtlicher Armen-Aerzte vier Geburtshelfer (zwei für die Stadt, einer für St. Georg und einer für den Stadt-Deich und den grünen Deich) deputirt sind,**) und in einem jeden der fünf Stadt-

*) In dem ersten und vierten Bezirke seit einigen Jahren drei, jedoch in beiden zusammen nur fünf, indem einer derselben ein Quartier des ersten und vier Quartiere des vierten Bezirks unter sich hat.

**) Die, früher der allgemeinen Armen-Anstalt untergeordnete, Entbindungs-Anstalt für unehelich Geschwängerte wurde, zufolge Commissorium des Raths vom 22. August 1821, dem Polizeiherrn untergeben und mit dem Zuchthause combinirt. Nachdem indessen am 7. Mai 1842 das

Bezirke sechs, im sechsten Bezirke drei Apotheker. Die Ernennung der Aerzte, Wundärzte und Apotheker geschieht vom Armen-Collegio auf drei Jahre; erstere dürfen nur einmal von Neuem auf drei Jahre wieder gewählt werden. Die Wehmütter werden von der Deputation angenommen. Hinsichtlich der Aerzte und Wundärzte hat, ungeachtet der im Allgemeinen geschehenden Ernennung auf drei Jahre, abseiten des Collegii und ihrer, in einzelnen Fällen eine dreimonatliche, hinsichtlich der Apotheker und Wehmütter, eine einmonatliche Kündigung statt. Die Aerzte und Wundärzte beziehen ein kleines jährliches Gehalt: die Armen-Aerzte der Stadt-Bezirke Crt.♯ 300, der in St. Georg Crt.♯ 400, der auf dem Stadt-Deiche und grünen Deiche Crt.♯ 200, die Wundärzte Crt.♯ 150. Die Armen-Apotheker sind gehalten, die Arzeneien für die ihnen abseiten der Armen-Anstalt zugewiesenen Armen, um fünf und zwanzig Procent wohlfeiler zu liefern, als die Hamburgische Arzenei-Taxe besagt. — Am ersten Werktage einer jeden Woche tritt der dieser Deputation vorsitzende Vorsteher mit einem der übrigen Vorsteher, einem der Pfleger und einem der Armen-Aerzte in turno zusammen, um über die von dem competenten Pfleger, unter Mitbegutachtung der respectiven Bezirks-Vorsteher eingereichten Gesuche, die Bewilligung von Krankengeld, freier Entbindung, Bettstellen, Bruchbänder und sonstiger Kranken-Unterstützung betreffend, zu entscheiden. Alle drei Monate versammelt sich die ganze Deputation, unter Zuziehung sämmtlicher Armen-Aerzte, um von diesen den ärztlichen Bericht, von dem vorsitzenden Vorsteher die Abrechnung über das verflossene Vierteljahr entgegen zu nehmen.

---

beim Alsterthor belegene Haus, in welchem sie derzeit befindlich, abgebrannt, ward sie als eigne Anstalt überall nicht wieder hergestellt, wogegen die Medicinal-Deputation, auf jedesmalige Empfehlung des Polizeiherrn, die Unterbringung der hülflosen Schwangeren bei Privatpersonen übernahm. Die dafür erforderlichen Kosten werden der Armen-Anstalt außer ihrem Budget von der Cämmerei vergütet.

II. Waisenhaus.

Eine sehr ausführlich Geschichte dieser Anstalt bis zum Jahre 1708 enthält: Kiehn, das Hamburger Waisenhaus, geschichtlich und beschreibend dargestellt, Hamburg, 1821. 8.; eine detaillirte Darstellung der innern Einrichtung derselben, respective bis zur Französischen Occupation und in neuester Zeit: von Heß, Hamburg, historisch, topographisch und politisch beschrieben. Th. 2. S. 44—105 und Klaucke, Bericht über den gegenwärtigen Zustand des Hamburger Waisenhauses. Hamburg, 1839. 8.

Die erste Anregung zur Errichtung dieser Anstalt gab die letztwillige Verfügung eines hiesigen Bürgers Joachim Biel, vom 8. Januar 1595, der zu diesem Behuf eine jährliche Rente von hundert Mark aussetzte. Eigentliche Stifter desselben waren Gilles de Greve und Simon van Petkum, beide zu den, in der letzten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts hierher geflüchteten, Niederländischen Familien Augsburgischer Confession gehörig; auf deren Gesuch noch in demselben Jahre, am 17. März, das alte Gebäude der Capelle to dem Schare *) von der Stadt zum Waisenhause hergegeben wurde, und welche sodann, da dieses Gebäude zur Aufnahme der Kinder nicht geeignet war, nach Niederreißung desselben, vermöge ihres Einflusses, die Kosten zur Errichtung eines neuen, auf demselben Platze, von ihren Mitbürgern zusammenbrachten. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 14. November 1600 wurden hierauf jene beiden Männer, nebst sechs andern hiesigen Bürgern, je zweien aus jedem der damaligen städtischen Kirchspiele, zu den ersten Vorstehern dieses Hauses gewählt. In Folge desfalls abseiten Erbgesessener Bürgerschaft in den Rath-

---

*) Einiges Nähere über dieselbe findet sich in Staphorst a. a. O. Th. 1. Bd. 1. S. 62 u. 221 und Bd. 2. S. 651, und in Kiehn a. a. O. S. 10—15. Derselben vorgesetzte Provisoren aus der Mitte des Raths sind in den Fast. Proc. et Cons. Hamb. bereits bei dem Jahre 1363 aufgeführt.

und Bürger-Conventen vom 8. und 9. December 1603 und 4. und 5. Mai 1604 wiederholt ergangener Anforderungen, erhielt es am 24. September 1604 vom Rathe seine Fundations-Acte, welche in ihren Grundzügen der Verwaltung desselben noch fortwährend zur Richtschnur dient. Sie ist abgedruckt in Staphorst Th. 1. Bd. 4. S. 636—649 und Klefeker Th. 1. S. 322—351, vollständiger jedoch, nebst dem zu gleicher Zeit unter van Petkum's Mitwirkung entstandenen Oekonomiebuche, in Kiehn S. 259—328. Eröffnet wurde es sodann im December desselben Jahres. Bereits im Jahre 1679 ward dieses älteste Waisenhaus demolirt und von Grund auf neu gebaut, demnächst aber, da auch dieses neue Gebäude wiederum baufällig geworden, auch dem Umfange nach, bei der Ausdehnung, welche die Anstalt erlangt, nicht mehr zureichte, durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 30. November 1780 und 15. März 1781 dessen Verlegung nach der Admiralitätsstraße beliebt, und der dort ausgewiesene Platz dem Waisenhaus-Collegio, gegen unentgeldliche Abtretung des alten Hauses und einiger anderer Räumlichkeiten, ohne Grundmiethe überlassen. Der Bau des neuen Hauses, in dem eine, dem Publicum zugängliche Kirche befindlich, begann im Jahre 1782 und wurde im Jahre 1785 vollendet.

Das dieser Anstalt vorgesetzte große Collegium besteht aus:

- dem ältesten Bürgermeister, als Patron derselben,
- zwei Rathsherren,*) die wo möglich aus der Zahl der ehemaligen Provisoren genommen werden;
- zwei, aus der Zahl der ehemaligen Provisoren, auf Lebenszeit zu erwählenden Alten,**) und

---

*) Ursprünglich, und zwar ausweise der Inschrift der, im Jahre 1681 in den Knopf des damals neu erbaueten Thurms des Waisenhauses gelegten kupfernen Platte (Kiehn das Hamburger Waisenhaus S. 175—177) noch in den letzten Decennien des siebenzehnten Jahrhunderts, war dem Collegio aus der Mitte des Raths, neben dem ältesten Bürgermeister, nur ein Rathsherr beigegeben.

**) Die ersten Alten wurden am 26. Januar 1608 gewählt. Kiehn a. a. O. S. 31.

acht Provisoren, von denen jährlich der älteste abgeht. Nur verheirathete Bürger sind zu diesen Stellen wählbar, indem die Frauen der beiden jahrverwaltenden Provisoren eine specielle Aufsicht über die weiblichen Zöglinge, über das Hauswesen und die Anschaffung und Erhaltung des Leinenzeugs im Waisenhause ausüben. Wird ein Provisor nach der Wahl Wittwer, so kann er abtreten, wenn er, bis ihn die Jahr-Verwaltung trifft, sich nicht wieder verheirathet hat.

Dieses große Collegium versammelt sich wenigstens einmal im Jahre, um die Abrechnung des abgehenden Provisors entgegen zu nehmen, denselben für diese Abrechnung zu quittiren und einen neuen Provisor zu wählen. Auch wählt es bei eintretenden Vacanzen die Alten und den Pastor der Anstalt, und zwar letzteren unter Zuziehung des Hauptpastors zu St. Nicolai. Endlich hat es ausschließlich die Verfügung über das Capital-Vermögen der Anstalt, und für alle, das Waisenhaus betreffende Angelegenheiten, so oft solche an dasselbe gebracht werden, die letzte Entscheidung.

Das kleine Collegium, welches durch die beiden Alten und die acht Provisoren gebildet wird, beschließt über alle für die Dauer berechnete Maaßregeln, über Alles, was Schule und Erziehungswesen betrifft und namentlich über alle jährlich wiederkehrenden Ausgaben, setzt die verschiedenen Gehalte fest, und wählt sämmtliche Angestellte des Hauses, mit Ausnahme der durch den Jahr-Verwalter anzunehmenden Dienstboten. Zu den Besprechungen über Gegenstände der Erziehung, des Unterrichts und der Kirche, wird der Pastor des Hauses hinzugezogen, dem alsdann eine berathende Stimme zusteht. Die specielle Verwaltung der Anstalt liegt den beiden jedesmaligen ältesten Provisoren ob, welche zu diesem Behuf allwöchentlich, am Mittwoch, unter Zuziehung eines der jüngeren Provisoren in turno, zusammentreten.

Der Oekonomie dieses Hauses stehen ein Oekonom und eine Oekonomin (so fern ersterer verheirathet ist, dessen Frau) vor,

denen, als Waiseneltern,*) zugleich die unmittelbare Fürsorge für die Waisen übertragen ist. Außerdem sind der Anstalt ein eigner Prediger (Mitglied des Ministerii),**) ein Arzt ***) und ein Wundarzt beigegeben. Den Unterricht der Kinder (in fünf besonderen Schulen, drei für die Knaben und zwei für die Mädchen, deren jede einem Classen-Lehrer zugewiesen ist) besorgen, unter Aufsicht des Predigers, als Schul-Inspectors, sieben Lehrer, denen auch ein Theil der, zweien Aufsehern und zweien Aufseherinnen speciell übertragenen Beaufsichtigung der Kinder und die Wahrnehmung der Kirchengeschäfte obliegt.

Nur Kinder unter zehn Jahren werden in diese Anstalt aufgenommen, und zwar, der Fundations-Acte gemäß, nur unvermögende,****) elternlose, eheliche Bürgerkinder, die keine wohlhabende nahe Verwandte haben, welche für sie sorgen können, und innerhalb der Stadt ausgesetzte Findlinge. †) Jedoch sind

---

*) Der Name Waisenvater, den früherhin der älteste Provisor selbst, und van Petkum vorzugsweise, geführt hatte, ging mit des Letzteren Tode (1620) auf den damaligen Oekonomen, Alexander von Collen, über, und vererbte sich demnächst auf dessen Nachfolger. Kiehn S. 96.

**) Der erste Waisenhaus-Prediger ward im Jahre 1610 erwählt, und demnächst der öffentliche Gottesdienst im Hause am 23. Januar 1611 eröffnet. Kiehn S. 40 u. 66.

***) Der erste Hausarzt ward im Jahre 1632 angestellt (Kiehn S. 127), nach dessen Absterben aber wiederum geraume Zeit nur ein Wundarzt.

****) Das heißt, nach ausdrücklicher Verfügung der Fundations-Acte, die nicht über 150 ℳ eignes Vermögen besitzen. "Der Ertrag des elterlichen Nachlasses aufgenommener Waisen bis zum Belauf von Crt. ℳ 450 wird der Separat-Patrimonien-Conto derselben gutgeschrieben. Besitzt ein Kind mehr als diese Crt. ℳ 450, so wird dieser Ueberschuß bis zum Belauf von Crt. ℳ 1000 als Aequivalent für die übernommene Erziehung und Verpflegung dem Waisenhause überantwortet. Was über Crt. ℳ 1450 vorhanden, wird wieder dem Kinde gutgeschrieben, und eben so ohne Abzug alle Erbschaften und Geschenke, die (namentlich bei dem seit 1633 alljährlich stattfindenden Waisengrün) nach der Aufnahme eingehen." Klaucke S. 5. Note*).

†) Für die Aufnahme derselben sind dem Waisenhause aus den Gotteskasten der fünf städtischen Kirchspiele und aus der Dom-Armen-Casse,

die Jahr-Verwalter befugt, nach ihrem Ermessen auch einseitig verwaisete Kinder zuzulassen, dürfen diese aber nie ganz Verwaiseten vorziehen. Außerhalb der Stadt ausgesetzte Findlinge werden nur gegen eine in jedem einzelnen Falle zu bestimmende Erstattung, die aber seit vielen Jahren die Summe von dreißig Mark für jedes Kind nicht überschritten hat, nicht verwaisete und uneheliche Kinder nur gegen eine, von Dritten den Umständen nach zu erlegende, Einkaufs-Summe aufgenommen. — Die Meldungen für die aufzunehmenden Kinder finden bei dem ältesten Jahr-Verwalter statt, und werden die nöthigen Untersuchungen von den übrigen Provisoren in turno beschafft. Um die Identität des Kindes zu bescheinigen, sind nicht allein zwei Zeugen bei der Präsentirung desselben erforderlich, sondern auch respective der Bürgerbrief des Vaters, der Trau- und Todtenschein der Eltern und der Taufschein des Kindes. Die seit 1830 eingeführten Tauf-Register der Findlinge, so wie die Leichen-Register sämmtlicher im Hause verstorbener Kinder, führt der Pastor.

Kinder unter sieben Jahren (nach der Fundations-Acte eigentlich nur die unter vier Jahren) wurden, vor dem Auszuge nach Harvestehude, bis zur Vollendung ihres siebenten Jahres, von Seiten der Anstalt auf dem Lande in die Kost gegeben. Den übrigen giebt sie Wohnung, Unterhalt und Unterricht, stellt ihnen nach ihrer Confirmation die Wahl ihres Berufes frei, sorgt sodann für ihr Unterkommen und steuert sie zu diesem Behuf aus. Die meisten Mädchen treten nicht sogleich nach ihrer Confirmation in Dienst, sondern bleiben noch ein Jahr im Hause, und werden bei den verschiedenen häuslichen Geschäften angestellt, denen sie ihre ganze Zeit widmen. Sämmtliche entlassene

---

zufolge mit den Diaconen der vier alten Kirchspiele im Jahre 1683, mit denen des Michaelis-Kirchspiels im Jahre 1685, und mit dem Dom-Capitel im Jahre 1717 abgeschlossener Vergleiche, aus jedem der ersteren alljährlich Crt.-℔ 300, aus letzterer Crt.-℔ 75 zugesichert.

Kinder der Anstalt bleiben bis zu ihrer Volljährigkeit unter der vormundschaftlichen Obhut der jedesmaligen Jahr-Verwaltung. Verstirbt eines derselben in seinen unmündigen Jahren, so fällt, nach ausdrücklicher Verfügung des Stadtrechts von 1605 III. 3. 17: "alle seine Verlassenschaft, außerhalb, was ihm die Zeit über, so es im Waisenhause gewesen, und hernach angeerbet seyn möchte, nicht an seine Blutsfreunde, sondern dem Waisenhause anheim."

Nach dem Maibrande 1842 wurde das Waisenhaus-Gebäude in der Admiralitätsstraße, zufolge am 9. Juli jenes Jahres mit den Verordneten der Cämmerei getroffener Vereinbarung, den Regierungs-Behörden und den Gerichten zur vorgängigen Benutzung eingeräumt, und die Anstalt, bis zur definitiven Entscheidung darüber, ob der Staat die bisherige Localität des Waisenhauses in der Stadt, gegen Entrichtung eines Kaufpreises und gegen Ueberweisung eines Platzes zum Neubau vor dem Dammthore, erwerben wolle, oder ob jene Localität spätestens bis Himmelfahrt 1848 in Miethe behalten und dann der Anstalt wieder eingeräumt werden solle, nach dem ehemaligen Wirthsgarten in Harvstehude verlegt; dessen beschränkte Localitäten aber nur einen höchst nothdürftigen Behelf darbieten und das Waisenhaus-Collegium gezwungen haben, die Zöglinge bis zum vollendeten neunten Jahre und länger auf dem Lande in Kost zu lassen, so wie überall die Aufnahme von Kindern mannigfach zu beschränken.

III. Allgemeines Krankenhaus.

Bis zum Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts enthielt Hamburg wohl einzelne, speciellen Zwecken gewidmete Hospitäler, namentlich für Aussätzige (das St. Georgs-Hospital), für venerische Kranke (das St. Hiobs-Hospital), und für durchreisende

Pilger (das heiligen Geist-Hospital),*) aber keine allgemeine Anstalt für hospitalfähige Kranke. Der diesem Zwecke gewidmete Pesthof — später zufolge Raths-Decrets vom 22. December 1797 Krankenhof genannt — wurde in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 18. Juni 1606 errichtet. Ueber die Geschichte, Verwaltung und innere Einrichtung desselben, bis zur Französischen Occupation, ist nachzusehen: Klefeker Sammlung Hamb. Gesetze Th. 1. S. 250—259 und insbesondere: von Heß a. a. O. Th. 2. S. 265—329. Im Jahre 1813 ward derselbe auf Befehl der hiesigen Französischen Machthaber niedergebrannt. **)

Nach Wiederherstellung unserer Verfassung wurden vorläufig zur Aufnahme der, dem Staate zur Last fallenden hospitalfähigen Kranken, mehre einzelne, dem Staate gehörige Gebäude eingeräumt, und sodann die Erbauung des jetzigen allgemeinen Krankenhauses — welcher Name demselben später durch Rath- und Bürgerschluß vom 23. October 1823 ausdrücklich beigelegt ward — durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 1. October 1818 und 9. September 1819 beliebt. In Folge derselben wurden die desfallsigen Bau-Vorschläge zuvor von der gesammten Bau-Deputation und den Provisoren des Krankenhofes, unter Zuziehung der Physici und sonstiger hiesiger Aerzte, gemeinschaftlich erwogen, und hierauf, zur definitiven Bestimmung darüber, dem Rathe und dem Collegio der Oberalten zur Ratification vorgelegt. Die Leitung des Baues selbst ward einer eignen Bau-Commission, bestehend aus dem Präses und einzelnen Mitgliedern der Bau-Deputation, so wie den Provisoren des Krankenhofes, übertragen.

*) In den libris diversarum fraternitatum geschieht, nach Staphorst Th. 1. Bd. 1. S. 229, beim Jahre 1464 einer, dem Hahntrapp gegenüber belegenen Tollkiste (cista stolidorum) Erwähnung, jedoch ist nur der Name derselben uns erhalten.

**) Das Nähere darüber enthält: Bartels, actenmäßige Darstellung des Verfahrens der Franzosen bei dem durch den Marschall Davoust befohlenen Verbrennen des Krankenhofes zwischen Hamburg und Altona, in den Jahren 1813 und 1814. Hamburg, 1815. 8.

Die letzten Geld-Bewilligungen erfolgten durch Rath- und Bürgerschluß vom 10. April 1823, worauf sodann dieses Gebäude am 30. October desselben Jahres eingeweiht wurde.*) — Zum Behuf einer demnächst zu errichtenden, abgesonderten Heil-Anstalt für Gemüthskranke, ward dem allgemeinen Krankenhause später durch Rath- und Bürgerschluß vom 15. October 1835 der (durch eine weitere Hinauslegung des Stadtgrabens daselbst bis auf 320,000 Quadratfuß zu vergrößernde) Flächenraum zwischen demselben und dem neuen Thordamme bei dem Lübecker Thore überlassen. Es hat sich jedoch später ergeben, daß dieser Platz nicht geräumig genug, überhaupt dem Zwecke nicht angemessen belegen ist, und sind desfalls neue Verhandlungen eingeleitet.

Die Verwaltung des allgemeinen Krankenhauses ward organisirt durch Rath- und Bürgerschluß vom 23. October 1823, vermöge dessen zugleich das Collegium der Oberalten bevollmächtigt wurde, mit dem Rathe die successive nöthig erachteten, interimistischen Verfügungen über die nähere Einrichtung desselben zu treffen, denen provisorische Gesetzeskraft beigelegt ward, bis die Erfahrung Alles so consolidirt haben werde, daß mit Sicherheit Anträge zu einer definitiven Ordnung des Ganzen Erbgesessener Bürgerschaft vorgelegt werden könnten.

Das, diesem Rath- und Bürgerschluß zufolge, dieser Anstalt vorgesetzte große Collegium besteht aus:

---

*) Eine sehr specielle Beschreibung dieses Gebäudes, mit seinen Einrichtungen, in architectonischer, ärztlicher und ökonomischer Hinsicht, nebst Grundrissen, enthält: Das Hamburgische allgemeine Krankenhaus. Hamburg, 1830. gr. 4. Ueber die Administration desselben bis zum Jahre 1834 sind sechs ausführliche Berichte, die Jahre 1824, 1825, 1826, 1827, 1828—1830 und 1831—1834 umfassend, im Druck erschienen, später alljährlich summarische Berichte in den wöchentlichen gemeinnützigen Nachrichten bekannt gemacht. Eine nähere Auskunft über dessen chirurgische Abtheilung ertheilen: Fricke, Annalen der chirurgischen Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses. 2 Thle. 1828 und 1830. 8., und mehre spätere Berichte in: Fricke und Oppenheim, Zeitschrift für Medicin und Chirurgie.

den beiden Polizeiherren,
sämmtlichen Leichnams-Geschwornen der fünf Parochial-Kirchen der Stadt, als Vorstehern, und
sechs Provisoren, von denen jährlich der älteste abgeht, und die, ohne Rücksicht auf die Kirchspiele, aus dem Collegio der Hundert und Achtziger *) gewählt werden, indem die Provisoren einen Auffsatz von drei Personen aufmachen, aus welchen das große Collegium wählt.

Diesem Collegio stehen die Wahlen sämmtlicher höhern, bei diesem Institute angestellten Beamten zu. Jährlich wird demselben, unter Zuziehung der Gotteskasten-Verwalter der fünf städtischen Parochial-Kirchen, Rechnung abgelegt. Das Protocoll bei dessen Versammlungen führt der Secretair des Collegii der Oberalten.

Das kleine Collegium, bestehend aus den beiden Polizeiherren, zwei Deputirten der Leichnams-Geschwornen und den sechs Provisoren, hat die General-Aufsicht über das Ganze der Verwal-

*) Die Verwaltung des ehemaligen Pesthofes stand den Diaconen der fünf städtischen Kirchspiele ausschließlich zu. Der Antrag des Raths am 18. März 1629 ging nemlich dahin:

"Mit was Sorgfältigkeit und Mühe sich bei verflossenen Jahrs eingefallener Pest die Vorsteher der vier Gotteskasten des Pesthofes angenommen, wird die Erbgesessene Bürgerschafft ohne Zweiffel vernommen haben, und damit ein solch Pesthaus in seinem gebührlichen Wesen zu besorgender Nohtdurft alle Zeit seyn und erhalten werden muege, so hält E. E. Raht dafür, daß solches Pesthauses Administration, benebenst den Herren Gerichts-Verwaltern, den Vorstehern bemeldter Gotteskasten billig übergeben werden müchte, und gedachte Vorsteher der Gotteskasten solch Haus sowohl in nohtwendigen Gebäuden unterhalten, als auch zu Pestzeiten der Patienten, auf der Gotteskasten Beköstigung, gebührlich warten und curiren zu lassen, auch hingegen die Hebung solches Pesthauses zu genießen hätten."

Resolutio Civium:

"Gleichergestalt läßt man sich gefallen, daß nun hinführo, umb guter Ordnung willen, daß Pesthaus cum suo onere et commodo die diaconi der vier Kirchspiele in Verwaltung haben und behalten, und davon in Gegenwart der beiden Herren Gerichtsverwalter die Jahrrechnung thun mögen."

tung der Anstalt. Es versammelt sich zu diesem Behuf monatlich, zu welchen Versammlungen auch, sofern es erforderlich erachtet wird, der Hospital-Arzt mit berathender Stimme zugezogen werden kann.

Die specielle Verwaltung liegt den sechs Provisoren ob, zu welchem Zwecke diese die einzelnen Geschäfte alljährlich unter sich vertheilen und sich wöchentlich zu gegenseitiger Berathung versammeln.

Versorgt werden in dieser Anstalt alle*) hospitalfähige Kranke, die dem Staate zur Last fallen, aber auch nur eigentliche Kranke; jedoch wurden diejenigen, welche, als zu dieser Kategorie nicht gehörig, sich im alten Hause befanden, nicht entfernt.

Das ärztliche Personal, welches, so wie sämmtliche Beamte des Hauses, auf dreimonatliche gegenseitige Kündigung angestellt wird, besteht aus:

- einem Hospital-Arzte, der die ärztliche Leitung des Ganzen hat, keine Privat-Praxis treiben darf,**) und ein Gehalt von Crt. ℳ 6000 nebst freier Wohnung (für jetzt Entschädigung für eine Wohnung in der Nähe des Krankenhauses) erhält;
- einem chirurgisch gebildeten Arzte, der die wichtigeren Operationen zu machen hat, die Aufsicht über die Unter-Chirurgen führt und die Stelle des Hospital-Arztes im Nothfall vertritt. Er bezieht ein Gehalt von Crt. ℳ 3000,***) und ist ihm die Privat-Praxis freigelassen, indem er dem Institute täglich nur einige Stunden zu widmen verpflichtet ist;

---

*) Auch die, früher respective dem St. Hiobs-Hospital und dem Kurhause zugewiesenen Venerischen und Krätzigen.

**) Jedoch ist es ausdrücklich gestattet, ihn zu Consultationen bei Privat-Kranken zuzuziehen.

***) Zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 16. December 1844; früher, in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 23. October 1823, nur Crt. ℳ 2000.

drei Assistenz-Aerzten, jeder mit einem Gehalte von Crt.ℳ 500. Sie werden auf zwei Jahre gewählt, sind sodann für folgende zwei Jahre wieder wählbar, nach vier Jahren aber von aller Concurrenz ausgeschlossen;

drei chirurgischen Assistenten, welche verpflichtet sind, im allgemeinen Krankenhause zu wohnen. Sie beziehen im ersten Jahre Crt.ℳ 400, im zweiten Crt.ℳ 500 Gehalt, und werden, gleich den Assistenz-Aerzten, auf zwei Jahre gewählt;

einem Apotheker und dessen Gehülfen, welche aber nur die Mischung der Medicamente und leichte chemische Arbeiten vornehmen, alles Uebrige wird von hiesigen Privat-Apotheken nach der Armen-Taxe käuflich erstanden.

Außerdem ist der Anstalt ein eigner, vom großen Collegio, unter Zuziehung des Senior Ministerii, zu erwählender Prediger beigegeben. Ein, gleichfalls vom großen Collegium zu erwählender Inspector hat die Sorge für den innern Hausdienst, leitet die Verwaltung in allen einzelnen zur Oekonomie gehörenden Zweigen, sorgt für Erfüllung der die Bewohner der Anstalt betreffenden administrativen Vorschriften, für Wahrnehmung der vorgeschriebenen Hausordnung, und führt die polizeiliche Aufsicht. Der Oekonomie des Hauses steht ein Oekonom (jetzt die Wittwe des letztverstorbenen) vor. Das zahlreiche Personal der Krankenwärter und Krankenwärterinnen ist fünf Ober-Krankenwärtern untergeben.

IV. Die Verhütung der Verarmung insbesondere bezweckende Anstalten.

1. Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Beamten und Officianten.

Der Gedanke der Errichtung dieser Anstalt, durch die, seit 1814, mit den Anforderungen an unsere Staats-Beamten gesteigerten Anrechte derselben an den Staat, ins Leben gerufen, und zuerst angeregt von der durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. Mai 1814 eingesetzten Reorganisations-Deputation, welche in ihren, dem Rathe am 29. August desselben Jahres eingereichten "Ansichten über die in der Verfassung und der Verwaltung dieser guten Stadt erforderlichen Veränderungen" den Wunsch aussprach:

"Zu Belebung des Diensteifers setze man den Wittwen und Officianten nach Verhältniß der Dienstjahre Pensionen aus, und kürze etwa zu diesem Behuf zwei Procent von dem Gehalt."

ward ursprünglich in besonderer Beziehung auf die Beamten und Officianten der Zoll- und Accise-Verwaltung aufgefaßt, und demzufolge bereits im Jahre 1816, in den, in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 21. März jenes Jahres publicirten Zoll- und Accise-Verordnungen, die Asservirung der, der Cämmerei abzuliefernden drei Sechstheile der Zoll- und Accise-Strafgelder, so wie des Ertrages der confiscirten Gegenstände, verfügt. Im Laufe der nächsten beiden Decennien hatte sich daraus ein so bedeutender Fonds gebildet, *) daß dadurch die Möglichkeit gegeben ward, der, demnächst durch die, im Rath- und Bürger-Convente vom 28. November 1833, unter dem Vorbehalt einer Revision nach

*) Die Zinsen desselben betrugen am Ende des Jahres 1833 etwa Crt.-ℛ 10,500.

Ablauf von zwanzig Jahren, beliebte, und am 29. November desselben Jahres publicirte, Verordnung wegen Errichtung einer Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Beamten und Officianten des Hamburgischen Staats definitiv organisirten, Pensions-Casse eine weitere Ausdehnung zu verleihen; welche später durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 18. September 1834 und 20. December 1838, publicirt respective am 10. October 1834 und 28. December 1838, noch erweitert ward.

Die dieser Casse vorgesetzte Deputation besteht aus:

zweien Mitgliedern in vel de Senatu,
einem Mitgliede des Collegii der Oberalten,
einem Verordneten der Cämmerei und
zweien von Erbgesessener Bürgerschaft zu erwählenden Mitgliedern, welche Letztere dieses Amt vier Jahre bekleiden.

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte ist ihr ein Beamter zugeordnet, der von der Deputation erwählt und beeidigt wird, eine angemessene Caution zu leisten hat und ein jährliches Gehalt von Crt.℔ 1500 (bis zu der im December 1838 erfolgten Erweiterung der Casse nur Crt.℔ 1000) bezieht.

Die Deputation beaufsichtigt die Verwaltung der Anstalt, und entscheidet, unter Vorbehalt des Recurses an den Rath, in den vorkommenden Gesuchen, so wie in den streitigen oder zweifelhaften Fällen, welche die Aufnahme, die Ausschließung und die Zahlung betreffen. Die hauptsächliche Cassen-Führung, so wie die Belegung der Gelder, ist der Cämmerei übertragen, welche darüber der Deputation Auskunft zu ertheilen hat. Nach Ablauf eines jeden Jahres hat die Deputation einen Etat über den Zustand der Anstalt aufzunehmen, enthaltend sowohl die Zahl der Theilnehmer, der Pensionen, der Todesfälle der Theilnehmer und Pensionisten, so wie das etwanige Ausscheiden derselben, als auch den finanziellen Zustand der Casse. Dieser ist nicht nur dem Rathe vorzulegen, sondern auch öffentlich bekannt zu machen.

Die Grenzen dieser Anstalt betreffend, ward anfänglich als Princip hingestellt: alle, in festen Aemtern und Bedienungen definitiv und für Lebenszeit (wenn auch mit vorbehaltener Loskündigung) angestellten und anzustellenden Civil-Beamten und Officianten des Hamburgischen Staats, deren Geschäftsthätigkeit ganz oder doch hauptsächlich von diesem Amte in Anspruch genommen wird, und bei denen die Anstellung das wesentlichste Existenzmittel ausmacht,*) welche ferner im directen Dienste des Staates stehen und zugleich, wiewohl unter Mitberücksichtigung gesetzlich bewilligter, oder durch anerkannten Gebrauch fest bestimmter Neben-Einnahmen, **) ein festes Gehalt direct oder indirect allein aus dem öffentlichen Aerario erhalten, jedoch mit Ausschluß aller Ehrenämter, haben an der Pensions-Casse Antheil. Da jedoch die Festsetzung eines durchgreifend passenden Kriteriums in dieser Hinsicht höchst schwierig erschien, ward der Verordnung von 1833 eine Liste derjenigen Departements, deren Beamten und Officianten sofort theilnehmen sollten, angehängt; zugleich aber durch desfallsige Bevollmächtigung des Collegiums der Oberalten und der Cämmerei-Verordneten dafür gesorgt, daß etwanige Lücken derselben ausgefüllt werden könnten. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. December 1838 ward die Pensions-

---

*) Deshalb ist jeder Staats-Beamte, dessen Amts-Einnahme unter Crt. ℔ 300 beträgt, ausgeschlossen.

**) Die desfallsige nähere Bestimmung im § 6 der Verordnung von 1833 ward später durch Rath- und Bürgerschluß vom 18. September 1834 dahin abgeändert:

> "In der Regel wird nur das feste Gehalt berücksichtigt; etwanige andere Neben-Einnahmen und Vortheile können, ohne Rücksicht auf den Betrag des festen Gehalts, nur dann in Anschlag gebracht werden, wenn solche gesetzlich bewilligt oder durch einen anerkannten Gebrauch fest bestimmt sind, und zwar für eine, beim Eintritt sofort durch die Pensions-Casse-Deputation auszumittelnde und zu bestimmende Summe; auch nur in so fern solche Neben-Einnahmen im Betrage wenigstens einem Drittheile des festen Gehalts gleichkommen."

Casse demnächst auf die Militair-Angestellten ausgedehnt,*) somit auf:

das Offizier-Corps des regulairen Militairs und diejenigen Subalternen, welche eine feste Gage von Crt.℔ 300 und darüber erhalten,

die besoldeten Mitglieder des Bürger-Militairs, mit Ausschluß des Obersten, als ein bürgerliches Ehrenamt bekleidend, und

die Offiziere des militairisch-organisirten Corps der Nachtwache,

desgleichen auf mehre, namentlich aufgeführte Departements, "die eine etwas unabhängigere Stellung einnehmen, als diejenige wirklicher Staats-Anstalten," und zugleich verfügt:

"Wenn in Zukunft noch andere Anstalten, als die obgedachten, die Aufnahme in die Pensions-Casse für ihr ganzes Beamten-Personal wünschen würden: so kann, falls diese Anstalten, wenn auch nicht ihrer Begründung und pecuniairen Mitteln, doch ihrem Zwecke nach, den Staats-Anstalten gleich zu achten, also zur Erreichung gewisser, bestimmter, anerkannter Staats-

---

*) Jedoch fallen die Pensionen der Wittwen und Kinder derjenigen Militair-Personen, welche im Dienste getödtet oder tödtlich verwundet werden, und in Folge dessen, oder auf Veranlassung eines Krieges, nach dem Ausmarsche, ihr Leben verlieren, wiewohl der Betrag und die sonstigen Verhältnisse solcher Pensionen übrigens ganz nach denselben Grundsätzen beurtheilt werden, der Pensions-Casse nicht zur Last, sondern werden diese ganz und allein aus dem öffentlichen Aerario entrichtet. — Den Wittwen derjenigen Officiere des Hamburgischen Contingents, welche früher verstorben, ehe die Pensions-Casse auf das Militair ausgedehnt wurde, desgleichen den sämmtlichen Kindern einer bereits verstorbenen Officiers-Wittwe, und zwar bis das jüngste von ihnen das sechszehnte Jahr erreicht haben wird, ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 14. December 1843 eine Pension von jährlich Crt.℔ 200 bewilligt, wobei jedoch dasjenige, was die eine oder die andere aus der früheren Invaliden-Casse erhält, auf diese Pension angerechnet wird. Sind bei dem Tode einer dieser Wittwen Kinder vorhanden, so wird diesen, bis das jüngste derselben das sechszehnte Jahr erreicht hat, die von der Mutter genossene Pension ausgezahlt.

zwecke nothwendig sind, und vom Staate als solche anerkannt worden, und falls diese Qualification nach der übereinstimmenden Ansicht E. H. E. Raths, Ehrb. Oberalten und Verordneter Löbl. Cämmerei vorhanden ist, solche Aufnahme abseiten der Pensions-Cassen-Deputation unter den nemlichen Voraussetzungen, Vorschriften und Bedingungen stattfinden."

Jeder, nach der Errichtung der Pensions-Casse neu angestellte oder avancirende Beamte oder Officiant, dessen Dienstzweig ihn zur Theilnahme zu dieser Anstalt befähigt, er sey verheirathet oder nicht, ist verpflichtet, daran Theil zu nehmen. Hinsichtlich der schon vor der Errichtung der Pensions-Casse Angestellten findet kein Zwang statt. Jedoch mußte jeder derselben, binnen vier Wochen nach geschehener Aufforderung abseiten der Vorgesetzten seines Departements, sich schriftlich darüber erklären, ob er Theil nehmen wolle oder nicht. Wer vor Ablauf dieser vier Wochen keine bejahende Erklärung eingereicht, kann in Zukunft nicht mehr eintreten, sondern bleibt für immer ausgeschlossen. Den binnen jenen vier Wochen Eintretenden ward dagegen das Eintrittsgeld erlassen, und zugleich den derzeit noch Unverehelichten und zugleich Kinderlosen die Erleichterung zugestanden, daß sie, so lange sie unverehelicht bleiben, nur die Hälfte des Beitrages, welchen sie verheirathet oder mit Kindern zu bezahlen haben würden, entrichten.

Sobald der Beamte oder Officiant denjenigen Staatsdienst verläßt, welcher ihn zur Aufnahme befugt, ohne zugleich zu einem andern Staatsdienst-Zweige überzugehen, dessen Beamte gleichfalls an dieser Casse Theil haben, oder wenn er daraus entlassen oder desselben entsetzt wird, so hört er auf, an dieser Casse Theil zu nehmen, und fallen seine bisher geleisteten Beiträge der Casse anheim. Unter Fortzahlung der bisherigen Beiträge kann indessen derjenige, der, nach gut und treu verwaltetem Dienste oder Amte, lediglich wegen Alters- oder anderer Körper- oder Geistesschwäche seines Dienstes entlassen wird, jedoch nur, in so fern er wenigstens

schon während fünf Jahre Beiträge geleistet hat, desgleichen, unter eben dieser Voraussetzung, die Ehefrau eines Beamten oder Officianten, der wegen eines Vergehens oder Verbrechens seines Dienstes entsetzt oder gar cassirt ist, so wie eines Beamten oder Officianten, der seine Frau und Kinder verlassen hat, sich das Anrecht auf die Casse bewahren.

Das Maximum, wofür ein Beamter oder Officiant zugelassen werden kann, ist auf Crt.℔ 4000, das Minimum auf Crt.℔ 300 festgesetzt, wobei der Bruch in der Einnahme, wenn er unter funfzig Mark beträgt, gar nicht, falls er funfzig Mark und darüber beträgt, für hundert Mark in Anschlag gebracht wird. Wer über Crt.℔ 4000, solche mögen aus festem Gehalt oder Sporteln herrühren, von seinem Amte einzunehmen hat, nimmt dennoch nur für dieses Maximum Theil; wer unter Crt.℔ 300 einnimmt, bleibt gänzlich ausgeschlossen.

Die, durch einen Abzug bei der jedesmaligen Auszahlung des Gehalts zu berichtigenden, Beiträge der Beamten und Officianten sind:

1. Ein einmaliger, bei der Anstellung, ein Zwölftheil des concurrirenden Amts-Einkommens; bei dem Avancement gleichfalls ein Zwölftheil des Mehrbetrags des künftigen jährlichen Amts-Einkommens.
2. Ein jährlicher, zwei Procent für Beamten und Officianten, welche mit einem Amts-Einkommen von Crt.℔ 1000 und darunter zu dieser Casse concurriren, und drei Procent für diejenigen über Crt.℔ 1000.
3. Außerordentliche, ein- für allemal zu entrichtende Beiträge:
   a) bei Eingehung einer zweiten Ehe, das Zehnfache des jährlichen Beitrags, und bei einer ferneren Ehe das Doppelte dieses außerordentlichen Zuschusses;
   b) bei Verheirathung mit einem bedeutend jüngeren Frauenzimmer, falls der Unterschied der Jahre von einschließlich funfzehn bis zwanzig Jahre beträgt, das Zwanzigfache

des jährlichen Beitrags, und falls der Unterschied über zwanzig Jahre beträgt, das Doppelte; außerdem hat in dem letztgedachten Falle die Wittwe nur Anspruch auf die halbe Portion. Sind jedoch Kinder aus einer frühern, zur vollen Pension berechtigten Ehe vorhanden, so genießt die Wittwe die volle Pension, bis das jüngste derselben das sechszehnte Jahr vollendet hat. — Tritt dieser Unterschied der Jahre bei einer zweiten Ehe ein, so sind beide unter a und b bezeichnete außerordentliche Beiträge zu entrichten.

An anderweitigen, etwa die Hälfte der erforderlichen Einkünfte ausmachenden, Einnahmen wurden diesem Institute ursprünglich, in der demselben im Jahre 1833 gegebenen beschränkteren Ausdehnung, zugewiesen:

a) die bis zu Ende des Jahres 1833 gesammelten halben Zoll- und Accise-Strafgelder, und zwar diese als unangreifbares Capital;

b) die Hälfte der künftig jährlich eingehenden Strafgelder von dem Zoll und der Accise, von dem Stempel, von dem Post-Departement, von dem Steuerwesen und von der Polizei, so weit die letzteren beiden bisher der Cammer eingeliefert worden.

Die, in Folge des Rath- und Bürgerschlusses vom 20. December 1838 neu hinzugetretenen Beamten und Officianten, wurden nur unter der Bedingung eines, für selbige, außer den von ihnen zu leistenden ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen, zu entrichtenden, jährlichen Zuschusses von drei Procent der concurrirenden Amts-Einnahme, zugelassen; welcher für die concurrirenden Mitglieder des regulairen Militairs, des Bürger-Militairs und der Nachtwache aus der Staats-Casse hergegeben wird, von den sonstigen betreffenden Departements und Anstalten aber, die ihre nunmehr admittirten Beamten und Officianten an der vollen Pension theilnehmen lassen wollen, übernommen und genügend

gesichert werden muß. Würde jedoch die Aufnahme nur mit den Beiträgen der Theilnehmer gewünscht, so haben die Wittwen und Kinder der Beamten und Officianten des betreffenden Departements auch nur auf die Hälfte der persönlichen Pension Anspruch. Zur thunlichsten Beförderung der Herbeischaffung dieses Zuschusses von drei Procent, ist indeß gestattet, daß von etwanigen Strafgeldern, welche einzelne Departements (namentlich die Land-Behörden) bisher der Cammer abgeliefert, zu diesem Zuschusse, so viel nöthig, jährlich mit verwendet werde.

Die Größe der, von den Wittwen und Waisen der aufgenommenen und nach der Aufnahme verstorbenen Interessenten zu beziehenden, vierteljährlich zu erhebenden Pension, beträgt zwanzig Procent oder ein Fünftel von der Amts-Einnahme, für welche der verstorbene Beamte oder Officiant zu dieser Casse beigetragen hat. Diese Pensionen genießen die Rechte nothdürftiger Alimente; sie können weder mit Arrest belegt, noch zur Tilgung von Schulden gerichtlich zugezogen werden, auch nicht als Executions-Object dienen, noch durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung an Gläubiger veräußert werden. *)

Wenn eine pensionirte Wittwe sich wieder verheirathet, so erlischt für sie jeder Anspruch auf Pension; ihre Kinder der früheren Ehe behalten jedoch einen Anspruch auf die Hälfte der Pension, welche die Mutter bezogen hat. Desgleichen wird jede pensionirte Wittwe, welche in unerlaubter Verbindung außer der Ehe mit einem Manne lebt, oder welche sich eines unmoralischen Betragens ähnlicher Art schuldig macht; ferner auch die

---

*) Zufolge der, durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. April 1841 beliebten und am 26. April desselben Jahres publicirten Verordnung wegen der Unveräußerlichkeit der Pensionsscheine, ward diese Verfügung auf alle Pensionen ausgedehnt, welche von Seiten des Staats an Hanseatische Krieger oder sonstige Invaliden gezahlt, wie auch auf alle Unterstützungen, welche aus Wittwen-Cassen oder milden Stiftungen, solche mögen unter öffentlicher oder Privat-Verwaltung stehen, bezogen werden.

pensionirte Wittwe, welche wegen eines Vergehens oder Verbrechens zu einer härteren Strafe, als einer rein correctionellen verurtheilt wird, alles weiteren Anspruchs auf Pensionirung verlustig. Jedoch werden in solchen Fällen ihre, aus der Ehe mit ihrem verstorbenen, zu dieser Casse berechtigten Ehemanne etwa vorhandenen Kinder, in so fern solche von der Mutter getrennt und einer andern Pflege und Erziehung übergeben werden, als Waisen geachtet, und als solche nach den desfallsigen Principien von der Pensions-Casse berücksichtigt. — Desgleichen verliert die Ehefrau eines Theilnehmers an dieser Casse, welche bei Lebzeiten desselben von ihm quoad vinculum gerichtlich geschieden, und welche dabei für den schuldigen Theil erklärt wird, allen Anspruch auf Pensionirung, welche auf die Kinder, nach den Grundsätzen über Waisen, übergeht. Wird dagegen der Ehemann, oder keiner der Ehegatten, für den schuldigen Theil erklärt, so dauert das Verhältniß zur Pensions-Casse fort, als ob keine Scheidung stattgefunden hätte.

Die vater- und mutterlosen ehelichen Kinder der Beamten und Officianten werden nur bis zum Alter von sechszehn Jahren aufgenommen und respective beibehalten. Entferntere Descendenten werden nicht berücksichtigt; eben so wenig angeheirathete Kinder, in so fern sie nicht etwa durch ihren natürlichen Vater Antheil an dieser Casse haben. Werden Kinder von Beamten oder Officianten in das Waisenhaus oder in andere öffentliche Hülfs-Anstalten aufgenommen, so haben sie keinen Anspruch auf Pension. Die Zahl der Waisen begründet keinen Unterschied in der Größe der Pension; auch wird letztere zum Vollen bezahlt, bis das jüngste Kind das sechszehnte Jahr vollendet hat.

---

2. Spar-Casse.

Der Organisations-Plan dieser, gleichfalls der neuesten Zeit angehörenden, Anstalt, von einer, abseiten des großen Armen-Collegii aus dessen Mitte niedergesetzten, Commission entworfen, sodann dem Rathe zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt, und von diesem unter einigen Modificationen genehmigt, wurde im Mai 1827, unter Vorbehalt einer, demnächst im März 1829 (Samml. Hamb. Verord. Th. 11. S. 11—30) und wiederholt im Jahr 1844 erfolgten Revision, publicirt. Die Casse wurde hierauf am 16. Juni 1827 eröffnet.

Administrirt wird dieselbe von:

einem Präses,

zwanzig Directoren, und

hundert vier und vierzig Verwaltern.

Der Präses, die Directoren, mit Ausnahme des casseführenden Directors des Haupt-Bureau, dessen Amtsdauer auf drei Jahre beschränkt ist, und die Verwalter bekleiden ihr Amt vier Jahre hindurch. Der neue Präses wird in der Directorial-Versammlung von seinem Vorgänger und den Directoren, aus letzteren, ohne Unterschied, ob sie noch in Function oder abgegangen sind, gewählt. Der abgehende Präses, oder für den Fall der Erledigung seiner Stelle durch den Tod, der älteste Director des Haupt-Bureau, bringt zwei taugliche Subjecte dazu in Vorschlag, denen die Mitglieder der Directorial-Versammlung eine oder mehre erwählbare Personen beizusetzen befugt sind. Aus den solchergestalt Vorgeschlagenen wird, wenn es nicht mehr als vier sind, einer durch Stimmenmehrheit, und bei gleichen Stimmen, durchs Loos gewählt. Sind mehr als vier erwählbare Individuen vorgeschlagen, so wird vor der Wahl durch Stimmenmehrheit ein engerer Auffsatz von vier gemacht und aus diesen einer auf vorbemerkte Weise gewählt. Die neuen Directoren werden in der Directorial-Versammlung

gewählt, und zwar soviel den cassefühenden Director des Haupt-Bureau betrifft, nachdem zuvor durch die Direction aus sämmtlichen, noch nicht vier Jahre im Amte gewesenen Districts-Directoren ein Aufsatz von vieren gebildet. Alle übrigen Directoren werden aus den activen und abgegangenen Verwaltern und abgegangenen Directoren gewählt, indem der abgehende Director, oder im Falle der Erledigung seines Amtes durch den Tod, der Präses statt seiner, von jenen zwei in Vorschlag bringt, denen die Mitglieder der Directorial-Versammlung eine oder mehre erwählbare Personen beizusetzen befugt sind. Aus den solchergestalt Vorgeschlagenen wird, wenn es nicht mehr als vier sind, einer durch Stimmenmehrheit, und bei gleichen Stimmen, durchs Loos gewählt. Sind mehr als vier erwählbare Individuen vorgeschlagen, so wird vor der Wahl durch Stimmenmehrheit ein engerer Aufsatz von vier gemacht, und aus diesen einer auf vorbemerkte Weise gewählt. Die Verwalter werden in der Districts-Verwaltung gewählt. Der abgehende Verwalter, und im Falle der Erledigung seiner Stelle durch den Tod, der älteste Director seines Districts-Bureau, bringt zwei taugliche Subjecte dazu in Vorschlag, denen die Mitglieder der Districts-Versammlung einen oder mehre qualificirte Wahl-Candidaten beizusetzen befugt sind. Von diesen, solchergestalt auf den Wahl-Aufsatz gebrachten Personen wird einer durch Stimmenmehrheit, und bei gleichen Stimmen, durchs Loos gewählt. Sind mehr als vier erwählbare Individuen vorgeschlagen, so wird auch hier vor der Wahl durch Stimmenmehrheit ein Aufsatz von vier gemacht. Die Revisoren der Jahres-Bilanz (zwei aus jedem Districte, von denen alljährlich der älteste abgeht) werden aus den activen Verwaltern der Bureaus gewählt. — Der Präses, die Directoren, Revisoren und Verwalter können, nachdem sie abgegangen, zu denselben Stellen wieder gewählt werden, jedoch muß zwischen ihrem Abgange und der neuen Wahl wenigstens ein freies Jahr liegen.

Die Buchhalter und Boten der Anstalt werden respective in den Directions- und Districts-Versammlungen auf gegenseitige einmonatliche Kündigung gewählt. Die Buchhalter haben eine Caution von Crt.℔ 2000, die Boten eine von Crt.℔ 1000 zu bestellen.

Die Administrations-Mitglieder treten in Directorial-, Districts- und General-Versammlungen zusammen.

Die Directorial-Versammlung wird von dem Präses und den zwanzig Directoren gebildet, und von dem ersteren wenigstens alle sechs Monate zusammenberufen. Abgesehen von den erwähnten Wahlen, wird in derselben über den Bestand der Anstalt, deren Einnahme und Ausgabe, über die Belegung der eingekommenen Gelder und den Geschäftsgang referirt.

Die Districts-Versammlungen bilden die Directoren eines jeden Districts-Bureau und die zu demselben gehörenden Verwalter. Sie werden von dem ältesten Districts-Director zusammenberufen, um über die Geschäfte zu referiren, Anträge an die Directorial-Versammlung zu beschließen, die Beschlüsse derselben zu erfahren und die erforderlichen Wahlen vorzunehmen.

Eine General-Versammlung, aus sämmtlichen Mitgliedern der Administration bestehend, kann die Direction, so oft sie es zum Besten der Anstalt nöthig findet, ansetzen.

Der Zweck dieser Anstalt geht dahin, Ersparnisse, welche der weniger bemittelte Bürger und Einwohner gemacht hat, entgegen zu nehmen, und solche zum Besten der Einleger und ganz unentgeldlich zu verwalten. Neben einem Haupt-Bureau bestehen jetzt zu diesem Behuf sechs *) Districts-Bureaus. Auf ersterem

*) Ursprünglich nur zwei. Der Andrang zu denselben war aber so groß, daß die Direction schon im März 1828 sich veranlaßt sah, ein drittes zu errichten. Ein viertes Bureau ward demnächst im April 1834, ein fünftes, für die Bewohner der Vorstadt St. Georg, im Jahre 1836, ein sechstes, für die Bewohner der Vorstadt St. Pauli, im Jahre 1838 errichtet. — Die, im Jahre 1834 nach dem Vorbilde der Hamburgischen errichtete, Hammer und Horner Spar-Casse steht von jener durchaus abgesondert da.

arbeiten der Präses und zwei Directoren (Directoren des Haupt-Bureau), als cassefuhrender und protocollführender Director unterschieden; auf jedem der letzteren drei von den achtzehn andern Directoren (Districts-Directoren) und vier und zwanzig *) Verwalter. Auf jedem dieser Districts-Bureaus werden am Sonnabend jeder Woche, wenn derselbe nicht auf einen Festtag fällt, zwischen sechs und acht Uhr Abends, Einlagen von acht Schilling bis sechszig (früher, bis Ende April 1840, nur bis dreißig) Mark angenommen. Der Einleger erhält keinen andern Beweis oder Empfangschein, als das Contrabuch, welches er bewahren muß, und dessen Verlust oder Veräußerung den Verlust seines Rechts auf das Eingelegte nach sich zieht. Die Direction kennt keinen andern Gläubiger, als den Inhaber dieses Contrabuchs, und macht es in dieser Hinsicht keinen Unterschied, ob der Einleger seinen Namen in dasselbe eintragen läßt oder nicht. **) — Jeder Einleger, welcher ein Guthaben von drei Mark und darüber hat, erhält Zinsen davon. Diese betrugen nach dem ursprünglichen Plane jährlich sechs Pfenning von einer Mark, wurden aber demnächst bei dessen Revision, vom 1. Juli 1829 an, auf einen Schilling von drei Mark heruntergesetzt. Nur für jeden vollen Thaler werden Zinsen vergütet. Der Zinsenlauf beginnt am ersten Tage des, auf die Einlage, oder die Completirung derselben bis zur Summe von drei Mark, folgenden Quartals, ***)

---

*) Ursprünglich zwölf. Bereits in den ersten Monaten des Bestehens der Spar-Casse wurde deren Zahl auf achtzehn, und demnächst in dem revidirten Organisations-Plane 1829 auf zwanzig und 1844 auf vier und zwanzig vermehrt.

**) Nur Pupillengelder, und zwar bis zu dem Betrage von Crt.-ℳ 150, werden, in Gemäßheit der am 8. December 1843 publicirten Uebereinkunft der Vormundschafts-Deputation mit den Directoren der Spar-Casse von 1827, nach erfolgter jedesmaliger Genehmigung der Vormundschafts-Deputation, gegen nicht auf Inhaber lautende Contrabücher entgegengenommen.

***) Das erste Quartal der Spar-Casse beginnt mit dem 1. Januar u. s. w.

und muß von da an das Capital wenigstens noch ein volles Quartal stehen, bis die Zinsen dafür creditirt werden. Am letzten December eines jeden Jahres werden die bereits creditirten Zinsen zum zinsentragenden Capital geschlagen. Diese Hinzufügung der wirklich creditirten Zinsen zum zinsentragenden Capitale hört aber auf, wenn der Einleger sein Contrabuch innerhalb zehn Jahren, weder zur Eintragung einer Einlage, noch zur Abschreibung eines gekündigten und in Empfang genommenen Postens, noch sonst auf dem Bureau vorgezeigt hat, um die Verjährung zu unterbrechen. Vielmehr bleibt das Capital, nach Ablauf voller zehn Jahre, vom Tage der letzten Einlage oder Rückzahlung angerechnet, unverzinset stehen. Gegen diese Verjährung findet keine Restitution statt. Wird das Contrabuch nach Ablauf dieser ersten zehn Jahre, auch in den nächstfolgenden zehn Jahren, weder zur Eintragung einer Einlage, noch zur Abschreibung eines gekündigten Postens, noch sonst zum Behuf der Unterbrechung der Verjährung, auf dem Burean vorgezeigt, so ist der Einleger seines Rechtes auf das ganze, im Riscontro ihm (inclusive der Zinsen) gutgeschriebene Capital verlustig, und wird dasselbe von seiner Conto auf die der Spar=Casse getragen und von dieser erworben. Da indessen diese letzte Bedingung hauptsächlich deshalb festgestellt ist, um die Bücher und das Rechnungswesen der Anstalt möglichst in Ordnung zu halten, so sind hier alle in den Rechten begründete Restitutionsgründe jeder Zeit gegen die Direction zulässig. — Jeder Einleger kann sein Guthaben zu jeder Zeit ganz oder zum Theil kündigen. Ausbezahlungen geschehen, mit Ausnahme des Januars, am ersten Donnerstage eines jeden Monats, und wenn dieser auf einen Festtag fällt, am Tage vorher, Abends zwischen sechs und sieben Uhr. Außerdem wird in den letzten Tagen des Decembers eine Auszahlung gehalten, worüber das Nähere jedesmal in den wöchentlichen Nachrichten angezeigt wird. Nur dem Besitzer des Contrabuches wird eine Ausbezahlung geleistet. Die Kündigung, welche der Ausbezahlung

vorhergehen muß, wird nur in einer der Districts-Sitzungen angenommen, und muß spätestens am Sonnabend vor dem Tage der Ausbezahlung geschehen. Sie erlöscht von selbst und wird als ungeschehen betrachtet, wenn der Inhaber des Contrabuchs sich am ersten nach der Kündigung einfallenden Ausbezahlungstage behufs Empfangs des Gekündigten nicht einfindet.

Die Spar-Casse belegt ihre Fonds hypothekarisch, in hiesigen und auf dem Gebiete der Stadt belegenen Grundstücken, und zwar bis zum ersten Drittheil des Grundsteuerwerthes oder Kaufpreises. In außerordentlichen Zeiten ist die Direction befugt, mit Zustimmung der General-Versammlung, von diesem hinsichtlich der Belegung aufgestellten Grundsatze Abweichungen eintreten zu lassen. Sowohl die Bilanzen der einzelnen Districte, als auch die Bilanz des ganzen Instituts, werden jährlich revidirt, und wird letztere durch den Druck öffentlich bekannt gemacht. Bei der jährlichen Revision findet für alle diejenigen Posten, bei denen die Nachweisung über die erforderliche Sicherheit alsdann fünf Jahre alt ist, eine neue Untersuchung und Nachweisung über die dermalige Sicherheit statt.

---

3. Lombard.

Die Errichtung dieser Anstalt ward beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 14. August 1650, die erste Ordnung derselben durch Rath- und Bürgerschluß vom 15. October 1651. Die neueste Rivision dieser Ordnung ward in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 2. Mai 1833 und 19. Juni desselben Jahres publicirt.

Die, der Verwaltung des Lombards vorgesetzte Deputation, besteht aus den beiden ältesten Rathsherren, zwei Oberalten und zwei Cämmerei-Verordneten. Sie erkennt über alle Contraventionsfälle ihrer Beamten, mit Ausnahme von Veruntreuungen

oder andern, eine strengere Ahndung erfordernden Vergehen, welche der Cognition und Entscheidung des Raths und der Gerichte vorbehalten bleiben; über in Dienst-Angelegenheiten zwischen diesen entstehende Streitigkeiten, und über vorkommende Beschwerden der Pfandsetzer. Nur bei einer Beschwerdesumme von sechszig Mark und darüber findet dagegen eine Berufung an den Rath statt.

Zwei besoldete Beamte, der Lombard-Verwalter und der Lombard-Schreiber, sind dieser Deputation untergeordnet. Beide werden, unter Vorbehalt freier, gegenseitiger, sechsmonatlicher Kündigung, von der Deputation gewählt, vom Rathe confirmirt, vor diesem auf die Leihhaus-Ordnung und die ihnen, nach vorgängiger Genehmigung des Raths, abseiten der Deputation ertheilte Instruction (Samml. Hamb. Verord. Th. 12. S. 331—342) beeidigt, und haben der Cämmerei eine genügende selbstschuldige Bürgschaft, von Crt.₰ 10,000 Jeder, zu stellen. Der Lombard-Verwalter erhält, außer einem festen Gehalte von Crt.₰ 1,500 jährlich, den vierten Theil des einzunehmenden Schreibgeldes und der Prolongations-Gebühren, deren Minimum ihm jedoch mit Crt.₰ 2000 garantirt ist. Ferner bezieht er als Entschädigung für etwanige Verlüste jährlich Crt.₰ 500, wogegen er durchaus keinen weiteren Anspruch auf Ersatz zu machen hat; desgleichen für Besoldung zweier Gehülfen, Beköstigung derselben während der Umschreibungs- und Auctions-Zeit, für Heizung, Beleuchtung und Reinigung des Comptoirs, und für das bei der Auction gebräuchliche Frühstück, Crt.₰ 2,500 jährlich. Das jährliche Gehalt des Schreibers ist auf Crt.₰ 2000 festgesetzt. Außerdem werden ihm, zur Besoldung zweier Gehülfen und Beköstigung derselben während der Umschreibungs- und Auctions-Zeit, Crt.₰ 2000 jährlich vergütet. Beiden ist außer diesem Gehalte eine freie Wohnung im Leihhause angewiesen, und sind sie verpflichtet, daselbst zu wohnen. Alle im Hause vorfallenden Geschäfte werden durch sie besorgt, und, so fern solche nicht einem von ihnen besonders zugewiesen sind, gemeinschaftlich betrieben. Beiden ist es zwar

gestattet, sich nöthigenfalls eines oder mehrer, der Deputation zuvor zur Genehmigung zu präsentirender, Gehülfen zu bedienen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie für alle Handlungen derselben wie für ihre eignen haften und diese aus eignen Mitteln besolden. Beide haften gemeinschaftlich für die sichere und angemessene Aufbewahrung der bei dem Leihhause versetzten Pfänder, und sind demnach nicht nur verpflichtet, den Belauf des sich etwa ereignenden Abganges und Verderbs, in so weit solcher durch Nachlässigkeit ihrerseits entstanden, ein Jeder zur Hälfte, unweigerlich zu erstatten, sondern werden auch außerdem von der Deputation wegen solcher Nachlässigkeit in eine, nach den Umständen zu bestimmende Geldstrafe von zehn bis funfzehn Thalern genommen. Desgleichen sind beide Beamte für die eingegangenen und in der Casse vorräthigen Gelder, so wie auch für die stete Uebereinstimmung des wirklichen Cassen-Bestandes mit den Büchern, verantwortlich.

Tendenz dieser Anstalt, welche verschämten Armen, ohne Nennung ihres Namens, gegen sichere Pfänder und billige Zinsen darleiht, ist insbesondere Hemmung des Privatwuchers.*) Auf ein angenommenes Pfand leihet sie nicht unter zwei Mark, und nicht über sechs hundert Mark, auf Gold und Silber aber bis auf die Summe von drei tausend Mark dar. Uebrigens ist die Beurtheilung des Werthes der einkommenden Pfänder und die Bestimmung des darauf anzuleihenden Belaufs, dem Verwalter allein überlassen, wogegen Alles, was nach dem öffentlichen Verkauf, nach Berechnung der Auctions-Gebühren, rückständiger Zinsen und Prolongations-Gebühren, aus einem Pfande weniger,

*) Zur directen Verhinderung desselben sind alle Pfandnehmer, welche auf einzelne Pfänder Geld ausleihen, unter Aufsicht der allgemeinen Polizei-Behörde (früher des ältesten Weddeherrn) gestellt. Die näheren desfallsigen Verfügungen enthalten die zu diesem Behufe durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 8. October 1789 und 29. April 1790 beliebten und an den nemlichen Tagen publicirten Verordnungen.

als das darauf angeliehene Geld gelöset wird, lediglich zu seinen Lasten verbleibt, und mithin von ihm allein aus eignen Mitteln ersetzt werden muß. Jedoch sind Anleihen auf Manufactur-, Fabrik- oder sonstige Waaren in Partheien, so wie Anleihen auf Staatspapiere, Hypotheken- oder anderweitige Schuld-Documente, dem Verwalter ausdrücklich untersagt; so wie auch Vorschüsse auf Bijouterie-Waaren in Partheien, namentlich ungebrauchte, an damit Handel treibende Personen. Auch darf überall keinem Minderjährigen etwas angeliehen werden, wenngleich er vorgeben möchte, daß das Pfand für eines Andern Rechnung eingebracht und versetzt werde.

Jedem Pfandsetzer wird ein vom Schreiber ausgefertigter und von dem Verwalter unterschriebener, mit einer Nummer und einem Datum der Anleihe versehener Lombard-Zettel gegeben, worauf der versetzte Gegenstand genau zu bezeichnen, und die darauf angeliehene Summe, nebst dem Betrage der gesetzlich festgestellten Gebühren: des Schreibgeldes und der etwanigen demnächstigen Prolongations-Gebühren, zu bemerken ist. Gegen Einlieferung des noch nicht verfallenen Lombard-Zettels, und Rückzahlung des Anlehns mit den darauf haftenden Zinsen, wird das Pfand dem Inhaber des Zettels zurückgeliefert, und dürfen dafür von beiden Beamten weder Gebühren, noch andere Kosten, unter keinem Vorwande gefordert, noch angenommen werden. Sollte ein Pfand durch Feuersbrunst, Einbruch oder andere Unglücksfälle beschädigt werden oder verloren gehen, so wird dem Pfandsetzer die Erstattung des Anlehns erlassen; doch hat er weiter nichts zu fordern.

Ein jedes Darlehn wird auf sechs Monate geschlossen, jedoch ist es dem Pfandsetzer gestattet, ein versetztes Pfand früher wieder einzulösen, und werden für diesen Fall die Zinsen nur für die Zeit, während welcher das Pfand versetzt gestanden, berechnet. Nach Ablauf des Termins von sechs Monaten steht es in des Verwalters Belieben, ob er dem Pfandsetzer, auf dessen

Ansuchen und auf seine (des Verwalters) Gefahr, eine oder mehre Prolongationen auf anderweitige sechs Monate verstatten, oder das bis zur Verfallzeit nicht eingelösete Pfand öffentlich verkaufen lassen will. Wer prolongiren will, muß sich übrigens spätestens drei Tage vor der Verfallzeit melden, und die Zinsen für die abgelaufenen Monate entrichten. Die zu entrichtende Zinse beträgt, bei Summen bis zu Crt.℔ 24, von jeder Mark einen Pfenning, und bei größeren Summen ein halb Procent für jeden Monat.

Zweimal im Jahre, um Ostern und Michaelis, oder so fern die Lombard-Deputation es gerathen erachtet, auch öfter, wird in Gegenwart eines Mitgliedes des Collegii der Oberalten oder eines Cämmerei-Verordneten, ein öffentlicher Ausruf über die, der Anstalt verfallenen Pfänder gehalten. Was bei dem öffentlichen Verkaufe, nach Abzug der Auctions-Gebühren, der rückständigen Zinsen und Prolongations-Gebühren, an einem Pfande mehr, als das darauf angeliehene Geld gelöset, wird demjenigen, welcher innerhalb eines Jahres nach beendigter Auction den darüber ausgestellten Lombardschein einliefert, ohne Kürzung anderweitiger Kosten ausbezahlt. Der nach Ablauf eines Jahres nicht abgeforderte Ueberschuß ist der Cämmerei verfallen.

---

4. Allgemeine Versorgungs-Anstalt.

Der Plan zur Errichtung dieser Anstalt, von der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Manufacturen, Künste und nützlichen Gewerbe ausgegangen, entstand in den Jahren 1773 bis 1777. Demnächst zur obrigkeitlichen Prüfung vorgelegt, ward er, nachdem durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. September 1778 beliebt:

1) daß die Capitalien dieser Versorgungs-Anstalt zwar zu drei Procent Banco von Banco bei der löblichen Cämmerei zu

placiren,*) aber in fünf und zwanzig Jahren nicht losgekündiget werden können;

2) daß die Gelder dieses Instituts, von Arresten und Bekümmernissen zu eximiren;

3) daß der Casse dieses Instituts, in Ansehung der Forderungen, welche sie wider Vermuthen an einen ihrer Directoren haben möchte, eben derselbe Vorzug als den piis corporibus zugestanden werde;

durch ein Decret des Raths vom 4. September desselben Jahres bestätigt. Eine, im Jahre 1805 erfolgte Revision desselben, wurde vom Rathe am 26. Juni eben jenes Jahres confirmirt.

An der Spitze der Anstalt stehen fünf Directoren, die in den Versammlungen sämmtlicher stimmführenden Interessenten durch Stimmenmehrheit gewählt werden. Jährlich tritt der älteste derselben ab, ist jedoch wieder wählbar. Zum beständigen Beirath sind ihnen vier Deputirte der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe beigegeben. Untergeordnet sind der Direction: ein Cassen-Verwalter, ein Proto-

*) Die Annahme der Capitalien der Anstalt bei der Cammer, zu drei Procent Banco von Banco, ward bereits im Jahre 1791, und später neuerdings durch eine, unter Beistimmung sämmtlicher Interessenten, mit der Cammer am 3. März 1794 abgeschlossene, und am 28. April desselben Jahres vom Rathe, unter Genehmigung der Oberalten, confirmirte Uebereinkunft beschränkt, und zwar in letzterer Uebereinkunft dahin, daß die Cammer nur 1¼ Millionen Mark Banco von der Versorgungs-Anstalt zu drei Procent Banco Zinsen annimmt, und dann nur noch, wenn die Versorgungs-Anstalt dies wünscht, direct von derselben Bco.-℔ 500,000 zu 2¼ Procent Courant von Banco: "wogegen die Cammer sich, jedoch ohne alle Einmischung in die innere Verwaltung der Versorgungs-Anstalt, in den von derselben gegen ihre Interessenten festzusetzenden Zinsfuß und in die Frage, zu welcher Classe der Anstalt, oder für welche Interessenten die bei derselben belegten Gelder gehören, und ohne Uebernehmung irgend einer Garantie der Anstalt, nur die Anwartschaft auf den Saldo des Administrations-Fonds und den etwanigen Capital-Ueberschuß sämmtlicher Classen, nachdem alle Interessenten aller Classen zuvor befriedigt sind, auf den Fall vorbehält, wenn die Versorgungs-Anstalt jemals aufhören sollte."

collist und ein Buchhalter, die von den Directoren und Deputirten durch Stimmenmehrheit gewählt werden. Ersterer hat eine angemessene Caution zu leisten und mindestens jeden Monat Rechnung abzulegen.

Sämmtliche Interessenten werden von der Direction ordentlicher Weise alle halbe Jahr zusammenberufen. Für alle, zur Deliberation der Versammlung gehörigen Fälle hat eine Stimme, wer für sich, oder eine andere Person, eine Pension oder Leibrente von hundert Thaler Banco, jedoch in einer Classe, bei der Anstalt versichert hat. Wer volle zwei hundert Thaler erkauft hat, erhält zwei Stimmen, und so für jede hundert Thaler Banco noch eine Stimme mehr. Jeder muß persönlich stimmen. In diesen Versammlungen legt die Direction den Zustand der Casse den Interessenten vor, die sodann aus ihrer Mitte fünf Revisoren wählen, welche die Bücher im Verwaltungs-Comptoir nachsehen, und so fern sie nichts dagegen einzuwenden haben, die Richtigkeit derselben gemeinschaftlich bescheinigen, worauf die Direction den sämmtlichen Interessenten eine gedruckte Nachricht von dem dargelegten Zustande der Casse mittheilt.

Zweck der Anstalt ist, Wittwen, verwaiseten Kindern, aussteuerlosen Mädchen, und dem hohen Alter eine angemessene Versorgung zu verschaffen. Demnach vereinigt sie in sich, nach zehn Classen abgetheilt: fünf verschiedene Leibrenten-Classen; eine Versorgungs-Classe, deren Pensionen mit dem Tode des Versorgers beginnen und mit dem Tode des versorgten Pensionisten enden; eine Wittwen-Classe; eine Waisen-Classe, vereint mit einer Aussteuer-Classe; eine Ersparungs-Classe,*) und eine Beerdigungs-Classe. — Eine ausführliche Geschichte derselben bis zum Jahre 1806 findet

---

*) Im Jahre 1819 wurde diese ganz abgeschlossen, und sämmtliche Obligationen eingelöset; noch in demselben Jahre aber eine neue Classe nach denselben Grundsätzen gebildet, nur werden nicht mehr als Bco. ℳ 300 zugleich angenommen, auch müssen die Obligationen drei Monate vorher gekündigt werden.

sich in den Verhandlungen und Schriften der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe Th. 7. S. 337—373.

---

5. Credit=Casse für die Erben und Grundstücke in der Stadt Hamburg.

Auch dieses Institut ging von der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe aus. Das, seit dem Jahre 1770 entstandene, unerwartete Fallen der Miethpreise der hiesigen Grundstücke, das dadurch bewirkte, immer tiefere Herabsinken des Kaufpreises derselben, und der davon unzertrennliche Verfall des hypothekarischen Credits, veranlaßte jene Gesellschaft zu ernster Erwägung, wie dem Uebel abzuhelfen seyn möchte; zumal da nicht sowohl der Verfall der Nahrung, als vielmehr verkehrtes Mißtrauen und Spiel der Wucherkünste die Quelle desselben zu seyn schienen. Sie glaubte, daß es nicht unmöglich seyn würde, die, im Preußischen Staate mit so glücklichem Erfolge eingeführten, Credit=Associationen auch auf unsere Wohnerben anzuwenden, und machte diesen Gedanken zum Gegenstande einer Preis=Aufgabe. Der Preis wurde im Anfang des Jahres 1782 dem Tischlermeister J. J. Schacht für seinen "Entwurf zur Errichtung einer Credit=Casse" zuerkannt. Zur nöthigen Abänderung und Berichtigung dieses Plans deputirte die Gesellschaft aus ihrer Mitte sechs Mitglieder. Im August desselben Jahres wurden die Fundamental=Artikel und eine nähere Anzeige über die zu errichtende Casse dem Druck übergeben, und die Subscription für selbige eröffnet. Diese Subscription hatte einen so schnellen Fortgang, daß in weniger als fünf Wochen das zur wirklichen Eröffnung der Casse verlangte Capital von einer Million Mark Species unterzeichnet war, und der vierzehnte October zur Eröffnung des Instituts angesetzt werden

konnte. An diesem Tage hielten die Interessenten ihre erste Versammlung, in welcher zehn Deputirte (abseiten der Gesellschaft fünf und von den Interessenten ebenfalls fünf) erwählt wurden, die am 10. December desselben Jahres, in einer zweiten Versammlung sämmtlicher Interessenten, die definitiven, demnächst am 12. März 1783 vom Rathe bestätigten Verfassungs-Artikel zur Genehmigung vorlegten. Die in neuester Zeit erfolgte Revision derselben ward am 7. März 1845 vom Rathe confirmirt.

Die Gesammt-Direction dieser Anstalt besteht aus sieben Directoren und mindestens vier Assistenten. Die Directoren werden aus den von der Direction in Vorschlag gebrachten Interessenten und Pfandbrief-Inhabern durch Stimmenmehrheit der persönlich erscheinenden Interessenten und Pfandbrief-Inhaber gewählt, und jedes Jahr tritt, nach Ablegung der Jahresrechnung, der älteste Director als solcher ab. Es wird darauf Rücksicht genommen, daß sich unter den Directoren wo möglich immer zwei Bauverständige befinden. Die Directoren, wie sie austreten, werden Assistenten; jedoch können diese, wenn sie nur zwei Monate vor der allgemeinen Jahres-Versammlung Anzeige machen, von diesem Amte dispensirt werden. — Durch Stimmenmehrheit der Interessenten wird erforderlichen Falls aus der Zahl älterer vormaliger Directoren ein anderer Assistent erwählt.

Die Gesammt-Direction entscheidet nach Mehrheit der Stimmen über die Annahme, Verpflichtung, Besoldung und Entlassung der Beamten, so wie über von diesen zu leistende Cautionen; über die Taxation und Festsetzung des Werthes der Erben der Interessenten oder derer, die es werden wollen, und der nöthigenfalls zu entrichtenden außerordentlichen Zulagen; über die Aufrechthaltung der Verfassungs-Artikel; über die Nothwendigkeit einer außerordentlichen Zusammenberufung sämmtlicher Interessenten; über die Einrichtung des Aufsatzes zur Wahl neuer Directoren und Revisoren und der Propositionen für die Versammlungen der Interessenten. Sie hat die Entscheidung in Betreff etwa

anzukaufender Grundstücke von Interessenten, falls die Credit-Casse dabei Noth leidet, und steht ihr die besondere Aufsicht auf die Erfüllung der Obliegenheiten der Beamten des Institutes zu. — Die beiden ältesten Directoren haben die laufende Verwaltung des Instituts. Die statutenmäßig in die Reihe der Assistenten eingetretenen Directoren nehmen cum voto decisivo an allen Directions-Versammlungen Theil. Gemeinschaftlich mit den Directoren haben sie die Besichtigung und Taxirung zu übernehmen und participiren überhaupt an allen Geschäften, wo es von Seiten der Directoren gewünscht wird.

Die Gesammt-Direction versammelt sich ordentlicher Weise jährlich einmal, sobald die Vorlegung der Bilanz möglich ist. Dies muß spätestens zwischen Johannis und Michaelis der Fall seyn. Jeder einzelne Director oder Assistent kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Versammlung der Gesammt-Direction verlangen. Zu Beschlüssen müssen sieben Personen anwesend seyn.

Jährlich zwischen Johannis und Michaelis wird eine allgemeine Versammlung der Interessenten gehalten. In besondern Fällen, die keinen Aufschub leiden, läßt die Direction die Interessenten zu einer außerordentlichen Versammlung convociren. In den gewöhnlichen sowohl, als außerordentlichen Versammlungen wird von den Interessenten der beiden ersten Classen Alles nach Mehrheit der Stimmen entschieden, deren jeder, ohne Rücksicht auf die Anzahl und den Capital-Werth der von ihm eingezeichneten Erben und respectiven Capital-Summen, nicht mehr als eine hat.

Zur Revision der Bilanz sind fünf Revisoren erforderlich, von denen jährlich wechselsweise drei und zwei abtreten, an deren Stelle andere, in der allgemeinen Versammlung, aus sämmtlichen Interessenten und Pfandbrief-Inhabern durch Stimmenmehrheit wieder erwählt werden. Die Direction ist befugt, zur Erleichterung der Wahl, einen Aufsatz dazu zu liefern, darf dieselbe jedoch nicht beschränken. Wenn die Bücher durch die Revisoren nachgesehen

und deren Richtigkeit bescheinigt worden, wird eine allgemeine Uebersicht von dem Capital-Zustande des Instituts extrahirt und öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Anstalt, deren innere Einrichtung insbesondere zwei, von den Directoren herausgegebenen Schriften:

Ueber den Zweck, die Einrichtung und den Fortgang der Hamburgischen Credit-Casse. Hamburg, 1782. 4.

Ueber die Anleihen der Hamburgischen Credit-Casse auf Pfandbriefe und Annuitäten. Hamburg, 1805. 4.

näher darlegen, ist Aufrechthaltung des hypothekarischen Credits. Antheil an derselben können nehmen:

1) alle diejenigen, welche innerhalb der Stadt Hamburg belegene Grundstücke besitzen, und zwar auf zwiefache Weise: entweder dergestalt, daß sie sich durch die Anschwellung der an die Casse zu entrichtenden Geld-Beiträge, mit Zinsen und Zinses Zinsen, einen Sparfonds zu künftiger Tilgung eines Theils der Beschwerung, oder zu anderweitigem Gebrauch verschaffen, und dies macht die erste Classe der Interessenten aus; oder dahin, daß die Casse ihnen überdies, nach festgesetzten Bedingungen, die ersten drei Viertheile des abseiten der Casse zu taxirenden Capitalwerthes ihrer Erben gegen die Loskündigung und Prosecution der Gläubiger garantirt, und aus diesen besteht die zweite Classe der Interessenten;

2) alle diejenigen, welche zur Zeit noch kein eignes Erbe besitzen, sich aber den künftigen Ankauf desselben durch allmählige Einbringung gewisser, willkührlich festzusetzender, Beiträge erleichtern wollen. Diese bilden die dritte Classe der Interessenten.

V. Jungfrauen- und Frauen-Stifte.

Die unter dieser Rubrik aufzuführenden, ursprünglich klösterlichen Stiftungen: das St. Johannis-Kloster, das St. Marien Magdalenen-Kloster und der Convent, wurden sämmtlich im dreizehnten Jahrhunderte begründet. Stifter der beiden ersteren war, in Folge eines, am Tage der Schlacht von Bornhöft, am 22. Juli 1227, gethanen Gelübdes, Graf Adolph IV. von Schauenburg. Das St. Marien Magdalenen-Kloster wurde gleich nach seiner Erbauung den Franciscaner-Mönchen, das St. Johannis-Kloster, nach beseitigtem Widerspruch des hiesigen Dom-Capitels (Staphorst Hamb. Kirchen-Geschichte Th. 1. Bd. 2. S. 39—41), etwa um das Jahr 1235 den Dominicaner-Mönchen eingeräumt. Der Convent verdankt seine erste Begründung den Grafen Johann und Gerhard von Schauenburg, welche, vermöge eines Schenkungsbriefes vom 8. Januar 1255 (Staphorst Th. 1. Bd. 2. S. 33), den, denselben ursprünglich bewohnenden Beguinen (auch nach ihrer Kleidung "blaue Süstern" genannt), von ihrem Apfelgarten unfern der St. Jacobi-Kirche, dem später sogenannten Schauenburger Hofe, so viel Landes, als sie zur Aufführung nöthiger Gebäude und zu andern Bedürfnissen gebrauchten, zum beständigen Besitze überließen.

Zur Zeit der Reformation wurden das St. Johannis- und das St. Marien Magdalenen-Kloster secularisirt, und beide, gleich dem Convente — der nie ein eigentliches Kloster war, indem die Beguinen nur freiwillig, nach Art der Nonnen, zusammentretende, geschlossene Gesellschaften bildeten, ohne ein Kloster-Gelübde abzulegen, — in milde Stiftungen verwandelt, deren Bestimmung, im Gegensatz zu den Gotteskasten, die dem Nothstande völlig Verarmter abhelfen sollten, dahin ging, Jungfrauen und Wittwen aus der gebildeten Classe, welche, wenn auch nicht ganz unbemittelt, doch nach dem Absterben ihrer Angehörigen, im vorgerückten Alter verlassen und auf die Befriedigung

der nothwendigsten Bedürfnisse beschränkt dastehen, Unterkommen und Beihülfe zu gewähren. *)

---

1. St. Johannis-Kloster.

Nachdem das St. Johannis-Kloster als solches durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. Mai 1529 aufgehoben, die Dominicaner-Mönche daraus entfernt, und noch in demselben Jahre ein Theil desselben, dem Art. XLII. der Bugenhagenschen Kirchen-Ordnung zufolge, einer öffentlichen Schule gewidmet, wurden dessen übrige Gebäude, in Gemäßheit des Recesses von 1531 Art. 4, den Nonnen des zerstörten Klosters in Harvestehude, welche sich der Lutherischen Confession anschließen wollten, zur Wohnung angewiesen, und zur Unterhaltung derselben, so wie späterhin einer bestimmten Anzahl unverheiratheter Frauenzimmer und respective Wittwen, die vereinigten **) Einkünfte beider Klöster designirt. Die Verwaltung dieser Stiftung ward durch im Jahre 1580 stattgefundene, uns jedoch nicht erhaltene, Verhandlungen zwischen dem Rathe und Erbgesessener Bürgerschaft, und den, diese bestätigenden Rath- und Bürgerschluß vom 28. und 29. Januar 1619 definitiv organisirt; die früher mit derselben verbundene

---

*) Einiges Nähere über die frühere Geschichte dieser klösterlichen Stiftungen, so wie des, wahrscheinlich gleichfalls von dem Grafen Adolph IV. gestifteten, am 10. Februar 1530 zerstörten Nonnen-Klosters zum Jungfrauen-Thale in Harvestehude, findet sich in: Schütze Geschichte von Hamburg Th. 2. S. 46—76 und Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 3. S. 4—17.

**) Noch fünf Jahre lang, nachdem die Cistercienser-Nonnen die neue Wohnung bezogen hatten, blieb die Regulirung der pecuniairen und der Bau-Verhältnisse des St. Johannis-Klosters, abgesondert von der Administration des Harvestehuder Klosters, in den Händen der im Jahre 1529 aus der Mitte des Raths und der Bürgerschaft ernannten Provisoren, welche erst im Jahre 1536, nach abgelegter Rechnung, vom Rathe und Oberalten förmlich quittirt wurden.

Uebung der obrigkeitlichen Rechte über die, beiden Klöstern angehörigen Land-Districte aber, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 23. November 1826, nach, im Rath- und Bürger-Convente vom 18. Juni 1829 beliebter Entschädigung der Beikommenden, dem Publicandum vom 22. October 1830 gemäß, respective seit dem 2. und 16. November 1830, mit Ausnahme des, den Patronen der Vorstädte zugewiesenen Pinnas-Districtes, den Landherren der Geestlande übertragen. Das inmitten der Stadt belegene Kloster-Areal, mit den darauf stehenden Gebäuden, ward zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 30. Januar 1834 vom Staate übernommen, wogegen dieser der Stiftung, zur Erbauung eines neuen Klosters und Wittwen-Gebäudes, unter Entrichtung einer jährlichen Grundhauer von Crt.$ 800, einen am Schützenwall belegenen Platz überwies, und selbiger überdies eine jährliche Rente von Crt.$ 4000 aus der Cämmerei-Casse zusicherte.

Vorgesetzt sind der Stiftung:

die beiden ältesten Bürgermeister, als Patrone,

zwei Vorsteher aus der Bürgerschaft, *) welche lebenslänglich im Amte bleiben und bei eintretender Vacanz von dem Verwaltungs-Collegio **) gewählt werden, und

---

*) Im Rath- und Bürger-Convente vom 28. Januar 1619 erinnerte Erbgesessene Bürgerschaft:

"Bey dem Kloster St. Johannis gehören zu den Provisoren Zwey Herren Bürgermeister und Zwey Bürger. Solche Gelegenheit ist allgemach geändert, und bleiben diejenigen, so einmal erwehlet, wenn sie schon zu Rahte gezogen, dennoch als Provisoren darbey, welches aber bey keinen bürgerlichen Aemtern gebräuchlich, und sich nicht gebühren will. Demnach wird für rahtsahm erachtet, wann einer zu einem Provisoren des Klosters wird gekohren, und hernach zu Raht gezogen wird, daß derselbe alsobald von der Provisorschafft abtreten und einer aus der Bürgerschafft wieder erwehlet werde, damit also, nebst den Herren, Zwey Bürger die Verwaltung des Klosters haben mügen."

Womit sich der Rath in seiner Replik am 29. Januar einverstanden erklärte.

**) Vor der Kirchen-Reformation, ausweise des Recesses von 1483 Art. 17, von der Aebtissin allein. Die, im Rath- und Bürger-Convente vom

die Jungfrau Domina, welche von den Patronen und Vorstehern aus sämmtlichen Conventualinnen erwählt wird und ihr Amt lebenslänglich bekleidet.

Diesen beigegeben ist ein Buchhalter, welcher eine freie Wohnung im Kloster hat und außerdem eine jährliche Einnahme von etwa Crt.ℳ 2,400 bezieht.

Bis Ende 1831 versorgte diese Stiftung, außer der Jungfrau Domina und deren Beisitzerin, fünf und zwanzig Conventualinnen. Neben freier Wohnung für die beiden ersteren und acht bis zehn Conventualinnen, bezog eine jede Conventualin eine feste jährliche Einnahme von Crt.ℳ 300, und an Naturalien und Sporteln etwa Crt.ℳ 100. Die Beisitzerin hatte etwa Crt.ℳ 100 mehr, und die Jungfrau Domina, abgesehen von Sporteln und Natural-Lieferungen, eine feste Einnahme von Crt.ℳ 600. Außerdem hatten sechs Wittwen freie Wohnung und empfingen jährlich Crt.ℳ 100, und fünf andere, ohne freie Wohnung, gleichfalls Crt.ℳ 100.

Durch außerordentliche Beliebungen des Verwaltungs-Collegii vom 13. December 1831 und 25. Juli 1833 ward die Zahl der Conventualinnen successive um sechszehn vermehrt, und wurden die jährlichen Hebungen, unter gänzlicher Beseitigung der Natural-Lieferungen, dahin bestimmt:

die Jungfrau Domina erhielt jährlich Crt.ℳ 1,400, nebst Sporteln bei Einschreibung der Expectantinnen und Aufnahme der Conventualinnen,

die Beisitzerin Crt.ℳ 600, nebst Sporteln bei Aufnahme der Conventualinnen,

fünf und zwanzig Conventualinnen, jede Crt.ℳ 500, nebst Sporteln bei Aufnahme der Conventualinnen,

---

29. November 1700 über die desfallsigen Ansprüche der damaligen Domina stattgefundenen Verhandlungen, finden sich in dem Nachtrage zum neuen Abdrucke der vier Haupt-Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung S. 298. Note **).

acht Conventualinnen, jede Crt.✗ 400,
acht Conventualinnen, jede Crt.✗ 300.

Seit December 1836 ward das neue Kloster-Gebäude bezogen, in welchem, außer der Jungfrau Domina und deren Beisitzerin, neunzehn Conventualinnen, oder respective Expectantinnen, freie Wohnungen finden. Die Befugniß dazu wird streng nach der Anciennität normirt, und muß die Jüngere der Aelteren weichen, auch wenn diese früher die Benutzung ihres Rechtes abgelehnt. — Das im November 1836 bezogene Wittwenhaus enthält zehn freie Wohnungen.

Im Juli 1840 beschloß das Verwaltungs-Collegium, die Sporteln bei der Aufnahme neuer Conventualinnen, so wie die bis dahin noch stattgefundenen Ausfahrten, abzuschaffen, und dagegen die festen Einnahmen zu erhöhen, zugleich aber die Zahl der Conventualinnen noch um zwanzig zu vermehren, wovon zwölf im Jahre 1840, vier im Jahre 1841 und vier im Jahre 1842 zur Hebung kommen sollten. Demnach versorgte das Kloster, vom Jahre 1842 an, außer der Jungfrau Domina und der Beisitzerin, ein und sechszig Conventualinnen, und zwar, abgesehen von den ein und zwanzig Freiwohnungen:

die Jungfrau Domina, mit Crt.✗ 3000 fester Einnahme, nemlich Crt.✗ 2,200 vom Kloster und Crt.✗ 800 von der Cämmerei für cessirte Emolumente vom ehemaligen Landgebiete des Klosters,
die Beisitzerin, mit jährlich Crt.✗ 700,
fünf und zwanzig Conventualinnen, jede mit Crt.✗ 600,
zwölf Conventualinnen, jede mit Crt.✗ 500,
zwölf Conventualinnen, jede mit Crt.✗ 400,
zwölf Conventualinnen, jede mit Crt.✗ 300.

Am 14. August 1845 ward wiederum eine allmählige Vermehrung der Conventualinnen, jedoch nur deren der drei letzten Classen, ohne Erhöhung der Einnahmen derselben, beliebt, dahin, daß von Michaelis 1845 an, sechs Jahre hindurch, alljährlich sechs Expectan-

tinnen zur Hebung gelangen und der vierten Classe (mit einer Einnahme von jährlich Crt.℔ 300) beitreten, dagegen die vier ältesten Conventualinnen dieser Classe zur dritten Classe (mit einer Einnahme von jährlich Crt.℔ 400) und die beiden ältesten Conventualinnen der dritten Classe zu der zweiten Classe (mit einer jährlichen Einnahme von Crt.℔ 500) übertreten sollten. Im siebenten Jahre gelangen drei Expectantinnen zur Aufnahme in die vierte Classe, wogegen sodann die beiden ältesten Conventualinnen dieser Classe zur dritten übergehen und die älteste Conventualin der dritten Classe der zweiten Classe beitritt; so daß nach Michaelis 1851 jede der vier Classen fünf und zwanzig Conventualinnen enthalten wird. — Außerdem erhalten nach wie vor zehn Wittwen freie Wohnung und Crt.℔ 100 jährlich, und fünf Wittwen ohne freie Wohnung Crt.℔ 100.

Eine jede unverheirathete Bürgers-Tochter kann als Expectantin eingeschrieben werden. Sie zahlt bei der Einschreibung 383 ℔ 8 ß Hamb. Courant als Einkaufsgeld. Die Eingeschriebenen kommen der Anciennität nach zur Hebung (zunächst von Crt.℔ 300) und haben sodann der Stiftung Crt.℔ 1,550 zu entrichten. Sie können heirathen, sind aber alsdann ihres Einkaufsgeldes und ihrer weitern Ansprüche an die Stiftung verlustig.

Die Wittwen-Wohnungen und Wittwen-Pensionen werden in turno von den beiden Patronen, den beiden Vorstehern und der Domina, hülflosen Wittwen (insbesondere solchen, die früher eingeschrieben gewesen) und Bürgers-Töchtern ertheilt.

---

2. St. Marien Magdalenen-Kloster.

Nach Secularisirung des Marien Magdalenen-Klosters und Entfernung der Franciscaner-Mönche im Jahre 1531, wurde die Verwaltung desselben dem Collegio der Oberalten übertragen, welches die zwanzig Wittwen aus dem, von Elisabeth Kletzen,

Wittwe des hieselbst enthaupteten Rathsherrn Johann Kletzen, im Jahre 1427 gestifteten Elisabethen-Hause,*) das bereits im Jahre 1528 jenem Collegio untergeben ward, hierher versetzte. Das ursprüngliche Areal des Klosters ward, unter den bereits oben S. 143 aufgeführten, durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. October 1836 bestätigten Bedingungen, behufs Erbauung der neuen Börse, dem Staate überwiesen und das neue Kloster-Gebäude auf dem, vom Staate beim Glockengießerwalle unentgeldlich eingeräumten Platze, um Martini 1839 vollendet und bezogen.

Die specielle Verwaltung dieser Stiftung überträgt das Collegium der Oberalten, durch jährliche Wahl, zweien aus seiner Mitte, von denen alljährlich der älteste abgeht. Der neuesten Haus-Ordnung von 1839 zufolge, bietet sie jetzt sechs und zwanzig Wittwen und unverheiratheten Frauenzimmern Wohnung, eine jährliche, vierteljährlich am Schlusse eines jeden Vierteljahres auszuzahlende Leibrente von Crt.℔ 120, und außerdem alljährlich zu Johannis Crt.℔ 12 . 12 ß zur Feuerung. An der Spitze der Kloster-Schwestern steht eine Mesterin, welche die gemeinschaftlichen Angelegenheiten derselben mit den Administratoren verhandelt, desgleichen die beiden, im Kloster wohnenden, vornemlich mit Erhaltung der inneren Ordnung und Reinlichkeit des Hauses beauftragten Wärterinnen, deren jede Crt.℔ 200 als Dienstlohn, Kostgeld und Feuerungs-Ersatz erhält, beaufsichtigt, und für ihre Mühwaltung jährlich zu Weihnacht ein Gratial von sechszig Mark bezieht. Die Kloster-Schwestern schlagen zu dieser Ehrenstelle drei aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit dem Collegio der Oberalten vor, welches eine davon erwählt.

Die Aufnahme, welche nur gegen Entrichtung eines bestimmten Einkaufsgeldes stattfindet, steht dem ältesten der beiden Administratoren zu. Die Aufzunehmende muß wenigstens vierzig

---

*) Staphorst a. a. O. Th. 1. Bd. 2. S. 687.

Jahr alt seyn. Das Einkaufsgeld ist festgesetzt für Frauenzimmer:

von 40	bis 44	Jahr	auf	Crt. ℔	2,500,
„ 45	„ 49	„	„	„	2,200,
„ 50	„ 54	„	„	„	2,000,
„ 55	„ 59	„	„	„	1,800,
„ 60	Jahr und darüber		„	„	1,500.

Jede Kloster-Schwester kann, nach der Reihe ihrer Anciennität, während ihres Lebens im Kloster einmal eine andere, gerade vacante, Wohnung in Anspruch nehmen; sie kann sich aber eine, der Anciennität nach jüngere, Kloster-Schwester vorgehen, oder überhaupt die Ansprache für das Mal vorübergehen lassen, wenn ihr die vacante Wohnung nicht zusagt. Jede derselben kann, nach desfalls von dem ältesten Administrator eingeholter Genehmigung, eine unverheirathete oder verwittwete Freundin oder Verwandte bei sich einwohnen lassen, bleibt aber für deren Betragen verantwortlich, und muß dieselbe, nach Umständen, auf Anzeige des Administrators, sofort wieder aus ihrer Wohnung entfernen. Eine solche, bei einer Kloster-Schwester einwohnende Person hat sich unter Zuziehung ihres Curators zu verpflichten, bei etwanigem Sterbefalle der ersteren, deren Wohnung innerhalb vier Wochen zu räumen. Keine Kloster-Schwester darf im Kloster ein, die demselben angemessene Stille und Ruhe störendes Geschäft treiben, namentlich keine Lehr- oder Nähschule, oder öffentlichen Verkauf u. s. w. halten. Stört eine derselben die Eintracht und Ruhe ihrer Mitschwestern, oder compromittirt sie sonst den Charakter, die Ordnung und die Würde der Stiftung, und bleiben etwanige, ihr hierüber von der Administration gemachte Vorstellungen erfolglos, so muß sie auf deren Befehl das Kloster räumen, geht ihrer Wohnung ohne allen Ersatz verlustig, und behält lediglich ihre Leibrente. In allen diesen Fällen entscheidet der zeitige erste Administrator, und in letzter Instanz das Collegium der Oberalten.

Durch Verheirathung oder Auswanderung geht eine Kloster-Schwester ihrer Stelle, mithin sowohl der Wohnung, als der Leibrente verlustig, und hat sodann kein Recht auf Rückgabe auch nur eines Theils der Einkaufssumme.

Nach dem Ableben einer Kloster-Schwester haben deren Erben die Beerdigung ohne Zuthun des Klosters zu besorgen, und sind verpflichtet, deren Nachlaß binnen vier Wochen nach dem Todestage, gegen Erlegung von sechs Mark an den Oekonomen, zu sich zu nehmen, und die Wohnung dem Kloster geräumt abzuliefern; wogegen sie annoch die Rente des laufenden Quartals empfangen.

---

3. Convent.

Die denselben früher bewohnenden Beguinen schlossen sich, wie überhaupt sämmtliche Beguinen Nieder-Deutschlands, alsbald nach der Einführung der Kirchen-Reformation, der Evangelisch-Lutherischen Confession an, und blieben daher auch ungestört im Besitze ihrer Wohnungen und Einkünfte. Nach deren Aussterben sollte, dem Art. XLII. der Bugenhagenschen Kirchen-Ordnung zufolge, der Convent, gleich allen Memorien, Consolatien u. s. w. zur Hälfte an den Schattkasten der städtischen Parochial-Kirchen, zur Hälfte an das gemeine Gut verfallen; welche Verfügung demnächst aber nicht zur Ausführung gedieh.

Administrirt wird diese Stiftung altherkömmlich *) von:

dem ältesten Bürgermeister, als Patron derselben,

zwei Vorstehern, die lebenslänglich im Amte bleiben und alle zwei Jahre in der Verwaltung wechseln. Bei eintretender Vacanz bringt der Ueberlebende aus den sich

---

*) Ursprünglich, nach Vorschrift des Art. XLII. der Bugenhagenschen Kirchen-Ordnung, "van enem Rades-Heren und veer van den vorordenten Börgern."

meldenden Bürgern einige in Vorschlag, aus welchen dann das ganze Verwaltungs-Collegium wählt, und

der Jungfrau Mesterin, welche an der Spitze der Conventualinnen steht, und von den Patronen und den Vorstehern aus diesen gewählt wird.

Die Einkünfte des Convents haben nach und nach sehr abgenommen, und die Zahl der aufzunehmenden Schwestern, die sich anfänglich auf zwanzig belief, ist daher allmählig immer mehr eingeschränkt. Jetzt werden, außer der Mesterin, nur noch sieben Schwestern aufgenommen. Sie müssen sämmtlich nie verheirathet gewesen seyn, und, nachdem die Einschreibung zur Expectanz seit dem Jahre 1780 aufgehört hat, sich mit einer bestimmten Summe — Bco.℔ 1,500, nebst einem herkömmlichen Geschenke von Bco.℔ 200, wovon die Hälfte unter die Schwestern vertheilt wird, — einkaufen. Die jährlichen Einkünfte der Conventualinnen betragen jetzt ungefähr Crt.℔ 132, nebst einiger Feuerung; die Mesterin bezieht das Doppelte, nebst mehren Beneficien bei Wahlen, Sterbefällen u. dergl. Eine jede derselben hat ein Zimmer, eine Kammer und eine Küche, nebst Benutzung des hinter dem Hause befindlichen Gartens, so wie auch Bedienung von zwei alten Frauen und einer Köchin, und kann, unter Genehmigung der Mesterin und der Vorsteher, ein Frauenzimmer zur Gesellschaft in ihre Zelle aufnehmen. Keine ist gezwungen, im Convente zu wohnen; die nicht daselbst Wohnenden erhalten jedoch nur die erwähnte baare Einnahme, können aber ihre Zelle, unter Genehmigung der Mesterin und der Vorsteher, an ein anderes Frauenzimmer vermiethen; die Hälfte der Miethe fällt indessen sodann an den Convent, und die Vermietherin muß außerdem der Mesterin ein Gratial geben. — Den Nachlaß der verstorbenen Schwester erhalten die Erben derselben, jedoch haben diese dafür dem Convente, mit Inbegriff einiger Gratiale, etwa achtzig Mark zu entrichten.

VI. Stiftungen zur Aufnahme Verarmter.

1. St. Georgs=Hospital.

Der Stifter, wie das Stiftungsjahr, dieses Hospitals ist unbekannt; nur so viel geht aus einer bei Staphorst Th. 1. Bd. 3. S. 744 abgedruckten Schenkungs=Urkunde hervor, daß es bereits vor dem Jahre 1220 bestanden. Einiges Nähere über dessen frühere Geschichte enthält: Hoeck, historisch=theologisches Denkmal der in St. Georg neu erbaueten heiligen Dreieinigkeits=Kirche. Hamburg, 1750. 4.

Der Verwaltung dieser Stiftung — so wie, früher, den dazu gehörigen, in Gemäßheit der Rath= und Bürgerschlüsse vom 23. November 1826 und 18. Juni 1829, und der desfalls am 22. October 1830 erlassenen Bekanntmachung, respective am 2. und 30. November 1830 an den Staat abgetretenen Land= und Vorstadt=Districten — standen altherkömmlich, und zwar bereits im Jahre 1313 (Liber hered. St. Petri h. a.), nach den Fastis Procons. et Cons. Hamb., bis 1506 zwei Rathsherren, von 1507—1530 ein Bürgermeister und ein Rathsherr, und seit 1531 zwei Bürgermeister (seit 1534 der zweite und dritte) als Patrone vor. *)

*) Die Bugenhagensche Kirchen=Ordnung Art. XLI. besagt: "Alle Hospitalen schölen vorsorget werden dorch de Diaken der Armen, ahne dat Hospital St. Georgii, darinn de Uthsettischen werden vorsorget dorch den Ehrbahren Radt." Dagegen bemerken aber die verordneten Hundert Bürger im Jahre 1603, bei der Revision des Recesses von 1529 Art. 54: "Idt werdt averst darby tho setten vor guet angesehen, dat E. E. Raht up eine hochnödige Reformation des Hospitals tho St. Jürgen wulle bedacht syn, darmit den Armen ehre Notturft müge geschaffet und dat averige der gemeinen Armoet in disser Stadt thom besten ersparet und angewendet werden."

Ursprünglich eine Heil-Anstalt für Aussätzige, die aber auch nach ihrer Heilung hier Wohnung und Unterhalt fanden (Receß von 1410 Art. 18), ward es später zur Aufnahme von sechszehn armen Wittwen und Jungfrauen (denen jedoch nach wie vor die Benennung "Siechen" verblieb) bestimmt, deren Zahl demnächst, dem Rath- und Bürgerschlusse vom 18. Juni 1829 *) gemäß, auf vier und zwanzig vermehrt wurde. Jede derselben erhält, neben freier Wohnung, mit dem erforderlichen Koch-Locale und Feuerungs-Raume, wöchentlich 2 ℳ 8 ß, und alle zusammen außerdem noch, theils baar, theils an Feuerung, jährlich Crt. ℳ 1700. Im Jahre 1838 ist auf Kosten des Hospitals ein drittes, zwölf Wohnungen enthaltendes Stockwerk auf das am St. Georgs-Kirchhofe belegene Siechenhaus gesetzt worden, und in den Jahren 1841 und 1842 hat ein Wohlthäter, welcher nicht genannt seyn will, dem Hospital zwei angrenzende Grundstücke, nach von ihm abgelöseter Beschwerungssumme, zum Geschenk gemacht. Die beiden, auf diesen Grundstücken, welche überdies das Areal der Stiftung ungemein vergrößern und abrunden, vorhanden ge-

---

*) "Rücksichtlich des Hospitals St. Georg ist, in Betracht seiner besonderen Verhältnisse zum Staate, da es reiner Privat-Eigenthümer ist, und in Betracht der Nothwendigkeit eines neuen Baues, wozu das Hospital die nöthigen Fonds nicht besitzt, demselben zu einem, von sechszehn auf vier und zwanzig Wittwen auszudehnenden, neuen Siechenhause, die Summe von Crt. ℳ 20,500, eventualiter terminweise, in baarem Gelde zu zahlen, wogegen es dem Staate abtritt:

a) die in seinem Privat-Eigenthum befindliche Kirche zu St. Georg, mit Allem, was dazu gehört;
b) das jetzt schon zu benutzende Tannenholz in Langenhorn;
c) alles in dem Land-Districte desselben noch nicht urbar gemachte Land, nebst den dort auf öffentlichen Plätzen und Landflecken stehenden Bäumen;
d) die jährlichen Grundmiethen aus den Dörfern Langenhorn, Klein-Borstel und Struckholt; und
e) verzichtet dasselbe auf eine Entschädigung wegen der Zehnten- und Erbschafts-Steuer und der Abgabe von Eigenthums-Veränderung der Immobilien, und wegen des in den Dörfern bisher erlegten Kopfgeldes."

wesenen, aber auf Kosten desselben Wohlthäters neu eingerichteten Gebäude enthalten noch fünf Wohnungen. Diese zusammen siebenzehn Wohnungen werden an eben so viele sogenannte Expectantinnen verliehen, welche, der Reihe nach, in die Stellen der eigentlich sogenannten Siechen aufrücken, bis dahin aber, neben der freien Wohnung, jede wöchentlich zwei Mark vom Hospital als baare Unterstützung erhalten. Aerztliche und wundärztliche Hülfe, so wie Arzenei, wird den Expectantinnen sowohl, als den eigentlichen Siechen, unentgeldlich gereicht. Die Aufzunehmende entrichtet bei der Aufnahme nur einige kleine, etwa dreißig Mark betragende Gebühren an die Officianten der Stiftung.

---

2. Hospital zum heiligen Geist.

Auch von diesem Hospitale läßt sich weder der Stifter, noch die Stiftungszeit nachweisen; aus dem ältesten Stadt-Erbe-Buche (Staphorst Th. 1. Bd. 2. S. 101 u. 106) ergiebt sich aber, daß es bereits vor dem Jahre 1248 existirte, und daß schon im Jahre 1264 demselben eigne Procuratores aus der Mitte des Raths vorgesetzt waren. Im Jahre 1447 ward der "Elenden Broderschop tome Hilligen Gheste" vom Rathe ein eignes Rente-Buch bewilligt. Staphorst Th. 1. Bd. 1. S. 225.

Zur Zeit der Kirchen-Reformation ward dieses Hospital, nebst der (demnächst, in Folge der Rath- und Bürgerschlüsse vom 23. November 1826 und 18. Juni 1829, und der demgemäß am 12. October 1830 erlassenen Bekanntmachung, am 14. December 1830 an die Landherren der Geestlande übergegangenen) Ausübung der obrigkeitlichen Rechte über die dazu gehörigen Land-Districte, in Folge der Postulate der Bürgerschaft vom 26. August 1528, dem Collegio der Oberalten übergeben, welches die Verwaltung desselben, gleich der des Marien Magdalenen-Klosters, durch

jährliche Wahl zweien seiner Mitglieder überträgt, von denen alljährlich der älteste abgeht.

Ursprünglich ein Krankenhaus für durchreisende Pilger, erhielt es, ausweise der Ordnung des Gast- und Krankenhauses von 1632 § 9, später insbesondere die Bestimmung: "arme Personen, so von dem lieben Gott heimgesucht seyn, daß sie lahm, blind, stumm, taub oder in dergleichen Krankheiten sich befinden, daß sie vermuthlich nicht bald ihre Gesundheit wieder erlangen und ihre Kost verdienen können," aufzunehmen. Aus der im Jahre 1636 für dasselbe erlassenen Armen-Ordnung (Klefeker Sammlung Hamb. Gesetze Th. 1. S. 316—321) geht indessen hervor, daß es schon damals nicht sowohl ein Hospital, als ein Armen-Haus war. Die damit verbundene Kirche ward im Jahre 1832 abgebrochen. Im Jahre 1835 erhielt die Stiftung ein neues Gebäude, zur Aufnahme von hundert und vier Frauen und vier und funfzig Männern eingerichtet. Die vacanten Stellen vergiebt der jahrverwaltende Oberalte. Die Aufzunehmenden müssen funfzig Jahr alt seyn, außer einigen kleinen Gebühren, zum Belauf von 5 ℳ 12 ß, ein, von dem jahrverwaltenden Oberalten zu bestimmendes Geschenk (welches aber nicht als Einkaufsgeld zu betrachtend ist) dem Hospital entrichten, einige genau vorgeschriebene Mobiliar-Gegenstände mitbringen, und an Eidesstatt erklären, was sie an Capitalien, Documenten und sonstigen Einkünften besitzen oder einzunehmen haben, da alles Eigenthum der Aufgenommenen dem Hospital anheimfällt,*) wofür dieses deren Beerdigung auf einem, dieser Stiftung, so wie dem Marien Magdalenen-Kloster angehörigen, Begräbniß-Platze besorgt.

---

*) Die Armen-Ordnung bei dem Hospitale zum heiligen Geist von 1636 Art. 8 verfügt ausdrücklich: "ingelicken scholen alle derjennigen, so in düssem Huse versterven, nahblivende Göder by düssem Armen-Huse, glick wo ock by andern Gades-Hüsern gebrücklich is, ahne einige der Fründschop Inrede verbliven."

Außer einem Oekonomen, einem Arzte und einem Chirurgen, ist bei demselben auch ein eigner, von dem Collegio der Oberalten aus den Mitgliedern des Ministerii zu erwählender Prediger angestellt, welcher in dem dazu gehörigen Betsaale zweimal jährlich den Bewohnern des Hauses das Abendmahl ertheilt und den Kranken, auf deren Verlangen, seinen geistlichen Trost verleiht.

---

3. St. Hiobs=Hospital.

Gestiftet wurde dasselbe im Jahre 1505 von der Brüderschaft unserer lieben Frauen Krönung im Dom, auf Veranlassung des Aeltermannes derselben Hans Treptow; eine Fundamental-Verfassung und Ordnung erhielt es am 15. August 1510. *) Im Denkebuche jener Brüderschaft führt es bis zum Jahre 1507 den Namen dat "elende Hus," bereits in der Ordnung von 1510 aber heißt es "dat Hus St. Hiob," später, und zwar schon 1529, auch "dat Pockenhus."

Seiner ursprünglichen Bestimmung nach war es ein Hospital für venerische Kranke. Im Jahre 1816 ward zu diesem Behuf, wie bereits oben Bd. 1. S. 539 erwähnt, ein Kurhaus, dessen Verwaltung mit der des Zuchthauses vereinigt wurde, errichtet, dem alle venerische Kranke zugewiesen wurden, welches selbige demnächst, nach Eröffnung des neuen allgemeinen Krankenhauses, diesem übertrug. — Später erweiterte es seine Wirksamkeit, indem es gegen eine verhältnißmäßige Einkaufssumme Prövener aufnahm, und armen bejahrten Frauenzimmern freie Wohnung und einige Unterstützung gewährte. Die Zahl der ersteren hat sich in den letzten Jahren sehr verringert, weil die Einkaufssummen nicht gehörig nach praktischen Sterblichkeitlisten berechnet waren,

---

*) von Heß Th. 2. S. 172. Note *), woselbst sich S. 172—197 überhaupt sehr ausführliche geschichtliche Notizen über diese Anstalt finden.

man daher mit neuen Aufnahmen aus Mangel an Mitteln einhalten mußte, daher bereits seit geraumer Zeit, einem Beschlusse des Verwaltungs-Collegii gemäß, keine weitere Aufnahme derselben gestattet wird. Freie Wohnungen für arme bejahrte Frauenspersonen („Bothenfrauen" von Boden, Bude) enthält es sieben und dreißig, aber vorläufig erhalten nur die vier und zwanzig ältesten derselben eine theils wöchentliche, theils monatliche, theils vierteljährliche Unterstützung, die sich im Ganzen für eine jede jährlich auf Crt.℔ 98 beläuft. Jetzt, da die Finanzen der Anstalt sich etwas erholen, nachdem die Prövener aussterben, wird wahrscheinlich in Kurzem die höchst wohlthätige Maaßregel, solchen armen Frauen Wohnung und später Unterstützung zu gewähren, ausgedehnt.

Der Verwaltung der Anstalt stehen die beiden ältesten Bürgermeister als Patrone, und acht Provisoren *) vor, welche letztere lebenslänglich im Amte bleiben und bei eintretender Vacanz von dem ganzen Verwaltungs-Collegio gewählt werden. Die jährliche Verwaltung wechselt unter den Provisoren der Reihefolge nach.

---

4. Armen-, Gast- und Krankenhaus.

Dieses, in den ersten Jahren des siebenzehnten Jahrhunderts in unmittelbarer Nähe der heiligen Geist-Kirche errichtete, im Jahre 1830 nach dem Neuenwall verlegte, Hospital, diente ursprünglich zu einem Einkehrhause für arme Reisende. Im Jahre 1630 ward es erweitert und erhielt sodann seine erste Ordnung am 4. Januar 1632, welche, nebst den spätern Revisionen derselben von 1702 und 1726, bei Klefeker Sammlung Hamb. Gesetze Th. 1. S. 359—373 abgedruckt ist. Dieser Ordnung

*) Ein Namenverzeichniß derselben vom Jahre 1509—1728 giebt Staphorst Th. I. Bd. 4. S. 805—813.

gemäß wurde es zwar nach wie vor "armen, nothdürftigen, durchreisenden Leuten verstattet, eine Nachtherberge in diesem Hause zu suchen, jedoch dergestalt, daß sie den folgenden Morgen sich wieder auf den Weg machen sollen;" hauptsächlich aber ward es bestimmt, die Armen, "so mit keinen klebenden Krankheiten behaftet, und dennoch weder Schenrung, noch Bekannte hieselbst haben," aufzunehmen. Später verlor es jene ursprüngliche Bestimmung ganz, und ist jetzt ein Versorgungshaus für hundert und vierzig bejahrte Personen beiderlei Geschlechts, nemlich siebenzig Frauen und siebenzig Männer, welche in demselben den täglichen nothdürftigen Unterhalt, und bei Krankheiten die nöthige Pflege erhalten. Im Jahre 1836 ward abseiten des demselben vorstehenden großen Collegii eine neu revidirte Haus-Ordnung beliebt, welche sehr specielle Instructionen für die Vorsteher enthält.

Das der Verwaltung dieses Hauses vorgesetzte große Collegium besteht, der Ordnung von 1632 gemäß, aus:

den beiden ältesten Bürgermeistern, als Patronen,.
zwei Alten, die von dem Collegio aus den abgegangenen Provisoren gewählt werden und lebenslänglich ihr Amt bekleiden, und
acht von dem Collegio erwählten Provisoren, von denen alljährlich der älteste abgeht.

Das kleine Collegium bilden die beiden Alten und die acht Provisoren. Der älteste Provisor führt die Jahr-Verwaltung und vergiebt die vacant gewordenen Stellen. Die von ihm Aufzunehmenden müssen das sechszigste Jahr zurückgelegt haben,*) außer der nöthigen Kleidung, sechs Hemden, vier Handtücher und einiges Hausgeräthe mitbringen, und an Eintrittsgeld an das Haus hundert Mark, und an Gebühren an den Oekonomen u. s. w.

*) Wo das nicht der Fall ist, kann die Aufnahme nur unter Bewilligung des kleinen Collegii geschehen.

6 ℔ 8 ß entrichten. Jedoch ist es dem verwaltenden Provisor anheimgestellt, die dem Hause zu erlegende Summe nach Umständen zu ermäßigen oder zu erhöhen. Die Nachlassenschaft der Aufgenommenen fällt an die Anstalt. *)

Angestellt sind bei dieser Stiftung: ein Arzt, ein Wundarzt, ein Oekonom, ein Buchhalter, zwei Ober- und zwei Unter-Kranken-Wärterinnen. Ein, von dem großen Collegio aus den Mitgliedern des Ministerii zu erwählender, Prediger ertheilt den Bewohnern des Hauses jährlich zweimal das Abendmahl und besucht die Kranken auf deren Begehren.

---

5. Mit der St. Gertruds-Capelle verbundene Armen-Wohnungen.

Der Grund zu der St. Gertruds-Capelle ward, zufolge der Inschrift eines daselbst aufgefundenen Steines, **) im Jahre 1391 gelegt. Die Stiftungs- und Bestätigungs-Urkunde derselben, abseiten des hiesigen Dom-Capituls und des Raths am 1. November 1392 ausgestellt, ist abgedruckt in: Schütze Sammlung von bisher ungedruckten Beweis- und Erläuterungsschriften zur Hamburgischen Geschichte S. 12.

---

*) Freilich findet sich keine gesetzliche Verfügung, welche dieses Recht dem Gasthause ausdrücklich einräumte. Da indessen die Ordnung des Gast- und Krankenhauses von 1632 Art. 13 besagt: "es soll dies Gasthaus aller Freiheit, so andere Hospitäler und Armenhäuser in dieser Stadt genießen, ebenmäßig zu gebrauchen und zu genießen haben," der Art. 8 der vier Jahre darauf publicirten Armen-Ordnung bei dem Hospital zum heiligen Geist aber, indem er diesem Hospitale das Beerbungsrecht in Ansehung des Nachlasses der daselbst Verstorbenen zuspricht, ausdrücklich hinzugefügt: "gliek wo ock by andern Gades-Hüsern gebrücklich is," so scheint kein Grund vorhanden zu seyn, dem Gasthause diese, von demselben in Anspruch genommene und von Altersher ausgeübte Befugniß abzusprechen.

**) Th. Anckelmann Sammlung Hamb. Inschriften S. 55.

Patron dieser (beim Maibrande 1842 theilweise zerstörten und noch nicht wieder hergestellten) Neben-Kirche ist der älteste Bürgermeister; als Vorsteher sind derselben zwei Bürger vorgesetzt, von denen der den andern überlebende seinen Collegen zu erwählen berechtigt ist. Dem Herkommen nach wird stets ein Mitglied des Jacobitischen Kirchen-Collegii, in der Regel das älteste, dazu erwählt. Die Kirchen-Geschäfte daselbst (die wöchentliche Dienstags-Predigt) und die alle vierzehn Tage zu haltende Communion) versehen auf jedesmaliges, alsbald nach ihrer Erwählung an sie ergehendes Ersuchen, die Diaconen der St. Jacobi-Kirche.

Aus den, dieser Neben-Kirche in der Bugenhagenschen Kirchen-Ordnung Art. XLII. ausdrücklich vorbehaltenen, Einkünften erhalten siebenzehn bejahrte Frauenspersonen, die der jahrverwaltende Vorsteher bei eintretender Vacanz aufnimmt, freie Wohnung, und außerdem vierteljährig eine Geld-Unterstützung von 3 ℳ und jährlich 2 ℳ 8 ß für zwei Säcke Kohlen.

Eilftes Capitel.

Militair-Behörden.

Unsere frühere, Reichsstädtische Militair-Verfassung, ausführlich dargestellt im neunten Theile der Sammlung Hamburgischer Gesetze und Verfassungen, gewann in Folge der, durch die Deutsche Bundesacte durchaus veränderten, politischen Stellung Hamburgs, eine fast durchgängig neue Gestaltung.

Abgesehen von der, zunächst polizeilichen Zwecken dienenden und desfalls bereits oben Bd. I. S. 548—553 näher erörterten Nachtwache, unterhält Hamburg, zur Erhaltung der inneren Ruhe, und nöthigenfalls zur Vertheidigung seiner Grenzen, zwei bewaffnete Corps, das Bürger-Militair und die Garnison, denen respective die Bürger-Militair-Commission und das Militair-Departement vorgesetzt sind. Die Garnison bildet zugleich den Stamm des abseiten Hamburgs zu stellenden Bundes-Contingents, zu dessen Ergänzung eine abgesonderte Behörde, die interimistische Bewaffnungs-Commission, besteht.

1. Bürger-Militair-Commission.

Die älteste uns aufbehaltene gesetzliche Verfügung über die Verpflichtung der Bürger und Einwohner, alltäglich, in regelmäßiger Reihefolge, einige Wachen zu beziehen, findet sich im Recesse von 1529 Art. 126:

"Eyn Erbar Raedt wyll dorch de geswarne Stadtdener de wontlyke nachtwake bestellen laten, so dat nemande ungevall yn dusser guden Stadt by daghe edder by nachte gescheen moghe. De Borger unde Inwaner scholen ock gudtwillich ßyn, enen ideren, dem dath geboren mach, personlick de wacht tho sterckende, offte eynen anderen beqwemen man yn syne stede tho stellende, so dat de beyden borghere, den de wacht bevalen, thom weinigesten eyn yder sulf teynde to rechter tydt unde gewontlyker stede de wacht holden, unde flytich upßenth hebben scholen, dath nenerleie branth, vorweldinge offte unlusth geschee, denn so vele mogelyck vorhut blyven moghe. Dede ock jennich denere, offte andere, de up der wacht ßyn, yemande avervall und gewalth, de sulven scholen na gelegenheyt der daeth gestraffet unde dar na yn dusser Stadt nicht geleden werden. Geborde ock, dath eyn anvellich toch van krygesluden edder knechten vorhanden were, so wyll ein Erbar Raedt sampt den vorordenten borgeren tho sodaner wacht trachten, unde vorordnen, dat alle unlusth, moye, schade unde nadell vorbliven mochte."

welcher Artikel später wörtlich in den Receß von 1603 Art. 68 übergegangen ist. Nachdem hierauf im Jahre 1616 einige speciellere Bestimmungen wegen der Nacht-Bewachung der Bürger-Compagnien auf den Stadtwällen publicirt (Mandaten-Samml. Th. 1. S. 497—499), ward die Bürger-Wache, in der Art und Weise, wie sie bis zur Französischen Occupation bestand, ausweise des Wappenbuchs der Capitainschaften, im Jahre 1619 errichtet, und demnächst durch die im Jahre 1626 publicirte Wacht-

und Feuer=Ordnung (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 9. S. 122—184) definitiv organisirt. Das Nähere über ihre Zusammensetzung und innere Einrichtung enthält Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 9. S. 578—586.

Unser jetziges Bürger=Militair und die demselben vorgesetzte Commission ward errichtet in Folge der Rath= und Bürgerschlüsse vom 20. und 27. März 1813 und des demgemäß am 8. Mai desselben Jahres publicirten Reglements; sodann, nach definitiver Reorganisation unserer Verfassung, wieder hergestellt und neu geordnet durch den Rath= und Bürgerschluß vom 10. September 1814 und das in Gemäßheit desselben am nemlichen Tage publicirte Reglement und Dienst=Reglement des Bürger=Militairs. Beide Reglements wurden ursprünglich nur auf ein Jahr bewilligt, die zweimaligen Propositionen des Raths behufs Revidirung derselben, am 22. August 1816 und 22. Mai 1817, von Erbgesessener Bürgerschaft aber nicht genehmigt. Mit Ausnahme einiger, zufolge der Rath= und Bürgerschlüsse vom 8. Juni 1826, 11. December 1834 und 1. December 1836, respective am 1. November 1826, 12. December 1834, 14. December 1836 und 12. April, 21. Juni und 27. October 1837 publicirten Modificationen, blieben sie somit fortwährend in Kraft.

Die Commission des Bürger=Militairs besteht aus:

dem ältesten Bürgermeister,

zwei Rathsherren (dem vierten und fünften dem Wahlalter nach),

dem Stadt=Commandanten,

dem Chef des Bürger=Militairs, und

sechs Commissarien, von denen jährlich der älteste abtritt, und die der Rath aus je vier, von der Commission präsentirten Bürgern erwählt.

Ein, von ihr zu erwählender Auditeur, mit Capitains=Rang, ist derselben beigegeben, der ein jährliches Gehalt von Crt. ℳ 1500, nebst Crt. ℳ 300 zu den Bureau=Kosten, bezieht.

Diese Commission vermittelt eine jede Disposition des Raths und der Bürgerschaft über das Bürger=Militair, und verordnet Alles, was auf die Organisation und Erhaltung der Bürger=Bewaffnung Bezug hat. Sie bestimmt allein den Dienst, ob und wie lange er statthaben soll, und die Zeit und Dauer der Waffen=Uebung; so daß, ohne ausdrückliche Ordre abseiten derselben, weder der Chef das ganze Bürger=Militair oder einzelne Theile desselben, noch ein Offizier, ohne Erlaubniß seines unmittelbaren Vorgesetzten, einiges Bürger=Militair, es sey, zu welchem Endzwecke es wolle, weder zum Dienste, noch zu den Uebungen versammeln, oder zugeben darf, daß ein ihm Untergebener eine solche Versammlung halte.

Die specielle administrative Oberaufsicht über die einzelnen Truppen=Abtheilungen vertheilen die Commissarien unter sich nach Uebereinkunft. Dem ältesten derselben liegt zugleich insbesondere die Oberaufsicht über das Pulver=Magazin für das Bürger=Militair,*) dessen Schlüssel sich in seinen Händen befinden, und die Cassen=Verwaltung ob, rücksichtlich welcher er jährlich, nach zuvor von zwei anderen Commissarien vorgenommener Revision, der Commission Rechnung ablegt. Einem Commissair ist die Verwaltung des Bürger=Militair=Arsenals, einem andern die Verwaltung der Depositen=Casse für diejenigen, welche Bürger werden wollen, und noch nicht uniformirt sind,**) übertragen.

Die Bestimmung des Bürger=Militairs ist, gleich der ehemaligen Bürger=Wache, gemeinschaftlich mit der Garnison, oder

---

*) Die specielle Aufsicht über dasselbe führt der Artillerie=Major. Dieses Magazin dient auch zugleich zur Aufbewahrung des, den hiesigen Bürgern gehörigen Pulvers. Die Erlaubnißscheine zur Hin= und Herschaffung desselben ertheilt die allgemeine Polizei=Behörde. Die näheren desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen sind bereits oben Bd. 1. S. 535. Note *) aufgeführt.

**) Diese müssen sechszig Mark deponiren, bis sie entweder sich uniformirt und in den Waffen gehörig geübt haben, von der Reclamations=Commission freigesprochen, oder über die Dienstjahre hinaus sind.

auch, wenn die Umstände es erfordern, allein, den Garnison-Dienst zu versehen, Ordnung und Ruhe im Innern zu erhalten,*) und die Stadt und deren Gebiet nöthigenfalls gegen feindliche Ueberfälle zu schützen.

Die Verpflichtung zum Bürger-Militair-Dienste erstreckt sich auf alle Bürger und Einwohner **) der Stadt, der Vorstädte und des Amtes Ritzebüttel. ***) Die Dienstpflichtigkeit dauert, nach den neuesten Bestimmungen des Rath- und Bürgerschlusses vom 8. Juni 1826, vom zwei und zwanzigsten (früher dem zwanzigsten), bis zum fünf und vierzigsten Jahre; jedoch endet die Verpflichtung zur Waffenübung, für die Gardisten — unter der Voraussetzung einer vorangegangenen, wenigstens dreijährigen Dienstzeit, sey es im Bürger-Militair, oder in einem andern Corps, und unter dem Vorbehalt einer jährlichen Inspections-Parade — bereits mit dem fünf und dreißigsten Jahre; den Offizieren wird dagegen, dem Rath- und Bürgerschlusse vom 11. December 1834 zufolge, so fern sie fünf Jahre als solche gedient, gestattet, mit dem vollendeten vierzigsten Jahre gänzlich aus dem Bürger-

*) Der Dienst des Bürger-Militairs bei Feuersbrünsten ist regulirt durch die Dienst-Verordnung für das Bürger-Militair, die Garnison und die Nachtwache bei Feuersbrünsten, publicirt am 20. October 1822, und den Nachtrag zu derselben vom 26. April 1833.

**) Auch fremde Einwohner, welche hieselbst einen Brodterwerb treiben, oder ein Gehalt beziehen, welches einen dauernden Aufenthalt voraussetzt, sind, zufolge der desfallsigen näheren Bestimmungen des Rath- und Bürgerschlusses vom 11. December 1834, so fern sie das zwei und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, gleich den Söhnen hiesiger Bürger, zum Bürger-Militair-Dienste pflichtig. So fern jedoch die Dauer des Aufenthalts zweifelhaft erscheint, werden Fremde während der drei ersten Jahre desselben nicht unbedingt zur Equipirung, zu den Waffen-Uebungen und zum persönlichen Wachdienste angehalten, vielmehr wird ihnen gestattet, den ordentlichen Wachdienst durch einen Stellvertreter zu versehen.

***) Ursprünglich auch auf die Bewohner der Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 1. December 1836 wurden diese von der Verpflichtung zum Bürger-Militair-Dienste befreit.

Militair auszutreten, jedoch unter Vorbehalt des, durch den Rath= und Bürgerschluß vom 8. Juni 1826 begründeten, gesetzlichen Anspruchs der bereits im Jahre 1834 angestellt gewesenen Offiziere, auf doppelte Anrechnung der Dienstjahre. Der ordentliche Dienst kann durch Stellvertreter, jedoch nur aus derselben Compagnie, welcher der Vertreter angehört, versehen werden; bei außerordentlichem Dienste und bei den Waffenübungen muß jeder selbst erscheinen. Auch der Abwesende muß beim ordentlichen Dienste einen Stellvertreter stellen, bei den Waffenübungen oder außerordentlichem Dienste muß die Abwesenheit, oder wirkliche Krankheit, die Untersuchung der Offiziere vorbehältlich, documentirt seyn.

Ausgenommen vom ordentlichen und außerordentlichen Bürger=Militair=Dienste sind: die Mitglieder des Raths, die Oberalten, die Cämmerei=Verordneten, die Banco= und Commerz=Deputirten, die Mitglieder der Bürger=Militair=Commission, so wie auch Prediger und Candidaten des Predigt=Amts, öffentliche Schullehrer, anerkannte praktische Aerzte und Apotheker, Canzelisten und bei der Cämmerei Angestellte, Gymnasiasten und Schüler öffentlicher Schulen, desgleichen die durch das Loos zum Contingente Berufenen, während der Dauer dieser Dienstzeit, und zwar, einer Bekanntmachung vom 12. October 1835 zufolge, auch so fern sie sich im regulairen Militair vertreten lassen. Frei sind ferner die Thürmer, die beim Hafen Angestellten, die Brunnenmeister, die Nachtwächter, die Sprützenleute, die Gerichtsdiener und die bei der Polizei Angestellten; desgleichen, zufolge der neuen Korn=Ordnung vom 3. April 1844 Cap. 4. § 78 u. 126, die Kornmesser und Kornträger, und, jedoch unter Entrichtung der Bürger=Militair=Steuer, in Gemäßheit des § 9 der am 1. Juni 1840 publicirten Concession zur Anlegung der Hamburg=Bergedorfer Eisenbahn, die besoldeten Beamten und Officianten der Gesellschaft der Actionisten dieser Eisenbahn, während ihrer Anstellung. — Außer diesen, in dem Reglement und den auf=

geführten späteren gesetzlichen Verfügungen genannten Personen, dispensirt die Commission von jedem Bürger-Militair-Dienste, nach Analogie der ehemaligen Bürger-Wache: die Mitglieder des Collegii der Sechsziger, die Militair-Commissarien, die Mitglieder der hiesigen Gerichte, die Feuer-Cassen-Bürger,*) desgleichen die, beim Stadttheater, so wie in den Druckereien des Correspondenten, der Börsenhallen-Liste, der neuen Zeitung, der wöchentlichen Nachrichten und des Raths-Buchdruckers Angestellten; letztere aber nur bis zu einer festbestimmten Zahl für jede Druckerei.

Besondere Dispensations-Gesuche wegen Krankheit, körperlicher Untüchtigkeit oder sonstiger Entschuldigungsgründe, werden bei dem competenten Capitain eingereicht, welcher sie durch seinen Major an den competenten Commissair gelangen läßt, der sodann die Reclamationen wegen körperlicher Ursachen zuvor zur Untersuchung an drei, eigends dazu angestellte Aerzte verweiset, und, mit deren Gutachten begleitet, selbige der, in der Regel alle Monate zusammentretenden Reclamations-Commission, die aus einem der beiden, der Bürger-Militair-Commission zugeordneten, Rathsherren in turno, dem Chef des Bürger-Militairs, den Commissarien und dem protocollführenden Auditeur besteht, zur Entscheidung vorträgt. **)

Seinem jetzigen Bestande nach umfaßt das Bürger-Militair, mit Ausschluß des Amtes Ritzebüttel, welches ein Bataillon für sich bildet, acht Bataillons Infanterie, von denen zwei auf die Vorstädte fallen, die sechs städtischen je acht, die beiden vorstädtischen je vier Compagnien enthaltend; zwei Compagnien Artillerie;

---

*) Der Wach- und Feuer-Ordnung von 1626 Cap. 4. Art. 6 zufolge, waren die zwölf Feuerschauer und die zehn Brandschauer von der ordentlichen Wacht befreit.

**) Alle diejenigen, welche durch die Commission vom Wachdienste dispensirt sind, so wie alle, welche wegen zurückgelegten fünf und vierzigsten Jahres vom Dienste frei sind, und Frauenzimmer, welche ein Haus bewohnen, entrichten die bereits oben S. 35 näher erörterte Bürger-Militair-Steuer.

ein Jäger-Bataillon, vier Compagnien umfassend, und eine Escadron Cavallerie. Besoldet werden bei der Infanterie sechs und funfzig Feldwebel, ein Tambour-Major und sechs und funfzig Trommelschläger; bei der Artillerie ein Major, zwei Feldwebel, zwei Trommelschläger und zehn gediente Artilleristen; bei dem Jäger-Bataillon vier Feldwebel und acht Hornisten; bei der Cavallerie ein Wachtmeister und vier Trompeter.

An der Spitze des ganzen Corps steht ein Chef, mit einem Honorar von Crt.⁄ 4500 und einer Entschädigung von Crt.⁄ 300 für die Bureau-Kosten. Er wird vom Rathe aus der Liste dreier, diesem von der Commission präsentirten Candidaten gewählt, und hat, dem Rath- und Bürgerschlusse vom 12. December 1839 gemäß, den Titel und Rang eines Obersten. Mit dem Chef des Militair-Corps rangirt er, bei gleichem Grade, nach der Anciennität. Beigegeben ist demselben ein Stab, aus vier Majors und acht Adjutanten bestehend, von welchen letzteren zwei besoldet werden, und den täglichen Dienst versehen müssen. Der Canzelei des Bürger-Militairs ist ein besoldeter Beamter, unter dem Titel eines Quartiermeisters, vorgesetzt.

Die Offizier-Stellen dürfen, dem Rath- und Bürgerschlusse vom 8. Juni 1826 zufolge, so wenig, wie andere bürgerliche Aemter, ausgeschlagen werden. Die Offiziere bis zum Capitain abwärts erwählt die Commission, und sind hier, nach ausdrücklicher Bestimmung des Rath- und Bürgerschlusses vom 11. December 1834, Wahlen von einem Infanterie-Bataillon in das andere stattnehmig. Die Wahlen vom Capitain abwärts stehen dem Chef und dem Bataillons-Major, gemeinschaftlich mit dem competenten Capitain zu.

Ein jeder Offizier und ein jeder Posten-Commandant ist berechtigt, wegen Uebertretung der Dienstvorschriften einen Arrest von vier und zwanzig Stunden zu verfügen. Die Compagnie-Chefs sind überdies befugt, Gefängnißstrafen bis auf zweimal vier und zwanzig Stunden zu erkennen. Die höheren Offiziere

können die von den niederen angeordneten Strafen mildern oder schärfen, ohne daß jedoch die etwanige Provocation an dieselben dem Verurtheilten das Recht giebt, die Suspension der Strafe zu verlangen. Einzelne höhere Offiziere können nur unter Beirath und in Uebereinstimmung des Chefs, des Bataillons-Chefs und des Capitains, bis auf vierzehn Tage Gefängnißstrafe erkennen; vorbehältlich übrigens allemal der Provocation, jedoch ohne den Anfang der Strafe aufzuhalten.

Zum Behuf der Entscheidung über die Dienstvergehen, welche eine schwerere Strafe als vierzehn Tage Gefängniß nach sich ziehen, sind in dem Dienst-Reglement vom 10. September 1814 besondere Kriegsgerichte angeordnet.

Das Personal des jedesmaligen Kriegsgerichts wird abseiten der Bürger-Militair-Commission ex officio, oder auf Antrag des Chefs des Bürger-Militairs ernannt, und ist es dieser Commission überlassen, es für eine gewisse Zeit, oder für einzelne Fälle anzuordnen. Alle Mitglieder eines solchen Kriegsgerichts müssen aus andern Bataillons genommen werden, als wozu der Angeschuldigte gehört. Uebrigens finden sich über die Art der Zusammensetzung folgende Vorschriften. Es besteht:

1) für Unteroffiziere und Gardisten, aus einem Hauptmanne, zwei Lieutenants, zwei Unteroffizieren und zwei Gardisten,
2) für Lieutenants und Adjutanten, aus einem Major, zwei Hauptleuten, zwei Lieutenants und zwei Unteroffizieren,
3) für Hauptleute, aus zwei Majors, zwei Hauptleuten und drei Lieutenants,
4) für Majors, aus drei Majors und vier Hauptleuten.

Die Competenz dieser Gerichte erstreckt sich auf alle Dienstvergehen der Mitglieder des Bürger-Militairs, welche keine schwerere Strafe, als vierwöchentliches Gefängniß, öffentlichen Verweis, Degradation oder Cassation nach sich ziehen. Wegen Verbrechen und Vergehen, welche eine schwerere Strafe nach sich ziehen, oder die außerdem noch der Ahndung der bürgerlichen

Gesetze unterworfen sind, wird der Schuldige dem Criminal-Gerichte übergeben. — Das vorläufige Verhör wird von dem Auditeur, im Beiseyn eines, abseiten des Chefs des Bürger-Militairs dazu ernannten Offiziers, abgehalten. Zur Norm bei Zuerkennung der Strafen dient das Dienst=Reglement.

Die Entscheidungen dieser Gerichte werden sofort zur Ausführung gebracht. Nur wenn auf Degradation oder auf Cassation erkannt ist, findet eine Berufung an den Rath statt,*) welche vermöge schriftlicher Anzeige an den Auditeur innerhalb acht Tagen eingelegt werden muß. Die Befugniß zu dieser Berufung fällt ganz weg, sobald der Angeschuldigte auf die zweite Citation sub poena contumaciae nicht erscheint, und sodann in contumaciam gegen ihn erkannt worden. Das Executions=Verfahren ist durch die Bekanntmachung vom 27. November 1816 regulirt.

Alle, zur Untersuchung und Entscheidung sich eignenden Fälle zwischen Mitgliedern des Bürger=Militairs, während sie im Dienste sind, und Andern, die entweder überall nicht zum Bürger=Militair gehören, oder doch zur Zeit des streitigen Vorganges nicht im Dienste waren, gehören vor eine besondere Commission, bestehend aus den beiden, der Bürger=Militair=Commission beigeordneten Rathsherren, einem Bürger=Militair=Commissair und dem Chef des Bürger=Militairs, wobei der Auditeur das Protocoll führt.

---

2. Militair=Departement.

Bis in die ersten Decennien des sechszehnten Jahrhunderts verfügte der Rath ausschließlich über die Annehmung von Söldnern; wogegen aber bereits der Receß von 1410 Art. 6 besagt:

---

*) Jedoch ist es auch in anderen Fällen jedem Verurtheilten unbenommen, den Rath per supplicas um Milderung oder Aufhebung der zuerkannten Strafe ex capite gratiae anzugehen.

"Vortmer so en schall de Raedt neen apenbaren krych antasten, se schölen idt erst den borgeren tho kennende geven."
oder, wie der Receß von 1458 Art. 12 (so wie demnächst die Recesse von 1483 Art. 14, von 1529 Art. 120, von 1603 Art. 64) sich bestimmter ausspricht: "idt en schee mith willen (unde vollborde) der borger;" demgemäß denn auch der Hauptreceß Art. XIV, gleich wie früher der Windischgrätzische Receß von 1674 Art. 13 verfügt:

"Wann E. E. Raht in Fällen, daraus Weiterung erwachsen könte, einige Soldatesca auszucommandiren nöhtig befindet, da es Zwanzig oder Dreißig Mann, will Derselbe der Ehrbahren Oberalten Praesidi des Collegii Convocation vermelden lassen, und da man ihrer sobald mächtig werden kan, und die Sache Verzug leidet, die Uhrsache communiciren und Sich darüber mit denselben vereinigen; da aber eine größere Anzahl auszucommandiren erfordert würde, soll, wie Herkommens, auch die Anzahl, nicht aber die quaestio an (alß welche mit denen Oberalten auszumachen, und nach Befinden durch weitere Collegia an die Erbgesessene Bürgerschafft zu bringen und mit derselben zu belieben ist) in den Kriegs-Raht gebracht werden."

In Betreff der Art und Weise der Aushebung wehrhafter Mannschaft innerhalb der Stadt, verordnet der Receß von 1458 Art. 32 und mit diesem wörtlich übereinstimmend der Receß von 1483 Art. 38 (35):

"Wann van noeden ys, dath men dorch der Stadt nutte edder noedt werafftich volck uthmaken schall, so schall de Raedt van enem ende der Stadt anheven, naber by naber toseggen laten. Unde wor ydt tho der enen tydt staende blivet, dar schall me ydt wedder anheven, alße men des aver behoveth. De Raedt schall ock sunderges uppe de ampte ynth ghemene neen volck uth tho makende setten; menn wanner ydt den amptluden mach geboren, so schall en yewelick vor syck sulven gelyck synem naber uthmaken."

Die wahrscheinlich gleichzeitige ordinatio officiorum in Hamborch pro defensione facta, nach welcher die gesammten Aemter hundert und sieben und sechszig Schützen zu stellen hatten, ist bereits oben Bd. 1. S. 426 aufgeführt.

Erst der Receß von 1529 Art. 120 (wörtlich wiederholt im Receß von 1603 Art. 64) verfügt:

> "Ock schall na dussem dage eyn Erbar Raedt edder yennich hovethmann nene rüther effte knechte yn dusser Stadt offte tho dusser Stadt behof annemen offte annemen laten, idt sy myth medewetende unn vulborde der vorordenten borger der veer kaspel."

Im Rath- und Bürger-Convente vom 5. März 1628 beantragte Erbgesessene Bürgerschaft:

> "Damit die fürfallenden Kriegssachen, und was dem anhängig, desto besser und unhinderlich muegen fortgesetzt und expediret werden, so achten die Bürger zu diesen hochgefährlichen Zeiten für gut und nöhtig zu seyn, daß einem Ehrbaren Rahte von der Bürgerschafft Zwölf erwählte Personen zu diesen Kriegshändeln adjungiret, darzu sonderlich beeidigt und mit deren Consens und Willen sowohl die Capitains und andere höhere Kriegs-Offiziere bestellet, als auch alle andern Kriegssachen expediret werden muegen."

auf welches Begehren der Rath im nächsten Rath- und Bürger-Convente, am 10. März desselben Jahres, einging, worauf sodann in eben diesem Convente zwölf Bürger kirchspielweise auf ein Jahr erwählt werden, denen der Rath am nächstfolgenden Tage sechs Deputirte aus seiner Mitte beiordnete. Ausweise des Extracts des Kriegsraths-Protocolls von 1628—1648 (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 9. S. 100—117) ward die Zahl der bürgerlichen Commissarien zu diesem Kriegsraths-Collegium — welche später nicht von Erbgesessener Bürgerschaft, sondern vom Collegio selbst erwählt wurden — seit dem 7. Januar 1635 auf acht reducirt, neben diesen aber zwei Oberalten und zwei Cämmerei-

Verordnete, und später auch der Stadt-Commandant, zugezogen. Seit 1635 präsidirte dem Kriegsrathe ein Bürgermeister (seit 1644 stets der älteste), als Generalissimus, die übrigen fünf Deputirten des Raths (in späterer Zeit die fünf ältesten Rathsherren dem Wahlalter nach) führten als solche den Titel Colonel-Herren oder Obristen. Nähere Nachweisungen über die amtlichen Functionen dieses, bis zur Französischen Occupation bestehenden Collegii, so wie über den Bestand und die Verpflichtungen der selbigem untergebenen Garnison, finden sich in Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 9. S. 554—574.

Das, seit der Reorganisation unserer Verfassung an die Stelle des Kriegsraths-Collegii getretene Militair-Departement, ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. October 1814 eingesetzt.

Es besteht aus:

dem ältesten Bürgermeister, als Chef,
den drei ältesten Rathsherren,
dem Stadt-Commandanten,
zweien Oberalten,
zweien Cämmerei-Verordneten und
vier Militair-Commissarien, welche von der Erbgesessenen Bürgerschaft gewählt werden und von denen jährlich der älteste abtritt.

Beigegeben ist demselben ein Ober-Auditeur*) als Protocollist, welcher, nach einem vom Militair-Departement eingereichten Aufsatze, vom Rathe gewählt wird und in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 17. December 1829 ein festes Gehalt von Crt. ℳ 3000 bezieht.

Seine Competenz ist durchaus die des ehemaligen Kriegsraths-Collegii, und liegt ihm demnach die Oberaufsicht und die

---

*) Außer diesem Ober-Auditeur existirte früher auch ein Regiments-Auditeur, mit Lieutenants-Rang, der von dem Commandanten, falls dieser Generals-Rang hatte, sonst aber von dem Präses jenes Collegii erwählt ward. Jetzt sind beide Stellen in eine vereinigt.

Verfügung über die ganze Garnison, so wie auch die Versorgung der Veteranen und Invaliden derselben ob, in welcher Rücksicht ihm die Ordnung der für das Hamburgische Militair errichteten Invaliden=Casse vom 21. Januar 1825, demnächst zufolge Rath= und Bürgerschlusses vom 11. Mai 1843 revidirt und am 15. Mai desselben Jahres publicirt, zur Norm dient.*)

---

*) Zur Pensionirung der verwundeten und im Dienste des Staats siech gewordenen Mitglieder der Hanseatischen Legion von 1813 und 1814 Hamburgischen Antheils, so wie für die Wittwen und sonstigen Nachgebliebenen der Gefallenen, wurde, zufolge Rath= und Bürgerschlusses vom 16. November 1815, außer einer, zur Abfindung Einzelner derselben, ein= für allemal bewilligten Summe von Crt.-℔ 12,000, eine jährliche Summe von Crt.-℔ 20,000 ausgesetzt; nachdem sich indessen herausgestellt, daß diese Summe nicht mehr hinreiche, ward die Cämmerei durch Rath= und Bürgerschluß vom 17. December 1840 potestivirt, die erforderlichen Gelder, ohne fernere Beschränkung auf eine bestimmte Summe, herzugeben, dagegen aber die Modalität bei Ertheilung jener Pensionen dahin normirt:

I. Der die Pension Nachsuchende muß, außer der sich von selbst verstehenden Legitimation und sonstigen sachdienlichen Zeugnissen, den Beweis für sich haben:

1) daß er in Folge einer Verwundung oder Verletzung, oder auch durch sonstiges Siechthum, deren Grundursache in dem Feldzuge liegt, oder welche Leiden durch die Feldzüge wesentlich erweitert oder befördert worden, erwerblos oder arbeitsunfähig geworden sey;
2) daß er keine andere Mittel besitze, sich seinen Unterhalt zu verschaffen, also verarmt sey.

II. Können diese Umstände nicht vollständig von dem Pensionssuchenden nachgewiesen werden, so wird die Sache zur Untersuchung verwiesen und ein Gutachten abseiten eines der Herren Physiker eingeholt; wie denn auch diese Untersuchung von der Behörde immer verfügt werden kann, sobald der Fall zweifelhaft erscheint.

1. Bestätigt der Herr Physicus die Angabe des Petenten, und befindet sich letzterer in dem sub I. 2. bemerkten Falle der Armuth, so wird er als zuläßig zur Pension erachtet.
2. Wird aber die Angabe des Pensionssuchenden von dem Herrn Physicus, unter Anführung der wissenschaftlichen Gründe, entschieden verneint oder unbedingt für unwahrscheinlich erklärt, so ist ersterer mit seinem Pensionsgesuche abzuweisen.
3. Fällt das Urtheil des Herrn Physicus unbestimmt aus, so daß der Beweis des Causal=Nexus nicht zur juristischen Gewißheit gebracht worden ist, dessen ohngeachtet aber die Wahrscheinlichkeit

Die specielle Verwaltung steht den vier Militair-Commissarien zu, und sind zu diesem Behuf der besonderen Aufsicht des ältesten Commissairs, die Cavallerie und das Medicinalwesen; der des zweiten, dem zugleich das Pulver-Magazin ausschließlich untergeben ist,*) die Artillerie und zwei Infanterie-Compagnien; der des dritten und vierten, jedem zwei Infanterie-Compagnien untergeordnet. Jedem dieser Commissarien liegt insbesondere die Oberaufsicht über die Verpflegung der ihm zugeordneten Truppen-Abtheilungen in den Casernen ob. — Die Löhnung**) sämmt-

---

für den Supplicanten spricht, so kann derselbe dennoch zur Pension zugelassen werden, welche alsdann aber in der Regel verhältnißmäßig geringer bestimmt wird.

III. Die 1815 gegebene Vorschrift für die Größe der Pensionen wird dahin näher bestimmt:

1. Für Unteroffiziere und Gemeine beträgt dieselbe, wenn denen sub I aufgestellten Bedingungen Genüge geleistet worden ist, in der Regel Crt.-ℳ 200 jährlich. Außerordentliche und dringende Umstände können indessen bei gewesenen Unteroffizieren ein Mehres stattnehmig machen.
2. Ist der Causal-Nexus nicht hergestellt, oder ist nur eine theilweise Erwerbs-Unfähigkeit eingetreten, so wird, wenigstens so lange dieser Grund fortbesteht, eine geringere Pension bewilligt, wobei jedoch der Betrag von Crt.-ℳ 100 als Minimum festgestellt wird. Bei Bestimmung der Größe der Pension können Familien-Umstände und der sittliche Werth der Petenten mit berücksichtigt werden.
3. Die ertheilte Pension verleihet das Recht auf die Wohlthat der Armen-Anstalt hinsichtlich unentgeldlichen Gebrauchs der Armen-Aerzte und Arzeneien.

*) Scharfe Patronen werden nur zufolge eines besonderen Commissorii des Raths verabfolgt.

**) Zur Bestimmung des Soldes wurde durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. November 1821 das Collegium der Oberalten gemeinschaftlich mit dem Rathe bevollmächtigt. Eine Ergänzung des demgemäß angefertigten Gehalts-Reglements der Garnison ward im Rath- und Bürger-Convente vom 17. December 1829 beliebt. Definitiv, und zwar von den drei Hansestädten gemeinschaftlich, geordnet ward der Sold-Etat in der am 13. October 1841 zu Bremen abgeschlossenen und diesseits durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. Februar 1843 ratificirten Additional-Acte zur Hanseatischen Militair-Convention vom Februar 1834. (Samml. Hamb. Verordnungen Th. 17. S. 409.)

licher Mitglieder der Garnison, mit alleiniger Ausnahme des Commandanten und seines Stabes, welche ihre Gage direct aus der Cammer erhalten, geschieht monatlich durch die Commissarien. — Ein Arzt und ein Chirurgus sind mit einem festen jährlichen Gehalte angestellt, welchen die unentgeldliche ärztliche und wundärztliche Kranken=Fürsorge für das ganze Corps, mit Inbegriff der Invaliden, obliegt. Die Medicamente werden, von einigen bestimmten Apotheken in turno, den kranken Mitgliedern der Garnison gleichfalls unentgeldlich geliefert. Dagegen wird dem Soldaten, wenn er erkrankt, in der Regel ein Drittheil, dem venerischen Kranken aber zwei Drittheile seiner Gage abgezogen, welche Abzüge dem mit dem Medicinalwesen beauftragten Commissair für die Invaliden=Casse überliefert werden.

Die Grundzüge der jetzigen Organisation der Garnison enthält die Anlage zur zweiten, am 21. November 1814 der Erbgesessenen Bürgerschaft vorgelegten und von dieser genehmigten Proposition des Raths, welcher zufolge insbesondere die Gagen der Offiziere erhöht wurden, alle Lohnwachen abgeschafft sind, die Soldaten unverheirathet seyn müssen*) und die ganze Garnison, von den Unteroffizieren abwärts, casernirt wird. Die näheren Bestimmungen über ihre Dienstpflichten finden sich in den revidirten Kriegs=Artikeln vom 5. December 1814 (Samml. Hamb. Verord. Th. 3. S. 232—254) denen auch der von den Soldaten abzuleistende Eid beigefügt ist,**) und in mehren, demnächst vom Rathe

---

*) Diese Verfügung wurde später vom Militair=Departement dahin ausgedehnt, daß vom Lieutenant, mit Einschluß desselben, abwärts, kein Mitglied der Garnison verheirathet seyn darf. Ausnahmen werden den Lieutenants, den Unteroffizieren und den Veteranen nur gestattet, so fern genügend nachgewiesen wird, daß die Braut dessen, der sich zu verheirathen beabsichtigt, diesem ein seiner Gage gleiches, sicheres jährliches Einkommen zubringe, und muß sodann der Consens des Commissariats und des Commandanten, bei Offizieren der des Militair=Departements, nachgesucht werden.

**) Für das, durch Rath= und Bürgerschluß vom 3. April 1815 beliebte Kriegs=Contingent wurden, für die damalige Kriegszeit, im Juni jenes

erlassenen, in die Sammlung der Hamburgischen Verordnungen nicht aufgenommenen, Reglements. Specielle Verfügungen über den Dienst derselben bei Aufläufen und Tumulten, enthält das desfalls im Rath- und Bürger-Convente vom 4. Juli 1796 beliebte und am 28. Juli desselben Jahres publicirte Reglement; desgleichen, bei Feuersbrünsten und eindringenden Sturmfluthen, die Dienst-Verordnung für das Bürger-Militair, die Garnison und die Nachtwache bei Feuersbrünsten in der Stadt Hamburg und deren Gebiete, vom 20. October 1822, und die revidirte Instruction über das, was die Garnison, Hafenrunde und Nachtwache, bei Sturmfluthen in Obacht zu nehmen hat, vom 22. Januar 1827.

Der jetzige Bestand der Garnison ist geordnet durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 11. Juli, 20. October und 21. November 1814 und 7. October 1841. Denselben gemäß begreift sie, unter die drei Waffengattungen vertheilt, 984 Mann; nemlich ein, aus sechs Compagnien bestehendes Infanterie-Bataillon, jetzt mit einem Obersten, dem ein Bataillons-Adjutant beigegeben ist, acht Compagnie-Chefs, wovon zwei bei der Reserve stehen und einer den Titel, Rang und die etatmäßige Gage eines Second-Majors hat, sechs Premier-Lieutenants und zehn Second-Lieutenants; eine Cavallerie-Escadron, jetzt mit einem Major, einem Rittmeister, einem Premier-Lieutenant und fünf Second-Lieutenants, worunter ein Adjutant, und eine Jäger- (früher Artillerie-) Compagnie, etatmäßig mit zwei Offizieren. Befehligt wird sie durch einen Stabs-Offizier, der zugleich Stadt-Commandant ist. *) Seine Anstellung steht, wie früher dem Kriegsraths-Collegio, dem Militair-Departement

Jahres eigne Kriegs-Artikel beliebt. Samml. Hamb. Verordnungen Th. 3. S. 254—264.

*) Die Stelle des Commandanten ist seit 1843 vacant und wird provisorisch von dem Obersten, gegen eine jährliche Vergütung für die damit verknüpften Geschäfte und Kosten, bekleidet.

zu.*) Mit der Commandantur ist, zufolge Rath= und Bürgerschlusses vom 17. December 1829, so fern sie durch eine, mit dem Range eines Obersten und Chefs aller Waffengattungen der Garnison bekleidete Militair=Person verwaltet wird, ein Gehalt von Crt.℔ 11,100 verbunden.

Die Gemeinen, so wie die Mitglieder des Musik=Corps, die Hornisten und die Tambours, werden von den respectiven Compagnie=Chefs dem competenten Commissair und dem Chef der Garnison, so fern sie aber dem Infanterie=Bataillon angehören, zuvor dem Chef desselben, zur Annahme präsentirt, und sodann von dem Commissariat beeidigt. Die Bedingungen bei der Annahme der Recruten, welche von dem competenten Commissair sowohl, wie von dem Recruten, eigenhändig unterschrieben, und sodann diesem übergeben werden, sind, mit Ausnahme einiger wenigen, in der Capitulation des Commandanten befindlichen Abänderungen, noch die in Klefeker Sammlung Hamb. Gesetze Th. 9. S. 556 aus den früheren Kriegsraths=Protocollen mitgetheilten. Unter achtzehn und über dreißig Jahre wird keiner angenommen.**)

Zur Wahl der Unteroffiziere präsentirt der Chef der Compagnie dem Chef der Garnison zwei, von ihm dazu fähig gehaltene Subjecte, der diesen nach Gutbefinden andere beifügen kann, aus welchen gesammt der competente Commissair und der Chef der Compagnie auswählen.

Die Wahl und Bestallung sämmtlicher Offiziere geschieht vom ganzen Militair=Departement, und werden sie alsdann,

---

*) Nur die erste Wahl desselben, nach der Reorganisation unserer Verfassung, ward, in Folge Rath= und Bürgerschlusses vom 10. September 1814, dem Rathe überlassen, da damals eine eigne Militair=Behörde noch nicht wieder organisirt war.

**) Die versuchsweise, zur Erleichterung der Werbungen, im Rath= und Bürger=Convente vom 6. Juni 1839 beliebten Bestimmungen wurden demnächst durch Rath= und Bürgerschluß vom 7. October 1841 wieder aufgehoben.

nach abseiten des Senats erfolgter Bestätigung der Wahl, in der Rathsstube in Eid genommen.

Sämmtliche Mitglieder der Garnison aller Grade erhalten, dem Rath- und Bürgerschlusse vom 6. Juni 1839 zufolge, für tadellosen, respective zehn-, funfzehn-, zwanzig- und fünf und zwanzigjährigen Dienst, besondere Ehren-Auszeichnungen, worüber die Bekanntmachung vom 25. September desselben Jahres das Nähere ergiebt. Alle Unteroffiziere, vom Feldwebel abwärts, Musici, Soldaten, Sappeurs und Spielleute bekommen zugleich nach funfzehnjährigem Dienst eine monatliche Sold-Zulage von 1 ℳ Crt., welche nach zwanzigjährigem Dienste auf 1 ℳ 8 ß monatlich erhöht wird.

Abschiede an sämmtliche Offiziere ertheilt der Chef des Militair-Departements; an die Unteroffiziere der Chef der Garnison, unter Mitgenehmigung des competenten Commissairs. Die Gemeinen treten mit Ablauf des letzten Tages ihrer respective vier- oder sechsjährigen Capitulationszeit außer Dienst, so fern sie nicht zuvor die Verlängerung ihrer Capitulation bei ihrem Commissair und dem Chef ihrer Compagnie nachgesucht und bewilligt erhalten haben. Während ihrer Capitulationszeit werden sie in der Regel nicht verabschiedet, und nur unter besonderen Verhältnissen Ausnahmen gestattet.

Die Civil-Streitigkeiten, so wie die Criminal-Verbrechen der Mitglieder der Garnison, welche außer Dienstverrichtungen sich zutragen, unterliegen der Competenz der gewöhnlichen Gerichte. Ueber die Dienstvergehen derselben erkennen altherkömmlich respective der Commandant, das kleine Kriegsgericht und das große Kriegsrecht. Ersterer über kleine Dienstvergehen in erster und letzter Instanz. Das kleine Kriegsgericht, aus Offizieren, Unteroffizieren und respective Gemeinen, unter Zuziehung des Ober-Auditeurs als Actuars, zusammengesetzt, für einen Unteroffizier, Spielmann oder Gemeinen in der Regel aus dreizehn, für einen Offizier aus sieben bis neun Richtern bestehend, wird

von dem Commandanten für jeden einzelnen Fall angeordnet. Die Competenz desselben erstreckt sich nur über Dienstvergehen, deren Bestrafung nicht an Ehre, Leib oder Leben geht. Die Aussprüche dieser Gerichte sind dem Commandanten vorzulegen, welcher selbige, falls auf rein militairische Strafen erkannt ist, vermittelst seiner Unterschrift in letzter Instanz nach seinem Ermessen bestätigt oder reformirt. Erkenntnisse auf Zuchthausstrafen gehen in zweiter Instanz an den Chef des Militair-Departements. Dem großen Kriegsrechte präsidiren die beiden jüngsten Herren des Raths; die militairischen Mitglieder desselben ernennt der Commandant. Es erkennt in erster Instanz über schwere militairische Verbrechen, deren Bestrafung an Ehre, Leib oder Leben geht; zweite nothwendige und letzte Instanz rücksichtlich derselben ist das Obergericht, unter Zuziehung sämmtlicher übrigen Mitglieder des Raths. Eine detaillirte Beschreibung des Verfahrens vor dem kleinen Kriegsgerichte und dem großen Kriegsrechte enthält Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 9. S. 617—631. Zur Norm bei Zuerkennung der Strafen dienen die revidirten Kriegs-Artikel vom 5. December 1814.

Vereinbarungen wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure sind abseiten Hamburgs abgeschlossen mit Bremen im Jahre 1799, und mit Lübeck, Mecklenburg und Hannover im Jahre 1815; förmliche Cartell-Conventionen — abgesehen von der, in der Sitzung der Deutschen Bundes-Versammlung vom 10. Februar 1831 zum Bundesbeschlusse erhobenen, und hieselbst unter dem 28. Februar desselben Jahres publicirten allgemeinen Cartell-Convention der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, welche später noch durch den Bundesbeschluß vom 17. März 1832, publicirt hieselbst am 4. Juni jenes Jahres, einige Ergänzungen erhielt, — mit Preußen, unterzeichnet Berlin, am 3. Mai, und Hamburg, am 15. Mai 1815, und publicirt hieselbst am 1. Juni desselben Jahres, und mit Dännemark, unterzeichnet in Hamburg, am 27. Mai 1823, und publicirt am 3. September desselben Jahres.

---

3. Interimistische Bewaffnungs-Commission.

Die Errichtung dieser Commission wurde beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 6. September 1821. Gebildet wird sie aus Mitgliedern des Raths und der Bürgerschaft. Letztere werden aus dem Collegio der Oberalten, aus der Zahl der Cämmerei-Verordneten, und der Bürger-Militair- und Militair-Commissarien genommen. Die Bestimmung der Anzahl dieser sämmtlichen Mitglieder hängt von dem Bedürfnisse ab, und ist daher dem Rathe, unter Mitgenehmigung des Collegii der Oberalten, überlassen. Jetzt besteht sie aus einem Bürgermeister, einem Syndicus, einem Rathsherrn, zwei Oberalten, zwei Cämmerei-Verordneten, zwei Bürger-Militair- und zwei Militair-Commissarien.

Diese Behörde hat die Ausfindigmachung der Kriegspflichtigen, den Aufruf an die Freiwilligen, die Aussonderung der Dienstfähigen von den nicht Dienstfähigen,*) die Ausloosung der Kriegspflichtigen für das Contingent und die Reserven, so wie die Ausrüstung und Organisation des Bundes-Contingents zu beschaffen, und steht es ihr frei, den Rath hiesiger Bürger-Militair- und Militair-Offiziere einzuholen, und diese zu dem Endzwecke zu ihren Versammlungen, so oft nöthig, zuzuziehen. Zur gesetzlichen Norm ihrer Verwaltung dient die, in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 6. September 1821, am 14. September desselben Jahres publicirte Kriegspflichts-Ordnung für die freie Stadt Hamburg und deren Gebiet, ergänzt durch die, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 23. Mai 1822, am 5. Juni desselben Jahres erlassenen Verordnungen, und die Rath- und Bürgerschlüsse vom 6. Juni 1839 und 7. October 1841, publicirt respective am 12. Juni 1839 und 1. November 1841.

---

*) Zum Behuf der Untersuchung, die Dienstfähigkeit betreffend, ist durch die Verordnung vom 5. Juni 1822 eine eigne Commission angeordnet, bestehend aus zwei Mitgliedern der Bewaffnungs-Commission, dem Chef der Garnison, einem Capitain, zwei Aerzten und zwei Wundärzten.

Die Kriegs-Verfassung des Deutschen Bundes ward in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen durch den Plenar-Beschluß vom 9. April 1821 geordnet; die nähere Entwickelung derselben blieb indessen theils dem engern Rathe, theils den Vereinbarungen der Bundesstaaten unter sich überlassen. Der engere Rath entledigte sich der ihm gewordenen Aufgabe in den Sitzungen vom 12. April 1821 und 11. Juli 1822, und bot in den getroffenen näheren Bestimmungen den, unter den minder mächtigen Bundesstaaten abzuschließenden, Verträgen eine gleichmäßige Grundlage dar. Wo bei den zusammengesetzten Armee-Corps und Divisionen die betreffenden Bundesstaaten sich über die Bildung der erforderlichen Abtheilungen und deren vollständige Organisation nicht vereinigen konnten, da sollte, jenen Beschlüssen zufolge, die Bundes-Versammlung entscheiden.

Die Hamburgische Militair-Verfassung hatte sich, von den Bundes-Gesetzen durchaus unabhängig, theils nach überlieferten Erinnerungen und localen Bedürfnissen, unter Benutzung der während des Befreiungskrieges entstandenen Formationen, theils nach dunkeln Voraussetzungen über die nationale Wichtigkeit einer, der Landwehr zu vergleichenden, durchgreifenden Bürger-Bewaffnung gebildet. Durch den Rath- und Bürgerschluß vom 21. November 1814 wurde, wie vorstehend bemerkt, eine Garnison von 984 Mann unter die drei Waffengattungen vertheilt, nachdem der Rath- und Bürgerschluß vom 10. September desselben Jahres in dem Bürger-Militair-Reglement die Verpflichtung eines jeden männlichen Einwohners ausgesprochen, vom vollendeten zwanzigsten bis zum vollendeten fünf und vierzigsten Jahre die Stadt und deren Gebiet gegen feindlichen Ueberfall zu vertheidigen. Die durch dieses System begünstigte militairische Ausbildung der gesammten Bevölkerung leistete indessen der Mobilisirung des Contingents keinen Vorschub. Der Marsch nach Frankreich im Jahre 1815, die Vorbereitung zur Luxemburgischen Execution im Jahre 1831, erforderten eine außerordentliche Ergänzung der Gar-

nison, welche man sich durch die am 6. September 1821 beliebten, am 23. Mai 1822 ergänzten, respective am 14. September 1821 und 5. Juni 1822 publicirten, Verordnungen über die bürgerlichen Kriegspflichts-Ordnungen (welche demnächst in neuester Zeit durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 6. Juni 1839 und 7. October 1841, publicirt respective am 12. Juni 1839 und 1. November 1841, noch einige Abänderungen erlitten), auch für außerordentliche Fälle zu sichern bemüht war.

Zu gleicher Zeit mit dieser wesentlichen Vorbereitung veranlaßten die, zu Altona zwischen den Militair-Bevollmächtigten Holsteins, Mecklenburgs, Oldenburgs und der Hansestädte über die Anwendung der Kriegs-Verfassung des Bundes auf die zweite Division des zehnten Corps eröffneten Conferenzen, den Entwurf einer näheren Vereinigung der Hanseatischen Contingente. Der damalige Herzog von Oldenburg erklärte sich einer Vereinigung seines Contingents mit dem Hanseatischen zu einer Brigade abgeneigt, und so blieb den Hansestädten kein anderer Ausweg, als die Bildung einer Halb-Brigade in allen drei Waffengattungen, welcher man, ohne dazu durch die Bundes-Gesetze ausdrücklich befugt zu seyn, die Rechte eines selbstständigen Militairkörpers zu verschaffen hoffte. Eine weniger zweifelhafte Selbstständigkeit errang der Herzog von Oldenburg seinem Contingente bald durch die Stellung dreier Infanteristen für einen Cavalleristen und durch die Ergänzung der Artillerie bis zu dem bundesgesetzlichen Minimum einer Batterie. Aehnliche Opfer würde die Bildung der Halb-Brigade den Hansestädten und besonders Hamburg auferlegt haben. Das Minimum einer Batterie überstieg das bundesgesetzliche Verhältniß des Geschützes zu der Gesammtzahl der Hanseatischen Contingente um die Hälfte. Damit die matricularmäßige Truppenzahl Lübecks und Bremens zur Aufstellung des Minimums eines selbstständigen Militairkörpers, wenigstens in der Infanterie, genüge, mußte Hamburg unter dem, im Frieden nicht geltend zu machenden, Vorbehalte einer Abrechnung, die kostbareren Waffen-

gattungen der Artillerie und Cavallerie für Lübeck und Bremen ausschließlich übernehmen. Durch die Stellung von 216 Mann Artillerie und 312 Mann Cavallerie, die im Garnisonsdienste nur in sehr beschränktem Maaße zu verwenden gewesen seyn würden, hätte sich die Hamburgische Infanterie bis auf 770 Mann, somit unter den durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. November 1814 festgesetzten Garnisons-Etat (826 Mann), vermindert. Dadurch ward zugleich die wesentlichste, durch die Bundes-Gesetze gestattete Erleichterung, die Beurlaubung des größeren Theils der Infanterie, erschwert.

Die Trennung des Oldenburgischen von den Hanseatischen Contingenten war das hauptsächlichste Hinderniß einer definitiven Organisation des zehnten Armee-Corps. Die zu Altona verhandelte Schluß-Acte der zweiten Division desselben mußte sich großentheils auf alternative und eventuelle Bestimmungen beschränken, während die Bemühungen der Militair-Bevollmächtigten beider Divisionen in Frankfurt, die Verhältnisse der Divisionen im Corps definitiv zu ordnen, sich durch unentschiedene Vorfragen gleichfalls gehemmt sahen. Bei der friedlichen Lage des Deutschen Bundes erschien nun zwar während einer Reihe von Jahren eine durchgängige gesetzliche Organisation der Kriegs-Verfassung desselben nicht als dringendes Erforderniß; um so mehr mußte indessen bei den politischen Verwickelungen seit dem Jahre 1830 deren Nothwendigkeit einem jeden Bundesstaate einleuchten. Nachdem daher der jetzige Großherzog von Oldenburg der Vereinigung seines Contingents mit dem Hanseatischen sich zustimmig erklärt hatte, wurden die desfallsigen Verhandlungen sofort eingeleitet, und Erbgesessene Bürgerschaft genehmigte am 2. Mai 1833, eine auch im Frieden bestehende engere Verbindung beider. Denn von ihrer Fortdauer im Frieden hatte der Großherzog von Oldenburg die Brigade-Verbindung, deren das an Infanterie stärkere, einem Staate angehörige, Oldenburgische Contingent weniger bedurfte, als die, sowohl nach den Staaten, als den Waffengattungen, zerrissenen, schwächeren Hanseatischen Contingente, auf das be-

stimmteste abhängig erklärt. Kraft der, ihnen durch diesen Rath- und Bürgerschluß verliehenen, ausdrücklichen Vollmacht, ertheilten die Oberalten, unter Vorbehalt demnächstiger Genehmigung Erbgesessener Bürgerschaft, ihre Zustimmung zu dem Abschlusse einer Brigade-Convention, deren Präliminarien, in Folge einer von den Oberalten mitgenehmigten Instruction, am 25. Juni 1833 von den gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in Form eines Protocolles unterzeichnet wurden.

Sobald auf diese Weise die Grundlage einer Organisation der dritten Brigade gesichert war, stand dem Abschlusse der Verträge über die Bildung der Division und des Corps kein Hinderniß mehr im Wege. Nach der, am 21. September 1833 in einer Conferenz der Gesandten des zehnten Armee-Corps abgegebenen Erklärung über die Oldenburgisch-Hanseatische Brigade-Verbindung, konnte die, durch den königlich Hannöverschen General-Lieutenant von Hinüber, Namens der ersten, mit dem königlich Dänischen Oberst-Lieutenant von Trepka, Namens der zweiten Division, vorbereitete, von den Gesandten berichtigte Schluß-Acte des zehnten Corps, den betreffenden Regierungen vorgelegt werden, während der großherzoglich Oldenburgische Hauptmann Mosle, Namens der dritten, mit dem königlich Dänischen Oberst-Lieutenant von Trepka, Namens der ersten Brigade, die bereits früher in Altona verhandelte Schluß-Acte der zweiten Division dieses Corps einer gründlichen Revision unterwarf. Eine nothwendige Folge dieser Verhandlungen war die Feststellung der daraus zwischen den Hansestädten sich ergebenden Verhältnisse, so wie die dadurch bedingte Basis einer Umbildung der Hamburgischen Garnison zum Kern des bundesgesetzlichen und vertragsmäßigen Contingents. *)

*) Diese Uebersicht der, dem Rath- und Bürgerschlusse vom 20. Februar 1834 vorangegangenen Verhandlungen, ist größtentheils wörtlich der Anlage zu der betreffenden Proposition des Raths in eben jenem Rath- und Bürger-Convente entlehnt.

So entstanden die vier, durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. Februar 1834 ratificirten Verträge:

Die, in Vollmacht Hannovers und Braunschweigs auf der einen, Holstein-Lauenburgs, beider Mecklenburge, Oldenburgs und der Hanse-Städte auf der andern Seite, abgeschlossene Schluß-Acte des zehnten Armee-Corps. (Samml. Hamb. Verordnungen Th. 13. S. 99—170.)

Die, in Vollmacht Holstein-Lauenburgs auf der einen, Oldenburgs und der Hanse-Städte auf der andern Seite, unter dem Vorbehalt späterer Genehmigung der Mecklenburgischen Regierungen, revidirte Schluß-Acte der zweiten Division. (Eben daselbst S. 171—218.)

Die, in Vollmacht der Hanse-Städte mit Oldenburg abgeschlossene Brigade-Convention (eben daselbst S. 219—251), nebst einer dieselben ergänzenden Zusatz-Acte. (Eben daselbst S. 252—256.)

Die, zwischen Lübeck, Bremen und Hamburg in Folge dieser Verträge abgeschlossene Uebereinkunft. (Eben daselbst S. 257—272.)

Die beiden letzteren Verträge, welchen später, in Folge des Rath- und Bürgerschlusses vom 20. Februar 1843, noch am 9. August desselben Jahres publicirte Zusatz-Acten beigefügt wurden, sollen, der ersten Zusatz-Acte zu der Brigade-Convention gemäß, vorläufig auf sechs Jahre, vom 1. Mai 1833 bis zum 1. Mai 1839, gelten und verbindlich seyn, jedoch auch ferner, und zwar immer für die folgenden sechs Jahre, in Kraft bleiben, wenn nicht ein Jahr vor Ablauf einer solchen sechsjährigen Periode, also zum ersten Male gegen den 1. Mai 1838, sey es von Oldenburg einer- oder von den drei freien Städten anderseits, eine Aufkündigung der Brigade-Convention erfolgt. Diese Kündigungsfrist ist bisher beiderseits (und zwar abseiten Hamburgs zufolge der Rath- und Bürgerschlüsse vom 15. März 1838 und 25. April 1844) unbenutzt geblieben, die Convention also vom 1. Mai 1839 und 1845 an von Neuem auf je sechs Jahre in Kraft getreten.

Das zehnte Armee-Corps begreift die Contingente von Hannover, Braunschweig, Holstein-Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, und den freien Städten Lübeck, Bremen und Hamburg.

Die beiden ersteren bilden die erste, sämmtliche übrigen die zweite Division desselben. Die 28,067 Combattanten, welche es umfaßt, sind in 29 Bataillons und 25 Escadrons vertheilt. Außer 54 Stücken Feldgeschütz hat es den zehnten Theil des Belagerungs-Parks und des Ponton-Trains der Bundes-Armee zu stellen.

Die Stärke und Eintheilung der Oldenburgisch-Hanseatischen Brigade (der dritten, der zweiten Division des zehnten Armee-Corps) ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung.

Mit Ausschluß der Reserve- und Ersatz-Mannschaft:

	Bataillons.	Escadrons.	Batterie.	Geschütze.	Artilleristen.	Pionniere.	Cavalleristen.	Infanteristen und Jäger.	Kopfzahl der Combattanten.
Oldenburg stellt	4	—	1	8	314	22	—	2650	2986
Lübeck "	½	½	—	—	—	4	58	316	378
Bremen "	½	½	—	—	—	5	69	376	450
Hamburg "	1	1	—	—	—	13	185	1007	1205
Zusammen....	6	2	1	8	314	44	312	4349	5019

Mit Einschluß der Reserve- und Ersatz-Mannschaft:

	Bataillons.	Escadrons.	Batterien.	Geschütze.	Artilleristen.	Cavalleristen.	Infanteristen, Jäger und Pionniere.	Total der Combattanten.	Stärke des Ersatz-Depots.
Oldenburg stellt	4	—	2	12	419	—	3563	3982	498
Lübeck "	½	½	—	—	—	77	426	503	63
Bremen "	½	½	—	—	—	92	508	600	75
Hamburg "	2	2	—	—	—	247	1360	1607	201
Zusammen....	7	3	2	12	419	416	5857	6692	837

Die beiden halben Bataillons von Lübeck und Bremen bilden schon im Frieden ein Ganzes. Eben so werden die beiden halben Escadrons dieser Staaten von einem gemeinschaftlichen Commandeur befehligt, und die so vereinigte Escadron bildet mit der Hamburgischen eine Division leichter Reiter, unter einem gemeinschaftlichen Commandeur und Stabe. — Alle Infanterie-Bataillons bestehen aus vier Compagnien, mit Ausnahme des Hamburgischen, welches im Frieden deren sechs begreift.

Die enge Verbindung, in welche die vier Contingente durch den Brigade-Vertrag getreten, machte eine wechselseitige Bürgschaft für die militairische Brauchbarkeit der Offiziere, nicht bloß zum Garnisondienste, sondern auch im Felde unerläßlich. Demnach ward, jenem Brigade-Vertrage zufolge, in Oldenburg eine gemeinschaftliche Brigade-Militair-Schule errichtet, in welche sechs bis acht junge Leute (Portd'épée-Fähnriche), die zur Ergänzung der Offiziere bestimmt sind,*) von Seiten Oldenburgs, und eben so viele von Seiten der freien Städte — von Seiten Hamburgs regelmäßig vier,**) — gegeben und dort in allen, einem Offiziere nöthigen Kenntnissen unterrichtet werden können. Die Leitung und den Unterricht besorgen Offiziere des Brigade-Stabes unter Zuziehung einiger Hülfslehrer. Die Unterhaltung der Portd'épée-Fähnriche sowohl, als die übrigen Kosten der Militair-Schule, werden gemeinschaftlich, von Oldenburg einer- und den freien Städten anderseits zur Hälfte, getragen. Die

---

*) Wenn indessen die Vacanzen in den Offizier-Corps aller vier Contingente in der Regel aus diesen Portd'épée-Fähnrichen, nachdem dieselben das vorschriftsmäßige Examen vor einer, aus Offizieren des Brigade-Stabes bestehenden Prüfungs-Commission gemacht haben, wieder besetzt werden sollen, so ist es doch einer jeden der respectiven Regierungen ausdrücklich vorbehalten, in besonderen Fällen auch auf qualificirte Unteroffiziere oder andere Subjecte die geeignete Rücksicht zu nehmen; doch müssen sich dieselben im Frieden dem vorschriftsmäßigen Examen unterwerfen.

**) Hamburg hat jetzt einige überzählige Stellen besetzt.

näheren Bedingungen der Aufnahme enthält die Bekanntmachung vom 17. Juli 1834.

Die, durch Rath= und Bürgerschluß vom 21. November 1814 festgesetzte Zahl der zum Garnisondienst erforderlichen Mannschaft wird, der Kriegspflichts=Ordnung vom 14. September 1821 zufolge, nach wie vor thunlichst durch Werbung complet erhalten, der Unterschied aber zwischen der, als Stamm des Contingents dienenden Garnison, und der, durch die Brigade=Convention mit Oldenburg normirten, Zahl des Hamburgischen Contingents, durch jährliche, zuerst im Jahre 1835 stattgefundene, Aushebung vervollständigt.

Verpflichtet, in dasselbe einzutreten, sind sämmtliche Bürger und Einwohner der Stadt und des Gebiets, vom ein und zwanzigsten Jahre an bis zum sechs und zwanzigsten, und falls nöthig noch bis zu späteren Jahren hin. Alljährlich werden für das betreffende Jahr, aus den Geburtslisten und den Resultaten einer sorgsamen Umschreibung und Nachfrage, auch, nachdem vorher eine Aufforderung an alle Kriegsdienstpflichtige, deren Eltern, Geschwister, Vormünder, Bevollmächtigte oder Curatoren, um sich zu melden, vorausgegangen ist, Aushebungslisten angefertigt, diese gedruckt, affigirt und unentgeldlich vertheilt, und aus diesen sodann, nach vorausgegangenem Aufruf dienstfähiger Freiwilliger, und demnächst, dem Loosungs=Reglement vom 5. Juni 1822 (Samml. Hamb. Verord. Th. 7. S. 322—330) gemäß vorgenommener Loosung, die niedrigeren Nummern bis zu der jedesmaligen erforderlichen Anzahl ausgehoben. Die durchs Loos ausgewählten Kriegsdienstpflichtigen können durch Stellvertreter (als welche, zufolge ausdrücklicher Verfügung des Rath= und Bürgerschlusses vom 7. October 1841, auch nicht in Hamburg geborene, wenn sie im Uebrigen die gesetzlich vorgeschriebenen Qualitäten haben, genommen werden können) oder durch Tausch ihrer Dienstpflicht genügen. Die näheren desfallsigen Vorschriften enthält die Verordnung vom 5. Juni 1822 (Samml. Hamb. Verord. Th. 7. S. 330—335).

Ausgenommen von der Kriegsdienstpflicht sind, nach ausdrücklicher Vorschrift der Verordnung vom 5. Juni 1822, abgesehen von körperlichen Gebrechen, die zum Dienst untauglich machen, nur die Mitglieder des Raths, des Collegii der Oberalten und des Collegii der Sechsziger, die Cämmerei-Verordneten, die permanenten Präses, Vice-Präses und Richter respective des Niedergerichts und des Handelsgerichts, die Prediger und examinirten Candidaten, so wie die öffentlich angestellten Lehrer. Vom Contingentsdienste dispensirt werden außerdem: der einzige Sohn einer Wittwe, oder eines ins Greisenalter getretenen unvermögenden Vaters, wenn solche darthun können, daß von des Sohnes Betrieb ihr Unterhalt abhängig, und dieser bei Erfüllung der Kriegsdienstpflicht nicht möglich sey; desgleichen derjenige, durch dessen Arbeit unvermögende, verwaisete Geschwister erhalten werden, jedoch nur, wenn diese oder ihre Vormünder die Unentbehrlichkeit für sie, und die Nothwendigkeit, von der Dienstpflicht befreit zu werden, beweisen, und, dem Rath- und Bürgerschlusse vom 12. November 1840 zufolge, Seeleute, welche bereits vier Jahre auf Hamburgischen Schiffen gedient haben und auch noch zur Zeit der Aufforderung zum Militair-Dienste auf Hamburgischen Schiffen dienen. Alle Personen dieser Kategorie sind indessen von den gedruckten alphabetischen Listen, so wie von der Loosung nicht befreit, müssen jedoch ihren Anspruch auf Exemtion, innerhalb einer anzuzeigenden Frist nach vollendetem Loosungsgeschäft, der Bewaffnungs-Commission zu voller Genüge erhärten. Hört die Entfreiungs-Ursache innerhalb der Dienstpflichtigkeits-Jahre auf, so tritt der bis dahin befreit gewesene Dienstpflichtige für den Rest der Dienstzeit ein. — Das Verfahren gegen diejenigen, welche sich der Kriegsdienstpflicht entziehen, ist angeordnet durch die desfallsige Verordnung vom 5. Juni 1822. (Samml. Hamb. Verordnungen Th. 7. S. 309—318).

Die Dienstzeit dauert fünf Jahre. Der, früher in der Kriegspflichts-Ordnung vom 14. September 1821 festgesetzten dreijährigen

Dienstpflicht, ward nemlich durch Rath= und Bürgerschluß vom 7. October 1841 noch eine zweijährige Reservepflicht hinzugefügt, und zwar dergestalt, daß nach dreijährigem Dienste die Reserve=pflichtigen, abgesehen von denen durch die Bundes=Beschlüsse vom 24. Juni 1841 vorgeschriebenen Waffenübungen, und dem Vor=behalt der Einberufung in außerordentlichen Fällen, in Friedens=zeiten zu beurlauben sind. Jenen Bundes=Beschlüssen zufolge sollen alle Dienstpflichtigen wenigstens achtzehn Monate lang bei der Fahne dienen. Demgemäß treten, bei der Infanterie, die Recruten am 1. April ein und bleiben bis zum 30. Juni des folgenden Jahres permanent im Dienste. Im dritten Jahre werden sie auf zwei Monate (Mai und Juni) einberufen, im vierten auf den Juni. Doch steht die Einberufung auch zu andern Zeiten frei, falls die Nothwendigkeit des Dienstes es er=fordert.*) Bei der Cavallerie werden die Recruten sofort nach dem Eintritte im April bis November entlassen und dienen dann zwei Jahre permanent. Das ganze Contingent wird auf Kosten des Staats uniformirt, bewaffnet und während der Zeit, daß es im Dienst ist, besoldet.

*) Für diesen Fall, und so fern die benöthigte Zahl nicht durch diejenigen completirt werden kann, welche freiwillig im Dienste bleiben, haben, dem Rath= und Bürgerschlusse vom 6. Juni 1839 zufolge, die Per=sonen, welche die höchsten Nummern gezogen, den ersten Anspruch auf Urlaub, jedoch so, daß die Stellvertreter denen, welche ihren Dienst selbst verrichten, nachstehen müssen.

Zwölftes Capitel.

Vorstädte- und Land-Behörden.

Die öffentlichen Verhältnisse der Bewohner des, sowohl privativen, als mit Lübeck gemeinschaftlichen Gebiets, in dessen einzelnen Districten durch Herkommen höchst verschiedenartig ausgebildet, und größtentheils, insbesondere in jenem, erst in neuester Zeit gesetzlich normirt, standen von Alters her und stehen, insbesondere im Landgebiete, von denen der Bürger und Einwohner innerhalb der Ringmauern der Stadt so scharf abgesondert da, daß sie, wenn auch in den frühern Capiteln bereits manches, beiden Gemeinschaftliche berührt werden mußte, eine, von jenen durchaus getrennte Darstellung erfordern; welche indessen, bei der fast durchgängig noch höchst lückenhaften gesetzlichen Feststellung dieser Verhältnisse, nur bei einzelnen Theilen der Verwaltung auf detaillirte Erörterungen eingehen kann, im Uebrigen aber auf allgemeine Umrisse sich beschränken muß.

Der Natur der Sache nach ist das privative Hamburgische Gebiet von dem mit Lübeck gemeinschaftlichen Amte und Städtchen Bergedorf zu sondern. In jenem bildet das isolirte Amt Ritzebüttel ein in sich abgeschlossenes Ganzes.

I. Behörden im privativen Hamburgischen Gebiete.

1. In den Vorstädten und den Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande.

Gleich dem Rathe,*) werden die bürgerlichen (zugleich, und zwar zunächst, städtisch-kirchlichen) Collegien**) ausschließlich aus innerhalb der Stadt wohnenden Stadtbürgern gebildet. Bis vor wenigen Jahren waren sowohl die Bewohner der Vorstädte, als die des Landgebietes, mochten sie übrigens Stadtbürger seyn oder nicht, in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 21. September 1699 und des diesen bestätigenden Reglements der Rath- und Bürger-Convente Tit. 1. Art. 5, auch von den Rath- und Bürger-Conventen ausgeschlossen, und standen bis dahin

*) Stadtrecht von 1605 I. 1. 4.

**) Nach dem Unions-Recesse der bürgerlichen Collegien Cap. III. Art. 3, sollen die Diaconen des Kirchspiels, in welchem eine Vacanz eintritt, die Sub-Diaconen aus den gesammten tüchtigen Bürgern ihres Kirchspiels wählen. Wenn derselbe nun auch daneben Cap. IV. Art. 2 vorschreibt:

"Da auch ein Subdiaconus verhäusen und in ein ander Kirchspiel fahren würde, soll er dadurch, daß er nun nicht mehr in dem Kirchspiel wohne, seines Officii nicht erlassen werden, sondern nach wie vor Subdiaconus in dem Kirchspiel, worin er einmahl erwehlet ist, verbleiben."

so ist unter dem "andern" Kirchspiel doch offenbar — da in diesem Recesse sowohl, als in allen früheren und gleichzeitigen Grundgesetzen, einzig städtische Kirchspiele in Rede stehen — nur ein städtisches gemeint, und möchte daher aus dieser Bestimmung schwerlich zu folgern seyn, daß Diaconen und Sub-Diaconen, welche ihr Domicil außerhalb der städtischen Kirchspiele nehmen, dennoch Mitglieder der städtisch-kirchlichen und zugleich bürgerlichen Collegien bleiben könnten. Jedenfalls aber dürfte, nach Erlassung des Reglements der öffentlichen Verhältnisse der beiden Vorstädte vom 11. November 1833, diese Befugniß nur auf diejenigen Diaconen und Sub-Diaconen zu erstrecken seyn, welche ihr Domicil nach einem der beiden vorstädtischen Kirchspiele verlegen.

zu Rath und Bürgerschaft nur in dem Verhältnisse von Unterthanen,*) deren Interessen durch die ihnen zunächst vorgesetzten Land-Behörden vertreten wurden.

Altherkömmlich bestanden als solche, bis gegen das Ende des Jahres 1830, respective für die beiden Vorstädte und das privative Landgebiet,**) mit Ausschluß des Amtes Ritzebüttel, folgende delegirte Behörden:

Die Patrone des Klosters St. Johannis (die beiden ältesten Bürgermeister).

Die Patrone des Hospitals St. Georg (die beiden mittleren Bürgermeister).

Die Patrone des Hospitals zum heiligen Geist (zwei Mitglieder des Oberalten-Collegii, von denen jährlich eines abtrat).

Die Landherren von Hamm und Horn***) (der zweite und dritte Rathsherr).

Die Landherren vom Hamburger Berge (der zweite und dritte Rathsherr).

Die Waldherren****) (der vierte und fünfte Rathsherr).

---

*) Wie streng dieses Unterthanen-Verhältniß früher gehandhabt wurde, ergiebt namentlich der Receß von 1529 Art. 109:

"De underßaten buffer Stadt unde de yn der Stadt gebede wanen, scholen nenerleye korne, quick, etelware, visck, flesck, honner, eyer, botter, anders wor denn hyr bynnen Hamborch to vorkopende senden effte bringen. Worde dar yennich ynne breckhafftich, de quick unn korne anders wor vorkoffte, schall dath beteren myth tein marken, unde were ydt suftes etelwar, mit ener mergk penning."

Der Receß von 1603 Art. 54 hat diese Vorschrift wörtlich wieder aufgenommen, nur die nähere Bestimmung beifügend: "jodoch scholen Perde, Offen, Koye und mager Schwine hirmit nicht gemeinet sin."

**) Eine sehr ausführliche Darstellung der allmähligen Erwerbung des privativen Hamburgischen Gebiets, unter Beifügung der betreffenden Urkunden, enthält Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 10. S. 3—240.

***) In den Fastis Procons. et Cons. Hamb. zuerst namentlich aufgeführt bei dem Jahre 1440.

****) In den Fastis Procons. et Cons. Hamb. zuerst namentlich aufgeführt bei dem Jahre 1440.

Die Landherren von Bill- und Ochsenwerder*) (der achte und neunte Rathsherr),

über deren respective Verwaltungs-Bezirke Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 11. S. 355—371 und Anderson Hamb. Privatrecht Th. 3. S. 3 u. 4 das Nähere enthalten.

In jeder dieser sieben Patronagen und Landherrenschaften bestanden verschiedenartige Nexus-Formen und Verpflichtungen. In der Vorstadt Hamburger Berg (jetzt St. Pauli) wurden, außer Stadtbürgern und im Fremden-Contracte stehenden Einwohnern, nur Schutzverwandte aufgenommen. Im Gebiete des Klosters St. Johannis mußte jeder Grund-Eigenthümer (und zwar auch, wenn er bereits Stadtbürger war oder im Fremden-Contracte stand) "den Herren Patronen, der Jungfer Domina und den Vorstehern, auch dem ganzen Convente des Klosters St. Johannis" einen Unterthanen-Eid schwören. Im Gebiete des Hospitals zum heiligen Geist schworen alle Grund-Eigenthümer und Nicht-Eigenthümer, welche sich daselbst niederließen oder verheiratheten, dem Collegio der Oberalten einen sogenannten Einwohner-Eid, in welchem keine Verpflichtung gegen den Rath und die Stadt enthalten war; im Gebiete des Hospitals St. Georg, aber alle Dorf- und Landes-Eingesessenen dem Rathe "und insbesondere den Herren Bürgermeistern und Patronen des Hospitals St. Georg," und in den Walddörfern alle (dort früher, ohne überall ein Eigenthum an Häusern und Ländereien zu haben, nur als Colonen dastehende) Bauern, dem Rathe und den jederzeitigen Wald- und Landherren einen Unterthanen-Eid. Die Eingesessenen der Landherrenschaft von Hamm und Horn statteten

---

*) Diese lassen sich unter dem Namen Vorweser, Vorständer, durch eine bei Pfeffinger Braunschweig-Lüneburgische Historie Th. 1. S. 353 abgedruckte Urkunde bereits seit dem Jahre 1430 nachweisen. Lappenberg Hamburgische Rechts-Alterthümer Bd. 1. S. 323. Anm. 1. In den Fastis Procons. et Cons. Hamb. finden sie sich zuerst namentlich aufgeführt beim Jahre 1460.

einen Schutzverwandten-Eid,*) die der Landherrenschaft von Bill- und Ochsenwerder den gewöhnlichen Bürger-Eid vor ihren respectiven Landherren ab. **)

Rücksichtlich der zum Kloster St. Johannis und zu den Hospitälern St. Georg und zum heiligen Geist gehörigen Land-Districte, wurde bereits durch Rath- und Bürgerschluß vom 23. November 1826 ***) beliebt: "daß die bisherige Uebung der obrigkeitlichen Rechte und Landes-Verwaltung über dieselben, von den Verwaltungen der gedachten Stiftungen, unter angemessener, demnächst verfassungsmäßig zu bestimmender Entschädigung der Beikommenden, zu trennen, und daß die Uebung der gedachten Rechte und Landes-Verwaltungen, auf verfassungsmäßig zu beliebende Weise, den Obrigkeiten der zu dem Ende geeignetsten anderweitigen Gebiets-Abtheilungen beizulegen; daß aber den Stiftungen ihr Privat-Eigenthum respective an solchen Land-

---

*) Ausweise des Landherren-Protocolls erst seit 1758. Hübbe Das Hammerbröker Recht S. 132. Anm.

**) Einiges Nähere über diese früheren Nexus-Verhältnisse enthält Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 11. S. 544—567. Die Formulare der ehemaligen Unterthanen-Eide der Eingesessenen im Gebiete des Klosters St. Johannis, des Hospitals St. Georg und der Waldherrenschaft, so wie des, von den Schutzverwandten auf dem Stadtdeiche und dazu gehörigem Districte binnen Neuen-Werkes, vor den Landherren zu Hamm und Horn abzuleistenden Eides, finden sich eben daselbst S. 608, 618, 619 u. 625.

***) Schon die in dem Rath- und Bürger-Convente vom 27. Mai 1814 eingesetzte Reorganisations-Commission beantragte: "Einheit der Administration für die Stadt und das Gebiet. Das Gebiet der Klöster, des Hospitals St. Georg und der Oberalten, werde mit dem Stadtgebiete vereinigt. Die Klöster wären nur als milde Stiftungen beizubehalten. Es werde fernerhin kein Staat im Staate geduldet." Ferner, was bisher nicht zur Ausführung gediehen: "Eine zweckmäßige Vertheilung des Gebiets in mehre Districte. Jedem Districte wäre ein Administrator vorzusetzen, der in demselben wohnen, und das öffentliche Interesse wahrnehmen müßte, auch die Functionen der vormaligen Friedens-Richter zugleich wahrzunehmen hätte. Die Verwaltung stände unter der unmittelbaren Aufsicht des Senats. Die Landbewohner müssen allen Abgaben gleich den Stadtbewohnern unterworfen seyn."

Districten ungeschmälert zu erhalten." Der Plan zur Auseinandersetzung mit diesen drei geistlichen Stiftungen, nebst einem Antrage auf Eintheilung unseres gesammten Vorstädte- und privativen Landgebiets, mit Ausschluß des Amtes Ritzebüttel, in drei Verwaltungs-Gebiete, die der Vorstädte, der Geestlande und der Marschlande, ward sodann Erbgesessener Bürgerschaft am 18. Juni 1829 vorgelegt und von dieser genehmigt; worauf denn diese neue Gebiets-Eintheilung, nachdem dieselbe noch durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. September 1830 einige nähere Bestimmungen erhalten, zufolge Bekanntmachung vom 22. October 1830 für die verschiedenen Districte respective am 2., 16., 30. November und 14. December jenes Jahres in Kraft trat.

Somit bestehen jetzt in dem gesammten Vorstädte- und privativen Landgebiete, mit Ausschluß des Amtes Ritzebüttel, folgende drei Gerichts- und Verwaltungs-Bezirke:

Die Patronage der Vorstädte.
Die Landherrenschaft der Geestlande.
Die Landherrenschaft der Marschlande.

Jedem dieser Verwaltungs-Gebiete, deren Grenzen in dem Publicandum vom 22. October 1830 und demnächst wiederholt in dem Reglement der öffentlichen Verhältnisse respective der beiden Vorstädte St. Georg und St. Pauli, und der Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande, vom 11. November 1833 und 16. November 1835, näher angedeutet sind, stehen zwei, vom Rathe zu designirende Herren des Rathes vor, welche, gleich den ehemaligen Hauptleuten im Amte und Städtchen Bergedorf, dem Amtmanne zu Ritzebüttel und den städtischen Polizei-Herren, sechs Jahre im Amte bleiben. Die, den ehemaligen Patronen und Landherren untergebenen Officianten, wurden vorläufig unverändert beibehalten, demnächst aber durch Rath- und Bürgerschluß vom 15. October 1835, publicirt am 16. November desselben Jahres, unter Beseitigung der in den verschiedenen Districten

der Landherrenschaft der Geestlande früher angestellt gewesenen Beamten, in jeder der beiden Landherrenschaften ein, vom Rathe aus vier, von den respectiven Landherren vorzuschlagenden Personen zu erwählender, erster Beamter, mit einem Gehalte von jährlich Crt.℔ 4000 und Crt.℔ 500 für Haltung eines Pferdes, und ein, von den respectiven Landherren anzustellender, Registrator, mit einem Gehalte von Crt.℔ 1800; desgleichen bei der Landherrenschaft der Geestlande ein Schreiber, mit Crt.℔ 1000, und bei der Landherrenschaft der Marschlande zwei Schreiber, jeder mit Crt.℔ 600, angeordnet, und die von jenen Beamten für die Cämmerei zu erhebenden Gebühren in beiden Landherrenschaften gleichzeitig regulirt.

Gleichzeitig wurden die Nexus-Verpflichtungen und die staatsrechtlichen Verhältnisse der Bewohner beider Vorstädte einerseits, und der Eingesessenen der Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande anderseits, gleichförmig geordnet.

Nachdem bereits durch Rath- und Bürgerschluß vom 18. Juni 1829 als Grundsatz ausgesprochen, daß — abgesehen von den Bewohnern der, nunmehr von dem eigentlichen Landgebiete scharf abgesonderten Vorstädte St. Georg und St. Pauli, welche demnächst, der ausdrücklichen Verfügung der Rath- und Bürgerschlüsse vom 15. November 1832 und 31. October 1833 zufolge, durchgängig zum Stadt-Bürgerrechte zugelassen wurden — die dazu Geeigneten, nach einem, für beide Landherrenschaften gleichen Eidesformulare, als Landbürger zum Staats-Nexus aufgenommen werden sollten,*) wurden die desfallsigen näheren Bestimmungen durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 16. September 1830 und 15. October 1835, und das diesen gemäß am 16. November 1835 publicirte Reglement festgestellt; zugleich aber ward, in Berück-

---

*) Allen Landbewohnern, und zwar sowohl Grundeigenthümern als Nicht-Grundeigenthümern steht es indessen frei, Stadtbürger zu werden, jedoch bedürfen sie dazu eines landherrlichen Attestes, daß ihrem Bürgerwerden von Seiten der Landherrenschaft nichts im Wege stehe.

sichtigung: "daß bei Weitem die Mehrzahl der Landgebiets-Bewohner sich nicht zur Aufnahme als Landbürger eigne, es aber höchst bedenklich erscheine, jene Mehrzahl ohne alle specielle Verpflichtung gegen den Staat und ohne angemessene Mittragung der Lasten desselben zu lassen, auch ohne Hinzufügung einer zweiten Nexus-Classe keine positive Grenze für die Aufnahme und Anhaltung zur Landbürger-Eigenschaft bestimmt werden könne," neben den Landbürgern durchgängig eine Classe von Schutzverwandten eingeführt. Stadtbürger, welche im Landgebiete wohnen, sind nicht zur Gewinnung des Land-Bürgerrechts verpflichtet. Die Classe der Landbürger begreift ausschließlich nur die Grundeigenthümer, als welche indessen auch Stadtbürger, als solche, zulässig sind; die der Schutzverwandten dagegen diejenigen Nicht-Grundeigenthümer und Nicht-Stadtbürger, welche sich verheirathen, und diejenigen, welche ein Gewerbe für eigne Rechnung treiben. Erstere entrichten als Gebühr bei der Aufnahme respective (die Höfener) Crt.ℳ 15 und (die Käthner) Crt.ℳ 11; letztere Crt.ℳ 8, und außerdem, nach ihren Vermögens- und Erwerbs-Verhältnissen, ein jährliches Schutzgeld von Crt.ℳ 1 bis Crt.ℳ 12, wogegen sie von dem bisherigen Rauchhuhns-Gelde, in den Districten, wo dasselbe früher auch von Schutzverwandten bezahlt worden, befreit sind. Das Formular des Landbürger-Eides ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. September 1830 beliebt, in Betreff der im Landgebiete aufzunehmenden Schutzverwandten aber das, früher bereits in der Landherrenschaft von Hamm und Horn für den Stadtdeich und die dazu gehörigen Districte binnen Neuen-Werkes in Anwendung stehende, Eidesformular beibehalten.

Den, in den Vorstädten wohnenden, reglementsmäßig erbgesessenen Stadtbürgern ward, wie bereits oben Bd. 1. S. 99 erwähnt, durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 15. November 1832 und 31. October 1833, und das demgemäß am 11. November des letzteren Jahres publicirte Reglement, die Befugniß beigelegt,

gleich denen innerhalb der Stadt, an den Versammlungen Erbgesessener Bürgerschaft theilzunehmen, und zugleich den, durch eben jene Rath- und Bürgerschlüsse, für eine jede der beiden Vorstädte angeordneten kirchlichen Collegien, die Vertretung wegen der gemeinsamen innern Angelegenheiten der betreffenden Vorstadt übertragen, ohne diesen jedoch im Uebrigen die Befugnisse der städtischen kirchlichen Collegien zu ertheilen; wie denn die Mitglieder derselben, als solche, nicht einmal zur Theilnahme an den Rath- und Bürger-Conventen befähigt sind.

Die Zuziehung der Bewohner des Landgebiets zu den Rath- und Bürgerschafts-Verhandlungen, ward, da bisher ein desfallsiges Bedürfniß sich nicht kund gegeben, auch nach diesem Vorgange nicht für erforderlich geachtet. Im Uebrigen aber wurden die staatsrechtlichen Verhältnisse der Eingesessenen der Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande im Rath- und Bürger-Convente vom 15. October 1835 auf folgende Weise geordnet. Zunächst ward als Grundsatz festgestellt, daß jede Landgemeinde an der Wahrnehmung der Angelegenheiten derselben, durch von ihr vorzuschlagende oder zu erwählende Personen aus ihrer Mitte theilzunehmen habe, und daß, gleichwie in den Vorstädten (jedoch ohne, wie dort, zugleich kirchliche Collegien zu bilden, vielmehr sind neben ihnen jeder Gebiets-Kirche Juraten zugeordnet, welche nur dieser vorstehen) die dazu Ernannten zugleich das Organ seyn sollten, um bei dazu geeigneten, die inneren Verhältnisse der Gemeinden betreffenden, obrigkeitlichen Verfügungen gehört zu werden, und bei vorkommenden Veranlassungen, Vorstellungen, Wünsche und Beschwerden in Betreff der gemeinsamen inneren Verhältnisse bei den betreffenden Obrigkeiten anzubringen. Die zu dem Ende zu treffenden Anordnungen sollten sich dem bereits Bestehenden thunlichst anschließen. In der Landherrenschaft der Marschlande bestanden schon von Alters her, für die Landschaft Billwerder, Landes-Deputirte, ein Landvogt und acht Höftleute, so wie hinsichtlich des Deichwesens Deich-Geschworne, und für

den Billwerder=Ausschlag Deputirte und ein Vogt; für die Land=schaft Ochsenwerder ein Landvogt und fünf Höftleute und Deich=Geschworne; für die Landschaften Spadenland, Tatenberg, Moor=werder, Reitbrook, so wie für Krauel und Finkenwerder, für jede ein Vogt und Deich=Geschworne. Die Wahlen der für ihre Lebenszeit ernannten Landvögte, Höftleute und Vögte geschahen vom Landherrn, jedoch die der Landvögte aus den Höftleuten, die der Höftleute aus, vom Landvogt vorzuschlagenden Höfenern, und die Wahlen der Vögte gleichmäßig aus den Höfenern. Die Deich = Geschwornen wechselten, nach der Reihe der Wohnungen in den Districten, in einigen Districten jährlich, in andern in Zwischenräumen mehrer Jahre. Hier ward nur gesetzlich aus=gesprochen, daß die Deich=Geschwornen in denjenigen Landschaften, wo keine Deputirte und Höftleute sind, hinsichtlich der Theilnahme an den Communal=Angelegenheiten an deren Stelle treten, und daß ihnen, gleich jenen, die oben angedeuteten Befugnisse einge=räumt werden sollten; und in Betreff der Wahlen sämmtlicher genannten Vorstände nur die Aenderung beliebt, daß in den Land=schaften, wo keine Höftleute sind, von den Grundeigenthümern vier aus ihrer Mitte zur Wahl eines Vogtes vorzuschlagen seyen. — In der, aus fünf früheren Gebiets=Abtheilungen und einem Theil der früheren Landherrenschaft des Hamburger Berges zusammen=gesetzten Landherrenschaft der Geestlande, fehlte es bis dahin durchgängig an, mit Concurrenz der Eingesessenen bestellten Vor=ständen. In siebenzehn Dorfschaften war nur ein, vom Land=herrn eingesetzter Dorfvogt; mehren Districten fehlte es auch an diesem. Letztere wurden nunmehr in vier Vogtschaften ein=getheilt, so daß diese Landherrenschaft jetzt ein und zwanzig Vogtschaften enthält. In jeder dieser Vogtschaften wurden dem, wie bisher, vom Landherrn aus den Grundeigenthümern zu erwählenden Vogte, zwei Deputirte aus den Grundeigenthü=mern der Vogtschaft beigeordnet, und bestimmt, daß zu jeder Deputirtenstelle dem Landherrn von sämmtlichen Grundeigen=

thümern der Vogtschaft zwei Höfener und zwei Käthner vorzuschlagen seyen.

Die, früher lediglich auf dem Herkommen beruhende, richterliche Competenz der respectiven Patrone und Landherren, und das Verfahren vor denselben, ward bereits durch die Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden vom 29. December 1815 Art. 28, die Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens vom 29. December 1815 Art. 9—11 und die Appellabilitäts-Verordnung vom 7. Juli 1820 § 5 gesetzlich normirt; welche Bestimmungen auch bei der neuen Organisation jener Behörden unverändert beibehalten wurden.

Ihre Competenz umfaßt für ihre respectiven Districte:

1. Alle, nicht zur Competenz des Handelsgerichts gehörenden Sachen, worin sich beide Partheien, oder auch nur der Beklagte, vor Publicirung der Verordnung vom 29. December 1815, in Urkunden der paratesten außergerichtlichen Execution unterworfen, oder, nach Publicirung jener Verordnung, in Urkunden ausdrücklich erklärt haben, daß sie sich der Cognition des Niedergerichts begeben und sich dem Ausspruche respective der Patrone oder Landherren unterwerfen wollen.
2. Alle Zinsen- und Mietheforderungen, imgleichen alle Loskündigungs- und Abtretungssachen, wie hoch sich auch die Summe belaufen mag.
3. Alle Injuriensachen.
4. Alle Dienstlohnssachen und sonstige Streitigkeiten unter Herrschaften und Dienstboten.
5. Alle Deich-, Weg-, Bau- und Beispruchssachen, und überhaupt solche, welche schleunige Verfügung erfordern. *)

*) So namentlich auch, innerhalb des Patronats der Vorstadt St. Pauli, in Gemäßheit der Markt-Verordnung, betreffend Pferdekrankheiten u. w. d. a.,

6. Alle, nicht zur Competenz des Handelsgerichts gehörenden Sachen, worin der Belauf der Hauptsumme der Klage nicht den Werth von Bco.⁄ 400 oder Crt.⁄ 500 übersteigt. In Sachen von höherem Belaufe kann zwar der Kläger vor diesen Behörden seine Klage anstellen, erscheint jedoch der Beklagte weder auf die erste, noch auf die zweite Citation, oder erscheint er, und will sich nicht einlassen, so wird die Sache sofort an das Niedergericht verwiesen.
7. Die Erkennung der Proclame, jedoch, gleich wie früher, unter Concurrenz des Niedergerichts.
8. Die in ihrer Jurisdiction sich ereignenden Fallissemente, mit Aufnahme der Fallissemente derjenigen Personen, deren Haupterwerb Handel und Fabrik-Geschäfte sind.
9. Alle actus voluntariae jurisdictionis.
10. Die Consistorial-Jurisdiction, jedoch ist bei völliger Ehescheidung die Appellation pro confirmanda an das Obergericht erforderlich.

Die gesetzliche Norm ihrer Entscheidungen ist, in Betreff der Bewohner der Vorstädte und Geestländereien einerseits, und der der Marschländereien anderseits, eine verschiedene; welcher Gegensatz indessen den neuerdings für die Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande festgestellten Grenzen nicht ganz entspricht. "De Geestlüde und de Marschlüde in enes erbaren Rades Gebede," wie sie namentlich im Recesse von 1578 Art. 16 einander entgegengestellt werden, unterschieden sich nemlich bereits seit frühester Zeit durch die bei ihnen geltenden Rechte; indem letzteren, gleich den Bewohnern anderer Marschgegenden an beiden

---

zunächst provisorisch beliebt auf drei Jahre durch Rath- und Bürgerschluß vom 13. Juli 1837, demnächst definitiv durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. August 1840, alle innerhalb der Marktzeiten stattfindenden streitigen Fälle über einen abgeschlossenen Pferdehandel oder Pferdetausch.

Ufern der Elbe und an der Nordsee, wahrscheinlich sofort nach ihrer successiven Erwerbung abseiten Hamburgs (in Gemäßheit der "dem Rade to Hamborch unde eren nakamelingen" von den Grafen zu Holstein und Schauenburg, in der Bestätigungs-Urkunde des Uebertragungs-Briefes des Billwerders vom Jahre 1395, Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 10. S. 104—106 eingeräumten "vryg macht, to richtende unde recht to settende in deme vorscreven Billenwerder, na erem willkore unde behaghe, alse en vor dat Landt dunket nutte wesen") neben einem eignen — jetzt, der Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens vom 29. December 1815 Art. 33 zufolge, nur noch behufs der Land-Verlassungen theilweise beibehaltenen — Landgerichte, dessen Hegungsform sich in Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 11. S. 405—407 findet, ein eigenthümliches Landrecht ertheilt ward. Die älteste uns aufbehaltene Abfassung desselben ist zuerst, nach einer, von Anderson Hamb. Privatrecht Th. 1. S. 361 beschriebenen, auf der Bibliothek des hiesigen Commercii befindlichen Handschrift, von Lappenberg (das Billwerder Landrecht vom Jahre 1498. Schleswig, 1828. 8.) herausgegeben, später aber, nach einer im Stadtarchiv aufgefundenen Pergament-Handschrift, welche dem Ende des vierzehnten oder dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts angehört ("dat recht unde ghesette des Billenwerders") in den Hamburgischen Rechts-Alterthümern Bd. I. S. 321 flg. abgedruckt. Die im Jahre 1603, gleichzeitig mit der des Stadtrechts, erfolgte Revision desselben, ist in den Völkerschen und Königschen Ausgaben des Hamburgischen Stadtrechts von 1605, und mit einigen Anmerkungen in Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 11. S. 411—442 abgedruckt. Ursprünglich für die "Undersaten wanhaftich in Billenwerder und in dem Uthslage," der Revision von 1603 zufolge aber auch für die "in Ossenwerder, Moorwerder und Finkenwerder, Moorborch, Tatenberge und Spaden-Lande" erlassen, ward es, ausweise der, in der Landlade des Hammerbroks uns erhaltenen Findungen des

Hammerbröker Landgerichts seit 1486,*) bereits im sechszehnten Jahrhunderte auch im Hammerbrooke zur Anwendung gebracht.**) Daß, neben demselben, in jenen Land-Districten das Hamburgische Stadtrecht in subsidium, vor dem gemeinen Rechte, im übrigen privativen Gebiete aber unmittelbar gelte, und nicht etwa, wie Matth. Schlüter (Tractat von dem Erbrechte der Eheleute in Hamburgischen Ländereien. Hamburg, 1708. 8.) behauptet, unter Ausschließung des Stadtrechts, das Sächsische Landrecht, und, in Ermangelung dessen, das gemeine Recht, ergiebt, wie auch bereits das Ober-Appellations-Gericht in den Entscheidungsgründen zum Urtheil vom 31. December 1831 in Sachen Stoop c. Rohde, unter Hinweisung auf Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 11. S. 400 bemerkt hat, schon das Publications-Patent des Stadtrechts von 1605, vermittelst dessen dieses Stadtrecht

"allen und jeden dieser Stadt Bürgern, Einwohnern und Unterthanen"

---

*) Eine Auswahl derselben, insbesondere aber diejenigen Findungen, die als "Gemene Findinge up de Landlude" zu betrachten, sind abgedruckt in Wilh. Hübbe Das Hammerbröker Recht, aus den Findungen des Landgerichts von 1486 bis 1645 zusammengestellt und erläutert. Hamburg, 1843. 8.

**) Namentlich im Jahre 1599, nach Art. 65 des alten, hinsichtlich des Princips: Kauf bricht Miethe, und im Jahre 1617, nach Art. 61 des neueren, hinsichtlich des Näherrechts. "Landrecht" bezeichnet indessen in diesen Findungen nicht immer das Billwerder Landrecht; so wird im Jahre 1610 nach "Landrecht" entschieden, wo nicht jenes, sondern eine Findung des Hammerbrooker Dickdinges von 1486 zum Grunde liegt. In diesem letztgenannten Jahre wurde auf dem Dickdinge beliebt: "dat me alle de vindinge, de vor dem dyckdinge gefunden werden, schall van jar tho jare schriven laten. Unde wes so vor dem dyckdinge gefunden werdt, dat scholen vaged unde swaren des hammebrokes so by werden holden." Diesem Beschlusse stehen vierzehn Artikel, als von alten Zeiten her gültiges Deichrecht, voran, die vermuthlich erst in Folge jenes Beschlusses zusammengestellt worden sind. — Die sogenannten neuen Hammerbröker Artikel, welche das ältere Recht in vierzehn Artikeln kurz zusammenfassen, finden sich in Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 11. S. 619—624 und in Wilh. Hübbe a. a. O. S. 157—168.

zur Nachachtung publicirt wird; noch bestimmter aber das Stadtrecht von 1605 I. 41. 10, woselbst unter den Gegenständen der Execution zuletzt auch aufgeführt werden:

"imgleichen, auf dem Lande, der Bauern oder Hausleute Ochsen, Pferde und was sie sonst zum Ackerbau benöthiget,"

desgleichen II. 8. 5. verb.:

"Wenn in dieser Stadt und derselben Jurisdiction Güter auf Leute, die allhier keine Bürger oder Unterthanen sind, versterben" u. s. w.

zumal da die Worte "und derselben Jurisdiction" und "oder Unterthanen" offenbar in der Absicht, die Ausdehnung des Stadtrechts auf das Landgebiet ausdrücklich auszusprechen, erst bei der Revision im Jahre 1603 hinzugefügt sind, indem es im Stadtrechte von 1497 J. 25 nur heißt:

"Wanner gud vorstervet in desser stadt uppe lude, de hyr nene borger syn."

und endlich der Art. 25 des Landrechts von 1603:

"Wurde ock yemandt geslagen effte verwundet, also, dat he darvan stürve, so schall idt na unsern Stadt-Rechten darmit geholden werden."

in welchem ausdrücklich auf das Stadtrecht verwiesen wird.*)

Das processualische Verfahren ist und war von jeher auf den Dielen der respectiven Patrone und Landherren das nemliche, wie bei den Stadt-Prätoren, auch findet hier, wie dort,

---

*) So ist auch in den Findungen des Dickdinges des Hammerbrooks im Jahre 1592, in Betreff der Klagenverjährung, ausdrücklich nach dem Stadtrechte von 1497 G. 4, und in den Jahren 1607, 1612 und 1617 nach dem Stadtrecht von 1605 I. 21. 1 u. 2 und IV. 12. erkannt. In einer Findung des Jahres 1613 wird, unter Allegirung des Schluß-Artikels des Stadtrechts von 1605, ausdrücklich dem "Landrechte," d. h. dem landrechtlichen Gebrauche, der Vorzug vor dem Stadtrechte gegeben, in Betreff der Bestimmung, daß der Ehemann, wenn seine Ehefrau binnen einem Jahre nach der Hochzeit ohne Kinder stirbt, den Brautschatz an die Verwandten herauszugeben habe.

mit den oben Bd. I. S. 338 aufgeführten Ausnahmen, das remedium supplicationis gegen die von selbigen abgegebenen Erkenntnisse, an das Obergericht, so wie, so fern das Urtheil erster Instanz durch das obergerichtliche Erkenntniß nicht confirmirt wird, das remedium restitutionis in integrum tanquam remedium ordinarium bei dem Obergerichte, in den Fällen statt, wo die Beschwerdesumme nicht den Belauf oder Werth von Bco.℔ 500 oder Crt.℔ 625 ausmacht.

Sämmtliche Expeditionen, sowohl bei den Stadt-, als den Vorstädte- und Land-Präturen, früher von dem Actuar des Niedergerichts beschafft, wurden, wie bereits oben Bd. I. S. 338 bemerkt worden, durch Rath- und Bürgerschluß vom 18. September 1834 einem eigends zu diesem Behuf eingesetzten Actuar übertragen.

Die Führung der Hypotheken-Bücher in der Vorstadt St. Pauli ist mit der städtischen Hypotheken-Verwaltung verbunden. In der Vorstadt St. Georg und in beiden Landherrenschaften — mit einziger Ausnahme der, ehemals zum Hamburger Berg gehörigen, Vogtschaft Rothenbaum, deren Grundstücke nach wie vor im Stadt-Erbe-Buche stehen — liegt sie dem Land-Actuar ob. Bis zum Jahre 1799 war das Land-Actuariat mit dem Actuariat des Niedergerichts verbunden. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. April jenes Jahres ward die Trennung beider beliebt; seit der Reorganisation unserer Verfassung im Jahre 1814, bis zum Jahre 1839, wurden beide wieder gemeinschaftlich, seit jener Zeit aber wieder abgesondert verwaltet. — Eine Vereinigung und gleichförmige Einrichtung des Hypothekenwesens im gesammten Vorstädte- und Land-Gebiete ward bereits im Rath- und Bürger-Convente vom 18. Juni 1829 beliebt, ist aber, abgesehen von der, noch in demselben Jahre beschlossenen Ausdehnung des Hammer und Horner Landbuchs auf die in Fuhlsbüttel belegenen Grundstücke, und der, im Jahre 1834 stattgefundenen Einführung eines Hypothekenbuchs in den früher den Waldherren untergebenen Land-

Districten, bisher nicht ins Leben getreten. Jedoch ward, nachdem, zufolge eines obrigkeitlich genehmigten Abkommens mit der Hammerbrooker Deich-Casse, der Abraham genannt, der bisher zu Gunsten dieser Deich-Casse erhobene Theil der Verlassungs-Gebühren zu Hamm und Horn hinweggefallen, am 18. September 1841 eine Bekanntmachung in Betreff der, bis auf anderweitige verfassungsmäßige Regulirung, zu Hamm und Horn zu entrichtenden Verlassungs-Gebühren, und am 13. September 1843 ein Gebühren-Schragen für die Einschreibungen, Umschreibungen, Tilgungen und Ausfertigungen auf der Landstube publicirt.

In Criminalsachen bildet — abgesehen von der, den Landherren der Geestlande, in Gemäßheit der mit der königlich Dänischen Regierung am 5. September 1840 abgeschlossenen, und durch Rath- und Bürgerschluß vom 18. November desselben Jahres ratificirten Vereinbarung, vom 1. Januar 1841 an, hinsichtlich innerhalb der Walddörfer begangener Zoll-Vergehen zustehenden Straf-Gerichtsbarkeit — das Niedergericht und respective das Obergericht, der Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden und Gerichte vom 29. December 1815 Art. 29 u. 30 zufolge, auch für die Vorstädte und beide Landherrenschaften die erste Instanz.

Neben der — abgesehen von der ausschließlichen Competenz des Handelsgerichts in Handelssachen, und der, dem Niedergericht bei Proclamen überall, bei Sachen aber, wo der Belauf der Hauptsumme der Klage den Werth von Bco.-ℳ 400 oder Crt.-ℳ 500 nicht übersteigt, nach Ermessen respective des Klägers, oder dieses und des Beklagten, eingeräumten Concurrenz, — den Patronen der Vorstädte und den Landherren der Geestlande und der Marschlande zustehenden Civil- und Consistorial-Gerichtsbarkeit erster Instanz, ist diesen, mit alleiniger Ausnahme der polizeilichen Aufsicht über die öffentlichen, sowohl Land- als Wasserbauten, welche (letztere betreffend, den Land-Behörden die specielle Fürsorge für die Erhaltung der

Deiche *) vorbehältlich) auch in den Vorstädten und im Landgebiete respective der Bau=Deputation und der Schifffahrts= und Hafen=Deputation committirt ist, so wie der Medicinal=Polizei, in Betreff deren der Gesundheit=Rath seine berathende Wirksamkeit auf das gesammte privative Hamburger Gebiet erstreckt, auch die Polizei=Gewalt, ihrem ganzen Umfange nach, in den betreffenden Districten übertragen.

Die Fremden=Polizei betreffend, wurden im März 1831 (Samml. Hamb. Verord. Th. 11. S. 313—315 u. S. 316—322) und demnächst insbesondere hinsichtlich der fremden Dienstboten am 4. und 24. October 1844 in beiden Landherrenschaften strenge Verfügungen erlassen.

Der Zunftzwang erstreckt sich nur auf die Stadt, wogegen in den Vorstädten und im gesammten privativen Hamburgischen Landgebiete, zur Vorbeugung der Ueberfüllung einzelner Gewerbe, die, nicht Landbau und was dem angehörig, noch Arbeit im Tagelohn betreffenden Gewerbsarten, von Alters her landherrlichen Concessionen unterworfen waren. In der Landherrenschaft der Marschlande ward außerdem altherkömmlich für einzelne concessionirte Gewerbe eine jährliche Recognition (für die geringeren drei Mark, für die bedeutenderen bis zu dreißig Mark) entrichtet; in der Landherrenschaft der Geestlande fand dagegen eine solche früher nur statt: im Gebiete des St. Johannis=Klosters und des heiligen Geist=Hospitals, und auch hier nur für einige Gewerbe, desgleichen in dem ehemaligen Gebiete des Hamburger Berges in Betreff der dortigen Bäcker, und in der Landherrenschaft von Hamm und Horn in Betreff des Müllers in Horn. Durch Rath= und Bürgerschluß vom 15. October 1835 wurden für beide Landherrenschaften gleichförmige feste Bestimmungen über jene Gewerbe=

---

*) Eine Uebersicht der im Hamburgischen und beiderstädtischen Gebiete bestehenden Deich=Verbände und Deich=Verordnungen ist bereits oben Bd. I. S. 493. Note *) gegeben.

Concessionen und jährlichen Recognitionen aufgestellt. Jeder, der in einer der beiden Landherrenschaften aufs Neue ein Handwerk oder eine Profession, Fabrik- oder Manufacturwesen, Handel oder Wirthschaft treiben will, muß dazu die Concession des Landherrn nachsuchen, und wenn ihm solche ertheilt worden, dafür die schragenmäßige Gebühr, von respective Crt.℔ 16, Crt.℔ 25 oder Crt.℔ 40, entrichten. In Betreff der, außer dieser schragenmäßigen Gebühr, für die ertheilte Concession zu entrichtenden jährlichen Recognition, ward bestimmt, daß es hinsichtlich der einzelnen, von älterer Zeit her Grundstücken beigelegten Gewerbe-Gerechtigkeiten und persönlichen Gewerbe-Gestattungen, namentlich wegen Korn-Windmühlen und Roßmühlen, bei den dieserhalb stipulirten Abgaben und Recognitionen verbleiben solle; wie denn auch denjenigen, welchen bis zu der, am 16. November 1835 erfolgten Publication jenes Rath- und Bürgerschlusses landherrlich gestattet war, ein, nunmehr jährlicher Recognitions-Zahlung unterworfenes, Gewerbe ohne Erlegung einer Recognition zu betreiben, solches für ihre Person ferner gestattet blieb. Für die, nach Publication jenes Rath- und Bürgerschlusses zu ertheilenden Concessionen zu den nachbenannten Gewerbsarten, ward die, außer der Gebühr für deren Ertheilung, jährlich zu erlegende Recognition folgendermaaßen bestimmt, nemlich:

für Waaren-, Mehl- und sonstige Höferei, Krügerei, Schenkwirthschaft, Brodtverkauf, Grützmacherei und Grobbäckerei, jährlich 3 ℔;

für Gastwirthschaft, Weißbäckerei, Schlachterei, Bierbrauerei, Essigbrauerei, Branntweinbrennerei, Haltung einer Roßmühle, für die Treibung der Handwerke, als: Zimmermann, Mauermann, Grobschmidt, Goldschmidt, Rademacher, und für Fabrik- und Manufactur-Anlagen, nach Verhältniß der Einträglichkeit und Ausdehnung, jährlich von 6—20 ℔.

Wer zu mehren der vorbenannten Erwerbsarten auf sein desfallsiges Ansuchen concessionirt wird, hat für jede derselben die

Concessions-Gebühr und die vorgeschriebene jährliche Recognition zu entrichten. Uebrigens ward ausdrücklich verfügt, daß bei den Ansätzen zum Schutzgelde auf die Treibung von Erwerbsarten, für welche eine jährliche Recognition zu entrichten, und solcher, welche dieser nicht unterworfen sind, Rücksicht genommen werden solle.

Die, zunächst nur auf die Stadt sich erstreckende Verordnung in Beziehung auf das Gesinde, vom 30. December 1833, ward, wie bereits oben Bd. I. S. 372 bemerkt worden, demnächst durch die Verordnung vom 2. Juni 1834 auf die Vorstadt St. Georg, und durch die Verordnung vom 10. October 1836 auch auf die Vorstadt St. Pauli, so wie auf den Grasbrook ausgedehnt. In der Landherrenschaft der Marschlande ward, abgesehen von den desfallsigen, bereits im Landrechte Art. 73—75 enthaltenen Verfügungen, in Betreff der Dienstboten, im Januar 1818 eine Bekanntmachung erlassen, welche demnächst am 25. Februar 1837 erneuert wurde. Eine ähnliche Bekanntmachung erfolgte in der Landherrschaft der Geestlande am 1. October 1836, demnächst aber eine ausführliche Gesinde-Ordnung für dieselbe, welche mit dem 1. Mai 1845 in Kraft getreten ist, am 2. December 1844.

Zu den Besoldungen der Medicinal-Personen des Landgebiets wurden durch Rath- und Bürgerschluß vom 18. September 1834 Crt.℔ 3000 jährlich bewilligt, deren Vertheilung über die einzelnen, von den respectiven Landherren concessionirten oder zu concessionirenden Individuen, in Zulagen von Crt.℔ 150 bis Crt.℔ 400, dem Rathe überlassen ward. Zur Ergänzung des vierten Abschnitts der Medicinal-Ordnung von 1818, und der im Jahre 1821 publicirten Instruction für die Land-Chirurgen, ward im Jahre 1835 eine Instruction für alle jene Medicinal-Personen (Samml. Hamb. Verord. Th. 14. S. 3—48) erlassen. — Eine allgemeine Todes-Bezeugung, in Gemäßheit des § 15 der Medicinal-Ordnung vom 20. Februar 1818, ward in beiden Landherrenschaften erst durch die desfalls am 15. September 1831

erlassenen Bekanntmachungen, vom 19. September jenes Jahres an, eingeführt.

Nach, in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 12. December 1839, am 1. Januar 1840 erfolgter Vereinigung der Neuenwerker Feuer-Casse mit der städtischen General-Feuer-Casse, besteht, abgesehen von dieser, in dem Gebiete sämmtlicher drei Administrations-Bezirke nur noch eine ausschließliche Feuer-Casse, organisirt durch die, vom Rathe am 5. December 1832 confirmirte, neue Feuer-Cassen-Ordnung für Moorburg. (Samml. Hamb. Verord. Th. 12. S. 197—229.) Mit Vorbehalt des Fortbestandes der, im Jahre 1754 gestifteten und im Jahre 1790 zuletzt revidirten Käthner-Feuer-Casse, und der zur Zeit der Publication jener Verordnung bei der Billwerder Feuer-Casse bestehenden Versicherungen, muß, mit alleiniger Ausnahme der Kirche, der Feldmühlen und der Heuberge, jedes Gebäude in Moorburg, für welches der Eigner nicht den Risico allein tragen will, bei dieser Feuer-Casse versichert seyn, und ist es Keinem, ohne vorher eingeholten Consens der Moorburger Feuer-Cassen-Deputation, gestattet, ein in Moorburg belegenes Gebäude anderswo, namentlich auch nicht aufs Neue bei der Billwerder Feuer-Casse, versichern zu lassen, bei Strafe der Nichtigkeit sowohl der Versicherung bei der Moorburger Feuer-Casse, als der anderweitigen. Die sämmtlichen Geschäfte dieser Feuer-Casse, einschließlich der Fürsorge für die Löschungs-Anstalten, werden, unter Aufsicht des ältesten Landherrn der Marschlande, durch eine Deputation betrieben, welche aus dem Landvogte, zwei Höfenern, zwei Halbhöfenern und zwei Käthnern besteht, denen zur Führung des Protocolls und der Bücher ein Feuer-Cassen-Schreiber untergeordnet ist. Die Höfener, Halbhöfener und Käthner werden von der Deputation gewählt, und von dem Landherrn confirmirt und in Eid genommen. Alljährlich treten zwei Mitglieder aus, die Ausgetretenen dürfen nicht gleich, wohl aber in der Folge, wieder gewählt werden.

Außerdem bestehen für die Vorstadt St. Pauli und für beide Landherrenschaften, mit Ausschluß von Moorburg, folgende Feuer-Cassen, welche jedoch sämmtlich sich auf keinen bestimmt begrenzten District beschränken:

Die Feuer-Casse außerhalb der Stadt Hamburg (früher die Verbesserte genannt), deren Artikel zuletzt am 30. December 1840 revidirt und am 4. Januar 1841 vom Rathe confirmirt sind (Samml. Hamb. Verord. Th. 16. S. 768—793).

Die Barmbecker Feuer-Casse. Die Artikel derselben sind von dem Collegio der Oberalten am 16. October 1815 zuletzt revidirt und confirmirt. Sie sind in die Sammlung Hamb. Verordnungen nicht aufgenommen.

Die Feuer-Casse für Billwerder und andere Ländereien, deren im Jahre 1647 errichtete Ordnung zuletzt respective am 14. Februar 1800 und in Betreff einzelner Artikel (Art. 5, 7 u. 14) am 28. April 1834 vom Rathe revidirt und confirmirt worden (Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 16. S. 743—768).

Die Hammer Brandgilde, am 4. Januar 1727 mit Genehmigung des derzeitigen ältesten Landherrn von Hamm und Horn gestiftet, und demnächst in den Jahren 1735, 1748, 1775 und zuletzt im August 1841 revidirt und zum Druck befördert, und im September desselben Jahres, nach erfolgter Autorisation des Raths, von dem derzeitigen ältesten Landherrn der Geestlande genehmigt. Sie ist nicht in die Sammlung Hamb. Verordnungen aufgenommen.

Die Feuer-Casse für Ochsenwerder, Moorwerder, Spadenland und Tatenberg, welche an die Stelle der früheren Feuer-Casse für das Kirchspiel Ochsenwerder getreten, und deren Ordnung am 12. August 1836 vom Rathe confirmirt ist. (Samml. Hamb. Verord. Th. 14. S. 396—414.)

Die Brandgilden in Winterhude und in Langenhorn, erstere im Jahre 1624 errichtet und am 11. Juni 1665 von den Pa-

tronen des St. Johannis-Klosters confirmirt, letztere, nachdem sie factisch bereits viel früher bestanden, am 1. Februar 1821 von dem derzeitigen Patron des Hospitals St. Georg bestätigt. Die Artikel beider sind nicht gedruckt.

Mit alleiniger Ausnahme der Entfestigungs-Steuer (welche nur einmal temporell, für das Jahr 1830, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 28. Januar jenes Jahres, auf die Vorstädte ausgedehnt ward) und, jedoch nur hinsichtlich der Vorstadt St. Pauli,*) der Accise-Abgabe, erstrecken sämmtliche städtische Abgaben sich auch auf beide Vorstädte. Den Bewohnern der Vorstadt St. Pauli ward daneben durch Rath- und Bürgerschluß vom 8. November 1838 und die demgemäß am 12. April 1839 erlassene Bekanntmachung, behufs Ausdehnung des Schutzes der städtischen Nachtwache auf selbige, ein Nachtwachen-Geld, nach der Modalität der, für das Bürger-Militair zu entrichtenden Steuer, auferlegt.

Im Gebiete der Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande bestand, bis zur Einführung der, durch Rath- und Bürgerschluß vom 9. März 1815 beliebten und auf das gesammte privative Gebiet, mit einziger Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, ausgedehnten, allgemeinen Grundsteuer, nur in den Landherrenschaften von Bill- und Ochsenwerder und von Hamm und Horn eine grundsteuerartige Abgabe, unter der Benennung von Landschoß, zu welcher jede dortige Landstelle, nach Morgen- oder Scheffelzahl des Landes, und nach Verhältniß der besseren oder schlechteren Beschaffenheit desselben, und der darauf haftenden Lasten, von älterer Zeit her permanent tarirt war. Daneben bestanden mehre persönliche Abgaben, in den verschiedenen Districten unter verschiedenen Benennungen und Modificationen, wenngleich den Ansätzen nach nicht bedeutend von einander ab-

*) Die Vorstadt St. Georg ward während der Französischen Occupation in die Accise-Linie hineingezogen und dieser Einschluß später beibehalten.

weichend. In den Landgebiets-Abtheilungen, wo ein Landschoß stattfand, war damit ein Vorschoß, als persönliche, auch von den Grundeigenthümern zu zahlende Contribution verbunden, welche für die Grundeigenthümer, nach Verhältniß ihres Besitzes, sechs Mark jährlich nicht überstieg, für die Pächter der Stadt-Domainen in den Pacht-Contracten bestimmt war, und übrigens für die Tagelöhner und ähnliche Personen bis zu zwölf Schillingen herabging. Im übrigen Landgebiete bestanden Abgaben von ähnlichem Betrage, unter dem Namen von Schutzgeld, Einliegergeld u. s. w. Im Gebiete des Klosters St. Johannis ward das Catharinenschoß auch von Nicht-Grundeigenthümern entrichtet; wie denn überall außerdem in mehren Districten hin und wieder von Alters her verschiedene Abgaben erhoben wurden, in Ansehung deren es zweifelhaft seyn kann, ob sie für Real- oder Personal-Abgaben zu halten.

Diese altherkömmlichen Abgaben-Verhältnisse, deren ursprüngliche Bewandniß zum Theil nicht einmal mehr aufzufinden, waren im Laufe der Zeit so verschiedenartig, verwickelt und unangemessen geworden, daß eine endliche gleichmäßige Regulirung derselben als dringend nothwendig erschien. Demzufolge legte der Rath in dem Rath- und Bürger-Convente vom 21. April 1825 einen Plan zur Regulirung des Contributionswesens in beiden Landherrenschaften, zur Ausführung vorgängig für das Jahr 1826, vor, welchen Erbgesessene Bürgerschaft genehmigte. Dieser ward demnächst, mit einigen Modificationen, bis zum Jahre 1835 alljährlich, in den Rath- und Bürger-Conventen vom 12. Februar 1835 und 7. December 1837 auf je drei Jahre, durch Rath- und Bürgerschluß vom 17. December 1840 für die Jahre 1841 und 1842, und durch Rath- und Bürgerschluß vom 2. Juli 1842 auf unbestimmte Zeit prolongirt.

Als Grundprincip ward in jenem Plane hingestellt, daß neben den Communal-Abgaben und Pflichtigkeiten, welche jede Commune für ihre privativen Bedurfnisse zu leisten hat, im Hamburgischen

Landgebiete nur dem Hamburgischen Staate unmittelbar Contributionen zu entrichten seyen; welchem zufolge in den Land-Districten der geistlichen Stiftungen, vom 1. Januar 1826 an, alle Contributionen, welche bisher den beikommenden Stiftungen zu entrichten waren, gegen, selbigen vom Staate zu leistende, und demnächst durch Rath- und Bürgerschluß vom 18. Juni 1829 definitiv beliebte, jährliche Entschädigungen, als solche cessirten, desgleichen sämmtliche, den respectiven Patronen und Landherren aus dem Vorstädte- und Landgebiete zukommende Amts-Emolumente, durch Rath- und Bürgerschluß vom 23. November 1826 an die Staats-Casse überwiesen wurden.

Folgende städtische Abgaben erstrecken sich, wie bereits bei diesen bemerkt worden, auch auf beide Landherrenschaften:

Die Abgabe von öffentlichen Vergnügungen.

Die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien.

Die Zehnten-Abgabe.

Die Collateral- und Erbschafts-Steuer.

Die Stempel-Abgaben.

Die Erwerb- und Einkommen-Steuer (mit Ausschluß der Luxus-Steuer).

Das Chaussee- und Weggeld. Der Verordnung vom 15. December 1830 zufolge, wird dieses indessen von Wirthschafts-, Bau- und Dünger-Fuhren, von Pferden und Vieh der Landbewohner (welche zu ihrer desfallsigen Legitimation, der landherrlichen Bekanntmachung vom 27. December desselben Jahres gemäß, einen Schein des Vogts des betreffenden Dorfs bei sich führen und dem Chausseegeld-Einnehmer vorzeigen müssen) innerhalb der Grenzen des Dorfs und der Gemeinde nicht erhoben. Auch können auf hiesigem Gebiete ansässige Gartenbewohner und Landleute, welche einmal bezahlt haben, und an demselben Tage mit ihrem Fuhrwerk leer oder mit Victualien nach ihren Wohnungen zurückkehren,

mittelst des empfangenen Wegzettels, worauf "Retour" gedruckt steht, für die Rückkehr frei passiren.

Außerdem sind, seit dem 1. Januar 1834, sämmtliche, den Theil der Accise-Linie vom Berliner Thor bis zum Oberbaum umgebende Flußgebiete in den Umkreis der Accise einbegriffen.

Als dem Landgebiete eigenthümlich besteht daneben, abgesehen von den, respective von den dortigen Schutzverwandten und Gewerbetreibenden zu entrichtenden, durch Rath- und Bürgerschluß vom 15. October 1835 regulirten und bereits oben S. 392 u. 402 näher erörterten Schutzgeldern und Gewerbe-Concessions-Abgaben, seit 1815, als Hauptabgabe, die Landgrundsteuer. Bis zum Jahre 1825 nach ähnlichen Principien und in demselben Betrage, wie die Grundsteuer für die Stadt und die Vorstädte, erhoben, ward sie demnächst in dem Contributions-Plane jenes Jahres für jedes pflichtige Grundstück festbestehend, ohne jährliche Variation, bestimmt, und zwar dahin, daß rücksichtlich derselben, in den Gebiets-Abtheilungen, wo früher Landschoß bestand, in Ansehung der Landstellen die frühere Landschoß-Taxe, nach Morgen- und Scheffelzahl des Landes, als jährlicher Ansatz anzunehmen, und für die einzelnen Landstellen in diesen Gebieten, für welche, statt des Landschosses, vor Einführung der Grundsteuer im Jahre 1815, besondere Abgaben zu entrichten waren, der jährliche Betrag der letzteren; von allen Landstellen in den übrigen Theilen des Landgebietes aber, und von allen Gartenhäusern und Gebäuden zum Luxus oder anderweitig zum Bewohnen, ohne Acker- und Wiesenland, auch in den erst erwähnten Gebiets-Abtheilungen, vom Taxations-Werthe derselben ein Viertel Procent jährlich zu entrichten. Unter diesen Modificationen — jedoch, behufs Deckung der Verlüste der General-Feuer-Casse während der Mai-Catastrophe, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 2. Juli 1842, unter Erhöhung auf respective drei Achtel und (hinsichtlich der Grundstücke in den, nahe vor den Thören belegenen Districten) ein halb Procent — ward sie bis jetzt, zuletzt durch Rath- und

Bürgerschluß vom 2. Juli 1842 auf unbestimmte Zeit, jedoch nur provisorisch prolongirt, indem bereits in dem Rath- und Bürger-Convente vom 12. Februar 1835, einer künftigen besseren Einrichtung derselben zum Grunde zu legende Haupt-Principien (welche später durch Rath- und Bürgerschluß vom 17. December 1840 einige Abänderungen erlitten, demzufolge auch eine eigne Commission zur definitiven Regulirung dieser Steuer niedergesetzt ward) erörtert und genehmigt wurden, welche insbesondere vier Hauptpunkte: die richtige Bestimmung der Größe des Grundes und Bodens, die angemessene Veranschlagung des Werthes desselben, die gehörige Berücksichtigung der Gebäude, sowohl der landwirthschaftlichen als Luxus-Gebäude, und die vereinfachte Regulirung einer großen Anzahl kleinerer, bisher daneben bestehender, in der Entrichtung und Erhebung lästiger Abgaben, ins Auge faßten. Als solche — jedoch erst dann, wenn die Erhebung der nunmehr definitiv zu regulirenden Land-Grundsteuer wirklich zur Ausführung kommt, — aufzuhebende, annoch in den einzelnen Districten des Landgebietes bestehende Abgaben, werden in jenem Antrage des Raths bezeichnet: das Rauchhuhns-Geld, welches zwischen Crt.ℳ 1700 und Crt.ℳ 1800 einträgt, das Gänse-Geld, mit etwa Crt.ℳ 230, das Recht-Geld, mit etwa Crt.ℳ 240, das Torf- und Sey-Geld, mit etwa Crt.ℳ 200, und das Laß-Geld, der Fuhrthaler und das Mühlen-Geld, zusammen mit Crt.ℳ 130; als beizubehaltende dagegen, und soweit thunlich durch förmliche Einschreibung in die betreffenden Grundstücke zu sichernde, einige andere, vorzüglich in den Walddörfern hergebrachte Prästationen, welche wohl unbezweifelt ursprünglich als ein Theil des Kauf-Pretiums für die Ueberlassung des Landes zugestanden worden, und also als eine Grundmiethe zu betrachten sind, namentlich: das Holz-Geld, die Abgabe für neues Land, für Gemein-Weide und Eichen, und die schon früher in Geld, auf eine nach damaligen Verhältnissen billige Weise, reducirten Herrendienste, zusammen zum Betrage von Crt.ℳ 3200 bis Crt.ℳ 3300. — Eine,

mit der königlich Dänischen Regierung auf acht Jahre, unter Vorbehalt einer jährlichen Kündigung auch vor Ablauf dieser Zeit, am 5. September 1840 abgeschlossene Vereinbarung in Betreff des, mit dem 1. Januar 1841 beginnenden Anschlusses eben jener (sämmtlich innerhalb der Zoll=Linie des Herzogthums Holstein belegenen) Walddörfer, nemlich der Gebiets=Theile:

1) Hansdorf, mit Schmalenbeck und Beimoor,
2) Wohldorf, Ohlstedt und Volksdorf,
3) Farmsen, nebst den Parcelen Kupferdamm, Lehmbrook und der Berne,

an das gemeinschaftliche Zoll=System des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck, ward durch Rath= und Bürgerschluß vom 12. November desselben Jahres ratificirt (Samml. Hamb. Verord. Th. 16. S. 240—251) und die demzufolge erlassenen Zoll=Verordnung am 1. Februar 1841 publicirt; diese aber demnächst durch die Bekanntmachungen vom 17. November 1841, 28. Februar 1842 und 1. Mai 1844 (Samml. Hamb. Verord. Th. 18. S. 221—224) modificirt und erläutert.

Die, von den Beikommenden für amtliche Leistungen gleichmäßig in beiden Landherrenschaften zu entrichtenden, Gebühren sind in dem, in Gemäßheit Rath= und Bürgerschlusses vom 15. October 1835, am 16. November desselben Jahres publicirten allgemeinen Gebühren=Schragen für die Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande verzeichnet.

Auf den Dielen der respectiven Patrone und Landherren werden von diesen Abgaben und Steuern erhoben: die Collateral=Steuer, die Zehnten=Abgabe, die Concessions=Abgaben, das Schutz=Geld, das Rauchhuhns=Geld, einige kleine Abgaben, als Laß=Geld, Recht=Geld u. s. w., und, in der Landherrenschaft der Geestlande, ein großer Theil der Grundmiethen. Abgesehen von der Erkennung der Execution gegen die säumigen Zahler, und den, auf den respectiven Dielen für die Stadt=Cämmerei zu erhebenden Sporteln und Gebühren, concurriren im Uebrigen weder die

Patrone der Vorstädte, noch die Landherren der Geestlande und der Marschlande, bei der Finanz-Verwaltung der ihnen untergebenen Districte; vielmehr ist diese auch hier ausschließlich den, für die Erhebung der städtischen Abgaben angeordneten Behörden übertragen, und nur, wie bereits oben S. 44 bemerkt worden, für die Erhebung der directen Steuern in selbigen, durch Rath- und Bürgerschluß vom 9. December 1830 ein eigner Einnehmer definitiv eingesetzt.

Die kirchlichen Verhältnisse des gesammten privativen Hamburgischen Gebiets wurden nach Einführung der Kirchen-Reformation, gleich denen der Stadt, durch die Bugenhagensche und Aepinische Kirchen-Ordnung regulirt. Als specielle gesetzliche Norm für den Gottesdienst in den Kirchen des privativen Hamburgischen Landgebiets, dient die Hamburgische Kirchen- und Schul-Constitution in denen unter ihrer Juridiction belegenen Ländern, vom 22. October 1803. (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 11. S. 490—496.)

Die beiden Vorstädte bilden zwei Parochien. Die St. Georgs-Kirche *) hatte bis zum Jahre 1729 nur einen Pastor. Von 1729 bis 1779 war demselben noch ein zweiter Pastor beigegeben,

*) Ursprünglich war diese Kirche Eigenthum des Hospitals St. Georg. Bereits im Jahre 1706 drangen "Deputirte der nach St. Jürgens Kirche bis daher angewiesenen Gemeine" (Peter Gahl, Joachim Schütt und Consorten) wiederholt beim Rath und demnächst bei den Oberalten, Sechszigern und Hundert-Achtzigern, auf Erwählung von Juraten aus der Gemeine und Theilnahme derselben an der Wahl der Prediger an dieser Kirche. Diese ihre, im Jahre 1710 wiederholt den Sechszigern cum Adjunctis eingereichte "demühtigste Remonstration und Bitte" ward ihnen unter dem 5. März jenes Jahres zurückgegeben, unter dem Bedeuten: "daß sie solche viritim unterschreiben mögten, damit man wüßte, welche diejenigen wären, die sich dazu verständen." Am 7. März reichten sie eine Abschrift sämmtlicher Unterschriften ein. Auch diese ward ihnen zurückgegeben, indem das Collegium eigenhändige Unterschriften verlangte. Diese erfolgten nicht. Im Jahre 1787 ward darauf dieser Gegenstand von Neuem angeregt. In dem Rath- und Bürger-Convente vom 25. Januar jenes Jahres fügte Erbgesessene

welcher mit jenem abwechselnd die sonntäglichen Vormittags= und Nachmittags=Predigten und die Wochen=Predigten hielt. Seit 1839 ist diese Einrichtung erneuert. An der Kirche St. Pauli stand vormals seit 1697, bis zu deren Einäscherung im December 1813, außer dem Pastor, noch ein besonderer, nicht ordinirter Nachmittags=Prediger, dessen Stelle aber seit jener Zeit nicht wieder besetzt ist. Die Landherrenschaft der Geestlande enthält zwei Parochien: Hamm und Horn, und Eppendorf; die Landherrenschaft der Marschlande fünf: Billwerder an der Bille, Moorfleth, Allermöhe, Ochsenwerder und Moorburg, deren jeder ein Pastor vorgesetzt ist.

Sämmtliche Prediger an den Vorstädte= und Land=Kirchen, so wie deren Wittwen und minderjährigen Kinder, sind, gleich denen innerhalb der Stadt, wie bereits oben S. 206 bemerkt worden, so fern sie keine belegte Capitalien oder liegende Gründe haben, in welchem Falle sie den auf diesen lastenden Vermögens=Steuern unterworfen, von allen ordentlichen Abgaben befreit, im Uebrigen aber, gleich jenen, neben den ihnen zugetheilten festen Emolumenten, insbesondere auf die Accidentien der re=

Bürgerschaft der Bewilligung einer Unterstützung an jenes Hospital hinzu:

"will aber die, den Eingepfarrten zu St. Georg zum Besten der Kirche beizulegenden Rechte einer Gemeinde, E. E. Raths Beförderung empfohlen haben."

worauf der Rath, bei erneueter Beantragung jener Unterstützung am 19. März 1789, die Gründe, welche diese Beförderung bisher verhindert (nemlich insbesondere den Widerwillen der Bewohner der Vorstadt dagegen) vorlegte, wobei sich Erbgesessene Bürgerschaft beruhigte. Erst in Folge der Rath= und Bürgerschlüsse vom 15. November 1832 und 31. October 1833 ward jene Kirche, mit allen Pertinentien, so wie solche in Gemäßheit Rath= und Bürgerschlusses vom 18. Juni 1829 abseiten der Stadt von dem Hospital St. Georg übernommen, der vorstädtischen Gemeinde übertragen, zugleich aber, zum Behuf der ersten Herstellung derselben, aus der Staats=Casse, ein für alle Mal und ohne Folge, Crt.-℔ 32,000 bewilligt, von denen Crt.-℔ 12,000 sofort und für die nächsten zehn Jahre jährlich Crt.-℔ 2000 auszuzahlen.

spectiven jura stolae angewiesen.*) Die Prediger an den Vorstädte-Kirchen sind, als Mitglieder des Ministerii, Theilnehmer der für diese bestehenden Wittwen- und Waisen-Casse. Für die Wittwen und Waisen der Prediger, sowohl des privativen, als mit Lübeck gemeinschaftlichen Landgebiets, ward im Laufe des Jahres 1828 eine Unterstützungs-Anstalt errichtet. Die Statuten derselben, obrigkeitlich confirmirt im Juli jenes Jahres, finden sich in der Samml. Hamb. Verord. Th. 10. S. 173—191.

Die Wahl der Prediger an den beiden vorstädtischen Parochial-Kirchen ist durch das Reglement der öffentlichen Verhältnisse der beiden Vorstädte St. Georg und St. Pauli vom 11. November 1833 folgendermaaßen geordnet. Die beiden Patrone der Vorstädte formiren mit den beiden verwaltenden und den beiden ältesten der übrigen respectiven Kirchen-Vorsteher, unter Zuziehung, hinsichtlich der Kirche zu St. Georg, des Pastors zu St. Jacobi,**) und hinsichtlich der Kirche zu St. Pauli, des Pastors zu St. Michaelis,***) einen Aufsatz von vier Personen,

---

*) Die Parochial-Verhältnisse der während der Sommer-Monate auf dem Hamburgischen Landgebiete verweilenden städtischen Familien sind durch eine am 9. December 1840 erlassene Bekanntmachung geordnet. — Hinsichtlich der Landgemeinden verfügt die Kirchen- und Schul-Constitution vom 22. October 1703 Art. 4 in Betreff der Beichtkinder unbedingt:

> "Ein jeder Eingepfarrter hält sich zu seinem ordentlichen Pastor, und soll kein Prediger des andern Beichtkinder, ohne vorher gepflogene Communication mit dem ersten Beichtvater, und, da solche nicht zulänglich, ohne Vorwissen der Obrigkeit, annehmen."

**) Erst im Jahre 1629 wurde die nächste Umgegend vor dem Steinthore für eine eigne Parochie erklärt, bis dahin war sie bei der St. Jacobi-Kirche eingepfarrt; weshalb denn auch, der Bugenhagenschen Kirchen-Ordnung Art. XXIX. zufolge, der dritte Kapellan dieser Kirche in dem Hospitale St. Georg wohnen mußte.

***) Die Bewohner der Vorstadt St. Pauli waren ursprünglich bei der St. Michaelis-Kirche eingepfarrt. Als hernach im Jahre 1682 in jener Vorstadt eine eigne Kirche erbaut wurde, ward dieselbe durch ein Decret des Raths vom 16. August jenes Jahres für ein Filial der Kirche St. Michaelis erklärt. Die, später zwischen den Juraten der Filial-

welche entweder bereits ordinirte Prediger, oder Candidaten des Hamburgischen Ministerii seyn müssen. Nach von selbigen gehaltenen Wahl-Predigten, geschieht sodann die Wahl, nach stattgefundener üblicher Fürbitte für dieselbe, für die St. Georgs-Kirche, abseiten der beiden Patrone der Vorstädte, des ältesten Patrons des Hospitals St. Georg, *) des Pastors zu St. Jacobi und der acht Kirchen-Vorsteher, und für die St. Pauli-Kirche, abseiten der beiden Patrone der Vorstädte, des Pastors zu St. Michaelis und der acht Kirchen-Vorsteher, mit Vorbehalt der Confirmation des Raths. Die Wahl-Predigten, so wie die Ordination und die Introduction des erwählten Predigers, finden in der beikommenden Vorstadt-Kirche statt. Die Ordination und Introduction geschehen, hinsichtlich der Kirche zu St. Georg, abseiten des Pastors zu St. Jacobi, und hinsichtlich der Kirche zu St. Pauli, abseiten des Pastors zu St. Michaelis.

Die Pastoren an den Parochial-Kirchen der Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande wurden früher, der Aepinischen Kirchen-Ordnung Art. 27 gemäß, nach zuvor, unter Berathung mit dem Senior Ministerii entworfenen Aufsatze, in der Senioriats-Kirche gehaltenen Probe-Predigten, und einmaliger Fürbitte in dieser Kirche, von den respectiven Land-Behörden, unter wiederholter Berathung mit dem Senior, gewählt,

---

Kirche, den Landherren des Hamburger Berges und dem Kirchen-Collegio der St. Michaelis-Kirche, sowohl über die Predigerwahl, als die Verwaltung dieser Kirche, entstandenen Differenzen (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 11. S. 454—462) wurden durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. September 1745 beseitigt. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 15. November 1832 ward die Filialität der St. Pauli-Kirche von der St. Michaelis-Kirche aufgehoben, jedoch verblieb dem Pastor der letzteren die Ordination und Einführung des Predigers an jener Kirche.

*) Den Patronen des Hospitals St. Georg stand früher, in Gemäßheit der Aepinischen Kirchen-Ordnung Art. 26, unter Zuziehung des Pastors an der St. Jacobi-Kirche, die Predigerwahl an dieser, bis zum Jahre 1829 jenem Hospitale eigenthümlichen, Kirche ausschließlich zu.

und sodann von diesem in seiner Kirche ordinirt, und in ihren Kirchen introducirt. Das Reglement der öffentlichen Verhältnisse der Landherrenschaft der Geestlande und der Landherrenschaft der Marschlande vom 16. November 1835 modificirt diesen Wahlmodus dahin:

"daß von den beiden Landherren der betreffenden Landherrenschaft, unter desfallsiger Berathung mit dem Herrn Senior rev. Ministerii, ein Wahlaufsatz von drei Competenten zu machen; die Wahl-Predigten, so wie die Ordination des Erwählten, in der Stadt-Kirche, an welcher der Senior Hauptprediger ist, zu halten, und daß die Wahl von den beiden Landherren, dem Herrn Senior rev. Ministerii und den sämmtlichen Juraten der Kirchen, für welche der Prediger zu wählen ist, im Hause des ältesten Landherrn geschehe."

Die weltliche Verwaltung der St. Georgs-Kirche lag bis zum Jahre 1833 unmittelbar den Patronen des Hospitals St. Georg ob. Die St. Pauli-Kirche stand, bis zu eben jenem Zeitraume, den Rath- und Bürgerschlüssen vom 24. October 1692 und 22. September 1745 zufolge, als Filial-Kirche der St. Michaelis-Kirche, unter dem Kirchen-Collegio dieser Kirche. Jedoch waren ihr acht eigne Juraten beigegeben, die lebenslänglich im Amte blieben, und bei eintretender Vacanz, nach zuvor von ihnen aufgemachtem, vier Mitglieder ihrer Gemeinde enthaltendem Auffsatze, von dem kleinen Kirchen-Collegio zu St. Michaelis gewählt wurden. Diese übernahmen, in der Reihefolge, wie sie nach einander erwählt worden, ein Jahr die Mitverwaltung und das darauf folgende Jahr die Jahr-Verwaltung, und legten alljährlich dem kleinen Kirchen-Collegio zu St. Michaelis die Kirchen-Rechnung ab. Dem Reglement der öffentlichen Verhältnisse der beiden Vorstädte St. Georg und St. Pauli vom 11. November 1833 zufolge, ist jetzt jeder der beiden vorstädtischen Parochial-Kirchen ein Kirchen-Collegium vorgesetzt, welches aus den beiden Patronen der Vorstädte, acht Kirchen-Vorstehern und acht Ad-

juncten besteht. Die Kirchen-Vorsteher und die Adjuncten sind für ihre Lebenszeit aus den Grundeigenthümern der betreffenden Vorstadt zu erwählen; jedoch sind dazu nur solche Grundeigenthümer wählbar, welche zur Zeit der Wahl mindestens seit einem Jahre dort Grundeigenthümer waren. Vater und Sohn oder Schwiegersohn, wie auch zwei Brüder, dürfen nicht zu gleicher Zeit Kirchen-Vorsteher seyn. Uebrigens sind hinsichtlich der Wahlfähigkeit die bei den Parochial-Kirchen der Stadt bestehenden Normen zu beobachten. Die Kirchen-Vorsteher und die Adjuncten werden von den Kirchen-Vorstehern gewählt,*) und zwar ergänzen sich diese, bei entstehenden Vacanzen, aus den Adjuncten, und besetzen die vacant werdenden Adjuncten-Stellen mit geeigneten Grundeigenthümern der betreffenden Vorstadt. Den Adjuncten liegt in turno die Sammlung in den Kirchen ob. Die Verwaltung der Kirchen-Angelegenheiten steht zunächst den acht Vorstehern zu, und zwar speciell zweien derselben in turno für je zwei Jahre, von den beiden zuerst erwählten anfangend. Jährlich tritt einer derselben ab, und der, der Zeit der Erwählung nach auf denselben folgende ein. Die beiden verwaltenden Vorsteher haben alle Einkünfte der Kirche zu erheben, und alle feststehende, den Summen nach bestimmte Ausgaben zu leisten, wie auch unbestimmte, einmalige, außerordentliche Ausgaben, so fern solche den Betrag von hundert Mark nicht übersteigen, ohne vorherige Rückrede mit den übrigen Vorstehern zu belieben; für einmalige außerordentliche Ausgaben über hundert Mark bis drei-

*) Die ersten Wahlen geschahen, dem Reglement vom 11. November 1833 gemäß, auf folgende Art. Für die Kirche St. Georg, bei welcher bis dahin überall keine Vorsteher aus der Gemeinde waren, wurden vier Kirchen-Vorsteher vom Rathe, aus vier, für jede dieser Stellen, von Deputirten der derzeitigen St. Georger Supplicanten vorgeschlagenen, dortigen Grundeigenthümern gewählt. Die vier vom Rathe Erwählten wählten die vier übrigen Kirchen-Vorsteher, und die gesammten acht Kirchen-Vorsteher die acht Adjuncten. Für die Kirche St. Pauli traten die bisherigen acht Juraten als Kirchen-Vorsteher ein, und erwählten als solche die dort ermangelnden acht Adjuncten.

hundert Mark bedarf es der Genehmigung der Mehrheit der acht Vorsteher in der Versammlung derselben; für einmalige außerordentliche Ausgaben über dreihundert Mark, für alle Erhöhungen von Gehalten und für den Verkauf von Kirchenstellen und Begräbnissen ist die Genehmigung durch Stimmenmehrheit des gesammten Kirchen-Collegii, und für Veräußerungen von Kirchen-Eigenthum an Immobilien oder belegten Geldern, so wie für etwanige Contrahirung von Schulden, ist überdem die obervormundschaftliche Genehmigung des Raths erforderlich. Die Kirchen-Rechnung ist von den beiden verwaltenden Vorstehern, am Ende des Jahres ihrer Verwaltung, den Patronen der Vorstädte und den zu dem Ende zu versammelnden sechs übrigen Vorstehern abzulegen, und, nach vorheriger Revision durch zwei der übrigen Vorsteher, so wie nach, auf deren Bericht, befundener Richtigkeit derselben, von den Patronen zu applacidiren. Die Wahlen der Kirchen-Officianten geschehen, hinsichtlich der Oberküster- und der Organisten-Stellen, von den beiden Patronen der Vorstädte, dem Pastor der betreffenden Kirche und den jedesmaligen beiden verwaltenden Vorstehern, und, hinsichtlich der übrigen Stellen, von den beiden verwaltenden und den beiden übrigens ältesten Vorstehern.

Den Parochial-Kirchen der Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande sind aus der betreffenden Gemeinde Juraten beigeordnet, welche, unter Aufsicht der respectiven Landherren, deren weltlicher Verwaltung vorstehen. Die Wahl derselben ist in dem Reglement der öffentlichen Verhältnisse beider Landherrenschaften vom 16. November 1835 dahin geordnet:

"daß von den Grundeigenthümern des Kirchspiels, gemeinschaftlich mit dem Prediger, vier Grundeigenthümer zu dem Ende vorzuschlagen, aus welchen von dem Landherrn einer derselben zum Juraten, nach dem desfallsigen Herkommen in den unterschiedenen Kirchspielen, respective für seine Lebenszeit, oder für gewisse Jahre, erwählt werde."

Jeder Gemeinde liegt, gleich wie innerhalb der Stadt und der Vorstädte, die Erhaltung ihrer Kirche ob, und hat sie — so fern ihr nicht etwa in außerordentlichen Fällen, bei Neubauten, oder bedeutenden, ihre Kräfte übersteigenden Reparaturen, allgemeine Collecten in sämmtlichen Stadt-, Vorstädte- und Gebiets-Kirchen bewilligt werden — die erforderlichen Ausgaben, nöthigenfalls durch, den Gemeinde-Mitgliedern aufzuerlegende Kirchen-Steuern zu decken.

Ein jedes Kirchspiel der Vorstädte, so wie der Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande, hat je nach seinem Umfange eine oder mehre öffentliche Schulen. Die allgemeinen gesetzlichen Normen auch für diese enthält, in Betreff beider Landherrenschaften, die Hamburgische Kirchen- und Schul-Constitution in den unter ihrer Jurisdiction belegenen Ländern, vom 22. October 1703 § 24—30, welche namentlich (§ 24 u. 26) alle Eingesessenen verpflichtet, ihre Kinder vom siebenten bis zum zwölften Jahre in die respectiven Kirchspiels-Schulen zu senden, oder doch widrigenfalls den, diesen vorgesetzten Schullehrern, das Schulgeld für selbige zu erlegen. Für Kinder, deren Eltern das Schulgeld nicht aufbringen können, haben, nach desfalls von dem betreffenden Pastor und den Juraten angestellter Untersuchung, die respectiven Kirchen das Schulgeld zu erlegen (§ 28). Sämmtliche Schulen sind alljährlich wenigstens zweimal von dem respectiven Pastor zu visitiren (§ 29). Privat-Schulen sollen in beiden Landherrenschaften überall nicht (§ 30), in beiden Vorstädten aber, der Notification vom 18. April 1831 zufolge, nicht ohne eine Concession des betreffenden Pastors oder eventuell des competenten Patrons, angelegt werden. Specielle Schul-Mandate sind erlassen in der Landherrenschaft der Marschlande am 5. Mai 1821: für Bill- und Ochsenwerder (Samml. Hamb. Verord. Th. 7. S. 242—245), für Finkenwerder (eben daselbst Th. 7. S. 246—250, neu revidirt am 24. September 1840, eben daselbst Th. 16. S. 204—210) und für Moorburg (eben daselbst Th. 7. S. 250—258); in der

Landherrenschaft der Geestlande: für Wohldorf und Ohlstedt im Januar 1824 (eben daselbst Th. 8. S. 135—142), für Farmsen am 1. December 1833 (eben daselbst Th. 12. S. 470—479), für Groß-Borstel am 15. März 1834 (eben daselbst Th. 13. S. 53—62), für Hamm und Horn im Juni 1834 (eben daselbst S. 275—284), für Fuhlsbüttel am 1. September 1835 (eben daselbst Th. 14. S. 244—254), für Hansdorf am 6. Juni 1838 (eben daselbst Th. 15. S. 267—275), für Volksdorf am 27. April 1839 (eben daselbst Th. 15. S. 381—389), für Langenhorn am 29. September 1841 (eben daselbst Th. 16. S. 507—517) und für Barmbeck im Juni 1844 (eben daselbst Th. 18. S. 194—204). — Die im Jahre 1833 errichtete Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Beamten und Officianten des Hamburgischen Staats ward in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 20. December 1838 auch auf sämmtliche Kirchenbediente und Schullehrer des privativen Hamburgischen Gebiets ausgedehnt.

Die Vorstadt St. Georg ist in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 28. November 1799 dem Gebiete der städtischen allgemeinen Armen-Anstalt incorporirt. Sie bildet den sechsten Hauptbezirk derselben, dem, gleich den übrigen Hauptbezirken, zwei Vorsteher (einer für St. Georg, einer für den Stadtdeich) vorgesetzt sind, und ist in acht Armen-Quartiere (sechs für St. Georg, zwei für den Stadtdeich) eingetheilt, denen je zwei Pfleger vorstehen. Die ärztliche und wundärztliche Armen-Fürsorge ist zwei Aerzten und zwei Wundärzten übertragen, denen drei Apotheker (zwei in St. Georg, einer auf dem Stadtdeiche) beigegeben sind. Unentgeldlichen Unterricht, unter Aufsicht des Schul-Convents, erhalten die Kinder der Armen dieser Vorstadt in zwei Lehrschulen (deren eine in St. Georg, eine auf dem Stadtdeiche befindlich), und in mehren Lese- und Arbeitsschulen. *)

*) Die Duntesche Freischule, gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts von einer Wittwe Dunte gestiftet, ist durchaus nur Privat-Anstalt. Die Verwaltung derselben haben drei Familien-Mitglieder

Die Vorstadt St. Pauli, mit Einschluß desjenigen Theils vom Gebiete der Landherrenschaft der Geestlande, welcher früher unter der Jurisdiction der Landherren des Hamburger Berges stand, hat eine abgesonderte Armen-Anstalt, welche im Jahre 1820 eine neue Organisation erhielt. Das derselben vorgesetzte Armen-Collegium besteht aus dem Patrone jener Vorstadt, als Präses, einem cassenführenden Vorsteher, einem Protocollisten und sechszehn Districts-Vorstehern. Die Vorsteher werden von dem Patrone der Vorstadt ernannt und beeidigt, und bleiben jeder vier Jahre im Amte. Jedem der acht Armen-Districte, in welche das Gebiet der Anstalt getheilt ist, sind zwei Vorsteher vorgesetzt. Ein Arzt, ein Wundarzt und eine Hebamme sorgen für die ärztliche Hülfe. Die specielle Direction des Armen-Schulwesens ist dem Schulvorstand übertragen, welchen der Pastor an der St. Pauli-Kirche, der cassenführende und zwei Schul-Vorsteher bilden. Neben einer Lehrschule für Knaben steht unter deren Leitung, seit Ostern 1826, auch eine Arbeitsschule für Mädchen, worin diese, außer dem gewöhnlichen Schul-Unterrichte, auch Unterweisung in weiblichen Handarbeiten erhalten. Ihre Ausgaben bestreitet diese Anstalt aus wöchentlichen, zu diesem Behuf angestellten Sammlungen, aus der Hälfte des Ertrags des Gotteskastens der Kirche St. Pauli, und den ihr in dieser Kirche an hohen Festtagen verstatteten Collecten. Zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 9. December 1841 erhält sie außerdem, nachdem ihr bereits zuvor mehre Jahre hindurch aus der Staats-Casse durch Vermittelung des großen Armen-Collegii provisorisch jährlich ein Zuschuß von Crt. ℳ 6000 ausgezahlt worden, einen festen Zuschuß von Crt. ℳ 9000.

In der Landherrenschaft der Marschlande ist jede Gemeinde verpflichtet, für ihre Armen zu sorgen, und liegt die Einsammlung

---

der Stifterin. Ein von diesen zur Mitaufsicht zu erwählendes Mitglied des Ministerii hält viermal jährlich daselbst ein Examen. Sie nimmt siebenzig Freischüler auf.

der freiwilligen Beisteuern abseiten der Gemeinde-Mitglieder und die Vertheilung derselben den respectiven Vögten und Höftleuten, unter Zuziehung der Pastoren der verschiedenen Gemeinden, ob. Eigene Armen-Ordnungen sind in neuester Zeit erlassen: für den Billwerder Neuendeich und den Billwerder Ausschlag, im Mai 1836 (Samml. Hamb. Verord. Th. 14. S. 377—383), und für Billwerder an der Bille, im September desselben Jahres (eben daselbst S. 423—428). — In der Landherrenschaft der Geestlande ist das Princip, daß eine jede Gemeinde für ihre Armen zu sorgen habe, noch nicht durchgängig vorherrschend, und müssen somit Unterstützungen an Hülfsbedürftige nöthigenfalls aus der landherrlichen Casse bewilligt werden. Eigene Armen-Anstalten bestehen:

1. In Hamm und Horn. Diese wurde, gleichzeitig mit der städtischen allgemeinen Armen-Anstalt, am 17. December 1788 errichtet. Ihre Tendenz ist im Wesentlichen die jener. Eine feste gesetzliche Organisation erhielt sie zuerst durch die am 10. Februar 1845 abseiten der jetzigen Landherren der Geestlande erlassenen Armen-Ordnung für die Gemeinde von Hamm und Horn. Das derselben vorgesetzte Armen-Collegium besteht aus dem jedesmaligen Pastor von Hamm und Horn, als Präses, aus den drei Juraten, als Armen-Pflegern auf Lebenszeit, und aus vier andern, von dem Armen-Collegium auf je sechs Jahre zu erwählenden Armen-Pflegern. Sie besitzt einige Legate. Alle Hauseigenthümer (mit Ausnahme solcher Städter, die nur während des Sommers in der Gemeinde wohnen) und dazu geeignete Miethsleute, die ein Haus allein bewohnen, sind verpflichtet, der Reihe nach allwöchentlich für dieselbe mit der Büchse zu sammeln. Jährlich gegen Michaelis findet eine Subscriptions-Sammlung bei den Gartenbewohnern und andern Wohlthätern der Anstalt statt, welche wechselsweise von den Juraten und übrigen Pflegern verrichtet wird.

2. In Barmbeck. Diese Anstalt ward durch ein Conclusum des Collegii der Oberalten (welches noch gegenwärtig einen jährlichen Beitrag von Crt.℔ 150 giebt) vom 4. Mai 1818 errichtet. Sie erstreckt sich insbesondere auf Unterstützung alter Leute mit Miethe, Feuerung und Victualien. Für Krankenpflege sorgt sie nicht. Sie besitzt gleichfalls einige Legate, und läßt bei denen Eingesessenen, die keine jährliche Beiträge geben, wöchentlich mit der Büchse sammeln. Sie wird von einem Vorsteher und fünf Pflegern verwaltet, die jährlich eine gedruckte Abrechnung herausgeben.
3. In Hohenfelde und Borgfelde. Diese ist erst am 1. Januar 1836 mit Genehmigung der derzeitigen Landherren ins Leben getreten. Sie beschränkt sich hauptsächlich auf den Schulbesuch armer Kinder, sorgt jedoch auch für Krankenpflege und sonstige Unterstützung. Sie wird von einem Präses und fünf Vorstehern verwaltet.
4. In Eppendorf. Gleichzeitig mit Errichtung der städtischen allgemeinen Armen=Anstalt wurde auch in diesem Kirchspiele die Armenverpflegung zur Sprache gebracht, doch ergiebt sich aus den Protocollen nicht, ob die Sache damals einen Fortgang genommen habe. Später errichtete der dortige Prediger, Herr Pastor Ludolf, hier eine, auf jedwede Unterstützung der Armen, namentlich auch auf die Krankenpflege, sich erstreckende Armen=Anstalt, deren Verwaltung er, unter Zuziehung der Kirchen=Juraten, behufs Vertheilung der Unterstützungen in den ferner liegenden Dörfern, selbst übernahm. Sie ist nicht förmlich obrigkeitlich genehmigt, jedoch wird seit einigen Jahren die Rechnung derselben jährlich dem Landherrn vorgelegt.

Die Militairpflichtigkeit der Bewohner der Vorstädte und beider Landherrenschaften betreffend, erstreckt sich die Kriegs=pflichts=Ordnung vom 14. September 1821 auf das gesammte privative Hamburgische Gebiet. Auch das Bürger=Militair=

Reglement vom 10. September 1814 hatte ursprünglich dieselbe Ausdehnung, obwohl es in der Vorstadt St. Pauli erst mit dem 1. Januar 1838 in Kraft trat, und bildeten demnach die Bewohner der Vorstadt St. Georg und die beider Landherrenschaften das siebente und achte Bataillon des Hamburgischen Bürger-Militairs. Durch den Rath- und Bürgerschluß vom 1. December 1836 ward die Pflicht, im Bürger-Militair zu dienen, auf die Stadt, die Vorstädte und das Amt Ritzebüttel beschränkt; demzufolge in der Bekanntmachung vom 12. April 1837 die Befreiung sämmtlicher Bewohner beider Landherrenschaften, so fern sie nicht innerhalb der Stadt oder der Vorstädte ein bürgerliches Gewerbe treiben, vom Bürger-Militair-Dienste ausgesprochen, das bisherige achte Bataillon somit aufgehoben, und das siebente auf die vier, der Vorstadt St. Georg angehörigen Compagnien begrenzt, demnächst aber, in Folge Bekanntmachung vom 21. Juni desselben Jahres, ein neues achtes Bataillon für die Vorstadt St. Pauli organisirt.

---

2. Behörden im Amte Ritzebüttel.

Einige Nachweisungen über die Regierung und Verwaltung dieses Amtes bis in die letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts giebt Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 11. S. 729—864. Eine Uebersicht der, unmittelbar vor und in den nächsten Jahren nach der Französischen Occupation, von dem derzeitigen Amtmanne ausgegangenen Reformen, enthält: Abendroth, Ritzebüttel und das Seebad zu Curhaven. Hamburg, 1828. 8.

Seit der, im Jahre 1393 durch Gewalt der Waffen, und demnächst im Jahre 1394, in Gemäßheit mit Wolder und Alveric Lappe abgeschlossener, und von diesen, mit Consens ihrer sämmtlichen Agnaten, wiederholt in den Jahren 1406 und 1417, so wie im Jahre 1400 von dem Herzoge zu Sachsen, Engern und

Westphalen, Erich dem Jüngeren, bestätigter Kaufbriefe (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 10. S. 211—226), erfolgten Erwerbung dieses Amtes, standen demselben Amtmänner aus der Mitte des Rathes vor.*) Jeder Amtmann bleibt sechs Jahre**) im Amte, und folgt ihm alsdann seit 1578, bis wohin eine freie Wahl abseiten des Raths üblich war, nach zuvor eingegangener Capitulation, von dem präsidirenden Bürgermeister, in voller Raths-Versammlung, durch Handschlag auf Schloß- und Hauptmanns-Glauben ertheiltem feierlichen Auftrage zur Amtmannschaft, und, durch zwei Deputirte des Raths und zwei Cämmerei-Verordnete, unter Begleitung des Cämmerei-Schreibers, im Schlosse Ritzebüttel stattgefundener Installirung, das ihm im Wahlalter zunächst stehende Raths-Mitglied, so fern selbiges gewilligt ist, diese Verwaltung zu übernehmen. Ihm zunächst untergeordnet sind ein Amts- und Gerichts-Actuar und zwei Schultheißen (zu Ritzebüttel und zu Groden, und zu Döse und Altenwalde). Ersterer, welcher alle actus voluntariae jurisdictionis leitet, Instruent in Criminalsachen und Referent im Amts-Gerichte ist, und den Amtmann im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung ohne weitere Verfügung vertritt, wird von dem jederzeitigen Amtmanne, unter Bestätigung des Raths, gewählt, und von diesem letzteren beeidigt. Er bezieht, mit Inbegriff der Entschädigung für Bureau-Kosten (Crt.℔ 250), ein jährliches Gehalt von Crt.℔ 881, und ist im Uebrigen auf seinen Schragen (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 11. S. 781—786, dem seit 1814 noch ein besonderer Schragen in Betreff des Hypothekenwesens beigefügt worden) angewiesen. Die Schultheißen, welche der Rath aus dreien, vom Amtmanne präsentirten Eingesessenen der respectiven

---

*) Ein Verzeichniß derselben bis zum Jahre 1772 giebt Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 11. S. 738—745.

**) Schon in der Dupl. Civ. in dem Rath- und Bürger-Convente vom 13. September 1677 wird dieses ein altes Herkommen genannt.

Kirchspiele erwählt, und der Amtmann beeidigt, *) haben die Aufsicht über die Wege, die Deiche, die Schleusen und die Abwässerungen, die in die Elbe fließen, so wie über die Lösch-Anstalten, die Brand-Gilden und das Armenwesen; sind Vorsteher respective der Kirchen zu Ritzebüttel, Groden und zur Döse, desgleichen Beisitzer des Amtsgerichts, müssen bei Versiegelungen, Abtheilungen, Inventuren und öffentlichen Verkäufen zugezogen werden, und verrichten die Executionen in Sachen über zwanzig Thaler. Sie beziehen aus der Landes-Casse ein festes Gehalt von Crt.ℳ 100; die ihnen zukommenden Gebühren sind neuerdings durch ein Conclusum vom 4. Juni 1839 regulirt. Beide Schultheißen bilden mit acht, auf ihren Vorschlag vom Amtmanne zu erwählenden und zu beeidigenden, Adjuncten das Landes-Collegium, in welchem, unter dem Vorsitze des Amtmanns, die inneren Angelegenheiten des Amts berathen, insbesondere aber alljährlich die verschiedenen Steuerrollen aufgemacht, und die Landes-Rechnungen abgelegt werden. Bei letzteren ist das Land durch sämmtliche dazu citirte Corporäle (Vögte) vertreten, aus deren Mitte jedesmal zwei erwählt werden, welche die Rechnung in der Wohnung des Landes-Einnehmers noch einmal genau revidiren und mit den Belegen vergleichen. Die Adjuncten sind, ausweise ihres Eides, **) ursprünglich nur Steuerbürger, werden aber, weil sie als solche im Landes-Collegium erscheinen, factisch auch bei andern Berathungen zugezogen.

---

*) Die Eide des Amts- und Gerichts-Actuars und der Schultheißen finden sich in Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 11. S. 746—748. Der Amts- und Gerichts-Actuar hat, neben seiner allgemeinen Bestallung und Instruction, noch besondere Instructionen für das Archiv, für das Verfahren hinsichtlich der Kaufbriefe über Immobilien und für das Hypothekenwesen.

**) "Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich bei denen hinkünftig zu machenden Landes-Anlagen dahin sehen und halten will, daß Niemand darin über Vermögen wissentlich beschweret noch belegt, noch ich selbsten noch jemand Anders verschont und vorbeigegangen werde;

Die Nexus-Verhältnisse der Eingesessenen wurden, gleich wie in dem übrigen privativen Hamburgischen Gebiete, erst in neuerer Zeit durch die, auf Verfügung des Raths, vom Amtmanne am 28. Februar 1829 publicirte Verordnung, die Aufnahme der Fremden und die Ertheilung des Bürgerrechts im Amte Ritzebüttel betreffend, gesetzlich normirt. Dieser Verordnung zufolge besteht im Amte Ritzebüttel nur eine Form des Staatsverbandes, das Bürgerrecht, dessen Ertheilung, so wie im Allgemeinen, so auch hinsichtlich der zuzulassenden oder nicht zuzulassenden Personen, nach wie vor dem Amtmanne überlassen ist. Jeder Fremde, mit oder ohne Familie, der sich im Amte für eine Zeitlang aufhalten will, muß, wenn dieses nicht etwa eine sehr kurze Zeit ist, eine Bescheinigung von seiner Obrigkeit beibringen, daß er bei seiner Rückkehr jederzeit wieder aufgenommen werden solle. *) Verpflichtet dagegen, das dortige Bürgerrecht zu gewinnen, ist, wer im Amte im eignen Namen oder auf eigne Rechnung ein Geschäft treiben, oder sich verheirathen, oder Grundstücke eigenthümlich erwerben will. Bürgerssöhne, die nicht durch eine häusliche Niederlassung im Auslande das durch ihre Geburt erlangte Anrecht wieder eingebüßt haben, zahlen für die Erlangung des Bürgerrechts nur die früher üblichen geringen Gebühren. Ein Fremder aber, oder ein Bürgerssohn, der bereits im Auslande aufgenommen worden und sich niedergelassen hat, erlegt, außer jenen Gebühren, der Staats-Casse:

---

will dabei ganz keine Partheilichkeit gebrauchen, keine Freund- oder Feindschaft dabei ansehen, sondern dahin seyn, daß es sowohl wegen mich selbst, als Andere, gleichmäßig und richtig zugehe; will auch keine Freiheit noch sonsten was — ohne die Zehrungskosten, wenn wir wegen des Landes zusammen seyn — nun oder hinkünftig davon prätendiren und zu genießen haben, so wahr u. s. w."

*) Da somit der Auswärtige nur vermittelst Zulassung zum Bürgerrechte das Heimathsrecht erwerben kann, erschien, nach ausdrücklicher Verfügung des § 4 der Verordnung über das Heimathsrecht, vom 10. Juli 1837, deren Ausdehnung auf das Amt Ritzebüttel überflüssig.

a) wenn er bereits verheirathet ist und im Amte eine Handlung oder ein sonstiges städtisches Geschäft etabliren, oder eine ordentliche Profession treiben will, die Summe von Crt.℔ 50;

b) wenn er als Landmann, Seefahrer oder Tagelöhner sich im Amte niederlassen will, Crt.℔ 30;

c) wenn er sich mit einer Bürgerstochter verheirathen und die Landwirthschaft oder ein städtisches Gewerbe treiben will, Crt.℔ 20;

d) ein bloßer Tagelöhner oder Schifferknecht bezahlt, wenn er sich mit einer Bürgerstochter verheirathet, nur Crt.℔ 10.

Uebrigens muß jeder Fremde, oder in der Fremde ansäßig gewesene, bei der Meldung zur Erlangung des Bürgerrechts, so fern der Amtmann ihn nicht unter besonderen Umständen davon dispensirt, einen Entlassungsschein von seiner Obrigkeit beibringen, oder zum wenigsten, daß er von der Militairpflichtigkeit befreit sey, gehörig bescheinigen, und nach Umständen und in Ermangelung anderweitiger Sicherheit, entweder einen oder zwei im Amte ansäßige sichere Bürgen stellen, die, auf eine gewisse, jedesmal zu bestimmende Reihe von Jahren, dafür einstehen, daß er und seine Familie dem Amte nicht zur Last falle, und sich dieserwegen in einem auf dem Actuariate befindlichen Buche zu verschreiben haben, oder ein Attest seiner Obrigkeit beibringen, daß ihm in Zukunft die Wiederaufnahme in seinem Geburtsorte nicht werde verweigert werden. Das Formular der Eidesverpflichtung findet sich in Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 11. S. 825. — Israeliten werden nur als Schutzverwandte zugelassen. Sie zahlen (und zwar ohne Unterschied, sowohl die Fremden als die Söhne bereits Aufgenommener) dem jedesmaligen Amtmanne, für die Aufnahme, bei ihrem Etablissement zehn (früher zwölf) Louisd'or und demnächst ein jährliches Schutzgeld von zwei Louisd'or. Daneben entrichten sie alle Abgaben der übrigen Amts-Unterthanen, wogegen sie indessen, gleich diesen, völliger Gewerbsfreiheit ge-

nießen, müssen aber ihre Gemeinde-Beamten und ihre Armen aus eignen Mitteln erhalten.

Die einzige nähere Auskunft über die frühere Gestaltung der Justizpflege in diesem Amte bietet die, im Amts-Archive befindliche "Justiz- und Gerichts-Ordnung E. E. Rahts der Stadt Hamburg, darnach in Dero Amt Ritzebüttel die gerichtliche Processe geführet und erörtert werden sollen," vom Jahre 1656. *) Diese verfügt (Cap. II. Art. 4 u. 5) in Betreff der im Amte geltenden Rechte und Gewohnheiten:

"Und weil eine Zeithero die Urtheil, theils auf die benachbarten Landrechten, theils auf ungereimte Gewohnheiten begründet werden wollen, so sollen hinführo alle solche Landrechte und Gewohnheiten in unserm Amtsgerichte gäntzlich verboten seyn, und allein nach Hamburgischen und gemeinen Rechten und redlichen Gewohnheiten gesprochen und geurtheilet werden. In peinlichen Sachen soll nach Anweisung Caroli V. peinlicher Halsgerichts-Ordnung und Hamburgischen Stadtrechte verfahren und darnach geurtheilet werden."

Die richterliche Competenz des Amtmanns erstreckte sich jener Gerichts-Ordnung zufolge, gleich der der präsidirenden Bürgermeister und der Prätoren (Stadtrecht von 1605 I. 4. 5.), nur auf Sachen unter Crt.℔ 30, jedoch wird daneben — gleichwie in der Ordeninge des Nedderſten Gerichts von 1560 VII. 1. und in sämmtlichen hiesigen Gerichts-Ordnungen des siebenzehnten Jahrhunderts, in Betreff dieser — ausdrücklich verfügt, daß alle Klagen zuerst vor denselben zu bringen seyen, und daß von ihm gütliche Handlung zwischen den Partheien gepflogen werden solle. Alle Sachen über Crt.℔ 30 mußten, in Entstehung der Güte, an das, aus dem Amtmanne und den beiden Schultheißen, unter

*) Diese Jahreszahl ist zwar nicht dabei angegeben, das Concept, ersichtlich der erste Entwurf, findet sich aber zwischen den Briefen aus dem Jahre 1656.

Zuziehung des Amts- und Gerichts-Actuars als Protocollführers, zusammengesetzte Amtsgericht verwiesen werden. Gegen die außergerichtlichen Erkenntnisse des Amtmanns fand kein Rechtsmittel statt; zweite Instanz in, vor dem Amtsgerichte verhandelten Sachen über Crt.℔ 80, war das Landgericht,*) wozu alle Amts-Unterthanen bei einer Strafe von 10 ß 4 ₰**) von den Kanzeln zusammenberufen wurden; dritte, in Sachen über Crt.℔ 200, der Rath. Polizeisachen unterlagen der alleinigen Competenz des Amtmanns, Criminalsachen der des Amtsgerichts. Einer der beiden, jener Gerichts-Ordnung zufolge beim Amte angestellten Procuratoren, trat in letzteren als Fiscal, der andere als Defensor auf; die Acten wurden nach vollendeter Instruction, so fern es irgend der Sachen Wichtigkeit erforderte (Cap. II. Art. 6), an eine Juristen-Facultät eingesandt, und das eingegangene Urtheil dann im Amtsgericht publicirt. Zweite Instanz auch in diesen war das Landgericht, jedoch wird (Cap. IV. Art. 4) ausdrücklich verfügt: "es sollen aber die von ihnen abgesprochenen Urthel nicht Kraft Rechtens erreichen, noch exequiret werden, ehe und bevor die völlige Acta, unter des Gerichtsschreibers Unterschrift und des Herrn Amtmanns Insiegel, E. E. Rathe zugesandt, und dessen Con- oder Reformation darüber erfolget."

Die Verfügung, daß alle Klagen behufs vorgängiger gütlicher Verhandlung vor den Amtmann gebracht werden sollten, führte, gleichwie auf den Dielen der Prätoren und Landherren, schon sehr früh ein processualisches Verfahren vor dessen Protocoll herbei; schon in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahr-

---

*) Einiges Nähere über die Hegung desselben enthält Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. II. S. 771 u. 772 und S. 787—790.

**) Diese 10 ß 4 ₰ mußten auch, dem Cap. IV. Art. 9 jener Gerichts-Ordnung zufolge, nach altem Herkommen, von jedem der Kirchspielsleute, so der Findung beigewohnt, dem Amtmanne entrichtet werden: "so fern von E. E. Rahte ihre abgesprochene Findung reformiret und das Gerichts-Urtheil confirmiret worden."

hunderts traten Procuratoren vor demselben auf. Aus dieser Entstehungsart des außergerichtlichen Verfahrens erklärt sich, daß die Grenzen der Competenz des Amtmanns und des Amtsgerichts sich nicht genau bestimmen lassen. Der jetzigen Observanz nach pflegen als ausschließlich vor das Amtsgericht gehörig angesehen zu werden: die Bestellung von Vormündern und von Curatoren für Abwesende, Verschwender und Gemüthskranke, und die Ablegung der Rechnung derselben, so wie alle Proclame, Erbschaftssachen, Ehescheidungen, Concurse und Eidesleistungen. Alle übrigen wirklichen Rechtsstreitigkeiten werden, obgleich das Amtsgericht darin competent ist, vor den Amtmann gebracht, und nur aus besonderen Gründen an das Amtsgericht verwiesen. Eine Appellation von jenen außergerichtlichen Erkenntnissen an das Landgericht konnte nicht stattfinden, da dieser Weg nur von amtsgerichtlichen Erkenntnissen offen stand, und wandte man sich daher gegen solche bittweise an den Rath, wobei Anfangs gar keine Formalien, dann aber die, bei Appellationen von Erkenntnissen des Landgerichts (später, nachdem dieses obsolet geworden und endlich durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. April 1837 ganz aufgehoben, von denen des Amtsgerichts) gebräuchlichen, stattfanden, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Interposition jener auf der Registratur des Amtmanns, die dieser aber beim Amts- und Gerichts-Actuar geschieht, worauf denn in beiden Fällen der Amtmann ein Decret abgiebt, in welchem er gewöhnlich vier Wochen (zuweilen mehr, selten weniger) zur Beibringung der Bescheinigung, daß die Sache beim Obergericht introducirt sey, erlaubt. Seit 1816 werden die, im § 13 der Verordnung wegen Abkürzung der Processe von 1802 und in den Art. 6 u. 10 der Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens vom 29. December 1815 vorgeschriebenen, Beschränkungen des remedii supplicationis auch hier in Anwendung gebracht. Daneben kam durch Observanz — höchst wahrscheinlich durch das allmählige Hinwegfallen des Land-

Gerichts, als zweiter Instanz in amtsgerichtlichen Sachen, herbeigeführt — das remedium restitutionis coram eodem judice, sowohl in gerichtlichen als außergerichtlichen Sachen (in diesen auch in Sachen unter 30 ℔, in welchen jetzt überall gleichfalls ein processualisches Verfahren stattfindet) auf, welches jedoch dem Instanzenzuge durchaus keinen Abbruch thut, auch übergegangen, und sofort das remedium supplicationis oder appellationis an das Obergericht, und demnächst an das Ober-Appellations-Gericht, ergriffen werden kann. — Im Uebrigen ward das processualische Verfahren in Civilsachen seit 1815, durch mehre von dem derzeitigen Amtmanne erlassene (in die Sammlung Hamb. Verordnungen nicht aufgenommene) gemeine Bescheide, namentlich vom 2. Februar 1815, 10. November und 22. December 1818, 1. Februar, 30. Mai und 19. December 1820, 5. October 1830, 6. October 1835 und 5. November 1836, den Hamburgischen Verordnungen vom 21. Mai 1802 und 29. December 1815 gemäß geordnet, desgleichen am 6. October 1830 ein revidirter Schragen der Procuratoren, und im März 1833 eine Verordnung, das Executions-Verfahren und die Pfand-Einsetzungen betreffend, publicirt. Das mündliche Verfahren bildet die Regel. Der gemeine Bescheid behufs Abkürzung der Processe vom 5. October 1830 § 1 verfügt:

"Das Verfahren in den Audienzen, zumal bei geringfügigen Sachen, ist in der Regel mündlich, indeß kann die Parthei oder deren Anwald nach wie vor einen kurzen schriftlichen Receß zum Eintragen ins Protocoll überreichen."

"Geringfügige Sachen sind solche, deren Werth oder Belauf die Summe von 60 ℔ nicht übersteigt, und bei denen mithin, nach Analogie des Art. 6 der am 29. December 1815 in Hamburg publicirten Verordnung, in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens, eine Supplication an das Hochpreisliche Obergericht nicht stattfindet."

Eben so wird, dem § 10 des gemeinen Bescheides vom 2. Februar 1815 zufolge, in Injuriensachen und Dienstlohnssachen, ohne besonders nachgesuchte und erhaltene Erlaubniß, keine schriftliche Handlung verstattet.

Die Führung der Hypotheken-Bücher liegt dem Amts- und Gerichts-Actuar ob. Sämmtliche darin bisher nicht aufgenommene, innerhalb des Amts belegene Grundstücke müssen, einer, von dem derzeitigen Amtmanne am 27. Juni 1814 erlassenen Verordnung gemäß, bei erfolgender Veräußerung an Dritte, nebst ihren Beschwerungen, so wie den auf ihnen lastenden Servituten und Gerechtigkeiten, in selbige eingetragen werden.

Das Criminal-Verfahren betreffend, ward in neuester Zeit, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 27. April 1837 und der demgemäß am 1. Mai jenes Jahres erlassenen Verordnung, die Competenz des Amtsgerichts in Criminalsachen, so wie das Landgericht überall, aufgehoben, und die Competenz des Amtmanns, behufs Entscheidung über Vergehen und Verbrechen leichterer Art, in erster Instanz, so viel die Freiheitsstrafen betrifft, bis auf einjährige Zuchthausstrafe einschließlich erstreckt. Gegen seine strafrichterlichen Erkenntnisse findet das remedium supplicationis an den Rath, gegen dessen Entscheidung aber kein weiteres Rechtsmittel statt. Ereignen sich im Amte schwerere Criminalfälle, welche ein fiscalisches Verfahren erfordern, so hat der Amtmann, nach geschlossener General-Untersuchung, die Acten, unter Beifügung seiner gutachtlichen Meinung, dem Rathe einzusenden. Dieser schreitet dann entweder zu einer außergerichtlichen Bestrafung, oder verfügt die Vornahme des weiter etwa Erforderlichen; namentlich eventuell die des articulirten Verhörs, auch, nachdem solches stattgefunden hat und Inquisit nach Hamburg gebracht worden ist, die Anstellung der peinlichen Klage vor dem hiesigen Niedergerichte, worauf sodann die Competenz des hiesigen Niedergerichts und Obergerichts eintritt, und in allen Stücken wie in sonstigen hiesigen fiscalischen Criminalsachen verfahren wird. Das

obergerichtliche Definitiv-Erkenntniß wird im Amte Ritzebüttel auf geeignete Weise zur öffentlichen Kunde gebracht, und bleibt es dem Obergerichte überlassen, nach Befinden der Umstände zu verfügen, ob und in wie fern die Vollziehung des Urtheils im Amte geschehen solle.

Gleich den Vorstädte- und Land-Behörden im übrigen privativen Hamburgischen Gebiete, ist dem Amtmanne zu Ritzebüttel, abgesehen von der Anordnung und Beaufsichtigung der öffentlichen sowohl Land- als Wasserbauten,*) welche auch hier respective der Bau-Deputation und der Schifffahrts- und Hafen-Deputation (letzterer unter Beiordnung des Amtmanns) anheimgegeben ist, die gesammte Polizei-Gewalt übertragen. Die Gewerbefreiheit wird im ganzen Amte weder durch Zunftzwang noch durch Concessionen beschränkt. — Die Wege-Polizei ist zunächst den Schultheißen und den Weg-Geschwornen untergeben. — Behufs Ausübung der Gesundheits-Polizei**) ist dem Amtmanne seit 1771 ein Physicus untergeordnet, dessen Instruction und Eid sich in Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 11. S. 820—823 abgedruckt finden. — Eine Feuer- und Brand-Gilde bestand nach Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 11. S. 796 für den Flecken Ritzebüttel bereits seit 1670. Eine Feuer- und Sprützen-Ordnung für das gesammte Amt ward von dem derzeitigen Amtmanne zuerst am 5. Mai 1784 erlassen, und deren Revision demnächst am 14. Juli 1838 publicirt. Weder diese noch jene ist in die Sammlung Hamb. Verordnungen aufgenommen.

Die finanziellen Verhältnisse des Amts betreffend, besteht in demselben noch fortwährend, gleich wie früher im gesammten privativen Hamburgischen Gebiete, und zwar in noch ausgedehnterem Maaße wie dort, eine dreifache Contributions-Pflichtigkeit der Eingesessenen.

---

*) Die Deich-Verordnungen für das Amt Ritzebüttel sind bereits oben Bd. I. S. 493. Note *) aufgeführt.

**) Einiges Nähere über die Quarantaine-Anstalten zu Ritzebüttel ist bereits oben S. 492. Note *) zusammengestellt.

Abgesehen von den, dem Amtmanne neben seinem Raths-Honorar (jedoch, dem Rath- und Bürgerschlusse vom 23. November 1826 zufolge, ohne Hinzurechnung der durch jenen Rath- und Bürgerschluß beliebten Entschädigungssummen für hinweggefallene Emolumente) zugewiesenen festen Einnahmen: dem Rechte der Jagd und der Fischerei; dem Ertrage eines (früher vom Schlosse aus bewirthschafteten, jetzt verpachteten) Vorwerks; einer jährlichen Entschädigung für den Ertrag zweier anderer, jetzt von der Cämmerei übernommener und gegen Erlegung einer jährlichen Grundhauer veräußerten Vorwerke; dem (von den letzten Amtmännern, jedoch ohne Verpflichtung für deren Nachfolger, der Schule in Berensch überlassenen) Grasgelde für den Außendeich der Dörfer Ahrensch und Berensch; der Grundhauer und dem Grasgelde von mehren Kämpen, Wischen, Grundstücken und Hofstätten; den, dem Schlosse, respective nach einem festen contractlichen Regulativ zu leistenden, respective zu Geld angesetzten (Handdienst-, Heu-, Mäher-, Heu- und Torf-Fahr-Geld) Hof- und Handdiensten; einem Antheile an den Quarantaine-Gebühren; einigen anderweitigen Gebühren, und zwei Drittheilen des geborgenen herrenlosen Strand- und seetrifftigen Gutes, bezieht dieser an Abgaben:

1) die Land-Winnungen von den sogenannten Herren-Gütern,*) welche, im Gegensatz zu den Eigen-Gütern, ursprünglich,

---

*) Außer diesen Herrengütern giebt es im Amte Ritzebüttel auch Güter, welche an die Kirchen und deren Diener, selbst an den Cantor, Land-Winnungen zu zahlen haben. Sämmtliche Haidedörfer stehen in einem ähnlichen Nexus zu dem Hannoverschen adeligen Fräulein-Kloster zu Neuenwalde, welchem indessen ebenfalls das Recht der Bewilligung von Eigenthums-Uebertragungen des ganzen Gutes nicht mehr eingeräumt wird. Die Eigengüter müssen von dem Schultheißen an drei hinter einander folgenden Sonntagen, nach beendigtem Gottesdienste, vor den Kirchenthüren in Groden oder Döse („vor dem Kirchspiel") öffentlich feilgeboten werden, was aber jetzt nur noch für das Näherrecht der Verwandten und Nachbaren praktische Bedeutung hat. Herrengüter und Kirchengüter aber werden nicht in dieser Art feilgeboten.

sowohl bei Sterbefällen, als bei Veräußerungen unter Lebenden, nur mit Bewilligung des Amtmanns, und gegen Erlegung einer gewissen Summe, die vermöge des Winnungs-Registers auf dem Gute haftet, an Andere vererbet oder übertragen werden konnten. Jetzt ist der Consens des Amtmanns nur noch bei Separationen derselben erforderlich;

2) die Zehnten-Abgabe (den Abschoß und die Nachsteuer), in der Modalität, wie sie in Hamburg und dessen übrigem privativen Gebiete erhoben wird;

3) den Zehnten, und zwar

   a) von Landesfrüchten, nemlich den Gersten-, Roggen- und Hafer-Zehnten, der indessen nur auf gewissen Ländereien, sowohl Herren- als Eigen-Gütern haftet, übrigens aber, mit Ausnahme des sogenannten laufenden Roggen-Zehntens, nicht eigentlich ein Zehnten, sondern ein fester Zins ist;*)

   b) von der Viehzucht (den sogenannten Fleisch- und Schmalz-Zehnten), nemlich von Füllen, Kälbern, Lämmern, Gänsen und Bienen;

4) die Rauchhühner oder Worthküken, die theils in natura geliefert, theils mit Geld abgelöset werden;

5) das sogenannte Petri-Schoß, einige kleine, von den Herrengütern um Petri erhobene Abgaben („Worth-, Grund- und Wischhauer, Ruschhörn-, Marsch- und Nordbrooks-Geld"), welche zusammen etwa 70 ₰ betragen.

In die Staats-Casse fließen die, der Verordnung vom 28. Februar 1829 zufolge, für Erlangung des Bürgerrechts im Amte zu entrichtenden Prästationen. Außerdem entrichten die

---

*) Die Haidedörfer entrichten keine Natural-Prästationen an das Amt Ritzebüttel, sind dagegen mit schwerem Zinsroggen (im Ganzen jährlich 1037 Himten) und andern Gefällen an das Kloster Neuenwalde, so wie mit 78 Himten Zinsroggen an Privat-Personen, belastet. — Einige Ländereien haben auch Zehnten an die Kirchen zu entrichten.

Eingesessenen an dieselbe nur die Land-Grundsteuer, nach der bisher für das übrige privative Hamburgische Gebiet festgestellten Norm, und eine, bisher durch die am 15. November 1814 publicirte (in die Sammlung Hamb. Verordnungen nicht aufgenommene) Ritzebütteler Stempel-Ordnung normirte Stempel-Abgabe. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 28. November 1844 wurden die Oberalten und die Cämmerei-Verordneten potestivirt, diese letztere Verordnung gemeinschaftlich mit dem Rathe zu revidiren.

Die Landes-Contributionen werden alljährlich, unter dem Vorsitze des Amtmanns, von den Schultheißen und den Adjuncten, sowohl hinsichtlich ihres Betrages, nach den jedesmaligen Bedürfnissen, als in Betreff der Abschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen, neu regulirt, und nebst den Einnahmen der Staats-Casse, von einem, von den Eingesessenen zu erwählenden Landes-Einnehmer erhoben. Feststehende sind: eine, ein halb Procent von dem Vermögen und dem Erwerbe betragende Vermögens- und Erwerbs-Steuer; eine, von den noch im Hause der Eltern befindlichen confirmirten Kindern und von Dienstboten aller Art zu entrichtende Kopf-Steuer, und eine, der städtischen ähnliche Bürger-Militair-Steuer. Für die Erhaltung der Kirchen und Schulen werden außerdem, — und zwar jetzt, der größeren Regelmäßigkeit und Ordnung wegen, auch von dem Landes-Einnehmer, — in den einzelnen Gemeinden, nach dem Fuße der Landes-Steuer, eigne Kirchen- und Schul-Steuern erhoben.

Zur Tilgung der während der Französischen Occupation contrahirten Landesschuld, besteht ein eigner Tilgungsfonds, welchem der Rath aus der Staats-Casse seither einstweilen den Ertrag der, für Erlangung des Bürgerrechts im Amte von Fremden zu erlegenden Gebühren (Crt.℔ 300 bis Crt.℔ 400), und außerdem Crt.℔ 1200 jährlich, desgleichen zur Zinszahlung jährlich Crt.℔ 2000 (den Ertrag der Landgrundsteuer, etwa Crt.℔ 1700, und einen Zuschuß von beiläufig Crt.℔ 300) bewilligt hat.

Die Grundlage der kirchlichen Verwaltung bilden auch hier, seit Einführung der Kirchen-Reformation, die Bugenhagensche und Aepinische Kirchen-Ordnung. Letztere verfügt im Art. 15 ausdrücklich:

"De Lüde yn des Erbarn Rades tho Hambordch Gebede belegen, als in — — — Ritzebüttel, Groden, Ohlenwolde — — — moten mith framen und düchtigen Pastorn vorsorget werden, de Gades Wort recht und truwlick lereden, und de armen Lüde, yn Saken erer Selen Salicheit, myth Lere, Trost und Rade recht vorwaren konden. Desulvigen Pastorn moten ock yn eren Kercken unser Kercken tho Hambordch myth Predigen und Ceremonien gelickformich syn."

Als specielle Norm für den Gottesdienst in den Kirchen der Kirchspiele Ritzebüttel, Groden und Döse dient, gleich wie in dem übrigen privativen Hamburgischen Gebiete, die Hamburgische Kirchen- und Schul-Constitution in denen unter ihrer Jurisdiction belegenen Ländern, vom 22. October 1703, in welcher im Art. 9 der Kirche zu Groden ausdrücklich Erwähnung geschieht. Die Kirche zu Altenwalde, im Hannöverschen Gebiete belegen, ist, dem zwischen dem Herzogthume Bremen und der Stadt Hamburg am 7. November 1731 abgeschlossenen Kirchen-Vergleiche (Klefeker Sammlung Hamb. Gesetze Th. 11. S. 790—794) zufolge, hinsichtlich der jura circa sacra dem Consistorium zu Stade untergeben, wogegen der Amtmann zu Ritzebüttel das jus patronatus an dieser Kirche, so wie die Consistorial-Jurisdiction über die bei derselben eingepfarrten Hamburgischen Eingesessenen ausübt.

Früher bestanden im Amte Ritzebüttel nur zwei Kirchspiele: Groden und Altenwalde, zu denen später noch das Kirchspiel Döse, und, seit Vollendung der im Flecken Ritzebüttel in den Jahren 1816—1819 erbaueten Kirche, das Kirchspiel Ritzebüttel hinzukam. Das Kirchspiel Ritzebüttel umfaßt nur den Flecken Ritzebüttel; das Kirchspiel Groden: Groden, die Abschnede und

das Land über der Braake; das Kirchspiel Döse: Curhaven, Döse, Duhnen, Stickenbüttel, Sahlenburg und die Insel Neuwerk; das Kirchspiel Altenwalde, abgesehen von den dazu gehörenden Hannöverschen Orten Altenwalde und Wanhoeden: Holte, Spangen, Süderwisch, einen Theil der Westerwisch, Ahrensche, Behrensche, Orstede und Gudendorf. Jedes dieser Kirchspiele hat einen Prediger, der in den Kirchspielen Ritzebüttel, Döse und Altenwalde, den Titel Pastor, im Kirchspiele Groden aber, wo bis zur Abtrennung des Fleckens Ritzebüttel ein Pastor und ein Diaconus stand, den Titel Diaconus führt, wogegen dem Pastor an der Kirche im Flecken Ritzebüttel, ohngeachtet der nunmehrigen völligen Abtrennung desselben vom Kirchspiele Groden,*) nach wie vor der Titel Pastor zu Groden und Ritzebüttel beigelegt wird. Die Pastorenstellen zu Döse und Altenwalde besetzt der Rath, nach zuvor aufgemachtem Auffsatze und hieselbst in der Seniorats-Kirche gehaltenen Probepredigten. Den Pastor in Ritzebüttel und den Diaconus zu Groden wählt der jedesmalige Amtmann zu Ritzebüttel, nebst dem Schultheißen und den Juraten dieser Kirchen, nach zuvor aufgemachtem Auffsatze und daselbst gehaltenen Probepredigten. Die Prediger zu Ritzebüttel, Groden und Döse werden, gleich den übrigen Landgeistlichen des privativen Hamburgischen Gebiets, von dem Senior Ministerii in seiner Kirche ordinirt und in ihrer Kirche introducirt. Den Pastor zu Altenwalde ordinirt und introducirt das Consistorium zu Stade.

Die Kirchen zu Ritzebüttel und Groden haben ein gemeinschaftliches Kirchen-Collegium, zu dem, außer dem Amtmanne und dem betreffenden Schultheißen, drei, von dem Kirchen-Collegio auf je drei Jahre zu erwählende Juraten gehören, von denen zwei in Ritzebüttel und einer in Groden eingepfarrt sind. Das,

---

*) Jedoch ist Ritzebüttel nach wie vor verpflichtet, Kirche, Pfarre und Schule in Groden mit zu unterhalten, und zwar dem Betrage nach, da Ritzebüttel mehr Landsteuer bezahlt, in größerem Maaße.

der weltlichen Verwaltung der Kirche zu Döse vorgesetzte Kirchen-Collegium besteht aus dem Amtmanne, dem betreffenden Schultheißen und zwei, je zwei Jahre fungirenden Juraten. Dem Amtmanne wird jährlich Rechnung abgelegt. Jeder Kirche sind außerdem, zum Sammeln in derselben und zur Administrirung der Gotteskasten, zwei Leviten beigegeben.

Auch für die Schulen des Amtes Ritzebüttel dient die Hamburgische Kirchen- und Schul-Constitution in den unter ihrer Jurisdiction belegenen Ländern vom 22. October 1703 § 24—30 als Norm. In jedem Kirchspiele besteht eine Cantorschule, und außerdem für Curhaven eine, bereits in den ersten Decennien des achtzehnten Jahrhunderts errichtete, und durch Decret des derzeitigen Amtmannes vom 27. November 1815 ausdrücklich als solche anerkannte, öffentliche Schule; desgleichen im Flecken Ritzebüttel, seit 1810, eine höhere Bürgerschule für Knaben, der ein Rector vorsteht, und, seit 1816, eine öffentliche Mädchenschule. Der Unterricht in der ersteren begreift, außer den gewöhnlichen Schulwissenschaften, insbesondere auch die Lateinische, Englische und Französische Sprache; in letzterer werden, außer den weiblichen Arbeiten und dem sonstigen Schulunterrichte, gleichfalls vornemlich lebende Sprachen gelehrt.

Das, dem Armenwesen im Amte vorgesetzte Armen-Collegium besteht, unter dem Vorsitze des Amtmanns, aus den beiden Schultheißen, den Adjuncten und sechs, vom Collegio zu erwählenden Vorstehern, welche letztere die specielle Armenpflege, respective in Ritzebüttel, Groden, Curhaven, Döse, den Geest- und den Haide-Dörfern, unter sich haben. Einer der Adjuncten verwaltet die Haupt-Casse. Diesem Collegio coordinirt, jedoch unter abgesonderter Verwaltung (dem Amtmanne, vier Vorstehern, zwei Vorsteherinnen und einem Oekonomen), ist das im Jahre 1818 errichtete Nicolai-Stift, ein Armenhaus, in welches alte Arme und Kinder aufgenommen, dort beschäftigt und respective unterrichtet werden. Den ursprünglichen Fonds desselben bilden die Capitalien der Nicolai-Brüderschaft, gestiftet

im Jahre 1484 in der Capelle auf der Burg Ritzebüttel: "zur Ehre des allmächtigen Gottes und seiner gebenedeieten Mutter Maria, und zur Ehre St. Nicolaus (Patrons daselbst), zur Hülfe und zum Troste aller Christen-Seelen." Abgesehen von den Zuschüssen aus den Gotteskasten-Geldern der Kirchen, einem jährlichen festen Beitrage aus den Landes-Contributionen, und den bei dem jährlichen Umgange der Armenkinder eingehenden Allmosen, wird es im Uebrigen durch den Ertrag der im Hause gefertigten Arbeiten, und insbesondere einer damit verbundenen Reepschlägerei, unterhalten.

Die Militairpflichtigkeit der Eingesessenen betreffend, bestand im Amte bis zur Französischen Occupation eine Land-Miliz, welcher ein vom Amte besoldeter Lieutenant, nebst mehren Corporälen vorgesetzt war. Alle Einwohner, die der Haide-Dörfer allein ausgenommen, mußten persönliche Wachen thun, und täglich sechs Mann zur Schloßwache aufziehen. Seit 1814 sind sämmtliche Eingesessene des Amtes vom zwanzigsten (seit 1826, den Bestimmungen des Rath- und Bürgerschlusses vom 8. Juni jenes Jahres gemäß, vom zwei und zwanzigsten) bis zum fünf und vierzigsten Jahre, der ausdrücklichen (hier nicht, wie in den Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande durch den Rath- und Bürgerschluß vom 1. December 1836, wieder aufgehobenen) Verfügung des § 9 des Bürger-Militair-Reglements vom 10. September jenes Jahres zufolge, zum Bürger-Militair-Dienste verpflichtet. Das Amt bildet zu diesem Behufe ein eignes Bataillon, aus drei Compagnien und einem Corps Artilleristen bestehend, welche letztere zwei Bataillons-Stücke zu bedienen haben. Täglich werden zwei Wachen, auf dem Schlosse und am Hafen belegen, bezogen. — Im Uebrigen erstreckt sich die Kriegspflichts-Ordnung vom 14. September 1821, gleichwie auf die Vorstädte und die Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande, auch auf das Amt Ritzebüttel.

II. Behörden im Amte und Städtchen Bergedorf.

Eine sehr ausführliche Darstellung der gesammten Verfassung und Verwaltung dieses Amtes, bis in das achte Decennium des vorigen Jahrhunderts, findet sich in Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 10. S. 241—798 und Th. 11. S. 1—352; auch besonders abgedruckt unter dem Titel: Sammlung der Landes-Verfassungen im Amte und Städtchen Bergedorf. Hamburg, 1772. 8. Die späteren desfallsigen, von beiden Städten erlassenen Verfügungen sind größtentheils (seit 1828 sämmtlich) in die beiden Sammlungen der Hamb. Verordnungen (seit 1774 und seit 1814) aufgenommen; die dort fehlenden aber in einem Anhange zum zehnten Bande der letzteren derselben nachgetragen, dem zugleich chronologische und alphabetische Register über die Sammlungen der Bergedorfer Landes-Verfassungen und Verordnungen bis zum Jahre 1828 beigefügt sind.

Nachdem die, den Herzögen zu Sachsen mit bewaffneter Hand abgenommenen beiden Schlösser Bergedorf und Riepenburg nebst Zubehör (das jetzige Amt und Städtchen Bergedorf), in Folge des Perleberger Vertrages (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 9. S. 695—697, Th. 10. S. 334 u. 335) den Städten Lübeck und Hamburg im Jahre 1420 abgetreten, wurde diese gemeinschaftliche Besitzung bis zum Jahre 1620 von, abwechselnd aus den Herren des Raths der einen oder andern der beiden Städte auf je sechs Jahre entnommenen, Hauptleuten *) verwaltet, und zwar zunächst, zufolge Recesses von 1422 (Klefeker Sammlung Hamb. Gesetze Th. 10. S. 335—337) von zweien, deren einer im Schlosse Bergedorf, der andere im

*) Ein Verzeichniß dieser Hauptleute, so wie der demnächstigen Amts-Verwalter und Amtsschreiber bis zum Jahre 1771, giebt Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 11. S. 337—340.

Schlosse Riepenburg residirte, seit 1506 aber, da das Schloß Riepenburg wegen Baufälligkeit abgebrochen werden mußte, zu einer Hauptmannschaft vereinigt, und diese demnächst durch den Vergleich der Städte Lübeck und Hamburg wegen der Amtmannschaft zu Bergedorf vom 26. September 1608 (Klefeker Sammlung Hamb. Gesetze Th. 10. S. 368—373) näher regulirt.

Vermittelst des Recesses vom 4. October 1620 (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 10. S. 391—412), welcher die Grundlage der noch jetzt fortbestehenden Verfassung und Verwaltung des Amtes bildet, ward:

1) statt der bisherigen sechsjährigen, ein jährlicher (seit 1823, zufolge Bekanntmachung vom 11. und 16. Juni jenes Jahres, ein zweijähriger) Wechsel des Directoriums unter beiden Städten beliebt (Art. 16);

2) eine, aus Raths-Mitgliedern beider Städte (jetzt, abseiten Lübecks, aus dem jüngsten Bürgermeister, dem ersten Syndicus, den beiden ältesten Rathsherren und dem Protonotar, abseiten Hamburgs, aus dem ersten Syndicus und den drei ältesten Rathsherren) zusammengesetzte, alljährlich um Ostern und Michaelis (seit 1756 um Pfingsten und Michaelis, später nur alljährlich, und seit 1823 nur alle zwei Jahre um Pfingsten) im Städtchen Bergedorf zusammentretende Visitations-Behörde eingesetzt, und dieser die Oberaufsicht über die gesammte Verwaltung (namentlich auch die Wahl der Mitglieder des Raths im Städtchen Bergedorf, so wie der Vögte, der Höftleute und der Kirch-Geschwornen im Amte), desgleichen die Civil-Jurisdiction in zweiter und die Criminal-Jurisdiction in erster Instanz übertragen (Art. 17);

3) statt des Hauptmanns ein, abwechselnd von dem Rathe der einen oder andern Stadt lebenslänglich zu ernennender und von der Visitations-Behörde zu beeidigender, gemein-

schaftlicher Amtsverwalter *) angeordnet, und diesem ein, gleichfalls abwechselnd von beiden Städten zu erwählender Amtsschreiber **) untergeben (Art. 1) und

4) das Verhältniß des, aus zwei (jetzt, dem Regulativ vom 13. und 15. Juli 1815 zufolge, einem) Bürgermeistern und zwei Rathmännern bestehenden, Raths im Städtchen Bergedorf zum Amtsverwalter festgesetzt (Art. 33).

Im Städtchen Bergedorf, dessen Grenzen, dem Amte gegenüber, durch die Concessions-Acte von 1767, nebst den dieser demnächst in den Jahren 1768 und 1769 beigefügten Erläuterungen und Erklärungen (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 11. S. 229—240) fest bestimmt wurden, stehen dem Rathe bereits seit 1632, als Vertreter der gesammten Bürgerschaft, aus dieser gewählte, und auf deren ausdrückliches Verlangen seit 1702 vor der Visitations-Behörde beeidigte,***) Achtmänner zur Seite, welchen insbesondere das Cameralwesen im Städtchen untergeben ist.

Die amtlichen Befugnisse und Obliegenheiten des Raths sind in folgendem (in die Sammlung Hamb. Verordnungen nicht aufgenommenen) Regulative näher dahin bestimmt:

Auf vorgelegtes Gutachten beiderseitiger zur Visitation des Amtes Bergedorf verordneten Herren, in Folge des dritten Deliberations-Punktes des diesjährigen Pfingst-Visitations-Recesses, also lautend:

---

*) Seine amtlichen Befugnisse sind ursprünglich in dem früheren Bergedorfer Recesse vom 20. August 1620 (Klefeker Sammlung Hamb. Gesetze Th. 10. S. 389 u. 390) regulirt. Seine erste Bestallung findet sich eben daselbst S. 446—449, die vom 2. October 1677, welcher zufolge er ein Salarium von Crt.ℛ 1800 bezieht, eben daselbst S. 467—471, sein Eid eben daselbst S. 495.

**) Sein Eid ist abgedruckt bei Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 10. S. 449, sein Schragen eben daselbst S. 692—694.

***) Der Eid, auf welchen sie verpflichtet werden, findet sich in Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 11. S. 241 u. 242; der der Mitglieder des Raths eben daselbst Th. 10. S. 466.

"Ueber die Verwaltung des Gemeindewesens zu Bergedorf "werden die Herren Abgeordneten, nach Anleitung bisheriger "Verhandlungen, weitere Berathung anstellen, und zur Be- "schlußnahme der Senate gutachtlich berichten;"

Hienächst nach Ansicht der Bekanntmachung vom 25. und 26. März 1813, wodurch die Verwaltung der Polizei und der Justiz in erster Instanz für das Städtchen Bergedorf dem Amte provisorisch ausschließlich übertragen worden, imgleichen des, diese Verfügung erneuernden Decrets vom 19. Februar 1814, haben Wir Bürgermeister und Räthe der freien Hansestädte Lübeck und Hamburg, in der Absicht, die durch Ereignisse und Verhältnisse einstweilen beseitigte Verfassung des Städtchens Bergedorf wieder herzustellen, wiewohl unter den Abänderungen und näheren Bestimmungen, welche aus Umständen und Erfahrung sich ergeben, decretiret, und verordnen nunmehr Folgendes:

I. Der Rath zu Bergedorf wird künftig aus einem Bürgermeister und zweien Rathmännern bestehen, und sind letztere beide auf herkömmliche Weise unverzüglich zu ernennen.

II. Die vorbemerkten provisorischen Anordnungen vom März 1813 und Februar 1814 werden jetzt dahin aufgehoben, daß dem Rathe zu Bergedorf Gerichtsbarkeit und Polizei auf nachbestimmte Weise wiederum übertragen werden.

III. Die streitige Gerichtsbarkeit bleibt, in Hinsicht auf die Eingesessenen Bergedorfs, concurrent zwischen Amt und Rath, nach den Grundsätzen der Prävention, und unter sorgfältiger Beobachtung des Visitations-Bescheides vom 11. Juni 1805. Jedoch gehört die Behandlung der Concurs- und Erbschaftsfälle, nebst den dabei erforderlichen Edictal-Ladungen, ausschließlich dem Amte, welches aber, früherem Herkommen gemäß, bei Versiegelungen und Inventuren Einen von dem Rathe zuzuziehen hat.

IV. Die nicht streitige oder willkührliche Gerichtsbarkeit übt der Rath dahin, daß ihm die Führung des Stadt- oder Hypotheken-Buches, so wie des Contracten-Buches, imgleichen Annahme der Vormünder und Curatoren, übertragen sind.

Die Proclamations-Scheine werden vom Amte ertheilt.

V. In Hinsicht auf die peinliche Gerichtsbarkeit bleibt es bei dem früheren, selbst gesetzlichen Gebrauche, daß in Untersuchungsfällen, welche nicht bloß Polizei- oder leichte Vergehen betreffen, sondern solche, worin den Angeschuldigten mehr als Geld- oder kurze Gefängnißstrafe (etwa von 2 bis 3 Monaten) treffen kann, folglich in eigentlichen Criminalsachen, zwei Rathmänner, als Schöffen oder Beisitzer, den Terminen, welche das Amt hält, mit beiwohnen.

VI. Die Polizei in Bergedorf wird dem Rathe übertragen für folgende Gegenstände:

1) Zünfte und Gewerbe, mit Beibehaltung der herkömmlichen Patronats-Verhältnisse,
2) Gassen-Ordnung,
3) Nachtwächter,
4) Feuer-Ordnung,
5) Armenwesen,
6) Bausachen,

wiewohl allenthalben mit der dem Amte zugestandenen Concurrenz und Oberaufsicht.

Gesammte übrige, in Vorstehendem nicht ausgedrückte Polizei-Gegenstände, namentlich die gerichtliche oder Sicherheits-Polizei, verbleiben dem Amte, jedoch also, daß dem Rathe unbenommen bleibt, das Amt auf vorkommende Fälle zweckdienlich aufmerksam zu machen, welches dergleichen jederzeit gern entgegennehmen wird.

VII. Allgemeine, dem Rathe eigenthümliche obrigkeitliche Rechte und Obliegenheiten betreffen noch:

1) Aufnahme der Bürger in Bergedorf, wiewohl unbeschadet den Verfügungen des Amtes, in Ansehung der Sicherheits-Polizei,
2) Deichsachen des Städtchens,
3) Einquartierungswesen, mit Zuziehung einiger Achtmänner,
4) Theilnahme an dem Kirchen- und Schul-Collegium für Bergedorf, unter dem Vorsitze des Amtsverwalters.

VIII. In Ansehung der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, in finanzieller und cameralistischer Hinsicht, hat der Rath vorzüglich wahrzunehmen:

1) die Erhebung und Anwendung der sogenannten Zulage,
2) das, in Ansehung der Kriegs- und Vermögens-Steuer ihm Obliegende,
3) die Beobachtung des Schuldentilgungs-Planes,
4) die Verwaltung der Gemeindegüter. Alles unter verfassungsmäßiger Zuziehung der Achtmänner.

IX. Der Rath berichtet in allen Angelegenheiten, worin es erforderlich ist, directe an die Visitation, und legt derselben jährlich Bericht und Rechnung ab von seiner Verwaltung, insbesondere während des Visitations-Congresses, und namentlich über die Zulage, Kriegs- und Vermögens-Steuer, Schuldenwesen u. w. d. a. Uebrigens können und werden, nach Umständen, auch per rescripta und decreta der Senate und der Visitations-Behörden, mittelbare Andeutungen und Aufträge durch das Amt an den Rath nach wie vor erfolgen.

X. Der provisorische Bescheid vom 19. April 1786, der einige Form-Verhältnisse zwischen Amt und Rath fest-

setzet, wird also bestätigt und beibehalten, wie er in der hiebei angehefteten Anlage abgefaßt ist.

XI. Als Regel gilt übrigens, daß in allen Punkten, worin nicht jetzt oder fernerhin besondere Anordnungen erfolgen, die vor der Französischen Herrschaft zur Richtschnur genommene Verfassung zur Anwendung kommt.

Gegeben in Unsern Raths-Versammlungen, Lübeck, den 15., und Hamburg, den 13. Juli 1815.

Jeder Landschaft in den Vierlanden sind ein Landvogt und mehre Höftleute, dem Dorfe Geesthacht aber ein Vogt vorgesetzt.*) Ersteren sind in neuester Zeit, in Folge desfalls von den Bürgermeistern und Räthen der Städte Lübeck und Hamburg im Juni 1834 erlassener Verordnung (Samml. Hamb. Verord. Th. 13. S. 97—99), in jeder Landschaft Deputirte aus den Grundeigenthümern der Bauerschaften, ein Höfener und ein Käthner, beigeordnet, welche allen Versammlungen des Vogts und der Höftleute mit Stimmrecht beizuwohnen und an allen Berathungen und Beschlüssen derselben Theil zu nehmen haben; denen indessen keine Concurrenz hinsichtlich der Polizei-Verwaltung, des Kirchen- und Deichwesens, noch bei solchen Functionen zusteht, welche die Vögte und Höftleute nicht als Gemeinde-Repräsentanten, sondern als öffentliche Beamte auszuführen haben. Weicht bei den Versammlungen der Gemeinde-Vorsteher die übereinstimmende Meinung beider Deputirten von dem Beschlusse der Majorität ab, so sind sie befugt, an das Amt zur Entscheidung zu recurriren. Sie werden jedesmal auf fünf Jahre von den, zu diesem Zweck durch den Langvogt der Gemeinde zusammenberufenen Eingesessenen erwählt. Alle Eingesessenen sind verpflichtet, dieses Amt, wenn

*) Die von den Landvögten und Hauptleuten in den Vierlanden und von dem Vogte zu Geesthacht abzuleistenden Eide sind aufgeführt in Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 11. S. 203—205.

sie dazu erwählt, zu übernehmen. — Dem Vogte zu Geesthacht sind, in Gemäßheit der für diese Dorfschaft von den Senaten der Städte Lübeck und Hamburg respective am 4. und 20. October 1843 publicirten, sehr ausführlichen Gemeinde-Ordnung, zur Führung der Verwaltung, aus jeder Classe der grundbesitzenden Gemeinde-Mitglieder auf je sechs Jahre zu erwählende Deputirte beigeordnet, nemlich von den Höfenern zwei, von den Besitzern der vor Anfang des Jahres 1830 bestandenen Käthnerstellen vier und von den Besitzern der seit Anfang des Jahres 1830 angelegten oder künftig etwa noch anzulegenden Käthnerstellen zwei; von denen alle drei Jahre die Hälfte abtritt. Diese neun Personen bilden den Gemeinde-Vorstand. Außerdem hat jede dieser drei Classen von Gemeinde-Mitgliedern, nicht minder aber auch die Classe der Gemeinde-Mitglieder ohne Grundbesitz, einen Gemeinde-Aeltesten zu erwählen. Diese haben in den Gemeinde-Versammlungen in der Regel für ihre Classe das Wort zu führen, sie haben die Angelegenheiten und Interessen ihrer Classe dem Vorstande zu erörtern, auch sind sie verbunden, in den Versammlungen des Gemeinde-Vorstandes den Deputirten ihrer Classe zu ersetzen, wenn derselbe durch Krankheit oder sonstige vorübergehende, unabweisliche Behinderungen vom persönlichen Erscheinen abgehalten seyn sollte. Sie dürfen nur dann im Gemeinde-Vorstande erscheinen, wenn sie als Ersatzmänner auftreten oder wenn sie für ihre Classe etwas vorzutragen haben. Die Wahl der Deputirten sowohl, als der Aeltesten, geschieht in den Gemeinde-Versammlungen, bedarf jedoch der Bestätigung des Amtsverwalters. Nach erfolgter Genehmigung werden die Gewählten vom Amtsverwalter verpflichtet. Alljährlich finden regelmäßig zwei Gemeinde-Versammlungen statt. Stimmberechtigt in diesen sind 1) alle im Ortsbezirke mit Grundeigenthum ansäßige Gemeinde-Mitglieder; von mehren Personen, welche in ungetheiltem Besitz eines Grundstücks sich befinden, ist nur eine stimmberechtigt, bei gleichen Ansprüchen und mangelhaftem Uebereinkommen ent-

scheidet das höhere Lebensalter; 2) von den Gemeinde=Mitgliedern ohne Grundbesitz, eine Anzahl aus deren Mitte von ihnen selbst Gewählter; diese Anzahl darf jedoch den dritten Theil der stimm=berechtigten Grundbesitzer nie übersteigen und ist alle drei Jahre durch neue Wahl zu ersetzen; in die Stelle derjenigen, welche inzwischen durch den Tod oder Verlust der Stimmfähigkeit aus=getreten sind, kann jedoch auch früher wieder gewählt werden. Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind: a) diejenigen, welche mit Entrichtung von Staats= oder Gemeinde=Abgaben länger als ein Jahr im Rückstand geblieben sind, so lange dieser Rückstand nicht abgetragen worden; b) Gemeinde=Mitglieder, die der Armen=Versorgung anheimgefallen sind, so lange die erhaltene Unter=stützung nicht ersetzt ist; c) Alle, die sich in einer Criminal=Unter=suchung befinden. Das Stimmrecht kann nicht anders als persönlich ausgeübt werden. Nur Frauenzimmer und Unmündige werden durch ihre Ehemänner, Curatoren oder Vormünder in den Gemeinde=Versammlungen vertreten.

Das Bürgerrecht im Städtchen ertheilt der Rath zu Berge=dorf, das Landbürgerrecht im Amte der Amtsverwalter. *) Die Gebühren für ersteres fallen der Casse des Städtchens anheim; für das Landbürgerrecht entrichten die Höfener Crt.℔ 9, die Käthner Crt.℔ 5, die Einwohner Crt.℔ 4. **)

Das Städtchen Bergedorf war bereits in den Jahren 1275 und 1305 von den Herzögen von Sachsen Johannes und Erich

---

*) In der Gemeinde=Ordnung für die Dorfschaft Geesthacht vom 20. October 1843 § 7 ist jedoch ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Aufnahme in die dortige Gemeinde immer nur nach vorgängig ertheilter Zustimmung des Gemeinde=Vorstandes, oder nach Umständen, falls derselbe die Sache dahin zur Entscheidung verweisen sollte, der Gemeinde=Ver=sammlung, vom Amts=Verwalter zu bewilligen sey, wiewohl mit Vorbehalt höherer Entscheidung auf erfolgte Berufung abseiten des Abgewiesenen.

**) Erst im Bergedorfer Recesse vom 4. October 1620 Art. 20 ward fest=gesetzt, daß diejenigen, "so sich in diesem Amte von Neuem befreyen,

mit dem Lübeckischen Rechte: "tale jus, quale cives nostri de Molne dignoscuntur habere" bewidmet (Klefeker Sammlung Hamb. Gesetze Th. 10. S. 355—357), welches demnächst, nebst den alten Sächsischen Rechten und Gewohnheiten, durch Observanz auch im Amte recipirt ward. (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 10. S. 428 u. 476—487.

Die erste Instanz in allen Civilsachen bildete seit 1620 respective der Amts-Verwalter und der Rath zu Bergedorf; die zweite (Provocations-Instanz) ursprünglich respective das Land- oder das Stadt-Gericht (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 10. S. 321 u. 425), später die Visitations-Behörde; die dritte respective der Rath zu Lübeck oder Hamburg, gegen dessen Aussprüche dann noch, wenn und soweit die Sache appellabel, die Appellation an die höchsten Reichs-Gerichte, wie auch das remedium revisionis et transmissionis actorum, zuläßig war. Criminalsachen unterlagen in erster Instanz der Visitations-Behörde, in zweiter und letzter den beiden Rathsstühlen zu Lübeck und Hamburg.

Eine theilweise neue, durchgängig aber bestimmtere Gestaltung, erhielt die Justizpflege in neuester Zeit insbesondere durch die, gleichzeitig mit der provisorischen Gerichts-Ordnung für das ge-

---

oder sonsten sich des Orts niedersetzen," bei Ableistung ihres Eides eine Recognition entrichten sollten, und zwar "die Vornembsten einen Reichsthaler, der Kötener aber und Geringer einen halben Reichsthaler." Im Visitations-Recesse von 1765 (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 10. S. 509) wird ausdrücklich verfügt:

> "daß alle und jede Landleute und Einwohner, welche in den vier Landen oder zu Geesthacht sich ansäßig zu machen, und ihre Nahrung daselbst zu suchen, oder ihr Handwerk zu treiben gewillet sind, vor Uebernehmung und Antretung eines Gehöftes, auch vor Zuschreibung desselben und eines angekauften Kathens, oder vor ihrer häuslichen Niederlassung, sich bei hiesigem Amte zu melden, und den sonst gewöhnlichen Landbürger- oder Unterthanen-Eid abzustatten schuldig seyen."

Die Eidesformulare sowohl der Stadt- als Landbürger enthält Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 10. S. 704.

meinschaftliche Ober=Appellations=Gericht der vier freien Städte Deutschlands, im Juli 1820 publicirte Verordnung in Beziehung auf die Gerichts=Verfassung des Amtes Bergedorf (Sammlung Hamb. Verord. Th. 6. S. 306—326), demnächst revidirt und publicirt im Juni 1841 (Sammlung Hamb. Verord. Th. 16. S. 401—416).

Die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit gebührt im Amte dem Amts=Verwalter, im Städtchen, unter den, in dem Regulativ vom 13. und 15. Juli 1815 aufgeführten Beschränkungen, dem dortigen Rathe. Die im Jahre 1730 für das Amt und Städtchen publicirte Vormundschafts=Ordnung ward für das Städtchen am 6. und 7. Juni 1771 (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 10. S. 710—717) und für das Amt im Juli 1828 (Samml. Hamb. Verord. Th. 10. S. 154—170) revidirt, der Art. VIII. ersterer indessen, die im Lande belegenen Grundstücke und Capitalien Unmündiger im Städtchen Bergedorf betreffend, durch eine am 30. September 1842 abseiten der Visitation erlassene Bekanntmachung abgeändert. Das, dem Städtchen im Recesse von 1620 Art. 33 ausdrücklich bestätigte, Hypothekenbuch (Stadtbuch) führt der dortige Bürgermeister, das Landbuch der Amtsschreiber. In Betreff der in neuester Zeit stattgefundenen Regulirung der Geesthachter Feldmark und der desfallsigen Eintragungen in das Grund= und Hypotheken=Buch erfolgte abseiten der Senate Lübecks und Hamburgs eine Bekanntmachung respective am 24. Januar und 14. Februar 1844. — Die Ertheilung einer venia aetatis ist bei der Visitations=Behörde nachzusuchen.

Der Competenz der Gerichte unterliegen, der Verordnung vom Juni 1841 zufolge, nur Streitigkeiten, die zwischen Partheien über gegenseitige Rechts=Verhältnisse zu entscheiden sind; wogegen Widersprüche und Beschwerden über Gegenstände der Verfassung, der Gesetzgebung, der Regierung, der Verwaltung im Allgemeinen, und des Deichwesens und der Polizei insbesondere, so fern dabei nicht etwa civilrechtliche Fragen in Betracht kommen

(namentlich die verwaltenden Behörden sich durch eine Handlung oder auch durch einen Vertrag verbindlich gemacht haben) überall nicht vor dieselben gehören, sondern von den competenten Behörden außergerichtlich behandelt und geschlichtet werden; wobei jedoch den Betheiligten Gegenvorstellungen bei der Visitations-Behörde und hiernächst bei dem Rathe der dirigirenden Stadt unbenommen bleiben. Entsteht bei Gegenständen der willkührlichen Gerichtsbarkeit zwischen zweien oder mehren Theilen Streit, der nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu entscheiden ist, so gehört der streitige Punkt zum Verfahren an das beikommende Gericht erster Instanz.

Die Civil-Gerichtsbarkeit in erster Instanz steht nach wie vor dem Amtsverwalter zu; *) im Städtchen indessen concurrirt mit selbigem, mit einziger Ausnahme der Concurs- und Erbschaftsfälle, welche seiner ausschließlichen **) Competenz unterliegen, der dortige Rath. Das processualische Verfahren vor beiden ist durch den Bergedorfer Visitations-Receß vom 11. Juni 1805 (Samml. Hamb. Verord., erste Samml. Th. 7. S. 122—128) geordnet. Die im Jahre 1769 erlassene Concurs-Ordnung für das Amt Bergedorf ward im August 1820 revidirt (Samml. Hamb. Verord. Th. 6. S. 335—351) und ein Zusatz zum § 11 derselben, das den Kirchwerder Zehntrentengeldern in Concurssachen zustehende Vorzugsrecht betreffend, von beiden Senaten am 13. Juli und 16. August publicirt (Samml. Hamb. Verord. Th. 18. S. 330).

Der fernere Instanzenzug in streitigen Rechtssachen ist dagegen durch die Verordnung von 1820 § 6—18 (Verordnung

---

*) Zufolge Bekanntmachung der beiden Senate zu Lübeck und Hamburg vom 16. und 22. November 1844 sind diesem auch die im Art. XXVI. der Elbschifffahrts-Acte und in den §§ 46—51 der Additional-Acte vom 13. April 1844 erwähnten Functionen des Elbzoll-Gerichts für das Amt Bergedorf übertragen.

**) Bei Versiegelungen und Inventuren hat er jedoch, dem Regulativ vom 13. und 15. Juli 1815 zufolge, ein Mitglied des Raths zuzuziehen.

von 1841 § 6—19) durchaus verändert. Appellationen in Sachen, welche den Werth von Crt.⅌ 30 und darüber haben, so wie außerordentliche Rechtsmittel und Beschwerden gegen Erkenntnisse und Verfügungen der Untergerichte, gehen (erstere jedoch ohne Suspensiv-Kraft, wenn die Eigenthümlichkeit des streitigen Gegenstandes, oder die Proceßart, oder die Nothwendigkeit einer interimistischen Verfügung, eine, die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses hemmende Wirkung nicht erlauben) respective an die Obergerichte zu Lübeck und Hamburg, nemlich also, daß das Obergericht derjenigen Stadt, welche zur Zeit der Acten-Versendung das Directorium führt, jedesmal competent ist, und für die, während der Zeit solches Directoriums bei demselben anhängig gewordenen Sachen, auch nach erfolgtem Wechsel des Directoriums, bis zu dem, abseiten desselben abgegebenen, die Sache an das Untergericht remittirenden Erkenntnisse, competent bleibt. Dritte und letzte Instanz, und zwar, wenn die Erkenntnisse der ersten und zweiten Instanz conform sind, in allen Sachen, die über Crt.⅌ 500 Capital, oder über Crt.⅌ 25 jährlicher Einkünfte betragen, falls hingegen das Obergericht die Entscheidung der ersten Instanz nicht völlig bestätigt hat, auch schon in Sachen, die einen Werth von mehr als Crt.⅌ 200 Capital oder von mehr als Crt.⅌ 10 jährlicher Einkünfte haben, ist das Ober-Appellations-Gericht. *)

Zur Abhaltung der mündlichen und schriftlichen Recesse in erster Instanz, so wie zum mündlichen Sollicitiren während der Visitation und nach Endigung derselben, sind abseiten der Visitations-Behörde zu erwählende und zu beeidigende Procuratoren angestellt, deren Gebühren-Taxe am 5. Mai 1731 publicirt ist (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 10. S. 694). Zum

*) Gegen Erkenntnisse der Untergerichte in Sachen unter Crt.⅌ 30, und gegen Erkenntnisse der Obergerichte unter Crt.⅌ 500, wenn bestätigend, und unter Crt.⅌ 200, wenn abändernd erkannt worden, findet überall kein ordentliches Rechtsmittel statt.

Advociren bei schriftlichen Handlungen bei den Visitationen wird, der Verordnung vom 2. und 5. Juni 1730 (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 10. S. 695) zufolge, niemand zugelassen, "als der auf einer Universität den Gradum eines Doctoris oder Licentiati Juris erhalten, oder einige Jahre auf Universitäten studiret, seine Studia absolviret, und davon ein Testimonium aufzuweisen hat, und in den beiden Löbl. Städten Lübeck und Hamburg und deren Gebiete, oder auch im Amte und Städtchen Bergedorf wohnhaft ist." Eben dieser Verordnung gemäß müssen sämmtliche gerichtliche Schriften und Supplicationen von den Advocaten, die solche aufgesetzt, eigenhändig unterschrieben werden.

In Straffachen hat der Amtsverwalter die Befugniß, Geldbußen bis auf 20 ℳ und Gefängnißstrafen bis auf acht Tage zu erkennen, wogegen der Verurtheilte, binnen drei Tagen nach Eröffnung des Straf-Erkenntnisses, bei Vermeidung ungesäumter Vollstreckung desselben, eine, dem Amtsverwalter zu übergebende, Beschwerde bei der Visitations-Behörde einwenden kann, welche sodann definitiv entscheidet. In Fällen, welche härtere gesetzliche Strafen erfordern, werden die Acten, nach deren Instruirung vom Amte (respective unter der im Regulativ von 1815 bestimmten Zuziehung zweier Rathmänner zu Bergedorf als Schöffen) an die Visitation als erste Instanz gesandt, zur Beurtheilung der Instruction, zur Anordnung des weiteren Verfahrens und hiernächst zum Erkenntniß, gegen welches dem Verurtheilten das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung zusteht, die aber binnen einer peremtorischen Frist von vier bis sechs Wochen beigebracht werden muß, und mit welcher alsdann die Acten zum definitiven Erkenntnisse an das Obergericht der Stadt, die das Directorium führt, gesandt werden. Hat die Visitation auf den Tod, oder auf eine zehnjährige Freiheitsstrafe, oder noch über diese hinaus, oder auf eine harte gleichkommende Leibesstrafe, mit geringerer Gefängnißstrafe verbunden, erkannt, so muß die weitere Vertheidigung, so wie das Erkenntniß des beikommenden Obergerichts

in zweiter und letzter Instanz nothwendig erfolgen, und wird demgemäß, auch ohne besonderen Antrag, durch die Visitation von Amts wegen verfügt. In eben diesen schwereren Criminalfällen hat das Obergericht der Directorialstadt sein gefälltes Erkenntniß, wenn es den Grad der so eben bemerkten Strafen erreicht, den Senaten beider Städte zur Bestätigung vorzulegen, deren Begnadigungsrecht vorbehältlich.

Die Handhabung der Polizei liegt — mit Ausnahme der gerichtlichen oder Sicherheits-Polizei, welche, dem Regulativ vom 13. und 15. Juli 1815 zufolge, ausschließlich dem Amtsverwalter zusteht — im Städtchen dem dortigen Rathe, im Amte den Vögten und Höftleuten ob. Die neueste allgemeine Polizei-Verordnung ward in Gemäßheit des Recesses von 1620 Art. 18 im Jahre 1621 erlassen (Klefeker Sammlung Hamb. Gesetze Th. 10. S. 453—463).

Das Bauwesen im ganzen Amte steht unter der Leitung eines, von der Visitations-Behörde beider Städte in turno zu ernennenden Hausvogts, der die Aufsicht über alle öffentlichen Gebäude und Wege, desgleichen über die Grenzen und Domainen hat, und die erforderlichen Reparaturen, so wie etwanige Neubauten nach Anordnung des Amtsverwalters zur Ausführung bringt. Der Amtsverwalter darf aber, abgesehen von ganz unbedeutenden, oder keinen Verzug leidenden Sachen, weder Reparaturen, noch Neubauten, ohne Genehmigung der Visitations-Behörde verfügen. Früher war auch ein Amts-Zimmermeister angestellt, der alle Zimmerarbeit an den Amtsgebäuden ausschließlich anfertigte und bei Bau-Besichtigungen zugezogen wurde. Dieses ist aber in neuerer Zeit aufgehoben. Das Communal-Bauwesen besorgt im Städtchen der Rath mit einem Baubürger, im Amte die Vögte und Höftleute unter Oberaufsicht des Amtsverwalters. Kirchenbauten verfügen im Städtchen das Kirchen-Collegium, im Amte die Juraten mit Vorwissen und Genehmigung des Pastors und des Amtsverwalters. — Die Ausweisung unbebauter Plätze gegen

Grundhauer geht unmittelbar von der Visitations-Behörde aus. Bei allen innerhalb des Städtchens neu zu erbauenden Wohnhäusern müssen, in Gemäßheit einer, von der Visitation am 16. September 1842 erlassenen Verordnung sämmtliche Umfassungs-Mauern massiv seyn. Ausnahmen kann die Bau-Besichtigungs-Behörde des Städtchens nur nach eingeholter Genehmigung der Visitation ertheilen. Specielle baupolizeiliche Verfügungen, Privatbauten betreffend, bestehen übrigens nur für die Dorfschaft Geesthacht, deren Gemeinde-Ordnung vom 20. October 1843 § 47 die Bestimmung enthält, daß Wohnhäuser mit Strohdächern nie näher als hundert Fuß von den Nachbarwohnungen aufgebaut werden, und Pfannen- und Schieferdächer, bei Fachwerkbauten, fünf und siebenzig Fuß von den nächst belegenen Wohnungen entfernt seyn müssen. — Ein Expropriations-Gesetz für das Amt und Städtchen Bergedorf ward von beiden Senaten am 13. und 22. Mai 1840 publicirt. (Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 11. S. 39—67.)

Die, den wichtigsten Gegenstand der Bau-Polizei des Amtes wie des Städtchens, die Deiche, betreffenden Verordnungen sind, in Verbindung mit den, in dieser Hinsicht im gesammten privativen Hamburgischen Gebiete bestehenden, bereits oben Bd. I. S. 493. Note *) aufgeführt.

Gesetzliche Bestimmungen über die Erhaltung und Schonung der Wege und Straßen im Amte sind bisher nur für die Dorfschaft Geesthacht in deren Gemeinde-Ordnung vom 20. October 1843 § 48 u. 49 erlassen.

Für die Forst-Cultur zu Bergedorf und Geesthacht ist ein Holzvogt angestellt, der von der Visitations-Behörde erwählt wird.

Zünfte und Brüderschaften bestehen nur im Städtchen; ein, nach Maaßgabe und zur Vervollständigung der früher bereits ergangenen Verfügungen, abseiten der Visitation für dieselben erlassenes Regulativ ward am 13. August 1841 publicirt. In den Vierlanden und in Geesthacht werden nur abseiten der Visitations-

Behörde concessionirte Handwerker, Kaufschläger und Höker, gegen eine, dem Amte zu entrichtende, jährliche Recognition zugelassen. Die desfallsigen, insbesondere in Betreff der Zahl der in jeder Landschaft zu ertheilenden Concessionen, in den Visitations-Recessen von 1753—1770 erlassenen Verfügungen, finden sich in Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 11. S. 77—83.

Eine sehr ausführliche Gesinde-Ordnung für das Amt und Städtchen ist, zur Ergänzung der desfalls bereits früher in den Jahren 1760, 1772, 1797 und 1828 ergangenen Verordnungen und Mandate, im Juli 1830 publicirt (Samml. Hamb. Verord. Th. 11. S. 194—205).

Seit 1706 ist abseiten der Visitations-Behörde für das ganze Amt ein Physicus, und seit 1756 neben diesem ein Amts-Chirurgus angestellt, deren Eide der Verordnung, wonach die Medici, Chirurgi und Apotheker im Amte und Städtchen Bergedorf sich zu richten haben, vom 13. und 15. October 1760 (Klefeker Sammlung Hamb. Gesetze Th. 11. S. 133—141), beigefügt sind. Ein beeidigter (bereits früher privilegirter) Apotheker wurde im Städtchen zuerst im Jahre 1761 eingesetzt. Jetzt sind im Städtchen zwei, und (seit 1839) in Geesthacht eine Apotheke vorhanden. Die Apotheker werden auf eine im Jahre 1810 erlassene Instruction beeidigt, haben aber kein Real-Privilegium.

Aerztliche Todes-Atteste wurden im Amte und Städtchen Bergedorf, gleich wie im privativen Hamburgischen Gebiete, im Jahre 1831 interimistisch eingeführt, und demnächst am 26. October 1832 abseiten der Visitations-Behörde definitiv vorgeschrieben; desgleichen durch eine am nemlichen Tage erlassene Verordnung die Beerdigungen innerhalb des Städtchens untersagt.

Die Feuer-Ordnung und die Feuer-Cassen-Ordnung für das Städtchen Bergedorf, zuletzt revidirt im Juli 1822, finden sich in der Samml. Hamb. Verordnungen Th. 7. S. 358—367 und S. 367—374; so wie die zuletzt im Jahre 1722 revidirte

General-Feuer-Ordnung für die Vierlande in Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 11. S. 103—111.

Die Amts-Casse, die Erhebung der Einnahmen, die Auszahlung der Ausgaben und die Rechnungsführung, ist, dem Recesse von 1620 Art. 23 zufolge, dem Amtsschreiber untergeben; seit 1834 ist zu diesem Behuf, wegen des vorgerückten Alters des jetzigen Amtsschreibers und des zunehmenden Dranges der übrigen Amtsgeschäfte, abseiten der Visitations-Behörde, mit Genehmigung der beiden Senate, interimistisch ein eigner Beamter, unter dem Namen eines Cassenführers, angestellt. Das Cameralwesen im Städtchen liegt, wie bereits oben bemerkt, den Achtmännern ob.

Für die Amts-Casse werden, theils im ganzen Amte, theils in einzelnen Districten desselben, folgende directe und indirecte Abgaben und Steuern erhoben:

1. Das Schoß. Eine Real-Abgabe von allen Grundstücken zu Bergedorf und in den Vierlanden (nicht zu Geesthacht), ein Viertel-Procent der Annehmungs- oder Kaufsumme.
2. Das Vorschoß. Eine persönliche Abgabe, zwölf Schillinge jährlich von jedem Stadt- oder Landbürger (außer Geesthacht), er sey Eigenthümer oder Einwohner.
3. Das Kopfgeld oder der sogenannte Türkenschatz, in Bergedorf, den Vierlanden und Geesthacht. Mann und Frau bezahlen jeder sechs Schillinge, Kinder und Hausgenossen drei Schillinge für den Kopf. Die Einwohner zu Geesthacht entrichteten früher statt dieser Abgabe einen Schutzthaler; da aber die meisten dürftig sind, ist im Jahre 1837 der Schutzthaler in das Kopfgeld verwandelt worden.
4. Der Morgenschatz, in den Vierlanden. In Neuengamme, Altengamme und Curslak vom bedeichten Morgen eine Mark, vom unbedeichten acht Schillinge; in Kirchwerder (welches nach Harburg, ursprünglich dem Kloster Scharenbeck, zehntpflichtig ist) respective zwölf und sechs Schillinge.

5. Das Verbiddelgeld, in den Vierlanden, von jedem Landbürger vier Schillinge.
6. Das Rauchhuhnsgeld, von allen Feuerstellen in den Vierlanden zu entrichten.
7. Die Zehnten=Abgabe (Abschoß und Nachsteuer), so weit sie nicht durch den Bundesbeschluß vom 1. Juli 1817 oder durch besondere Verträge aufgehoben ist. Von dem nach Hamburg oder Lübeck ausgehenden Vermögen ward früher fünf Procent entrichtet, welches jenem Bundesbeschlusse zufolge cessirt.
8. Zufolge im April 1817 abseiten beider Senate publicirter Verordnung (Samml. Hamb. Verord. Th. 4. S. 20—46):
   a. Die Papier=Stempel=Abgabe, theils nach Stück= und Bogenzahl, nach sieben Classen, zum Belauf von einem Schillinge bis zu sechs Mark, theils nach Verhältniß des Werthes, oder der in den Schriften angegebenen Summe, unter Berücksichtigung der Größe der Summen, so wie der Beschaffenheit der eingegangenen Contracte, ein per mille bis ein Viertel Procent.
   b. Die Stempel=Abgabe von Spielkarten, vier Schillinge für jedes Spiel.
   c. Die Abgabe vom Verkaufe der Immobilien, Schiffe u. dgl., wie auch von Waaren= und Mobilien=Versteigerungen, respective ein halb, ein und zwei Procent.
   d. Die Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen, welche auf entferntere Seitenverwandte oder auf Nichtverwandte fallen. Collateral=Verwandte des dritten und vierten Grades haben vier Procent, entferntere Verwandte aber und dem Erblasser gar nicht Verwandte sechs Procent von dem reinen Ertrage des ihnen Zufallenden zu entrichten. Ausgenommen sind Erbtheile und Vermächtnisse, welche unter 100 ℳ Crt. betragen, imgleichen Vermächtnisse, die zu milden oder gemeinnützigen Zwecken bestimmt sind, so wie

die, welche Alimente oder Jahrgelder zum Unterhalte benannter Personen auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre festsetzen.

9. Die Hofdienste der Vierlander, im Jahre 1838 mit einer jährlichen Aversional-Zahlung von Crt.℔ 1380 abgelöset.

10. Der Zoll zu Eslingen, ein Elbzoll, welcher im Jahre 1420 von dem Herzog Erich und dessen Brüdern, zugleich mit den Schlössern Bergedorf und Riepenburg, an die Städte Lübeck und Hamburg abgetreten wurde. Er ward früher beim Zollenspieker nach einem, zuletzt im Jahre 1745 regulirten Tarife erhoben. Seit 1810 nach Hamburg verlegt, wird er jetzt, der Elbschifffahrts-Convention zufolge, von allen stromaufwärts aus Hamburg abgehenden Schiffen, mit vier Schillingen Hamburger Courant pr. Schiffslast von vier tausend Pfund Brutto entrichtet. Die Stadt Lüneburg, in Folge des Büchener Zoll-Vergleichs vom Jahre 1723 (Klefeker Sammlung Hamb. Gesetze Th. 11. S. 194—199), und die Vierlande, bezahlen eine jährliche Aversional-Abfindung von respective Crt.℔ 339 (Crt.℔ 350 in neuen Zweidrittel-Stücken für voll) und Crt.℔ 150.

11. Der Zoll im Städtchen Bergedorf, nach dem im Jahre 1662 errichteten Tarife. Eigentlich, bei der Geringfügigkeit der Abgabe (bei Frachtwagen drei Schillinge für das Pferd) ein Weggeld. Dem Recesse von 1620 Art. 3 zufolge wird er von einem, von der Visitations-Behörde einzusetzenden Zöllner erhoben, dessen Eid sich in Klefeker Sammlung Hamb. Gesetze Th. 10. S. 465 findet. Die Altgammer und Curslaker sind, als dem alten Amte Bergedorf, im Gegensatze zu dem Amte Riepenburg, angehörig, von diesem Zolle befreiet, jedoch nach ausdrücklicher Verfügung des Mandats vom 9. Juli 1745 (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 11. S. 199) nur in Betreff ihrer eignen Landesproducte.

12. Das Holz- und Stätegeld, ein Zoll, der in Gemäßheit der Visitations-Recesse von Ostern 1738 und Pfingsten 1739 (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 11. S. 174), von dem Holze und den Steinen erlegt wird, welche von der sogenannten Hude von Holz- und Steinhändlern abgeschiffet werden.
13. Das Chausseegeld auf der Wentorfer Chaussee, seit dem 1. März 1838, nach dem am 28. Februar jenes Jahres publicirten Tarife.
14. Die Bier- und Essig-Accise, von Bier vier, von Essig zwei Thaler vom Wispel Korn.
15. Die Kornbranntwein-Accise, vier Schillinge für den Scheffel.
16. Die Vieh-Accise, statt deren, den Visitations-Recessen von Michaelis 1699 und Pfingsten 1736 (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 11. S. 175 u. 176) zufolge, die Gemeinden der Vierlande und das Städtchen eine jährliche Aversional-Summe von respective sechszig und fünf und zwanzig Thaler zahlen.
17. Die Recognitionen für Handwerks- und Gewerbe-Concessionen, Fabriken, Apotheken u. s. w. Die Handwerker zahlen jährlich sechs Mark, einige nur drei Mark.

Ferner folgende, von einzelnen Districten, zum Theil von einzelnen Eingesessenen, zu entrichtende, zusammen etwa Crt.℔ 2500 betragende, Prästationen, welche nicht als eigentliche Steuern, sondern als Aequivalente für abgetretene Ländereien, Gerechtigkeiten, losgekaufte Realdienste u. s. w. zu betrachten sind, und über deren Hebungs-Termine die (in die Sammlung Hamb. Verordnungen nicht aufgenommene) Verordnung vom 15. Februar 1833 das Nähere ergiebt:

Der Catharinenschatz. Eine kleine persönliche Abgabe aus Curslak und Altengamme. Ertrag Crt.℔ 146 : 9 ß.

Ablagergeld oder Schönberger Schatz, von einigen Ländereien in Curslak und Altengamme, etwa Crt.℔ 50.

Pflugschatz, aus Neuengamme und Kirchwerder, Crt.ℳ 33 : 14 ß.
Mist- und Mähegeld, von Altengamme und Curslak.
Paaschschatz, von Neuengamme und Kirchwerder.
Waldschatz, von Neuengamme und Kirchwerder.
Latern- (St. Lateran) Schatz, aus Kirchwerder.
Holzgeld, von allen Vierlanden.
Martinischatz desgleichen.
Riepenburger Pfluggeld, von Neuengamme und Kirchwerder.
Eier- und Buttergeld, von den Vierlanden.
Nicolaischatz, von den ehemals Wandsbeckischen Ländereien in Neuengamme.
Warwischer Zehntengeld, von Warwisch in Kirchwerder.
Maitagsschatz und Zehntengeld, aus Neuengamme.
Der Königspfenning, Symbol der Anerkennung der Landeshoheit, von den Höfenern der Vierlande, im Ganzen 5 ℳ 4 ß 6 ₰.
Der Hofschweinschatz, von einigen Curslakern und Altgammern.
Martinischatz, aus den Bergedorfer Vorstädten.
Allerheiligengeld, aus Geesthacht, 3 ℳ 14 ß 6 ₰.
Heiligen drei Königs-Geld, aus Geesthacht, *) Crt.ℳ 40 : 5 ß.

Zur Bestreitung der Gemeinde-Ausgaben hat jede Gemeinde ihre eigene, im Städtchen von dem Rathe und den Achtmännern, in den Vierlanden von den Vögten, Höftleuten und Deputirten verwaltete Casse. Die erforderliche Abgabe heißt im Städtchen Zulage, im Lande Höftleutegeld. Erstere besteht aus einer Abgabe von den Grundstücken, gleich dem Schoß ein viertel Procent der Kaufsumme, und einer Gewerbe- und Einnahme-Steuer, nach einem von der Visitations-Behörde erlassenen Reglement. Das Höftleutegeld besteht gleichfalls aus einer Real- und einer Personal-Abgabe, und wird nach Morgenzahl erhoben, wobei

*) Diese beiden kleinen Abgaben und das Kopfgeld sind die einzigen directen Abgaben der Geesthachter, die aber noch ein Ablagergeld an das Amt Lauenburg bezahlen.

eine gewisse Summe des Kaufpreises der Grundstücke, der belegten Capitalien u. s. w. einem Morgen gleich gerechnet wird. Der Morgen wird jährlich so hoch gesetzt, als das Bedürfniß erfordert. — Die Gemeinde-Leistungen in der Dorfschaft Geesthacht, so wie überall die Verwaltung der Gemeinde-Casse daselbst, sind in deren Gemeinde-Ordnung vom 20. October 1843 § 27—32 aufs speciellste geordnet.

Die kirchlichen Verhältnisse des Amtes wurden nach Einführung der Kirchen-Reformation ursprünglich durch die, fast übereinstimmende, Lübeckische und Hamburgische Bugenhagensche Kirchen-Ordnung regulirt, der demnächst auch hier (im Jahre 1544) eine Aepinische Kirchen-Ordnung*) folgte, deren gesetzliche Gültigkeit aber, weil sie nur unter Autorität des damaligen (Hamburgischen) Hauptmanns abgefaßt war, nach dessen Abgange in Zweifel gezogen ward. Eine eigne Kirchen-Ordnung für das gesammte Amt wurde von beiden Senaten erst im Jahre 1653 beliebt (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 10. S. 750—786); diese erlitt indessen später, namentlich durch die Ordnung des Gottesdienstes in den Vierlanden und Geesthacht, vom 4. und 9. Februar 1789 (Lappenberg Nachtrag Bergedorfer Verordnungen S. 45—84), und die Ordnung des Gottesdienstes im Städtchen Bergedorf, vom 2. und 11. April 1791 (eben daselbst S. 137—143), mannigfache Modificationen. In Folge gleichzeitig erlassener Mandate (eben daselbst S. 43—45 und S. 135—137) ward in den Vierlanden und in Geesthacht das neue Hamburger (demnächst durch Bekanntmachung vom 12. December 1842, vom 1. Januar 1843 an, das neueste), und im Städtchen Bergedorf das neue Lübecker Gesangbuch eingeführt, und in Gemäßheit einer von beiden Senaten am 9. und 12. Februar 1838 beliebten und am 21. Februar desselben Jahres publicirten Verordnung, die

---

*) Nach Staphorst's Handschrift abgedruckt in der Zeitschrift der Vereins für Hamb. Geschichte Bd. I. S. 589—600.

Verlegung und Einstellung der, in Hamburg und dessen privativen Gebiete durch Rath- und Bürgerschluß vom 7. December 1837 abgeschafften, kirchlichen Festtage, auch auf dieses Amt ausgedehnt.

Die Direction in kirchlichen Angelegenheiten, und namentlich, den Beschlüssen beider Rathsstühle vom 18. und 21. Juni 1754 (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 10. S. 517) zufolge, das Dispensations-Recht in Ehesachen, führt die Visitations-Behörde. Die Consistorial-Jurisdiction in erster Instanz ist dem Amts-Verwalter übertragen. Erkenntnisse, welche die Ehe gänzlich trennen, müssen, wenn von keinem der beiden Theile dagegen appellirt wird, zufolge Verfügung beider Senate vom 3. Februar 1827, demnächst aufgenommen in die revidirte Gerichts-Ordnung des Amtes Bergedorf vom Juni 1841 § 6, von dem klagenden Theile dem Obergerichte der Directorial-Stadt zur Bestätigung vorgelegt werden. Ist in einem rechtskräftig gewordenen Scheidungs-Erkenntnisse die Wiederverheirathung ausdrücklich untersagt, oder die Gestattung derselben nicht ausgedrückt, so ist ein Antrag auf solche Gestattung bei demjenigen Obergericht anzubringen, welches seiner Zeit das Scheidungs-Erkenntniß der ersten Instanz bestätigt, oder auch selbst das Scheidungs-Erkenntniß in zweiter Instanz erlassen hat.

Das Amt enthält sechs Parochien: das Städtchen Bergedorf, Curslak, Altengamme, Neuengamme, Kirchwerder und Geesthacht, deren jeder ein Pastor vorgesetzt ist. Sämmtliche Geistliche des Amts sind berechtigt, alle seit Juli 1828 erwählte und künftig zu erwählende aber verpflichtet, der im Juli 1828 gestifteten Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Prediger des Hamburgischen, sowohl privativen, als mit Lübeck gemeinschaftlichen Gebiets, beizutreten. Erwählt werden sie, dem Recesse von 1620 Art. 17 und der Kirchen-Ordnung von 1653 Cap. 1 zufolge, nach zuvor aufgemachtem Aufsatze und respective in Lübeck oder der hiesigen Seniorats-Kirche gehaltenen Probe-Predigten,

abwechselnd in jedem Kirchspiele, von dem Rathe zu Lübeck und zu Hamburg, und sodann, je nachdem die Wahl abseiten Lübecks oder Hamburgs stattgefunden, von dem Lübeckischen Superintendenten oder dem Hamburgischen Senior Ministerii in dessen Kirche ordinirt und in ihrer Kirche introducirt. — Die Kirchenbücher werden, dem Mandate wegen Einrichtung der Kirchenbücher über die getauften Kinder, Proclamationen und Verstorbenen, vom 9. Juli 1783 (Lappenberg Nachtrag Bergedorfer Verordnungen S. 27—32) gemäß, in den Vierlanden und Geesthacht von dem Prediger des betreffenden Kirchspiels, im Städtchen Bergedorf aber von dem Rector der Stadtschule (früher von dem jedesmaligen, darauf besonders vom Amte zu beeidigenden Organisten im Städtchen) geführt. Wegen der richtigen und sorgfältigen Angaben bei der Ausfertigung der Proclamations- und Tauf-Zettel, ist abseiten beider Rathsstühle am 15. und 28. October 1788 ein geschärftes Mandat (eben daselbst S. 40—43) erlassen.

Die weltliche Verwaltung der respectiven Parochial-Kirchen liegt im Städtchen Bergedorf einem, aus dem Amtsverwalter, dem Pastor, dem Rathe des Städtchens, den Kirch-Geschwornen und zweien Gotteskasten-Verwaltern bestehenden Kirchen-Collegio, in den Vierlanden und Geesthacht (Gemeinde-Ordnung vom 20. October 1843 § 33) aber den betreffenden Kirch-Geschwornen unter dem Vorsitze des Amtsverwalters ob. Die Kirch-Geschwornen und Gotteskasten-Verwalter werden, dem Recesse vom 20. August 1620 (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 10. S. 390) zufolge, von der Visitations-Behörde gewählt; jeder Erwählte ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt anzunehmen, "es wäre denn, daß er von den zur Visitation verordneten Herren befreiet würde, welches jedoch, den Fall sich ergebender gänzlicher Untüchtigkeit ausgenommen, niemals anders geschehen soll, als gegen Erlegung von einhundert Mark, zum Besten der Kirche oder des Gotteskastens." Verordnung vom 26. Juli und 29. October 1817 (Lappenberg Nachtrag Bergedorfer Verordnungen S. 179).

Der Eid der Kirch-Geschwornen findet sich in Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 10. S. 453.

Im Städtchen Bergedorf besteht, unter Aufsicht des Kirchen-Collegii, eine öffentliche Stadtschule. Sie ist in zwei Classen getheilt, deren jeder ein, vom Kirchen-Collegio zu erwählender Lehrer, ein Rector und ein Cantor, vorgesetzt ist. Die neueste Schul-Ordnung für dieselbe ist von beiden Rathsstühlen im Jahre 1791 beliebt (Lappenberg S. 143—163). Privatschulen dürfen, dem § 13 dieser Schul-Ordnung zufolge, nur nach vorgängig von dem Amtsverwalter und dem Pastor des Städtchens ertheilter Concession errichtet, und Knaben in selbigen nicht länger, als bis in das siebente Jahr aufgehalten, Mädchen aber über dieses Alter hinaus müssen von den Privatlehrern wenigstens zum theilweisen Besuche der öffentlichen Schule angehalten werden. — Die in den Vierlanden und zu Geesthacht befindlichen Kirchenschulen, denen in den Vierlanden die Organisten, und in Geesthacht der Küster als Lehrer vorstehen, sind zunächst der Aufsicht des competenten Pastors untergeben, dem in der Dorfschaft Geesthacht (Gemeinde-Ordnung vom 20. October 1843 § 35) zwei aus der Mitte des Gemeinde-Vorstandes zu erwählende Schul-Vorsteher beigegeben sind. Das neueste, in Betreff des in selbigen zu ertheilenden Unterrichts erlassene Regulativ ist von beiden Rathsstühlen am 4. und 11. Juli 1739 beliebt (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 10. S. 795—798). Außerdem bestehen noch drei öffentliche Schulen in Kirchwerder, und als Nebenschulen, in welche die Kinder nur bis zu einem gewissen Alter gesandt werden dürfen, zwei in Altengamme, eine in Kirchwerder und eine in Neuengamme. Die Organisten werden in turno von den Visitations-Behörden, die übrigen Lehrer von dem Amtsverwalter und dem Prediger der Gemeinde gemeinschaftlich erwählt.

Die, früher (Klefeker Samml. Hamb. Gesetze Th. 11. S. 83—93) gesetzlich nur höchst unvollständig geordnete, öffentliche Armenpflege, ward in den Jahren 1789 und 1790 durch sehr

ausführliche, von beiden Rathsstühlen respective für das Städtchen und die Vierlande publicirte Armen-Ordnungen (Lappenberg S. 91—120 und S. 121—135) nach dem Vorbilde der Hamburgischen Armen-Ordnung von 1788 geregelt. Die Leitung derselben ist im Städtchen einem Armen-Collegio übertragen, welches theils aus beständigen, theils aus wechselnden Mitgliedern besteht. Die beständigen Mitglieder sind: der Amts-Physicus, der Pastor des Städtchens, der Amtsschreiber, der jüngste Rathmann, einer aus dem Collegio der Achtmänner und die beiden Vorsteher des Gotteskastens. Die Stelle des zu diesem Collegio gehörigen Achtmannes wird bei deren Erledigung durch die Wahl des Armen-Collegii wieder besetzt. Die wechselnden Mitglieder aber sind die acht Armenpfleger, je zwei für jeden der vier Armen-Bezirke des Städtchens. Von diesen treten alle zwei Jahre die vier ältesten ab, deren Nachfolger sodann vom Collegio durch Stimmenmehrheit erwählt werden. Die Armen-Fürsorge in den Vierlanden liegt den Landvögten und Höftleuten ob, und zwar werden alle Arme eines jeden Kirchspiels für sich, und allein von dem Kirchspiele versorgt, worin sie geboren und getauft, oder als Gemeinde-Mitglieder aufgenommen worden. Die Armen- und Krankenpflege in der Dorfschaft Geesthacht ist in Gemäßheit der Gemeinde-Ordnung vom 20. October 1843 § 22 und 36—39 zwei bis vier Mitgliedern des dortigen Gemeinde-Vorstandes übertragen.

Zur Vertheidigung des Städtchen und des Amtes besteht eine Stadt- und Land-Miliz, und verfügt der Receß von 1620 Art. 20 ausdrücklich, es solle bei Ableistung des Landbürger-Eides "der Höfener mit einem Feuerrohre, und der Kötener mit einem langen Spieße und Sturmhaube erscheinen, und bekräfftigen, daß die Gewehr sein eigen, und er dieselbe nicht vorbüssen oder verkauffen wolle, es wäre denn, daß er dieselbe alsbald verbessern könte." Der Stadt-Miliz steht ein Fähnrich vor, der vom Amtsverwalter und dem Bürgermeister des Städtchens erwählt wird. — Daneben

sind, der von beiden Rathsstühlen am 6. und 19. October 1821 beliebten und am 9. November desselben Jahres publicirten Verordnung über die allgemeine Kriegsdienst-Pflichtigkeit im Amte und Städtchen Bergedorf (Samml. Hamb. Verordnungen Th. 7. S. 119—124) zufolge, vom Anfange des zwanzigsten Jahres bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Jahre, alle junge Leute, die in Bergedorf, in den Vierlanden und in Geesthacht geboren sind, oder doch in einem dieser Gebietstheile ihren Aufenthalt haben (letztere, in soweit sie nicht als Fremde anzusehen und fremder Militairpflichtigkeit nicht schon unterworfen), verpflichtet, in die Contingente und deren Reserven, welche Lübeck und Hamburg zu dem Deutschen Bundesheere zu stellen haben, einzutreten, und darin, der Regel nach, während eines dreijährigen Zeitraums zu dienen. Aus den Dienstpflichtigen, welche in den betreffenden sechs Jahren geboren sind, wird, nachdem zuvor die erforderliche Zahl auf den Grund des bundesgesetzlichen Maaßstabes bestimmt ist, die Mannschaft, und zwar verhältnißmäßig aus jedem Jahre, durchs Loos ausgewählt, und diese sodann zur Hälfte mit dem Contingente und den Reserven der Stadt Lübeck, und zur Hälfte mit denen der Stadt Hamburg vereinigt. Die zur Ausführung dieser Kriegspflicht-Ordnung angeordnete Bewaffnungs-Commission besteht aus dem Amtsverwalter und dem Amtsschreiber, und zwar für Bergedorf unter Beiordnung der beiden Rathmänner und von vier Achtmännern, für die Vierlande aber unter Zuziehung der Landvögte, zweier Höftleute, eines Höfeners und eines Käthners für jedes Kirchspiel, und für Geesthacht, unter Zuziehung des Vogtes, eines Höfeners und eines Käthners.

Sachregister.

Gedruckt in der Langhoff'schen Buchdruckerei.

